This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

XXVIII/194

XXVIII/194

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

E 11364/2
6
RB
10962

CHRONICON VIENNENSE

oder

neueröffneter Österreichischer

Bilderſal

vom Jahre 1792,

worin nicht nur

alle Vorfälle zu Waſſer und zu Lande, in Kriegs- und Friedenszeiten, in geiſtlich- und weltlichen Dingen, und verſchiedene noch größten Theils unbekannte, und ſonderbare Begebenheiten, ſondern auch die wichtigſten Eräugniſſe zwiſchen auswärtigen Europäiſchen Höfen, in ſo weit ſolche auf das allerdurchlauchtigſte Erzhaus Öſterreich einigen Bezug haben, ausführlich und in Ordnung erzählt, und mit vielen Kupfern ausgezieret werden, dann auch alle den Staat und das allgemeine Weſen betreffenden merkwürdigeren neuen Verordnungen, Neuerungen, Abänderungen u. ſ. w. auf das zuverläſſigſte geſammelt, und enthalten ſind.

Alles ſo wohl zum Nutzen und Gebrauch für jedermann,

ins beſondere aber

zum Unterricht und Vergnügen der heutigen gebildeten Jugend, herausgegeben

von

Carl Chriſtian Viktor,

vormahligem Bibliothekar, und Churpfalzbayeriſchem Officier.

Fünfter Band.

NEM ADHATÓ EL!

Wien, 1792.

Gedruckt bey Ignaz Alberti, und zu finden bey Joſeph Binder zu Mariahilf beym ſchwarzen Thore Nr. 15.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

RB
6
10962

CHRONICON VIENNENSE

oder

neueröffneter Österreichischer

Bilderſaal

vom Jahre 1792,

worin nicht nur

alle Vorfälle zu Waſſer und zu Lande, in Kriegs- und Friedenszeiten, in geiſtlich- und weltlichen Dingen, und verſchiedene noch größten Theils unbekannte, und ſonderbare Begebenheiten, ſondern auch die wichtigſten Eräugniſſe zwiſchen auswärtigen Europäiſchen Höfen, in ſo weit ſolche auf das allerdurchlauchtigſte Erzhaus Öſterreich einigen Bezug haben, ausführlich und in Ordnung erzählt, und mit vielen Kupfern ausgezieret werden, dann auch alle den Staat und das allgemeine Weſen betreffenden merkwürdigeren neuen Verordnungen, Neuerungen, Abänderungen u. ſ. w. auf das zuverläſſigſte geſammelt, und enthalten ſind.

Alles ſo wohl zum Nutzen und Gebrauch für jedermann,

ins beſondere aber

zum Unterricht und Vergnügen der heutigen gebildeten Jugend, herausgegeben

von

Carl Chriſtian Viktor,

vormahligem Bibliothekar, und Churpfalzbayeriſchem Officier.

Fünfter Band.

Wien, 1792.

Gedruckt bey Ignaz Alberti, und zu finden bey Joſeph Binder zu Mariahilf beym ſchwarzen Thore Nr. 15.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
9 1977
D1
E45
V.5

Des neueröffneten

Österreichischen Bildersales

vom Jahre 1779.

fünfte Zeitperiode.

I. Kapitel.

Österreichische Geschichte.

Unserm Versprechen gemäß, welches wir in der vierten Zeitperiode I. Kapitel Seite 30 gethan haben, nachzukommen, haben wir unsern Lesern die Huldigungs- und Krönungsfeyerlichkeiten beyder k. k. M. M. nachzutragen.

Am 4. September ist die Huldigung des Königreichs Böhmen auf folgende Art vor sich gegangen:

Huldigung in Prag.

Zahlreiche Detaschemente Carabiniere besetzten die verschiedenen Plätze der Prager Städte, und besonders den Schloßplatz. Um 9 Uhr erhoben sich Se. Majestät aus Dero Zimmer, und begaben sich unter Paradirung der Garden in das Oratorium nach der Schloßkapelle. Die k. k. Edelknaben, die Herren Landstände des Herren- und Ritterstandes von Böhmen und Mähren, der Clerus, die Kämmerer und die geheimen Räthe begleiteten Allerhöchstdieselben dahin. Alsdann ging der

erste k. k. oberste Hofmeister, welchem der Oberstlandmarschall mit dem bloßen Schwerte folgte. Unmittelbar darauf kamen Se. k. k. Majestät mit bedecktem Haupte, und darauf der k. k. Oberstlandeskämmerer und die Garde-Hauptleute.

So bald Se. Majestät im Oratorio angelangt, legte der Oberstlandmarschall das Schwert auf einen da stehenden mit rothem Sammt bedeckten Tisch, und begab sich auf den langen Gang, auf welchem die Minister, der Fürst-Erzbischof mit dem Domkapitel und den Infulirten, und die Stände, so viel der Raum fassen konnte, sich befanden. Es wurde das Komm heiliger Geist von dem Domchant mit der Hofmusik angestimmt. Bey dem Hochamte wurde Sr. Majestät das Evangeliumbuch zu küssen, nach dem Offertorium das Incensum, nach dem Agnus Dei das Pontificale und der Weihsprengel dargereicht, wobey jedes Mahl der k. k. Hofceremoniär vortrat.

Nach dem Hochamte nahm der Oberstlandmarschall wieder das Schwert vom Tische; das in der Kirche befindliche Gefolge ging den vorigen Weg zurück. Se. Majestät verfügten sich in den großen Saal vor der Landstube.

In diesem Saale war ein reicher 2 Stufen hoher Thron auf einer überdeckten Bühne, und auf demselben stand ein Armsessel von reichem Stoffe. Auf der linken Seite des Thrones war eine Bühne zubereitet, auf welcher die höchsten Herrschaften der Huldigung unbemerkt zusehen konnten. Gegen über war eine erhabene Kanzel mit rothem und weißem Tuche behangen, für einen Gubernialsecretär und einen landtäflichen Kanzellenbeamten bestimmt. Se. k. k. Majestät setzten sich mit bedecktem Haupte auf den Thron; rings umher und im Saale nahmen sämmtliche Hof- und Landesbeamte, die hohe Geistlichkeit und die übrigen ständischen Deputirten die ihnen angewiesenen Stellen ein.

Der Oberstlandhofmeister neigte sich ehrerbiethigst gegen Se. Majestät, und hielt im Nahmen Sr. Majestät

an die Herren Stände eine kurze Rede in böhmischer Sprache, worauf der Oberstburggraf ebenfalls in böhmischer Sprache antwortete. Der oberste Kanzler näherte sich sodann Sr. Majestät, und auf erhaltenes Zeichen, um den Herren Ständen den Erbhuldigungsvortrag zu machen, verfügte sich derselbe wieder an seinen Platz, und vollzog in böhmischer Sprache den allerhöchsten Auftrag. Endlich redeten Se. Majestät die Herren Landstände in Deutscher Sprache an, und der Oberstburggraf dankte im Nahmen der Herren Stände.

Es wurde hierauf von der Kanzel durch einen Gubernialsecretär und einen landschaftlichen Kanzelleybeamten, in böhmischer und deutscher Sprache, die Erbhuldigung abgelesen, und sowohl von den böhmischen Ständen als mährischen Deputirten nachgesprochen.

Nach geendigtem Eide statteten sämmtliche Stände mit einer tiefen Verbeugung ihren unterthänigsten Dank ab. Se. Majestät erhoben sich vom Throne, und verfügten sich mit eben der Begleitung nach Höchstdero Zimmer. Des Abends war die ganze Stadt auf das herrlichste beleuchtet.

Die Krönung wurde am 6. September unter fol-

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

RB
10062

CHRONICON VIENNENSE

oder

neueröffneter Österreichischer

Bilderſal

vom Jahre 1792,

worin nicht nur

alle Vorfälle zu Waſſer und zu Lande, in Kriegs- und Friedenszeiten, in geiſtlich- und weltlichen Dingen, und verſchiedene noch größten Theils unbekannte, und ſonderbare Begebenheiten, ſondern auch die wichtigſten Eräugniſſe zwiſchen auswärtigen Europäiſchen Höfen, in ſo weit ſolche auf das allerdurchlauchtigſte Erzhaus Österreich einigen Bezug haben, ausführlich und in Ordnung erzählt, und mit vielen Kupfern ausgezieret werden, dann auch alle den Staat und das allgemeine Weſen betreffenden merkwürdigeren neuen Verordnungen, Neuerungen, Abänderungen u. ſ. w. auf das zuverläſſigſte geſammelt, und enthalten ſind.

Alles ſo wohl zum Nutzen und Gebrauch für jedermann,

ins beſondere aber

zum Unterricht und Vergnügen der heutigen gebildeten Jugend, herausgegeben

von

Carl Chriſtian Viktor,

vormahligem Bibliothekar, und Churpfalzbayeriſchem Officier.

Fünfter Band.

Wien, 1792.

Gedruckt bey Ignaz Alberti, und zu finden bey Joſeph Binder zu Mariahilf beym ſchwarzen Thore Nr. 15.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
9 1977
D1
E45
V.5

Des neueröffneten

Österreichischen Bildersales

vom Jahre 1790.

fünfte Zeitperiode.

I. Kapitel.

Österreichische Geschichte.

Unserm Versprechen gemäß, welches wir in der vierten Zeitperiode I. Kapitel Seite 30 gethan haben, nachzukommen, haben wir unsern Lesern die Huldigungs- und Krönungsfeyerlichkeiten beyder k. k. M. M. nachzutragen.

Am 4. September ist die Huldigung des Königreichs Böhmen auf folgende Art vor sich gegangen:

Huldigung in Prag.

Zahlreiche Detaschemente Carabiniere besetzten die verschiedenen Plätze der Prager Städte, und besonders den Schloßplatz. Um 9 Uhr erhoben sich Se. Majestät aus Dero Zimmer, und begaben sich unter Paradirung der Garden in das Oratorium nach der Schloßkapelle. Die k. k. Edelknaben, die Herren Landstände des Herren- und Ritterstandes von Böhmen und Mähren, der Clerus, die Kämmerer und die geheimen Räthe begleiteten Allerhöchstdieselben dahin. Alsdann ging der

erste k. k. oberste Hofmeister, welchem der Oberlandmarschall mit dem bloßen Schwerte folgte. Unmittelbar darauf kamen Se. k. k. Majestät mit bedecktem Haupte, und darauf der k. k. Oberstlandeskämmerer und die Garde-Hauptleute.

So bald Se. Majestät im Oratorio erschienen, legte der Oberstlandmarschall das Schwert auf einen da stehenden mit rothem Sammet bedeckten Tisch, und begab sich auf den langen Gang, auf welchem die Minister, der Fürst-Erzbischof mit dem Domkapitel und den Infulirten, und die Stände, so viel der Raum fassen konnte, sich befanden. Es wurde das Komm heiliger Geist von dem Domdechant mit der Hofmusik angestimmt. Bey dem Hochamte wurde Sr. Majestät das Evangeliumbuch zu küssen, nach dem Offertorium das Incensum, nach dem Agnus Dei das Pontificale und der Weihsprengel dargereicht, wobey jedes Mahl der k. k. Hofceremoniär vortrat.

Nach dem Hochamte nahm der Oberstlandmarschall wieder das Schwert vom Tische; das in der Kirche befindliche Gefolge ging den vorigen Weg zurück. Se. Majestät verfügten sich in den großen Saal vor der Landstube.

In diesem Saale war ein reicher 2 Stufen hoher Thron auf einer überdeckten Bühne, und auf demselben stand ein Armsessel von reichem Stoffe. Auf der linken Seite des Thrones war eine Bühne zubereitet, auf welcher die höchsten Herrschaften der Huldigung unbemerkt zusehen konnten. Gegen über war eine erhabene Kanzel mit rothem und weißem Tuche behangen, für einen Gubernialsecretär und einen landtäflichen Kanzelleybeamten bestimmt. Se. k. k. Majestät setzten sich mit bedecktem Haupte auf den Thron; rings umher und im Saale nahmen sämmtliche Hof- und Landesbeamte, die hohe Geistlichkeit und die übrigen ständischen Deputirten die ihnen angewiesenen Stellen ein.

Der Oberstlandhofmeister neigte sich ehrerbiethigst gegen Se. Majestät, und hielt im Nahmen Sr. Majestät

an die Herren Stände eine kurze Rede in böhmischer Sprache, worauf der Oberstburggraf ebenfalls in böhmischer Sprache antwortete. Der oberste Kanzler näherte sich sodann Sr. Majestät, und auf erhaltenes Zeichen, um den Herren Ständen den Erbhuldigungsvortrag zu machen, verfügte sich derselbe wieder an seinen Platz, und vollzog in böhmischer Sprache den allerhöchsten Auftrag. Endlich redeten Ss. Majestät die Herren Landstände in Deutscher Sprache an, und der Oberstburggraf dankte im Nahmen der Herren Stände.

Es wurde hierauf von der Kanzel durch einen Gubernialsecretär und einen landschaftlichen Kanzelleybeamten, in böhmischer und deutscher Sprache, die Erbhuldigung abgelesen, und sowohl von den böhmischen Ständen als mährischen Deputirten nachgesprochen.

Nach geendigtem Eide statteten sämmtliche Stände mit einer tiefen Verbeugung ihren unterthänigsten Dank ab. Se. Majestät erhoben sich vom Throne, und verfügten sich mit eben der Begleitung nach Höchstdero Zimmer. Des Abends war die ganze Stadt auf das herrlichste beleuchtet.

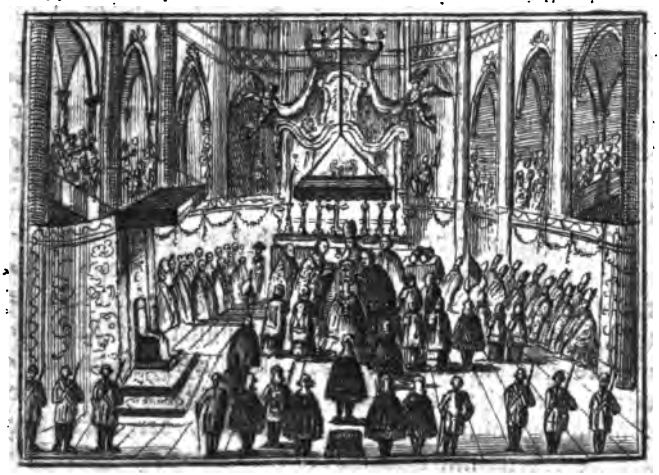

Die Krönung wurde am 6. September unter fol-

genden Feyerlichkeiten vollzogen. Schon des Morgens um 5 Uhr ist das Militär und die bewaffnete Bürgerschaft ausgerückt, und hat die angewiesenen Plätze bezogen; die Stadtthore wurden geschlossen, und alle Vorkehrungen zur Ordnung getroffen.

Unter dem Läuten der großen Glocke in der Schloßkirche versammelte sich der ganze k. k. Hofstaat, die Oberstlandesofficiere und die Stände bey Hofe, wo um 7 Uhr der k. k. Oberstkämmerer die obersten Landesofficiere, welche die Reichsinsignien trugen, in das hierzu bestimmte Zimmer rief. Die Insignien wurden von dem allda befindlichen Tische sammt den Polstern erhoben, in die St. Wenzelskapelle getragen, und auf den Altar gelegt; hierauf aber verfügten sich sämmtliche Oberstlandesofficiere nach Hofe zurück: nur die Kronhüther nebst den Commissären verblieben bis zu Se. Majestät Ankunft bey den Insignien.

Inzwischen verfügte sich der Erzbischof von Prag, als Consecrator, mit dem Clerus in die Kirche.

Um 8 Uhr erhoben sich Se. Majestät mit bedecktem Haupte und mit der großen Ordenscolonne aus Höchstdero Zimmern über die große Stiege bey der Schloßwache herab, und über den zweyten großen Schloßplatz zwischen dem Militär und der beyderseits gereihten Bürgerschaft durch den sogenannten Schwibbogen bey der St. Adalbertikapelle vorbey über eine durchaus mit rothem und weißem Tuche bedeckte Brücke von Bretern bis an die Kirche.

Der Zug nach der Kirche geschah in folgender Ordnung: voran gingen die k. k. Edelknaben; diesen folgten die Glieder des Herren- und Ritterstandes die Truchsesse, die Kämmerer, die Erbamtsbeysitzer mit Ausnahme des Erbthürhüthers, dann die obersten Landesofficiere, die geheimen Räthe, der königliche böhmische Oberlandeshofmeister mit dem Stabe, der böhmische Herold bedeckt mit dem aufrechten Stabe, der böhmische Oberstlandmarschall mit dem bloßen Schwerte des heiligen Wenzels. Se. Majestät der Kaiser gingen mit

bedecktem Haupte und mit der Ordenscolonne unter einem Baldachin mit Stangen, welche der Bürgermeister, Vicebürgermeister und 6 Magistratsräthe der Stadt Prag trugen; die Ritter des goldenen Fließes mit der großen Ordenskette begleiteten Se. Majestät; die Herren Gardehauptleute gingen zu beyden Seiten etwas vorwärts; außer dem Baldachin zogen zur Rechten die Arzieren, und zur Linken die Ungarischen Garden auf. Rückwärts die Trabantengarde.

Indessen hatte sich der Consecrator mit dem Clerus aus der Sacristey bis zur Kirchenthüre begeben, um Se. Majestät zu erwarten.

Bey der Ankunft reichte der Hofceremoniär dem Erzbischof den Weihsprengel, womit letzterer Se. Majestät einsegnete. Sodann nahm der Erzbischof von dem Domdechant, das vom Kaiser Carl dem VI. der Domkirche verehrte Kreuz, und gab es Sr. Majestät zu küssen.

Hierauf erhoben sich Se. Majestät unter Trompeten- und Paukenschall, und unter Vortretung des Adels, und der Geistlichkeit in die St. Wenzelskapelle, knieten vor dem Altare der Kapelle nieder, und ließen sich von dem ersten Obersthofmeister die Ordenscolonne abnehmen; der Oberkämmerer und der Oberstlandeskämmerer, zogen mit Zuziehung der k. k. Kammerdiener an, der Obersthofmeister hing Se. Majestät die Ordenscolonne wieder um, und setzte Se. Majestät die Hauskrone auf.

So bald Se. Majestät angekleidet waren, verfügte sich der Consecrator mit den zwey Bischöffen von Königgraz und Leutmeritz als Assistenten, und den vier Pfarrern der ältesten Pfarreyen der Prager Städte, welche die Reliquien trugen, zur Kapelle Sr. Majestät traten bis unter die Kapellenthür, wo der Consecrator über Se. Majestät das Gebeth sprach: Omnipotens Deus etc.

Sodann ging der Zug unter Trompeten- und Paukenschall zum hohen Altare in folgender Ordnung: der

Clerus mit dem Consecrator; die Stadtpfarrer mit den Reliquien; die k. k. Edelknaben; die Stände des Ritter- und Herrenstandes; die geheimen Räthe; der königliche böhmische Herold im Ceremonienkleide mit aufrechtem Stabe; der oberste Erblandesthürhüther; die zwey Erbpanniere vom Ritter- und Herrenstande; der oberste Erbküchenmeister mit einem versilberten Brote; der oberste Erbschatzmeister und der oberste Erbtruchseß mit einem vergoldetem Brode; der oberste Erbschenke mit dem vergoldeten Fäßchen, und dessen Assistent zur Linken mit dem versilberten Fäßchen; zur Rechten des Erbschenken ging der oberste Erbvorschneider, der oberste Erbhofmeister mit seinem Stabe; die obersten Landesofficiere des Ritterstandes; der Kronhüther des Ritterstandes allein, der oberste Landschreiberstellvertreter mit dem Zepter in der Mitte; ihm zur Rechten der Landesunterkämmererstellvertreter, zur Linken der Stellvertreter des Burggrafen des Königgrätzer Kreises; die Oberlandesofficiere des Herrenstandes: nähmlich der Kronhüther des Herrenstandes allein; sonach der oberste Landesrichter mit dem Reichsapfel in der Mitte, ihm zur Rechten der Stellvertreter des Appellationspräsidenten, und zur Linken der Hofkammerpräsident, der oberste Burggraf mit der Krone, und ihm zur Linken der oberste Lehensrichter, zur Rechten aber der oberste Kanzler; der oberste Landhofmeister mit seinem Stabe; der oberste Landmarschall mit dem Schwerte des heiligen Wenzels.

Nun gingen Se. Majestät in dem königlichen Kleide zwischen den Herren Assistenten; zu beyden Seiten die Ritter des goldenen Fließes, und von außen die Arcieren und Ungarische Leibgarde.

Nach Sr. Majestät gingen der oberste Landeskämmerer mit dem roth atlassenen Häubchen, welches Sr. Majestät unter der Krone aufgesetzt war, zu dessen beyden Seiten die Gardecapitäne. Als Se. Majestät zu dem Thron kamen, und sich auf die Knie niederließen, sprach der Consecrator das Gebeth: Deus qui scis etc.

Nach diesem Gebethe ließ sich der Consecrator auf seinem am Altare zur Evangelienseite stehenden Sitz nieder, die Stadtpfarrer stellten ihre Reliquien auf den Altar, die Herren Oberstlandesofficiere aber überantworteten die Insignien auf Polstern dem Consecrator, der solche auf den Altar legen ließ; nur der Landmarschall behielt das Schwert, der Landeskämmerer aber gab das Häubchen dem Stellvertreter des Vicelandkämmerers, um solches auf einer silbernen und vergoldeten Schale zu halten. Die zwey Brote und zwey Weinfäßchen wurden den beyden Assistenten des Herrn Consecrators zugestellt, und auf einen an der Epistelseite stehenden mit weißem Tuche bedeckten Tisch gelegt.

Hierauf erhoben sich Se. Majestät von Dero Throne unter Vortretung des LandesoberstHofmeisters, des Oberstlandmarschalls und in Begleitung des Oberstlandeskämmerers, des k. k. ersten Oberstofmeisters, des Oberstkämmerers und der Gardecapitäne zum Altare. Vor dem Altare setzten sich Se. Majestät in einen Armsessel, und der Hr. Consecrator ermahnte Se. Majestät ehrerbiethig zu einer guten Regierung. Nach dieser Ermahnung legte der Oberstlandeskämmerer einen reichen Polster auf die erste Stufe, Se. Majestät knieten darauf, der erste Oberstofmeister nahm die Hauskrone ab, und übergab solche dem Kameralzahlmeister, um dieselbe auf einem Polster zu halten. Da die Stufen mit einem reichen Teppich und mit Polstern bedeckt waren, so legten sich Se. Majestät mit dem Angesichte auf letztern. Der Hr. Consecrator bethete sodann die Litaney zu allen Heiligen, bis auf den Vers: ut omnibus Fidelibus etc. wo derselbe aufstand, den erzbischöflichen Stab in die Hand nahm, sich gegen Se. Majestät wandte, und Höchstdieselben bey dem Vers: ut hunc Famulum etc. segnete. Als der Clerus hierauf te rogamus, audi nos etc. geantwortet hatte, erhoben sich Se. Majestät mit Beyhülfe der Assistenten auf die Knie. Der Herr Consecrator stand dann auf, und bethete die vorgeschriebenen Gebethe. Se. Majestät erhoben sich nach

aufgesetzter Hauskrone von dem Oberſthofmeiſter wieder zu Dero Thron, wobey der Landeshofmeiſter mit dem Stabe voraus ging. Endlich wurde das Hochamt angefangen, bis zum Alleluja fortgeſetzt, und zur Krönung geſchritten.

Vor allem trat der Hr. Conſecrator mit dem Clerus vor den Altar; hierauf verfügten ſich auch Se. Majeſtät mit dem bereits erwähnten Gefolge dahin, und würden an der untern Stufe ſtehend von dem Conſecrator angeſprochen: vis Fidem ſanctam? worauf Se. Majeſtät antwortete: volo. Ferner fragte der Hr. Conſecrator: vis regnum etc. Se. Majeſtät antworteten: volo u. ſ. w. Nach dieſer Antwort knieten Se. Majeſtät auf die oberſte Stufe auf den von dem Hrn. Oberſtlandeskämmerer dahin gelegten Polſter, und der erſte k. k. Oberſthofmeiſter nahm Sr. Majeſtät wieder die Hauskrone ab, welche in Begleitung der Arcieren und ungariſchen adeligen Garde nach Hofe getragen wurde. Der Hr. Conſecrator ließ ſich auf ſeinen Sitz nieder, und ſodann wurde von Sr. Majeſtät aus dem auf dem Schooß des Hrn. Conſecrators ruhenden Pontificali der Krönungseid lateiniſch abgeleſen. Der Oberſtburggraf kniete zur linken Hand Sr. Majeſtät, und hielt das Meßbuch Sr. Majeſtät vor, auf welches Allerhöchſt dieſelben beyde Hände legten, und ſprachen: hic me Deus adjuvet et haec ſancta Dei Evangelia. Der Oberſtburggraf, welcher die Landesordnung von dem Regiſtrator der königlichen Landtafel empfing, las Se. Majeſtät den gewöhnlichen Eid vor. Da Se. Majeſtät im Nachſprechen dieſes Eides zu den Worten kamen: **ſo wahr mir Gott helfe**, legten Se. Majeſtät beyde Hände auf das Evangelium, der Herr Conſecrator aber nahm von ſeinem Aſſiſtenten das Kreuz und reichte ſolches Sr. Majeſtät zum Kuſſe dar, und verrichtete dann einige Gebethe. Hierauf nahm der k. k. erſte Oberſthofmeiſter Sr. Majeſtät die Ordenskette, der Oberſtkämmerer und Oberſtlandeskämmerer den Mantel ab,

letzterer entblößte Sr. Majestät die Achseln, ersterer aber den rechten Arm.

Nach dieser Zubereitung hat der Herr Consecrator mit der Inful auf dem Haupt Sr. Majestät am rechten Arm zwischen den Gelenken des Elbogens mit dem von dem Ceremonär auf einer goldenen Tasse dargereichten heiligen Öhl gesalbet, welches auch zwischen den Schultern geschah. Se. Majestät wurden hierauf von den Assistenten und der übrigen Begleitung auf der Evangelienseite hinter den Altar zur Abtrocknung des heiligen Öhls geführt.

Nach dieser Handlung wurden Se. Majestät auf vorige Art zum Altare wieder begleitet; Se. Majestät knieten auf die oberste Stufe, und die Herren Landesofficiere empfingen von dem Consecrator die Reichsinsignien zurück, worauf der oberste Landmarschall das Schwert in die Scheide steckte, und es dem Assistenten des Hrn. Consecrators einhändigte. Nach der von dem Hrn. Consecrator vollzogenen Einsegnung des Schwerts stellte der Assistent dasselbe dem obersten Landmarschall wieder zu; dieser zog es aus der Scheide, übergab es dem Hrn. Consecrator, welcher solches Sr. Majestät überreichte. Nachdem Allerhöchstdieselben das Schwert genommen hatten, stellten Sie es dem Landmarschall zu, welcher solches in die Scheide steckte. Der Landmarschall gab das Schwert wieder dem Consecrator, und dieser gürtete es Sr. Majestät an die Seite, mit dem Vers: Accingere etc. Se. Majestät zogen dann das Schwert, und übergaben es dem Landmarschall, um solches, wie gewöhnlich, zu halten. Der Oberstkämmerer und Oberstlandeskämmerer aber haben Sr. Majestät die Scheide abgegürtet, und solche durch einen Kammerdiener nach der Landstube tragen lassen. Nun überreichte ein Assistent dem Consecrator den von Sr. Majestät in die Kirche gesendeten Ring zur Einsegnung, nach welcher der Consecrator Sr. Majestät den Ring an den vorletzten Finger steckte, mit den Worten: accipe dignitatis annulum etc. Dieser Assistent

nahm hierauf von dem Oberlandschreiber das Zepter, und von dem Oberlandrichter den Reichsapfel, hielt diese Stücke wieder dem Hrn. Consecrator zur Einsegnung vor, und stellte nach geschehener Einsegnung den Landesofficieren solche zurück, von welchen er dieselben empfangen hatte. Hierauf hat der Herr Consecrator von dem Oberstlandschreiber das Zepter übernommen, und solchen Sr. Majestät in die rechte, dann auf die nähmliche Art den Reichsapfel in die linke Hand gegeben. Nun ward Sr. Majestät das rothatlassene Häubchen von dem Oberstlandeskämmerer aufgesetzt, der Herr Consecrator aber nahm von dem Hrn. Oberstburggrafen die Krone in die linke Hand, sprach das Gebeth: Deus tuorum corona etc. und setzte solche mit Beyhülfe des Hrn. Oberstburggrafen und der beyden Hrn. Assistenten Sr. Majestät auf das Haupt. Nach vollbrachter Krönung standen Se. Majestät auf, mit allen Insignien gezieret, und von allen Anwesenden begleitet, und erhoben sich zu dem Inthronisationsthron. Alle Hof- und Landesbeamten nahmen ihre Plätze ein. Der Herr Consecrator sprach: Sta et retine. Bey den Worten in hoc Regni solio confirmat setzten sich Se. Majestät auf Dero Sessel.

Nach geendigtem Gebethe trat der Herr Oberstburggraf vor, und nach einer tiefen Verbeugung sprach derselbe an die Stände in böhmischer Sprache: „Lasset uns zu unserm gekrönten Erbkönige und Herrn uns bekennen!" Nach diesen Worten, riefen der Herr Oberburggraf und alle Anwesenden ein lautes Vivat. Ersterer näherte sich mit einer tiefen Verbeugung; Se. Majestät berührten mit zwey Fingern das königliche Zepter, und verfügten sich dann wieder an Ihren Platz; hierauf folgten seinem Beyspiele die Hrn. Landesofficiere, die Erbamtsbeysitzer, dann die anwesenden Fürsten, die geheimen Räthe, endlich die übrigen Herren und Ritterstandspersonen, und einige Deputirte der königlichen Städte.

Nach dem Ausrufen des Vivat stimmte der Herr Consecrator mit abgenommener Inful das Tedeum an,

welches unter Trompeten- und Paukenschall abgesungen ward. Die Kanonen auf den Wällen wurden abgefeuert, und alle Glocken der Stadt geläutet. Als das Tedeum geendigt war, legten Se. Majestät das Zepter und den Reichsapfel den Landesofficieren auf die Polster, und knieten nieder. Da das Evangelium durch einen Hofkaplan abgesungen wurde, standen Se. Majestät wieder auf, und nahmen das Zepter und den Reichsapfel wieder in die Hand.

Nach abgesungenem Evangelium hat der Hofkaplan und der zweyte Diaconus unter Vortretung des Hofceremoniärs das Evangelienbuch zum Thron getragen, solches dem Hrn. Assistenten gegeben, und dieser Sr. Majestät vorgehalten. Se. Majestät haben es stehend geküßt, und dann sich auf die Knie niedergelassen.

Immittelst ward das Credo gesungen. Bey den Worten: et incarnatus est, nach welchen alle Anwesenden niederknieten, trat der Herr Landeshofmeister mit dem Stabe hervor, und die Mitwerber um den Ritterschlag. Die auf der Evangelienseite versammelten Ritter, einer nach dem andern, knieten vor Sr. Majestät nieder, und Allerhöchstdieselben haben jeden mit dem von dem Landmarschalle übernommenen Schwerte des heiligen Wenzels drey Mahl die linke Achsel berührt. Die Ritter begaben sich nach dem Ritterschlage wieder auf ihre vorigen Plätze, und der Oberstlandmarschall übernahm wieder das Schwert.

Nach dem Offertorium wurden die vergoldeten und versilberten 2 Brote, wie auch die Fäßchen Wein von den Assistenten Sr. Majestät überreicht. Höchstdieselben haben diese nebst einer 30 Ducaten schweren von dem Oberstlandeskämmerer Sr. Majestät überreichten Goldmünze dem Conferator eingehändigt, welcher solche auf die Epistelseite des Altars legen ließ. Hierauf begaben sich Se. Majestät wieder mit Ihrer Begleitung zum Throne, und knieten allda nieder.

Zu Anfange der Präfation hat der Herr Oberstburggraf die Krone, der Oberstlandeskämmerer das atlas-

sen Häubchen Sr. Majestät abgenommen; die Krone ward zur rechten Seite auf einen Polster gestellet, das Häubchen aber hat der Stellvertreter des Vicelandeskämmerers in den Händen gehalten. Bey dem Sanctus knieten alle Anwesenden nieder, nur jene ausgenommen, welch die Reichsinsignien trugen. Während der Wandlung knieten auch die Insignienträger, der Landmarschall und die Erbpaniere mit gesenktem Schwerte und Fahnen nieder. Bey der Wandlung wurde das zweyte Salve aus dem großen Geschütze gegeben; auch wurden alle Glocken geläutet.

Zur Communion ward Se. Majestät von allen Insignien entblößt, und verfügten sich unter Vortretung des Oberstlandeshofmeisters mit dem Stabe, dann des Oberstburggrafen und in Begleitung der beyden Assistenten zum Altare, wo Höchstdieselben auf der obersten Stufe des Altars niederknieten. Hier hat der Herr Conseerator Sr. Majestät die Hostie, wie auch seinen Becher dargereicht. Dabey knieten der Oberstlandeshofmeister mit dem Stabe und der Oberstburggraf gegen einander nieder, um das Altartuch Sr. Majestät vorzuhalten. Der Oberstlandmarschall, die Erbpaniere und der Herold haben während der Communion an ihren Plätzen die Spitze des Schwerts, der Fahne und des Stabs gesenkt. Nach der Communion verfügten sich Se. Majestät zu Dero Thron; der Oberstlandeskämmerer setzte dann Sr. Majestät das Häubchen, und der Oberstburggraf die Krone auf.

Nach dem letzten Evangelium folgte der feyerliche Segen, bey welchem das dritte Salve aus dem großen Geschütze gegeben, alle Glocken geläutet, und alle Schloßthore geöffnet wurden, damit das Volk Se. Majestät sehen könne. Indessen nahmen Se. Majestät von dem Oberstlandschreiber das Zepter in die rechte, von dem Oberstlandrichter den Reichsapfel in die linke Hand, und gingen mit der nähmlichen Begleitung, wie Höchstselbe aus der Kapelle zum Altare gingen, aus der Kirche.

Se. Majestät begaben sich unter Vortretung der Edelknaben, und der übrigen oberwähnten Begleitung unter

dem Baldachin in die Landstube, bey welcher der oberste Erbthürhüther mit dem Schlüssel stehen blieb.

Als Se. Majestät sich in der Landstube befanden, ritt der Oberstschatzmeister und dessen Adjunct, welcher die theils goldenen theils, silbernen Denkmünzen trug, in Begleitung einiger k. k. Arzieren- und ungarischen Garden bis auf den Platz vor dem Hause des Erzbischofs, und warf von da die Münze unter das Volk aus. Das weiße und rothe Tuch, auf welchem Se. Mejestät gegangen sind, wurde dem Volke Preis gegeben.

Die königliche Tafel, an welcher Se. Majestät nach vollbrachter Krönung speiseten, wurde unter Leitung des Erbsilberkämmerers gedeckt, und so wurden auch unter dieser Leitung die Speisen und das Dessert auf die Tafel gestellt. Bey der k. Tafel hat der Oberstküchenmeister mit dem Speisezettel in der Hand aufgewartet; beyden diesen Erbämtern ging der erste Oberstthofsilberkämmerer, als Vertreter des Oberstthofküchenmeisters, an die Hand. Den Speisetrachten trat der Oberstruchseß mit dem Stabe in der Hand vor. Die zweyte Tracht, wie auch das Dessert, trugen die k. k. Edelknaben.

Als der Oberstlandhofmeister Sr. Majestät anzeigte, daß die Speisen aufgetragen wären, begaben sich Se. Majestät mit der Krone auf dem Haupte und unter Vortretung der sämmtlichen Hrn. Minister und Stände, Vortragung der Insignien und Aufwartung des Erbthürhüthers aus der Landstube nach dem großen Saale zur Tafel.

Bevor sich Se. Majestät niedersetzten, hatte ein k. k. Edelknabe das Handbecken dem Oberstvorschneider gereichet, und dieser goß Sr. Majestät das Handwasser auf; der Oberstlandhofmeister aber hielt das von dem Erbsilberkämmerer erhaltene Handtuch vor.

Wie Se. Majestät unter Trompeten- und Paukenschall sich zur Tafel setzten, wozu der Oberstlandeshofmeister den Sessel rückte, nahm der Oberstlandkämmerer Sr. Majestät die Krone ab, übergab sie dem Oberst-

erbmundschenken, und dieser stellte solche auf den kleinen zur rechten Seite befindlichen Tisch. Auf diesen Tisch hatten die Insignienträger schon vorläufig die Insignien gelegt. Der Oberstkämmerer hatte die Aufsicht über solche, und wie dieser zu Tische ging, der Stellvertreter des Vicelandkämmerers.

Der Oberstküchenmeister reichte Sr. Majestät den Speisezettel dar. Sämmtliche oberste Landesofficiere warteten bey der Tafel auf, und den mährisch- und schlesischen Deputirten wurde ein besonderer Platz angewiesen. Hinter dem Sessel Sr. Majestät stellten sich der Landesoberstthofmeister mit dem Stabe, neben demselben zur linken Hand der oberste Erbhofmeister ebenfalls mit dem Stabe, und die Gardehauptleute zu beyden Seiten der Bühne. Der k. k. Oberstthofmeister mit den übrigen Hofämtern stellte sich bey der Tafel zur rechten Seite. Oben zu Sr. Majestät linken Hand, jedoch unterhalb der Bühne, stellte sich der Obererbtruchseß mit seinem Stabe, und neben ihn der oberste Erbküchenmeister. Der oberste Erbmundschenk hatte Sr. Majestät einzuschenken, und der oberste Erbvorschneider vorzuschneiden. Nach dem ersten Trunke Sr. Majestät verfügten sich sämmtliche k. k. Oberstthofämter, und die Oberstlandesofficiere mit ihren Gästen an ihre Tafeln.

Als der Oberstsilberkämmerer dem Consecrator und den übrigen Tafeln gemeldet hatte, daß Se. Majestät bald aufstehen würden, standen die Gäste aller Tafeln auf, und fanden sich bey der königlichen Tafel ein, der Consecrator aber blieb bey seinem Sessel stehen, bis Se. Majestät sich die Hände gewaschen hatten. Nachdem Händewaschen setzte der Oberstlandeskämmerer Sr. Majestät ohne dem Häubchen die Krone auf, wonach Se. Majestät aufstanden.

Der Consecrator, unter Assistirung des Hofceremoniärs, sprach das gratias agamus; die Herrn Landesofficiere nahmen dann wieder die Insignien und Polster, worauf Se. Majestät unter Vortretung des Hof-

Saale, des Adels, der k. k. Kämmerer, geheimen Räthe, Maria Theresia und Stephansordens Großkreuze, und in Begleitung der Ritter des goldenen Vließes und der Garde-Capitäne, wie auch von den Garden rechts und links umgeben, sich aus dem Saale nach Ihren Zimmer verfügten.

In dem dazu bestimmten Zimmer, zu welchen die Oberstlandesofficiere mit eingeweihet sind, haben die selben die Reichsinsignien auf die vorbereiteten Tische gelegt, der Oberstlandeskämmerer hingegen Sr. Majestät die Krone abgenommen, und solche auf den Polster gestellt. Hierauf nahmen sämmtliche Landesofficiers von Sr. Majestät Abschied, und auf diese Art hat sich die Krönungsfeierlichkeit geendiget.

In dem Huldigungssaale war die k. Tafel, und darneben anstossend die Tafel für den Herrn Erzbischof und dem Ollmützer Herrn Erzbischof; an beyden Seiten, links und rechts waren zusammen also 12 Tafeln der Oberstlandesofficiere, wovon eine jede Tafel einen Stapelmeister hatte. Das Speisen dauerte ungefähr eine Stunde.

Ihre Majestät die Kaiserinn und die durchl. Familie waren als Zuschauer auf einer mit rothem Sammet bedeckten Bühne; gegen über war der Chor für die Musik. Dem Gesundheittrinken erscholl ein allgemeines Vivatrufen, und unter eben demselben wurden Se. Majestät nach der Tafel in Ihre Zimmer zurück begleitet.

Abends war Freyopera, in welcher sich Se. Majestät mit der durchl. Familie und dem Hofstaate einfanden. Auf der Schützeninsel war Illumination und Freudenschüssen aus den Böllern.

Den 7. war bey Hofe wieder Freyball, wobey gegen 4000 Menschen gegenwärtig waren.

Installirung der Erzherz. Mar. Anna als Äbtissinn d. adeligen Damenstifts.

Den 8., als am Feste der Geburt Mariens, wurde die durchl. Erzherzoginn Maria Anna, als Äbtissinn des adeligen Hradschiner Damenstifts feyerlichst installirt. Die Stände des Königreichs hatten Se. Ma-

stellt den Kaiser gebethen, eine dergleichen Erzherzoginnen als Aebtissinn diesem Stifte zu verleihen, welche Bitte auch Se. Majestät den getreuen Ständen gnädigst gewähret. Diese Installation ging unter Paradirung der Adelgarde vor sich. Ihro k. k. Majestäten, die durchl. Familie, der ganze Hofstaat, ferner der Oberstburggraf, als k. k. Commissär dieses Damenstiftes, die obersten Landesofficiers und der übrige hohe Adel wohnten derselben bey.

Das ständische Geschenk wird den Armen zu Theil.

Se. Majestät haben auch bey dieser Gelegenheit bewiesen, daß Allerhöchstdenselben kein Anlaß entgeht, das Loos der ärmern Klasse Ihrer Unterthanen zu erleichtern, indem Allerhöchstdieselben die 100,000 Gulden, welche die böhmischen Stände Sr. Majestät gewöhnlich als ein Neujahrsgeld zu überreichen pflegen, für die Armen zu Prag und auf dem Lande bestimmet, und den Befehl ertheilet, daß der Plan zur Vertheilung derselben entworfen werden.*)

Die Krö-

Am 12. Sept. wurde die Krönung Ihrer Maje-

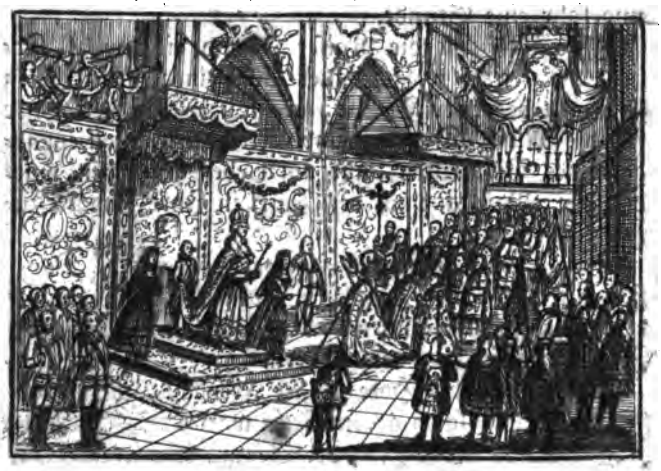

*) Ihre Majestät die Kaiserinn haben 10,000 Stück Ducaten gleichfalls von den Ständen empfangen.

stät der Kaiserinn als Königinn von Böhmen vollzogen.

nung Ihrer Majestät der Kaiserinn als König von Böhmen.

Alle Vorbereitungen dazu in der Stadt, in der Kirche und in dem königl. Schlosse waren, wie bey Sr. Majestät Krönung.

Um 8 Uhr ward das Zeichen der Feyerlichkeit gegeben. Hierauf versammelten sich der Adel, die Dames du Palais, und die Gemahlinnen der obersten Landesbeamten bey Hofe, die Geistlichkeit aber in der Schloßkirche.

Um halb 10 Uhr wurden Ihro Majestät die Kaiserinn von den Damen bis zu dem Gemache des Kaisers begleitet, in welches der Hr. Oberstkämmerer die Landesbeamten berief, um ihnen die Insignien zu übergeben. Bald darauf erhoben sich J. J. Majestäten nach der Kirche. Die Begleitung war fast ganz dieselbe, und der Zug in eben der Ordnung, wie bey der Krönung Sr. Majestät.

Se. k. k. Majestät gingen in dem kaiserlichen Habite, mit der kön. Krone auf dem Haupte, und mit den Ordensketten behangen, unter dem von dem Burgermeister, den 2 Vicebürgermeistern und 5 Magistratsräthen der Stadt Prag getragenen Himmel. Den Schlepp Sr. Majestät trug ein Edelknabe. Zur linken Hand folgten Ihre Majestät die Kaiserinn von Dero Oberstthofmeister geführt, mit der Hauskrone auf dem Haupte, in einem silberstoffenen mit Gold gestickten Kleide. Den Schlepp trug die Frau Oberstthofmeisterinn, Fürstinn **Bathyani**. Zu beyden Seiten gingen die Gardencapitaine, die Ritter vom goldenen Fließe, und die Großkreuze des Theresien- und Stephanordens, von außen die Garden. Hinter dem Baldachin gingen die Fürstinnen, die Frau Oberstburggrafinn, die Dames du Palais, endlich die Gemahlinnen der Oberstlandesofficiere und ihre Vertreterinnen.

Der Empfang bey dem Eintritte in die Kirche war, wie bey der Krönung des Königs.

Se. Majestät der Kaiser begaben sich mit Ihrer

Begleitung auf den an der Evangelienseite vorbereiteten Thron, die Kaiserinn aber mit Ihrer Begleitung ging nach der Wenceslaikapelle. An der Thüre wurden Ihro Majestät von der durchl. Erzherzoginn Maria, als Äbtissinn des Hradschiner Damenstiftes empfangen, welche schon vor Anfange des Zuges ohne Gepränge sich hierher begeben hatte. In der Kapelle, wo der Boden mit weißem und rothem Tuche bedeckt war, knieten Ihre Majestät auf den vorbereiteten Bethstuhl, und nach einem kurzen Gebeth setzten sich Höchstdieselbe in den rückwärts stehenden Armsessel, und nahmen die Glückwünsche der Frau Erzherzoginn königlichen Hoheit an.

Die Frau Oberstkanzlerinn nahm hierauf von dem Altare den fürstlichen, mit Steinen besetzten goldenen Kranz, und setzten solchen Ihrer königlichen Hoheit auf den Kopf.

Inzwischen hatte sich der Consecrator mit dem Clerus in der Sacristey angezogen. Als er mit dem gesammten Clerus in die Kapelle gekommen war, nahm der oberste Erbtruchseß das vergoldete, und der Erbküchenmeister das versilberte Brot, der Erbmundschenk das vergoldete, und dessen Assistent das versilberte Weinfäßchen, und eben so nahmen alle Oberstlandesofficiere ihre Insignien, und gingen mit solchen aus der Kapelle, worauf auch Ihre Majestät unter Trompeten- und Paukenschall unter die Kapellthüre traten, und von dem Erzbischofe den Segen erhielten.

Als der Kaiserinn Majestät mit dem schon erwähnten Zuge an den Hochaltar gekommen waren, begaben Sie sich unter den dort errichteten Baldachin, und knieten nieder; der Erzherzoginn königliche Hoheit aber, wie auch die zwey Assistenten, die Frau Oberstthofmeisterinn, der Erzherzogliche Oberstthofmeister, und die Damen verfügten sich in die für sie gewidmeten Bänke. Ingleichen nahmen der Erzbischof, die Geistlichen und die Oberlandsbeamten ihre Plätze ein. Sodann erhob sich der Kaiser in Begleitung des am Thro-

ne gestandenen Beamten zu dem Erzbischofe an den Hochaltar. Zugleich kam dahin die Kaiserinn von Dero Oberstthofmeister an der Hand geführet, und von der Erzherzoginn königlichen Hoheit, und den beyden Assistenten begleitet. Se. Majestät stellten der Kaiserinn Majestät dem Erzbischofe kniend vor, und kehrten dann nach dem Throne zurück. Die Kaiserinn kniete auf der untersten Stufe nieder, ließ sich die Hauskrone abnehmen, und beugte sich mit dem Angesichte vorwärts, indem der Erzbischof die Litaney bethete. Am Ende folgte die Segnung, welche der Kaiser einstimmig mit der Geistlichkeit beantwortete. Nach der Litaney erhoben sich Ihre Majestät, ließen sich die Hauskrone wieder aufsetzen, und kehrten mit der vorigen Begleitung unter den Baldachin zurück. Jetzt wurde von dem Herrn Erzbischofe die heilige Messe angestimmet. Nach der Epistel kamen Ihre Majestät wieder an den Altar. Hier wurden Ihre Majestät an dem rechten Arme und der Schulter von der Frau Oberstthofmeisterinn, der Oberlandeskämmererinn und zwey Damen du Palais zur Salbung zubereitet, welche dann der Consecrator vornahm. Nach dem dabey verrichteten Gebethe begaben sich Ihre Majestät hinter den Altar, um dort sich abtrocknen, und das Kleid wieder vollkommen zurechte machen zu lassen. Die Kaiserinn kam dann wieder auf den vorigen Ort vor den Altar. J. k. H. nahmen von dem Hochaltare die Krone, und gaben solche dem Consecrator. Hierauf näherte sich die Oberstlandeskämmerinn Ihro Majestät, und bedeckte Allerhöchstderselben Haupt mit dem rothatlassenen Häubchen, welches der erste Landrath, als Vertreter des Vicelandeskämmerers auf der vergoldeten Schale trug. Endlich setzten Ihre königliche Hoheit mit Hülfe des Consecrators und des Oberstburggrafen die Krone Ihrer Majestät auf das Haupt.

Nach vollbrachter Krönung nahmen J. k. H. von dem Altare den Reichsapfel und das Zepter, gaben den ersten dem Oberstlandrichter, und den zwei-

ten dem Oberstlandschreiber, welche beyde Stücke sie dem Consecrator zustellten. Der Consecrator gab J. Majestät das Zepter in die rechte, und den Reichsapfel in die linke Hand. Hierauf machte der Consecrator die gewöhnliche Anrede, und stimmte alsdann das Tedeum unter Trompeten- und Paukenschall an. Auf den Wällen wurde das Geschütz gelöset, und von allen Kirchthürmen ertönten die Glocken.

Hierauf ward das Hochamt mit eben den Feyerlichkeiten, wie bey der Krönung des Königs, fortgesetzt. Nach geendigtem Hochamte wurde der Segen gegeben, das Geschütz auf den Wällen zum dritten Mahl abgefeuert, und alle Glocken der Stadt geläutet.

Der Zug geschah wieder in der nähmlichen Ordnung zurück, nur mit dem Unterschiede, daß Ihre königliche Hoheit die Erzherzoginn der Kaiserinn Majestät um einen Schritt rückwärts, und beyde Assistenten J. Majestät seitwärts gingen. Ihre Majestäten verfügten sich nach der Landstube, in welcher besondere Cabinette zugerichtet waren, und kamen bald darauf zu der öffentlichen Tafel. An derselben saßen auch Ihre königliche Hoheit. Sonst war alles, wie bey der Tafel am Krönungstage des Königs. An der Tafel tranken sich beyde Majestäten gegenseitig die Gesundheit; worauf sich die 12 Oberlandesofficiersfrauen mit ihren Gästen zu den Tafeln setzten, welche durch eigends bestellte Officiere versehen wurden.

Unter andern Feyerlichkeiten wurde ein herrliches Manöver gegeben, und auf der in der Moldau liegenden Schützeninsel, der **kleine Venedig** genannt, ein Scheibenschießen gehalten. Blanchard stieg in die Luft, und Ba ließ seine Künste im Reiten sehen.

Schreiben der Gener. Gouvern. an die Stände von Brabant.

Die durchlauchtigsten Generalgouverneure der österreichischen Niederlande haben an die Stände von Brabant folgendes Schreiben erlassen:

Hochwürdige, Ehrwürdige Väter!

in Gott Edle, Theure und Geliebte!

„Es ist uns Bericht von einer Vorstellung erstattet

worden, die Ihr dem Kanzler von Brabant überreichet habet, und worin Ihr Euch über die durch Militärhand geschehene Einziehung von 6 Geistlichen und 2 Bürgern, welche beschuldiget sind, mit großem Gepränge das Fest des Rebellen Heinrich van der Noot begangen zu haben, und über die gegenwärtige Bestellung des Rathes von Brabant, den es euch beliebt gesetzwidrig zu nennen, beschweret."

„Wir bemerken mit Leidwesen, daß die falschen Systeme, die Ihr angenommen hattet, euch noch immer irre führen, und euch in dem Geiste des Widerstandes in Ansehung der meisten Verfügungen erhalten, welche mittelbar oder unmittelbar von dem Kaiser herrühren, und daß dieser Widerstand, der sich unter die stets unruhige und leichtgläubige Classe der Nation durch die Einstreuungen verbreitet, welche ihr sorgfältig den Gemeinden der vornehmsten Städte der Provinz mittheilet, täglich mehr die öffentliche Ruhe und das Zutrauen in dem Besten aller Souveraine entfernet."

„Wir wollen es nun zum letzten Mahle unternehmen, Euch zu Gesinnungen eines größern Zutrauens und auf richtigere Grundsätze zu bringen; dann aber wollen Wir Uns bloß auf die Gerechtigkeit Unserer Sache verlassen, die Ihr mit so viel Hartnäckigkeit angreift, und von der Zeit abwarten, daß sie den Augen das Band abnehmen."

„Ihr scheint dem Gouvernement die Verhaftnehmung der 6 Geistlichen und 2 Bürger zuzuschreiben, welche durch das Militär angehalten, und auf die Hauptwache geführet wurden, weil sie durch die Nachbarn eines Hauses angegeben waren, wo sie mit vielem Lärm das Fest, wie sie sagten, eines der Mitgäste, durch Ausrufungen und Lieder feyerten, die auf das Fest des zu sehr berüchtigten Empörers ausgedeutet werden konnten, der dazu beygetragen hat, Euer Land in so großes Unheil zu stürzen. Alle Wahrscheinlichkeiten vereinigen sich, keinen Zweifel übrig zu lassen, daß wirk-

lich das der Gegenstand ihrer lärmenden Fröhlichkeit war; indem aber der Beweis in dem von dem Gesetze bestimmten Zeitraume nicht vollständig gemacht werden konnte, so hat das Gouvernement, welches von der Verhaftnehmung nicht voraus unterrichtet war, die Loslassung befohlen, und weit entfernt, die verhafteten Personen den Unbilden des Volks Preis zu geben, wie Ihr voraus zu setzen Euch erlaubet, hat man sie nach ihrem eigenen Ansuchen zur Nachtszeit los gelassen. Dieses hat zwar ihren Verhaft um einen Tag verlängert; aber sie waren frey, bevor von Eurer Seite oder von dem competenten Richter eine Beschwerde angebracht war."

„Wo ist nun die unerträgliche Verletzung des ersten, durch die Constitution versicherten, und neuerdings von dem Kaiser beschwornen Privilegiums? Und worauf geht die ganze Sache hinaus? Auf eine bloße Civilaction welche gegen die bekannten Angeber eröffnet ist; das Gubernium ist und kann dabey in nichts befangen seyn: diese Grundsätze und unser Wille über diesen Gegenstand sind in den Vorschriften enthalten, die wir an den Generalcommandanten der Truppen erlassen haben."

„Die heftigen Ausdrücke in Euter Schrift an den Kanzler und in einigen vorher gegangenen Repräsentationen machen einen sonderbaren Contrast mit dem Stillschweigen, das ihr durch die ganze Zeit beobachtet habet, als ihr die Ausübung der souveränen Gewalt usurpirtet: eine zu merkwürdige Epoche in den Jahrbüchern dieser Provinzen durch die unzähligen Plagen und unerhörte Grausamkeiten, die unter Euren Augen selbst oft in Eurem Nahmen durch dazu bestellte Agenten gegen alle Gesetze und die Constitution, die während den unglücklichen Zeiten der Unruhen und Anarchie in ihren Grundfesten erschüttert wurde, ausgeübt worden sind."

„Wir wünschen einen Vorhang über diese traurige Epoche ziehen zu können, und Uns zu verbergen, daß der Geist des Aufstandes noch nicht erloschen ist, daß er noch immer die Gährung unterhält, und er zu oft

Ereignissen erzeugt, die in ruhigeren Zeiten niemahls Platz fanden."

„Wir können die Kundmachung Euer unüberlegten Repräsentationen für nichts Anders, als für den ersten Stoff dieser Bewegungen, und folglich aller daraus entspringenden Ereignungen ansehen; und da es die fünf Räthe des ehemahligen Raths von Brabant sind, die in den gegenwärtigen wirklichen Rath nicht aufgenommen wurden, um die Ihr Euch so oft und mit so vieler Wärme annehmet, so wollen Wir Uns hierüber zum letzten Mahl erklären, und Uns auf alle die Gründe der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit beziehen, die in dem Briefe des Grafen Mercy d'Argeteau vom 8. Junius, und in den vorigen enthalten sind."

„Wir erklären Euch förmlich und unwiderruflich, im Nahmen und nach den ausdrücklichen Befehlen des Kaisers, daß niemahls gedachte Räthe werden zugelassen werden, den Eid abzulegen, der denjenigen auslöschen soll, den sie Eurer usurpirten Souveränität geleistet haben, es sey denn, daß der competente Richter über ihr Verlangen ein Urtheil gefällt habe, oder Ihr aufhöret, Euch der Annahme der fünf von den sieben Räthen zu widersetzen, die 1789 bey dem großen Rathe Dienste nahmen. Die Entschließung Sr. Maj. ist auf Gerechtigkeit, Würde und Billigkeit gegründet; der Kaiser wird auch nicht davon abgehen. Zugleich gründet sich diese Entschließung auf eine Art von Gleichheit, welche die Güte Sr. Majestät zwischen Sich und euch aufstellen wollte, da ihr Euch mit Unrecht geweigert habt, den neuen Eid der fünf Räthe anzunehmen, die von dem großen Rath in den Rath von Brabant mit allen nach der Joyeuse Entree erforderlichen Eigenschaften sollten übersetzt werden. Diese Gleichheit, welche nun die Nachsicht Sr. Majestät aufstellen konnte, da Sie doch das Recht hatten, Ihr constitutionelles Ansehen zu brauchen, um die genannten Räthe in den Rath von Brabant zurück zu rufen, gründet sich auch noch darauf, daß Ihr seit dem Ausbruche der Unruhen von der Verwaltung Eu-

Provinzialeinkünfte alle Beamten entfernt halten, welche im Jahr 1789 den Eid geschworen haben, für Rechnung des seligen Kaisers Joseph des II. die Verwaltung."

„Eure wiederhohlten Reclamationen über einen Gegenstand, den die geringste Nachgiebigkeit oder Gefälligkeit von Eurer Seite seit langer Zeit hätte beylegen können, wäre nur unbescheiden; aber Eure Entschlieſsung vom 24. und 25. May, über die angebliche Gesetzwidrigkeit des Raths in seiner gegenwärtigen Bestellung, ist eine Verletzung der unstreitigsten Rechte der Souveränität Sr. Majestät, und als solche nach aller Strenge der Gesetze ahndenswerth, die gegen diejenigen bestehen, welche der richterlichen Gewalt unterworfen sind, und sich beygehen lassen, derselben Vollstreckung in ihrer eigenen Sache zu stören, oder aufzuhalten. Mit welchem Recht fällt Ihr ein Urtheil über das gesetzmäſsige Daseyn eines Gerichts, das nur von dem Souverän seine Vollmacht erhält? Mit welchem Rechte erklärt Ihr, daſs Ihr weder in Euren noch in Eurer Anhänger Angelegenheiten den Sprüchen dieses Gerichtes Folge leisten wollt, dem Ihr doch sammt und sonders durch Euren auf die Constitution abgelegten Eid unterworfen seyd? Und wie fühlt Ihr nicht die erschrecklichen Folgen Eures Systemes, wenn der Kaiser auch hier gewisser Maſsen eine Gleichheit gegen euch beobachten, und seinerseits, ohne Unterschied und Ausnahme, für nichtig und ungültig alle Schlüsse erklären wollte, die der vorige Rath von **Brabant** in der Zeit gefaſst hat, da er unter einem falschen, Eurer usurpirten Souveränität geleisteten Eid stand, und in Eurem Nahmen in Angelegenheiten der Unterthanen des Kaisers Urtheil sprach: durch welche Subtilitäten der Schikane dürft ihr es wagen, die Personen, welche gegenwärtig im Rathe sitzen, von dem Rathe selbst zu unterscheiden?"

„Wir setzen unser gerechtes Vertrauen in den Rath von **Brabant**, der nach dem genauen Inhalte der **Joyeuse Entree** zusammengesetzt ist: er wird sich durch

Eure vermessenen Protestationen nicht aufhalten lassen. Wir nehmen dieses Gericht unter den besondern Schutz des Kaisers; aller Eurer Protestationen ungeachtet werden wir dessen Decrete mit aller Macht, welche Se. Majestät uns übergeben hat, um das Gesetz und die souveräne Gewalt herzustellen, in Achtung zu setzen wissen, und Wir untersagen Euch ausdrücklich, Euch der in Euren Entschließungen enthaltenen Protestation zu prävaliren und bey Strafe des Ungehorsams, denselben eine Folge zu geben."

„Wir rathen Euch die Folge der Partey, die Ihr ergriffen habt, wohl abzuwägen, und Wir wollen Euch noch ein Mahl eben die Versöhnungsmittel anbiethen, die Euch der bevollmächtige Minister Graf von Mercy schon öftens angebothen hat. Wenn ihr aber fortfahret, Euch denselben über eine gehörige Zeit zu widersetzen, so werden Wir entscheidend über die Zusammensetzung der zwey Rathszimmer disponiren, und den Constitutionen gemäß alle diejenigen, die glauben werden, Ursache zu haben, gegen Unsere Verordnungen zu reclamiren, der ordentlichen Gerechtigkeit überliefern."

„Wohlehrwürdige Väter in Gott, Vielgeliebte! der Himmel erhalte Sie ꝛc."

Brüssel den 3. August 1791.

„Unterzeichnet: Maria, Albert.

Contresignirt: du Toit."

Die Synoden der Ungarischen Augsburgischen und Helvetischen Glaubensgenossen.

Die von Sr. Majestät allergnädigst bewilligten Synoden der Ungarischen Augsburgischen und Helvetischen Glaubensgenossen haben am 14. September ihren Anfang genommen. Bey jeder beläuft sich die Anzahl der Mitglieder aus dem politischen und geistlichen Stande auf 100 Personen. Die Synode der Augsburgischen Glaubensgenossen ward in dem Comitatshause zu Pest, und der Helvetische in dem Landhause zu Ofen gehalten. Unter den Magnaten, welche bey der Synode im Pester Comitatshause sich einfanden, erschien auch der Prinz von Sachsen-Coburg, Feldmarschall und commandirender General von Ungarn. Die Abhandlungen

und Protokolle der Augsburgiſchen Glaubensgenoſſen wurden in lateiniſcher Sprache gehalten, bey der Synode der Helvetiſchen Glaubensgenoſſen in ungariſcher Sprache.

Görz und Gradiska bekommt eine beſondere Landeshauptmannſchaft.

Auf das Anſuchen der Stände der vereinigten gefürſteten Grafſchaften Görz und Gradiska haben ſolche eine beſondere Landeshauptmannſchaft zur Verwaltung der politiſchen Angelegenheiten beyder Grafſchaften, und damit vereinbaret ein k. k. Provincialgericht für alle Rechtsangelegenheiten derſelben, welche bisher bey dem bürgerlichen Provincialgerichte von Trieſt, Graz und Gradiska, und von dem Görzeriſchen und Gradiskaner Landrechte behandelt wurden, erhalten, und zum Landeshauptmann der k. k. Kämmerer und geheimen Rath, Grafen Raimund von Thurn, Hoffer und Valſaſſina, ernannt worden.

Bey dieſer Veränderung bleibt für die Stadt Trieſt und derſelben Gebieth ein beſonderes mit der Magiſtratur vereinbartes bürgerliches Provincialgericht, unter dem Präſidium des Freyherrn Ferdinand dell' Argento. Das Mercantil- und Seeconſulatsgericht gehört unter das Präſidium des Gouverneurs von Trieſt als zweyter Inſtanz.

Friedensſchluß zu Sziſtow.

Wir haben in dem 4. Bande Seite 22 unſern Leſern verſprochen, die aus 14 Artikeln beſtehenden Friedenspuncte nachzubringen; wir erfüllen hier unſere Pflichten.

Nach einem ſo äußerſt hartnäckigen Kriege, dem der verewigte Joſeph II. ſelbſt ſein Leben aufgeopfert hat, ſtellt uns die Vorſehung durch die Hände ſeines würdigſten Thronfolgers Leopold II. ſchneller, als man es vermuthet hatte, den Friedenstractat zu, welcher zwiſchen ihm und der Pforte am 4. Auguſt 1791 zu Sziſtow geſchloſſen und unterzeichnet worden iſt. Wir liefern ſolchen noch ſeinem ganzen Inhalte.

„Im Nahmen der heiligſten und untheilbaren Dreyeinigkeit. Von einem gleichen Verlangen, die glücklichen Verbindungen des Friedens, der Freundſchaft und gu-

ten Nachbarschaft, die während eines halben Jahrhunderts zwischen beyden Reichen obgewaltet haben, herzustellen beseelt, und in dieser heilsamen Rücksicht durch die kräftige Vermittelung Ihrer Majestäten, des König von Preußen und Großbritannien, und Ihrer Hochmögenden der Generalstaaten der vereinigten Provinzen unterstützt, haben der k. k. Hof, und die hohe Ottomanische Pforte zu ihren bevollmächtigten Ministern bey dem zu Sziſtow versammelten Friedenscongresse ernannt: Se. kaiserliche apostolische Majestät den Baron Peter Philipp Herbert von Rathkeal, Dero wirklichen Hofrath, und den Grafen Franz Esterhazy von Galantha, Dero wirklichen Kammerherrn, Herrn der Herrschaft Tottis und Erbherrn der Grafschaft Forchtenstein; und die hohe Ottomanische Pforte den Reis-Effendi, oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Birry Abdullah Effendi, den Ordon Kadiſſi, oder Oberrichter der Ottomanischen Armee, den Ismet Ibrahim Bey und den Rouznamedgi oder Generalcontroleur der Finanzen Durri Mehemed Effendi, welche auf die Dazwischenkunft durch den Canal und vermittelst der guten Dienste der bevollmächtigten Minister der drey ohnehin vermittelnden Mächte, nähmlich des Marquis Jerome de Lucheſini, wirklichen Kammerherrn Sr. Majestät des Königs von Preußen, Dero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bey dem Könige und der Republik von Pohlen, Ritters des weißen Adlerordens, Dero jetzigen bevollmächtigten Minister beym Friedenscongresse, des Ritters Robert Murray Keith, Mitglieds des geheimen Raths Sr. Brittanischen Majestät, Ritters des hochansehnlichen militarischen Bath-Ordens, General-Lieutenants von Dero Armeen, Dero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers beym Hofe Sr. Majestät des Kaisers, Dero jetzigen bevollmächtigten Ministers beym Friedenscongreß, und des Baron Reiver von Hanſten, Herrn von Ophemert und Zemewynen, Mitglieds der Ritterschaft der Provinz Geldern,

Deputirten dieſer Provinz bey der Verſammlung Ihrer Hochmögenden, der Generalſtaaten der vereinigten Provinzen, ihres außerordentlichen Geſandten am k. k. Hofe, und ihres jetzigen bevollmächtigten Miniſters beym Friedenscongreſſe, welche, nachdem ſie ihre reſpective Vollmachten communiciret, mehrere freundſchaftliche Conferenzen zuſammen gehabt, folgende Puncte und Artikel, woraus der gegenwärtige Definitivtractat beſtehet, verabredet haben."

„Art. I. Es ſoll in Zukunft ein beſtändiger und allgemeiner Friede zu Lande, zur See, und auf den Flüſſen zwiſchen beyden Reichen, ihren Unterthanen und Vaſallen, eine wahre und aufrichtige Freundſchaft, eine vollkommene und enge Vereinigung, und eine völlige und allgemeine Abthuung und Amneſtie aller Feindſeligkeiten, Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen Statt haben, die während des Kriegs durch beyde Mächte, oder durch die Unterthanen und Vaſallen der einen, welche ſich zur Parten der andern geſchlagen haben, und beſonders der Einwohner jeden Standes in Montenegro, Bosnien, Servien, der Wallachey und Moldau begangen worden ſind, welche vermöge dieſer Amneſtie ihre alten Wohnungen, Beſitzungen, alle und jede Rechte wieder einnehmen, und derſelben ruhig genießen können, ohne jemahls beunruhiget, moleſtirt oder beſtraft zu werden, weil ſie ſich gegen ihren eigenen Souverän erklärt, oder dem k. k. Hof Huldigung geleiſtet haben."

„Art. II Die beyden hohen contrahirenden Partenen erkennen und laſſen zur gemeinſchaftlichen Grundlage der gegenwärtigen Friedensſtiftung den ſtricten Statum quo vor der Kriegserklärung vom 8. Februar 1788; dem zur Folge erneuern und beſtätigen ſie ſo, wie ſie ſind, in dem genaueſten Verſtande und in ihrem ganzen Umfange, ohne jemahls etwas zu thun, oder zu geſtatten, daß ſelbigem irgend zuwider gehandelt werde, den Tractat von Belgrad vom 18. September 1739, die Convention vom 5. November deſſelben Jahrs, die vom

2. März 1741, die den Tractat von Belgrad erkläret, die Acte vom 25. May 1747, welche den Frieden von Belgrad perpetuirt, die Convention vom 7. May 1775 wegen der Abtretung der Buckowina, und endlich die Acte vom 12. May über die Grenzscheidung dieser Provinz, welche Tractaten, Acten und Conventionen beständig in ihrer vollen und ganzen Kraft und Giltigkeit, als wenn sie hier Wort für Wort abgeschrieben und einverleibt wären, seyn und beständig bleiben sollen."

„Art. III. Und besonders erneuert und bestätigt die Ottomanische Pforte, so wie sie sind, in dem strictesten Verstande, und in ihrem ganzen Umfange, ohne jemahls etwas zu thun, oder zu gestatten, daß jemahls etwas geschehe, was demselben zuwider sey, den Seneb oder die verbindende Acte vom 8. August 1783, welche die Verbindung abseitender hohen Pforte enthält, den deutschen Kauffardeyschiffen, die aus den Häfen des kaiserl. Hofs auslaufen, Sicherheit gegen die Seeräuber der Gegenden der Barbarey und der Ottomanischen Unterthanen, und Ersetzung alles Schadens, den sie leiden könnten, zu verschaffen; der Seneb, oder die verbindende Acte vom 24. Febr. 1784 zu Begünstigung der freyen Handlung und Schifffahrt der k. k. Unterthanen in allen Ländern, auf allen Meeren und Flüssen des Ottomanischen Gebieths; den Firman vom 4. December 1786, betreffend den Hin- und Herzug, den Aufenthalt der Hirten und Herden von Siebenbürgen in die Provinzen der Wallachey und der Moldau, so wie alle wechselseitigen anerkannten Firmansacten und Ministerial-Verabredungen, die vor dem 9. Febr. 1788 in Übung waren, in Beziehung auf die Ruhe und gute Ordnung der Grenzen, zum Vortheil, zur Sicherheit und zum Interesse der Unterthanen, Handlung und Schifffahrt des Österreichischen Gebiets, welche sämmtlich anerkannten Seneds-Firman, Acten und Verabredungen in ihrer vollen und ganzen Kraft sind, und beständig bleiben sollen, als wenn sie hier Wort für Wort angeführt, abgeschrieben, einverleibt und erklärt worden wären."

„Art. IV. Um auch an seiner Seite die Sachen zur verabredeten Grundlage des strictes Status quo vor der Epoche vom 9. Febr. 1788 zurück zu führen, und um dem freundschaftlichen und billigen Verfahren der hohen Ottomanischen Pforte völlig zu entsprechen, macht sich der k. k. Hof an seiner Seite verbindlich, besagter Ottomanischen Pforte gänzlich und ohne einzige Theilung alle Besitzungen, Ländereyen, Städte, Festungen und Palanken, was für Nahmen sie auch haben mögen, die durch die Truppen Sr. kaiserl. Majestät während dieses Kriegs erobert worden sind, wieder einzuräumen, abzutreten, und wieder zu geben, das ganze Fürstenthum der Wallachey und die Districte der Moldau darunter begriffen, die von den kaiserlichen Truppen besetzt sind, und so, wie sie sind, die alten Grenzen herzustellen, die zur besagten Zeit des 9. Febr. 1788 das beyderseitige Gebieth von einander schieden. In Ansehung der Festungen, Schlösser und Palanken, die der Ottomanischen Pforte abgenommen worden sind, macht sich der kaiserl. Hof verbindlich, sie in dem Zustande, worin sie waren, mit der Ottomanischen Artillerie, die sich zu Zeit der Einnahme darin befand, wiederzugeben.“ . . . .

„Art. V. Und was die Festung Chotzim und ihren District, gemeiniglich die Raya genannt, betrifft, so sollen sie unter denselben Bedingungen, die man in Ansehung der andern Festungen verabredet hat, geräumt, abgetreten und wieder gegeben werden, aber erst alsdann, wenn die hohe Ottomanische Pforte den Frieden mit dem Reiche der Russen geschlossen haben wird, und zu eben der Zeit, welche zu Räumung der Eroberungen dieser letzten Macht wird bedungen werden, bis zu welcher Zeit der k. k. Hof besagte Festung mit ihrem District in neutralem Depot behalten wird, ohne sich weiter in den gegenwärtigen Krieg zu mischen, oder dem kaiserl. Hof aller Reussen gegen die hohe Ottomanische Pforte auf directe oder indirecte Art weiter Beystand zu leisten.“ . . . . . .

„Art. VI. Gleich nach Auswechslung der Ratificationen, wird man auf beyden Seiten zu den Räumungen und respective zur Zurücknahme aller und jeder Eroberungen, wie auch zur Herstellung der alten Grenzen beyder Reiche, in den hernach bestimmten Fristen schreiten. Nachdem resp. Commissarien, wie auch nach dem 13ten Art. des Belgrader Tractats, erwählet und ernannt sind, werden einige die Operationen in der Wallachey und den fünf Districten der Moldau leiten, dergestalt, daß sie in Zeit von 30 Tagen geendiget werden, von der Zeit der Auswechslung der Ratificationen an zu rechnen; die andern werden sich nach der Ober-Unna begeben, um die Grenzen von Bosnien, Servien, und dem alten Flecken von Orsowa mit seinen Gegenden herzustellen, alles nach dem strieten status quo der resp. Besitzungen vor dem 9ten Febr. 1788. Diesen letzten gibt man eine längere Frist von zwey Monathen, die von demselben Zeitpunct zu laufen anfangen werden, weil diese Zeit nöthig ist, um die neuen Werke der Festungen zu schleifen, und sie wieder in den Stand zu setzen, worin sie zur Zeit der Eroberung waren, wie auch um alle Artilleriekriegsbedürfnisse und Lebensmittel wegzubringen."

„Art. VII. Da alle Ottomanischen Kriegs- und andere so wohl Civil- als Militärgefangenen, die in diesem Kriege gemacht worden sind, ohne einige Ausnahme von Seiten des k. k. Hofs wieder in Freyheit gesetzt, und den Ottomanischen Commissarien zu Ruschuck, zu Widdin und in Bosnien übergeben worden sind, man hingegen zur Auswechslung nur diejenigen k. k. Unterthanen und Soldaten, die sich in den öffentlichen Gefängnissen, oder in der Gewalt einiger Bosniakischen Herren befanden, zurück zu geben hat, und sich noch eine große Anzahl in häuslicher Gefangenschaft in der Türkey befindet; so macht sich die hohe Ottomanische Pforte, um sich in dieser Rücksicht der Regel des strieten status quo vor dem Kriege zu conformiren, verbindlich, umsonst, das ist ohne irgend einen Los-

kaufungspreis oder Lösegeld, dem k. k. Hofe in einer Frist von zwey Monathen, nach Auswechslung der Ratificationen, alle Kriegsgefangenen und Sclaven von jedem Alter, Geschlechte und Stande, wo sie sich auch befinden, und wem sie auch gehören mögen, wieder zugeben, dergestalt, daß in Zukunft kein Unterthan beyder Parteyen unter der Herrschaft des andern mehr ein Sclave seyn kann, nur diejenigen ausgenommen, die nach den in solchem Falle beobachteten Regeln dargethan haben, daß sie freywillig an der einen Seite zur christlichen, und an der andern zur Mahomedanischen Religion übergegangen sind."

„Art. VIII. Indessen können doch die Unterthanen der einen Partey, die sich vor diesem Kriege, oder während der Dauer desselben, in das Gebieth der andern begeben, sich der Herrschaft derselben unterworfen haben, und aus freyen Stücken daselbst bleiben, von ihrem natürlichen Souverän nie zurück gefordert werden, sondern sollen in Zukunft, wie die andern Unterthanen, der Macht, welcher sie sich übergeben haben, angesehen und betrachtet werden. Dagegen soll es denjenigen, welche zugleich liegende Gründe in beyderseitigem Gebiethe haben, frey stehen, sich einen Wohnort an der einen oder andern Seite, wie es ihnen zuträglich ist, und ohne daß man ihnen dabey eine Hinderniß machen könne, zu wählen: sie sollen sich aber nach ihrem Gefallen eine einzige Oberherrschaft wählen, und die Besitzungen, welche sie unter der andern Regierung haben, verkaufen."

„Art. IX. Da die hohen contrahirenden Parteyen wünschen, die Handlung, welche eine Frucht des Friedens ist, so bald als möglich wieder in Gang zu bringen, und die Wohlthat der Rückkehr des stricten status quo, der in dem obigen 2ten und 3ten Artikel fest gesetzt worden, auf die nützliche Classe der Kaufleute zu erstrecken: so verordnen sie, daß die Zwischenzeit des Kriegs den respectiven Unterthanen, das ist, weder den k. k. Unterthanen im Ottomanischen Reiche,

nach den Ottomanischen Unterthanen in der österreichischen Monarchie, keinen Nachtheil verursachen, sondern daß diesen und jenen frey stehen soll, ihre Angelegenheiten da, wo sie selbe zur Zeit der Kriegserklärung gelassen hatten, wieder anzufangen, alle ihre Rechte und alle und jede Forderungen von der Zeit vor dem Kriege her geltend zu machen, ihre ausstehenden Schulden und Effecten einzufordern, ihre Schuldner zu verklagen, Schadloshaltung unter dem Titel verweigerter Zahlung oder erlittenen Schadens zur Zeit der Kriegserklärung gegen den Inhalt des 17ten Art. des Tractats von Belgrad und 18ten des Handlungstractats von Passarowitz zu fordern, welche an ihrer Seite in dieser Rücksicht schnelle und unparteyische Gerechtigkeit werden ertheilen lassen, ohne jemahls die Verfallzeit von wegen der Dauer des Krieges als eine rechtmäßige Ausflucht zuzulassen."

„Art. X. Den an einander grenzenden Commandanten und Gouverneuren beyder Reiche sollen sogleich, indem sie sogar persönlich verantwortlich für die Vollziehung gemacht worden, die gemessensten und genauesten Befehle ertheilet werden, in Beziehung auf die schnelle Herstellung der allgemeinen Polizey, der öffentlichen Ruhe und der guten Nachbarschaft in dem ganzen Umfange der Grenzen auf die Unverletzlichkeit der von den respectiven Commissarien hergestellten Grenzscheidungen, auf die Fürsorge, die Eingriffe in fremdes Gebieth, die Einfälle und Verwüstungen zu verhindern, Vergütung wegen zugefügten Unrechts und Schadens zu verschaffen, und diejenigen, die dagegen handeln und strafbar sind, nach der Schwere ihrer Vergehungen und Verbrechen zu bestrafen, indem sie zu diesem Ende nach den in den Tractaten und vorherigen Verabredungen zwischen beyden hohen Höfen fest gesetzten Regeln und Grundsätzen verfahren, um alle Dinge unverzüglich wieder in ihren alten regelmäßigen und friedlichen Stand zu setzen."

„Art. XI. Zu gleicher Zeit soll ihnen ernstlich einge-

bunden und empfohlen werden, die Unterthanen der andern Partey zu schützen, die ihre Handlung oder Angelegenheiten verbinden werden, über die Grenzen zu gehen, und im Innern der Provinzen zu reisen, die Flüsse frey hinunter und hinauf zu fahren, indem sie in Rücksicht auf dieselben nicht allein die Pflichten der Gastfreyheit, sondern auch alle Artikel und Anordnungen der Tractaten, Conventionen und Acten, die im 2ten und 3ten oben stehenden Artikel bestätigt sind, beobachten und beobachten lassen, ohne deßwegen, unter welchem Vorwand es auch sey, andere Vergeltungen oder Rechte, als diejenigen, welche für die Personen und Waaren der andern Partey darauf gesetzt sind, zu fordern, oder fordern zu lassen."

„Art. XII. In Beziehung auf die Ausübung der christlich-katholischen Religion im Ottomanischen Reiche, auf ihre Priester, Anhänger, zu unterhaltende oder auszubessernde Kirchenfreyheit, des Gottesdienstes und der Personen, Besuchung und Beschützung der heiligen Oerter, Jerusalems und anderer Oerter, erneuert die Ottomanische Pforte, und bestätiget nach der Regel des stricten statu quo nicht allein die durch den 9ten Artikel des Belgrader Tractats dieser Religion versicherten Privilegien, sondern auch diejenigen, die nach der Zeit durch ihre Firmans und andere von ihrer Autorität hergeflossene Acten bestätiget worden sind."

„Art. XIII. Man wird von beyden Seiten Minister vom zweyten Range, so wohl wegen dieses glücklichen Friedens an einander senden, als auch, um nach altem Gebrauche die Gelangung ihrer respective erhabenen Souveräns auf den Thron ihrer Vorfahrer anzukündigen. Diese Minister sollen mit dem zwischen beyden Höfen gewöhnlichen Ceremoniell, Ehrenbezeugungen und Tractamenten empfangen werden, und vermöge des stricten statu quo aller Prärogativen des Völkerrechts, und anderer mit ihrem Charakter verbundenen Immunitäten, nach den Artikeln der Tractaten und der ein-

geführten Observanzen genießen. Eben so soll es mit den Nachfolgern des Internuncius und bevollmächtigten k. k. Ministers, die bey der hohen Ottomanischen Pforte residiren, jedoch mit Rücksicht auf den Rang, womit sie bekleidet seyn werden, wie auch mit ihren Subalternen, Gefolge, Leuten, Hausgenossen und Hause gehalten werden: und da mehrere vom kais. Hofe kommende oder dahin gehende Courriere vordem Kriege geplündert worden sind; so wird die hohe Pforte nicht allein kein Mittel, wodurch die Entschädigung wegen der geraubten Effecten verschafft werden kann, verabsäumen, sondern wird auch die wirksamsten und solidesten Maßregeln nehmen, damit diese Courriere in Zukunft in aller Sicherheit und Schutz hin und her gehen können."

„Art. XIV. Es sollen zwey vollkommen übereinstimmende Instrumente des gegenwärtigen Tractats, eines in französischer Sprache, deren man sich zur Bequemlichkeit bedienet hat, und das andere in türkischer Sprache ausgefertiget, das erste von den beyden Bevollmächtigten k. k. und das zweyte von den Ottomanischen Ministern unterschrieben, durch Vermittlung der vermittelnden bevollmächtigten Minister gegen einander ausgewechselt, und respective an die beyden contrahirenden hohen Höfe gesendet werden; worauf, und zwar in einer Zeitfrist von 14 Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, oder wenn es auch noch eher geschehen kann, die feyerlichen von beyden erhabenen Souveräns unterzeichneten Ratifications-Diplome, durch den Dienst derselben Vermittlung zwischen besagten contrahirenden Bevollmächtigten mit den legalisirten Abschriften aller erneuerten, bestätigten und auf immer für beyde Reiche verbindlichen Tractaten, Conventionen und Acten, gleichfalls ausgewechselt werden sollen."

„Welchem zu Folge und vermöge der Vollmachten Sr. k. k. apostol. Majestät wir Peter Philipp, Baron von Herbert, Rathoral, und wir Franz Graf Esterhazy

von Galantha, Höchstihro bevollmächtigte Minister beym Friedenscongresse, gegenwärtigen Tractat und authentisches Friedens-Instrument unterzeichnet, und unser Wapensiegel demselben haben beydrucken lassen. Geschehen zu Sziſtow im Conferenzsaale am 4ten Tage des Augustmonaths im Jahr der Gnade 1791." (L.S.) Baron von Herbert. (L.S.) Graf Franz Esterhazy von Galantha.

„Wir Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Preussen, und Sr. Majestät des Königs von Großbritannien und Ihrer Hochmögenden der Generalstaaten der vereinigten Provinzen, die wir zu Vermittlern bey dem Werke der Friedensstiftung gedient haben, erklären, daß der obstehende Friedenstractat zwischen dem k. k. Hofe und der Ottomanischen Pforte mit allen darin enthaltenen Clauseln, Bedingungen und Verabredungen durch die Vermittlung Ihrer Majestäten des Königs von Preussen und Großbritannien, und Ihrer Hochmögenden der Generalstaaten der vereinigten Niederlande geschlossen worden ist. Zur Beglaubigung dessen haben wir Gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben, und unser Wapensiegel beydrucken lassen. Geschehen zu Sziſtow den 4. August 1791." (L.S.) Jerome Marquis von Lucheſini. (L.S.) Robert Murray. (L.S.) R. van Harſten, Reichsrath.

Separat-Conventionen.

„Separat-Conventionen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, und der Ottomanischen Pforte zur Grenzberichtigung, geschlossen und unterzeichnet zu Sziſtow, den 4. August 1791."

„Da der k. k. Hof und die hohe Ottomanische Pforte sich bey der glücklichen Epoche der geschlossenen Friedensstiftung wirkliche Beweise ihrer Freundschaft geben, allem demjenigen, was in der Folge die vollkommene Harmonie der weitläuftigen Grenze ihres Gebieths stören könnte, vorbeugen, und zum wechselseitigen Nutzen, die einzigen Veränderungen, welche

sie sich jemahls in den Artikeln des zu Sistow heute den 4. August 1791 unterzeichneten Friedenstractats erlauben werden, sanctioniren wollen: so haben sie durch den Canal ihrer bevollmächtigten Minister des Freyherrn von Herbert-Rathkeal, und des Grafen Franz Esterhazy von Galantha, folgende Artikel verabredet."

„Art. I. Da vor dem Kriege eine Unterhandlung über die Forderungen des kais. Hofes, wegen der zum Bannat von Temeswar gehörigen Länder, die das Ottomanische Reich besitzt, und der zur Linken der Unna gelegenen Districts eröffnet war; so haben beyde hohe Parteyen, in Erwägung der Mängel der alten Grenzen, in diesen Theilen an der einen, und an der andern Seite, in der Absicht, denselben zur gemeinschaftlichen Zufriedenheit auf eine unveränderliche Art abzuhelfen, die Final-Verabredung beschlossen, die im 2ten und 3ten Artik. dieser Convention specificirt ist, vermöge welcher Verabredung sie darein willigen, alle Anlässe zu Anforderungen, die der Gegenstand der angezogenen Unterhandlung waren, aus dem Grunde und entscheidend zu endigen."

„Art. II. Zu Folge dessen willigt die hohe Pforte ein, daß der Flecken und die Länderey von Alt-Orsowa bis an die Czerna, im Besitz und unter der Souveränität des k. k. Hofes sey und bleibe, dergestalt, daß die Czerna an dieser Seite von nun an und auf immer die Grenze der Österreichischen Monarchie ausmache, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß besagter k. k. Hof weder den alten Flecken Orsowa, noch irgend einen Theil des von der hohen Pforte vermöge des gegenwärtigen Artikels abgetretenen Landes jemahls zu befestigen befugt sey. Die kleine Ebene, dem Fort der Insel Orsowa gegen über, welche durch die im 5. Art. des Belgrader Friedenstractats specificirten Grenzen beschränkt wird, soll auf immer im strictesten Verstande zwischen den beyderseitigen Gebiethen neutral bleiben, das ist, die Souveränität soll weder dem einen, noch dem an-

deren gehören, und die contrahirenden Parteyen machen sich verbindlich, besagte Ebene schlechterdings öde zu lassen, ohne jemahls jemanden zu erlauben, darauf zu bauen, daselbst zu wohnen, oder das Land anzubauen."

„Art. III. In Ansehung der Districte zur Linken der Unna, sind beyde hohe contrahirende Parteyen überein gekommen, daß die Grenzen beyder Reiche von nun an und auf immer folgender Maßen regulirt werden sollen: der neue nach dem Risse auf der diesem Art. beygefügten Charte mit rother Farbe gezogene Separationslinie soll in dieser Gegend bey dem rechten Ufer der Glina mit dem auf besagter Charte bemerkten Punct anfangen längs einem kleinen Bach fortgesetzt werden: indem Czettin mit seinem District unter k. k. Hoheit bleibt, soll längs dem Weichbilde des Ottomanischen Forts, Stürlich oder Stürlitz, welches auf der Charte mit gelb bezeichnet ist, hingehen, dergestalt, daß dieß Fort, so wie sein durch die Weite eines Kanonenschusses bestimmtes Weichbild, im Besitz des Ottomanischen Reichs bleiben, von wannen diese Linie geraden Wegs über die Coranna gehen wird, um dem Lauf dieses Flusses rückwärts bis nach Dresnick mit einbegriffen zu folgen, welches mit seinem District unter k. k. Hoheit bleibt, worauf besagte Linie über den Berg Smolianscz und den Ort Tichiewo gehen, und sich an dem hohen Berge hinziehen soll, an dessen Fuß sich der Ort Lapatz befindet, der auf der Charte mit gelb bemerkt ist, und soll bis zur Unna fortgesetzt werden, eine Stunde Wegs oberhalb Vacup, welches mit gelb bemerkt ist, von wannen diese Linie, indem sie am linken Ufer der Unna rückwärts hinauf geht, bis an deren westliche Quelle gehen wird, zu Folge der mit roth bemerkten Linie, um sich vermittelst des geradesten Weges, den die Richtung der hohen Berge gibt, bey der jetzigen dreyfachen Grenze zu endigen, indem Türkisch-Sternitza unter Ottomanischer Hoheit bleibt. Der k. k. Hof macht sich verbindlich, keine Befestigung, welche es auch sey, unter welchem Vorwand oder Bewegungsgrund es auch

seyn mag, in dem ganzen Umfang des Districts, welche die hohe Pforte demselben vermöge des gegenwärtigen Artikels abtritt, ohne Ausnahme, jemahls wieder auszubessern, noch anzulegen."

„Art. IV. Um an seiner Seite der freundschaftlichen Gesinnung, welche die hohe Pforte in der Finalverabredung wegen der Grenze sowohl an der Seite des Fleckens und Landes von Alt-Orsowa, als an der Ober-Unna gezeigt hat, so wie sie durch den 2. und 3. Art. gegenwärtiger Separat-Convention beschlossen worden, zu entsprechen, und den glücklichen Frieden, der zwischen beyden Reichen geschlossen worden, zu bestätigen und zu befestigen, erkläret der k. k. Hof auf das feyerlichste, daß er die gegenwärtige Verabredung wegen der Grenze als entscheidend anerkennt, und verbindet sich keinen Anspruch jenseit der oben festgesetzten Grenze zu machen."

„Art. V. Um seine Zufriedenheit über die oben bestimmte Verabredung wegen der Grenze zu erkennen zu geben, verbindet sich der k. k. Hof, der hohen Pforte alle Festungen, Schlösser und Palanken, die man dem Ottomanischen Reich abgenommen, in dem Zustand, worin sie sich jetzt befinden, und ohne einige Ausbesserungen, oder neue Werke, die man daselbst angelegt hat, zu zerstören, wieder zu geben, und entsagt folglich der zu Ende des 6. Art. des Definitivtractats bedungenen Schleifungs-Clausel."

„Art. VI. Gleichfalls zeigt sich der k. k. Hof, indem er das von der Ottomanischen Pforte zu Tag gelegte Verlangen bald wieder in den Besitz aller Eroberungen zu kommen, befördert, bereit und willig, die zu den Räumungen im 6. Art. besagten Tract. bestimmten Fristen abzukürzen, und setzt mit der hohen Ottomanischen Pforte fest, daß man diese Fristen vom Tage der Unterzeichnung des Tractats an, und nicht mehr von der Auswechselung der Ratificationen an rechnen wird, nähmlich 30 Tage vom heutigen Tage an, zur Räumung, Abtretung und Zurückgabe der Wallachey

der fünf Districte der Moldau, und 60 Tage von demselben Zeitpunct an zu rechnen, für alle andere Eroberungen."

„Beyde Parteyen verbinden sich über dieß die Auswechselung der Ratificationen des Friedenstractats aufs späteste in 14 Tagen, statt der im 14. Art. des definitivtractats bestimmten 40 Tage zu bewirken."

„Art. VII. Die Ratificationen dieser Separatconvention, sollen besonders ausgefertiget, aber an demselben Tag mit den Ratificationen des Friedenstractats ausgewechselt werden. Geschehen zu Sistow am 14. des Augustmonaths im Jahr der Gnade 1791."

(L.S.) Baron von Herbert Rathkeal. (L.S.) Graf Franz Esterhazy von Galantha.

Huldigung in Ruremonde.

Zu **Ruremonde** ging die Huldigung Sr. k. k. Majestät als Herzog von Geldern in Gegenwart Ihro königl. Höheiten den Durchl. Generalgouverneuren, als in Höchstderen Händen, die sämmtlichen Stände den Eid der Treue ablegten, mit aller möglichen Pracht vor sich. Se. Churfürstliche Durchl. von **Trier** nebst der Frau Fürst Äbtissinn von **Essen**, und **Thoren**, und der Prinz Xavier von Sachsen wohnten dieser Feyerlichkeit bey.

Durch eine allerhöchste Verordnung haben Sr. Majestät der Kaiser zur Erhaltung der Güter, welche die in **Frankreich** aufgehobenen geistlichen Körper unter k. k. Landeshoheit in den Niederlanden besaßen, dieselben in Beschlag nehmen lassen.

Uebersetzung 40 adeliger Gallicischer Jünglinge nach Wienerisch Neustadt.

Von den 40 adeligen Gallicischen Jünglingen, welche für die zu Gunsten des Gallicischen Adels, in der Militäracademie zu **Wienerisch-Neustadt** gestifteten Plätze nach dem von den Ständen des Königreichs gemachten Vorschlage, von Sr. Majestät ernannt worden, haben solche ihre Bestimmungsplätze angetreten.

Erzh. Carl kleint in Brüssel.

Des Erzherzog Carl k. H. sind in Gesellschaft J. J. K. K. H. H. der Durchl. General-Gouverneure der Österreichischen Niederlande zu Brüssel angekommen, wo Sie mit dem größten Jubel und den lebhaftesten

Freudensbezeigungen aufgenommen worden. Höchſtdieſelben verblieben für beſtändig allda.

Triest bekommt einen Biſchof.

Den Biſchof des wieder errichteten Trieſter Bisthums, Sigismund Graf von Hohenwart iſt in der Kirche der E. E. F. F. des heiligen Saleſius auf dem Rennwege von dem Fürſten Erzbiſchofe von Laybach, Grafen von Brigido, unter Aſſiſtirung des Biſchofs von Agram, und des Infulirten Prälaten und Savoiſchen Domherrns, Gr. Wenzeslaus von Edling, öffentlich conſecrirt worden.

Ypſilandi Freyheit.

Der in Oſterreichiſche Gefangenſchaft gerathene Hoſpodar der Moldau, Fürſt Ypſilandi, iſt dem in Szistow geſchloſſenen Frieden zu Folge, in Freyheit geſetzt worden.

Einige Niederländiſche Sachen.

Die beyden erſten Stände der Provinz Hennegau bewilligten Sr. Majeſtät die Subſidien und der dritte Stand, ohne die ſonſt gewöhnlichen Berathſchlagungen darüber anzuſtellen, traten von freyen Stücken dieſer Bewilligung bey. Dahingegen beharrten die Stände in Brabant in dem Syſteme einer ſträflichen Widerſetzlichkeit, da das Gouvernement alle Maßregeln der Güte der Überzeugung und der ſouveränen Gewalt, auf dem durch die Landesverfaſſung ſelbſt bezeichneten Wege entgegen ſetzet.

Seine Majeſtät ließen noch in Abſicht der oben angezeigten Widerſpenſtigkeit der Brabanter folgendes Schreiben an dieſelben ergehen.

Sehr ehrwürdige ꝛc.

Nachdem ihr die verſchiedenen Vergleichungspuncte nicht angenommen habt, die euch im Nahmen des Kaiſers in der Abſicht vorgeſchlagen worden ſind, die Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche ihr wegen der Zuſammenſetzung des Rathes von Brabant erhoben habt, welcher denjenigen erſetzen ſollte, den ihr während der Unruhen angeſtellet hattet; ſo erlaſſen wir an euch das gegenwärtige, um euch zu ſagen, daß der moraliſche Zeitraum, der euch zu dem Ende durch unſere Depeſche vom 3. Auguſt d. J. war eingeräumet worden,

von heute an verstrichen ist; diesemnach erklären wir euch: 1) daß der Kaiser entschlossen ist, in dieser Sache keiner Änderung noch irgend einem Versöhnungsmittel Statt zu geben; 2) daß Se. Majestät dem Vorhaben entsagen in den Rath von Brabant diejenigen Räthe einzusetzen, die im Jahr 1789 in eben der Eigenschaft in den großen Rath versetzt worden sind; daß aber 3.) Se. Maj. im Gegentheile in dem Rath von Brabant keinen der 5 Räthe zulassen, welche während der Unruhen in diesem Rathe gedienet, und einen Eid geschworen haben, der mit ihrem vorher geleisteten Eide nicht vereinbar war, es sey denn, daß im Wege des ordentlichen Rechtszuges der ihnen Se. Maj. nach der Constitution von der sie nie abgehen werden, offen läßt, entschieden würde, daß Sr. Maj. dazu gehalten seyn. Hiermit ꝛc.

Die französische Nationalflagge wird in allen k. k. Höfen anerkannt.

Die Generalgouverneure haben in allen Höfen bekannt machen lassen, Sr. k. k. Majestät hätten auf Ansuchen des Königs von Frankreich, beschlossen, die französische Nationalflagge anzuerkennen, und hätten sich die Vorsteher des Polizey- und Sanwesens in den k. k. Höfen hiernach zu achten.

Da der Bascha von 3 Roßschweifen, Aba Bekir

mit seinem zahlreichen Gefolge, und einem Corps von 3000 Mann in der Nähe der Stadt Belgrad angekommen war, schickte ihm der Generalfeldwachtmeister, Graf von Colloweat, den Obersten Nicoletti und den Major, Grafen Drosdoffy mit einer Begleitung Hussaren, um ihn zu bewillkommen, entgegen, welcher mit seiner ganzen Begleitung mehrere Grade und den Vornehmsten Türken mit grosser Pracht in die Stadt zog. Der Zug bestand aus mehr als 500 Menschen zu Pferde, mit vielen reich behangenen Handpferden, vielen Fußgängern, die theils vor dem Bascha mit silbernen Stäben, theils neben seinem Pferde gingen. Dem übrigen türkischen Corps wurde ein Platz gerade vor dem Constantinopler Thore zum campiren angewiesen. Der Bascha stieg bey dem Herrn General, welcher ihn mit aufgesetztem Huth empfing, ab, und überreichte seine Vollmacht zur Übernahme der Festung, welche der Hofdolmetsch von Ziemer in das Deutsche übersetzte. Nach vielen Ceremonien, Kafferinken und Tabakrauchen, setzte Mim Bekir sich mit den vornehmsten Türken bey dem Herrn General zur Tafel, nach welcher der Zug in der Ordnung, wie er in die Stadt kam, in das Lager ging, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Herr General den Bascha und die vornehmsten Türken in Wägen führen ließ. Den folgenden Morgen machte der Herr General den Gegenbesuch. Eine Eskadron von Verzey-Hussaren die gesammten Staabsofficiere der Garnison, die türkische und die Feldmusik des Carolischen Regiments begleiteten denselben. Nach gegenseitigen Begrüßungen setzten sie sich auf einen Divan, und unterredeten sich wegen der Übergabe der Festung, und dem Ausmarsche der Garnison. Hierauf setzte sich der Bascha mit seinem ganzen Gefolge in Begleitung des Herrn Generals zu Pferd, und begaben sich in die Festung. Der Zug war prächtig, der Oberstwachtmeister Graf Drosdoffy machte den Anfang mit einem Flügel von Verzey, dann folgten eine Menge Türken zu Pferd, Fußgänger mit silbernen Stäben, der Herr

Übernahme der Festung Belgrad durch den Gen. Wallis.

Generale und den Pascha, endlich alle Regimentsoffiziere der Garnison und andere vornehme Türken, nach welchen alle Reitknechte mit Handpferden kamen. Den Zug schloß endlich eine Eskadron von Veczey. Alle stiegen bey des Obersten Hasan Quartier ab, und traten in den Saal, wo das Übergabsinstrument abgelesen wurde. Hierauf wurden beyderseitig Commissäre, alles zu der Festung Gehörige zu übernehmen, und zu übergeben, bestellet. Nach einigen Stunden kehrten diese zurück, und sodann wurde das Übergabsinstrument beyderseits unterfertiget, ausgewechselt, und zuletzt wurden die Thorschlüssel übergeben. Nun setzte sich wieder alles zu Pferde, und der Zug ging auf eben die Art in das Lager. Der Hr. General begleitete den Pascha nur bis auf den großen Platz, und begab sich von da in sein Quartier zurück. Nachmittags nahm der Hr. General mit derselben Begleitung, wie des Morgens, bey dem Pascha im Lager, Abschied. Die türkische und Feldmusik des Karolischen Regiments ließ sich dabey wechselseitig hören. Nach genommenem Abschiede kehrte der Hr. General auf dem arabischen Hengste, den ihm der Pascha zum Geschenk gemacht hatte, nach der Stadt zurück. Der 24te October war der Tag zum Abmarsche. Schon Tages vorher waren an dem linken Ufer des Saustroms beyderseits der Schiffbrücke 2 Batterien von 12 Kanonen errichtet worden, und eine Division von Jellachich zu deren Bedeckung dahin beordert. Die gesammte Garnison rückte mit Anbruch des Tages zwischen der Stadt und der Festung auf dem Platze auf, und 4 Kompagnien von Jellachich gingen in die Brückenschanze. Den Anfang des Abmarsches machte eine Eskadron von Veczey Hussaren, dann folgten drey Feldbataillone von Karoly und ein Bataillon von Jelachich, endlich wieder eine Eskadron von Veczey, und zugleich die 4 Compagnien aus der Brückenschanze. Nach erfolgtem Ausmarsche der k. k. Truppen brachen die Türken aus ihrem Lager auf, und nahmen Besitz von der Festung.

Die N. Öst. Regierung, mit welcher dieser ehemahls davon getrennte Zweig der öffentlichen Aufsicht nunmehr wieder vereinigt ist, gibt uns einen Plan an die Hand, in dessen Rücksicht wir unsere Leser auf unsere Zeitung verweisen, da solcher zu sehr extendirt ist. Wir begnügen uns die General-Eintheilung und Verfassung zur Übersicht darzustellen. Neue Regierungsverfassung in Wien.

Zur Erleichterung der Übersicht wird die ganze Verfassung in 4 Abtheilungen aufgelöst.

I. Die Organisirung der Polizey nach den einzelnen Theilen; II. die Gegenstände, welche in den Umfang ihrer Thätigkeit gehören; III. die Grenzen ihrer Gewalt; IV. die vorzüglichsten Verrichtungen ihrer Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und unmittelbar bey der Ausübung.

I. Die Organisirung der Polizey nach den einzelnen Theilen.

Die Stadt und Vorstädte werden in Bezirke eingetheilet, wovon die Stadt 4 und die Vorstädte 8 enthalten. Die Stadtbezirke sind das Löwenthalerviertel, das Wimmerviertel, das Schottenviertel, das Stubenviertel.

Die Vorstädtsbezirke sind. **Erster Bezirk:** die Gründe Leopoldstadt, und Jägerzeile. **Zweyter Bezirk:** Wieden, Starhembergisches Freyhaus, Schleifmühle, Lawenzergrund, Margarethen, Nicolsdorf, Mätzleinsdorf, Rampersdorf, Hungelbrunn und Hundsthurm. **Dritter Bezirk:** St. Ulrich obern und untern Gats. **Vierter Bezirk:** Landstraße, Weißgärber, Erdberg und Rennweg. **Fünfter Bezirk:** Alsterund Währingergasse, Michaelbayerischer Grund, Währing und Hernals: **Sechster Bezirk:** Roßau, Thury, Lichtenthal, Althanischer und Himmelportgrund. **Siebenter Bezirk:** Spitelberg, Josephstadt, Alt- und Neulerchenfeld, Strotzischer Grund. **Achter Bezirk:** Laimgrube, Windmühle, Mariahilf, Gumpendorf, Magdalenagrund, Fünf und Sechshäusel vor der Linie außer Mariahilf.

Jeder Bezirk hat seinen Bezirksdirector und Amtsschreiber. In den Vorstädten dienen die Grundrichter zur Beyhülfe den Bezirksdirectoren, so wie die Grundschreiber und Grundwachtmeister. In den Vorstädten ist ein eigener Bezirksarzt, Wundarzt, und eine Hebamme, und eine eigene Abtheilung der Polizeywache.

II. Gegenstände welche in den Umfang der Polizey gehören.

Die sämmtlichen der Polizey zugewiesenen Gegenstände bestehen in einer dreyfachen Untertheilung, nähmlich: Civilgegenstände, Criminalgegenstände, und ins besondere sogenannte Polizeygegenstände. Jeder Bezirksdirector hat seine Vorschrift, wie weit er zu weit fahren hat.

III. Die Grenzen der Gewalt welche der Polizey überhaupt und den Bezirksdirectoren besonders eingeräumet worden ist.

Die meisten Vorkehrungen sind von solcher Beschaffenheit, daß jeder Verzug gänzlich oder gewiß größten Theils vereitelt. Die Kraft der Polizey liegt also in der Behendigkeit, mit den sie oft selbst der Vermuthung zuvor kommt. Daher wird solcher in Ansehung der Personen und Sachen folgende Gewalt eingeräumet.

In Ansehung der Personen ist sie berechtiget, ohne Rücksicht auf Stand oder Behörde gegen jedermann, also auch gegen Adelige, Militär und geistliche Personen, vorzugehen. Die Gewalt, welche dem allein für sich handelnden Bezirksdirector in Ansehung der Sache eingeräumet wird, ist je erweiterter und beschränkter, je nachdem über die vorkommenden Fälle entweder bestimmte Vorschriften vorhanden sind, oder nicht; und im letzten Falle, je nachdem der Vorfall einen Verzug gestattet, oder der Verzug zum Nachtheile gereichen würde.

IV. Die vorzüglichen Verrichtungen der Beamten, nach ihrer Verbindung im Ganzen und gleichsam unmittelbar bey der Ausübung.

Nach der Verbindung der Polizeygeschäfte sind hier

im allgemeinen zu bezeichnen: die Geschäfte der Bezirksdirectoren, des Polizeydirectors, des Polizeypräses, und endlich die Geschäfte des Präsidenten der Landesstelle, als desjenigen, der die letzte Oberaufsicht führt.

Und das wäre also eine generelle Übersicht von der neueingerichteten Polizey-Verfassung — mehr erlaubt uns unser Zweck nicht, da die erbländischen Zeitungen solche in ihrem ganzen Umfange unserer Lesern mitgetheilt haben.

v. Testa geht als k. k. Geschäftsträger nach Constantinopel.

Der k. k. Rath und erste Internuntiaturs-Dollmetsch, Herr von Testa wurde gleich nach dem zu Sziskow geschlossenen Frieden, als k. k. Geschäftsträger nach Constantinopel abgeschickt, damit, bis der k. k. Minister selbst eintrifft, die k. k. Unterthanen in ihren Geschäften sogleich die nöthige Unterstützung haben mögen. Er wurde von der erhabenen Ottomanischen Pforte mit aller Achtung empfangen. Der Pfortendollmetsch machte ihm den Bewillkommungsbesuch. Am 1. October stattete er bey dem Kaimakam seinen Besuch ab, und überreichte sein mitgegebenes Beglaubigungsschreiben. Nach einer langen Unterredung mit dem Kaimakam wurde er nebst seinem ganzen Personale mit Erfrischungen bewirthet, mit kostbaren Pelzen beschenkt, und dann auf das freundschaftlichste entlassen.

Unter den ersten Geschäften des Herrn von Testa war, daß er sogleich einen Ferman von der Pforte bewirkte, wodurch in allen Districten von Bukarest bis Constantinopel den Beamten und Richtern auf das schärfste eingebunden ward, in Zukunft für die unverweilte Beförderung der k. k. Postexpeditionen alle Sorgfalt anzuwenden.

Baron v. Herbert geht wieder nach Constantinopel.

Der Herr Internuntius, Baron von Herbert, so bald von dem Reis-Effendi die Ministerial-Anzeige gemacht worden war, daß von Seite der Pforte Ebubek Ratib Effendi, Muhafebitschi oder Generalcontroleur als Gesandter an das k. k. Hoflager bestimmt sey, um nach dem Frieden die gewöhnlichen Compli-

mente zu machen, ist von Sziſtow aufgebrochen, um seinen vorigen Gesandtschaftsposten wieder anzutreten.

Güterbeſtäteramt in Laibach.

Da den in- und ausländischen Kaufleuten sehr daran gelegen ist, daß die Güter und Waaren schleunig und sicher versendet, dabey aber auch Gunst, Eigennutz und Parteylichkeit so wohl von Seite der Spediteurs als der Fuhrleute vermieden, und das Speditionsgeschäft in jeder Rücksicht auf die Grenzen der strengsten Gerechtigkeit, der natürlichen Billigkeit und Wahrheit zurückgeführet werde, so sind Se. k. k. Maj. bewogen worden, nach dem Beyspiele anderer erbländischen Handelsstädte ein **Güterbeſtäteramt** in **Laibach** errichten zu lassen, welches mit dem ersten Jäner 1792 seinen Anfang nimmt.

Ungarische Krönungsdenkmünze wird nach Neapel gebracht.

Die Ungarischen Stände haben mit Genehmigung Sr. Majestät zum Denkmahle der Krönung und der huldreichen Gegenwart JJ. Sizil. MM. eine Denkmünze ausprägen lassen, welche der Medailleur Herr **Würth** unter der Besorgung des wirklich geh. Raths, Grafen von Szecseny, vortrefflich vollendete.

Es waren zweyerley Gattungen, große und kleine. Auf der vordern Seite der großen sind die Porträte der Sic. MM. im Profil mit der Umschrift: Ferd. IV. utr. Sic. Rex. M. Carolina Reg. Archid. Austr. Auf der Reversseite ist ein Opferaltar mit dem ungarischen Wapen, über welchen das Jahr und Tag stehen. Pannonien in weiblicher Figur, mit der Bürgerkrone auf dem Haupte, verrichtet das Opfer; zur Seite des Altars liegt ein Flußgott, auf einer Wasserurne gestützt, die **Donau** vorstellend, welcher in der linken Hand ein Füllhorn hält. Die Umschrift der Reversseite ist: Felix Adventus ad Sacr. Inaugurat. Leop. II. Aug. Poson. In dem Exerge stehet: Ex Decreto Stat. ad. Ord. Hungariae. Die kleine Denkmünze hat auf der Vorderseite den Opferaltar ohne Figur mit der Aufschrift Paenonia laeta, und der Unterschrift: Ex Decreto Stat. et Ordin. Hungariae. Auf der Reversseite steht: Felix Adventus Ferd. IV. utr. Sic. Regis et M. Carolinae Reg. Arch. Austr. Ad Sacr.

Inaugurat. Leopoldi II. Aug. Posonii IV. Idus Nov. M. DCC. XC. Gedachter Herr Graf hat solche Sr. k. k. Majestät in einer Privataudienz überreicht, und haben ihn zu der nun anzutretenden Reise nach Neapel mit Empfehlungsschreiben an die Italienischen Höfe versehen *).

Entbindung der Erzh. Gem. Sr. k. Hoheit des Erzh. Franz.

Die Durchl. Erzherzoginn Maria Theresia, Gemahlinn Sr. k. H. des Erzherzogs Franz, wurde am 12. December von einer Erzherzoginn glücklich entbunden.

Am folgenden Tage, Nachmittags um 5 Uhr, ist bey Hofe in dem großen Vorgemache die feyerliche Taufhandlung vor sich gegangen, wobey der gesammte Hof, sämmtliche dazu eingeladene auswärtige Botschafter, Gesandte und Minister mit ihren Gemahlinnen, wie auch der hohe Adel beyderley Geschlechts in Galla sich einfanden. Se. Churfürstl. Durchl. von Cöln verrichteten die Taufe. J. Majestät die Kaiserinn hielten die neugeborne Erzherzoginn, welcher die Nahmen Maria Ludovica beygelegt wurden.

Nach dieser feyerlichen Handlung ward der Ambrosianische Lobgesang angestimmt, während welchem ein auf den Bürgerspitalplatze aufgezogenes Bataillon dreymahlige Salve gab, und die Kanonen auf den Wällen gelöst wurde. Durch 3 Tage war in allen Theatern in und vor der Stadt, wie auch in der Hetze freyer Eintritt. Auch sind 4000 fl. unter die Armen vertheilt worden.

Die Stände von Brabant erkennen die Gesetzlichkeit des Raths.

Die Stände von Brabant ließen am 27. Oct. 1791 an das Fiscalamt des souveränen Rathes eine Vorstellung gelangen, worin sie endlich die so lange bestrittene Gesetzlichkeit des Raths förmlich anerkannten. Der Rath von Brabant versammelte sich daher, und erließ das Urtheil, daß von der Protestation der Stände, weil diese das Original schon aus den Registern weggeschafft

*) Irrig ist, daß Se. Sicil. Majestät das Indigenat von Ungarn begehrt, und sich dadurch zum Ungarn hätten nationalisiren wollen.

hatten, eine authentische Abschrift verfertigt, selbige in die Register eingetragen, und hernach mit aller Förmlichkeit, als wenn es das Original selbst wäre, ausgestrichen werden solle, und ist am 28. die völlige Vollziehung dieses Urtheils mit allen Förmlichkeiten vor sich gegangen.

Versagen aber die Subsidien.

Da alle Niederländischen Provinzen ihre Treue und Ergebenheit gegen ihren Souverän an den Tag legen, so beharren die **Brabanter** allein bey ihrem Systeme der Widerspänstigkeit, und versagen die Entrichtung der ordentlichen Subsidien. Daher ist ihnen von den durchl. Gouverneuren folgende Erklärung bekannt gemacht worden, daß, nachdem Se. Majestät der Kaiser alle Mittel der Huld und Gnade erschöpft hätten, um die Stände auf solche Gesinnungen zu bringen, wie Se. Majestät und Dero Volk von ihnen zu erwarten berechtiget wären, so hätten Sie beschlossen, nicht einen einzigen Theil der von ihnen für und wegen der Unruhen contrahirten Schulden zu sanctioniren, sondern vielmehr ihre Rechnungen auf das genaueste untersuchen zu lassen, die schon durch Dero Fiscalräthe angehobenen oder noch anzuhebenden Rechtsklagen wegen der verschwendeten und angemaßten Herrengelder, ingleichen wegen der entwendeten Urkunden wider sie fortzusetzen, die publicirte Amnestie für das Herzogthum **Brabant**, obschon wider Willen, zu suspendiren, und die öffentliche Rache wider alle, welche fortfahren, **Brabant** zu beunruhigen, und diese Provinz neuem Unheile auszusetzen würden, zu verhängen.

Unterdessen erklären Se. Majestät, daß Allerhöchstdieselben, indem Sie sich einer gerechten Strenge überlassen, die sämmtlichen Einwohner der Provinz für treu und ergeben betrachten, und versichern sie auf das feyerlichste Ihres königlichen Schutzes und Wohlwollens.

Amnestie für die Provinz Flandern.

Das Generalgouvernement der **österreichischen** Niederlande hat eine Amneste für die Provinz Flandern ergehen lassen, folgenden wesentlichen Inhalts: Der Kaiser hat die Gesinnungen der Milde und Mäßi-

gung, die Se. Majestät beleben, hinreichend geoffenbaret. Der eifrigste Seiner Wünsche war, daß alle vergangenen Begebenheiten und verübten Verbrechen und Unordnungen wider die gesetzmäßige Autorität, während der unseligen Unruhen, durch eine Generalamnestie in die tiefste Vergessenheit vergraben würden, so bald die belgischen Provinzen in der bestimmten Zeitfrist sich zur Folgsamkeit bequemten. Diese angebothene Gnade ward einige Zeit lang mißkannt; endlich aber sehen sich Se. Majestät mit äußerster Zufriedenheit, in dem Falle der Provinz Flandern diese Amnestie angedeihen lassen zu können, indem sie auf eine zureichende Art zu den verschiedenen Einrichtungen mitgewirket hat, welche die Ruhe und gutes Verständniß herzustellen vermögen. Diesemnach verstatten und versprechen Se. Majestät zu Gunsten aller Einwohner **Flanderns** eine vollkommene Vergessenheit der Insurrection, und eine völlige Vergebung aller Laster und Unordnungen, die damit verpaart waren und einen Bezug darauf hatten; verbiethen den Fiscalrichtern und allen andern Justiz- und Polizeybeamten, gesagte Einwohner gerichtlich zu belangen, oder die bereits angehobenen Rechtsklagen wegen obgesagter Laster und Unordnungen fortzusetzen. Obgleich die Militärpersonen nicht in gegenwärtiger Amnestie begriffen sind, so wollen Se. Majestät sie gleichwohl bis zu jenen Individuen ausdehnen, welche, da sie vor den Unruhen aus den Kriegsdiensten getreten, und der Kriegsgerechtbarkeit nicht mehr unterworfen waren, die Waffen wider die Truppen Sr. Majestät geführt haben, obschon sie sich bey Verlassung des Dienstes revers[illegible] hatten, nicht wider die Monarchie zu dienen; jedoch sollen sie sich keinen Officiersgrad zulegen, und nie mehr zum Kriegsdienste aufgenommen werden.

Bekanntlich hat sich seit einiger Zeit in der Gegend von **Ryssel** und **Douay** ein Theil belgischer Bürger, größten Theils von der vormahligen Armee der Rebellen unter den Fahnen eines Grafen von **Bethune** Cha-

von heute an verstrichen ist; diesemnach erklären wir euch: 1) daß der Kaiser entschlossen ist, in dieser Sache keiner Änderung noch irgend einem Versöhnungsmittel Statt zu geben; 2) daß Se. Majestät dem Vorhaben entsagen in den Rath von Brabant diejenigen Räthe einzusetzen, die im Jahr 1789 in eben der Eigenschaft in den großen Rath versetzt worden sind; daß aber 3.) Se. Maj. im Gegentheile in dem Rath von Brabant keinen der 5 Räthe zulassen, welche während der Unruhen in diesem Rathe gedienet, und einen Eid geschworen haben, der mit ihrem vorher geleisteten Eide nicht vereinbar war, es sey denn, daß im Wege des ordentlichen Rechtszuges denihnen Se. Maj. nach der Constitution von der sie nie abgehen werden, offen läßt, entschieden würde, daß Sr. Maj. dazu gehalten seyn. Hiermit. ꝛc.

Die französische Nationalflagge wird in allen k. k. Höfen anerkannt.

Die Generalgouverneure haben in allen Höfen bekannt machen lassen, Sr. k. k. Majestät hätten auf Ansuchen des Königs von Frankreich, beschlossen, die französische Nationalflagge anzuerkennen, und hätten sich die Vorsteher des Polizey- und Seewesens in den k. k. Höfen hiernach zu achten.

Da der Bascha von 3 Roßschweifen, Aba Bekir

mit seinem zahlreichen Gefolge, und seinem Corps von 2000 Mann in der Nähe der Stadt Belgrad angekommen war, schickte ihm der Generalfeldwachtmeister, Graf von Colloweat, den Obersten Nicoletti und den Major, Grafen Drosdoffy mit einer Begleitung Hussaren, um ihn zu bewillkommen, entgegen, welcher mit seiner ganzen Begleitung mehrere Spahis und den Vornehmsten Türken mit grosser Pracht in die Stadt zog. Der Zug bestand aus mehr als 300 Menschen zu Pferde, mit vielen reich behangenen Handpferden, vielen Fußgängern, die theils vor dem Bascha mit silbernen Stäben, theils neben seinem Pferde gingen. Dem übrigen türkischen Corps wurde ein Platz gerade vor dem Constantinopler Thore zum campiren angewiesen. Der Bascha stieg bey dem Herrn General, welcher ihn mit aufgesetztem Huth empfing, ab, und übergab seine Vollmacht zur Übernahme der Festung, welche der Hofdolmetsch von Zienar in das Deutsche übersetzte. Nach vielen Ceremonien, Kaffeetrinken und Tabakrauchen, setzte Ali Bekir sich mit den vornehmsten Türken bey dem Herrn General zur Tafel, nach welcher der Zug in der Ordnung, wie er in die Stadt kam, in das Lager ging, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Herr General den Bascha und die vornehmsten Türken in Wägen führen ließ. Den folgenden Morgen machte der Herr General den Gegenbesuch. Eine Eskadron von Beczey Hussaren die gesammten Staabsofficiere der Garnison, die türkische und die Feldmusik des Carolischen Regiments begleiteten denselben. Nach gegenseitigen Begrüßungen setzten sie sich auf einen Divan, und unterredeten sich wegen der Übergabe der Festung, und dem Ausmarsche der Garnison. Hierauf setzte sich der Bascha mit seinem ganzen Gefolge in Begleitung des Herrn Generals zu Pferd, und begaben sich in die Festung. Der Zug war prächtig, der Oberstwachtmeister Graf Drosdoffy machte den Anfang mit einem Flügel von Beczey, dann folgten eine Menge Türken zu Pferd, Fußgänger mit silbernen Stäben, der Herr

Übernahme der Festung Belgrad von den Türken.

General und den Pascha, endlich alle Staabsofficiere: das Garnison, und andere vornehme Türken, nach welchen alle Reitknechte mit Handpferden kamen. Den Zug schloß endlich eine Eskadron von Veczey. Alle stiegen bey des Obersten Hasan Quartier ab, und traten in den Saal, wo das Übergabsinstrument abgelesen wurde. Hierauf wurden beyderseits Commissäre, alles zu der Festung Gehörige zu übernehmen, und zu übergeben, bestellet. Nach einigen Stunden kehrten diese zurück, und sodann wurde das Übergabsinstrument beyderseits unterfertiget, ausgewechselt, und zuletzt wurden die Thorschlüssel übergeben. Nun setzte sich wieder alles zu Pferde, und der Zug ging auf eben die Art in das Lager. Der Hr. General begleitete den Pascha nun bis auf den großen Platz, und begab sich von da in sein Quartier zurück. Nachmittags nahm der Hr. General mit derselben Begleitung, wie des Morgens, bey dem Pascha im Lager, Abschied. Die türkische und Feldmusik des Karolischen Regiments ließ sich dabey wechselseitig hören. Nach genommenem Abschiede kehrte der Hr. General auf dem arabischen Hengste, den ihm der Pascha zum Geschenk gemacht hatte, nach der Stadt zurück. Der 24te October war der Tag zum Abmarsche. Schon Tages vorher waren an dem linken Ufer des Saustroms beyderseits der Schiffbrücke 2 Batterien von 12 Kanonen errichtet worden, und eine Division von Jellachich zu deren Bedeckung dahin beordert. Die gesammte Garnison rückte mit Anbruch des Tages zwischen der Stadt und der Festung auf dem Platze auf, und 4 Kompagnien von Jellachich gingen in die Brückenschanze. Den Anfang des Abmarsches machte eine Eskadron von Veczey Hussaren, dann folgten drey Feldbataillone von Karoly und ein Bataillon von Jelachich, endlich wieder eine Eskadron von Veczey, und zugleich die 4 Compagnien aus der Brückenschanze. Nach erfolgtem Ausmarsche der k. k. Truppen brachen die Türken aus ihrem Lager auf, und nahmen Besitz von der Festung.

Die N. Öst. Regierung, mit welcher diese ehemahls davon getrennte Zweig der öffentlichen Aufsicht nunmehr wieder vereinigt ist, gibt uns einen Plan an die Hand, in dessen Rücksicht wir unsere Leser auf unsere Zeitung verweisen, da solcher zu sehr extendirt ist. Wir begnügen uns die General-Eintheilung und Verfassung zur Übersicht darzustellen. Neue Verfassung in Wien.

Zur Erleichterung der Übersicht wird die ganze Verfaßung in 4 Abtheilungen aufgelöst.

I. Die Organisirung der Polizey nach den einzelnen Theilen; II. die Gegenstände, welche in den Umfang ihrer Thätigkeit gehören; III. die Grenzen ihrer Gewalt; IV. die vorzüglichsten Verrichtungen ihrer Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und unmittelbar bey der Ausübung.

I. Die Organisirung der Polizey nach den einzelnen Theilen.

Die Stadt und Vorstädte werden in Bezirke eingetheilet, wovon die Stadt 4 und die Vorstädte 8 enthalten. Die Stadtbezirke sind das Cärnthnerviertel, das Wimmerviertel, das Schottenviertel, das Stubenviertel.

Die Vorstädtsbezirke sind. **Erster Bezirk:** die Gründe Leopoldstadt, und Jägerzeile. **Zweyter Bezirk:** Wieden, Starhembergisches Freyhaus, Schleifmühle, Lawenzergrund, Margarethen, Nicolsdorf, Mätzleinsdorf, Rampersdorf, Hungelbrunn und Hundsthurm. **Dritter Bezirk:** St. Ulrich obern und untern Gats. **Vierter Bezirk:** Landstraße, Weißgärber, Erdberg und Rennweg. **Fünfter Bezirk:** Alsterund Währingergasse, Michaelbayerischer Grund, Währing und Hernals: **Sechster Bezirk:** Roßau, Thury, Lichtenthal, Althanischer und Himmelportgrund. **Siebenter Bezirk:** Spitelberg, Josephstadt, Alt- und Neulerchenfeld, Strotzischer Grund. **Achter Bezirk:** Laimgrube, Windmühle, Mariahilf, Gumpendorf, Magdalenagrund, Fünf und Sechshäusel vor der Linie außer Mariahilf.

Jeder Bezirk hat seinen Bezirksdirector und Amtsschreiber. In den Vorstädten dienen die Grundrichter zur Beyhülfe den Bezirksdirectoren, so wie die Grundschreiber und Grundwachtmeister. In den Vorstädten ist ein eigener Bezirksarzt, Wundarzt, und eine Hebamme, und eine eigene Abtheilung der Polizeywache.

II. Gegenstände welche in den Umfang der Polizey gehören.

Die sämmtlichen der Polizey zugewiesenen Gegenstände bestehen in einer dreyfachen Untertheilung, nähmlich: Civilgegenstände, Criminalgegenstände, und ins besondere sogenannte Polizeygegenstände. Jeder Bezirksdirector hat seine Vorschrift, wie weit er zu verfahren hat.

III. Die Grenzen der Gewalt welche der Polizey überhaupt und den Bezirksdirectoren besonders eingeräumet worden ist.

Die meisten Vorkehrungen sind von solcher Beschaffenheit, daß jeder Verzug gänzlich oder gewiß größten Theils vereitelt. Die Kraft der Polizey liegt also in der Behendigkeit, mit der sie oft selbst der Vermuthung zuvor kommt. Daher wird solcher in Ansehung der Personen und Sachen folgende Gewalt eingeräumet.

In Ansehung der Personen ist sie berechtiget, ohne Rücksicht auf Stand oder Behörde gegen jedermann, also auch gegen Adelige, Militär und geistliche Personen, vorzugehen. Die Gewalt, welche dem allein für sich handelnden Bezirksdirector in Ansehung der Sache eingeräumet wird, ist je erweiterter und beschränkter, je nachdem über die vorkommenden Fälle entweder bestimmte Vorschriften vorhanden sind, oder nicht; und im letzten Falle, je nachdem der Vorfall einen Verzug gestattet, oder der Verzug zum Nachtheile gereichen würde.

IV. Die vorzüglichen Verrichtungen der Beamten, nach ihrer Verbindung im Ganzen und gleichsam unmittelbar bey der Ausübung.

Nach der Verbindung der Polizeygeschäfte sind hier

im allgemeinen zu bezeichnen: die Geschäfte der Bezirksdirectoren, des Polizeydirectors, des Polizeypräses, und endlich die Geschäfte des Präsidenten der Landesstelle, als desjenigen, der die letzte Oberaufsicht führt.

Und das wäre also eine generelle Übersicht von der neueingerichteten Polizey-Verfassung — mehr erlaubt uns unser Zweck nicht, da die erbländischen Zeitungen solche in ihrem ganzen Umfange unserer Lesern mitgetheilt haben.

v. Testa geht als k. k. Geschäftsträger nach Constantinopel.

Der k. k. Rath und erste Internuntiaturs-Dollmetsch, Herr von Testa wurde gleich nach dem zu Szistow geschlossenen Frieden, als k. k. Geschäftsträger nach Constantinopel abgeschickt, damit, bis der k. k. Minister selbst eintrifft, die k. k. Unterthanen in ihren Geschäften sogleich die nöthige Unterstützung haben mögen. Er wurde von der erhabenen Ottomanischen Pforte mit aller Achtung empfangen. Der Pfortendollmetsch machte ihm den Bewillkommungsbesuch. Am 1. October stattete er bey dem Kaimakam seinen Besuch ab, und überreichte sein mitgegebenes Beglaubigungsschreiben. Nach einer langen Unterredung mit dem Kaimakam wurde er nebst seinem ganzen Personale mit Erfrischungen bewirthet, mit kostbaren Pelzen beschenkt, und dann auf das freundschaftlichste entlassen.

Unter den ersten Geschäften des Herrn von Testa war, daß er sogleich einen Ferman von der Pforte bewirkte, wodurch in allen Districten von Bukarest bis Constantinopel den Beamten und Richtern auf das schärfste eingebunden ward, in Zukunft für die unverweilte Beförderung der k. k. Posterpeditionen alle Sorgfalt anzuwenden.

Baron v. Herbert geht wieder nach Constantinopel.

Der Herr Internuntius, Baron von Herbert, so bald von dem Reis-Effendi die Ministerial-Anzeige gemacht worden war, daß von Seite der Pforte Chubek Ratib Effendi, Muhafebitschi oder Generalcontroleur als Gesandter an das k. k. Hoflager bestimmt sey, um nach dem Frieden die gewöhnlichen Compli-

mente zu machen, iſt von Sziſtow aufgebrochen, um ſeinen vorigen Geſandtſchaftspoſten wieder anzutreten.

Güterbeſtäteramt in Laibach.

Da den in- und ausländiſchen Kaufleuten ſehr daran gelegen iſt, daß die Güter und Waaren ſchleunig und ſicher verſendet, dabey aber auch Gunſt, Eigennutz und Parteylichkeit ſo wohl von Seite der Spediteurs als der Fuhrleute vermieden, und das Speditionsgeſchäft in jeder Rückſicht auf die Grenzen der ſtrengſten Gerechtigkeit, der natürlichen Billigkeit und Wahrheit zurückgeführet werde, ſo ſind Se. k. k. Maj. bewogen worden, nach dem Beyſpiele anderer erbländiſchen Handelsſtädte ein **Güterbeſtäteramt** in **Laibach** errichten zu laſſen, welches mit dem erſten Jäner 1792 ſeinen Anfang nimmt.

Ungariſche Krönungsdenkmünze wird nach Neapel gebracht.

Die Ungariſchen Stände haben mit Genehmigung Sr. Majeſtät zum Denkmahle der Krönung und der huldreichen Gegenwart JJ. Sizil. MM. eine Denkmünze ausprägen laſſen, welche der Medailleur Herr **Wurth** unter der Beſorgung des wirklich geh. Raths, Grafen von Szecſeny, vortrefflich vollendete.

Es waren zweyerley Gattungen, große und kleine. Auf der vordern Seite der großen ſind die Porträte der Sic. MM. im Profil mit der Umſchrift: Ferd. IV. utr. Sic. Rex. M. Carolina Reg. Archid. Auſtr. Auf der Reversſeite iſt ein Opferaltar mit dem ungariſchen Wapen, über welchen das Jahr und Tag ſtehen. Pannonien in weiblicher Figur, mit der Bürgerkrone auf dem Haupte, verrichtet das Opfer; zur Seite des Altars liegt ein Flußgott, auf einer Waſſerurne geſtützt, die **Donau** vorſtellend, welcher in der linken Hand ein Füllhorn hält. Die Umſchrift der Reversſeite iſt: Felix Adventus ad Sacr. Inaugurat. Leop. II. Aug. Poſon. In dem Exerge ſtehet: Ex Decreto Stat. ad. Ord. Hungariae. Die kleine Denkmünze hat auf der Vorderſeite den Opferaltar ohne Figur mit der Aufſchrift Paenonia laeta, und der Unterſchrift: Ex Decreto Stat. et Ordin. Hungariae. Auf der Reversſeite ſteht: Felix Adventus Ferd. IV. utr. Sic. Regis et M. Carolinae Reg. Arch. Auſtr. Ad Sacr.

Inaugurat. Leopoldi II. Aug. Posonii IV. Idus Nov. M. DCC. XC. Gedachter Herr Graf hat solche Sr. k. k. Majestät in einer Privataudienz überreicht, und haben ihn zu der nun anzutretenden Reise nach Neapel mit Empfehlungsschreiben an die Italienischen Höfe versehen *).

Entbindung der Erzh. Gem. Sr. k. Hoheit des Erzh. Franz.

Die Durchl. Erzherzoginn Maria Theresia, Gemahlinn Sr. k. H. des Erzherzogs Franz, wurde am 12. December von einer Erzherzoginn glücklich entbunden.

Am folgenden Tage, Nachmittags um 5 Uhr, ist bey Hofe in dem großen Vorgemache die feyerliche Taufhandlung vor sich gegangen, wobey der gesammte Hof, sämmtliche dazu eingeladene auswärtige Bothschafter, Gesandte und Minister mit ihren Gemahlinnen, wie auch der hohe Adel beyderley Geschlechts in Galla sich einfanden. Se. Churfürstl. Durchl. von Cöln verrichteten die Taufe. J. Majestät die Kaiserinn hielten die neugeborne Erzherzoginn, welcher die Nahmen Maria Ludovica beygelegt wurden.

Nach dieser feyerlichen Handlung ward der Ambrosianische Lobgesang angestimmt, während welchem ein auf den Bürgerspitalplatze aufgezogenes Bataillon dreymahlige Salve gab, und die Kanonen auf den Wällen gelöset wurde. Durch 3 Tage war in allen Theatern in und vor der Stadt, wie auch in der Hetze freyer Eintritt. Auch sind 4000 fl. unter die Armen vertheilt worden.

Die Stände von Brabant erkennen die Gesetzlichkeit des Raths.

Die Stände von Brabant ließen am 27. Oct. 1791 an das Fiscalamt des souveränen Rathes eine Vorstellung gelangen, worin sie endlich die so lange bestrittene Gesetzlichkeit des Raths förmlich anerkannten. Der Rath von Brabant versammelte sich daher, und erließ das Urtheil, daß von der Protestation der Stände, weil diese das Original schon aus den Registern weggeschafft

*) Irrig ist, daß Se. Sicil. Majestät das Indigenat von Ungarn begehrt, und sich dadurch zum Ungarn hätten nationalisiren wollen.

hatten, eine authentische Abschrift verfertigt, selbige in die Register eingetragen, und hernach mit aller Förmlichkeit, als wenn es das Original selbst wäre, ausgestrichen werden solle, und ist am 28. die völlige Vollziehung dieses Urtheils mit allen Förmlichkeiten vor sich gegangen.

Versagen aber die Subsidien.

Da alle Niederländischen Provinzen ihre Treue und Ergebenheit gegen ihren Souverän an den Tag legen, so beharren die **Brabanter** allein bey ihrem Systeme der Widerspänstigkeit, und versagen die Entrichtung der ordentlichen Subsidien. Daher ist ihnen von den durchl. Gouverneuren folgende Erklärung bekannt gemacht worden, daß, nachdem Se. Majestät der Kaiser alle Mittel der Huld und Gnade erschöpft hätten, um die Stände auf solche Gesinnungen zu bringen, wie Se. Majestät und Dero Volk von ihnen zu erwarten berechtiget wären, so hätten Sie beschlossen, nicht einen einzigen Theil der von ihnen für und wegen der Unruhen contrahirten Schulden zu sanctioniren, sondern vielmehr ihre Rechnungen auf das genaueste untersuchen zu lassen, die schon durch Dero Fiscalräthe angehobenen oder noch anzuhebenden Rechtsklagen wegen der verschwendeten und angemaßten Herrengelder, ingleichen wegen der entwendeten Urkunden wider sie fortzusetzen, die publicirte Amnestie für das Herzogthum **Brabant**, obschon wider Willen, zu suspendiren, und die öffentliche Rache wider alle, welche fortfahren, **Brabant** zu beunruhigen, und diese Provinz neuem Unheile auszusetzen würden, zu verhängen.

Unterdessen erklären Se. Majestät, daß Allerhöchstdieselben, indem Sie sich einer gerechten Strenge überlassen, die sämmtlichen Einwohner der Provinz für treu und ergeben betrachten, und versichern sie auf das feyerlichste Ihres königlichen Schutzes und Wohlwollens.

Amnestie für die Provinz Flandern.

Das Generalgouvernement der **österreichischen** Niederlande hat eine Amneste für die Provinz Flandern ergehen lassen, folgenden wesentlichen Inhalts: Der Kaiser hat die Gesinnungen der Milde und Mäßi-

gung, die Se. Majestät beleben, hinreichend geoffenbaret. Der eifrigste Seiner Wünsche war, daß alle vergangenen Begebenheiten und verübten Verbrechen und Unordnungen wider die gesetzmäßige Autorität, während der unseligen Unruhen, durch eine Generalamnestie in die tiefste Vergessenheit vergraben würden, so bald die belgischen Provinzen in der bestimmten Zeitfrist sich zur Folgsamkeit bequemten. Diese angebothene Gnade ward einige Zeit lang mißkannt; endlich aber sehen sich Se. Majestät mit äußerster Zufriedenheit, in dem Falle der Provinz Flandern diese Amnestie angedeihen lassen zu können, indem sie auf eine zureichende Art zu den verschiedenen Einrichtungen mitgewirket hat, welche die Ruhe und gutes Verständniß herzustellen vermögen. Diesemnach verstatten und versprechen Se. Majestät zu Gunsten aller Einwohner Flanderns eine vollkommene Vergessenheit der Insurrection, und eine völlige Vergebung aller Laster und Unordnungen, die damit verpaart waren und einen Bezug darauf hatten; verbiethen den Fiscalbüchern und allen andern Justiz- und Polizeybeamten, gesagte Einwohner gerichtlich zu belangen, oder die bereits angehobenen Rechtsklagen wegen obgesagter Laster und Unordnungen fortzusetzen. Obgleich die Militärpersonen nicht in gegenwärtiger Amnestie begriffen sind, so wollen Se. Majestät sie gleichwohl bis zu jenen Individuen ausdehnen, welche, da sie vor den Unruhen aus den Kriegsdiensten getreten, und der Kriegsgerechtbarkeit nicht mehr unterworfen waren, die Waffen wider die Truppen Sr. Majestät geführt haben, obschon sie sich bey Verlassung des Dienstes verpflichtet hatten, nicht wider die Monarchie zu dienen; jedoch sollen sie sich keinen Officiersgrad zulegen, und nie mehr zum Kriegsdienste aufgenommen werden.

Bekanntlich hat sich seit einiger Zeit in der Gegend von Nyssel und Douay ein Theil belgischer Bürger, größten Theils von der vormahligen Armee der Rebellen unter den Fahnen eines Grafen von Bethune Cha-

rost *), eines jungen, schon in andern Ländern wegen seiner ehrgeizigen und unruhigen Absichten bekannten Menschen, zusammen gerottet. Diese Emigrirten, welche das ihnen von der Französischen Nation verstattete Gastrecht mißbrauchten, und den Schutz einiger besondern Gesellschaften, die sich Freunde der Constitution und Freyheit nennen, benutzten, haben nach und nach verschiedene aufrührische Schriften in den Niederländischen Provinzen ausstreuen lassen, um hier die Übelgesinnten, die nur auf Kosten ihrer Mitbürger von der Unruhe leben, zu neuen Unordnungen aufzumuntern. Nachdem aber das General-Gouvernement hinter ihre sträflichen Verhältnisse in dem Innern der Niederländischen Provinzen gekommen ist, und aus den erhaltenen Beweisen von ihren gräulichen Anschlägen die dringende Gefahr, welche das Land bedrohet, erkannt hat, so wurden zur Versicherung des öffentlichen Heiles, und um das Übel bey der Wurzel anzufassen, in der Nacht vom 10ten Jänner verschiedene Mitschuldige dieses abscheulichen Complots in gefänglichen Haft gezogen, denen der Proceß vor dem befugten Richter unverzüglich gemacht werden soll. Das Generalgouvernement, gegründet auf die Versicherung, welche der Französische Resident zu Brüssel Ihren k. Hoheiten im Nahmen des Königs gethan hat, daß Se. Majestät gemäß ihrer Proclamation vom 4ten d. M. einstimmig mit der N. V. aufrichtig verlangten, die Tractaten und die gute Nachbarschaft zwischen den beyden benachbarten Landen aufrecht zu erhalten, nahm daher keinen Anstand, der Französischen Regierung die Schritte der gedachten Gesellschaften an der Grenze bekannt zu machen, durch welche die emigrirten Aufrührer nur immer mehr aufgemuntert werden, ihre sträflichen Absichten zur Ausführung zu brin-

*) Da die N. V. Titel- und Adelstufen aufgehoben, und er seinen Geschmack an Hoheit nicht verloren hatte, so ließ er sich beyfallen, der Souverain der Niederlande zu werden.

gen. Zu dem Ende ist eine hierauf sich beziehende Note dem Französischen Residenten bey dem Generalgouvernement der Niederlanden, Herrn de la Graviere, zugestellt worden.

Ankunft des Türkischen Gesandten.

Nachdem der Türkische an das hiesige Hoflager bestimmte Gesandte, Ebu Bekir Rotif, Effendi mit seinem ganzen Gefolge auf der Schwächat*) angelanget war, allwo er einige Tage ausruhte, und alsdann seinen Einzug in Wien eintrat, so hat er zu Folge des gewöhnlichen Ceremoniells, seinen Legationssecretär oder Divan Effendi, Mustapha Beg, abgeschickt, um mit Ablegung eines angemessenen Compliments dem Herrn Reichshofvicekanzler, Fürsten von Colloredo-Mansfeld, und dem Herrn Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz, seine Ankunft in Schwächat bekannt zu machen, und zugleich sein Verlangen zu bezeigen, daß er bald seinen Einzug hier halten, und seinen obhabenden Verrichtungen eine Genüge leisten könne. Gedachter Legat-Secretär, von 6 Türken, und dem Gesandtschaftsdollmetsch, Janku Rossetti Murasi, begleitet, ist unter Bedeckung von 3 Mann Reiterey, und zwar der Legationssecretär in einem sechsspännigen Reisewagen, der Dollmetsch in einem vierspännigen Wa-

*) Zu seiner Transportirung wurden erfordert 110 vierspännige Vorspannwägen, 100 angeschirrte Pferde zu 10 Wagen, 90 ungesattelte Pferde und 42 Bauern, welche die 34 eigenen Reitpferde des Gesandten führten. Zu seiner Bedeckung diente 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Wachtmeister, 2 Corporale und 50 Gemeine von der Kavallerie.

Für den Gesandten und sein Gefolge wurden täglich abgeliefert: 10 Preßburger Metzen Gerste für die Pferde des Gesandten; 8 Klafter Holz; 8 Metzen Kohlen; 295 Portionen gewöhnlichen Brots, 5 Portionen weißes Brot für den Gesandten selbst; 7 Schafe oder Schöpsen, 12 Hühner, 30 Zwiebeln, 50 Häupter weißer Kohl, 50 Stück Blumenkohl, 200 Stück Porry oder Lauch, 100 Eyer, 30 Stück Peterstilie; 10 Oka Spinat; 30 Tegel frischer Käß, 50 Stück Sellery, 10 Oka gedörrte Zwetschgen; 20 Oka Salz; 5 Oka Essig; 6 Oka Milch und 150 Unschlittkerzen.

gen, und das Gefolge von 6 andern Türken oder Tschohodors in 3 halb gedeckten Kaleschen eingetroffen. Sie wurden durch den k. k. Hofsecretär und Hofdollmesch, Herrn **Sturmer**, so wohl bey dem Herrn Reichshofvicekanzler, als hierauf bey dem Herrn Hof- und Staatskanzler vorgestellt. Nach einem erhaltenen Gegencompliment für den Gesandten, wurde der Divan Effendi und der Dollmetsch in ein Nebenzimmer geführt, und hier, so wie in dem Saale, die übrigen 6 Türken mit Chocolode, Kaffee, Obst und Zuckerwerke ꝛc. bewirthet. Hierauf begaben sie sich in das dem Gesandten in der Leopoldsstadt bestimmte Quartier, um selbiges in Augenschein zu nehmen. Abends kehrte der Legationssekretär wieder nach Schwächat zurück.

Als von dem Reichshofvicekanzler so wohl als dem Herrn Hof- und Staatskanzler der 11. des Monaths Februar zum Einzuge des Türkischen Gesandten bestimmt worden war, so sind deßwegen nicht nur die erforderlichen Befehle an die Behörden ergangen, sondern auch hierzu vermittelst des k. k. wirklichen Hofsecretärs und Hofdollmetschen Herrn **Sturmer** zu Schwächat bey der Gesandtschaft selbst alle nöthigen Veranstaltungen getroffen worden.

Der Gesandte selbst verließ um 10 Uhr seine letzte Nachtstation, und erreichte um ein viertel nach 11 Uhr die St. Marxerlinie, bis wohin derselbe in einem Wagen gefahren ist. Nachdem allda der ganze Zug in Ordnung gebracht war, und der Gesandte selbst sich zu Pferde gesetzet hatte, so wurde derselbe von dem oben genannten Hofsecretär und Hofdollmesch, als ernannten Begleitungscommissär, bewillkommet, und in das Gesandtschaftsquartier, welches in der Leopoldstadt in dem Eggerischen Garten ist, in folgender Ordnung geführet.

1) Drey Mann Bedeckung zu Eröffnung des Zugs; 2) die k. k. kreisämtlichen Führungscommissäre; 3) der Graf **von Wolkenstein**, k. k. Kämmerer und N. Öst. Regierungsrath; 4) Zwey N. Öster. Landschaftstrompeter; 5) der Graf von **Veterani Malentein**, k. k.

Kämmerer und N. Öst. Herrenstandes-Ausschuß, als N. Öst. ständischer Verordneter; 6) der erwähnten beyden Grafen Reitknechte und Handpferde; 7) die in 50 Mann bestehende Deckung von dem Cuirassierregimente Schackmin; 8) der Türkische Wagen mit den Creditiven; 9) einige ungesattelte Handpferde; 10) ein Unterstallmeister; 11) die gesattelten Handpferde; 12) der Imrochor oder Oberstallmeister; 13) der k. k. Spesirungscommissär und Staatskanzelleyofficial, Herr Schwind; 14) der Kapigilar Kiajari oder Oberkämmerer, mit dem Selam Agari oder Ceremonienmeister; 15) der Gesandtschaftsdollmetsch, Rosetti Marusi, sammt seinem Bedienten; 16) der Divan Effendi oder Gesandtschaftssecretär, und Schwiegersohn des Gesandten, Mustapha Beg, sammt dem Imam Effendi oder Gesandtschaftspfarrer; 17) Zwey Kawoß oder Leibtrabanten mit silbernen Stäben in der Hand; 18) zwey Bediente des k. k. Hofdollmetsch und Hofsecretärs, Herrn Sturmer; 19) der Gesandte selbst von 12 Tschokodarn umgeben, und zu seiner Linken der k. k. Hofdollmetsch und Hofsecretär Herrn Sturmer, hinter welchem ein Reitknecht des Herrn Reichshofvicekanzlers, und ein anderer des Herrn Hof- und Staatskanzlers folgten; 20) der Silihdar oder Waffenträger, der ein mit Diamanten besetztes Schwert aufrecht hielt, sammt dem Itschiohadar oder vertrauten Kammerdiener, welcher ebenfalls einen mit Edelgesteinen besetzten Köcher umhangen hatte; 21) Der Kaftan Agari oder Garderobeaufseher, sammt dem Mühürdar Agha oder Siegelverwahrer; 22) der Mehter Baschi oder Kapellmeister sammt dem Baschi Kiohadar oder Haushofmeister; 23) die Endrum Agaler oder Kammerdiener der Ordnung nach; 24) der Chasnedor oder Schatzmeister mit dem Kiaja oder Oberhofmeister; 25) die Karakulukins oder Köche und Unterköche, die Lakas oder Wasserträger, und das übrige Gefolge; 26) ein zweysitziger Wagen mit 6 Pferden, dem Gesandten gehörig, dann die auf der Hierherreise gebrauchten k. k. Hofwagen; 27) mehrere

Wägen mit Gepäcke des Gesandten; 28) ein Commando Cavallerie machte den Schluß.

Audienzansuchung. Am 16. darauf suchte er durch den Kihaja oder Gesandtschaftsoberhofmeister bey dem Herrn Reichsvicekanzler wie auch Hof- und Staatskanzler um die ersten Audienzen an. Den 20. hatte er solche bey den Herrn Reichsvicekanzler, den 22. aber bey dem Herrn Hof- und Staatskanzler: der geh. Reichsreferendarius von Horix und der geh. Staatsreferendarius machten ihm des andern Tags den gewöhnlichen Besuch.

Am 20. begab der k. k. wirkliche Hofsecretär und Hofdollmetsch Stürmer in einem fürstl. mit 6 Pferden bespannten Staatswagen, unter Vorausstretung der fürstl. Gallalivree, nähmlich 2 Büchsenspanner, 2 Laufer und 4 Bedienten, zur Abhohlung des Herrn Gesandten nach dessen Wohnung, wohin auch kurz vorher 6 auf türkische Art prächtig ausgeschmückte Pferde, jedes von einem fürstl. in Gallalivree gekleideten Reitknechte geführt, unter Anführung eines ebenfalls in Galla gekleideten fürstl. Stallmeisters, abgegangen waren.

Audienz bey dem Herrn Reichsvicekanzler. Nach einem kurzen Aufenthalte begann der Zug in folgender Ordnung: 1) ein Corporal mit 6 Mann Cavallerie; 2) ein Hauptmann mit 40 Mann Infanterie; 3) der Stallmeister des Herrn Gesandten; 4) fünf Handpferde von eben so viel Stallbedienten; 5) Zwey Ceremoniäre des Herrn Gesandten mit ihren silbernen Stäben in der Hand; 6) sechs von dem vornehmern Gesandtschaftspersonale zu Pferde, nähmlich der Oberhofmeister, der Schatzmeister, der Schwertträger, der Siegelverwahrer, der Garderobeaufseher und der vertraute Kammerdiener; 7) der Divan Effendi mit 6 Tschiodars zu Fuße, welcher das Schreiben an den Herrn Reichshofvicekanzler in einer rothatlassenen Tasche in dem Busen steckend trug; 8) zwey Bediente des Kommissärs in Gallalivree; 9) des Herrn Reichshofvizekanzlers Staatskutsche, worin der Hr. Gesandte oben an saß, und rückwärts der Commissarius. Neben dem Wagen die fürstl. Diener, und etwas seitwärts 12 Tschiohadars des Herrn

Gesandten *); 10) hinter dem Wagen ritten des Herrn Gesandten Kammerofficiere paarweise; 11) den Beschluß machte die Infanterie und Cavallerie.

Vor der Reichskanzley paradirte ein Grenadierlieutenant mit 27 Mann. Bis zur Haupttreppe fuhr er, und ging unter Vortretung der fürstl. Diener und der Herren Commissäre sodann die Treppe hinauf. Auf der obersten Stiege empfingen ihn 2 geh. Reichshofkanzelleybeamte, und ging unter derselben Vortretung durch die Vorzimmer in das Audienzzimmer, allwo sich eine zahlreiche Gesellschaft verschiedener Herrn Minister, geheimer Räthe, Generale, Kämmerer u. s. f., einfanden. Se. Hochfürstliche Gnaden saßen in einem prächtigen Gallakleide mit dem goldenen Fließ behangen, mit dem Hute auf dem Haupte, wovon die Hutschleife und der Knopf, wie auch die Seitenschnüre mit Brillanten besetzt waren, auf einem gegen den Eingang des Audienzzimmers gekehrten rothsammetnen Armsessel. Zur Rechten standen verschiedene k. k. Kämmerer, zur Linken der Reichsreferendarius von Horix.

So bald der Herr Abgesandte eingetreten war, machte er auf türkische Art eine ehrfurchtsvolle Verbeugung; der Hr. Reichsvicekanzler stand von dem Sessel auf, und erwiederte dieselbe mit Entblößung des Haupts, ohne sich jedoch vom Platze zu bewegen, und wies dem Herrn Gesandten mit der Hand, sich auf den gegen über stehenden rothsammetnen Lehnsessel zu setzen, und ließ sich auch selbst wieder nieder. Hierauf fing er seine Anrede in türkischer Sprache an, welche der Herr Hofdollmetsch verdeutschte. Die Gegenantwort des Herrn Reichsvicekanzlers wurde in Türkischer Sprache dem Herrn Gesandten beygebracht. Indessen hatte der Herr Gesandte von dem seitwärts stehenden Divan Effendi, welcher die ganze Zeit das Schreiben öffentlich über den Händen

*) Seine Kleidung bestand in einem so genannten Ast Kurk oder Ceremonienpelz mit weiten Ärmeln von braunem Rohr, und mit einem so genannten Chorosani-Bunde bedeckt.

gehalten hatte, dasselbe abgenommen, und solches dem Reichshofvicekanzler überreicht; dieser gab es dem Reichsreferendar, welcher es auf einem neben stehenden Tische niederlegte. Nach vollendeten Curialien pflogen sie eine freundschaftliche Unterredung. Dem Herrn Gesandten und seiner Suite wurde mit allerhand Erfrischungen aufgewartet; der Herr Gesandte beurlaubte sich endlich, und der Herr Reichsvicekanzler entdeckte das Haupt, und wandte sich zur anwesenden hohen Versammlung. Der Zug ging in der nähmlichen Ordnung wieder zurück.

u. Staatskanzler. Auf gleiche Art war dessen Auffahrt bey dem Herrn Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Kaunitz-Rietberg.

Einzug in der Burg. Am 26. war die feyerliche Audienz bey Sr. Maje-

stät dem Kaiser. Der k. k. Hofdollmetsch wurde in einem mit 6 Pferden bespannten Hofwagen nebst 6 türkisch ausgerüsteten Pferden, welche für die vornehmsten des Türkischen Gesandtschaftspersonale bestimmt waren, nach dessen Wohnung abgeschickt. Nach kurzem verweilen geschah der Zug in folgender Ordnung. Voran zog ein Corporal mit 8 Gemeinen zu Pferde; dann folgte 2) un-

ter Anführung eines Hauptmanns ein Commando von 40 Mann Grenadieren; 3) ſechs auf Türkiſche Art ausgerüſtete Handpferde des Geſandten, von ſo vielen Staatsbedienten zu Fuß geführet; 4) des Herrn Geſandten Stallmeiſter; 5) der Geſandtſchafts-Dollmetſch Roſetti Maruſi, mit ſeinen 4 griechiſchen Bedienten; 6) der Oberkämmerer und der Ceremonienmeiſter; 7) der Geſandtſchaftsſecretär, welcher das großherrliche Beglaubigungsſchreiben in einer großen Taſche von Silberſtoff mit aufgehobenen Händen trug, mit 4 Lackeyen zu Fuße; 8) zwey Bediente der Herren Hofcommiſſäre in Galakleidung; 9) der oberwähnte Hofwagen, worin der Türkiſche Geſandte in einem Ceremonienkleide von der mittlern Gattung obenan, und gegenüber der Herr Hofcommiſſär ſaß; zunächſt an dem Wagen gingen zwey k. k. Leiblackeyen, weiter außenher aber 14 Tſiohadari des Herrn Geſandten. Dem Wagen folgten 10) einige hier befindliche Türkiſche Kaufleute; 11) zwölf Paar der vornehmſten Hausofficiere des Herrn Geſandten zu Pferde; 12) der Imam Effendi (Geſandtſchaftsgeiſtliche), welcher allein ritt; 13) ein Saka (Waſſerträger) und einige andere Türken von geringerem Range, ebenfalls zu Pferde; 14) ein Oberlieutenant mit einem Commando von 24 Grenadieren und 8 Maun Cüraſſiren machten den Schluß.

Bey der Ankunft des Zugs auf dem Burgplatze trat die Hauptwache unter das Gewehr; die Türken ſtiegen ab, mit Ausnahme des Divan Effendi, welcher den Wagen bis in den innern Burghof begleitete, und ſodann abſtieg. An der Treppe ward der Herr Geſandte von dem Platzoberſtlieutenant von Urbain und dem k. k. Speſirungscommiſſär, Herrn Schwind, empfangen, und zwiſchen der auf beyden Seiten über die Hauptſtiege paradierenden Trabanten-Leibgarde in die Ritterſtube geführet, wo die k. k. adeligen Deutſchen und Ungariſchen Leibgarden in Galla, zu beyden Seiten gereihet, ſtanden, und dem Herrn Geſandten ein Tabouret zum Niederſitzen angebothen wurde.

Hier zog der Herr Gesandte seinen Ceremonienpelz an, setzte seinen Mutschevese, den hohen Ceremonienbund, auf, nahm hierauf dem Divan Effendi das großherrliche Beglaubigungsschreiben nebst dem Schreiben des Großveziers aus der Hand, hielt es vor seine Brust empor, und wurde dann so von dem Herrn Hofcommissär mit seinem Divan Effendi, seinem Gesandtschafts-Dollmetsch und noch 6 andern der vornehmsten Gesandtschaftsofficiere durch das erste und zweyte Vorgemach geführet, wo beyderseits zahlreicher Adel versammelt war.

Der k. k. oberste Kämmerer, **Fürst von Rosenberg**, trat dem Herrn Gesandten aus der Thüre der Rathsstube entgegen, kehrte nach der Rathsstube wieder zurück, um den Herrn Gesandten bey Sr. Maj. dem Kaiser anzumelden. Nach einer kleinen Verweilung kam der Herr oberste Kämmerer wieder heraus, um den Herrn Gesandten zur Audienz zu rufen.

Se. Maj. standen mit bedecktem Haupte auf einer breiten Staffel, an einem mit Goldstoff behangenen Tische, unter einem Baldachin ebenfalls von Goldstoff. Zu Dero rechten Seite zunächst standen der erste k. k. oberste Hofmeister, Fürst von Starhemberg, dann die zwey k. k. Leibgardencapitäne, Fürst von Lobkowitz, und Graf v. Nostitz, und weiterhin die k. k. geheimen Räthe; zur Linken aber der erste k. k. oberste Kämmerer, Fürst v. Rosenberg, und der königl. Ungarische adelige Leibgardecapitän, Fürst von Esterhazy, dann der Reichshofvicekanzler Fürst v. Colloredo Mannsfeld, und der Hof- und Staatsvicekanzler, Graf von Cobenzl, mit den beyden Herren Referendarien Freyh. v. Hovir, und Freyh. v. Spielmann.

Als hierauf der Herr Gesandte unter Begleitung des Herrn Hofcommissärs, welchem der Divan Effendi, der Gesandtschaftsdollmetsch, und einige vornehmere Gesandtschaftsofficiere folgten, in das Audienzzimmer gekommen war, machte er gleich bey dem Eintritte sodann in der Mitte, und endlich unter der Staffel des

kaiſ. Throns ſeine Verbeugungen auf orientaliſche Art, und hielt in Türkiſcher Sprache ſeine Rede *).

Nach dieſer Rede trat der Herr Geſandte auf die Stufe hinauf, um das Sultaniſche Creditiv nebſt dem Schreiben des Großvezirs zu Sr. Römiſch. kaiſ. Majeſtät linker Hand auf den Tiſch niederzulegen, und kehrte dann rücklings wieder zurück, unter die Staffel, indeſſen der Herr Hofdollmetſch deſſen Anrede deutſch erklärte.

Se. kaiſ. Majeſtät gaben hierauf Dero Reichsvicekanzler Fürſten v. Colloredo mit dem Haupte ein Zeichen, worauf derſelbe nach gemachter Verbeugung dem Herrn Geſandten die kaiſ. Antwort ertheilte, welche durch gedachten Hofdollmetſch in das Türkiſche laut überſetzet wurde.

Nach dieſer Antwort gaben Se. Majeſtät dem Herrn Hof- und Staatsvicekanzler Grafen von Cobenzl ebenfalls ein Zeichen, welcher nach gemachter Verbeugung dem Herrn Geſandten die k. k. Antwort ertheilte.

Der Herr Geſandte begab ſich ſodann mit aller Ehrerbiethigkeit unter drey tiefen Verbeugungen unumgekehrt zur Thüre hinaus in obbemeldete Ritterſtube, nahm allda ſeine Ceremonienbund ab, und ſetzte dagegen ſeinen vorigen auf. Er wurde ſodann in die k. k. Redoutenſäle begleitet, und an einer Tafel von 40 Gedecken auf das prächtigſte bewirthet. Deſſen Gefolge wurde an zwey beſondern Tafeln, und zwar an einer andern von 14, und an einer andern von 40 Gedecken geſpeiſet. Nach der Tafel geſchah der Rückzug wie der Einzug.

Krankheit und Tod Sr. Maj. Leopold II.

Und mit dieſer letzten Audienz beſchließen wir auch zugleich die Lebensgeſchichte unſers verewigten Monarchen: denn ſchon am Tage der Audienz befanden ſich Allerhöchſtdieſelben nicht wohl, thaten Sich aber Gewalt an, um den Fortgang dieſer Feyerlichkeiten nicht zu hemmen. Des folgenden Tags hielten Sie ſich eingeſchloſſen;

*) Die Reden und Antworten ſind in alle öffentlichen Blätter aufgenommen worden; daher laſſen wir ſolche weg.

die Ärzte suchten durch Aderlassen und andere Mittel alles anzuwenden, um einer heftigen Entzündung, welche die Höhlung der Brust und des Unterleibs ergriffen hatte, vorzubeugen, allein das Übel nahm so heftig und jählings überhand, daß Se. Majestät zu Anfang des dritten Tages der Krankheit unterlagen, und den 1. März um 1 Viertel nach 3 Uhr in Gegenwart Sr. Maj. der Kaiserinn wie auch der ganzen Erzherzogl. Familie zum tiefsten Leidwesen der ganzen Monarchie den Geist aufgaben.

Biegraphie des Kaisers Leopold II.

Der höchstsel. Monarch ward am 5. May 1747 zur Welt geboren, und übernahm im Jahr 1765 die Regierung des Großherzogthums Toskana, die er durch 25 Jahre verwaltete, bis er nach dem Tode Josephs II. am 20. Febr. 1790 die Regierung der k. k. Erbländer, und den 9. October das Römische Kaiserthum antrat. Er brachte also seine Lebensjahre auf 45, nachdem er die Erbländer durch 2 Jahre und 9 Tage beherrscht, und die Kaiserwürde durch 1 Jahr, 4 Monathe und 20 Tage bekleidet hatte.

Nach einer mit einhälligem Ruhme gekrönten Regierung in Toskana, in welchem Lande durch seine weisen Gesetze und Vorkehrungen Emsigkeit, Handlung und allgemeiner Wohlstand aufblühte, vielfältige Mißbräuche vertilget wurden, und stets Friede und innere Ruhe sich aufrecht erhielten, gelangte er zur Regierung der Österreichischen Erbmonarchie und zur Kaiserwürde zu einer Zeit, da jene in einen erschöpfenden Krieg verwickelt, und von neuen auswärtigen Feinden bedrohet war, die vereinigten Niederländischen Provinzen abgefallen, und der verderblichsten Anarchie ausgesetzt waren, Deutschland aber durch Frankreichs Verfügungen sich gekränkt und bedroht sah.

Leopold kam: Weisheit, Gerechtigkeit und Güte waren seine Begleitung. Durch diese Hülfsmittel allein, hat er seinen Staaten in kurzer Zeit den segensvollen Frieden wieder verschafft, neue Kriege abgewendet, die Niederlande in den Mutterschooß und zur Ordnung zu-

rück geführt, die Bande der Unterwürfigkeit und Treue der übrigen Erbstaaten neu befestiget, vielfältigen Beschwerden abgeholfen, unzählbare Wohlthaten ausgespendet, dem Wohlstande neue Quellen geöffnet, allen Gemüthern Befriedigung zu verschaffen, und die äußere und innere Ruhe durch neue häusliche und Staatsverbindungen zu befestigen gesucht, als Kaiser aber Deutschlands Rechte und Sicherheit standhaft in Schutz genommen, und zum Gegenstande wirksamer Unterhandlungen gemacht.

Österreich, Deutschland und Europa statten ihm daher ein Denkmahl der tiefsten Verehrung.

In die Gefühle des Schmerzens mischt sich jedoch der tröstliche Gedanke, daß die Tugenden des höchstseligen Monarchen auf seinen erhabenen Sohn, Franz I., übergegangen sind, der lange schon die Regierungssorgen mit seinem Vater theilte, und lange schon die allgemeine Liebe seiner nunmehrigen Unterthanen und fremder Nationen sich erworben hat.

Der Reichshofrath wird geschlossen.

Gleich nach dem Absterben Sr. Majestät hat der Reichshofvicekanzler, Fürst von Kolloredo, Mannsfeld, seiner Amtsobliegenheit nach, den Reichshofrath geschlossen.

Die Ausstellung auf das Paradebett.

Den vierten wurde der Leichnam nach vorläufiger Einbalsamirung in die ganz schwarz behangene Hofpfarrkirche auf das dort errichtete Paradebett übertragen: zwey Kammerdiener trugen den Kessel mit dem Eingeweide mit schwarzem Taffet verhüllt, ein anderer Kammerdiener den Becher mit dem Herze, ebenfalls in schwarzen Taffet eingemacht. Die Leiche wurde in einem offenem Sarge von k. k. Kammerdienern getragen, mit einem schwarzen mit Spitzen gezierten Mantelkleide angethan, ein Hut mit blauen Imperialfedern auf das Haupt gesetzt, und alle Ordenszeichen umhangen. Neben dem Paradebett lagen die kaiserliche und die königlichen Kronen, nebst dem Zepter, der Erzherzoghut, die Ordenszeichen, wie auch der Degen, Stock, Hut und die Handschuhe auf 6 schwarzen gold-

reichen Pölstern, und auf 4 Stufen rings herum silberne Leuchter mit brennenden Kerzen. Zwey Mann von der k. Arcieren; und k. Ungarischen Leibgarde hatten die Wache. Am 5. wurde das Herz nach der Pfarrkirche der PP. Augustiner, so wie auch die Eingeweide nach der Metropolitankirche bey St. Stephan gebracht.

Das feyerliche Begräbniß.

Den 6. gieng der Leichenzug um 6 Uhr Abends von den Augustinern nach der Capuzinerpfarrkirche in folgender Ordnung:

Ein Commando von der Cavallerie, die sämmtlichen Spitalleute, alle Ordensgeistlichen nach ihrer Ordnung mit brennenden Wachskerzen, die sämmtlichen Pfarren der Stadt und der Vorstädte, der Stadtmagistrat, die N. Ö. Landstände, die Reichshofräthe, wie auch von den Hof- und Landesstellen, ferner der hinterlassene Hofstaat in der vorgeschriebenen Trauerkleidung.

Die Hofämter, Minister, geheimen Räthe, Kammerherren und der äußere Hofstaat, die Damen, endlich der Rector Magnificus, die 4 Decanen der Universität, und das Metropolitancapitel.

Se. Majestät der König Franz nebst Dero Gemahlinn, Se. k. Hoheit der Erzherzog Palatinus und der Erzherzog Joseph hatten sich vor der Ankunft des Leichenzugs in der Capuzinerkirche eingefunden.

Vom Josephsplatz bis zu der Kirche waren brennende Pechpfannen aufgestellt; zu beyden Seiten machte das Militär eine geschlossene Reihe; auf dem Neumarkte paradirten ein Bataillon Grenadiere und ein Commando Cavallerie.

Gegen 7 Uhr wurde der Leichnam von dem Trauergerüste durch k. k. Kammerdiener erhoben, der Sarg verschlossen, und von dem Hofburgpfarrer, unter Assistirung des Hofceremoniarii und der Hofkapläne, und im Beyseyn der mit brennenden Fackeln versehenen Edelknaben, der Leibgarden, des obersten Kämmerers, und des obersten Stallmeisters, wie auch der anwesenden 3 Leibgardecapitäne eingesegnet, und in den mit 6 Pfer-

den bespannten, rings umher mit Gläsern versehenen schwarz drapirten Hofleichenwagen übertragen. Der Zug ging alsdann in folgender Ordnung:

Voraus ritt Cavallerie; dann folgten 1) zwey Einspanier; 2) drey vierspännige Hofwagen, mit Kammerdienern und Kammerfouriren; 3) ein sechsspänniger Hofwagen, worin die 3 Leibgardecapitäne saßen, und 4) ein zweyter sechsspänniger Hofwagen, mit dem obersten Kämmerer und dem obersten Stallmeister, wie auch den 2 ältesten k. k. Kammerherren; hierauf folgten die k. k. Leiblackeyen, endlich 5) der Leichenwagen mit dem auf Pälstern erhaben liegenden Sarge. Zu jeder Seite des Schlags gingen 2 Hoflackeyen, nächst daran die k. k. Arcieren- und die königliche ungarische adelige Leibgarde, dann die Edelknaben mit brennenden Kerzen, und weiter auswärts die k. k. Trabanten-Leibgarde. Nach dem Leichenwagen folgte 6) die ungarische adelige Leibgarde zu Pferd mit verkehrtem Seitengewehre und den mit Tuch bedeckten Pauken und gedämpften Trompeten. Den Zug beschlossen 7) eine Compagnie Grenadiere und ein Commando Cavallerie.

Bey Anlangung an der Kirchenthüre wurde der Sarg

von den Kammerdienern aus dem Wagen erhoben, und auf eine in der Kirche errichtete mit Goldstoff bedeckte Tafel gestellt, von dem Cardinalerzbischofe unter Assistirung mehrerer Bischöfe und Prälaten eingesegnet, endlich von Capuziner-Guardianen in die erzherzogliche Gruft übertragen, und zum letzten Mahle eingesegnet. Der erste oberste Hofmeister ließ sodann den Sarg durch einen Kammerfourier eröffnen, und zeigte den anwesenden Capuzinern den Leichnam. Der Sarg wurde hierauf verschlossen, und dem Guardian einer der beyden Schlüssel übergeben.

Die Grafen von Schönborn nehmen Munkats wieder in Besitz.

Die gräfliche Familie von Schönborn hat von der Herrschaft Munkats, welche im J. 1788 in Ansehung dessen, daß sie ein Krongut sey, dem königl. Fiscus zugesprochen worden, im verflossenen Reichstage aber dieser gräflichen Familie, wie es der siebente Artikel der Reichstagsgesetze ausweiset, wieder zugefallen war, auf das feyerlichste in Besitz genommen.

Dispensation der Eidesleistung.

Die Hof- und Länderstellen haben Se. königl. Majestät in dem gnädigsten Vertrauen auf die Treue und Ergebenheit von der neuen Eidesleistung dispensiret, mit dem Beysatz, daß Sie sich versehen, daß alle Beamte in ihrem Eifer und ihrer Treue auch künftig so, wie bishero, unverrückt fortfahren werden.

Innere Verfassung.

Die geheimen anonymischen Denuntiationen haben nicht mehr Statt, sondern alle Anzeigen sollen mit Beysetzung des Nahmens und Standes bekräftiget seyn.

So sollen die Vergehungen der Seelsorger nicht von den geistlichen, sondern von den politischen Behörden untersucht und abgethan werden.

Der Krönungslandtag in Ungarn ist für den 20. May ausgeschrieben worden. Auch sind an die politischen Stellen und an sämmtliche Comitate des Königreichs Ungarn Schreiben erlassen worden, worin Se. Majestät alle gesetzmäßigen Privilegien und Freyheiten bestätigen, und zum Krönungsact eine Zeit von 6 Monathen bestimmen. Die Huldigung der Niederösterreichischen Stände ist auf den 25. April festgesetzt worden.

Die Stadt Gmünd in Kärnthen ist durch eine ausgebrochene Feuersbrunst am 12. Febr. d. J. in einigen Stunden gänzlich in die Asche gelegt worden, und sind mehr als sechzig Familien dadurch in das äußerste Elend gerathen. Gmünd in Kärnthen brennt gänzlich ab.

Ich breche hier mit allen Einrichtungen und Vorkehrungen der Oesterreichischen Monarchie ab, und wende mich zu einem reichhaltigern Artikel, welcher die **Betrachtungen über das Gleichgewicht von Europa enthält.**

Unsere Leser erhalten hier einen Aufsatz, der das dermahlige Interesse der Staaten durchkreuzet. Die wichtigen Resultate sind nicht bloß aus den Vorfallenheiten unseres Zeitalters gezogen, sondern sie setzen eine scharfe Beurtheilung voraus; ein weit größeres Feld wird aber hierdurch zu Betrachtungen geöffnet. Man wird hieraus die Hauptursache der Revolutionen abnehmen, die bisher kein einziger Schriftsteller nur von weitem berühret hat, da sie doch ganz in der Natur der Staaten liegt. Man stellte den Völkern den Grundsatz immer dar, daß der Krieg zur Erhaltung des Gleichgewichts von Europa nothwendig sey. Die Falschheit dieses Grundsatzes ist nunmehro vollkommen entdeckt; denn die Nationen beginnen den Werth der Menschheitsrechte zu erkennen. Die Grundursache aller Revolutionen beruhet darin, daß **das Gleichgewicht der Pflichten zwischen der Regierung und dem Unterthan gegen den Zweck der gesellschaftlichen Verbindung gestöret worden**; man wollte den Verfall des innerlichen Gleichgewichts durch die Erhaltung des äußerlichen bemänteln. Die nachfolgenden Betrachtungen werden unsere Voraussetzungen rechtfertigen.

In der Geschichte der ersten Völkerregierung wird die Idee eines Gleichgewichts vergeblich gesucht. Von der Regierung des Babylonischen Reichs an, bis auf den gänzlichen Verfall des Römischen bekümmerte man sich um kein Gleichgewicht. Selbst nach der Entstehung der mächtigen Fränkischen Monarchie, welche Frank-

reich, Italien und das deutsche Reich in sich begriff, liefert die Geschichte keine Beweise, daß die übrigen Völker Regeln eines Gleichgewichts wider diese ungeheure große Monarchie fest gesetzt hätten. Die Sachsen haben sogar in den Kriegen wider die Franken durch ihre Bündnisse auf kein Gleichgewicht gedacht. Man hat nicht einmahl der um sich gegriffenen Macht der Türkischen Monarchie durch ein System des Gleichgewichts entgegen gearbeitet. Erst Frankreich, welches durch seine unersättliche Kriegslust den Samen alles Unheils in Europa verpflanzt hatte, erregte bey den Europäischen Höfen, durch seine Macht eine Furcht, man fing an diesem reißenden Strome von Übermacht einen Damm entgegen zu setzen. Frankreich hatte dermahls alle die verschiedenen Herzogthümer und kleinen Staaten, aus welchen es ehedem fast eben so wie Deutschland bestand, zusammen gesetzt, und einige Könige erstreckten ihre Eroberungen bereits nach Italien. Frankreich hatte Mailand und Genua: und das Königreich Neapel gerieth, wiewohl ohne lange Dauer, in dessen Gewalt. Die große Ligue zu Cambray, die nichts weniger, als den gänzlichen Untergang der Venetianer, zur Absicht hatte, war schon mit einem harten Schlage gegen diese Republik losgebrochen, und es war nichts wahrscheinlicher, als daß Frankreich auf den Trümmern des Venetianischen Staats seine Macht in Italien befestigen wollte. Papst Julius war der Erretter dieser Republik, doch ohne alle Absicht, ein Gleichgewicht von Europa hierdurch zu gründen, sondern nur der Französischen Macht in Italien Grenzen zu setzen.

Frankreichs Fall unter Franz I., der sich durch unsinnige Kriege, Verschwendung, und die schlechte Regierung der nachfolgenden Könige, und durch die hierüber wegen entstandenen innerlichen Unruhen ergab, erhob Spaniens Macht zu einer ungeheuren Größe. Ferdinandus Katholikus vereinigte die verschiedenen Spanischen Königreiche und selbst Neapel. Die Heirath

seiner Tochter mit Philipp dem Ersten, dem Erben der Niederlande, brachte dieß alles an das Haus Österreich, und Carl V. verband damit die ansehnlichen Besitzungen in Deutschland, entriß den Franzosen das Herzogthum Mailand, und bildete durch den Behuf der Schätze aus der neuen Welt eine Macht, die kein Europäischer Regent vor und nach ihm hatte. Daß seine Absicht wahrscheinlich noch weiter ging, hieran zweifelte ganz Europa nicht. Dieser mächtige Koloß erregte bey allen Europäischen Mächten einen gegründeten Schrecken. Die Furcht, dereinst noch von ihm verschlungen zu werden, oder vielmehr die Eifersucht wegen seiner Größe erzeugte die erste Idee eines politischen Gleichgewichts. Heinrich VIII., König von England, ließ sich deutlich heraus, daß der vornehmste Grundsatz seiner Staatskunst darauf beruhe, zwischen der Krone Frankreich und Spanien ein Gleichgewicht zu erhalten. Er und seine Nachfolger neigten sich deßwegen jedes Mahl auf die Seite des schwächern Theils unter diesen beyden.

Auf die übrigen Europäischen Mächte wirkte diese Regierungsmaxime nicht viel; sonst würde die Heirath seiner Tochter mit dem Nachfolger Carl V. unmöglich Statt gehabt haben. Doch ganz gleichgültig waren die übrigen Mächte bey der Idee des Gleichgewichts schon nicht mehr. Die Geschichte und Erfahrung zeigte von je her, daß der Verfall eines Reiches das Emporsteigen eines andern bewirkte. Der Fall von Spanien, die Trennung dieses Reiches von der Österreichischen Monarchie, bildete Frankreich zu dem mächtigsten und blühendsten Reiche von Europa. Ludwig XIV. brachte es so weit, daß andere Reiche aus einer nicht ohne Grund überhand genommenen Eifersucht den Gedanken einer Übermacht von Frankreich faßten. König Wilhelm von England war derjenige, der endlich dem Systeme des Gleichgewichts von Europa bey allen andern Mächten Eingang verschaffte. Allenthalben suchte er Befürchtungen wider die Größe der Französischen

Macht zu erregen. Der Ritter Temple, Englischer Abgesandter in Holland und Geschäftsträger bey dem Frieden zu Nimwegen, gab in seinen Mémoires von vielen Unterredungen Nachricht, die er mit diesem Prinzen über die Nothwendigkeit, Frankreichs Übermacht in die Grenzen des Pyrnonschen Friedens wieder einzuschließen, gepflogen hat. Seitdem ward von Europens Höfen bey jeder Gelegenheit das Gleichgewichts-System erhoben; denn die Höfe fanden ihre gute Rechnung dabey. Man rückte mit dem besten Vorbedacht den 2. Artikel des zu Utrecht 1713 (absonderlich zwischen England und Spanien) geschlossenen Friedens ein: „Der bisherige Krieg sey vorzüglich deßwegen geführet worden, weil die Freyheit und Sicherheit von ganz Europa durch die allzu genaue Vereinigung der Königreiche Spanien und Frankreich in so großer Gefahr gestanden; es hätten daher zur Herstellung der allgemeinen Ruhe und des Gleichgewichts der Macht, als dem sichersten und besten Fundament einer allerseitigen dauerhaften Freundschaft, Spanien und Frankreich genugsame Vorsorge getragen, daß die Königreiche Spanien und Frankreich niemahls mit einander unter einer Regierung stehen sollten;" darin schien Europa den ersten Grund zu dem System des politischen Gleichgewichts gelegt zu haben.

Das Europäische Gleichgewicht war bey Friedrich II. König von Preußen nur ein äußerlicher Vorwand. Er hielt sich in dem Österreichischen Erbfolgekrieg mehr aus Nothwendigkeit, als aus Überzeugung eines festen Grundsatzes, daran. In dem siebenjährigen Kriege war er von dem scheinboren Grundsatze nicht abzubringen, ungeachtet die Anzahl und die Stärke der gegen ihn verbundenen Mächte ihm allerdings die Chimäre des Europäischen Gleichgewichts darstellte. Er sah bevor, daß er bey der geringsten Publicität seiner Meinung die vorgesetzten Plane nicht würde ausführen können; bey der Pohlnischen Theilung diente ihm das Gleichgewicht von Europa wieder zu einem erwünschten Vor-

wande, da die Vergrößerung seiner mächtigen Nachbarn dem Abmaße des Gleichgewichts entgegen stand. Er ließ ganz Europa bey dem wandelbaren Grundsatze von der Möglichkeit des Gleichgewichts, und legte sich in das Grab, ohne sich jemahls zu äußern, ob die Verhältnisse desselben in der Bevölkerung, in der Größe der Länder, in der Stärke der Kriegsmacht, in der Anzahl der Allianzen, oder in den innerlichen Kräften der Staaten bestehen. Er hatte durch dieses eitle Blendwerk seine Absichten erreicht; seine Monarchie erhielt hierdurch aus ganz andern Grundsätzen für die künftigen Zeiten Festigkeit und Sicherheit. Er hatte die große Zufriedenheit, daß seine Provinzen durch ein halbes Jahrhundert fast undurchdringlich blieben.

Bey dem Ausbruche des Russisch-Österreichischen Türkenkrieges ward die Frage wegen der Erschütterung des Europäischen Gleichgewichts neuerdings aufgeworfen. Einige Europäische Mächte waren nach öffentlichen Äußerungen der Meinung, die Zerstückelung der Türkischen Besitzungen in Europa müßte über kurz oder lang den gänzlichen Umsturz des Gleichgewichts bewirken. Die große Katharina hägte aber diese Meinung nicht; sie glaubte, daß ein stärkeres Arrondissement gegen die Europäische Türkey das Gleichgewicht und die künftige Ruhe von Europa vielmehr befördere, als störe. Sie stellte den Mächten von Europa das Beyspiel der Preußischen Arrondissements entgegen; sie machte es sehr begreiflich, daß Preußen ohne Schlesien, ohne Ostfriesland und Westpreußen, ohne einen Antheil von Pohlen und ohne den Ländererwerb an dem Rhein, die Stärke zur Selbsterhaltung seiner Monarchie nicht würde erzielet haben.

Selbst Joseph II. ließ sich durch die Einwürfe wegen Zerstörung des Europäischen Gleichgewichts von dem Türkenkriege nicht abwendig machen. Einstimmig mit den Grundsätzen seiner großen Bundesgenossen hielt er dafür, daß die Erweiterung des Österreichischen Handels durch die Europäische Türkey, und selbst der

Erwerb einiger Türkischen Besitzungen, oder wenigstens einige Arrondissements, seinen Staaten mehr Stärke und Sicherheit verschaffen, und daß das Gleichgewicht hierdurch keinesweges gestöret werden könne. Er sagte mehr als ein Mahl, die Europäischen Mächte sollten sich erinnern, daß seine Monarchie seit dem Anfange dieses Jahrhunderts 3 Königreiche und große Provinzen verloren, und selbst in dem Belgrader Friedensschlusse der Pforte ohne Zerstörung des Gleichgewichts ansehnliche Besitzungen abgetreten habe. Er warf seine ganze Regierung hindurch einen festen Blick auf den Großbritannischen Staat, der durch den Verlust von Amerika seine Stärke von dem eingebildeten Gleichgewichte nicht verloren hatte. Er beobachtete, daß England durch diesen Verlust vielmehr seine innerliche Stärke mehr zusammen gefasset, die Vortheile seines Handels vermehret, und die Seemacht nach dem Amerikanischen Kriege eher vergrößert, als vermindert habe.

Die Französische Revolution hätte nach dem Geiste der Zeit den Gedanken wegen Zerstörung des Europäischen Gleichgewichts am ersten rege machen können, weil der Fall möglich gewesen wäre, daß benachbarte Mächte die innerlichen Unruhen dieses Reichs benutzet hätten. Allein eben Frankreich bestätigte durch seine standhafte Revolution den Satz, daß die Erhaltung des Gleichgewichtes nicht in Eroberungen, sondern in der Befestigung der innerlichen Stärke beruhe, weil ansonst der vorsichtige Britte durch den Verlust von Amerika, durch seine ungeheure Schulden-Masse, und einen dem Verhältniß seiner Staaten ganz unangemessenen Aufwand zur Classe der schwächsten Staaten wäre herab gesetzt worden.

Das Gleichgewicht von Europa blieb immer mehr eine Idee, als ein in der Staatenkunde richtig entschiedener Grundsatz; man sah zwar Ähnlichkeit von dessen Erhaltung; man fand für nöthig, daß keine Macht sich zu sehr vergrößere; man glaubte das System des Gleichgewichts sey der erste Grundsatz zur

Selbsterhaltung. Immer stellten sich aber Beyspiele dar, daß eine Macht Länder erwarb, ohne daß man das Gleichgewicht zerstört sah. Es fehlte nicht an Beyspielen von Erweiterungen des Handels, ohne daß durch die Verminderung der Handelsvortheile der handelnde Nachbar über den Haufen geworfen wurde; man sah die großen Verstärkungen der Russischen Land- und See-macht, ohne daß hierdurch das Gleichgewicht gestöret wurde.

Europa veränderte sich in jedem Jahrhunderte durch Bildung neuer Mächte, durch große Länderzersplitterungen, durch sonderbare Revolutionen; man konnte aber deutsch nicht bestimmen, daß der Grundsatz von Erhaltung des Gleichgewichts diese oder jene Veränderungen hervor gebracht habe. Immer blieb es unbestimmt, ob sie entweder eine Folge des Geistes der Zeit, oder der Genie der Regenten, oder des Staatsinteresse, oder des Völkerbedürfnisses seyen. Wenn das Europäische Gleichgewicht durch die Ländererwerbungen gestöret würde, so hätten andere Mächte der Ottomanischen Pforte die Eroberungen durch die Bestätigung des Belgrader Friedens nicht zugeben können. Dem König von Preußen hätte der Besitz von Schlesien immer anstatt der Garantie streitig bleiben müssen. Man würde ihm weder Ostfriesland noch Westpreußen, und eben so wenig einen Theil an Pohlen nebst der Erbfolge der Fränkischen Markgrafthümer, gelassen haben. Frankreich hätte Corsica nicht an sich ziehen können; Für Rußland wäre der Besitz der Krimm ewig nur ein Wunsch geblieben, auch die Theilung von Pohlen verreitelt worden. Das Erzhaus Österreich wäre niemahls zur Vormauer von Pohlen gelassen worden; noch weniger hätte es die Bukowine, und nachher, vermöge des Teschner Friedens, einen Theil von Bayern erlangen können. Dem Könige von Spanien würde nach dem Pariser Frieden vom J. 1784 nicht Minorka, Ost- und Westflorida zu Theile geworden seyn. Am wenigsten hätte man dem mächtigen Frankreich St. Pierre

In England waren die Meinungen wegen der Theilnahme an dem Russisch-Österreichischen Türkenkriege sehr getheilet. Die stärkste Parten stand der Theilnahme aus der Überzeugung entgegen, daß durch die Russisch- und Österreichischen Eroberungen das Gleichgewicht im geringsten nicht gestöret werde. Der König von Schweden sah es nur zu gut ein, daß seine Nation sich durch den Vorwand nicht täuschen lasse, als wenn sie durch Fortsetzung des Kriegs gegen Rußland, das Gleichgewicht erhalten müßte. Die Holländer waren mehr auf das Gleichgewicht der Handlung, als auf die Erhaltung des Gleichgewichts der Länder unter den kriegführenden Mächten bedacht; sie ließen sich durch Preußen auf keine Weise zur Theilnahme an diesem Kriege bereden. Ihre Antwort war nichts weniger als abschlägig, aber doch so beschaffen, wie man sie von freyen Republikanern erwarten konnte.

Der König von Preußen hatte die Theilnahme an dem Türkenkriege niemahls aus dem Grunde für nöthig gehalten, weil das Gleichgewicht von Europa durch die Eroberungen seiner Nachbarn gestöret würde. Er sah es nur zu gut ein, daß Österreich durch die Behauptung einiger Türkischen Provinzen niemahls sich verstärken, sondern vielmehr schwächen werde. Die Erfahrung überzeugte ganz Europa, daß Österreich die Bevölkerung von Ungarn nicht nach seinem Wunsche zu Stande bringen könnte, und um so weniger vermögend seyn werde, die neu erworbenen Türkischen Länder mit neuen Bewohnern zu versehen. Selbst die klügsten Österreichischen Staatsmänner hielten dafür, daß es seine Eroberungen über kurz oder lang mit weit größerm Nachtheile bey jedem Anlasse werde verlassen müssen. Preußen war von der Denkart der Ungarn zuverlässig unterrichtet, die auf keine Weise Rußland zum Grenznachbar haben wollten. Österreich hält die Russische Nachbarschaft immer von der Seite Ungarns für gefährlich. Es wollte durch die Allianz mit Rußland nur den Rücken gegen die Türkische Macht sichern. Diese Sicherheit hält

man aber für verloren, so bald es Rußland gelingen würde, das Ottomanische Reich zu zertrümmern. Die Erhaltung des Gleichgewichts der Europäischen Staaten kam bey den gegen Rußland und Österreich alliirten Mächten gar nicht in Anschlag, sondern war immer nur ein Vorwand, entweder das einzelne Staatsinteresse zu befördern, oder sich für die Zukunft Vortheile zu verschaffen.

Die Zeit, als man nur dem Anscheine nach dafür hielt, daß Österreich und Frankreich die zwey Wagschalen des Gleichgewichts von Europa ausmachten, hat sich durch Rußlands und Preußens empor gestiegene Macht gänzlich geändert. Heut zu Tage konnte die Erhaltung des Gleichgewichts nur zu einem Vorwande dienen, wodurch man den Völkerschaften die Eifersucht und das besondere Interesse der Höfe verbarg. Man untersuche nun auch die übrigen Umstände, ob das Gleichgewicht von Europa jemahls 1) entweder in der größen Länderbeschaffenheit, oder 2) in der Bevölkerung, oder 3) in der Kriegsmacht, oder 4) in der Stärke der Allianzen bestanden, und dann a) ob es der Gerechtigkeit, und b) der Staatsklugheit angemessen sey. Es wird sich immer zeigen, daß keine dieser Kategorien jemahls nur einen Schein von Gleichgewicht gehabt habe.

In der Ländergröse ist nicht eine Spur von einem Gleichgewichte oder von einem proportionirten Verhältnisse zu finden. Man übergehe denjenigen Zeitpunkt, da das Österreichische Haus noch Spanien, Sicilien und Lothringen im Besitze hatte, wodurch es an der Landesgröse alle Europäischen Mächte hinwog. Nur noch, wenn gegenwärtiges Verhältniß erstrecket sich die Größe der gesammten Österreichischen Staaten mit Ausschluß von Toskana auf —

	Quadratmeilen.
Österreich	10,350.
Rußland	34,000.
Türkey	48,000.
Frankreich	9,949.

	Quadratmeilen.
England	6,050.
Pohlen	10,307.
Spanien	9,311.
Preußen	3,690.
Portugall	1,912.
Sicilien	1,850.
Sardinien	1,259.
Schweden	12,876.
Dänemark	8,605.
Holland	625.

Das Fabelhafte, in der Ländergröße ein Gleichgewicht zu suchen, zeigt sich schon in der flüchtigen Übersicht der so sehr verschiedenen Größe der Länder. Schweden ist nun 2525 Quadratmeilen größer, als Österreich. Pohlen steht dem Erzhause Österreich an der Ländergröße gleich. Die Türkey ist um 38249 Quadratmeilen größer als die gesammten Österreichischen Besitzungen. Rußland selbst hat 16000 Quadratmeilen weniger gegen die Länder der Ottomanischen Pforte. Wem sollte es nun einfallen, ein Gleichgewicht aus der dermahligen Größe der Länder zu bestimmen? Frankreich und Österreich haben in Ansehung der Quadratmeilen allerdings eine gleiche Größe. Der Abstand des mächtigen Frankreichs gegen die Größe der Russischen und Türkischen Provinzen, steht aber in gar keinem Verhältnisse eines nur imaginairen Gleichgewichts. Da Österreich im vorigen, und noch in der Mitte dieses Jahrhunderts von der Pforte bekrieget wurde, war Frankreich immer mit dieser alliirt. Die Europäischen Mächte hätten den Verfall des Gleichgewichts bey einem dieser Kriege jederzeit befürchten müssen, wenn die Ländergröße das Gleichgewicht bestimmt hätte; man dachte aber niemahls daran.

Spanien, Preußen, Portugall, Sicilien, Sardinien, Dänemark, Holland enthalten zusammen nur 27,149 Quadratmeilen, und stellen weder gegen Rußland, noch gegen die Pforte, in Ansehung der Länder-

größe nur ein scheinbares Gleichgewicht dar. Wäre auch das Europäische Gleichgewicht nach der Ländergröße eine Rücksicht in dem siebenjährigen Kriege genommen worden, so hätte Preußen, anstatt halb Europa gegen sich zu sehen, alle gegen sein Reich mit Österreich verbundene Mächte auf seiner Seite haben sollen. Man muß freylich hier in Betracht ziehen, daß die Länder Rußlands und der Pforte, wie auch des Pohlnischen Reichs, nicht so fruchtbar und nicht so cultivirt sind; sie bestehen vielmehr aus großen Oden und Wüstenenen, ihre Erdße kommt daher bey weitem nicht den Österreichischen und Französischen Besitzungen bey. Allein eben diese Betrachtung überzeugt uns, daß weder Preußen noch England, und eben so wenig Schweden, Pohlen und Holland auf die Erhaltung des Gleichgewichts bey ihrer vorgehabten Theilnahme an dem Russisch-Österreichischen Türkenkrieg gesehen haben. Der Zuwachs einiger uncultivirten und unbevölkerten Türkischen Provinzen würde niemahl weder der Russischen noch Österreichischen Macht eine solche Verstärkung gewinket haben, wodurch das Gleichgewicht in Ansehung der Ländergröße eine wirkliche Änderung erlitten hätte. *)

Überhaupt kommt es in Europa gar nicht darauf an, ob wir ein paar Königreiche mehr oder weniger haben? Österreich verlor durch die Theilnahme an der Pohlnischen Königswahl 3 Königreiche, und ist doch die erste und größte Macht in Europa. Wirft man noch einen Blick auf die gegenwärtige Zeit, daß von dem festen Lande die Waagschale der Macht zu denen an der See wohnenden Nationen übergangen ist, daß Eng-

*) Der Engländer Gray sagte in seiner Parlamentsrede vom J. 1791 wo die Frage von der Theilnahme an dem Russisch-Österreichischen Türkenkrieg wegen des Allianztractates mit Preußen entstand, ganz freymüthig: „England werde nichts verlieren, wenn Rußland noch mehr vergrößert würde, dieses würde Cultur, Freyheit und Wissenschaften in die Wüsteneyen bringen, die es erobern."

land in Ansehung seiner Seemacht die erste Macht unter den Seemächten vorstellet, als Spanien und Frankreich mit ihrer beinahigen Seemacht allerdings ein Übergewicht über die Ländergröße der ost- und nordischen Höfe erhalten haben, so fällt die Idee, das Gleichgewicht in der Ländergröße zu suchen, wenigstens von dem Zeitpunkt an, als Europa zu Wasser fahren gänzlich hinweg. Der große Lankler Bacon schrieb unter der Regierung der Elisabeth: Das Meer ist eine Gastung einer allgemeinen Monarchie, welche die Natur, wie es scheint, dem Großbritannischen Reiche zum Eigenthume gegeben hatte. Dieses Reich wird über lang oder kurz die Schätze von Indien in seiner Gewalt haben. Wie viel fehlte England noch, daß es die Herrschaft über das Meer und die allgemeine Monarchie von der Handlung hatte, wenn der Verlust von Amerika dem Grund dieser Universalmonarchie nicht wieder auf die längste Zeit zerstöret hätte!

Die Größe der Länder und die daraus entspringende Macht muß man jederzeit aus dem Verhältnisse anderer Staaten beurtheilen. Frankreich hatte gegen sich die Eifersucht aller Europäischen Mächte erreget, als es sich zu einer Zeit zu vergrößern suchte, da andere Staaten zu einer gleichen Vergrößerung keine Aussichten hatten. Gegen die Mitte der Regierung Ludwigs XIV. war Frankreich in Vergleichung mit andern Ländern am größten. Deutschland hatte noch die großen Monarchien nicht, die es nach der Zeit erhielt. Italien war in eben den Umständen. Schottenland und England machten noch keinen einzigen monarchischen Körper aus. Die abgesonderten Theile Spaniens waren von Spanien geschwächt, und schwächten es selbst wieder. Moskau war in Europa nicht mehr bekannt, als die Crimmische Tartarey. Ludwig XIV. beging durch seine Ländervergrößerung zwar gegen die Gerechtigkeit einen großen Fehler, welche niemahls zugibt, daß man anders zur Vervollkommnung seiner Staaten ihres Eigenthums mit Gewalt, wie es that, heraus-

ben würden. Es fehlte aber um so weniger gegen die Regierung das Staatsinteresse, weil sie alle mit Gewalt erobernden Staaten, rund umher mit seinem Reich vereinigen. Ehrsüchtige überhaupt nur so viele und solche Eroberungen zu machen, von denen er versichert war, daß sie von seinen Nachfolgern ohne einen Fuß breit Reiche zu thun, Zahlhandelt durch zu behaupten wären. Frankreichs natürliche Lage und seine Seemacht, noch vollkommener möglich machen, sich in einem andern Welttheile Länder zu besitzen, da die Landmacht für die Erhaltung der Europäischen Länder immer wachet. Hätte Oesterreich auf die beständige Hülfe einer großen Seemacht sicher rechnen können, so würde eine Vergrößerung seiner Länder ihm niemahl schädlich gewesen seyn. So aber mag diese Monarchie noch so viel Länder erwerben, als sie gegenwärtig hat, so wird das Gleichgewicht von Europa niemahl dadurch gestöret werden, weil es diese Eroberungen ohne Seemacht niemahl behaupten kann, und durch immer währende Kriege an seiner innerlichen Verstärkung und Vervollkommnung seiner Länder geschwächt wird. Die Oesterreichischen Niederlande sind für dieses Erzhaus ein unersetzbarer Schaden, weil sie von dem Mutterreich getrennt sind, und ihre Erhaltung die Stärke und Kräfte desselben aufzehrt. Die Niederlande werden dieses Reich an allen wesentlichen Vergrößerungen hindern, und seine Macht immer in sich selbst schwächen. Wenn das Erzhaus auch einen großen Schatz, durch Genuß eines langen Friedens sammeln würde, so wird dieser durch einen zufälligen Krieg und durch die nothwendige Vertheidigung der Niederlande, gleich wieder erschöpfet seyn. Rußland hat sein System seit der Regierung Peters I. ganz geändert. Es wollte seine ganze Macht um die Hauptstadt zusammen ziehen; allein die Verhältnisse anderer Staaten machten ihm die Ausdehnung derselben nothwendig. Alle Eroberungen die Rußland bis auf diese Stunde gemacht hat, laufen gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit; denn die Gewalt,

mit der den Nachbarn ihr Eigenthum genommen wurde, ist niemahls zu rechtfertigen. Die Politik des Staatsinteresse blieb sich aber in dem ähnlich, weil diese Monarchie nur an den Grenzen des Staats um sich greift, und dasjenige an sich reißt, was sie mit eigener Stärke zu behaupten vermag. Das Gleichgewicht von Europa kam bey allen Planen Rußlands in keinen Anstand, weil sie auf entfernte Reiche nicht wirken konnten. Daher sagte Gray mit vielem Grunde: „Der Kaiserinn von Rußland verlange nichts mehr für alle ihre Siege, als Oczakow zu behalten, dazu sollte ihr England mehr verhülflich als hinderlich seyn." Lord North: „Die Russen möchten Constantinopel hinweg nehmen, weil Preussen denn immer nichts zu befürchten habe, und damit eins der schönsten Reiche des Erdbodens besser cultivirt und gesitteter werden möchte." Überhaupt sagten die Engländer und insonderheit Mairland: „Daß das Gleichgewicht von Europa in Ansehung der Ländergröße ohnehin immer eine Chimäre sey, welchen niemand mehr als Preussen wegen seines Privat-Interesse, die Gestalt der Wahrheit zu geben suche."

Die Fortsetzung folgt.

Da die Geschichte von Frankreich dermahlen eine Hauptepoche macht, so wollen wir auch eine

II. Kapitel,

die Geschichte Frankreichs

in ihrem reichen Umfange behandeln. Wir sind in der vierten Zeitperiode im zweyten Kapitel Seite 61 unsern Lesern den Gegenstand der Flucht des Königs und der Königlichen Familie schuldig geblieben. Also zur Sache: Der 21ste Junius 1791 war der Tag, an welchen der König, die Königinn mit der königlichen ihren Fesseln entsagen wollten. Sobald die Nation von ihrer

Entweichung Nachricht bekam, war ganz Paris in Allarm.

Gegen 9 Uhr Morgens am 21. Junius nahm man in den Thuillerien erſt wahr, daß der König und die königliche Familie hinweg waren. Die Nachricht von der Flucht des Königs, die man Entführung nannte, durchflog die ganze Stadt Paris. Alles gerieth in Bewegung. Der General-Marſch wurde in allen Straßen geſchlagen, jedermann trat in die Waffen, wer keine andere hatte, erſchien mit Pien oder andern Werkzeugen. Die Kanonen donnerten von 10 zu 10 Minuten, die Sturmglocken läuteten. Die Lunten brannten, die Fahnen weheten, zwey Glieder der N. V. Hr. Camus und Cazales wurden nach dem Rathhauſe gebracht. Der Pöbel lief ganz Paris auf und ab, an allen Schilden wurden die Nahmen des Königs und der Königinn ausgelöſchet. Börſe und die Schauſpielhäuſer wurden geſchloſſen. Alles lief auf den Straßen zuſammen. Herr von Fayette wurde anfänglich von dem Volk angehalten, aber bald durch Nationalgarden und 4 Deputirte der N. V. befreyet.

Die Flucht des Königs und der königlichen Familie.

So unruhig es in der großen weiten Stadt war, obgleich die verſammelten Nationalgarden wirkliches Unglück verhinderten, ſo ruhig war es in der N. V. als der Präſident anzeigte, daß der König und die königliche Familie entführt ſey. Es traten ſogleich die Herrn Camus, Vernier, Chapelier und andere auf, und ſchlugen Decrete vor, die nicht beſſer abgefaßt hätten ſeyn können, wenn die Herren zum Theil ſchon gar wohl vorbereitet, und mit der jetzt ſo überraſchenden Nachricht, längſt insgeheim bekannt geweſen wären. Man machte zuerſt Anſtalten, daß der Pöbel keine Grauſamkeiten begienge. Man beſchloß darauf die Miniſter vor die Verſammlung kommen zu laſſen, und ihnen Befehle zu geben. Man war ſchon mit mehrern Decreten fertig, als erſt die Herren von der rechten Seite, (von denen nicht mehr als 6 da waren,) ankamen. Die Herren von der linken Seite, die ſogenann-

ten Tollen. (Enragés) hatten sich an diesem Tag sehr zeitig eingefunden — — auch ein sonderbarer Umstand. — —

Proclamationsschreiben des Königs wurde verfälscht.

Der Justizminister, Hr. Dupart de Terre überbrachte ein eigenhändiges Schreiben des Königs, welches eine Proclamation bey seiner Abreise war. Von dieser Proclamation hat man einen falschen entstellten Auszug mitgetheilt. Der Minister hatte sie von einem Herrn Laporte überreicht bekommen, welche selbigen ein Kammerdiener des Königs übergeben hatte. Diese Proclamation des Königs wurde verlesen und ruhig angehört, und ohne das geringste darüber zu sagen, zu andern Gegenständen geschritten.

Die N. V. beschloß 1) daß die Staatsminister alle ihre Befehle von nun an von der N. V. erhalten und von ihr abhangen sollten; — 2) Daß alle Decrete sollten mit dem großen Staatssiegel besiegelt, von den Ministern siguirt, und so ohne alle Acceptation und Sanction zur Ausführung gebracht werden. Die Minister sollten ein Staatsconseil formiren, und täglich der N. V. oder ihren Committeen Bericht erstatten und Befehle erhalten. Die Sitzungen der Versammlungen wurden fortdaurend, und nur Zwischenpausen zur Ruhe gemacht, so daß die Versammlung eigentlich Tag und Nacht saß. Dieß dauerte fort bis nach der Rückkunft des Königs.

3 Commissaire werden dem König nachgeschickt.

In den folgenden Tagen ließ sich die N. V. eine Menge Eidschwüre von Officieren und einer großen Menge anderer Menschen vom neuen ablegen; auch allen Officieren und Truppen und allen öffentlichen Beamten wurden die neuen Eidschwüre zugeschickt, die Constitution zu behaupten, und die Decrete der National-Versammlung zu befolgen. Nach allen Gegenden des Reichs wurden Nachrichten von der Entführung des Königs gesandt, und Vertheidigung der Constitution anbefohlen. Den Jacobiner Club unterließ nicht, Circulare an alle affilirte Clubs im ganzen Reich zu senden. Man schickte Couriere und Adjutanten ab, um

den König nachzusetzen; aber schon am 22. Junius des Abends kam die Nachricht, daß der König zu Varennes in Champagne arretirt worden sey. Die Nationalversammlung trat sogleich zusammen, und decretirte, daß 3 ihrer Mitglieder, die Herren Petion, Barnave und Latour-Maubourg, als Commissare den König, wo er war, in Verhaft nehmen, und nach Paris zurück führen sollten. Sie bekamen Vollmacht zu allen Anstalten, um den gefangenen Monarchen mit genugsamer bewaffneter Gewalt zurück zu bringen.

Indem dieß in Paris zuging, war Ludwig XVI. der unglücklichste Monarch des Jahrhunderts geworden. Sein Schicksal konnte nur mit Carln I. in England, den Cromwel endlich enthaupten ließ, verglichen werden. —

Er war auf seiner Reise von Paris in dem Wagen, worin er mit der Königinn, dem Dauphin, seiner Tochter und Schwester der Madame Elisabeth, Schwester des Königs und der Gouvernante, Frau von Tourzel, saß, und einem zweyten Wagen mit der Dienerschaft, der ihm nachfolgte, die Nacht durch, und den ganzen Tag glücklich durchgekommen. Der König war als Kammerdiener der Baronesse von Corff (welches die Königinn war) verkleidet, auf welche der Paß des Grafen von Montmorin lautete, den dieser dem Russischen Gesandten, Herrn von Simolin auf sein Ersuchen zugesandt hatte.

Ankunft zu Menehoud in Champagne wird erkannt.

Des Abends um 8 Uhr am gedachten 21ten Junius kam die königliche Familie zu St. Menoud in Champagne an. Der dasige Postmeister, Nahmens Drouet, vordem Dragoner, glaubte, wie er selbst vor der N. V. aussagte, als die 2 Wagen mit 14 Pferden am Posthause stille hielten, um die Pferde zu wechseln, eine Art von Schüchternheit an den Personen in dem Wagen zu bemerken, und sehet da! er zieht sogleich ein Assignat aus seiner Tasche, und findet auf dem Bildnisse dieses Papier-Geldstückes eine große Ähnlichkeit mit dem Manne, der hinten in der Kutsche

ſitzt. *) Er iſt ſo klug, nicht Lärmen zu machen, als es das, was hier ſteht, ſind die eigenen Worte der

Ausſage Drouets vor der N. V. ſondern läßt die Wagen wegfahren. Aber ſogleich reiſet er mit einem andern Manne, auch vormahls Dragoner, Nahmens Guillaume in der höchſten Eile weg, und nimmt einen kurzen Querweg nach Varennes, wohin die erwähnten Kutſchen den Weg genommen hatten. Er hatte dem Poſtillion befohlen, einen Umweg zu nehmen, ſo daß er nicht nur viel eher in Varennes ankam, ſondern auch die ausgeſtellten Detaſchements des General von Bouille irre gemacht wurden. Drouet kam mit ſeinem Kameraden Guillaume, des Nachts um 11 Uhr zu Varennes an. Alles ſchlief. Er hatte aber die Vorſicht, noch ehe er Lärm machte, die Brücke in Varennes zu verrammeln, über welche die Kutſchen den Weg nehs

*) Sonderbar genug, daß ihm ſogleich einfallen muß, ein Mann in einem Wagen; möchte wohl der König ſeyn, der 60 Stunden weit weg in den Thuillerien verſchloſſen, und von ein Paar Hundert Mann bewacht wurde, wie er wiſſen mußte. O! es giebt viele Sonderbarkeiten in dieſer Geſchichte!

men mußten. Er zog mit ſeinem Kameraden einen Wagen, der auf der Straße ſtand, nach der Brücke hin, und warf ihn da in die Quere über um. Darauf ging er zu dem Gemeinen-Procurator, und dem Commandanten der baſigen National-Garde, oder bewaffneten Bürgerſchaft. Der Maire ließ eilends die Municipalität zuſammenſtehen.

Um 1. Uhr in der Nacht kam der Wagen begleitet von 150 Hußaren von Lauzun. Der Maire frug den Obriſten, der ſie anführte, wen er begleite? Der Obriſte vermied die Antwort, und als er es nicht mehr konnte, entfloh er. Der Maire ging nun zum Wagen, und erkannte den König und die Königinn. Die Hußaren, welche nicht wußten, wen ſie begleiten mußten, traten zu der National-Garde, und arretirten den König. Der König hatte nicht mehr als einen einzigen Wagen in ſeinem Gefolge. Drey Couriere, wovon der eine eine geladene Piſtole in der Hand hatte, waren immer voraus, um die Pferde zu beſtellen. Alle drey waren vornehme Herren vom Hofe. Die Municipalität ſchickte nach Verdun um Verſtärkung, von woher 200 von der National-Garde, 150 Mann Linientruppen und 50 Mann Canoniere mit 2 Kanonen kamen. Man beſorgte, daß es jemand wagen möchte, den König mit Gewalt der Municipalität von Varennes zu entziehen. Denn nur noch 8 franzöſiſche Meilen war der König vom Lütticheſchen Gebiethe; in zwey Stunden wäre er über die Maas geweſen. —

Ankunft zu Varennes.

Man forderte den Paß — die Königinn gab ihn. Zwey Bewaffnete nahmen ihn weg, und gingen ins Wirthshaus. Der Paß, der, wie ſchon erwähnt, auf die Baroneſſe von Corf, 2 Kinder, einen Kammerdiener, überhaupt auf 8 Perſonen lautete, ſchien allen im Wirthshauſe hinlänglich. Drout aber kam gelaufen, und verſicherte, der Paß ſey nicht richtig, weil ihn der Präſident der N. V. nicht unterſchrieben hätte, der doch keinen einzigen Paß jemahls unterſchreibt. Aber die Leute in Varennes ließen ſich bereden, daß

die Sache nicht richtig ſey. Unterdeſſen wurden der Wagen, der die Königinn, und den König von weiten zur Bedeckung dienten, aufgehalten, mit Gewalt aus den Händen der National-Garde zu Varennes gerettet, und da man auf ſein Drohen nicht gab, drückte er eine Piſtole auf einen National-Garoiſten los, fehlte aber, und ſuchte nun ſein Heil in der Flucht. Er erhielt aber eine Kugel von hinten durch den Leib, die ihn vom Pferde ſtürzte, worauf er vom Volk in Stücken zerriſſen ward. Der König, der das Blut ſeiner Unterthanen nicht vergoſſen wiſſen wollte, überlieferte ſich alſo ſelbſt. Die Huſaren zerſtreuten ſich nun, und der König gab ſich zu erkennen. Ich bin, ſagte er, der König, das iſt meine Gemahlinn, und das ſind meine Kinder: ich hoffe, man wird uns mit der Achtung begegnen, welche die Franzoſen immer für ihre Könige gehabt haben."

Die königl. Perſonen gehen in das Haus des Gemeinde-Procurators

Der Gemeinde-Procurator, in deſſen Haus die königlichen Perſonen gingen, Nahmens Sauce, iſt ein Lichtzieher. Sein Laden gab einen ſtarken durchdringen-

den Geruch. Man mußte durch dieſen engen Laden in

eine noch engere Stube kriechen. Der König nahm eine zufriedne Miene und auch ein Glas Burgunder Wein an, welches Hr. Sauce ihm reichte. Er ließ sich mit ihm in Gespräch ein. „Wo ist euer Bürgermeister?" Bey der National-Versammlung — „Habt ihr auch einen Clubb hier?" — Nein! — „Deste besser! Die unseligen Clubbs haben Frankreich unglücklich gemacht." Die Königinn sagte nur einzelne Worte. Indessen wurde der König aus dem Fenster, da es nun anfing Tag zu werden, die Brücke gewahr, wunderte sich, daß sie mit einem umgeworfenen Wagen verrammelt war, und ließ sich merken, daß er fort wollte, und man den Wagen wegschaffen möchte. Es hatten sich auch schon wieder Haufen bey der Brücke sehen lassen, und sie waren so nahe, daß der König sich zeigte, welcher aber von Sauce, der ihm versprach, den Wagen wegbringen zu lassen, aufgehalten wurde, bis Sauce, der oft herauslief, sah, daß die Zahl der Bewaffneten sich ansehnlich verstärkt hatte. Da sagte er endlich dem König gerade heraus: „er müsse wieder nach Paris zurück, und alle Postpferde dazu wären nun bereits gemacht." Da bath der König den Sauce, ihn zu retten, ihn nicht den Feinden Preis zu geben; aber da war alles zu spät. Auch die Bitten der Königinn waren lange umsonst. Endlich wurde Sauce doch bewegt und unschlüssig, besonders da der König ihm sagte, er wolle nur nach Montmedy, er wolle nicht aus dem Lande, und er habe das Recht dazu. Der König war unterdessen schon aus dem Hause heraus, und suchte durch allerhand Reden Zeit zu gewinnen. Es ward 7 Uhr des Morgens, da kam ein Adjutant des Herrn la Fayette heran gesprengt, und nun war alle Hoffnung hinweg. Die Königinn behandelte den Adjutanten mit tiefer Verachtung — „Du Böswicht bist also Ursache," sagte sie, „daß" — — das Übrige konnte man in dem Wirrwar nicht hören. Der König setzte sich um halb 8 Uhr mit seiner Familie in den Wagen, von dem bewaffneten Haufen begleitet. Eben da er abreisete, kam

ein Adjutant von dem General Bouille gesprengt. Man glaubte, daß es sein Sohn gewesen. Er will mit dem König sprechen. Man widersetzt sich. Eine Pistole wird auf ihn abgeschossen, und verwundet ihn. Man will ihn fangen, aber er entflieht, so verwundet, wie er ist. Nun ging der Zug mit dem Könige fort. Der König rief: „Mein Volk ist verführt: mein Volk ist verblendet!!" das waren die letzten Worte, die er über sein Schicksal sagte.

Unterdessen war in der ganzen Gegend und bis in die weitesten Bezirke herum Lärm gemacht worden; die Sturmglocken wurden allenthalben geläutet, und Tausende liefen zusammen, und vergrößerten die Escorte der königlichen Familie. Das Sturmläuten durch all den denen Detaschements, die Bouille auf dem Wege von Chalons bis Metz, und von Verdun bis Montmedy an der Grenze zur Beschützung des Königs postirt hatte, ein Zeichen der vorgefallenen grossen Begebenheit. Bald war die Arretirung des Königs allgemein bekannt. Die Soldaten-Detachements hatten Ordre, einen Schatz, der diese Straße kommen würde, zu escortiren. Alle Officiere, die um das Geheimniß wußten, suchten sich nun mit der Flucht zu retten. Die Soldaten gehorchten den Ordres der Stadt- und Dorfsvorsteher, welche erst neu gewählt, und in dem Sinne der Revolution durch die Emissarien des Jacobiner Clubbs gewählt waren. Sie ließen keine reguläre Truppen den König begleiten, sondern lauter bewaffnete Bauern und Bürger oder so genannte National-Garden. Ein einziges Regiment hätte den König noch immer retten können; aber man hatte die Brücke hinter Varenne abgebrochen.

Marquis v. Bouille will die königl. Familie retten.

Der ewig ruhmreiche General, Marquis von Bouille hatte indessen lange schon den König zu Stenay, an der Spitze des Regiments Royal Allemand, erwartet. Als der König um 4 Uhr des Morgens noch nicht da war, wurde er unruhig. Er ließ seine tapfern und treuen Männer sich stellen. „Meine Freunde!" sagte er

„unser König kommt nicht: er ist gewiß in die Hände seiner Feinde gefallen. Wollt ihr mit mir für ihn sterben?" Die Soldaten schworen biedere Treue. Man marschirte vorwärts. Unter Weges kam Nachricht, daß der König schon seit 2 Stunden von seinen Feinden weggeführet sey: man kam an den Fluß, fand die Brücke abgeworfen. — So war auch dieses Rettungsmittel vergeblich. Nun war nichts weiter übrig, als daß der General und alle mit ihm einverstandenen Officiere aus Frankreich entflohen. Dreyßig Officiere reiseten von Stenai ab, mehrere von andern Orten. Sie mußten eilen. In allen Dörfern ward nun Sturm geläutet, und die so genannten National-Garden standen unter den Waffen.

„Aber," schrieb ein Officier aus Luxemburg, wohin er sich gerettet hatte, „das sind Helden! Wenn wir (die fliehenden Officiere) gerade auf sie los gingen, präsentirten sie das Gewehr, und zogen noch dazu ehrfurchtsvoll die Hüte ab, und sagten furchtsam, sie wären nur da, um die Befehle des Generals zu empfangen. Wenn wir aber weggingen, so schossen sie hinter uns her." General Bouille kam glücklich in Luxemburg an; hier sandte er ein Schreiben an die N. V., welches in einem sehr beißenden Tone abgefaßt war.

Man eilte mit der königl. Familie fort, und ließ ihr kaum Zeit, ein Paar Stunden zu schlafen. Aber in den folgenden Tagen, je näher man an Paris kam, und also sicher war, je langsamer ließ man das königl. Schauspiel fortziehen. Die Neugierde trieb unzählige Menschen herbey. Man hatte die Grausamkeit, den Wagen des Königs von Zeit zu Zeit halten zu lassen. So konnte das Volk seinen gefangenen Monarchen bequemer betrachten. [illegible]

Bey Epernai übernehmen die 3 Commissar. die königl. Familie.

Ohnweit Epernai kamen die 3 ernannten Commissarien der N. V. die Herren Barnave, Pethion, Tour-Maubourg, bey dem Könige an. Sie lasen ihm das Decret vor, daß sie beobachtigt wären, ihn nach Paris zurückzuführen, und für seine Sicherheit zu wachen.

chen. Der König antwortete: „daß er der N. V. für die Maßregeln, die sie für seine Sicherheit hätte nehmen wollen, dankbar wäre, und daß er nicht Willens gewesen, aus dem Reich, über die Grenzen zu gehen.“

Die Commissarien ließen nun Proclamationen an das Volk und aller Orten, wo sie durch kamen, machen, daß man in Ruhe und Ordnung den König sollte helfen nach Paris bringen. Die bewaffnete Begleitung machte noch nicht 6000 Mann aus. Als man näher nach Paris kam, vermehrte sich die Begleitung. Der König war auf dem ganzen Wege sehr gelassen und stille, die Königinn im tiefsten Schmerz versenkt, und am letzten Tage, da vor Paris, fiel sie einige Mahl in Ohnmacht.

Ankunft in Paris.

Am 25. Junius, des Abends um halb 8 Uhr, kam die königl. Familie wieder in Paris an. Zwölf Kano-

nen gingen theils vor, theils hinter dem Wagen. Den Zug eröffnete eine Trupp Reiterey. Diesem folgte Hr. la Fayette an der Spitze seines Generalstabes; dann kam ein dichtgedrängtes Bataillon Grenadiere, Nationalgarde der Provinz, das Bataillon des alten Männer- und jetzt der Kinder, eine große Menge Leute

bourg, welche den Doppelmarsch schlugen, und aber nahls ein Haufen Provinzial-National-Garden; ein neues sehr zahlreiches Grenadier-Bataillon; eine starke Schwadron Cavallerie; einige Municipals-Corps; eine zahlreiche Horde mit Piquen, in deren Mitte ein Panner von Papier wehete, worauf die Worte standen: leben frey, oder sterben. Diesem Schwarme folgte eine neue Bande Trommelschläger, und dann wieder ein gedrängter Haufe National-Grenadiere. Jetzt kam der Wagen. Es saßen in dem Wagen, (es war eine so genannte große Berline) Personen, neben der Königinn zu beyden Seiten saßen Barnave und Maubarg, neben dem König Herr Pethion; ferner waren der Dauphin, die Tochter und Schwester des Königs, und die Gouvernante, Madame von Tourzel, in dem Wagen. Vorn auf dem Kutscherssitz saßen gefesselt die 3 Gardes du Corps, die dem König als Courier gedient hatten. Hinter diesem Wagen folgte ein mit Lorbeern gezierter Triumphwagen, worinn diejenigen saßen, die den König arretirt hatten. Die Wagen wurden auf beyden Seiten von einer starken National-Garde begleitet, um die herum viel Volk war. Die National-Garden mußten mit umgekehrtem Gewehr zwischen einem Leichenzuge, gehen. Man hatte ausdrücklich angeschlagen, daß man dem König keine Ehrenbezeugung machen, und nicht den Hut abnehmen sollte. Gleichwohl thaten es einige, selbst Mitglieder der N. V. Man hörte hier und da einzelne Stimmen: „Das Gesetz! das Gesetz!" Aber es folgten keine weiteren Stimmen, und überhaupt herrschte allenthalben mit einer solchen düsterer Stille, daß die Jacobiner-Häupter wohl sahen, wie wenig allgemein ihre Freude sey. Bey dem Eingange in den Tuillerien entstand einiger Tumult. Es wurde aber bald die Ruhe wieder hergestellt. Das Gefängniß der königl. Familie, die Tuillerien, wurden geschlossen, und alle Anstalten gemacht, wie sie sonst bey Staatsverbrechern üblich sind.

Zu Folge des Decrets der N. V. die bis zur Ankunft

des Königs gemacht wurden, erhielt der König, die Königinn, der Dauphin, jede Person besondere Wachen. Alle wurden wie Verbrecher von einander getrennt. Der Marquis von Roqilles, ihr Todfeind, reichte ihr den Arm, als sie aus dem Wagen stieg; sie sah ihn mit einem verachtenden königl. Blicke an. Als sie aber in ihr Zimmer trat, fiel sie in Ohnmacht. Wie sie schon wieder zu sich gekommen war, nahm man ihr den Dauphin weg. — „Böswichter! mein Kind wollt ihr mir nehmen!" sagte sie, und fiel wieder in den Stuhl zurück. Die königl. Personen wurden nun mit Schwertern und Bajonetten bewacht. Sechs und dreyßig Capitäne wurden angestellt, wovon Tag und Nacht 12 abwechselnd die Wache in dem königl. Zimmer hatten. Herr Fayette wurde für die Person des Königs und der Königinn verantwortlich gemacht. Die königl. Personen wurden bey offenen Thüren bewacht, selbst wenn sie schliefen. Alle Zugänge, alle Thüren bis auf eine ins Schloß, wurden zugemauert, alle Löcher zugestopft, sogar die Gossen, durch welche der Unrath abgeführt wird. Am folgenden Tage begaben sich der König und die Königinn wieder in die Messe, wohin sie mit besondern Wachen, und so zurück geführet wurden.

Die Würde und Gewalt des Königs wird suspendirt.

Die National-Versammlung machte hierauf den frappantesten Schritt, da sie die Würde und Gewalt des Königs schlechterdings als suspendirt erklärte. Sie riß alle Zweige der öffentlichen Macht, und die ganze Reichsregierung an sich. Sie decretirte, daß die Minister auch fernerhin, wie seit der Flucht des Königs, von ihr allein und ihren Commissarien abhängig seyn, und von ihnen allein Befehl annehmen, und ihnen allein Bericht geben sollen; daß das große Staatssigill allen Decreten und Verordnungen beygefüget, und sie vollzogen werden sollen, ohne daß es weiter einer königl. Annahme oder Sanction bedürfe. Die ganze executive Macht soll, unter den Ministern, und den Commissarien der N. V. stehen. Alle Ausgaben des Staats sollen von ihnen besorgt, und von jedem Minister die

Macht seines Departements ausgeübet werden. Aus der Anarchie entstand daher schnell eine Aristokratie. Aber auch mit dieser wollte es nicht fort, da die geheimen Absichten der Jakobiner Partey und der Factionshäupter stets auf die Einrichtung einer föderirten Republik es antrugen. Ihr Plan wurde aber in seiner Entstehung durch die überwiegende Gewalt und Mehrheit der Aristokraten unterdrückt. Indessen verbreitete der Barfüßer-Clubb, der aus den größten Königsfeinden besteht, ein Placat, in welchem eine Gesellschaft Republikaner alle Franzosen einladet, die Monarchie abzuschaffen, und wobey man sich der abscheulichsten Lästerungen gegen alle Könige in der Welt erlaubte. Dieses machte die andern Partenen aufmerksam. Die eine davon, die zweyte in der Reihe, welche aus einem großen Theil des Jakobiner-Clubbs und vielen Gliedern der linken Seite der N. V. besteht, wollte, daß Frankreich zwar eine Monarchie bleibe, aber Ludwig der XVI. abgesetzt, und sein Sohn zum König ernannt werden sollte, welches, da der Dauphin ein Kind von 6 Jahren ist, doch eine Aristokratie geben würde. Die dritte Partey wollte, dem Könige sollte, nach vollendeter Constitution, dieselbe vorgelegt werden; wenn er sie annehmen und beschwören wollte, so sollte er König bleiben, und in seine Würde eingesetzt werden. Eine vierte Partey behauptete, der König habe verreisen können, da er das Decret wegen der Residenz noch nicht sanctionirt habe, und er sey also keiner Vergehung gegen die Nation schuldig. Man müsse vielmehr die Constitution revidiren, umändern, und ein neues Werk daraus machen, daß der König mehr Autorität und größere Rechte bekomme. Zu dieser Partey gehörte die ganze rechte Seite der N. V. Diese Partey hat auch an den bisherigen Decreten wegen der Gefangenschaft des Königs keinen Antheil genommen, nicht mit votirt, sondern protestirte gegen alles feyerlich. Man sammelte Unterschriften zu dieser Protestation, die schon eingelaufen war, und in welcher

man auf die Wiederherstellung der Rechte des Königs drang. Die Zahl dieser Unterschriebenen war sehr beträchtlich.

Zu dieser Protestation hatte allem Anscheine nach die Declaration das Meiste beygetragen, welche der König den 20ten Juny bey seiner Abreise von Paris erließ. Sie ist eins der wichtigsten Stücke, welche über die ganze französische Revolutionsgeschichte ein helles Licht verbreitet; und da sie verstümmelt und verfälscht worden ist, wovon wir bereits Erwähnung gethan, so wollen wir selbe nach ihrer Aechtheit hier einrücken, und sodann die weitern Begebenheiten nachholen.

Rechte Proclamation des Königs.

„So lange der König hoffen konnte, heißt es, durch die von der N. V. angewandten Mittel, und durch seinen Aufenthalt bey dieser Versammlung in der Hauptstadt die Ordnung und das Glück des Reichs wieder aufleben zu sehen, ist ihm kein persönliches Opfer zu theuer geworden. Er würde selbst nicht einmahl, wenn diese Hoffnung erfüllt worden wäre, die Nichtigkeit gerügt haben, mit welcher der gänzliche Mangel an Freyheit alle Schritte beflecket, die er seit dem Monath October 1789 gethan hat. Allein, da die einzige Belohnung für so viele Aufopferungen jetzt die ist, die königl. Würde vernichtet, keine Macht anerkannt, das Eigenthum verletzt, die Sicherheit der Personen allenthalben Gefahren ausgestellt, die Verbrechen unbestraft, und eine völlige Anarchie eingeführt zu sehen, ohne daß der Schein von Ansehen, den ihr die neue Constitution gibt, vermögend ist, ein einziges von den Übeln zu verbessern, die das Reich unglücklich machen; so glaubt der König, indem er gegen alle von ihm während seiner Gefangenschaft ausgegangenen Acten feyerlich protestirt, den Franzosen und der ganzen Welt das Gemählde seines Betragens und der Regierungsverfassung, die in dem Königreich eingeführt worden, vor Augen legen zu müssen."

„Man hat gesehen, daß Se. Maj., um jeden Gegen-

stand von Mißtrauen zu entfernen, im Monath Julius 1789 die Truppen zurück beordert haben, die sie nur erst dann in ihre Nähe berufen hatten, wie die Funken des Aufruhrs sich schon zu Paris und selbst unter dem Regiment ihrer Garden gezeigt hatten. Sicher von seinem Bewußtseyn, und von der Rechtschaffenheit seiner Absichten überzeugt, fürchtete der König, nicht allein unter die bewaffneten Bürger der Hauptstadt zu kommen."

„Seit langer Zeit von den Bewegungen unterrichtet, die die Aufrührer zu erregen suchten, war der König im October desselben Jahrs am 5ten jenes Monaths frühzeitig genug benachrichtiget, um sich hinbegeben zu können, wohin er gewollt hätte. Allein er besorgte, daß man sich dieses Schrittes bedienen möchte, um einen bürgerlichen Krieg anzustiften; er wollte sich lieber persönlich aufopfern, und — was blutiger für sein Herz war — das Leben der Personen in Gefahr setzen, die ihm am theuersten sind. Jedermann weiß die Vorgänge in der Nacht von 5ten October und die Unbestraftheit, die sie seit 2 Jahren mit einem Schleyer bedeckte. Gott allein hat die Ausführung der größten Verbrechen gehindert, und einen Schandfleck von der französischen Nation abgehalten, der unauslöschlich gewesen seyn würde.

Der König gab dem Wunsche nach, den die Armee der Pariser zu erkennen gab; und nahm mit seiner Familie seine Wohnung auf dem Schlosse der Tuillerien *). Nichts war zum Empfange des Königs zubereitet, und die Einrichtung der Zimmer verschaffte lange nicht die Bequemlichkeiten, woran Se. Majest. in ihren andern königl. Wohnungen gewöhnt waren, und die sich jeder Privatmann von Wohlstande verschaffen kann. Ungeachtet des Zwangs, der eingeführt war, und der Unbe-

*) Über hundert Jahre hatten die Könige nicht daselbst ihre ordentliche Residenz, außer während der Minderjährigkeit Ludwigs des XV., gehabt.

quemlichkeit aller Art, die bey der Veränderung des königlichen Aufenthalts erfolgte, glaubten Se. Majest. dem Aufopferungssysteme getreu, das Sie sich zur Feststellung der öffentlichen Ruhe gemacht hatten, gleich am folgenden Tage nach ihrer Ankunft zu Paris, die Provinzen über Ihren Aufenthalt in der Hauptstadt beruhigen zu müssen, und die N. V. einzuladen, zu Ihnen zu kommen, und ihre Arbeiten in derselben Stadt fortzusetzen."

Dem König wurde die Garde du Corps genommen.

„Aber noch ein empfindlicheres Opfer war dem Herzen Sr. Majest. vorbehalten. Sie mußten ihre Gardes du Corps von sich entfernen, von deren Treue Sie an dem schrecklichen Morgen des 6ten Octobers einen ausgezeichneten Beweis erhalten hatten. Zwey waren als Opfer ihrer Ergebenheit für den König und seine Familie umgekommen, und verschiedene andere stark verwundet worden, indem sie die Befehle des Königs genau erfüllten, der ihnen verbothen hatte, auf das verführte Volk zu schießen. Die Aufwiegler hatten sehr viele Kunst angewandt, um ein so treues Corps, das seinem guten Betragen, welches es immer erwiesen hatte, eben die Krone aufsetzte, mit so schwarzen Farben darzustellen. Allein ihre Absichten waren nicht so wohl gegen die Gardes du Corps, als gegen den König und die Königinn selbst gerichtet. Man wollte ihn ganz verlassen machen, indem man ihn des Dienstes seiner Garde du Corps beraubte."

„Eben den Soldaten dieses Regiments, die ein besoldetes Corps der Stadt Paris wurden, und den National-Garden dieser Stadt, wurde die Leibwache des Königs anvertraut. Diese Truppen stehen ganz unter den Befehlen der Municipalität zu Paris, von welcher der General-Commandant abhangt. So bewacht sah sich der König als ein Gefangener in seinen eigenen Staaten; denn wie kann man anders den Zustand eines Königs nennen, der seine Leibwache nicht weiter, als was die Parade-Sache betrifft, commandirt; der zu keinen Stellen ernannt, und der genöthigt ist, sich von

mehrern Personen umgeben zu sehen, deren böse Absichten gegen ihn und seine Familie ihm bekannt sind. Der König erneuert nicht das Andenken dieser Thatsachen, um die Pariser National-Garde, und die Truppen der Hauptstadt zu beschuldigen, sondern um die genaue Wahrheit anzugeben. Indem er diese darstellt, läßt er dem Eifer für die gute Ordnung und der Ergebenheit für seine Person Gerechtigkeit widerfahren, welche diese Truppen im allgemeinen bewiesen haben, wenn sie sich selbst überlassen gewesen, und nicht durch die Schreyer und die Lügen der Aufwiegler verführt worden wären."

„Allein je mehrere Aufopferungen der König für das Glück seiner Völker gemacht hat, desto mehr haben sich die Aufwiegler bemühet, den Werth derselben verkannt zu machen, und die königliche Würde unter den falschesten und gehässigsten Farben darzustellen."

„Die Zusammenberufung der allgemeinen Stände, die Verdoppelung der Deputirten des Tiers-Etat, die Bemühungen, die der König anwandte, um die Schwierigkeiten, die die Versammlung der allgemeinen Stände verzögern könnten, wie auch die, die während der Eröffnung ihrer Sitzungen entstanden, aus dem Wege zu räumen; alle Einschränkungen, die der König in seinen persönlichen Ausgaben eingeführt hatte; alle Aufopferungen, die er seinen Völkern in der Sitzung am 23ten Junius machte; die Vereinigung der Stände endlich, die durch die Äußerung des königl. Wunsches geschah, eine Maßregel, die Se. Majest. damahls für die Thätigkeit der allgemeinen Stände nothwendig hielten; — alle Ihre Sorgfalt, alle Ihre Bemühungen, alle Ihre Großmuth, alle Ihre Ergebenheit für das Volk, alles ist verkannt, alles entstellt worden."

„Als die allgemeinen Stände sich den Nahmen der National-Versammlung gaben, und sich mit der Constitution des Reichs zu beschäftigen anfingen, welche Vorstellungen ließen damahls die Kunstgriffe der Aufwiegler aus den Provinzen kommen, welche Bewegun-

gen in Paris, um die Deputirten, treulos gegen eine der vornehmsten Bedingungen in allen ihren Instruktionen zu machen, die enthielten, daß die Gesetze gemeinschaftlich mit dem Könige sollten gemacht werden! Mit Hintansetzung dieser Bedingung hat die Versammlung den König ganz von der Constitution ausgeschlossen, ihm das Recht nicht eingeräumt, seine Sanktion den Artikeln, die sie als zur Constitution gehörig ansieht, zu geben oder zu verweigern, sich selbst das Recht vorbehalten, diejenigen in diese Classe zu stellen, die sie für gut findet, und über diejenigen Sachen, die für bloß gesetzgebend gehalten werden, das königl. Prärogativ bis auf das Recht, sie bis zur dritten Legislatur zu suspendiren, eingeschränkt; ein Recht, das bloß scheinbar ist, wie so viele Beyspiele es nur zu sehr beweisen."

„Was besitzt der König weiter, als das leere Schattenbild der Königswürde? Man hat ihm 25 Millionen Livres zu den Kosten seiner Civilliste gegeben; allein der Glanz des Hauses, den er unterhalten muß, um der Würde der Französischen Krone Ehre zu machen, und die Lasten, womit man sie selbst zu der Zeit, da diese Fonds regulirt wurden, belegt hat, müssen das Ganze derselben erschöpfen."

„Man hat ihm den Nießbrauch einiger Kron-Domänen, unter verschiedenen ihren Genuß einschränkenden Bestimmungen gelassen. Diese Domänen machen nur einen kleinen Theil von denen aus, die die Könige von Alters her besessen, und sind Erbtheile der Vorfahren seiner Majestät, die sie mit der Krone vereinigt haben. Man darf frey behaupten, daß, wenn alle diese Güter verbunden wären, sie die Summen, die zur Unterhaltung des Königs und seiner Familie ausgesetzt worden, weit übertreffen, und daß es dem Volke dann in diesem Stücke nichts kosten würde."

„Eine empfindliche Bemerkung, die der König machen muß, ist die Aufmerksamkeit, die man gehabt hat, in den Bestimmungen der Finanzen und aller andern

Zweige der Administration, die Dienste von einander zu trennen, die der Person des Königs, oder dem Staate geleistet worden, als wenn diese Gegenstände nicht eigentlich unzertrennlich wären; als wenn die Dienste, die der Person des Königs geleistet worden, es nicht auch dem Staate wären."

„Man untersuche weiter die verschiedenen Theile der Staatsverfassung, die Justiz. Der König hat gar keinen Antheil an der Einrichtung der Gesetze. Er hat bloß das Recht, die Sachen bis zur dritten Gesetzgebung aufzuschieben, die als nicht zur Constitution gehörig angesehen werden, und die N. V. ersuchen zu können, sich mit den oder den Sachen zu beschäftigen, ohne das Recht zu haben, darüber einen förmlichen Vorschlag zu thun. Das Recht wird im Nahmen des Königs gesprochen; die Bestallungen der Richter werden durch ihn ausgefertiget. Dieß ist aber eine bloße Formalität. Der König ernennt nur die königl. Commissarien, neu errichtete Stellen, die nur einen Theil der Eigenschaften der vormahligen General-Procureurs besitzen, und nur dazu bestimmt sind, über die Ausführung der Gerichtsformeln zu wachen. Eines der letztern Decrete der N. V. hat den König eines der schönsten Vorrechte beraubt, nähmlich des Rechts zu begnädigen und die Strafen zu verändern. Die innere Verwaltung ist ganz in den Händen der Departements, der Districte und Municipalitäten; Behörden, die zu sehr vervielfacht sind, die der Bewegung der Maschine schaden, und sich oft durchkreuzen müssen. Alle diese Corps werden vom Volke erwählt, und stehen, zu Folge der Decrete, nicht weiter unter der Regierung, als zur Ausführung derselben, oder der besondern Befehle, die eine Folge davon sind. Die Gesellschaften der Freunde der Constitution, die nicht verantwortlich sind, besitzen weit mehr Gewalt, als die Minister, die über diese Corps Oberaufsicht haben sollten. Die Corps der Wähler besitzen, obgleich sie keine Wirksamkeit an und für sich selbst haben, und auf die Wahlen

eingeschränkt sind, eine wirkliche Macht durch ihre Größe, ihre zweyjährige Dauer, und durch die Menschen, besonders diejenigen, die keinen bestimmten Stand haben. Die Leitung der Militar-Macht ist durch die Decrete in den Händen des Königs. Er ist zum obersten Chef der Armee und der Marine ernannt worden. Aber alle Arbeit der Einrichtung dieser beyden Theile der Macht ist durch die Ausschüsse der Versammlung ohne die Theilnahme des Königs geschehen. Den Clubbs allein ist der Geist der Empörung gegen die Officiere und die Soldaten-Disciplin zuzuschreiben, die sich durch viele Regimenter verbreitet: was wird aus einer Armee, wenn sie keinen Chef, keine Disciplin mehr hat? Anstatt die Stärke und der Schutz eines Staats zu seyn, wird sie dann die Geißel und das Schrecken desselben. Wie werden die Französischen Soldaten, wenn ihre Augen entblendet seyn werden, über ihr Betragen errathen! werden sie nicht die verabscheuen, die den guten Geist verdorben, der in der Französischen Armee und Marine herrschte? **Auswärtige Angelegenheiten.** Die Ernennung zu den Stellen der Gesandten an den fremden Höfen ist, so wie die Leitung der Unterhandlungen, dem Könige vorbehalten worden. Allein, die Freyheit desselben bey diesen Wahlen ist eben so nichtig, wie bey den Wahlen der Officiere bey der Armee. **Finanzen.** Längst vor der Zusammenkunft der allgemeinen Stände hatte der König erklärt, daß er in den Versammlungen der Nation das Recht anerkenne, Subsidien zu bewilligen, und daß er ohne ihre Einwilligung keine Auflagen aufs Volk mehr machen wolle. Alle Instructionen der Deputirten der allgemeinen Stände setzten einstimmig die Wiederherstellung der Finanzen an die Spitze der Gegenstände, womit sich die Versammlung ohne Zuziehung des Königs beschäftigen sollte. Die Einrichtung der Fonds, die Herstellung der Auflagen, die Vertheilung unter die Departements, die Belohnung für geleistete u. d. gl. alles ist der Aufsicht des Königs genommen worden.

Er besitzt nichts mehr, als einige niedere Ernennungen, und selbst nicht die Vertheilung einiger Gratificationen zur Unterstützung der Dürftigen. Der König kennt die Schwierigkeiten dieses Theils der Verwaltung, und wenns möglich wäre, daß die Regierungsmaschine ohne seine unmittelbare Aufsicht über die Leitung der Finanzen fortgehen könnte, so würden Se. Majest. nichts dabey bedauern, als daß Sie nicht selbst mehr zur Einführung einer festen Ordnung, und wo möglich, die Abgaben zu vermindern, beytragen können, und daß Sie nicht mehr die Vertheilung der Gelder zur Unterstützung der Unglücklichen besitzen. Durch die Decrete ist endlich der König zum obersten Chef der Verwaltung des Königreichs erklärt worden. Andere nachfolgende Decrete haben die Einrichtung des Ministeriums bestimmt, so daß der König, den dieß näher angehen muß, nichts darin ohne neue Entscheidungen der Versammlung verändern kann."

„So fehlerhaft die Regierungsform an sich selbst ist, so wird sie es noch mehr aus zwey Ursachen. Die N. V. überschreitet erstlich, mittelst ihrer Ausschüsse, alle Augenblicke die Grenzen, die sie sich vorgeschrieben hat, beschäftigt sich mit den Angelegenheiten, die allein zur innern Verwaltung des Reichs und der Justiz gehören, und häuft so alle Macht zusammen. Sie übt selbst durch ihren Untersuchungsausschuß einen wahren Despotismus aus, der barbarischer und unerträglicher, als irgend ein Despotismus, ist, den die Geschichte je erwähnet hat. Zweytens sind fast in allen Städten und selbst in mehrern Flecken und Dörfern des Königreichs Gesellschaften errichtet worden, die unter dem Nahmen der Freunde der Constitution bekannt sind. Wider den Inhalt der Decrete leiden sie keine anderen, die nicht mit ihnen affilirt sind. Dadurch entsteht eine ungeheure Verbindung, die gefährlicher ist, als irgend eine der vormahligen. Ohne dazu befugt zu seyn, berathschlagen sie, selbst mit Hintansetzung aller Decrete, über alle Theile der Regierung, correspondiren un-

ter sich über alle Sachen, machen und empfangen Denunciationen, schlagen Beschlüsse an, und haben ein solches Übergewicht bekommen, daß alle verwaltenden gerichtlichen Corps, selbst die N. V. nicht ausgenommen, fast immer ihren Befehlen gehorchen."

Der König glaubt, daß es nicht möglich sey, ein Reich von so großem Umfange und von so großer Bedeutung, als Frankreich, durch die von der N. V. eingeführten Mittel, so wie sie jetzt sind, regieren zu können. Se. Majest. haben allen Decreten ohne Ausnahme ihre Sanction, da Sie wohl wußten, daß Sie diese ihnen nicht verweigern könnten, bewilligt. Sie wurden dazu durch die Neigung bewogen, alle Discussionen zu vermeiden, von denen die Erfahrung Sie belehrt hatte, daß die wenigstens unnütz seyen. Sie besorgten über dieß, daß man glauben möchte, Sie wollten die Arbeiten der N. V., an deren glücklichen Ausführung die Nation einen so großen Antheil nahm, verzögern oder rückgängig machen. Sie setzten Ihr Vertrauen auf die verständigen Personen in dieser Versammlung, die wohl einsahen, daß es leichter sey, eine Regierungsverfassung umzustoßen, als eine neue auf ganz andern Grundlagen zu errichten. Sie hatten bey der angekündigten Revision der Decrete mehrmahls die Nothwendigkeit bemerkt, eine Kraft des Wirkens und Rückwirkens, die bey jeder Regierung nothwendig ist, einzuführen. Sie sahen auch ein, wie nützlich es sey, für die Regierung und die Gesetze, die die Wohlfahrt und den Stand eines jeden sichern müssen, ein Zutrauen einzuflößen, das alle Einwohner, die theils aus Mißvergnügen, größten Theils aus Besorgniß für ihr Leben, oder ihre Besitzungen, genöthigt werden, das Vaterland zu verlassen, in dasselbe zurück führte.

Allein je näher man die Versammlung dem Ziele ihrer Arbeiten kommen sieht, desto mehr sieht man die verständigen Personen von ihrem Ansehen verlieren; desto mehr nehmen täglich die Verfügungen zu, die nur Schwierigkeiten und selbst Unmöglichkeiten in der

C

Führung der Regierungsveranlassung und Mißtrauen und Wuth gegen sie erregen. Anstatt Balsam auf die Wunden zu gießen, die noch in mehrern Provinzen bluten, verstärken die andern Einrichtungen nur die Unruhe, und erbittern das Mißvergnügen. Der Geist des Clubbs beherrscht und umgreift alles. Die tausend verleumderischen Journale und Pamphlets, die täglich verbreitet werden, sind bloß ihre Eccho's, und stimmen die Gemüther vorgängig so, wie sie sie leiten wollen. Nie hat es die N. V. gewagt, dieser Ausschweifung, die sehr weit von einer wahren Freyheit entfernt ist, abzuhelfen. Sie hat ihr Ansehen und selbst die Macht verloren, die sie nöthig hätte, um Rückschritte zu thun, und das zu verändern, was ihr verbesserungswerth schiene. Man sieht aus dem Geiste, der in den Clubbs herrscht, und aus der Art, wie sie neue ursprüngliche Versammlungen an sich ziehen, was man von ihnen zu erwarten hat. Zeigen sie auch einige Neigung, auf eine Sache zurück zu kommen, so geschiehts, um die Überbleibsel der königlichen Würde zu zerstören, und eine metaphysisch-philosophische Regierung, deren Ausführung unmöglich ist, einzuführen."

„Franzosen! war das eure Absicht, wie ihr eure Repräsentanten zur N. V. schicktet? War es euer Wunsch, daß die Anarchie und der Despotismus der Clubbs an die Stelle der monarchischen Regierung träte, unter welcher das Reich seit 14 Jahrhunderten geblühet hat? War es der Wunsch, euren König mit Schmach überhäuft, und seiner Freyheit beraubt zu sehen, indem er sich allein damit beschäftigte, die eurige zu gründen?"

„Die Liebe gegen ihren Könige gehört unter die Tugenden der Franzosen, und Se. Majestät haben davon selbst zu rührende Beweise erhalten, um sie jemahls vergessen zu können. Die Aufwiegler sahen wohl ein, daß, so lange diese Liebe bestände, ihr Werk nie ausgeführt werden könnte. Sie sahen gleichfalls ein, daß, um sie zu schwächen, man, wo möglich, die Ehrerbietung vernichten müsse, die sie stets begleitet hat. Und

dieß ist die Quelle der Beschimpfungen, die der König seit zwey Jahren erfahren, und aller der Übel, die er erlitten hat. Se. Majest. würden hier nicht dieß traurige Gemählde erneuern, wenn Sie nicht ihren getreuen Unterthanen den Geist jener Aufwiegler kenntlich machen wollten, die das Herz ihres Vaterlandes zerreißen, indem sie vorgeben, dasselbe neu erschaffen zu wollen.

„Sie benutzten gleich Anfangs die Art von Enthusiasmus, die man für Herrn Necker hatte, um ihm selbst unter den Augen des Königs einen Triumph zu verschaffen, der um so ausgezeichneter war, da in demselben Augenblicke die Leute, die sie dazu besoldet hatten, sich stellten, nicht im geringsten die Gegenwart des Königs zu bemerken. Kühn durch diesen ersten Versuch unterstanden sie sich gleich am folgenden Tage, den Erzbischof von Paris zu Versailles zu beschimpfen, ihn mit Steinwürfen zu verfolgen, und sein Leben in die größte Gefahr zu bringen. Als der Aufstand in Paris aufbrach, wurde ein Courier, den der König abgeschickt hatte, öffentlich arretirt, seine Sachen durchsucht, und selbst die Briefe des Königs erbrochen. Unterdessen schien die N. V. des Schmerzens Sr. Maj. zu spotten, indem sie sich allein damit beschäftigte, eben die Minister mit Achtungsbeweisen zu überhäufen, deren Entfernung dem Aufstande zum Vorwande diente, und die sie seitdem dafür nicht besser behandelt hat. Da der König sich entschloß, selbst Worte des Friedens nach der Hauptstadt zu bringen, so verhinderten sorgfältige Leute, die auf dem ganzen Wege abgeschickt waren, jenen von den Franzosen so natürlichen Ausruf: Es lebe der König! und die Reden, die man an Ihn hielt, weit entfernt Ausdrücke der Dankbarkeit zu enthalten, waren nur mit bitterm Spotte angefüllt.

Indessen gewöhnte man das Volk immer mehr zur Verachtung der königl. Würde und der Gesetze. Zu Versailles versuchte dasselbe, zwey Hussaren an dem Gitter des Schlosses aufzuhängen, entführte einen Vaterunö-

der vom Schaffot, widersetzte sich einem Detachements Jäger, das die Ordnung erhalten sollte; indeß ein toller Eiferer öffentlich im Palais-Royal den Vorschlag that, den König und seinen Sohn zu entführen, sie zu Paris zu bewachen, und die Königinn in ein Kloster zu schließen. Und dieser Vorschlag, anstatt mit Unwillen, den er hätte erregen sollen, verworfen zu werden, wurde applaudirt. Nicht genug die königl. Würde durch ihre Decrete zu erniedrigen, bezeigte die N. V. selbst Verachtung gegen die Person des Königs, und nahm die Bemerkungen desselben über die Decrete der Nacht vom 4. und 5ten Augusts mit der Erklärung auf, daß es nicht möglich sey, sie gehörig zu qualificiren. Endlich kamen die Tage des 5. und 6ten Octobers. Die Beschreibung derselben würde überflüssig seyn, und Se. Majest. verschonen damit ihre getreuen Unterthanen. Allein sie können nicht umhin, das Betragen der Versammlung während dieser schrecklichen Auftritte bemerklich zu machen. Weit entfernt, darauf bedacht zu seyn, ihnen vorzubeugen, oder ihnen wenigstens Einhalt zu thun, blieb sie ruhig, und begnügte sich bey dem Antrage, sich versammelt zum Könige zu begeben, zu antworten, daß dieß ihrer Würde nicht angemessen sey."

Seit diesem Augenblicke sind fast alle Tage mit neuen mehr oder minder für den König betrübenden Auftritten, oder mit neuen ihm zugefügten Beschimpfungen bezeichnet gewesen. Kaum war der König in den Tuillerien, so wurde ein Unschuldiger ermordet, und sein Kopf beynahe vor den Augen des Königs herum getragen. In mehrern Provinzen sind diejenigen, die dem Könige oder seiner Person ergeben schienen, verfolgt worden. Mehrere haben das Leben verloren, ohne daß es dem Könige möglich gewesen ist, die Mörder bestrafen zu lassen, oder selbst nur sein Mißvergnügen darüber zu erkennen zu geben. In dem Garten der Tuillerien sogar haben alle Deputirten, die wider die königl. Würde oder die Religion sprachen, Triumph und Ehre

erhalten, indessen diejenigen, die anders denken, alle Augenblicke daselbst insultirt, und wegen ihres Lebens bedroht werden."

Bey der Conföderation am 14ten July 1790 ernannte die Versammlung durch ein besonderes Decret den König zum Chef derselben. Sie zeigte dadurch, daß sie einen Andern dazu hätte ernennen können. Ungeachtet der Ansuchung des Königs, erhielt die königl. Familie bey dieser Ceremonie einen Platz, der von dem seinigen getrennt war; eine bis jetzt unerhörte Sache. Indessen hat der König während dieser Conföderation die angenehmsten Augenblicke seines Aufenthalts zu Paris zugebracht. Er verweilt sich mit Vergnügen bey dem Andenken an die Beweise der Ergebenheit und Liebe, die ihm die zu dieser Ceremonie versammelten National-Garden von ganz Frankreich gegeben haben."

„Die Minister des Königs, eben die Minister, bey welchen die Versammlung den König genöthiget hatte, sie zurück zu rufen, oder deren Ernennung sie mit Beyfall aufgenommen hatte, wurden durch die vielen Schmähungen und Drohungen genöthigt, ihre Stellen niederzulegen, ausgenommen einer. —

Da sich Mes Dames, die Tanten des Königs, die beständig bey ihm geblieben waren, durch einen religiösen Bewegungsgrund entschlossen, nach Rom begeben wollten; so wollten die Factionärs ihnen nicht die Freyheit verstatten, die jedem zukommt, und welche durch diese Erklärung der Menschheit bestimmt worden. Ein von ihnen in Bewegung gesetzter Haufe, begab sich nach Bellevüe, um Mesdames anzuhalten. Das Vorhaben wurde durch die schnelle Abreise derselben vereitelt; allein die Aufwiegler ließen sich dadurch nicht irre machen. Sie begaben sich zum Monsieur mit dem Vorgeben, daß er dem Beyspiele der Mesdames folgen wollte; und obgleich sie von diesem Schritte nur das Vergnügen ernteten, ihm eine Schmähung zuzufügen, so war derselbe für ihr System doch nicht ganz

vergeblich. Da sie Mesdames zu Bellevue nicht arretiren konnten, fanden sie inzwischen Mittel, dieß zu Arnaile-Duc zu thun, und es waren erst Befehle von der N. V. nöthig, damit sie ihre Reise weiter fortsetzen konnten, indem die des Königs verachtet wurden."

„Kaum war die Nachricht von dieser Arretirung nach Paris gekommen, so versuchten sie es, diese Verletzung aller Freyheit von der N. V. billigen zu lassen. Allein, da ihnen dieser Streich mißlang, so erregten sie einen Aufstand, um den König zu zwingen, die Mesdames zurück kommen zu lassen. Da indeß das gute Betragen der National-Garde den zusammen gerotteten Haufen zerstreute, so nahmen sie ihre Zuflucht zu andern Mitteln. Sie hatten leicht bemerken können, daß sich bey der geringsten Bewegung, die man vornehme, eine große Anzahl treuer Unterthanen nach den Tuillerien begeben, und eine Art von Bataillon formiren würde, das im Stande sey, auf die Übelgesinnten Eindruck zu machen. Sie erregten einen Aufstand zu Vincennes, und verbreiteten absichtlich das Gerücht, daß man sich dieser Gelegenheit bedienen würde, um sich nach den Tuillerien zu begeben, damit die Vertheidiger des Königs, wie sie es schon gethan hatten, sich versammelten, und man in den Augen der National-Garde die Absichten derselben entstellen könnte, indem man ihnen das Vorhaben der ruchlosen Unternehmungen selbst andichtete, gegen welche sie sich bewaffneten. Es glückte ihnen auch so gut, die Gemüther zu erbittern, daß der König den Schmerz hatte, unter seinen Augen, ohne es verhindern zu können, diejenigen mißhandeln zu sehen, die ihm die rührendste Beweise ihrer Ergebenheit gaben. Vergebens forderten Se. Maj. ihnen selbst die Waffen ab, die man ihnen verdächtig gemacht hatte; vergebens gaben sie ihm diesen letzten Beweis ihrer Ergebenheit. Sie trieben die Kühnheit so weit, daß sie sich die Waffen ausliefern ließen, und selbst zerbrachen, die der König in Verwahrung genommen hatte."

„Indessen wollte der König nach seiner Krankheit die schönen Tage des Frühlings benutzen, und sich nach St. Cloud begeben, wo er auch das Jahr vorher einen Theil des Sommers und des Herbstes zugebracht hatte. Da diese Reise in die Charwoche fiel, so bediente man sich der bekannten Ergebenheit des Königs für die Religion seiner Vorfahren, um die Gemüther gegen ihn aufzubringen. Gleich am Sonntage des Abends nahm es sich der Clubb bey den Franciscanern heraus, ein Decret anschlagen zu lassen, worin der König selbst als ein Ungehorsamer gegen das Gesetz denuncirt wurde. Am folgenden Tage stiegen Se. Majest. in den Wagen, um abzureisen. Kaum aber waren Sie bey dem Thorwege der Tuillerien angekommen, so schien ein Haufen Volk sich ihrer Abfahrt widersetzen zu wollen. Ungern muß man hierbey anführen, daß die National-Garde, weit entfernt, die Aufrührer zu vertreiben, sich zu ihnen gesellte, und selbst die Pferde anhielt. Vergebens that Hr. de la Fayette alles, was er konnte, um dieser Garde das Abscheuliche ihres Betragens begreiflich zu machen. Nichts konnte helfen. Die vermessensten Reden, die schändlichsten Vorschläge ertönten um die Ohren Sr. Majest. Die Personen seines Hauses, die sich gegenwärtig befanden, bemühten sich, ihm wenigstens mit ihren Körpern eine Schutzwehr zu machen, wenn man die Absichten, die man nur zu sehr zu erkennen gab, ausführen wollte. Allein der König mußte den Kelch bis auf die Hefen trinken. Seine getreuen Diener wurden mit Gewalt von ihm weggerissen. Nachdem Se. Majest. endlich eine und drey Viertel stunden alle diese Beschimpfungen ausgestanden hatten, wurden sie genöthigt zu bleiben, und in ihr Gefängniß zurück zu kehren. Denn nach diesem kann man ihr Palais nicht anders nennen. Ihre erste Sorge war, das Directorium des Departements kommen zu lassen, das bestimmt ist, für die Ruhe und öffentliche Sicherheit zu wachen, und dasselbe von dem, was vorgegangen, zu benachrichtigen. Am folgenden

Tage begaben Sie ſich ſelbſt in die N. V. um derſelben zu erkennen zu geben, wie ſehr dieſer Vorgang ſelbſt der neuen Conſtitution zuwider wäre. Neue Schmähungen waren die ganze Frucht, die der König von dieſen beyden Schritten erntete. Er war genöthigt, in die Entfernung ſeiner Kapelle und des gröſten Theils ſeiner oberſten Hausbedienten zu willigen, den Brief, den ſein Miniſter in ſeinem Nahmen an die fremden Höfe ſchrieb, zu genehmigen, und endlich am Oſtertage der Meſſe des neuen Pfarrers von St. Germain l'Auxerrois beyzuwohnen."

„Bey allen dieſen Bewegungsgründen und der Unmöglichkeit, worin ſich der König befindet, Gutes zu wirken, und das Böſe zu verhindern, das geſchieht, iſt es da zu verwundern, daß er ſeine Freyheit wieder zu erlangen, und ſich mit ſeiner Familie in Sicherheit zu begeben geſucht hat?"

„Franzoſen! und ihr beſonders, Pariſer! ihr Einwohner einer Stadt, die die Wallfahrten Sr. Majeſtät mit Wohlgefallen die gute Stadt Paris nannten! mißtraut den Eingebungen und den kriegeriſchen Vorſpieglungen eurer falſchen Freunde! kehret zu eurem König zurück! Stets wird er euer Vater, euer beſter Freund ſeyn. Welch ein Vergnügen wird es ihm ſeyn, alle ſeine perſönlichen Beleidigungen zu vergeſſen, und ſich in eurer Mitte zu ſehen, wenn durch eine Conſtitution, die er frey angenommen hat, unſere heilige Religion in Würden gehalten, wenn die Regierung auf einen feſten Fuß geſtellt ſeyn wird, wenn durch die Wirkſamkeit derſelben die Güter und Beſitzungen eines jeden nicht mehr beunruhiget, die Geſetze nicht mehr ungeſtraft gebrochen werden, und die Freyheit endlich auf feſten und unerſchütterlichen Grundlagen errichtet ſeyn wird."

Paris den 20. Juny 1791.

Ludwig.

Nachſchrift. „Der König verbiethet ſeinen Miniſtern, irgend einen Befehl in ſeinem Nahmen zu unterzeichnen, ehe ſie nicht ſeine weitern Anweiſungen bekom-

men, und trägt dem Siegelbewahrer auf, ihm das Staatssiegel zurück zu schicken, wenn er von ihm darum angesucht worden."

Paris den 20. Juny 1791.

Ludwig.

In dieser Declaration stellte der König nichts anders, als die Drangsale des Reichs, und auch diejenigen dar, die er von dem Anfange der Revolution bis zum Zeitpuncte seiner Flucht erlitten hatte. Diese Declaration, vereinigt mit der Flucht des Königs, erregte selbst in den Gemüthern der Constitutionsfreunde sehr tiefes Nachdenken und eine Verlegenheit, die sie sich nicht wollten ansehen lassen. Die N. V. wollte die Flucht des Königs anfänglich als eine Verletzung der National- und neuen Bündnißrechte ansehen, damit die monarchische Gewalt hierdurch der Nation desto verhaßter gemacht, und das königl. Ansehen gänzlich zu Grunde gerichtet werde.

Drey Commissarien verlangen von dem König und der Königinn ihre Erklärung.

Die Herren Tronchet, d' Andre und Duport wurden als Commissare ernannt, welche sich zu dem König und der Königinn begaben, um ihre Erklärungen über die Umstände ihrer heimlichen Entfernung aus der Hauptstadt aufzunehmen. Der König ließ solche gleich vor sich kommen; und da sie den Grund ihrer Sendung darthaten, so antwortete der König; er versehe sich, daß man ihn nicht verhören wolle; aber eine freywillige Erklärung wolle er gern geben.

Erklärung des Königs.

„Ich sehe, meine Herren! aus dem Gegenstande der euch übertragenen Sendung, daß es hier nicht um ein Verhör zu thun sey. Ich will mich aber dem Verlangen der N. V. fügen, und nie befürchten, die Beweggründe meines Benehmens öffentlich bekannt zu machen. Die Ursachen zu meiner Abreise sind die meiner Familie und mir selbst am 18ten Aprill zugefügten Beleidigungen und Drohungen. Seit dem haben verschiedene Schriften gesucht, wider meine Person und meine Familie Gewaltthätigkeiten rege zu machen,

und diese Beleidigungen sind bisher ungestraft geblieben. Von dieser Zeit an habe ich geglaubt, es wäre nicht mehr sicher noch anständig für mich, in Paris zu verbleiben. Solchemnach ging mein Verlangen dahin, diese Stadt zu verlassen. Weil es nun nicht öffentlich geschehen konnte, so faßte ich den Entschluß, nächtlicher Weile und ohne Gefolge abzureisen. Nie war meine Gesinnung, aus dem Königreiche zu gehen. Weder mit auswärtigen Mächten, noch mit meinen Anverwandten, noch mit irgend einem aus dem Königreiche gewanderten Franzosen habe ich mich darüber verabredet. Ich könnte zum Beweise anführen, daß zu Montmedy Wohnungen zubereitet waren, um mich und meine Familie aufzunehmen. Diesen Ort hatte ich deßhalb erwählt, weil er befestigt ist, und meine Familie in Sicherheit gewesen wäre, zugleich aber weil er an der Grenze liegt, und ich näher zur Hand war, mich jeder Art von Einfallen das Königreich zu widersetzen, wenn man es hätte wagen wollen, und allen Orten selbst, wo sich Gefahr äußerte, mich hinwenden konnte. Kurz: ich hatte Montmedy für meinen ersten Sicherheitsort bestimmt, bis ich für dienlich gefunden hätte, nicht nach einem andern Theile des Königreichs zu begeben, der mir anständig geschienen haben würde. Als ich Paris verließ, war einer von meinen Hauptbewegsgründen, die Sage zu widerlegen, daß ich nicht frey wäre, welches eine Gelegenheit zu Unruhen geben konnte. Wenn ich des Sinns gewesen wäre, aus dem Königreiche zu gehen, so hätte ich mein Memoire nicht an dem Tage der Abreise bekannt gemacht, sondern erwartet, bis ich über die Grenze gewesen wäre. Mein Verlangen war stets, nach Paris zurück zu kehren, und in diesem Sinne muß der letzte Ausdruck meines Memoires verstanden werden, in welchem steht: „Franzosen, und ihr Pariser insonderheit! welches Vergnügen werde ich nicht haben, mich mitten unter euch zu finden!" In meinem Wagen hatte ich nur 13,260 Livr. an Gold und 375,000 an Assignaten in jener Brief-

taſche, welche mir durch das Departement zurück geſchickt worden iſt. Erſt kurze Zeit vor meiner Abreiſe hatte ich Monſieur meine Abſicht eröffnet. Er iſt lediglich in das Ausland deßhalb gereiſet, weil zwiſchen mir und ihm verabredet worden war, daß wir nicht die gleiche Straße halten würden, und er wieder zu mir nach Frankreich zurück kommen ſollte. Wenige Tage vor meiner Abreiſe hatte ich den 3 Perſonen, die mich als Couriers begleiteten, Befehl geben laſſen, ſich Courierkleider anzuſchaffen, indem ſie zu Überbringung einiger Depeſchen abgeſchickt werden ſolten, und erſt Tags vorher hat einer unter ihnen meinen Befehl mündlich erhalten. Der falſche Paß war zur Erleichterung meiner Reiſe nöthig, und nur deßwegen nach dem Auslande geſtellt, weil auf dem Amte der auswärtigen Geſchäfte keine Päſſe für das Innere des Königreichs abgegeben werden. Nie habe ich eine andere Proteſtation eingelegt, als in dem bey meiner Abreiſe hinterlaſſenen Memoire. Dieſe Proteſtation betrifft nicht die Grundſätze der Conſtitution, wie ſolches der Inhalt des Memoire bezeiget, ſondern die Art der Sanctionen, das heißt die wenige Freyheit, welche ich zu haben ſchien, und daß ich, da die Decrete nicht zuſammen übergeben worden ſind, nicht über den ganzen Zuſammenhang der Conſtitution urtheilen konnte. Der in dieſem Memoire enthaltene Hauptvorwurf, bezieht ſich auf die Schwierigkeiten in den Mitteln der Verwaltung und Vollſtreckung. Auf meiner Reiſe habe ich eingeſehen, daß die öffentliche Meinung für die Conſtitution auf eine entſcheidende Art geſtimmt iſt. Zu Paris hatte ich nie die allgemeine Geſinnung ganz erkennen können; aber aus den auf meiner Reiſe perſönlich geſammelten Kenntniſſen habe ich eingeſehen, wie nöthig es iſt, zur Aufrechthaltung der Conſtitution ſelbſt der eingeführten Gewalt Kraft zu geben, um die öffentliche Ordnung zu handhaben. Sobald ich den allgemeinen Widerwillen einſahe, habe ich keinen Anſtand genommen, alles, was mir perſönlich iſt, zu dem Glücke meines Volkes, das jederzeit der Gegen-

ſtand meiner Wünſche war, aufzuopfern. Alle Unannehmlichkeiten, die ich ausgeſtanden haben mag, will ich gern vergeſſen, um den Frieden und die Glückſeligkeit der Nation zu verſichern."

Wie die Commiſſarien bey der Königinn eintraten, befand ſich ſolche juſt im Bade. Sie konnten daher nicht vorgelaſſen werden, ſondern wurden gegen 11 Uhr in der Königinn Schlafzimmer beſchieden, um ihre Erklärung, welche ſie mit aller Bereitwilligkeit gab, zu vernehmen.

Erklärung der Königinn.

„Ich erkläre, daß, als der König mit ſeinen Kindern abzureiſen verlangte, nichts in der Welt mich würde haben abhalten können, ihm zu folgen. Seit zwey Jahren habe ich in verſchiedenen Umſtänden hinlänglich an Tag gelegt, daß ich ihn nie verlaſſen werde. Was mich noch mehr zur Abreiſe bewog, war die Gewißheit, daß der König das Reich niemahls verlaſſen wollte; und wenn er ein ſolches Verlangen gehabt hätte, ſo würde ich mich aus allen Kräften dagegen geſetzt haben. Die Hofmeiſterinn meines Sohnes, welche ſeit 5 Wochen krank war, erhielt erſt am Tage der Abreiſe die Befehle: aber von der Beſtimmung der Reiſe wußte ſie nichts, ſo daß ſie nicht einmahl mit den nöthigen Kleidungsſtücken ſich verſehen hatte, und ich ihr einige leihen mußte. Die 3 Couriere wußten weder von der Beſtimmung, noch von dem Zwecke der Reiſe das Mindeſte. Auf dem Wege erhielten ſie das Geld für die Pferde, und die Befehle, was für einen Weg ſie einzuſchlagen hätten. Die beyden Kammerfrauen ſind erſt im Augenblicke der Abreiſe benachrichtiget worden, und eine davon, deren Ehegatte im Schloſſe wohnt, konnte mit ihm vor ihrer Abreiſe nicht einmahl ſprechen. Monſieur und Madame ſollten in Frankreich wieder zu uns kommen; und ſind bloß deßwegen in das Ausland gegangen, um keinen Mangel an Pferden auf den Poſtſtationen zu verurſachen. Wir ſind durch die Zimmer des Herrn Villequier heraus gegan-

gen, und zwar mit der Vorsicht, daß eines nach dem andern zu verschiedenen Mahlen ging."

Auch diese Erklärung machte die königliche Familie wegen ihrer Entweichung nicht schuldhaft. Obschon das königl. Ansehen durch die Gefangennehmung des Königs, durch die Abforderung der Declaration, und die niederträchtige Art, die königl. Familie in ihrer Gefangenschaft zu behandeln, fast gänzlich verschwand, so wagte es die N. V. doch nicht, auf die Unverletzbarkeit des Königs einen weitern Angriff zu machen, indem die große Stille des Pariser Volks der N. V. schon so viel zu erkennen gab, daß man den König nicht nach jenem Anstande, den seine höchste Person erfoderte, behandelt habe, besonders da die sehr heftige Erklärung des Generals von Bouille dazu kam. Solche ist zu interressant, als daß wir sie unsern Lesern vorenthalten sollten.

Schreiben des Marq. de Bouille an die N. V.

„Meine Herren!

„Der König hat vor einigen Tagen den Versuch gemacht, die Ketten zu zerbrechen, in denen Ihr ihn und seine unglückliche Familie seit langer Zeit haltet. Die unergründliche Vorsicht, der alle Reiche unterworfen sind, und gegen welche keine menschliche Klugheit etwas vermag, hat es anders entschieden. Er ist noch euer Gefangener, und sein Leben so, wie das Leben der Königinn (ich schaudere darüber), der Willkür eines Volks aufgesetzt, das ihr wild und blutdürstig gemacht habet, und das der Gegenstand der Verachtung der ganzen Welt geworden ist. Es ist für Euch, meine Herren, für das, was Ihr die Nation nennt, für mich, endlich für den König selbst, wichtig, daß die Ursachen, welche diese Begebenheit erzeugt, daß die Umstände, welche sie begleitet haben, daß der große Zweck, der daraus hat entstehen sollen, und der dem Könige dieses edle und muthvolle Vorhaben eingeflößet hat, den Franzosen und dem ganzen Europa bekannt werden, und daß man wisse, daß der König, da er aus seinem Gefängnisse entfloh, und bey mir und sei-

nen Truppen auf der Grenze einen Zufluchtsort ſuchen wollte, weit weniger ſein Heil, als die Wohlfahrt eines undankbaren und grauſamen Volks, zur Abſicht hatte; weder die Gefahr, die er laufen konnte, noch die, welcher er ſeine Familie ausſetzte, nichts konnte ihn zurück halten; er gab bloß der Großmuth und der Güte ſeines Herzens Gehör."

„Da ich jetzt von allen Banden, die mich an Euch feſſelten, befreyt bin, durch keine Betrachtung mehr zurück gehalten werde, kurz, da ich frey bin, ſo will ich mit Euch die Sprache der Wahrheit reden, die Ihr zu hören vielleicht nicht mehr im Stande ſeyd, und die Ihr ohne Zweifel nicht mehr anhören werdet; aber ich werde alsdann alles erfüllt haben, was ich meinem Vaterlande, meinem Könige und mir ſelbſt ſchuldig bin."

„Ich werde Euch, meine Herren, nicht an das erinnern, was Ihr ſeit 2 Jahren gethan habt; ich werde das Gemählde von der gräulichen Unordnung, worein ihr das Königreich geſtürzt habt, nicht entwerfen; aber der König war der Gefangene ſeines Volks geworden; er und ſeine erhabene Familie waren den blutigſten Mißhandlungen ausgeſetzt; meinem Souverain und der Monarchie ergeben, obſchon mit Abſcheu gegen die Mißbräuche erfüllt, die aus einer zu ſehr ausgedehnten Gewalt, welche der König ſelbſt einſchränken wollte, entſtanden waren, ſeufzte ich über die Wuth eines Volks, das ihr verführet habt; ich ſeufzte über die Leiden des Königs; ich tadelte Eure lächerlichen und unſinnigen Vorkehrungen; aber ich hoffte, daß endlich die Vernunft ihre Rechte wieder erhalten, daß der Wahnſinn des Volkes aufhören, daß die Beſchämung der Böſewichter erfolgen, daß die Anarchie, die Ihr nach Grundſätzen eingeführt habt, ihr Ende erreichen, daß die Ordnung wiederkehren, und uns eine Regierung gewähren würde, die, wo nicht ganz vortrefflich, wenigſtens doch erträglich wäre, und mit der Zeit beſſer werden könnte. Das machte mich alles, was Ihr mich ſeit dem Anfange der Revolution empfinden ließt, lei-

den! Meine Zuneigung für den König, meine Liebe für mein Vaterland gab mir den Muth und die nöthige Geduld, daß ich die Beleidigungen und die Beschimpfungen nicht achtete, und die Schande und Erniedrigung ertrug, mit Euch in Verbindung zu stehen! Die Zeit hat meine Hoffnungen zerstöret; ich sah, daß in Eurer Versammlung kein Gemeingeist herrsche, daß bloß der Geist der Factionen sie treibe, und sie in verschiedene Parteyen theile, wovon die einen Unordnung wollten, unterhielten, sie sogar veranlaßten, um den Bürgerkrieg zu erregen, welcher für sie das einzige Mittel zu ihrer Wohlfahrt wäre, die andern eine Republik verlangten. Hr. de la Fayette war an der Spitze dieser Partey: sein schleichender und verborgener Ehrgeiz leitete ihn zu dem einzigen Zwecke, den er hatte, das Oberhaupt einer für uns so monströsen Regierungsform zu werden. Unter diesen Umständen war es, wo die Clubbs entstanden, die vollends das Volk in allen Theilen des Reichs verdarben, und die Armee zernichteten. Ich sah also daß die Anarchie zu ihrem letzten Zeitpunkte gekommen war; daß der Pöbel, der durch die Ränkemacher in allen Winkeln Frankreichs geleitet wurde, unumschränkter Herr geworden; daß keine öffentliche Gewalt mehr vorhanden war, weil der König nicht allein sein Ansehen, sondern auch seine Freyheit verloren hatte; daß die Gesetze ohne Macht und ohne Kraft seyn; daß die Armee nichts mehr vorstellte, als eine ausgelassene Rotte, die weder Ansehen noch Oberhaupt erkennet; daß kein Mittel mehr übrig, die Ordnung wieder herzustellen, und jede Hülfsquelle verstopft, jede Hoffnung zernichtet sey."

„Alsdann geschah es, daß ich dem Könige vorschlug, Paris zu verlassen, sich mit seiner Familie in eine oder die andere Grenzfestung zu flüchten, wo ich ihn mit treuen Truppen umgeben würde. Ich war überzeugt, daß dieser Schritt einige vortheilhafte Veränderungen in dem Geiste des Volks bewirken, die Binde, welche dessen Augen bedeckte, zerreißen, und die Aufwiegler

niedergeschlagen würde. Der König und die Königinn setzten sich standhaft diesem Vorschlage entgegen, und führten ihr Versprechen an, das sie gethan hätten, in Paris bey der N. V. zu bleiben. Ich stellte ihnen dagegen vor, daß ein mit Gewalt erzwungenes Versprechen sie nicht binden könne; aber es war umsonst; ich vermochte ihren Entschluß nicht zu ändern."

„Der 18te Febr. gab mir Gelegenheit, meinen Vorschlag dem Könige zu wiederhohlen. Ich erhielt die obige Weigerung: es war noch dieselbe Standhaftigkeit in seiner Denkungsart; er fürchtete die Ereignungen, die aus seiner Flucht entstehen könnten, die Wirkung von der Wuth des Pöbels und die Vergrößerung, wenn es noch möglich wäre, der Anarchie und Unordnung. Ich sage es mit Wahrheit, die Königinn dachte eben so, und verwarf alle meine Vorschläge. Ich verlor den Muth nicht. Ich war überzeugt, daß die Abreise des Königs das einzige Mittel war, den Staat zu retten. Ich wußte, daß alle Mächte Europens sich gegen Frankreich rüsten; daß sie sich bereiten, mit diesem Reiche Krieg anzufangen, und in dessen Gebieth einzufallen. Der König allein, frey mitten unter seinen Truppen, konnte den Marsch der feindlichen Armeen aufhalten; das Volk, welches alsdann ohne Zweifel in Schrecken gesetzt worden wäre, indem es sich ohne Vertheidigungsmittel gesehen, und wohl gewußt hätte, daß keine Armee mehr vorhanden ist, daß die Festungen fast geschleift, daß die Finanzen erschöpft sind, daß Papier, das aus dem verarmten Lande entwichene Geld nicht ersetzen kann, — das Volk würde den wohlthätigen Absichten des Monarchen zuvor gekommen seyn, und sich in seine Arme geworfen haben."

„Nach der Anhaltung des Königs am 28. Aprill, als er nach St. Cloud gehen wollte, erneuerte ich mein Anliegen bey ihm ausdrücklicher, indem ich vorstellte, daß ihm zur Rettung Frankreichs kein anderer Schritt übrig bleibe, weil dasselbe durch einen Bürgerkrieg zerrissen, und durch einen Krieg mit den benachbarten

Mächten zerstückelt werden müßte. Das Glück, oder vielmehr die Wohlfahrt des Volks machte auf sein edelmüthiges Herz den Eindruck, den ich erwartete, und er entschloß sich endlich. Es wurde verabredet, daß er nach **Montmedy** gehen, und daß er, so bald er daselbst in Sicherheit seyn würde, den auswärtigen Fürsten den Schritt, den er gethan habe, und die Gründe, die ihn dazu bewogen, anzeigen, dadurch sie von ihrer Rache abzuhalten suchen sollte, bis eine neue Versammlung, die er zusammen rufen wollte, ihnen die Genugthuung, die sie zu erwarten haben, gegeben, und die Rechte des Monarchen und auch die Rechte des Volks in Ordnung gebracht haben würde. Eine Proclamation sollte ein frey gewähltes gesetzgebendes Corps ankündigen. Die Ausführung der Häfte, die allein den Wunsch der Nation enthielten, würde der Arbeit der Repräsentanten zur Grundlage gedient haben."

„Der König wäre Mittler zwischen den auswärtigen Mächten und seinem Volke geworden, und Letzteres, zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, zwischen der Furcht zu sehen, daß Frankreich ein Raub der fremden Armeen, welche die Grenze umringen werde, und zwischen der Hoffnung die Wiederherstellung der Ordnung durch eine in die Grenzen der Vernunft eingeschränkte Regierung zu erhalten, würde seine Rechte und sein Bestes weisen und aufgeklärten Männern anvertrauet haben, die den Wunsch des Fürsten und des Volks erfüllt haben würden; die Ungerechtigkeiten, die Gewaltsamkeiten, kurz das Reich der Verbrechen, die unvermeidliche Quelle des Volksdespotismus, würden ohne Zweifel aufgehöret haben, und vielleicht würden wir aus dem Chaos, in dem wir sind, die schönen Tage des durch die Fackel der Freyheit erleuchteten Französischen Reichs haben entstehen sehen. Das ist es, was euer unglücklicher Monarch wollte. Wider Euren Willen, ungeachtet der Undankbarkeit und Grausamkeit dieses wilden Volkes, wollte er noch dessen Wohlfahrt. Dieser Gedanke allein, dieses schöne Verlangen war

es, was den kühnen Schritt, den er gethan hat, bestimmte, und wobey er die Wachsamkeit des Herrn de la Fayette hinterging, sich der Wuth seiner Wächter aussetzte, und seine Schritte zu mir lenkte."

„Kein anderer Bewegungsgrund hat ihn geleitet. Aber Eure Verblendung hieß Euch die schützende Hand zurück stoßen, die er Euch reichte; die Zerstörung des Französischen Reichs wird bald daraus entstehen."

„Glaubt mir, meine Herren! die Fürsten Europens erkennen, daß sie und ihre Völker von dem Ungeheuer bedrohet werden, das ihr geboren habt. Sie sind bewaffnet, es zu bekämpfen, und bald wird unser unglückliches Vaterland (denn ich gebe ihm noch diesen Nahmen) nichts als eine Scene von Zerstörung und Schrecken darstellen. Mir sind die Vertheidigungsmittel, die ihr entgegen zu setzen habt, besser, als sonst jemand, bekannt. Sie sind nichts. Jede Hoffnung würde ungegründet seyn. Es ist nicht mehr Zeit, Euch zu hintergehen. Es ist vielleicht nicht mehr Zeit, dem Volke die Augen zu öffnen, das Ihr so strafbar betrogen habt, und von dem Ihr gerecht und strenge werdet bestrafet werden. Eure Züchtigung wird der Nachwelt zum Beyspiele dienen, die Euch ewig vorwerfen wird, Euer Vaterland gemordet zu haben, dessen Dauer Ihr auf Jahrhunderte hättet erstrecken können, dessen Schicksal Ihr gründen und verschönern konntet."

„So muß ein Mann mit Euch sprechen, der nichts von Euch zu erwarten hat, dem ihr anfänglich Mitleiden eingeflößt habt, und der für Euch, und das barbarische Volk, das Ihr mit Lasterthaten berauscht habt, nichts weiter empfindet, als Verachtung, Widerwillen und Abscheu."

„Übrigens beschuldiget niemand eines angeblichen Complotts und einer Verschwörung gegen das, was Ihr die Nation nennt, und gegen Eure höllische Constitution. Ich habe alles eingeleitet, angeordnet, und alles befohlen. Der König selbst hat die Befehle nicht gegeben, sondern ich allein. Diejenigen, welche sie

Mächten zerstückelt werden müßte. Das Glück, oder vielmehr die Wohlfahrt des Volks machte auf sein edelmüthiges Herz den Eindruck, den ich erwartete, und er entschloß sich endlich. Es wurde verabredet, daß er nach Montmedy gehen, und daß er, so bald er daselbst in Sicherheit seyn würde, den auswärtigen Fürsten den Schritt, den er gethan habe, und die Gründe, die ihn dazu bewogen, anzeigen, dadurch sie von ihrer Rache abzuhalten suchen sollte, bis eine neue Versammlung, die er zusammen rufen wollte, ihnen die Genugthuung, die sie zu erwarten haben, gegeben, und die Rechte des Monarchen und auch die Rechte des Volks in Ordnung gebracht haben würde. Eine Proclamation sollte ein frey gewähltes gesetzgebendes Corps ankündigen. Die Ausführung der Hälfte, die allein den Wunsch der Nation enthielten, würde der Arbeit der Repräsentanten zur Grundlage gedient haben."

„Der König wäre Mittler zwischen den auswärtigen Mächten und seinem Volke geworden, und Letzteres, zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, zwischen der Furcht zu sehen, daß Frankreich ein Raub der fremden Armeen, welche die Grenze umringen werde, und zwischen der Hoffnung die Wiederherstellung der Ordnung durch eine in die Grenzen der Vernunft eingeschränkte Regierung zu erhalten, würde seine Rechte und sein Bestes weisen und aufgeklärten Männern anvertrauet haben, die den Wunsch des Fürsten und des Volks erfüllt haben würden; die Ungerechtigkeiten, die Gewaltsamkeiten, kurz das Reich der Verbrechen, die unvermeidliche Quelle des Volksdespotismus, würden ohne Zweifel aufgehöret haben, und vielleicht würden wir aus dem Chaos, in dem wir sind, die schönen Tage des durch die Fackel der Freyheit erleuchteten Französischen Reichs haben entstehen sehen. Das ist es, was euer unglücklicher Monarch wollte. Wider Euren Willen, ungeachtet der Undankbarkeit und Grausamkeit dieses wilden Volkes, wollte er noch dessen Wohlfahrt. Dieser Gedanke allein, dieses schöne Verlangen war

es, was den kühnen Schritt, den er gethan hat, bestimmte, und wobey er die Wachsamkeit des Herrn de la Fayette hinterging, sich der Wuth seiner Wächter aussetzte, und seine Schritte zu mir lenkte."

„Kein anderer Bewegungsgrund hat ihn geleitet. Aber Eure Verblendung hieß Euch die schützende Hand zurück stoßen, die er Euch reichte; die Zerstörung des Französischen Reichs wird bald daraus entstehen."

„Glaubt mir, meine Herren! die Fürsten Europens erkennen, daß sie und ihre Völker von dem Ungeheuer bedrohet werden, das ihr geboren habt. Sie sind bewaffnet, es zu bekämpfen, und bald wird unser unglückliches Vaterland (denn ich gebe ihm noch diesen Nahmen) nichts als eine Scene von Zerstörung und Schrecken darstellen. Mir sind die Vertheidigungsmittel, die ihr entgegen zu setzen habt, besser, als sonst jemand, bekannt. Sie sind nichts. Jede Hoffnung würde ungegründet seyn. Es ist nicht mehr Zeit, Euch zu hintergehen. Es ist vielleicht nicht mehr Zeit, dem Volke die Augen zu öffnen, das Ihr so strafbar betrogen habt, und von dem Ihr gerecht und strenge werdet bestrafet werden. Eure Züchtigung wird der Nachwelt zum Beyspiele dienen, die Euch ewig vorwerfen wird, Euer Vaterland gemordet zu haben, dessen Dauer Ihr auf Jahrhunderte hättet erstrecken können, dessen Schicksal Ihr gründen und verschönern konntet."

„So muß ein Mann mit Euch sprechen, der nichts von Euch zu erwarten hat, dem ihr anfänglich Mitleiden eingeflößt habt, und der für Euch, und das barbarische Volk, das Ihr mit Lasterthaten berauscht habt, nichts weiter empfindet, als Verachtung, Widerwillen und Abscheu."

„Übrigens beschuldiget niemand eines angeblichen Complotts und einer Verschwörung gegen das, was Ihr die Nation nennt, und gegen Eure höllische Constitution. Ich habe alles eingeleitet, angeordnet, und alles befohlen. Der König selbst hat die Befehle nicht gegeben, sondern ich allein. Diejenigen, welche sie

ausführen sollten, wurden erst in dem letzten Augenblicke davon unterrichtet, wo sie den Gehorsam nicht mehr versagen konnten. Gegen mich allein muß Eure blutdürstige Wuth gerichtet, müssen Eure Dolche gewetzt, und Eure Gifte bereitet seyn. Ich habe mein Vaterland retten wollen, Ich wollte den König und seine Familie retten; das ist mein Verbrechen. Ihr müßt für ihr Leben haften, nicht mir, sondern allen Königen, und ich kündige Euch an, daß wenn man ihnen nur ein Haar von ihrem Kopfe nimmt, so wird in kurzem kein Stein auf dem andern in Paris mehr stehen. Ich kenne die Wege; ich werde die fremden Armeen dahin führen, und Ihr selbst sollt mit Euren Köpfen verantwortlich seyn. Dieses Schreiben ist bloß der Vorläufer von dem Manifeste der Souveräne Europens, die Euch mit deutlichern Buchstaben sagen werden, was Ihr zu thun, oder was Ihr zu befürchten habt."

„Gott befohlen, meine Herren! ich schließe ohne Complimente: meine Gesinnungen sind Euch genug bekannt."

Luxemburg den 26. Junn 1791.

Marquis de Bouille.

Der König u. die Königinn werden als Staatsverbrecher behandelt.

Nach der Flucht des Königs und der Königinn wurden solche nicht anders als Staatsverbrecher behandelt. Ein Bataillon von 700 Mann hatte täglich in den Tuillerien die Wache. Fayette schlief des Nachts dicht an des Königs Zimmer; alle Zugänge wurden bis auf den einzigen, wo die Wache stand, zugemauert. Der König und die Königinn konnten sich weder an- noch auskleiden, noch in oder außer dem Bette befinden, ohne nicht von den immer in ihren Zimmern anwesenden und Wache habenden Offizieren beunruhiget zu werden.

Das Mißvergnügen über die schlechte Behandlung des Königs verursachte nicht nur bey vielen billig denkenden Gliedern der N. V. sondern auch bey dem Volk einen gerechten Unwillen, besonders da man erfuhr, daß von allen den Ausschüssen, die die N. V. zur Unter-

ſuchung über den König angeordnet hatte; alle Stimmen bis auf 5 dahin geſtimmt hatten, die N. V. ſolle das Vergangene ganz vergeſſen, und den König in den vorigen Stand ſetzen, wie es vor der Reiſe des Königs geweſen.

Der König von Spanien gab auch eine Erklärung des Inhalts: Spaniſche Erklärung.

„Daß, da die Entfernung des Königs von Paris keine andere Urſache noch Zweck gehabt haben könne, als ſich von den erlittenen Volksbeleidigungen zu befreyen, und ſich einen Sicherheitsort zu verſchaffen, wo der Souverän und die wahren rechtmäßigen Repräſentanten der Nation die Freyheit hätten, deren ſie beraubt geweſen, Se. Majeſtät als wahrer Verwandter und Freund des Königs den größten Antheil an dem Glücke und Ruhe der Franzöſiſchen Nation nähme, und daher die Franzoſen ermahne, über den Entſchluß, den ihr Souverän zu ergreifen gezwungen geweſen, ruhig nachzudenken, von den zu weit getriebenen Schritten zurück zu kommen, die hohe Würde ſeiner geheiligten Perſon, und ſeine, ſo wie der geſammten königlichen Familie Freyheit zu reſpectiren, und überzeugt zu ſeyn, daß in ſo fern die Franzöſiſche Nation, ihre Pflichten erfüllen würde, wie der König hoffe, ſie in ſeinen Schritten die nähmlichen Freundſchaftsgeſinnungen finden würden, die er ſtets gezeigt habe, und die in allem Betracht beſſer dem Zuſtande der Franzöſiſchen Nation angemeſſen ſeyn würden, als andere zu ergreifende Mittel."

Dem Franzöſiſchen Ambaſſadeur Marquis von Noailles zu Wien erklärte der Fürſt Kaunitz im Nahmen des Kaiſers, daß er ſogleich einen Courier an die N. V. abſchicken, und eine Genugthuung für eine ſo gewaltthätige Beleidigung verlangen, und derſelben verſichern ſolle, daß, in Ermangelung einer Genugthuung, der Kaiſer ſich dieſelbe mit aller Macht, die ihm Gott gegeben, verſchaffen werde. Des Fürſt Kaunitz Erklärung an den franzöſiſchen Ambaſſadeur.

Sardinien wurde ebenfalls von dem Kaiſer und den

Spanien gesponnen, mit Macht die an der königl. Familie verübten Bosheiten und Beleidigungen zu rächen, und sich zu rüsten.

Schwedische Erklärung. Der König von Schweden gab während seines Aufenthalts in Aachen eine Erklärung ab, die seinem Herzen zur Ehre gereicht, des Inhalts:

„Bey dem tiefen Schmerze (schrieb er an seinen Ambassadeur in Paris), den ich über das Unglück fühle, welches den König von Frankreich und seine Familie von neuem betroffen hat, kann ich mich nur den Empfindungen überlassen, die ich nicht allein mit allen Souverains, sondern auch mit allen gefühlvollen Seelen theilen werde, die einen tugendhaften, sanften, guten und verfolgten Fürsten in die Ketten zurückgehen sehen, die ihm von empörten Unterthanen zubereitet werden. — Es ist eine Folge der Pflichten Ihrer Stelle, daß Sie sich als mein Ambassadeur mit niemanden einlassen, oder tractiren, dem nicht die Auctorität des allerchristlichsten Königs frey übertragen ist. Es ist mein Wille, daß Sie sich aller Conferenz mit dem so genannten Minister der auswärtigen Angelegenheiten enthalten. Sie werden übrigens den Schritten derjenigen Ambassadeurs folgen, und sie unterstützen, die am offenbarsten und deutlichsten die Parey des Königs nehmen werden."

Russische Erklärung. Der Russische Minister hatte schon länger erklärt, Ordre zu haben, die N. V. nicht in der sich anmaßenden Auctorität zu erkennen. Und als die N. V. den tollsinnigen Schritt wagte, diesen Minister wegen des der königl. Familie zu ihrer Flucht ausgestellten Passes zur Rede zu stellen, wies sie dieser Minister auf eine so verächtliche Art ab, wie sich ein Ministen der großen Katharina gegen gesetzwidrige Constitutions-Häupter immer ausdrücken konnte.

Preussische Erklärung. Der König von Preussen gab der National-Versammlung ebenfalls seinen Unwillen über ihr schändliches Betragen gegen die königl. Familie zu erkennen, mit der Versicherung, daß er den Bund gegen die

Demokraten in Frankreich mit aller seiner Thatkraft unterstützen werde.

Die Schweizer Cantons haben an ihre in Frankreich dienenden Militär-Personen Verhaltungsweisungen ertheilt, die der N. V. nicht geringe Furcht und Besorgniß verursachte.

Alles dieses wirkte so viel, daß gegen die Person des Königs und der Königinn weiter nichts mehr vorgenommen wurde. Es ließ sich aber dennoch die N. V. ihre Verlegenheit anmerken, indem sie sich anstrengte, die neue Constitution zu endigen, und die N. V. durch neue Deputirten ablösen zu lassen. Man declarirte aller Orten, daß der König durch seine Flucht der Constitution nicht zuwider gehandelt habe, indem der Artikel von der Reise eines Königs noch nicht abgefaßt gewesen, überhaupt die Constitution den König, ehe und bevor er solche nicht im Ganzen angenommen habe, nicht verbinden könne. Man verbreitete geflissentlich, daß man dem König einen Ort zu wählen frey lassen werde, an welchem er sich freywillig erklären könnte, ob er die Constitution annehmen, oder welche Puncte er geändert wissen wollte.

Die N. V. fuhr aber dessen ungeachtet fort, den König und die Königinn auf das strengste bewachen zu lassen. Man glaubte, daß dieses das einzige Mittel seyn werde, um Zeit zu gewinnen: die Constitution abzufassen. Sie wurde indessen zu Stande gebracht.

Schlechte Verwaltung der Departementer.

Die N. V. überzeugt von dem üblen Gang aller Geschäfte, suchte ihre bisherigen Departementsämter den königl. wieder zu übertragen; denn so viel von dem Resultat des Verkaufs der Nationalgüter bekannt wurde, so bestand das Resultat darin: Das Staatscomtoir der außerordentlichen Ausgaben *), dessen Fonds allein in den verkauften Nationalgütern bestehen, hat im Jahr 1790 und in den 5 ersten Monathen von 1791 zusammen für den Schatz ausgegeben laut der Berech-

*) La caisse de l'extraordinaire.

rechnung in diesem gedruckten Etat 719,452,976 Livres.

Und Nationalgüter sind nur verkauft worden für 579,550,000 Livres.

Die Cassa der außerordentlichen Ausgaben hat demnach mehr ausgegeben, als eingenommen 139,902,976 Livres.

Ein gleiches Schicksal hatten alle übrigen Administrations-Departemente.

Voltärs Leichenfest.

So traurig die Lage des ganzen Reichs war, so hat man doch nicht unterlassen, das der Leiche Voltärs bestimmte Ehrenfest zu geben. Man hatte schon seit langer Zeit die glänzendsten Anstalten zu diesem Feste gemacht. Die Leiche war am 10. Julius des Abends schon mit großem Gepränge nach Paris gebracht, und indeß an einem zwischen den Ruinen der Bastille dazu bereiteten, mit Inschriften versehenen u. mit Wachen besetzten Orte niedergesetzt worden. Am folgenden Tage Nachmittags ging von hier aus der feyerliche Zug durch die Hauptgassen der Stadt, nach der Genovefakirche. Denselben eröffneten die National-Garden zu Pferde und Fuß mit Musik; ihnen folgten die Zöglinge der Militärschule, die Glieder der Clübbs mit verschiedenen Fahnen, auf denen Sinnbilder und Inschriften zu sehen waren, der von dem Hrn. Pallot abgebildete Plan der ehemahligen Bastille, auf einer Bühne getragen, welcher Abtheilungen der Nationalwachen und die bewaffneten Bürger der Antons-Vorstadt folgten. Dann gingen die Magistrate verschiedener um Paris gelegener Orte. Nach ihnen wurden von antik gekleideten Personen auf 3 Handbahren eine Muralkrone, das Protokoll von der Eroberung der Bastille, und die in derselben vorgefundenen Rüstungen und Kugeln getragen. Diesen folgten das Corps der Bastille-Eroberer mit ihrer Standarte, die Brust-

Rousseau's, Mirabeau's und anderer so genann-

eyheitsapostel, die National-Garden von Assas-

ne, Nancy und einigen andern Örtern, die

Schweizerwachen und die Genedarmerie. Die Wahlherren von Paris, die Deputirten der Stadtabtheilungen, die Zöglinge der Kunſtſchulen, die Schauſpieler, meiſtens auf antike Art gekleidet und mit Sinnbildern verſehen, gingen vor einer Bahre, auf welcher Voltaire's vergoldete Bildſäule ſtand. Dieſer folgten ein Muſikchor, die Akademiſten und andere Gelehrte, und weiterhin eine Handbahre mit einer vergoldeten Kiſte, in der Voltaire's ſämmtliche Schriften lagen. Ein Muſikchor und Sänger, die den Philoſophen prieſen, ſchloſſen ſich an, und gingen vor einem von 12 weißen zu 4 und 4 angeſpannten Pferden gezogenen Wagen, auf welchem ein allegoriſcher ungeheurer Sarg ſich befand. Hinter dieſem Wagen gingen die Magiſtratsperſonen von Paris und einigen andern Städten, die Gerichtsperſonen und die Deputirten der N. V. Die Invaliden ſchloſſen den Zug.

Faſt alle Gaſſen und Plätze, vorzüglich aber die Schauſpielhäuſer nnd die Voltairsgaſſe und Hrn. Vilette's Haus, wo Voltaire geſtorben iſt, waren beſonders ausgezieret. Vor letzterem ward Halte gemacht. Madame Vilette, Voltaire's Pflegetochter und Erbinn, ih-

re Tochter, und die beyden Töchter des unschuldig hingerichteten Calas, dessen Ehre und Familie Voltaire gerettet hat, alle in Trauer gekleidet, kamen aus dem Hause, um der Statue ihres Wohlthäters den Ehrenkranz aufzusetzen. Auf gleiche Weise ward an den Schauspielhäusern Halte gemacht, und dem Dichter besondere Ehre erwiesen. Des späten Abends endlich kam der Zug in die Genovefakirche, wo die Leiche beygesetzet wurde *).

Geschäfte gehen unordentlich.

Da der Gang der Geschäfte durchaus in der größten Unordnung sich befand, so verfiel die N. V., um nicht bis zu ihrer Ablösung unthätig zu seyn, auf den Gedanken, die Revision der zu Stande gekommenen Constitution vorzunehmen. Auch dieß geschah — sie ließ sich von den Grenzen des Reichs Berichte erstatten, die insgesammt so ausfielen, daß man keinen Einfall in das Reich zu besorgen habe, und man in Ruhe dieses Geschäft zu Stande bringen könnte.

Die Prinzen werden von dem Könige von einer Gegenrevolution abgehalten.

Der König und die Königinn haben sich während ihrer Gefangenschaft immer, so viel sie vermochten, Mühe gegeben, die außer dem Reich befindlichen Prinzen von dem unsinnigen Vorhaben einer Gegenrevolution abzubringen. Dieses hat sehr viel zur Besänftigung der Französischen Nation gegen den König und die Königinn beygetragen, unter allen aber am mehresten der Friede in Norden. Die N. V. sah gar wohl ein, daß nun alle Europäischen Mächte freye Hände bekämen, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen, und daß, wenn sie das Ansehen des Königs ganz unterdrücken würden, alle übrigen Höfe, ihrer Selbsterhaltung halber, einen Schritt gegen Frankreich thun müßten, der am Ende die ganze Nation zerrütten könnte.

Die Revision wird geendet.

In dieser Betrachtung ward die Revision schnell beendet. Man fand in derselben so viele Anstände, daß man glaubte, solche der Zeitfolge zur Verbesserung zu

*) Mit solchen Schauspielen täuscht man das Freyheit athmende Volk. —

überlassen. Denn die Folgen der ganzen Französischen Revolution werden sich erst entwickeln, wenn der gährende Geist der Nation sich einmahl geleget, und die vollziehende Macht wieder in eine den Umständen Frankreichs angemessene Thätigkeit gesetzt seyn wird.

Der 3te September war ein sehr merkwürdiger Tag in der Französischen Revolutionsgeschichte. Die N. V. hatte die Revision der neuen Constitution so weit gebracht, daß sie am 3ten in der Sitzung als beschlossen angesehen werden konnte. In der Sitzung vom 1. September ward schon beschlossen:

1.) Daß eine Deputation ernannt werden sollte, um die Constitutionsacte dem Könige zur Annehmung zu überreichen.

2.) Wenn der König dem Wunsche der Nation entsprechen, und die Constitutions-Urkunde annehmen werde, so wolle man ihn zugleich ersuchen, den Tag zu bestimmen, und die Form zu reguliren, worin er feyerlich in Gegenwart der N. V. aussprechen werde, daß er die Königswürde von Frankreich nach dem Inhalte der Constitution annehme, und sich damit verbindlich mache, alle Verrichtungen seines königlichen Amts, diesen neuen Reichsgrundgesetzen gemäß, vollziehen zu wollen *).

Am 3ten September ward die Revisionsacte wirklich geschlossen, und die N. V. hatte durch einen weitern Beschluß erklärt, daß sie nun aufhöre, die constituirende Versammlung zu seyn, und daß sie jetzt noch als gewöhnliche gesetzgebende Versammlung an den übrigen Geschäften fortarbeiten wolle, bis sie von der neuen Versammlung abgelöst werde. Die N. V. schien

*) Aus dem Munde eines Mitglieds der N. V. hörte man die Äußerung, daß der König von allem, was in der N. V. seit dem Tage seiner Gefangennehmung vorging, auf eine sehr feine Art benachrichtiget wurde, ohne daß die N. V. sich dabey compromittirt fand, und daher dem Beschluß der Revisionsacte ganz ruhig entgegen sehen konnte.

ausführen sollten, wurden erst in dem letzten Augenblicke davon unterrichtet, wo sie den Gehorsam nicht mehr versagen konnten. Gegen mich allein muß Eure blutdürstige Wuth gerichtet, müssen Eure Dolche gespitzt, und Eure Gifte bereitet seyn. Ich habe mein Vaterland retten wollen, Ich wollte den König und seine Familie retten; das ist mein Verbrechen. Ihr müßt für ihr Leben haften, nicht mir, sondern allen Königen, und ich kündige Euch an, daß wenn man ihnen nur ein Haar von ihrem Kopfe nimmt, so wird in kurzem kein Stein auf dem andern in Paris mehr stehen. Ich kenne die Wege; ich werde die fremden Armeen dahin führen, und Ihr selbst sollt mit Euren Köpfen verantwortlich seyn. Dieses Schreiben ist bloß der Vorläufer von dem Manifeste der Souveräne Europens, die Euch mit deutlichern Buchstaben sagen werden, was Ihr zu thun, oder was Ihr zu befürchten habt."

„Gott befohlen, meine Herren! ich schließe ohne Complimente; meine Gesinnungen sind Euch genug bekannt."

Luxemburg den 26. Junn 1792.

Marquis de Bouille.

Der König u. die Königinn werden als Staatsverbrecher behandelt.

Nach der Flucht des Königes und der Königinn wurden solche nicht anders als Staatsverbrecher behandelt. Ein Bataillon von 700 Mann hatte täglich in den Tuillerien die Wache. Fayette schlief des Nachts dicht an des Königs Zimmer; alle Zugänge wurden bis auf den einzigen, wo die Wache stand, zugemauert. Der König und die Königinn konnten sich weder an- noch auskleiden, noch in oder außer dem Bette befinden, ohne nicht von den immer in ihren Zimmern anwesenden und Wache habenden Offizieren beunruhiget zu werden.

Das Mißvergnügen über die schlechte Behandlung des Königs verursachte nicht nur bey vielen billig denkenden Gliedern der N. V. sondern auch bey dem Volk einen gerechten Unwillen, besonders da man erfuhr, daß von allen den Ausschüssen, die die N. V. zur Unter-

ſuchung über den König angeordnet hatte; alle Stimmen bis auf 5 dahin geſtimmt hatten, die N. V. ſolle das Vergangene ganz vergeſſen, und den König in den vorigen Stand ſetzen, wie es vor der Reiſe des Königs geweſen.

Der König von Spanien gab auch eine Erklärung des Inhalts: Spaniſche Erklärung.

„Daß, da die Entfernung des Königs von Paris keine andere Urſache noch Zweck gehabt haben könne, als ſich von den erlittenen Volksbeleidigungen zu befreyen, und ſich einen Sicherheitsort zu verſchaffen, wo der Souverän und die wahren rechtmäßigen Repräſentanten der Nation die Freyheit hätten, deren ſie beraubt geweſen, Se. Majeſtät als wahrer Verwandter und Freund des Königs den gröſsten Antheil an dem Glücke und Ruhe der Franzöſiſchen Nation nähme, und daher die Franzoſen ermahne, über den Entſchluß, den ihr Souverän zu ergreifen gezwungen geweſen, ruhig nachzudenken, von den zu weit getriebenen Schritten zurück zu kommen, die hohe Würde ſeiner geheiligten Perſon, und ſeine, ſo wie der geſammten königlichen Familie Freyheit zu reſpectiren, und überzeugt zu ſeyn, daß in ſo fern die Franzöſiſche Nation, ihre Pflichten erfüllen würde, wie der König hoffe, ſie in ſeinen Schritten die nähmlichen Freundſchaftsgeſinnungen finden würden, die er ſtets gezeigt habe, und die in allem Betracht beſſer dem Zuſtande der Franzöſiſchen Nation angemeſſen ſeyn würden, als andere zu ergreifende Mittel."

Dem Franzöſiſchen Ambaſſadeur Marquis von Noailles zu Wien erklärte der Fürſt Kaunitz im Nahmen des Kaiſers, daß er ſogleich einen Courier an die N. V. abſchicken, und eine Genugthuung für eine ſo gewaltthätige Beleidigung verlangen, und derſelben verſichern ſolle, daß, in Ermangelung einer Genugthuung, der Kaiſer ſich dieſelbe mit aller Macht, die ihm Gott gegeben, verſchaffen werde. Des Fürſt Kaunitz Erklärung an den franzöſiſchen Ambaſſadeur.

Sardinien wurde ebenfalls von dem Kaiſer und den

ausführen sollten, wurden erst in dem letzten Augenblicke davon unterrichtet, wo sie den Gehorsam nicht mehr versagen konnten. Gegen mich allein muß Eure blutdürstige Wuth gerichtet, müssen Eure Dolche gespitzt, und Eure Gifte bereitet seyn. Ich habe mein Vaterland retten wollen, Ich wollte den König und seine Familie retten; das ist mein Verbrechen. Ihr müßt für ihr Leben haften, nicht mir, sondern allen Königen, und ich kündige Euch an, daß wenn man ihnen nur ein Haar von ihrem Kopfe nimmt, so wird in kurzem kein Stein auf dem andern in Paris mehr stehen. Ich kenne die Wege; ich werde die fremden Armeen dahin führen, und Ihr selbst sollt mit Euren Köpfen verantwortlich seyn. Dieses Schreiben ist bloß der Vorläufer von dem Manifeste der Souveräne Europens, die Euch mit deutlichern Buchstaben sagen werden, was Ihr zu thun, oder was Ihr zu befürchten habt."

„Gott befohlen, meine Herren! ich schließe ohne Complimente; meine Gesinnungen sind Euch genug bekannt."

Luxemburg den 26. Junn 1791.

Marquis de Bouille.

Der König u. die Königinn werden als Staatsverbrecher behandelt.

Nach der Flucht des Königes und der Königinn wurden solche nicht anders als Staatsverbrecher behandelt. Ein Bataillon von 700 Mann hatte täglich in den Tuillerien die Wache. Fayette schlief des Nachts dicht an des Königs Zimmer; alle Zugänge wurden bis auf den einzigen, wo die Wache stand, zugemauert. Der König und die Königinn konnten sich weder an- noch auskleiden, noch in oder außer dem Bette befinden, ohne nicht von den immer in ihren Zimmern anwesenden und Wache habenden Officieren beunruhiget zu werden.

Das Mißvergnügen über die schlechte Behandlung des Königs verursachte nicht nur bey vielen billig denkenden Gliedern der N. V. sondern auch bey dem Volk einen gerechten Unwillen, besonders da man erfuhr, daß von allen den Ausschüssen, die die N. V. zur Unter-

suchung über den König angeordnet hatte; alle Stimmen bis auf 5 dahin gestimmt hatten, die N. V. solle das Vergangene ganz vergessen, und den König in den vorigen Stand setzen, wie es vor der Reise des Königs gewesen.

Spanische Erklärung.

Der König von Spanien gab auch eine Erklärung des Inhalts:

„Daß, da die Entfernung des Königs von Paris keine andere Ursache noch Zweck gehabt haben könne, als sich von den erlittenen Volksbeleidigungen zu befreyen, und sich einen Sicherheitsort zu verschaffen, wo der Souverän und die wahren rechtmäßigen Repräsentanten der Nation die Freyheit hätten, deren sie beraubt gewesen, Se. Majestät als wahrer Verwandter und Freund des Königs den größten Antheil an dem Glücke und Ruhe der Französischen Nation nähme, und daher die Franzosen ermahne, über den Entschluß, den ihr Souverän zu ergreifen gezwungen gewesen, ruhig nachzudenken, von den zu weit getriebenen Schritten zurück zu kommen, die hohe Würde seiner geheiligten Person, und seine, so wie der gesammten königlichen Familie Freyheit zu respectiren, und überzeugt zu seyn, daß in so fern die Französische Nation, ihre Pflichten erfüllen würde, wie der König hoffe, sie in seinen Schritten die nähmlichen Freundschaftsgesinnungen finden würden, die er stets gezeigt habe, und die in allem Betracht besser dem Zustande der Französischen Nation angemessen seyn würden, als andere zu ergreifende Mittel."

Des Fürst Kaunitz Erklärung an den französischen Ambassadeur.

Dem Französischen Ambassadeur Marquis von Noailles zu Wien erklärte der Fürst Kaunitz im Nahmen des Kaisers, daß er sogleich einen Courier an die N. V. abschicken, und eine Genugthuung für eine so gewaltthätige Beleidigung verlangen, und derselben versichern solle, daß, in Ermangelung einer Genugthuung, der Kaiser sich dieselbe mit aller Macht, die ihm Gott gegeben, verschaffen werde.

Sardinien wurde ebenfalls von dem Kaiser und den

Spanien gewonnen, mit Macht die an der königl. Familie verübten Boßheiten und Beleidigungen zu rächen, und sich zu rüsten.

Schwedische Erklärung. Der König von Schweden gab während seines Aufenthalts in Aachen eine Erklärung ab, die seinem Herzen zur Ehre gereicht, des Inhalts:

„Bey dem tiefen Schmerze (schrieb er an seinen Ambassadeur in Paris), den ich über das Unglück fühle, welches den König von Frankreich und seine Familie von neuem betroffen hat, kann ich mich nur den Empfindungen überlassen, die ich nicht allein mit allen Souverains, sondern auch mit allen gefühlvollen Seelen theilen werde, die einen tugendhaften, sanften, guten und verfolgten Fürsten in die Ketten zurückgehen sehen, die ihm von empörten Unterthanen zubereitet werden. — Es ist eine Folge der Pflichten Ihrer Stelle, daß Sie sich als mein Ambassadeur mit niemanden einlassen, oder tractiren, dem nicht die Auctorität des allerchristlichsten Königs frey übertragen ist. Es ist mein Wille, daß Sie sich aller Conferenz mit dem sogenannten Minister der auswärtigen Angelegenheiten enthalten. Sie werden übrigens den Schritten derjenigen Ambassadeurs folgen, und sie unterstützen, die am offenbarsten und deutlichsten die Parten des Königs nehmen werden."

Russische Erklärung. Der Russische Minister hatte schon länger erklärt, Ordre zu haben, die N. V. nicht in der sich anmaßenden Auctorität zu erkennen. Und als die N. V. den tollsinnigen Schritt wagte, diesen Minister wegen des der königl. Familie zu ihrer Flucht ausgestellten Passes zur Rede zu stellen, wies sie dieser Minister auf eine so verächtliche Art ab, wie sich ein Minister der großen Katharina gegen gesetzwidrige Constitutions-Häupter immer ausdrücken konnte.

Preussische Erklärung. Der König von Preussen gab der National-Versammlung ebenfalls seinen Unwillen über ihr schändliches Betragen gegen die königl. Familie zu erkennen, mit der Versicherung, daß er den Bund gegen die

Demokraten in Frankreich mit aller seiner Thatkraft unterstützen werde.

Die Schweizer Cantons haben an ihren in Frankreich dienenden Militär-Personen Verhaltungsweisungen ertheilt, die der N. V. nicht geringe Furcht und Besorgniß verursachte.

Alles dieses wirkte so viel, daß gegen die Person des Königs und der Königinn weiter nichts mehr vorgenommen wurde. Es ließ sich aber dennoch die N. V. ihre Verlegenheit anmerken, indem sie sich anstrengte, die neue Constitution zu endigen, und die N. V. durch neue Deputirten ablösen zu lassen. Man declarirte aller Orten, daß der König durch seine Flucht der Constitution nicht zuwider gehandelt habe, indem der Artikel von der Reise eines Königs noch nicht abgefaßt gewesen, überhaupt die Constitution den König, ehe und bevor er solche nicht im Ganzen angenommen habe, nicht verbinden könne. Man verbreitete geflissentlich, daß man dem König einen Ort zu wählen frey lassen werde, an welchem er sich freywillig erklären könnte, ob er die Constitution annehmen, oder welche Puncte er geändert wissen wollte.

Die N. V. fuhr aber dessen ungeachtet fort, den König und die Königinn auf das strengste bewachen zu lassen. Man glaubte, daß dieses das einzige Mittel seyn werde, um Zeit zu gewinnen: die Constitution abzufassen. Sie wurde indessen zu Stande gebracht.

Schlechte Verwaltung der Departementer.

Die N. V. überzeugt von dem üblen Gang aller Geschäfte, suchte ihre bisherigen Departementsämter den königl. wieder zu übertragen; denn so viel von dem Resultat des Verkaufs der Nationalgüter bekannt wurde, so bestand das Resultat darin: Das Staatscomtoir der außerordentlichen Ausgaben *), dessen Fonds allein in den verkauften Nationalgütern bestehen, hat im Jahr 1790 und in den 5 ersten Monathen von 1791 zusammen für den Schatz ausgegeben laut der Berech-

*) La caisse de l'extraordinaire.

rechnung in dieſem gedruckten Etat 719,452,976 Livres.

Und Nationalgüter ſind nur verkauft worden für 579,550,000 Livres.

Die Caſſa der außerordentlichen Ausgaben hat demnach mehr ausgegeben, als eingenommen 139,902,976 Livres.

Ein gleiches Schickſal hatten alle übrigen Adminiſtrations-Departemente.

Voltärs Leichenfeſt. So traurig die Lage des ganzen Reichs war, ſo hat man doch nicht unterlaſſen, das der Leiche Voltärs beſtimmte Ehrenfeſt zu geben. Man hatte ſchon ſeit langer Zeit die glänzendſten Anſtalten zu dieſem Feſte gemacht. Die Leiche war am 10. Julius des Abends ſchon mit großem Gepränge nach Paris gebracht, und indeß an einem zwiſchen den Ruinen der Baſtille dazu bereiteten, mit Inſchriften verſehenen u. mit Wachen beſetzten Orte niedergeſetzt worden. Am folgenden Tage Nachmittags ging von hier aus der feyerliche Zug durch die Hauptgaſſen der Stadt, nach der Genovefakirche. Denſelben eröffneten die National-Garden zu Pferde und Fuß mit Muſik; ihnen folgten die Zöglinge der Militärſchule, die Glieder der Clübbs mit verſchiedenen Fahnen, auf denen Sinnbilder und Inſchriften zu ſehen waren, der von dem Hrn. Pallol abgebildete Plan der ehemahligen Baſtille, auf einer Bühne getragen, welcher Abtheilungen der Nationalwachen und die bewaffneten Bürger der Antons-Vorſtadt folgten. Dann gingen die Magiſtrate verſchiedener um Paris gelegener Orte. Nach ihnen wurden von antik gekleideten Perſonen auf 3 Handbahren eine Muralkrone, das Protokoll von der Eroberung der Baſtille, und die in derſelben vorgefundenen Rüſtungen und Kugeln getragen. Dieſen folgten das Corps der Baſtille-Eroberer mit ihrer Standarte, die Bruſtbilder Rouſſeau's, Mirabeau's und anderer ſo genannter Freyheitsapoſtel, die National-Garden von Aſſas, Varenne, Nancy und einigen andern Örtern, die

Schweizerwachen und die Gensdarmerie. Die Wahlherren von Paris, die Deputirten der Stadtabtheilungen, die Zöglinge der Kunſtſchulen, die Schauſpieler, meiſtens auf antike Art gekleidet und mit Sinnbildern verſehen, gingen vor einer Bahre, auf welcher Voltaire's vergoldete Bildſäule ſtand. Dieſer folgten ein Muſikchor, die Akademiſten und andere Gelehrte, und weiterhin eine Handbahre mit einer vergoldeten Kiſte, in der Voltaire's ſämmtliche Schriften lagen. Ein Muſikchor und Sänger, die den Philoſophen prieſen, ſchloſſen ſich an, und gingen vor einem von 12 weißen zu 4 und 4 angeſpannten Pferden gezogenen Wagen; auf welchem ein allegoriſcher ungeheurer Sarg ſich befand. Hinter dieſem Wagen gingen die Magiſtratsperſonen von Paris und einigen andern Städten, die Gerichtsperſonen und die Deputirten der N. V. Die Invaliden ſchloſſen den Zug.

Faſt alle Gaſſen und Plätze, vorzüglich aber die Schauſpielhäuſer nnd die Voltairsgaſſe und Hrn. Vilette's Haus, wo Voltaire geſtorben iſt, waren beſonders ausgezieret. Vor letzterem ward Halte gemacht. Madame Vilette, Voltaire's Pflegetochter und Erbinn, ih-

re Tochter, und die beyden Töchter des unschuldig hingerichteten Calas, dessen Ehre und Familie Voltaire gerettet hat, alle in Trauer gekleidet, kamen aus dem Hause, um der Statue ihres Wohlthäters den Ehrenkranz aufzusetzen. Auf gleiche Weise ward an den Schauspielhäusern Halte gemacht, und dem Dichter besondere Ehre erwiesen. Des späten Abends endlich kam der Zug in die Genovefakirche, wo die Leiche beygesetzet wurde *).

Geschäfte gehen unordentlich.

Da der Gang der Geschäfte durchaus in der größten Unordnung sich befand, so verfiel die N. V., um nicht bis zu ihrer Ablösung unthätig zu seyn, auf den Gedanken, die Revision der zu Stande gekommenen Constitution vorzunehmen. Auch dieß geschah — sie ließ sich von den Grenzen des Reichs Berichte erstatten, die insgesammt so ausfielen, daß man keinen Einfall in das Reich zu besorgen habe, und man in Ruhe dieses Geschäft zu Stande bringen könnte.

Die Prinzen werden von dem Könige von einer Gegenrevolution abgehalten.

Der König und die Königinn haben sich während ihrer Gefangenschaft immer, so viel sie vermochten, Mühe gegeben, die außer dem Reich befindlichen Prinzen von dem unsinnigen Vorhaben einer Gegenrevolution abzubringen. Dieses hat sehr viel zur Besänftigung der Französischen Nation gegen den König und die Königinn beygetragen, unter allen aber am mehresten der Friede in Norden. Die N. V. sah gar wohl ein, daß nun alle Europäischen Mächte freye Hände bekämen, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen, und daß, wenn sie das Ansehen des Königs ganz unterdrücken würden, alle übrigen Höfe, ihrer Selbsterhaltung halber, einen Schritt gegen Frankreich thun müßten, der am Ende die ganze Nation zerrütten könnte.

Die Revision wird geendigt.

In dieser Betrachtung ward die Revision schnell beendet. Man fand in derselben so viele Anstände, daß man glaubte, solche der Zeitfolge zur Verbesserung zu

*) Mit solchen Schauspielen täuscht man das Freyheit athmende Volk. —

überlassen. Denn die Folgen der ganzen Französischen Revolution werden sich erst entwickeln, wenn der gährende Geist der Nation sich einmahl geleget, und die vollziehende Macht wieder in eine den Umständen Frankreichs angemessene Thätigkeit gesetzt seyn wird.

Der 3te September war ein sehr merkwürdiger Tag in der Französischen Revolutionsgeschichte. Die N. V. hatte die Revision der neuen Constitution so weit gebracht, daß sie am 3ten in der Sitzung als beschlossen angesehen werden konnte. In der Sitzung vom 1. September ward schon beschlossen:

1.) Daß eine Deputation ernannt werden sollte, um die Constitutionsacte dem Könige zur Annehmung zu überreichen.

2.) Wenn der König dem Wunsche der Nation entsprechen, und die Constitutions-Urkunde annehmen werde, so wolle man ihn zugleich ersuchen, den Tag zu bestimmen, und die Form zu reguliren, worin er feyerlich in Gegenwart der N. V. aussprechen werde, daß er die Königswürde von Frankreich nach dem Inhalte der Constitution annehme, und sich damit verbindlich mache, alle Verrichtungen seines königlichen Amts, diesen neuen Reichsgrundgesetzen gemäß, vollziehen zu wollen *).

Am 3ten September ward die Revisionsacte wirklich geschlossen, und die N. V. hatte durch einen weitern Beschluß erklärt, daß sie nun aufhöre, die constituirende Versammlung zu seyn, und daß sie jetzt noch als gewöhnliche gesetzgebende Versammlung an den übrigen Geschäften fortarbeiten wolle, bis sie von der neuen Versammlung abgelöst werde. Die N. V. schien

*) Aus dem Munde eines Mitglieds der N. V. hörte man die Äußerung, daß der König von allem, was in der N. V. seit dem Tage seiner Gefangennehmung vorging, auf eine sehr feine Art benachrichtiget wurde, ohne daß die N. V. sich dabey compromittirt fand, und daher dem Beschluß der Revisionsacte ganz ruhig entgegen sehen konnte.

dieſes mit dem guten Vorbedachte beſchloſſen zu haben, weil es leicht geſchehen konnte, daß der König bey der Annehmung der Conſtitution ſolche Bedenklichkeiten finden dürfte, die noch eine weitere Declaration veranlaſſen könnten.

Die Conſtitution wird überreicht.

Den 3ten September Abends ward dem König die Conſtitutionsacte von der Deputation überreicht, und Thouret erſtattete im Nahmen derſelben der N. V. folgenden Bericht.

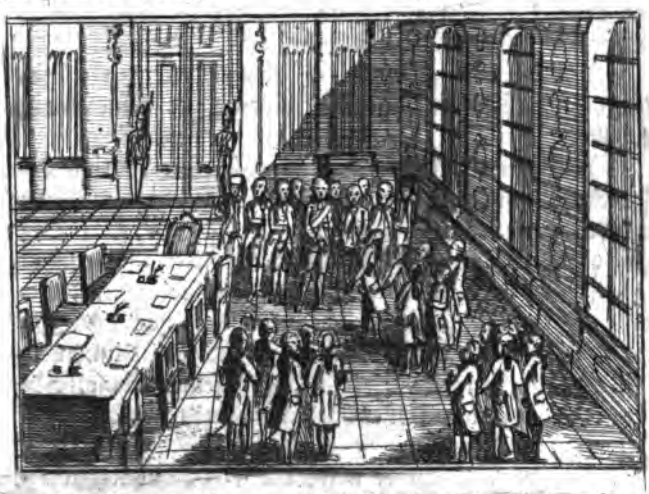

„Die Deputation, welche Sie geſtern mit der Sendung beehrt haben, dem Könige die Conſtitutions-Acte zu übergeben, hat ſich in dieſem Saale verſammelt, und von da Abends um 9 Uhr in das Schloß begeben. Eine zahlreiche Abtheilung der Pariſer Nationalgarde und der Nationalgensdarmerie begleitete ſie als Ehrenwache. Sie zog unter ſtarkem Getöſe des häufig verſammelten Volks und deſſen Beyfall-Rufen und Klatſchen dahin. In dem Schloſſe wurde ſie von dem Könige in dem Rathsſaale angenommen, wohin der König, von ſeinen Miniſtern und einer ſehr großen Zahl anderer Perſonen begleitet, ſich begeben hatte. Ich überreichte das Papier in die Hand des Königs, und ſagte

ihm: Sire! Die Repräsentanten der Nation kommen, und überreichen Eurer Majestät die Constitutionsacte, welche die unverjährbaren Rechte des Französischen Volks enthält, dem Thron seine wahre Würde, und der Verwaltung des Reichs eine neue Verfassung gibt." —

„Der König übernahm die Constitutionsacte, und gab der Deputation mündlich folgende Antwort, welche er auch geschrieben mir in die Hand gab. Ich werde die Constitution, welche Sie mir im Rahmen der ganzen N. V. überreichten, untersuchen, und in der möglichst kurzen Zeit, welche zur Prüfung eines so wichtigen Gegenstandes erforderlich ist, meine Antwort zu wissen thun. Ich bin fest entschlossen, zu Paris zu bleiben, und werde dem Commandanten der Pariser Nationalgarde diejenigen Befehle ertheilen, die mir zum Dienste meiner Wache gut dünken werden." Der König nimmt sie an.

„Vor, während und nach dieser Antwort sah man Heiterkeit in dem Gesichte des Königs. Wir gingen von da wieder in unsern Saal zurück in der nähmlichen Ordnung, in welcher wir in das Schloß gegangen waren. Da mehrere unserer Collegen und sehr viele andere Bürger da waren, so gab ich denselben von allem Nachricht, um den Vorfall bald allgemein bekannt werden zu lassen. Aus allem, was wir sahen und hörten, läßt sich vermuthen, daß die Endigung der Constitution auch das Ende der Revolution seyn wird. Und nun lege ich die Antwort des Königs, die er mit eigner Hand unterzeichnete, auf den Schreibtisch nieder. Ein lautes Klatschen und allgemeiner Beyfall sowohl von der Versammlung als der Gallerie endigte diese Handlung, und man erwartet nun mit Begierde, in wie fern der König der Constitution seinen Beyfall geben werde."

Am 4ten des Morgens wurden alle Thüren des Schlosses der Tuillerien wieder eröffnet, und die bisherigen Wachen gänzlich aufgehoben. In der Hofkapelle selbst ertönte der Ausruf: „Es lebe der erste constitutionsmäßige König der Franken!"

Wir liefern nun unsern Lesern auch die französische Constitutions-Acte, allerdings in vielem Betrachte das wichtigste Stück seit der Existenz des occidentalischen Reichs, und wir rücken sie eben so ein, wie sie den Revisionsausschüssen vorgelegt worden ist.

Französische Constitution.

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Da die Repräsentanten des Französischen Volks, welche die Nationalversammlung ausmachen, in Erwägung gezogen haben, daß Unwissenheit, Vergessenheit und Verachtung der Rechte des Menschen die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und einer verderbten Regierungsform sind, und beschlossen haben, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen in einer feyerlichen Erklärung darzulegen, in der Absicht, damit diese Erklärung, und nachdem selbige allen Mitgliedern des gesellschaftlichen Körpers unverzüglich vorgeleget worden, sie ohne Aufhören an ihre Rechte und Pflichten zurück erinnere, damit die Handlungen der gesetzgebenden Macht, und die Handlungen der ausübenden Macht, da selbige in jedem Augenblick mit dem Zweck der ganzen politischen Einrichtung verglichen werden können, mehr Ansehen erhalten, damit die Aufforderungen der Bürger auf einfache und unwiderlegliche Grundsätze gebauet, immer auf die Aufrechthaltung der Constitution und das allgemeine Glück gerichtet seyen.

In Betracht dessen erkennet und erkläret die Nationalversammlung, in Gegenwart und unter dem Beystande des höchsten Wesens, folgende Rechte des Menschen und des Bürgers.

Art. 1.) Die Menschen werden frey geboren, und bleiben frey und gleich an Rechten. Die gesellschaftlichen Unterscheidungen können nur auf den allgemeinen Nutzen gegründet seyn.

Art. 2.) Der Zweck jeder politischen Verbindung ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährlichen Rechte des Menschen. Die Rechte sind die Freyheit, das Eigenthum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 3.) Der Grund aller Souveränität ist wesentlich bey der Nation. Kein Corps, kein einzelnes Mitglied kann einiges Ansehen ausüben, welches sie nicht ausdrücklich von ihr erhalten haben.

Art. 4.) Die Freyheit besteht in dem Vermögen, alles zu thun, was keinem Andern schadet; mithin hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen keine anderen Grenzen, als diejenigen, welche allen andern Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß der nähmlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmet werden.

Art. 5.) Das Gesetz hat nur das Recht, die der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen zu verbiethen. Alles, was nicht durch das Gesetz verbothen worden, kann nicht verwehret, und niemand kann gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt.

Art. 6.) Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Stellvertreter an dessen Abfassung Theil zu nehmen. Es muß ein und eben dasselbe Gesetz für alle gelten, es mag beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger in den Augen des Gesetzes gleich sind: so sollen sie auch alle gleich zu allen öffentlichen Würden, Stellen und Bedienungen nach ihren Fähigkeiten, und ohne allen andern Unterschied, als bloß ihrer Tugenden und Talente, zugelassen werden.

Art. 7.) Niemand kann angeklagt, angehalten und fest gesetzt werden, als bloß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen. Alle diejenigen, welche unwillkürliche Befehle anhalten, sie ausfertigen, in Ausübung bringen oder bringen lassen, sollen bestraft werden; aber jeder Bürger, der kraft des Gesetzes berufen

oder ergriffen worden, soll augenblicklich gehorchen; er wird durch jeden Widerstand strafbar.

Art. 8.) Das Gesetz muß nur gerade und offenbar nothwendige Strafen festsetzen, und niemand kann anders, als kraft des fest gesetzten, und vor dem begangenen Verbrechen bereits bekannt gemachten Gesetzes, und nach einer gesetzmäßigen Anwendung desselben bestraft werden.

Art. 9.) Von jedem Menschen setzt man voraus, daß er so lange als unschuldig anzusehen ist, bis man ihn für strafbar erkläret hat; wenn es unumgänglich nöthig befunden worden, ihn zu arretiren, so muß alle Strenge, die nicht erforderlich seyn würde, um sich seiner Person zu versichern, von dem Gesetze auf das strengste verbothen werden.

Art. 10.) Niemand darf wegen seiner Meinungen, selbst in Religionssachen, im Fall nur ihre Ausbreitung nicht die öffentliche, durch das Gesetz fest gesetzte Ordnung störet, beunruhiget werden.

Art. 11.) Die freye Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der vorzüglichsten Rechte der Menschen; jeder Bürger kann also frey sprechen, schreiben, drucken; unter der Bedingung, für den Mißbrauch in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zu stehen.

Art. 12.) Die Sicherstellung der Rechte des Menschen und Bürgers, erfordert unumgänglich eine öffentliche Macht; diese Macht ist also zum Vortheile für alle, und nicht zum besondern Vortheile derjenigen, welchen man selbige anvertrauet hat, eingesetzt.

Art. 13.) Zum Unterhalt der öffentlichen Macht, und zur Bestreitung der Unterhaltungskosten, ist eine allgemeine Contribution unvermeidlich; sie muß unter alle Bürger in Rücksicht auf ihre Kräfte gleich vertheilt werden.

Art. 14.) Alle Bürger haben das Recht, entweder selbst, oder durch ihre Stellvertreter die Nothwendigkeit der öffentlichen Contribution darzuthun, frey darein zu willigen, ihre Anwendung zu beobachten, und das

Quotum, ihre Einhebung, wenn sie Statt haben soll, und ihre Dauer zu bestimmen.

Art. 15.) Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Agenten Rechenschaft von seinem Betragen zu fordern.

Art. 16.) Jede Gesellschaft, in der weder die Rechte sicher gestellt, noch die Abtheilung der verschiedenen Zweige der Gewalt bestimmt ist, hat keine Constitution.

Art. 17.) Da jegliches Eigenthum ein unverletzliches und heiliges Recht in sich schließt: so kann niemand desselben beraubt werden, im Fall nicht die öffentliche Nothdurft, die gesetzmäßig erwiesen seyn muß, es unumgänglich, und unter der Bedingung einer gerechten, und vorher zu bestimmenden Schadloshaltung erfordert.

Da die Nationalversammlung die Absicht hat, die Französische Constitution nach denjenigen Grundsätzen, die sie so eben anerkannt und erklärt hat, fest zu setzen; so hebt sie alle diejenigen Einrichtungen, welche die Freyheit nnd die Gleichheit der Rechte verletzen, unwiderruflich auf.

Es gibt keinen Adel mehr, noch Pairschaft, noch erbliche Unterscheidungen, noch Unterscheidungen eines Ordens, noch Lehenssystem, noch Patrimonial-Gerechtigkeiten, noch irgend Titel, Benennungen und Vorzüge, die daraus herfließen sollten, noch irgend einen Ritterorden, Corporationen oder Ehrenzeichen, wozu der Beweis des Adels erfordert wurde, noch irgend einiges Ansehen oder Herrschaft, als diejenige der öffentlichen Beamten bey der Ausübung ihrer Functionen.

Kein öffentliches Amt soll mehr weder gekauft noch geerbt werden können.

Für keinen Theil der Nation, noch für irgend ein einzelnes Mitglied, gibt es mehr irgend ein Privilegium noch Ausnahme von einem allen Franzosen zustehenden Rechte.

Es gibt keine Innungen noch Handwerkszünfte, weder für Künstler noch Handwerker.

Das Gesetz erkennt keine geistlichen Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verbindung, die den natürlichen Rechten, oder der Constitution zuwider laufen sollte.

Erster Titel.

Hauptverordnungen, die von der Constitution gesichert werden.

Die Constitution sichert als natürliche und bürgerliche Rechte:

1) Daß alle Bürger zu den Stellen und Bedienungen, ohne allen Unterschied, außer den Unterschied ihrer Tugenden und Talente, zugelassen werden sollen.

2) Daß alle Auflagen unter allen Bürgern nach dem Verhältniß ihres Vermögens vertheilt werden sollen.

3) Daß eben dieselben Verbrechen, ohne Ansehen der Person, mit den nähmlichen Strafen belegt werden sollen.

Die Constitution sichert auf eben die Art alle natürlichen und bürgerlichen Rechte.

Die Freyheit, daß jedermann hingehen, bleiben und reisen kann, wohin er wolle, ohne daß es frey stehen soll, ihn anzuhalten, anzuklagen, noch gefangen zu halten, außer in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

Die Freyheit, daß ein jeder frey sprechen, schreiben, seine Gedanken drucken, und den Gottesdienst ausüben kann, zu dem er sich bekennt.

Die Freyheit, daß die Bürger sich ruhig und ohne Waffen versammeln können, wenn sie dabey die Polizeygesetze beobachten.

Die Freyheit, den constituirten Mächten einzeln unterschriebene Bittschriften zu überreichen.

Da die Freyheit nur in dem Vermögen besteht, alles zu thun, was weder den Rechten eines Andern,

noch der öffentlichen Sicherheit schadet; so kann das Gesetz wider alle Handlungen, die, indem sie entweder die öffentliche Sicherheit, oder die Rechte eines andern angreifen, der Gesellschaft nachtheilig seyn werden, Strafen bestimmen.

Die Constitution sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder eine gerechte und vorgängige Schadloshaltung desjenigen, dessen Aufopferung die öffentliche gesetzmäßig erwiesene Nothdurft erfordern wird.

Die Güter, welche ehemahls zum Dienste des öffentlichen Besten bestimmt gewesen, gehören der Nation; diejenigen, die zu Bestreitung der Kosten für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt gewesen, stehen ihr zu Gebothe.

Es wird eine allgemeine Einrichtung von öffentlichen Unterstützungen, zur Erleichterung und Aushülfe der unvermögenden schwachen Armen, und derjenigen Armen, welchen es nicht an Kräften, sondern an Arbeit fehlet, gemacht werden.

Es wird ein öffentlicher Unterricht angestellet und eingerichtet werden, der für alle Bürger allgemein, und in Rücksicht auf die allen Menschen unentbehrlichen Theile des Unterrichts unentgeltlich seyn soll, und dessen Etablissements stufenweise in verhältnißmäßigem Bezug auf die Eintheilung des Königreichs vertheilet werden sollen.

Dritte Abtheilung.

Von der Familie des Königs.

Art. 1.) Der vermuthliche Erbe soll den Nahmen Kronprinz erhalten.

Er soll nicht aus dem Königreiche gehen dürfen, ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps, und ohne Einwilligung des Königs.

Wenn er aus dem Königreiche gegangen ist, und, nachdem er durch eine Proclamation von dem gesetzgebenden Corps aufgefordert worden, nicht nach Frank-

Es gibt keine Innungen noch Handwerkszünfte, weder für Künstler noch Handwerker.

Das Gesetz erkennt keine geistlichen Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verbindung, die den natürlichen Rechten, oder der Constitution zuwider laufen sollte.

Erster Titel.

Hauptverordnungen, die von der Constitution gesichert werden.

Die Constitution sichert als natürliche und bürgerliche Rechte:

1) Daß alle Bürger zu den Stellen und Bedienungen, ohne allen Unterschied, außer den Unterschied ihrer Tugenden und Talente, zugelassen werden sollen.

2) Daß alle Auflagen unter allen Bürgern nach dem Verhältniß ihres Vermögens vertheilt werden sollen.

3) Daß eben dieselben Verbrechen, ohne Ansehen der Person, mit den nähmlichen Strafen belegt werden sollen.

Die Constitution sichert auf eben die Art alle natürlichen und bürgerlichen Rechte.

Die Freyheit, daß jedermann hingehen, bleiben und reisen kann, wohin er wolle, ohne daß es frey stehen soll, ihn anzuhalten, anzuklagen, noch gefangen zu halten, außer in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

Die Freyheit, daß ein jeder frey sprechen, schreiben, seine Gedanken drucken, und den Gottesdienst ausüben kann, zu dem er sich bekennt.

Die Freyheit, daß die Bürger sich ruhig und ohne Waffen versammeln können, wenn sie dabey die Polizeygesetze beobachten.

Die Freyheit, den constituirten Mächten einzeln unterschriebene Bittschriften zu überreichen.

Da die Freyheit nur in dem Vermögen besteht, alles zu thun, was weder den Rechten eines Andern,

noch der öffentlichen Sicherheit schadet; so kann das Gesetz wider alle Handlungen, die, indem sie entweder die öffentliche Sicherheit, oder die Rechte eines andern angreifen, der Gesellschaft nachtheilig seyn werden, Strafen bestimmen.

Die Constitution sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder eine gerechte und vorgängige Schadloshaltung desjenigen, dessen Aufopferung die öffentliche gesetzmäßig erwiesene Nothdurft erfordern wird.

Die Güter, welche ehemahls zum Dienste des öffentlichen Besten bestimmt gewesen, gehören der Nation; diejenigen, die zu Bestreitung der Kosten für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt gewesen, stehen ihr zu Gebothe.

Es wird eine allgemeine Einrichtung von öffentlichen Unterstützungen, zur Erleichterung und Aushülfe der unvermögenden schwachen Armen, und derjenigen Armen, welchen es nicht an Kräften, sondern an Arbeit fehlet, gemacht werden.

Es wird ein öffentlicher Unterricht angestellet und eingerichtet werden, der für alle Bürger allgemein, und in Rücksicht auf die allen Menschen unentbehrlichen Theile des Unterrichts unentgeltlich seyn soll, und dessen Etablissements stufenweise in verhältnißmäßigem Bezug auf die Eintheilung des Königreichs vertheilet werden sollen.

Dritte Abtheilung.

Von der Familie des Königs.

Art. 1.) Der vermuthliche Erbe soll den Nahmen Kronprinz erhalten.

Er soll nicht aus dem Königreiche gehen dürfen, ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps, und ohne Einwilligung des Königs.

Wenn er aus dem Königreiche gegangen ist, und, nachdem er durch eine Proclamation von dem gesetzgebenden Corps aufgefordert worden, nicht nach Frank-

reich zurück kommt, so wird er angesehen, als habe er dem Rechte der Thronfolge entsagt.

Art. 2.) Wenn der vermuthliche Erbe minderjährig ist, so ist der majorenne, das erste Recht zur Regentschaft habende Anverwandte gehalten, in dem Königreiche zu residiren.

In dem Fall, daß er aus dem Reiche gegangen wäre, und auf die Aufforderung des gesetzgebenden Corps nicht zurück kehrte, soll er angesehen werden, als habe er seinem Rechte zur Regentschaft entsagt.

Art. 3.) Wenn die Mutter des minorennen Königs, indem sie die Aufsicht über ihn hat, oder der erwählte Aufseher aus dem Königreiche gehen, so sind sie der Aufsicht verlustig.

Sollte die Mutter des vermuthlich minorennen Erben aus dem Königreiche gehen, so würde sie selbst nach ihrer Zurückkunft nicht anders die Aufsicht über ihren unmündigen Sohn, welcher König geworden, führen können, als durch ein Decret des gesetzgebenden Corps.

Art. 4.) Die übrigen Mitglieder der Familie des Königs sind nur den allen Bürgern gemeinschaftlich zustehenden Rechten unterworfen.

Art. 5.) Es soll ein Gesetz abgefaßt werden, um die Erziehung des minorennen Königs und des minorennen vermuthlichen Erben zu reguliren.

Art. 6.) Es soll den Mitgliedern der königlichen Familie keine wirkliche Apannage bewilliget werden.

Die übrigen Söhne des Königs sollen, wenn sie das Alter von 25 Jahren völlig erreicht haben, oder von ihrer Heirath an, eine apannagirte Rente erhalten, welche von dem gesetzgebenden Corps bestimmt worden, und bey Aussterben ihrer männlichen Nachkommenschaft aufhören soll.

Vierte Abtheilung.

Von den Ministern.

Art. 1.) Dem König allein kommt die Wahl und die Ernennung der Minister zu.

Art. 2.) Es soll keine Ordre des Königs aufgeführt werden können, wenn solche nicht von ihm unterzeichnet, und von dem Minister oder Ordonateur des Departements contrasignirt ist.

Art. 3.) Die Minister sind wegen aller von ihnen wider die National-Sicherheit und die Constitution begangenen Verbrechen verantwortlich.

Wegen aller Eingriffe in das Eigenthum und die individuelle Freyheit;

Wegen aller Verschwendung der zu Bestreitung der Kosten ihres Departements bestimmten Gelder.

Art. 4.) In keinem Fall kann eine vom König gegebene mündliche oder schriftliche Ordre den Minister von der Verantwortlichkeit befreyen.

Art. 5.) Die Minister sind schuldig, jedes Jahr dem gesetzgebenden Corps bey Eröffnung der Session eine Bemerkung über die Ausgaben ihres Departements zu überreichen, von der Anwendung der dazu bestimmten Summen Rechenschaft abzulegen, und die Mißbräuche anzuzeigen, die sich etwa in den verschiedenen Theilen der Regierung hätten einschleichen können.

Art. 6.) Kein Minister, er bekleide seine Stelle noch oder nicht mehr, kann ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps wegen Handlungen seiner Administration criminaliter verfolgt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesetzgebenden Macht.

Erste Abtheilung.

Macht und Functionen der gesetzgebenden National-Versammlung.

Art. 1.) Die Constitution überträgt ausschließender Weise dem gesetzgebenden Corps nachfolgende Gewalt und Functionen:

1.) Die Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu decretiren; der König allein kann das gesetzgebende

Corps einladen, einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen.

2.) Die öffentlichen Ausgaben zu bestimmen.

3.) Die öffentlichen Auflagen einzutheilen, ihre Gattung, ihr Quotum, und die Art, wie sie erhoben werden sollen, fest zu setzen.

4.) Die Vertheilung derselben unter die Departements des Königreichs zu machen, über deren Anwendung zu wachen, und sich Rechenschaft davon ablegen zu lassen.

5.) Die Ansetzung oder Unterdrückung öffentlicher Bedienungen zu decretiren.

6.) Die Feinheit, das Gepräge und die Benennung der Münzen zu bestimmen.

7.) Die Einführung fremder Truppen in das Französische Gebieth, und fremder Seemächte in die Häfen des Königreichs zu gestatten oder zu verbiethen.

8.) Nach dem Vorschlage des Königs jährlich einen Etat der Anzahl von Männern und Schiffen fest zu setzen, woraus die Armeen zu Lande und zu Wasser bestehen sollen; über ihre Löhnung und die Anzahl einzelner Mitglieder eines jeden Grades; über die Regeln der Annahme und Beförderung, die Form des Enroullirens und der Loslassung, die Formirung der Ausrüstungen zu Wasser; über Zulassung fremder Truppen oder fremder Seemächte zum Dienst für Frankreich, und über die Behandlung der Truppen im Fall der Verabschiedung.

9.) Einen Etat der Administration fest zu setzen, und die Veräußerung der National-Domänen zu befehlen.

10.) Vor dem hohen National-Gerichtshofe die Verantwortlichkeit der Minister, und der vornehmsten Agenten der ausübenden Macht zu verfolgen.

Vor diesem nähmlichen Gerichtshofe alle diejenigen anzuklagen und zu verfolgen, die man auf einem Angriff oder Complott wider die allgemeine Sicherheit des Staats, oder wider die Constitution betreffen wird.

11.) Die Regeln fest zu setzen, nach welchen die bloß

persönlichen Ehrenzeichen oder Zierathen denjenigen, welche dem Staate Dienste geleistet haben, bewilliget werden sollen.

12.) Das gesetzgebende Corps hat allein das Recht, die zum Andenken großer Männer ihnen nach ihrem Tode zu erzeigende Ehre zu bestimmen.

Art. 2.) Der Krieg kann nicht anders, als durch ein Decret des gesetzgebenden Corps, welches auf den förmlichen und nöthigen Antrag des Königs gegeben, und von ihm sanctionirt worden, beschlossen werden.

In dem Fall zu befürchtender oder bereits angefangener Feindseligkeiten, einem Alliirten beyzustehen, oder ein Recht zu behaupten durch die Macht der Waffen, soll der König sogleich ohne Aufschub dem gesetzgebenden Corps davon Nachricht, und die Bewegungsgründe dazu zu erkennen geben.

Wenn das gesetzgebende Corps beschließt, daß der Krieg nicht Statt haben soll, so soll der König sogleich die nöthigen Maßregeln ergreifen, um alle Feindseligkeiten zu endigen, oder ihnen zuvor zu kommen. Die Minister sollen wegen der Verzögerung verantwortlich seyn.

Wenn das gesetzgebende Corps findet, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein strafbarer Angriff von Seiten der Minister, oder irgend eines andern Agenten der ausübenden Macht sind, soll der Urheber des Angriffes criminaliter verfolget werden.

Während der ganzen Zeit des Kriegs kann das gesetzgebende Corps den König requiriren, Friedensunterhandlungen anzufangen, und der König ist gehalten, diese Requisition zu befolgen.

Zu der Zeit, wenn der Krieg aufhören wird, soll das gesetzgebende Corps die Zeit bestimmen, in welcher die über den Friedensfuß angeworbenen Truppen verabschiedet, und die Armee wieder auf ihren gewöhnlichen Etat gesetzt werden soll.

Art. 3.) Es kommt dem gesetzgebenden Corps zu, die Friedens-Allianz- und Handlungstractaten zu rati-

ficiren; und kein Tractat soll anders, als durch die Ratification, Kraft haben.

Art. 4.) Das gesetzgebende Corps hat das Recht, den Ort der Sitzungen zu bestimmen, sie so lange fortzusetzen, als dasselbe es für nöthig halten wird, und zu adjourniren. Beym Antritt einer jeden Regierung soll es gehalten seyn, wenn es nicht zusammen wäre, sich sogleich ohne Verzug zu versammeln.

Das gesetzgebende Corps hat die Ausübung des Polizeyrechts an dem Ort ihrer Sitzungen, und in dem äußern Bezirke, den es wird bestimmt haben.

Es hat das Recht der Disciplin über seine Mitglieder; aber es kann keine schwere Strafe, als Tadel, Arrest auf 8 Tage, oder Gefängniß auf 3 Tage erkennen.

Es hat das Recht, zu seiner Sicherheit und zur Erhaltung des ihm schuldigen Respects, über die bewaffnete Macht zu disponiren, welche mit seiner Genehmigung in der Stadt, wo dasselbe seine Sitzungen halten wird, angestellt seyn wird.

Art. 5.) Die ausübende Macht soll kein Corps von Linien-Truppen näher, als in einer Entfernung von 30,000 Toisen vom gesetzgebenden Corps, anrücken, oder sich daselbst aufhalten lassen, wenn es nicht auf dessen eigene Requisition, und unter dessen Vollmacht geschieht.

Zweyte Abtheilung.

Haltung der Sessionen und Deliberations-Form.

Art. 1.) Die Deliberationen des gesetzgebenden Corps sollen öffentlich angestellt, und die Protocolle seiner Sessionen sollen gedruckt werden.

Art. 2.) Das gesetzgebende Corps soll sich gleichwohl bey jeder Gelegenheit, zu einem allgemeinen Ausschusse formiren können. — Funfzig Mitglieder sollen das Recht haben, dieß zu fordern. — Während der Dauer des allgemeinen Ausschusses sollen die Anwesenden sich entfernen, der Lehnstuhl des Präsidenten soll erledigt

ſeyn, und die Ordnung ſoll von dem Vicepräſidenten gehalten werden. — Das Decret kann nur in einer öffentlichen Seſſion abgegeben werden.

Art. 3.) Keine geſetzgebende Acte kann anders, als in folgender Form, in Berathſchlagung gezogen, und decretirt werden.

Art. 4.) Das Project zu einem Decret ſoll drey Mahl, zu drey verſchiedenen Zwiſchenzeiten, wovon keine kürzer als acht Tage ſeyn kann, vorgeleſen werden.

Art. 5.) Die Erörterung ſoll nach jeder Vorleſung eröffnet werden, und nichts deſto weniger ſoll das geſetzgebende Corps nach der erſten oder zweyten erklären können, daß das Adjournement Statt findet, oder daß keine Deliberation Statt findet. In dieſem letzten Falle kann das Project zu einem Decret in derſelben Seſſion vorgelegt werden.

Art. 6.) Nach der dritten Vorleſung ſoll der Präſident gehalten ſeyn, in Berathſchlagung zu ſtellen, und das geſetzgebende Corps ſoll entſcheiden, ob es ſich im Stande befindet, ein entſcheidendes Decret abzugeben, oder ob es die Entſcheidung auf eine andere Zeit verſchieben will, um noch weitere Erläuterungen einzuziehen.

Art. 7.) Das geſetzgebende Corps kann nicht deliberiren, wenn die Seſſion nicht aus 200 Mitgliedern beſteht, und kein Decret kann anders, als durch eine unbedingte Mehrheit der Stimmen, formirt werden.

Art. 8.) Jedes Project zu einem Geſetze, welches, nachdem es in Erörterung gezogen worden, kann in derſelben Seſſion nicht wieder eingebracht werden.

Art. 9.) Der Eingang zu jedem entſcheidenden Decret ſoll angeben:

1.) Die Data der Seſſionen, in welchen die drey Vorleſungen des Projects geſchehen ſind.

2.) Das Decret, wodurch nach der dritten Vorleſung beſchloſſen worden, definitive zu entſcheiden.

Art. 10.) Der König ſoll ſeine Sanction den Decreten verweigern, deren Eingang die Beobachtung

der obigen Formen nicht bezeugt: wenn etwa eines dieſer Decrete ſanctionirt wäre, ſo ſollen die Miniſter es nicht unterſiegeln und bekannt machen können, und ihre Verantwortlichkeit in dieſer Rückſicht ſoll ſechs Jahre dauern.

Art. 11.) Von obigen Anordnungen ſind ausgenommen die durch eine vorläufige Deliberation des geſetzgebenden Corps für dringend erkannten und erklärten Decrete; ſie können aber in dem Laufe derſelben Seſſion abgeändert und widerrufen werden.

Dritte Abtheilung.

Von der königlichen Sanction.

Art. 1.) Die Decrete des geſetzgebenden Corps werden dem König vorgelegt, welcher ihnen ſeine Einwilligung verweigern kann.

Art. 2.) In dem Falle, da der König ſeine Einwilligung verweigert, iſt dieſe Weigerung nur ſuſpendirend.

Wenn zwey Geſetzgebungen, welche auf diejenige folgen, in welcher das Decret eingebracht worden, nach einander daſſelbe Decret in denſelben Eindrücken einbringen; ſo ſoll es ſo angeſehen werden, als wenn der König ſeine Sanction gegeben hätte.

Art. 3.) Die Einwilligung des Königs wird auf jedem Decrete durch dieſe vom Könige unterſchriebene Formel ausgedrückt: Der König willigt ein und wird vollziehen laſſen. Die ſuſpendirende Weigerung wird durch dieſe Formel ausgedrückt: Der König wird unterſuchen.

Art. 4.) Der König iſt gehalten, ſeine Einwilligung oder Weigerung auf jedem Decrete in zwey Monathen, nachdem es ihm vorgelegt worden, auszudrücken; und wenn dieſe Friſt verlaufen iſt, ſo wird ſein Stillſchweigen für eine Weigerung gehalten.

Art. 5.) Jedes Decret, welchem der König ſeine Einwilligung verweigert hat, kann ihm durch dieſelbe Geſetzgebung nicht wieder vorgelegt werden.

Art. 6.) Das gesetzgebende Corps kann den Decreten, welche eine Anlegung oder Fortsetzung von Auflagen enthalten, keine Verordnung einverleiben, die damit keine Verbindung hat, noch zu gleicher Zeit andere Decrete als unzertrennlich zur Sanction vorlegen.

Art. 7.) Die vom Könige sanctionirten Decrete, und diejenigen, die ihm von den drey auf einander folgenden Gesetzgebungen vorgelegt seyn werden, haben allein die Kraft eines Gesetzes, und führen den Nahmen und Titel der Gesetze.

Art. 8.) Gleichwohl sind der Sanction die Acten des gesetzgebenden Corps nicht unterworfen, die seine Constitution in deliberirender Versammlung betreffen: seine innere Polizey, die Verificirung der Vollmachten seiner gegenwärtigen Mitglieder, die Befehle an die abwesenden Mitglieder, die Zusammenberufung der zögernden Primar-Versammlungen, die Ausübung der constitutionellen Policey über die Administratoren, die Fragen wegen der Wahlfähigkeit, oder der Gültigkeit der Wahlen.

Gleichfalls sind der Sanction nicht unterworfen die auf die Verantwortlichkeit der Minister sich beziehenden Acten, und alle Decrete, welche enthalten, daß eine Anklage Statt findet.

Vierte Abtheilung.

Beziehungen des gesetzgebenden Corps mit dem König.

Art. 1.) Wenn das gesetzgebende Corps entscheidend constituirt ist, so sendet es eine Deputation an den König, um ihm davon Nachricht zu ertheilen. Der König kann jährlich die Session eröffnen, und die Gegenstände vorschlagen, von welchen er glaubt, daß sie während der Dauer dieser Session in Überlegung genommen werden müssen, ohne daß gleichwohl diese Formalität zur Activität des gesetzgebenden Corps nothwendig betrachtet werden kann.

Art. 2.) Wenn das gesetzgebende Corps länger als 14 Tage adjourniren will, so muß es dieses dem Kö-

nig wenigstens 8 Tage vorher durch eine Deputation anzeigen lassen.

Art. 3.) Wenigstens 8 Tage vor dem Ende jeder Session sendet das gesetzgebende Corps eine Deputation an den König, um ihm den Tag, an welchem es eine Session endigen will, anzuzeigen; der König kann kommen, um die Session zu endigen.

Art. 4.) Wenn der König es zum Wohl des Staates für wichtig hält, daß die Session fortgesetzt werde, oder die Adjourirung nicht Statt habe, oder daß sie nur auf eine kürzere Zeit Statt habe, so kann er zu diesem Ende eine Bothschaft senden, worüber das gesetzgebende Corps zu deliberiren gehalten ist.

Art. 5.) Der König wird das gesetzgebende Corps in der Zwischenzeit seiner Sessionen zusammen berufen, so oft das Interesse des Staats es ihm zu erfordern scheinen wird, wie auch in den Fällen, die das gesetzgebende Corps, ehe es adjournirt, vorher gesehen und bestimmt haben wird.

Art. 6.) So oft der König sich an den Ort der Sessionen des gesetzgebenden Corps begeben wird, soll er von einer Deputation empfangen und zurück geführt werden; er kann nur von den Ministern in den Saal hinein begleitet werden.

Art. 7.) In keinem Falle kann der Präsident ein Mitglied der Deputation seyn.

Art. 8.) Das gesetzgebende Corps wird aufhören, ein deliberirendes Corps zu seyn, so lange der König zugegen ist.

Art. 9.) Die Correspondenz-Acten des Königs mit dem gesetzgebenden Corps sollen immer durch einen Minister contrasignirt werden.

Art. 10.) Die königlichen Minister sollen Zutritt in die gesetzgebende Nationalversammlung haben; sie sollen über alle Gegenstände gehört werden, über welche sie gehört zu seyn verlangen, und so oft man sie requiriren wird, Erläuterungen zu geben.

Viertes Kapitel.

Von der Handhabung der ausübenden Gewalt.

Art. 1.) Die höchſte ausübende Gewalt reſidirt ausſchließend in der Hand des Königs.

Der König iſt der oberſte Chef der General-Adminiſtration des Königreichs; die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe iſt ihm anvertraut. Der König iſt der oberſte Chef der Land- und Seemacht; dem König iſt die Sorge übertragen, für die äußerliche Sicherheit des Reichs zu wachen, deſſen Rechte und Beſitzungen zu erhalten.

Art. 2.) Der König ernennt die Ambaſſadeurs und die übrigen Agenten der politiſchen Negotiationen.

Er ertheilt das Commando der Armeen und der Flotten, und die Stellen eines Marſchalls von Frankreich und des Admirals. Er ernennt zwey Drittheile der Contreadmirale, die Hälfte der General-Lieutenante, der Marechal de Camps, der Schiffscapitäne, und der Oberſten bey den Gensd'armes. Er ernennt den dritten Theil der Oberſten und Oberſtlieutenante, und den ſechsten Theil der Schiffslieutenante. In allem richtet er ſich nach den für das Avancement gegebenen Geſetzen. Er ernennt bey der Civiladminiſtration des Seeweſens die Ordonateurs, die Controleurs, die Schatzmeiſter der Arſenäle, die Chefs bey den Arbeiten, die Unter-Chefs bey den Civilbauten, die Hälfte der Chefs der Adminiſtration, und die Unter-Chefs beym Bauweſen. Er ernennt die Commiſſarien bey den Tribunalen. Er ernennt die Commiſſarien bey dem Nationalſchatze, und die Hauptvorgeſetzten bey der Regie der unbeſtimmten Contributionen. Er hat die Oberaufſicht über die Prägung der Münzen, und ernennt die Officianten, die den Auftrag haben, die Aufſicht bey der General-Commiſſion, und in den Münzen ſelbſt zu führen. Das Bildniß des Königs wird auf alle Münzen des Reichs geprägt.

Art. 3.) Der König läßt die Patente, Befehle und Aufträge den öffentlichen Beamten, welche dergleichen erhalten sollen, zufertigen.

Art. 4.) Der König läßt die Pensions- und Gratificationsliste ausfertigen, damit solche dem gesetzgebenden Corps bey einer jeden Session überreicht werden kann.

Erste Abtheilung.

Von der Bekanntmachung der Gesetze.

Art. 1.) Der ausübenden Gewalt wird es aufgetragen, die Gesetze mit dem Staatssiegel untersiegeln, und sie bekannt machen zu lassen.

Art. 2.) Von jedem Gesetze sollen zwey Original-Expeditionen verfertiget, beyde von dem König unterzeichnet, von dem Justizminister contrasignirt, und mit dem Staatssiegel untersiegelt werden. Das eine Exemplar soll im Archive des Staatssiegels aufbewahret, und das andere im Archive des gesetzgebenden Corps niedergelegt werden.

Art. 3.) Die Bekanntmachung der Gesetze soll folgender Maßen abgefaßt werden: „N. (der Nahme des Königs) von Gottes Gnaden und durch das constitutionelle Gesetz des Staats König der Franzosen, allen, so wohl Gegenwärtigen als Zukünftigen, unsern Gruß. Die Nationalversammlung hat decretirt, und wir wollen und befehlen, wie hier folget:"

(Die buchstäbliche Abschrift des Decrets wird ohne irgend eine Abänderung eingerückt.)

„Wir verordnen und befehlen allen administrirenden Corps und Tribunalen, daß sie Gegenwärtiges in ihre Register eintragen lassen, in ihren Departements und respectiven Gebiethen bekannt machen und anschlagen, und als Gesetz des Königreichs in Ausübung bringen lassen sollen: zur Beglaubigung dessen Wir Gegenwärtiges unterzeichnet, und demselben das Staatssiegel haben aufdrücken lassen."

Art. 4.) Wenn der König minderjährig ist, so sollen alle Gesetze, Proclamationen und andere von der

königlichen Würde während der Regentſchaft ausgehenden Acten auf folgende Art abgefaßt werden: „N. (der Nahme des Regenten) Regent des Königreichs im Nahmen des N. (der Nahme des Königs) von Gottes Gnaden und durch das conſtitutionelle Geſetz des Staats König der Franzoſen ꝛc.“

Zweyte Abtheilung.

Von der innern Verwaltung.

Art. 1.) In einem jeden Departement gibt es eine Ober-Adminiſtration, in einem jeden Diſtrict eine Unter-Adminiſtration.

Art 2.) Die Adminiſtratoren haben keinen repräſentirenden Charakter; ſie ſind auf beſtimmte Zeit vom Volk erwählt, um unter der Aufſicht und Auctorität des Königs die adminiſtrirenden Functionen auszuüben.

Art. 3.) Sie können ſich, der rechtlichen Ordnung nach, der militäriſchen Einrichtungen und Operationen anmaßen.

Art. 4.) Es kommt der geſetzgebenden Macht zu, die Ausdehnung und die Regeln ihrer Functionen zu beſtimmen.

Art. 5.) Der König hat das Recht, die Acte der Departements-Adminiſtratoren, wenn ſolche den Geſetzen, oder ſeinen ihnen gegebenen Befehlen zuwider laufen, zu annulliren. Er kann im Fall eines anhaltenden Ungehorſams, oder wenn ſie durch ihre Acte die öffentliche Sicherheit und Ruhe aufs Spiel ſetzen, ſie von ihren Functionen ſuſpendiren.

Art. 6.) Eben ſo haben die Departements-Adminiſtratoren das Recht, die Acte der Unter-Adminiſtratoren des Diſtricts, wenn ſelbige den Geſetzen, oder Arrets der Departements-Adminiſtratoren, oder den Befehlen, welche die letztern ihnen werden gegeben haben oder zukommen laſſen, zuwider laufen, zu annulliren.

Sie können gleichfalls, im Fall eines anhaltenden

Ungehorsams der Unter-Administratoren, oder wenn diese letztern durch ihre Acte die öffentliche Sicherheit und Ruhe aufs Spiel setzen, sie von ihren Functionen zu suspendiren, unter der Bedingung, den König davon zu unterrichten, welcher die Suspension wird aufheben oder bestätigen können.

Art. 7.) Der König kann, wenn die Departements-Administratoren sich nicht der Macht, die ihnen in dem vorstehenden Artikel übertragen worden, bedienen sollten, die Acte der Unter-Administratoren directe annulliren, und sie in eben den Fällen suspendiren.

Art. 8.) Jedes Mahl, wenn der König eine Suspension der Ober- oder Unter-Administratoren sollte verhängt oder bestätiget haben, soll er das gesetzgebende Corps davon unterrichten. Dieses wird die Suspension aufheben oder bestätigen, oder selbst eine solche strafbare Administration gänzlich aufheben, und wenn sich der Fall ereignete, alle Administratoren, oder einige von ihnen, an die Criminal-Tribunale schicken, und das Anklagungs-Decret wider sie ergehen lassen können.

Zweyter Titel.

Von der Einrichtung des Königreichs und dem Stande der Bürger.

Art. 1.) Frankreich ist in 83 Departements vertheilt, jedes Departement in Districte, jeder District in Cantons.

Art. 2.) Französische Bürger sind alle diejenigen, welche in Frankreich von einem Französischen Vater geboren worden; alle diejenigen, die in Frankreich von einem ausländischen Vater geboren worden, und ihren Aufenthalt in dem Reiche fest gesetzt haben; alle diejenigen, welche von einem Französischen Vater in einem fremden Lande geboren worden, wieder gekommen sind, sich in Frankreich anzusetzen, und den Bürgereid geleistet haben; endlich alle diejenigen, die in einem fremden Lande geboren, und von einem Fran-

zosen oder einer Französinn, die der Religion wegen aus Frankreich vertrieben worden, es sey in welchem Grade es immer wolle, abstammen, und kommen, um in Frankreich zu wohnen, und den Bürgereid leisten.

Art. 3.) Alle diejenigen, welche außerhalb dem Reiche von fremden Ältern geboren, in Frankreich wohnen, nach einem ununterbrochenen fünfjährigen wohnhaften Aufenthalt, im Reiche Bürger werden, wenn sie über dieß unbewegliche Güter erworben, oder eine Französinn geheirathet, oder ein Handlungs-Etablissement angelegt, und den Bürgereid geleistet haben.

Art. 4.) Die gesetzgebende Macht, wird, wegen wichtiger Bewegungsgründe, einem Fremden eine Naturalisations-Acte ohne alle anderen Bedingungen, als seinen Wohnsitz in Frankreich fest zu setzen, und den Bürgereid zu leisten, ertheilen können.

Art. 5.) Der Bürgereid ist folgender: Ich schwöre der Nation, dem Gesetz und dem König treu zu seyn, und die in den J. 1789 1790 und 1791 von der constituirenden Nationalversammlung fest gesetzte Constitution des Reichs nach allen meinen Kräften aufrecht zu erhalten.

Art. 6.) Die Eigenschaft eines Französischen Bürgers geht verloren:

1.) Durch die Naturalisirung in einem fremden Lande.

2.) Durch die Verurtheilung zu Strafen, welche eine bürgerliche Degradirung mit sich führen, so lange, als der Verurtheilte nicht wieder in den vorigen Stand gesetzt worden ist.

3.) Durch ein Urtheil, im Fall des Ausbleibens und verweigerter Stellung, so lange das Urtheil noch nicht aufgehoben worden.

4.) Durch alle Gemeinschaft mit fremden Orden oder Corps, welche einen Beweis des Adels voraus setzen würde.

Art. 7.) Die Französischen Bürger, betrachtet in Rücksicht auf ihre localen Beziehungen, die aus ihrer

Verbindung in den Städten und gewiſſen Begrenzungen des Territoriums der Ländereyen entſtehen, bilden die Gemeinen.

Die geſetzgebende Macht wird die Weitläuftigkeit der Grenzen einer jeden Gemeine feſt ſetzen können.

Art. 8.) Die Bürger, welche eine Gemeinde ausmachen, haben das Recht, zur beſtimmten Zeit, nach den durch das Geſetz feſt geſetzten Formalitäten, diejenigen aus ihren Mitteln zu erwählen, welchen unter dem Nahmen Municipal-Beamte aufgetragen wird, die beſondern Geſchäfte einer Gemeine zu führen.

Man wird den Municipal-Beamten einige mit dem General-Intereſſe des Staats in Beziehung ſtehende Functionen auftragen können.

Art. 9.) Die Regeln, welche die Municipal-Beamten bey der Ausübung, ſo wohl der Municipal-Functionen, als derjenigen, welche ihnen in Bezug auf das General-Intereſſe aufgetragen werden, zu beobachten gehalten ſeyn werden, ſollen durch das Geſetz beſtimmt werden.

Dritter Titel.

Von den verſchiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt.

Art. 1.) Die Souveränität iſt einzig, unzertrennlich, und ſteht der Nation zu; keine Section des Volks kann ſich die Ausübung derſelben zueignen.

Art. 2.) Die Nation, von der allein alle Arten der Gewalt herfließen, kann ſie nur durch Übertragung der Gewalt ausüben.

Die Franzöſiſche Conſtitution iſt repräſentativ; die Repräſentanten ſind das geſetzgebende Corps und der König.

Art. 3.) Die geſetzgebende Gewalt iſt eine National-Verſammlung, die aus Repräſentanten auf eine beſtimmte Zeit beſtehet, welche vom Volke, um durch ſie ausgeübt zu werden, frey und unter der Sanction

des Königs, deren Art nachher bestimmt werden soll, erwählt worden sind, übertragen worden.

Art. 4.) Die Regierungsform ist monarchisch; die ausübende Gewalt ist dem Könige übertragen worden, um unter seinem Ansehen durch Minister und andere verantwortliche Agenten ausgeübt zu werden, auf die Art, welche hernach bestimmt werden soll.

Art. 5.) Die richterliche Macht ist Richtern, die zur bestimmten Zeit vom Volke erwählt werden, übertragen worden.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden National-Versammlung.

Art. 1.) Die National-Versammlung, welche das gesetzgebende Corps formirt, ist immerwährend, und besteht nur aus einer Kammer.

Art. 2.) Sie wird alle zwey Jahre durch eine neue Wahl formirt werden. Jede Periode von zwey Jahren wird eine Gesetzgebung formiren.

Art. 3.) Die Erneuerung des gesetzgebenden Corps wird mit völligem Rechte geschehen.

Art. 4.) Das gesetzgebende Corps wird nicht über den König erhaben seyn können.

Erste Abtheilung.

Anzahl der Repräsentanten, Grundgesetz der Stellvertretung.

Art. 1.) Die Anzahl der Repräsentanten bey dem gesetzgebenden Corps ist 745, wegen der 83 Departements, woraus das Königreich besteht, ohne diejenigen, welche den Colonien bewilliget werden dürften.

Art. 2.) Die Repräsentanten werden unter die 83 Departements nach den 3 Verhältnissen des Territoriums der Bevölkerung und der directen Contribution vertheilt werden.

Art. 3.) Von den 745 Repräsentanten sollen 247 fürs Territorium bestimmt seyn. Jedes Departement wird dazu drey Männer ernennen, ausgenommen

men das Departement von Paris, welches nur einen einzigen ernennen wird.

Art. 4.) 249 Respräsentanten sind für die Bevölkerung bestimmt.

Die ganze Masse der activen Bevölkerung des Königreichs ist in 249 Theile eingetheilet, und jedes Departement ernennt so viel Deputirte, als es Theile der Bevölkerung hat.

Art. 5.) 249 Repräsentanten sind für die directe Contribution bestimmt. Die Hauptsumme der directen Contribution des Königreichs ist ebenfalls in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt eben so viele Deputirte, als es Theile der Contribution bezahlt.

Zweyte Abtheilung.

Vorläufige Versammlung. Ernennung der Wählenden.

Art. 1.) Wenn es darauf ankommen wird, die gesetzgebende National-Versammlung zu formiren, so werden die activen Bürger in vorläufige Versammlungen in den Städten und Cantons zusammen treten.

Art. 2.) Um activer Bürger zu seyn, wird erfordert Franzose zu seyn, oder Franzose geworden zu seyn; völlig 25 Jahr alt zu seyn; wenigstens seit einem Jahr seinen Wohnsitz in der Stadt oder im Canton zu haben.

An welchem Orte des Reichs es auch sey, eine directe, wenigstens dem Werth von drey Tagen Arbeit angemessene Contribution zu bezahlen, und die Quittung darüber vorzuzeigen.

Nicht im Stande der Hausgenossenschaft, d. i. ein Dienstbothe für Lohn zu seyn.

In der Municipalität seines Wohnortes, oder in die Rolle der Nationalgarden eingezeichnet zu seyn, den Bürgereid geleistet zu haben.

Art. 3.) Alle 6 Jahr wird das gesetzgebende Corps das niedrigste und höchste Quantum des Werths der Arbeit eines Tags bestimmen, und die Administrato-

ren der Departements werden davon die locale Beſtimmung für jeden Diſtrict machen.

Art. 4.) Niemand ſoll die Rechte eines activen Bürgers an mehr als einem Orte ausüben, noch einen andern an ſeine Stelle ſetzen können.

Art. 5.) Es ſind von der Ausübung der Rechte eines activen Bürgers ausgeſchloſſen diejenigen, welche, nachdem es durch authentiſche Beweiſe erwieſen iſt, daß ſie fallit oder inſolvent geweſen, keine General-Quittung ihrer Gläubiger herbey ſchaffen.

Art. 6.) Die vorläufigen Verſammlungen ſollen die Wählenden ernennen, nach Verhältniß der Anzahl der activen in der Stadt, oder im Canton wohnhaften Bürger.

Es ſoll in Bezug auf 100 gegenwärtig oder nicht gegenwärtig activer Bürger ein Wählender zur Verſammlung ernannt werden. Es ſollen von 151 bis 250 zwey ernannt werden, u. ſ. w.

Art. 7.) Es ſoll keiner zum Wählenden ernannt werden können, der nicht mit den erforderlichen Bedingungen, um activer Bürger zu ſeyn, diejenigen verbindet, eine gewiſſe directe Contribution von gewiſſen beſtimmten Tagen Arbeit zu bezahlen.

(Der Conſtitutions- und Reviſions-Ausſchuß haben geglaubt, daß es, um die Reinigkeit und Lauterkeit der National-Repräſentanten zu erhalten, die in unſerer Conſtitution die erſte Grundlage der Freyheit iſt, von der äußerſten Wichtigkeit wäre, ſo viel als möglich die Unabhängigkeit, und die weiſen Maßregeln in den Wahlverſammlungen zu ſichern, und folglich ihrem Zutrauen und der Freyheit, die Wahlen, die ihnen aufgetragen worden, zu bewerkſtelligen, keine Grenzen zu ſetzen; in Rückſicht deſſen ſchlagen ſie der Verſammlung vor, die Bedingung einer Mark Silbers, wovon die Wahlfähigkeit der Mitglieder des geſetzgebenden Corps abhängt, aufzuheben, und die erforderliche Contribution für die Wählenden zu vermehren; man klatſchte zu verſchieden Mahlen, wohl verſtanden, daß, wenn die Wahl-Corps bereits vor dieſer

gegenwärtigen Verordnung formirt sind, diese Veränderungen bey der Wahl der nächsten Legislatur nicht anwendbar seyn können.)

Dritte Abtheilung.

Wahlversammlungen. Ernennungen der Repräsentanten.

Art. 1.) Die in jedem Departement ernannten Wählenden sollen sich vereinigen, um die Zahl der Repräsentanten, deren Ernennung nach ihrem Departement bestimmt seyn wird, und eine Anzahl Überzähliger, um jene zu ersetzen, gleich dem dritten Theil der Zahl der Repräsentanten, zu erwählen.

Art. 2.) Die Repräsentanten und die zum Ersatz Überzähligen sollen nach einer absoluten Mehrheit der Stimmen erwählt werden.

Art. 3.) Alle activen Bürger, was auch ihr Stand, Profession oder Contribution seyn mag, sollen erwählt werden können, um Repräsentanten der Nation zu seyn.

Art. 4.) Keineswegs sollen erwählt werden können die Minister und andere Agenten der ausübenden Macht, die nach Willkür können zurück berufen werden, die Commissarien des National-Schatzes, die Empfanger und Einnehmer der directen Contributionen, die Vorgesetzten bey der Einnahme und der Regie der unbestimmten Contributionen, und diejenigen, die, unter was für einer Benennung es auch immer seyn mag, mit häuslichen Bedienungen des königlichen Hauses bekleidet sind.

Art. 5.) Die Ausübung der Municipal-administrirenden und richterlichen Functionen soll mit der Function eines Repräsentanten der Nation während der ganzen Dauer der Legislatur nicht vereiniget werden können.

Art. 6.) Die Mitglieder des Wahlcorps sollen zur folgenden Legislatur wieder erwählt werden können, sollen aber in der Folge nicht anders, als nach einem Zwischenraum von zwey Jahren, erwählt werden können.

(Der Conſtitutions- und Reviſions-Ausſchuß, ſieht die in dieſem Artikel enthaltene Einſchränkung als der Freyheit zuwider und dem National-Intereſſe nachtheilig an.)

Art. 7.) Die in den Departements ernannten Repräſentanten ſollen nicht Repräſentanten eines beſondern Departements, ſondern der ganzen Nation ſeyn, und die Freyheit ihrer Meinungen ſoll durch kein Mandat, weder von den vorläufigen Verſammlungen, noch den Wählenden eingeſchränkt werden.

Vierte Abtheilung.

Haltung und Vorſchrift der Primar- und der Wahlverſammlungen.

Art. 1.) Die Functionen der Primar- und der Wahlverſammlungen ſchränken ſich bloß auf die Wahl ein; nach den geſchehenen Wahlen ſollen ſie ſich ſogleich trennen, und ſollen nicht wieder von neuem ſich formiren können, als bis ſie zuſammen berufen werden.

Art. 2.) Kein activer Bürger kann weder in eine Verſammlung gehen, noch ſeine Stimme geben, wenn er bewaffnet, oder in einer Uniform iſt, es ſey denn, daß er in Dienſt wäre, in welchem Falle er in der Uniform, aber unbewaffnet, ſeine Stimme ſoll geben können.

Art. 3.) Die bewaffnete Gewalt ſoll nicht in das Innere der Verſammlung, ohne auf ausdrückliches Verlangen derſelben, eingeführt werden können, wenn es nicht der Fall wäre, daß man daſelbſt Gewaltthätigkeiten verübte; in welchem Falle der Befehl des Präſidenten hinreichend ſeyn ſoll, die öffentliche Gewalt zu berufen.

Art. 4.) Alle zwey Jahre ſollen in jedem Diſtrict Liſten nach den Cantons von den activen Bürgern ausgefertiget, und die Liſte eines jeden Cantons daſelbſt zwey Monathe vor dem Zeitpuncte der vorläufigen Verſammlung publicirt und angeſchlagen werden.

Die Einwendungen, welche Statt haben ſollen, ent-

weder um die Eigenschaft der auf die Liste gesetzten Bürger darzuthun, oder von Seiten derjenigen, die behaupten sollten, auf eine ungerechte Art ausgelassen worden zu seyn, sollen für die Tribunale gebracht werden, um daselbst summarisch entschieden zu werden.

Diese Liste wird bey Zulassung der Bürger zur nächsten vorläufigen Versammlung zur Richtschnur dienen in allem, was nicht durch die gefällten Erkenntnisse vor Haltung der Versammlung sollte berichtiget worden seyn.

Art. 5.) Die Wahlversammlungen haben das Recht, die Eigenschaft und Vollmachten derjenigen, die vor ihnen erscheinen werden, zu verificiren, und ihre Entscheidungen sollen provisorisch ausgeführt werden, mit Vorbehalt des Erkenntnisses des gesetzgebenden Corps, von der Zeit der Verificirung der Vollmachten der Deputirten an.

Art. 6.) In keinem Falle und unter keinem Vorwande soll weder der König, noch einer der von ihm ernannten Agenten, von den auf die Rechtmäßigkeit der Zusammenberufungen, auf die Haltung der Versammlungen, auf die Formalitäten der Wahlen, noch auf die politischen Rechte der Bürger sich beziehenden Fragen Erkundigung einziehen dürfen.

Fünfte Abtheilung.

Vereinigung der Repräsentanten in eine gesetzgebende Nationalversammlung.

Art. 1.) Die Repräsentanten sollen sich am ersten Montage des Monaths May an dem Orte der Sitzung der vorigen Legislatur zusammen finden.

Art. 2.) Sie sollen sich provisorisch unter dem Vorsitze des Ältesten formiren, um die Vollmachten der gegenwärtigen Repräsentanten zu verificiren.

Art. 3.) So bald eine Anzahl von 373 verificirten Mitgliedern zusammen seyn wird, sollen sie sich unter dem Nahmen einer gesetzgebenden Nationalversammlung constituiren; diese soll einen Präsidenten, einen

Vicepräſidenten und Secretäre ernennen, und die Ausübung ihrer Functionen anfangen.

Art. 4.) Während dem Laufe des Monaths May, Falls die Zahl der gegenwärtigen Repräſentanten noch nicht die von 373 erreicht hat, ſoll die Verſammlung keine geſetzgebende Handlung vornehmen können.

Sie ſoll ein Arret ergehen laſſen können, um den abweſenden Mitgliedern zu befehlen, ſich in einer Zeit von ſpäteſtens 14 Tagen, bey einer Geldſtrafe von 3000 Livres, falls ſie nicht eine von dem geſetzgebenden Corps für gültig zu erkennende Entſchuldigung vorbringen können, zu ihren Functionen zu begeben.

Art. 5.) Am letzten Tage des Monaths May ſollen ſie ſich die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder, ſie ſey, welche ſie wolle, als geſetzgebende Nationalverſammlung conſtituiren.

Art. 6.) Die Repräſentanten ſollen alle zuſammen im Nahmen des Franzöſiſchen Volks den Eid, frey leben oder ſterben zu wollen, ablegen. Sie ſollen hernach einzeln den Eid leiſten, daß ſie die in den Jahren 1789, 1790 und 1791 von der conſtituirenden Nationalverſammlung decretirte Conſtitution des Reichs nach allen ihren Kräften aufrecht erhalten, nichts in Vorſchlag bringen, noch in etwas während dem Laufe der Legislatur einwilligen wollen, welches in dieſelbe einen Eingriff machen ſollte, und daß ſie der Nation, dem Geſetz und dem Könige getreu ſeyn wollen.

Art. 7.) Die Repräſentanten der Nation ſind unverletzlich; es ſollen keine Unterſuchungen, keine Anklagen noch Erkenntniſſe zu irgend einer Zeit gegen ſie Statt finden über das, was ſie geſagt, geſchrieben, oder in der Ausübung ihrer Functionen als Repräſentanten gethan haben.

Art. 8.) Sie ſollen in Anſehung eines Criminal-Verbrechens auf friſcher That, oder kraft eines Verhaftsbefehls ergriffen werden können; aber es ſoll dem geſetzgebenden Corps ohne Aufſchub ſogleich davon Nachricht gegeben werden, und ihre Verfolgung ſoll nicht

eher fortgesetzt werden, als bis das gesetzgebende Corps wird entschieden haben, daß ihre Anklage Statt habe.

Zweytes Kapitel.

Von der königl. Würde, der Regentschaft und den Ministern.

Erste Abtheilung.

Von der königl. Würde und dem König.

Art. 1.) Die königl. Würde ist untheilbar, und der regierenden Familie männlichen Geschlechts, von einem auf den andern, nach dem Recht der Erstgeburt erblich übertragen, mit beständiger Ausschließung des weiblichen Geschlechts und dessen Abkömmlinge.

(Die Rücksicht auf die Wirkung der Entsagungen kann der gegenwärtig regierenden Familie nicht zum Vorurtheile gereichen.)

Art. 2.) Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig; sein einziger Titel ist König der Franzosen.

Art. 3.) Es gibt in Frankreich keine höhere Gewalt, als die des Gesetzes. Der König regiert nur durch dieselbe, und er kann nur im Nahmen des Gesetzes Gehorsam fordern.

Art. 4.) Der König soll bey seiner Gelangung zum Throne, oder so bald er seine Mündigkeit wird erlangt haben, der Nation in Gegenwart des gesetzgebenden Corps den Eid leisten, daß er alle ihm übertragene Macht anwenden wolle, die in den J. 1789, 1790 und 1791 von der constituirenden National-Versammlung decretirte Constitution aufrecht zu erhalten, und die Gesetze in Ausübung zu bringen.

Sollte das gesetzgebende Corps nicht versammelt seyn, so soll der König eine Proclamation ergehen lassen, worin dieser Eid, und das Versprechen, ihn, so bald das gesetzgebende Corps wieder beysammen seyn wird, zu wiederhohlen, ausgedrückt seyn soll.

Art. 5.) Wenn der König sich weigert, diesen Eid auf die Einladung des gesetzgebenden Corps zu leisten, oder nachdem er denselben geleistet hat, ihn widerruft, soll er angesehen werden, als habe er der Krone entsagt.

Art. 6.) Wenn der König sich an die Spitze einer Armee stellt, und die Gewalt wider die Nation richtet, oder sich einem solchen Unternehmen, das in seinem Nahmen geschähe, nicht durch eine formelle Handlung widersetzt, so soll er angesehen werden, der Krone entsagt zu haben.

Art. 7.) Wenn der König aus dem Königreiche geht, und, nachdem er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Corps eingeladen worden, nicht wieder nach Frankreich zurück kommt, soll er angesehen werden, als habe er abgedankt.

Art. 8.) Nach der ausdrücklichen oder gesetzmäßigen Abdankung soll der König zur Classe der Bürger gehören, und soll so, wie sie, angeklagt und gerichtet werden können wegen aller nach seiner Abdankung vorgefallenen Handlungen.

Art. 9.) Die Privatgüter, die der König bey seiner Gelangung zum Throne besitzt, sollen unwiderruflich zu den Domänen der Nation geschlagen werden; er hat die Disposition über diejenigen, welche er unter einem besondern Titel adquiriret; wenn er nicht darüber disponirt, so sollen sie ebenfalls am Ende seiner Regierung mit denselben vereiniget werden.

Art. 10.) Die Nation sorgt für den Glanz des Throns durch eine Civilliste, deren Summe das gesetzgebende Corps bey einer jeden Veränderung der Regierung bestimmen wird.

Art. 11.) Der König soll einen Administrator der Civilliste ernennen, welcher alle gerichtlichen Handlungen des Königs ausüben soll, und wider dessen Person alle Verfolgungen der Gläubiger der Civilliste gerichtet, und die Urtheile ausgesprochen und ausgeführt werden sollen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Regentschaft.

Art. 1.) Der König ist minderjährig, bis er das Alter von völlig 18 Jahren erreicht hat, und während seiner Minderjährigkeit soll ein Regent des Königreichs seyn.

Art. 2.) Die Regentschaft kommt dem nächsten Anverwandten des Königs zu, nach der Ordnung der Erblichkeit des Thrones; er muß völlig 25 Jahre alt seyn, wenn er nur ein Franzose, oder falls er ein Ausländer ist, sich im Königreiche angesetzt hat; er muß kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone seyn, und vorher den Bürgereid geleistet haben.

Die Weiber sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

Art. 3.) Der Regent übt bis zur Majorennität des Königs alle Functionen der königlichen Würde aus, und ist nicht persönlich verantwortlich wegen Handlungen seiner Administration.

Art. 4.) Der Regent kann die Ausübung seiner Functionen nicht eher anfangen, als bis er in Gegenwart des gesetzgebenden Corps der Nation den Eid geleistet hat, daß er alle dem König übertragene Macht, deren Ausübung ihm während der Minderjährigkeit des Königs anvertrauet worden, anwenden wolle, die in den J. 1789, 1790 und 1791 von der constituirenden Nationalversammlung decretirte Constitution aufrecht zu erhalten, und die Gesetze in Ausübung zu bringen.

Art. 5.) So lange der Regent die Ausübung seiner Functionen noch nicht angetreten hat, bleibt die Sanction der Gesetze suspendirt; die Minister fahren fort, unter ihrer Verantwortlichkeit alle Handlungen der ausübenden Gewalt auszuüben.

Art. 6.) So bald der Regent den Eid geleistet haben wird, soll das gesetzgebende Corps sein Tractement bestimmen, welches während der Dauer der Regentschaft nicht abgeändert werden soll.

Art. 7.) Die Regentschaft des Königreichs überträgt kein Recht auf die Person des unmündigen Königs.

Art. 8.) Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertrauet werden, und wenn er keine Mutter hat, oder im Falle sie wieder verheirathet ist, zur Zeit der Thronbesteigung ihres Sohns, oder im Falle sie sich während seiner Minderjährigkeit wieder verheirathet, soll die Aufsicht von dem gesetzgebenden Corps übergeben werden.

Zur Aufsicht über den minorennen König können weder der Regent, noch seine Descendenten, noch die Frauen erwählt werden.

Art. 9.) Im Fall der Blödsinnigkeit des Königs, wenn selbe notorisch bekannt, gesetzmäßig erwiesen, und von dem gesetzgebenden Corps nach drey darüber von Monath zu Monath angestellten Berathschlagungen declarirt worden ist, findet die Regentschaft Statt, so lange die Blödsinnigkeit anhält.

Dritte Abtheilung.

Von den auswärtigen Verhältnissen.

Art. 1.) Der König allein kann politische Verhältnisse auswärts unterhalten, Negotiationen führen, Zurüstungen zum Kriege nach Verhältniß derjenigen der benachbarten Mächte machen, die Land- und Seetruppen vertheilen, so wie er es zuträglich finden wird, und wird darnach im Falle eines Krieges die Direction leiten.

Art. 2.) Jede Kriegserklärung soll in diesen Worten geschehen: **Von wegen des Königs der Franzosen im Nahmen der Nation.**

Art. 3.) Es kommt dem Könige zu, alle Friedensschlüsse, Allianzen, Handlungs-Tractaten und andere Conventionen, welche er zum Besten des Staats nöthig finden wird, mit allen fremden Mächten zu schließen und zu unterzeichnen, mit Vorbehalt der Ratification des gesetzgebenden Corps.

Fünftes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 1.) Die richterliche Gewalt kann in keinem Falle, weder von dem gesetzgebenden Corps, noch von dem Könige, ausgeübt werden.

Art. 2.) Die Justiz soll unentgeltlich verwaltet werden, von auf bestimmte Zeit von dem Volk erwählten Richtern, die durch öffentliche Patente vom Könige eingesetzt worden, und die nicht anders, als wegen rechtmäßig erkannter Übertretung, abgesetzt, noch anders, als wegen Statt findender Anklage, suspendirt werden können.

Art. 3.) Die Tribunale können sich weder in die Ausübung der gesetzgebenden Macht mischen, noch die Ausübung der Gesetze suspendiren, noch sich der administrirenden Functionen anmaßen, oder die Administratoren wegen ihrer Functionen vor sich citiren.

Art. 4.) Die Bürger können von den Richtern, die ihnen das Gesetz anweiset, nicht abgezogen werden, weder durch eine Commission, noch durch andere Anmaßungen und Anreißungen, als diejenigen, die durch die Gesetze bestimmt sind.

Art. 5.) Die Vollziehungs-Expedition der Erkenntnisse der Tribunale soll folgender Maßen abgefaßt werden:

„N. (Der Nahme des Königs) von Gottes Gnaden und durch das constitutionelle Gesetz des Staats König der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß. Das Tribunal zu .... hat folgendes Urtheil gefällt: (Hier wird die Abschrift des Urtheils eingerückt.) Wir verordnen und befehlen allen Gerichtsbedienten, die hierzu bestellt sind, vorbesagtes Urtheil in Ausübung zu bringen; unsern Commissarien bey den Tribunalen, darüber zu wachen; und allen Commandanten und Officieren, der öffentlichen Gewalt Beystand zu leisten, wenn sie dazu gesetzmäßig werden auf-

gefordert werden. Zur Beglaubigung deſſen iſt gegenwärtiges Urtheil unterſiegelt, und von dem Tribunal-Präſidenten und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet worden."

Art. 6.) Es ſoll einer oder mehrere Friedensrichter in den Cantons und in den Städten ſeyn. Ihre Anzahl ſoll durch die geſetzgebende Macht beſtimmt werden.

Art. 7.) Es kommt der geſetzgebenden Macht zu, die Arrondiſſements der Tribunale und die Zahl der Richter, woraus jedes Tribunal zuſammen geſetzt ſeyn ſoll, zu reguliren.

Art. 8.) In Criminal-Fällen kann kein Bürger gerichtet werden, als auf eine von den Geſchwornen erhaltene, oder von dem geſetzgebenden Corps decretirte Anklage, in den Fällen, wo es dieſem zuſteht, die Anklage gerichtlich zu verfolgen. Nach zugelaſſener Anklage ſoll die That anerkannt, und von den Geſchwornen declarirt werden. Der Angeklagte ſoll die Freyheit haben, bis zwanzig von den Geſchwornen zu verwerfen. Die Geſchwornen, die die That declariren, ſollen nicht unter 12 an der Zahl ſeyn. Die Anwendung des Geſetzes ſoll von den Richtern gemacht werden. Die Inſtruction ſoll öffentlich geſchehen. Kein Menſch, der durch geſetzmäßig Geſchworne frey geſprochen worden, kann mehr wegen der nähmlichen That weder vorgenommen noch angeklagt werden.

Art. 9.) Es wird für das ganze Königreich ein einziges Caſſations-Tribunal zunächſt dem geſetzgebenden Corps etablirt werden. Seine Functionen ſollen darin beſtehen, zu erkennen über die Bitten um Caſſation der in der letzten Inſtanz von den Tribunalen gefällten Urtheile; über die Bitten um Verweiſung von einem Tribunale an ein anderes, wegen eines rechtmäßigen Verdachts über die richterlichen Befehle und getheilten Beſchlüſſe wider ein ganzes Tribunal.

Art. 10.) Das Caſſations-Tribunal wird niemahls auf die gänzliche Beendigung der Affären erkennen können; aber nachdem es das Urtheil caſſirt hat, wel-

ches über einen Prozeß gefällt worden, in welchem die Formalitäten nicht beobachtet worden, oder welches eine ausdrückliche Contravention des Gesetzes enthält, wird es die Acten des Prozesses an das Tribunal senden, welches darüber erkennen muß.

Art. 11.) Wenn nach zweymahliger Cassation das Urtheil des dritten Tribunals mit eben den Gründen, wie die beyden erstern, angefochten werden sollte; so soll die Frage nicht eher beym Cassations-Tribunal wieder abgehandelt werden können, ohne vorher dem gesetzgebenden Corps unterworfen worden zu seyn, welches ein das Gesetz erläuterndes Decret fällen wird, nach welchem das Cassations-Tribunal sich zu richten gehalten seyn wird.

Art. 12.) Alle Jahre soll das Cassations-Tribunal gehalten seyn, eine Deputation von acht seiner Glieder vor die Schranken des gesetzgebenden Corps zu schicken, welche demselben den Etat der gefährlichen Urtheile überreichen soll; an der Seite eines jeden muß ein kurzer Inhalt der Sache, und der Text des Gesetzes, wornach die Decision geschehen, bemerkt werden.

Art. 13.) Ein hohes Nationalgericht, das aus Mitgliedern des Cassations-Tribunals und hohen Geschwornen besteht, soll über die Verbrechen der Minister und der vornehmsten Agenten der ausübenden Gewalt, und über alle strafbaren Angriffe auf die allgemeine Sicherheit des Staats, wenn das gesetzgebende Corps ein Anklagungs-Decret wird gefällt haben, erkennen. Es soll sich nur auf eine Proclamation des gesetzgebenden Corps versammeln können.

Art. 14.) Die Functionen der Commissarien des Königs bey den Tribunalen sollen darin bestehen; die Beobachtung der Gesetze in den zu fällenden Urtheilen zu fordern, und die gefällten Urtheile in Ausübung bringen zu lassen. Sie sollen keine öffentlichen Ankläger seyn; aber sie sollen sich über alle Anklagen ausbreiten können, und während dem Lauf der Instruction auf die Richtigkeit der Formalitäten dringen, und vor dem

Ausspruche des Urtheils die Anwendung des Gesetzes fordern.

Art. 15.) Die Commissarien des Königs bey den Tribunalen sollen dem Director des Gerichts der Geschwornen, es sey nun von Amts wegen, oder auf ausdrücklichen Befehl, den sie von dem König werden erhalten haben, denunciren; die Angriffe wider die untheilbare Freyheit der Bürger, wider die freye Circulation der Lebensmittel, und die Erhebung der Contributionen; die Verbrechen, durch welche die Ausführung der von dem Könige gegebenen Befehle, in Ausübung der Functionen, die ihm übertragen worden, gestört, oder verhindert worden seyn sollte, und die Widersetzungen gegen die Vollziehung der Urtheile, und aller vollziehenden Acten, die von den constituirten Mächten herfließen.

Art. 16.) Der Justizminister soll dem Cassations-Tribunale, vermittelst eines Commissärs des Königs, die Acte denunciren, worin die Richter die Grenzen ihrer Macht überschritten hatten. Das Tribunal soll selbige annulliren, und wenn ein wirkliches Vergehen wider ihr Amt Statt finden sollte, so soll dasselbe dem gesetzgebenden Corps denuncirt werden, welches das Anklagungs-Decret fällen, und die, gegen welche man eingekommen, an das hohe National-Gericht verweisen wird.

Vierter Titel.

Von der öffentlichen Gewalt.

Art. 1.) Die öffentliche Gewalt ist eingesetzt, um den Staat wider auswärtige Feinde zu vertheidigen, und in demselben die Aufrechthaltung der Ordnung, und die Ausübung der Gesetze zu sichern.

Art. 2.) Sie besteht aus einer Land- und Seemacht; aus den besonders zum innern Dienste bestimmten Truppen, und hülfsweise aus activen Bürgern und ihren waffenfähigen Kindern, die in die Rolle der National-Garde eingezeichnet sind.

Art. 3.) Die National-Garden formiren weder ein Militär-Corps, noch eine besondere Einrichtung des Staats; es sind die Bürger selbst, die zum Dienste der öffentlichen Gewalt aufgefordert werden.

Art. 4.) Die Bürger werden sich niemahls in National-Garden formiren, noch als solche agiren können, als kraft einer gesetzmäßigen Requisition und Bevollmächtigung.

Art. 5.) Sie sind in dieser Eigenschaft einer durch das Gesetz bestimmten Organisation unterworfen. Sie können in dem ganzen Königreiche nur eine und dieselbe Disciplin und Uniform haben. Die Distinctionen des Rangs und die Subordination finden nur in Bezug auf den Dienst, und während dessen Dauer Statt.

Art. 6.) Die Officiere werden auf bestimmte Zeit erwählet, und können nur nach einer Zwischenzeit des Dienstes als Soldaten wieder erwählt werden. Keiner kann mehr, als die National-Garde eines Districts, commandiren.

Art. 7.) Alle Theile der öffentlichen Gewalt, die zur Sicherheit des Staats wider auswärtige Feinde angestellt werden, sollen unter den Befehlen des Königs agiren.

Art. 8.) Kein Corps oder Detaschement der Linien-Truppen kann in dem Innern des Königreichs ohne eine gesetzmäßige Requisition agiren.

Art. 9.) Kein Agent der öffentlichen Gewalt kann in das Haus eines Bürgers gehen, wenn es nicht wegen Vollziehung von Polizey- und Justizbefehlen, oder in ausdrücklich von dem Gesetz vorher geschehenen Fällen geschieht.

Art. 10.) Die Requisition der öffentlichen Gewalt in dem Innern des Königreichs gehört den Civilbeamten nach den von der gesetzgebenden Macht bestimmten Regeln.

Art. 11.) Wenn in einem ganzen Departement Unruhen entstehen, so soll der König, unter der Verantwortlichkeit seiner Minister, die nöthigen Befehle zur

Vollziehung der Geſetze, und zur Wiederherſtellung der Ordnung ertheilen; aber unter der Bedingnng, das geſetzgebende Corps davon zu benachrichtigen, Falls es verſammelt iſt, und wenn es keine Sitzungen halten ſollte, ſolches ſogleich zuſammen zu rufen.

Fünfter Titel.

Von den öffentlichen Contributionen.

Art. 1.) Die öffentlichen Contributionen ſollen jedes Jahr von dem geſetzgebenden Corps beſchloſſen und feſt geſetzt werden, und ſollen nicht länger, als bis den letzten Tag der folgenden Sitzung, gültig ſeyn, wenn ſie nicht ausdrücklich erneuert worden ſind.

Art. 2.) Unter keinem Vorwande ſollen die zur Abtragung der Nationalſchuld und zu Bezahlung der Civilliſte nöthigen Fonds weder verweigert, noch ſuſpendirt werden können.

Art. 3.) Die Departements-Adminiſtratoren und Unter-Adminiſtratoren ſollen weder eine öffentliche Contribution anſetzen, noch irgend eine Vertheilung über die Zeit, und die von dem geſetzgebenden Corps feſt geſetzten Summen machen, noch, ohne von demſelben dazu bevollmächtigt zu ſeyn, irgend eine Local-Anleihe zu Läſten der Bürger des Departements beſchließen und zugeben können.

Art. 4.) Die ausübende Gewalt dirigirt und hat die Aufſicht über die Erhebung und Veruntreuung der Contributionen, und ertheilt die in dieſer Abſicht nöthigen Befehle.

Sechster Titel.

Von den Verhältniſſen der Franzöſiſchen Nation mit fremden Nationen.

Die Franzöſiſche Nation thut Verzicht, irgend einen Krieg anzufangen, in der Abſicht, Eroberungen

zu machen, und wird niemahls ihre Macht wider die Freyheit irgend eines Volks gebrauchen.

Die Constitution verstattet kein Recht, nach welchem die nachgelassenen Güter eines verstorbenen Fremden verfallen sind.

Die Fremden, sie mögen in Frankreich etablirt seyn, oder nicht, folgen in der Erbschaft ihren fremden oder Französischen Anverwandten. Sie können in Frankreich gelegene Güter contrahiren, erwerben und erhalten, und eben so, wie jeder Französischer Bürger, nach aller durch die Gesetze autorisirten Art und Weise darüber disponiren.

Die Fremden, die sich in Frankreich befinden, sind eben den Criminal- und Polizey-Gesetzen, wie die Französischen Bürger, unterworfen; ihre Person, ihre Güter, ihre Industrie, ihr Gottesdienst sind ebenfalls durch das Gesetz beschützet.

Die Französischen Colonien und Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika sind in der gegenwärtigen Constitution nicht mit begriffen.

Keine der durch die Constitution eingesetzten Mächte hat das Recht, sie weder in ihrem Ganzen, noch in ihren Theilen zu ändern.

Die constituirende National-Versammlung übergibt die Aufbewahrung derselben der Treue des gesetzgebenden Corps, des Königs und der Richter, der Wachsamkeit der Hausväter, der Verlobten und der Mütter, der Zuneigung der jungen Bürger, dem Muth aller Franzosen.

In Ansehung der von der National-Versammlung gegebenen Gesetze, die nicht in der Constitutions-Acte begriffen sind, und der vorhergehenden Gesetze, welche nicht aufgehoben worden, sollen selbige so lange beobachtet werden, als solche durch die gesetzgebende Macht nicht aufgehoben, oder eingeschränkt seyn werden.

Wir verlassen diese Geschichte, und werfen unsere Blicke auf Deutschland.

III. Kapitel.

Die Geschichte Deutschlands.

Wir haben beym Schlusse der 4ten Zeitperiode unsern Lesern die ausführliche Krönungsfeyerlichkeit des Kaisers Leopold II., da solcher in der zweyten Zeitperiode Seite 79. ganz kurz erwähnt wurde, nachzutragen versprachen. Der unverhoffte Tod dieses Kaisers will mich aber berechtigen, solches bis zum Krönungs-Acte des Kaisers Franz zu verschieben. — Daher gehen wir in dem Laufe unserer Geschichte fort, und machen mit der von dem Fürst-Bischofe in Lüttich ertheilten Verordnung, worin er die von den Ständen gemachten Auflagen bestätiget, den Anfang.

Bestätigung der v. d. Ständen gemachten Auflagen v. Seite des Fürst.

Dieses unter Trompetenschall verkündigte Mandament besteht aus 2 Artikeln. Der erste erstrecket sich über die gesetzgebende Gewalt, das Territorium zu veräußern, zu vertauschen und zu verpfänden. In dem ersten Artikel sagt der Bischof: 1.) Das Recht Gesetze zu geben, und davon zu dispensiren, stehe ihm zu. 2.) Dieses Recht sey durch die Reichsgesetze und die Grundsätze des Bisthums Lüttich eingeschränkt; 3.) er erkläre für sich und seine Nachfolger, daß er von dieser gesetzgebenden Macht nur da, wo es offenbarer Nutzen, oder das Wohl des Landes erfordere, Gebrauch machen wolle; 4.) würde er oder seine Nachfolger dagegen handeln, so soll es den Ständen frey stehen, Gegenvorstellungen zu machen; 5.) bey Verordnungen, die das ganze Land angehen, sollen die Stände zu Rathe gezogen, und soll die Entscheidung allen Falls einem der höchsten Reichsgerichte überlassen werden. In dem ersten Absatze des zweyten Artikels sagt der Fürst-Bischof: in dem deutschen Reiche stehe das Eigenthum der geistlichen Territorien ihren Kirchen zu; diese Kirchen, sie mögen nun durch einen Erzbischof oder Fürstbischof und die Glieder des Capitels

repräsentirt werden, seyen die Eigenthümer dieser Territorien; folglich gehören auch ihm und seiner Kirche das Land und das Fürstenthum **Lüttich** als eigen, und stehe es ihm allein zu, darüber nach den Grundsätzen des Eigenthums zu schalten. Hingegen mache er sich für sich und seine Nachfolger verbindlich, nicht nach den Grundsätzen des Eigenthums (nähmlich das Territorium zu veräußern, zu vertauschen und zu verpfänden) zu handeln, ohne mit den Ständen über den Fall der Noth und Nützlichkeit überein gekommen zu seyn.

Warnung des Magist. zu Frankf. an die Franzosen.

Zwischen den aus **Worms** und **Mannheim** in Frankfurt am Mayn angelangten Französischen sogenannten aristokratischen Officieren und den sogenannten patriotisch gesinnten Französischen Meßfremden und Kaufleuten kam es fast täglich in den Gast- und Kaffeehäusern und andern öffentlichen Örtern zu Neckereyen und Händeln; ja manche würden sich vielleicht schon die Hälse gebrochen haben, wenn Unparteyische nicht dazwischen getreten wären. Der Magistrat hat daher eine nachdrückliche Warnung an alle in Frankfurt wohnende Franzosen, welche zu der einen oder der andern über die neue Constitution in Frankreich entstandenen Partey gehören wollen, erlassen, und darin alle zum Parteygeist reizende Redensarten, Ausrufungen, darauf anspielende Lieder oder Melodien, auch alle für bürgerliche Personen sonst ungewöhnliche Unterscheidungszeichen bey Gefängniß und anderer empfindlicher Strafe verbothen.

Die k. k. Executionstrupp. im Lütrichi. geh. nach den Niederl.

Die bisher in dem Lütticher Lande auf Execution gestandenen k. k. Truppen kehrten nach den Niederlanden, und es rückten bloß einige Bataillons in Lüttich ein. Die hierüber von dem subdelegirten k. k. Commissarius, Hrn. le **Clerc**, erlassene Erklärung ist folgenden Inhalts: „daß, da die von dem höchstpreussischen Kammergerichte zu **Wetzlar** in der Lütticher Sache ergangenen Urtheile unter dem von Sr. k. k. Majestät in der Eigenschaft als Herzog und ausschreibender Fürst des Burgundischen Kreises geleisteten großmüthigen Beystande sich in ihren Hauptpuncten vollstreckt befinden,

so glaubten Se. Majestät Ihrer Obliegenheit in diesem Stücke vollkommen Genüge gethan zu haben, und seyen daher entschlossen, um dem Lütticher Lande nicht unnützer Weise zur Last zu fallen, ihre Truppen nebst der Commission zurück zu nehmen. Da jedoch Se. Majestät dem Fürstbischofe und seinen getreuen Unterthanen Ihren Schutz wider diejenigen nicht entziehen wollten, welche sich noch beygehen lassen dürften, die so glücklich wieder hergestellte Ruhe neuerdings stören zu wollen; so hätten Sie sich zu diesem Ende, auf die Bitte Sr. fürstlichen Gnaden, einen Theil ihrer Truppen noch auf einige Zeit darin zu lassen gutwillig entschlossen. Auch würden Se. Majestät bey der mindesten Unordnung, welche Übelgesinnte sich weiter wider die rechtmäßige Obergewalt erlauben würden, derselben durch die gesammte militärische in der Nähe verbleibende Macht die gehörige Achtung zu verschaffen wissen."

Alle Unterthanen und Einwohner des Landes werden demnach ernstlich ermahnet, sich ruhig und auf sorgfältiger Hut wider die meineidigen Verführer zu halten, welche unter dem Vorwande der Freyheit und Glückseligkeit suchen wollten, sie von neuem in die schreckliche Anarchie, wovon sie jetzt befreyet worden sind, zu stürzen. Sie werden ferner ermahnet, in allen Fällen dem durch die Gesetze und die Constitution vorgeschriebenen Gange sorgfältig zu folgen.

Neue Magistrats-Wahl in Lüttich.

Der Fürstbischof hat, da die Zeit der neuen Magistrats-Wahl heranrückt, um den Anhängern der Insurrection allen Einfluß bey diesem Geschäfte zu benehmen, in einer Verordnung erklärt: 1.) daß die Bürger, welche Magistrats-Mitglieder in den Jahren 1789 und 1790 waren, bey der gegenwärtigen Wahl nicht concurriren können; 2.) daß diejenigen, deren Anhänglichkeit an den Grundsätzen der verunglückten Revolution bekannt ist, und die sich des Patriotismus schuldig gemacht haben, ihren Irrthum bereuen und abschwören sollen, ehe sie auf die Liste der Wahlfähigen gesetzt werden können.

Tod des Fürst und Abt zu St. Emmeran in Regensb.

Den 12ten October starb in Regensburg der Fürst und Abt des freyen Reichsstifts zu St. Emmeran, Frobenius Forster, der durch seine Schriften den Ruhm einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit erworben hat, im 83. Jahre seines Alters.

Rüstung der Franz. Prinz. in den Rheingegenden.

Die Französischen Prinzen lassen in Coblenz 700 blaue Mäntel, viele Rüstwägen, Säbel, Sattel ꝛc. verfertigen, nehmen Wundärzte an, haben hin und wieder auch Magazine und Munition in Bereitschaft, und man rechnet die täglichen Ausgaben der Emigranten in Coblenz auf 50,000 Livres. Ihre Winterquartiere haben die Prinzen in Coblenz genommen, und bloß ihre Kriegs- und Staats-Kanzelley auf Schönbornslust zurück gelassen. Die Zahl der Emigranten wächst von Tag zu Tag. An Geld soll es ihnen auch nicht fehlen, da sie außer 2 Millionen Rubel von Hope in Amsterdam, von 2 andern Höfen 6 Millionen Livres erhalten haben sollen, auch von Spanien ansehnliche Summen erwarten. —

Erklärung des Russ. Minister in Berlin.

Briefe aus dem Brandenburgischen geben, der Russische Minister in Berlin habe im Nahmen seiner Kaiserinn erkläret, Ihre Majestät könnten den König von Frankreich nicht für frey erkennen, und dringe daher in den Preussischen Hof, der in Pillnitz unterzeichneten Erklärung zu Folge zur Herstellung der Freyheit Sr. allerchristlichen Majestät und der Französischen Monarchie wirksame Maßregeln zu nehmen.

Indessen hat der König dem Französischen Gesandten zu erkennen gegeben: da der König der Franzosen die Constitution angenommen habe, würden sich Se. Preussische Majestät nicht in Frankreichs Angelegenheiten mengen. Er sey auch gleicher Gesinnungen von Seite des kaiserl. Hofes versichert: sollte aber die N. V. ihren Pflichten gegen den König untreu werden, so würden Se. Preussische Majestät für den unterdrückten König alle ihre Macht anwenden.

Nürnberg soll seine Grundstücke an Oberpf. überlassen.

Den Patriziern und mehrern Bürgern der Reichsstadt Nürnberg, die in der Oberpfalz Grundstücke be-

sitzen, hat ein Regierungsbothe von Amberg schriftlich angezeigt, daß sie solche binnen 3 Wochen an wirkliche churpfalzbayerische Unterthanen zu verkaufen hätten; widrigen Falls die Regierung dergleichen Grundstücke öffentlich verkaufen, und den dafür erhaltenen Kaufschilling den bisherigen Eigenthümern zustellen lassen würde.

Das Pfalzbayerische Gesammthaus ist auch entschlossen, die im Georgianischen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg abgerissenen uralten Bayerischen Stammgüter zu vindiciren. Der hierüber bey dem kaiserl. Reichskammergericht in Wetzlar anhängige Prozeß ist daher reassumirt, und in eifrige Bewegung gesetzt worden. Die Reichsstadt Nürnberg besitzt jene Amter seit dem Jahr 1504. Die Gelegenheit zur Erwerbung derselben, gab das im Jahr vorher erfolgte Absterben des Herzogs von Bayern Georgs des Reichen, und das von demselben errichtete Testament. Kaiser Maximilian erklärte, seinen Schwiegersohn den Pfalzgrafen Ruprecht und dessen Vater und Gemahlinn in die Acht. Die Reichsstadt Nürnberg nahm auf kaiserlichen und Reichsbefehl an dem Kriege gegen den Geächteten mit einem Corps von 3500 Mann Antheil, nahm die Amter Stierberg, Betzenstein, Lauf, Velden, Altdorf, Engelthal ꝛc. ein, deren Besitz ihr von dem Kaiser Maximilian bestätigt, und durch eine nachmahlige Kaufsumme bekräftiget wurde. Um der Possession noch gewisser zu seyn, ließ sich die Stadt mit jenen Besitzungen, die größten Theils bloß als königl. böhmische Pfandschillinge von dem Hause Pfalz besessen waren, von der Krone Böhmen im Jahre 1506 belehnen. Im Jahre 1587 fing indeß das Haus Pfalz an, Ansprüche auf jene Besitzungen bey dem Reichskammergerichte zu machen, welcher Originalprozeß nunmehr erneuert worden. Umständlichere Anführungen über diese Angelegenheit enthält eine Schrift, betitelt: Urkundliche Bemerkungen des Durchl. Churhauses Pfalzbayern, die Zurückforderung einiger Reichsstadt Nürnbercherfgi

Art. 3.) Die National-Garden formiren weder ein Militär-Corps, noch eine besondere Einrichtung des Staats; es sind die Bürger selbst, die zum Dienste der öffentlichen Gewalt aufgefordert werden.

Art. 4.) Die Bürger werden sich niemahls in National-Garden formiren, noch als solche agiren können, als kraft einer gesetzmäßigen Requisition und Bevollmächtigung.

Art. 5.) Sie sind in dieser Eigenschaft einer durch das Gesetz bestimmten Organisation unterworfen. Sie können in dem ganzen Königreiche nur eine und dieselbe Disciplin und Uniform haben. Die Distinctionen des Rangs und die Subordination finden nur in Bezug auf den Dienst, und während dessen Dauer Statt.

Art. 6.) Die Officiere werden auf bestimmte Zeit erwählet, und können nur nach einer Zwischenzeit des Dienstes als Soldaten wieder erwählt werden. Keiner kann mehr, als die National-Garde eines Districts, commandiren.

Art. 7.) Alle Theile der öffentlichen Gewalt, die zur Sicherheit des Staats wider auswärtige Feinde angestellt werden, sollen unter den Befehlen des Königs agiren.

Art. 8.) Kein Corps oder Detaschement der Linien-Truppen kann in dem Innern des Königreichs ohne eine gesetzmäßige Requisition agiren.

Art. 9.) Kein Agent der öffentlichen Gewalt kann in das Haus eines Bürgers gehen, wenn es nicht wegen Vollziehung von Polizey- und Justizbefehlen, oder in ausdrücklich von dem Gesetz vorher geschehenen Fällen geschieht.

Art. 10.) Die Requisition der öffentlichen Gewalt in dem Innern des Königreichs gehört den Civilbeamten nach den von der gesetzgebenden Macht bestimmten Regeln.

Art. 11.) Wenn in einem ganzen Departement Unruhen entstehen, so soll der König, unter der Verantwortlichkeit seiner Minister, die nöthigen Befehle zur

Vollziehung der Geſetze, und zur Wiederherſtellung der Ordnung ertheilen; aber unter der Bedingnng, das geſetzgebende Corps davon zu benachrichtigen, Falls es verſammelt iſt, und wenn es keine Sitzungen halten ſollte, ſolches ſogleich zuſammen zu rufen.

Fünfter Titel.

Von den öffentlichen Contributionen.

Art. 1.) Die öffentlichen Contributionen ſollen jedes Jahr von dem geſetzgebenden Corps beſchloſſen und feſt geſetzt werden, und ſollen nicht länger, als bis den letzten Tag der folgenden Sitzung, gültig ſeyn, wenn ſie nicht ausdrücklich erneuert worden ſind.

Art. 2.) Unter keinem Vorwande ſollen die zur Abtragung der Nationalſchuld und zu Bezahlung der Civilliſte nöthigen Fonds weder verweigert, noch ſuſpendirt werden können.

Art. 3.) Die Departements-Adminiſtratoren und Unter-Adminiſtratoren ſollen weder eine öffentliche Contribution anſetzen, noch irgend eine Vertheilung über die Zeit, und die von dem geſetzgebenden Corps feſt geſetzten Summen machen, noch, ohne von demſelben dazu bevollmächtigt zu ſeyn, irgend eine Local-Anleihe zu Läſten der Bürger des Departements beſchließen und zugeben können.

Art. 4.) Die ausübende Gewalt dirigirt und hat die Aufſicht über die Erhebung und Veruntreuung der Contributionen, und ertheilt die in dieſer Abſicht nöthigen Befehle.

Sechster Titel.

Von den Verhältniſſen der Franzöſiſchen Nation mit fremden Nationen.

Die Franzöſiſche Nation thut Verzicht, irgend einen Krieg anzufangen, in der Abſicht, Eroberungen

zu machen, und wird niemahls ihre Macht wider die Freyheit irgend eines Volks gebrauchen.

Die Constitution verstattet kein Recht, nach welchem die nachgelassenen Güter eines verstorbenen Fremden verfallen sind.

Die Fremden, sie mögen in Frankreich etablirt seyn, oder nicht, folgen in der Erbschaft ihren fremden oder Französischen Anverwandten. Sie können in Frankreich gelegene Güter contrahiren, erwerben und erhalten, und eben so, wie jeder Französischer Bürger, nach aller durch die Gesetze autorisirten Art und Weise darüber disponiren.

Die Fremden, die sich in Frankreich befinden, sind eben den Criminal- und Polizey-Gesetzen, wie die Französischen Bürger, unterworfen; ihre Person, ihre Güter, ihre Industrie, ihr Gottesdienst sind ebenfalls durch das Gesetz beschützet.

Die Französischen Colonien und Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika sind in der gegenwärtigen Constitution nicht mit begriffen.

Keine der durch die Constitution eingesetzten Mächte hat das Recht, sie weder in ihrem Ganzen, noch in ihren Theilen zu ändern.

Die constituirende National-Versammlung übergibt die Aufbewahrung derselben der Treue des gesetzgebenden Corps, des Königs und der Richter, der Wachsamkeit der Hausväter, der Verlobten und der Mütter, der Zuneigung der jungen Bürger, dem Muth aller Franzosen.

In Ansehung der von der National-Versammlung gegebenen Gesetze, die nicht in der Constitutions-Acte begriffen sind, und der vorhergehenden Gesetze, welche nicht aufgehoben worden, sollen selbige so lange beobachtet werden, als solche durch die gesetzgebende Macht nicht aufgehoben, oder eingeschränkt seyn werden.

Wir verlassen diese Geschichte, und werfen unsere Blicke auf Deutschland.

III. Kapitel.

Die Geschichte Deutschlands.

Wir haben beym Schlusse der 4ten Zeitperiode unsern Lesern die ausführliche Krönungsfeyerlichkeit des Kaisers Leopold II., da solcher in der zweyten Zeitperiode Seite 79. ganz kurz erwähnt wurde, nachzutragen versprachen. Der unverhoffte Tod dieses Kaisers will mich aber berechtigen, solches bis zum Krönungs-Acte des Kaisers Franz zu verschieben. — Daher gehen wir in dem Laufe unserer Geschichte fort, und machen mit der von dem Fürst-Bischofe in Lüttich ertheilten Verordnung, worin er die von den Ständen gemachten Auflagen bestätiget, den Anfang.

Bestätigung der v. d. Ständen gemachten Auflagen v. Seite des Fürstb.

Dieses unter Trompetenschall verkündigte Mandament besteht aus 2 Artikeln. Der erste erstrecket sich über die gesetzgebende Gewalt, das Territorium zu veräußern, zu vertauschen und zu verpfänden. In dem ersten Artikel sagt der Bischof: 1.) Das Recht Gesetze zu geben, und davon zu dispensiren, stehe ihm zu. 2.) Dieses Recht sey durch die Reichsgesetze und die Grundsätze des Bisthums Lüttich eingeschränkt; 3.) er erkläre für sich und seine Nachfolger, daß er von dieser gesetzgebenden Macht nur da, wo es offenbarer Nutzen, oder das Wohl des Landes erfordere, Gebrauch machen wolle; 4.) würde er oder seine Nachfolger dagegen handeln, so soll es den Ständen frey stehen, Gegenvorstellungen zu machen; 5.) bey Verordnungen, die das ganze Land angehen, sollen die Stände zu Rathe gezogen, und soll die Entscheidung allen Falls einem der höchsten Reichsgerichte überlassen werden. In dem ersten Absatze des zweyten Artikels sagt der Fürst-Bischof: in dem deutschen Reiche stehe das Eigenthum der geistlichen Territorien ihren Kirchen zu; diese Kirchen, sie mögen nun durch einen Erzbischof oder Fürstbischof und die Glieder des Capitels

repräsentirt werden, seyen die Eigenthümer dieser Territorien; folglich gehören auch ihm und seiner Kirche das Land und das Fürstenthum **Lüttich** als eigen, und stehe es ihm allein zu, darüber nach den Grundsätzen des Eigenthums zu schalten. Hingegen mache er sich für sich und seine Nachfolger verbindlich, nicht nach den Grundsätzen des Eigenthums (nähmlich das Territorium zu veräußern, zu vertauschen und zu verpfänden) zu handeln, ohne mit den Ständen über den Fall der Noth und Nützlichkeit überein gekommen zu seyn.

Warnung des Magist. zu Frankf. an die Franzosen.

Zwischen den aus **Worms** und **Mannheim** in Frankfurt am Mayn angelangten Französischen sogenannten aristokratischen Officieren und den sogenannten patriotisch gesinnten Französischen Meßfremden und Kaufleuten kam es fast täglich in den Gast- und Kaffeehäusern und andern öffentlichen Örtern zu Neckereyen und Händeln; ja manche würden sich vielleicht schon die Hälse gebrochen haben, wenn Unparteyische nicht dazwischen getreten wären. Der Magistrat hat daher eine nachdrückliche Warnung an alle in Frankfurt wohnende Franzosen, welche zu der einen oder der andern über die neue Constitution in Frankreich entstandenen Partey gehören wollen, erlassen, und darin alle zum Parteygeist reizende Redensarten, Ausrufungen, darauf anspielende Lieder oder Melodien, auch alle für bürgerliche Personen sonst ungewöhnliche Unterscheidungszeichen bey Gefängniß und anderer empfindlicher Strafe verbothen.

Die k. k. Executionstrupp. im Lütich. geh. nach den Niederl.

Die bisher in dem Lütticher Lande auf Execution gestandenen k. k. Truppen kehrten nach den Niederlanden, und es rückten bloß einige Bataillons in Lüttich ein. Die hierüber von dem subdelegirten k. k. Commissarius, Hrn. le **Clerc**, erlassene Erklärung ist folgenden Inhalts: „daß, da die von dem höchstpreussischen Kammergerichte zu **Wetzlar** in der Lütticher Sache ergangenen Urtheile unter dem von Sr. k. k. Majestät in der Eigenschaft als Herzog und ausschreibender Fürst des Burgundischen Kreises geleisteten großmüthigen Beystande sich in ihren Hauptpuncten vollstreckt befinden,

so glaubten Se. Majestät Ihrer Obliegenheit in diesem Stücke vollkommen Genüge gethan zu haben, und seyen daher entschlossen, um dem Lütticher Lande nicht unnützer Weise zur Last zu fallen, ihre Truppen nebst der Commission zurück zu nehmen. Da jedoch Se. Majestät dem Fürstbischofe und seinen getreuen Unterthanen Ihren Schutz wider diejenigen nicht entziehen wollten, welche sich noch beygehen lassen dürften, die so glücklich wieder hergestellte Ruhe neuerdings stören zu wollen; so hätten Sie sich zu diesem Ende, auf die Bitte Sr. fürstlichen Gnaden, einen Theil ihrer Truppen noch auf einige Zeit darin zu lassen gutwillig entschlossen. Auch würden Se. Majestät bey der mindesten Unordnung, welche Übelgesinnte sich weiter wider die rechtmäßige Obergewalt erlauben würden, derselben durch die gesammte militärische in der Nähe verbleibende Macht die gehörige Achtung zu verschaffen wissen."

Alle Unterthanen und Einwohner des Landes werden demnach ernstlich ermahnet, sich ruhig und auf sorgfältiger Hut wider die meineidigen Verführer zu halten, welche unter dem Vorwande der Freyheit und Glückseligkeit suchen wollten, sie von neuem in die schreckliche Anarchie, wovon sie jetzt befreyet worden sind, zu stürzen. Sie werden ferner ermahnet, in allen Fällen dem durch die Gesetze und die Constitution vorgeschriebenen Gange sorgfältig zu folgen.

Neue Magistrats-Wahl in Lüttich.

Der Fürstbischof hat, da die Zeit der neuen Magistrats-Wahl heranrückt, um den Anhängern der Insurrection allen Einfluß bey diesem Geschäfte zu benehmen, in einer Verordnung erklärt: 1.) daß die Bürger, welche Magistrats-Mitglieder in den Jahren 1789 und 1790 waren, bey der gegenwärtigen Wahl nicht concurriren können; 2.) daß diejenigen, deren Anhänglichkeit an den Grundsätzen der verunglückten Revolution bekannt ist, und die sich des Patriotismus schuldig gemacht haben, ihren Irrthum bereuen und abschwören sollen, ehe sie auf die Liste der Wahlfähigen gesetzt werden können.

Tod des Fürst und Abt zu St. Emmeran in Regensb.

Den 12ten October starb in Regensburg der Fürst und Abt des freyen Reichsstifts zu St. Emmeran, Frobenius Forster, der durch seine Schriften den Ruhm einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit erworben hat, im 83. Jahre seines Alters.

Rüstung der Franz. Prinz. in den Rheingegenden.

Die Französischen Prinzen lassen in Coblenz 700 blaue Mäntel, viele Rüstwägen, Säbel, Sattel ꝛc. verfertigen, nehmen Wundärzte an, haben hin und wieder auch Magazine und Munition in Bereitschaft, und man rechnet die täglichen Ausgaben der Emigranten in Coblenz auf 50,000 Livres. Ihre Winterquartiere haben die Prinzen in Coblenz genommen, und bloß ihre Kriegs- und Staats-Kanzelley auf Schönbornslust zurück gelassen. Die Zahl der Emigranten wächst von Tag zu Tag. An Geld soll es ihnen auch nicht fehlen, da sie außer 2 Millionen Rubel von Hope in Amsterdam, von 2 andern Höfen 6 Millionen Livres erhalten haben sollen, auch von Spanien ansehnliche Summen erwarten. —

Erklärung des Russ. Minister in Berlin.

Briefe aus dem Brandenburgischen geben, der Russische Minister in Berlin habe im Nahmen seiner Kaiserinn erkläret, Ihre Majestät könnten den König von Frankreich nicht für frey erkennen, und dringe daher in den Preussischen Hof, der in Pillnitz unterzeichneten Erklärung zu Folge zur Herstellung der Freyheit Sr. allerchristlichen Majestät und der Französischen Monarchie wirksame Maßregeln zu nehmen.

Indessen hat der König dem Französischen Gesandten zu erkennen gegeben: da der König der Franzosen die Constitution angenommen habe, würden sich Se. Preussische Majestät nicht in Frankreichs Angelegenheiten mengen. Er sey auch gleicher Gesinnungen von Seite des kaiserl. Hofes versichert: sollte aber die N. V. ihren Pflichten gegen den König untreu werden, so würden Se. Preussische Majestät für den unterdrückten König alle ihre Macht anwenden.

Nürnberg soll seine Grundstücke an Oberpf. überlassen.

Den Patriziern und mehrern Bürgern der Reichsstadt Nürnberg, die in der Oberpfalz Grundstücke be-

sitzen, hat ein Regierungsbothe von Amberg schriftlich angezeigt, daß sie solche binnen 3 Wochen an wirkliche churpfalzbayerische Unterthanen zu verkaufen hätten; widrigen Falls die Regierung dergleichen Grundstücke öffentlich verkaufen, und den dafür erhaltenen Kaufschilling den bisherigen Eigenthümern zustellen lassen würde.

Das Pfalzbayerische Gesammthaus ist auch entschlossen, die im Georgianischen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg abgerissenen uralten Bayerischen Stammgüter zu vindiciren. Der hierüber bey dem kaiserl. Reichskammergericht in Wetzlar anhängige Prozeß ist daher reassumirt, und in eifrige Bewegung gesetzt worden. Die Reichsstadt Nürnberg besitzt jene Ämter seit dem Jahr 1504. Die Gelegenheit zur Erwerbung derselben, gab das im Jahr vorher erfolgte Absterben des Herzogs von Bayern Georgs des Reichen, und das von demselben errichtete Testament. Kaiser Maximilian erklärte seinen Schwiegersohn den Pfalzgrafen Ruprecht und dessen Vater und Gemahlinn in die Acht. Die Reichsstadt Nürnberg nahm auf kaiserlichen und Reichsbefehl an dem Kriege gegen den Geächteten mit einem Corps von 3500 Mann Antheil, nahm die Ämter Stierberg, Betzenstein, Lauf, Velden, Altdorf, Engelthal ꝛc. ein, deren Besitz ihr von dem Kaiser Maximilian bestätigt, und durch eine nachmahlige Kaufsumme bekräftiget wurde. Um der Possession noch gewisser zu seyn, ließ sich die Stadt mit jenen Besitzungen, die größten Theils bloß als königl. böhmische Pfandschillinge von dem Hause Pfalz besessen waren, von der Krone Böhmen im Jahre 1506 belehnen. Im Jahre 1587 fing indeß das Haus Pfalz an, Ansprüche auf jene Besitzungen bey dem Reichskammergerichte zu machen, welcher Originalprozeß nunmehr erneuert worden. Umständlichere Anführungen über diese Angelegenheit enthält eine Schrift, betitelt: Urkundliche Bemerkungen des Durchl. Churhauses Pfalzbayern, die Zurückforderung einiger Reichsstadt Nürnbercher sgi

Ämter betreffend. Folgende Stelle gewährt den Beſitz dieſer Ämter der Reichsſtadt Nürnberg.

„Selbſt von des dermahligen Herrn Churfürſten von Pfalzbayern Durchlaucht iſt der rechtmäßige Beſitz jener Ämter ſeit Dero Regierungsantritt nicht angefochten noch widerſprochen, vielmehr durch häufige Facta anerkannt worden; ja die Reichsſtadt Nürnberg beſitzt eigenhändig unterzeichnete Schreiben von Sr. Churfürſtl. Durchlt. in welchem Höchſtdieſelbe ſich theils ſelbſt auf die gemachten Verträge ausdrücklich bezogen, theils aber die Stadt unumwunden verſichert haben, daß Sie ſelbige gegen die beſtehenden Verträge auf keine Weiſe beeinträchtigen laſſen wollten."

Des Churf. von Cöln Äußerung wegen des Franzöſiſch. Handels in Deutſchland.

Der Churfürſt von Cöln hat zu Regensburg eine vorläufige Äußerung abgegeben, welche ſehr ſtarken Eindruck machte. Der Churfürſt ſagt: „Eine Zeit her hat der öffentliche Handel und Wandel zwiſchen der Deutſchen und Franzöſiſchen Nation zu offenbarem Nachtheile der erſtern beſtanden; es wäre daher nothwendig, bey des Kaiſers Majeſtät den Antrag dahin zu machen, daß durch einen Reichsſchluß alle Franzöſiſchen Waaren und Producte, wie ſie Nahmen haben mögen, in Deutſchland verbothen, und alles, was eingeführt würde, confiscirt ſeyn ſollte: zu welchem Ende dann an der Franzöſiſchen Grenze ein Militär-Cordon zu ziehen wäre." Beſonders war das Problem in dieſer Äußerung ſehr auffallend: **alle Franzöſiſchen Waaren und Producte ſind für Deutſchland entbehrlich.** „Denn (heißt es weiter) wenn ihre Concurrenz aufhört, werden die Deutſchen Fabriken deſto blühender werden, unſere Erzeugniſſe deſto mehr Abgang gewinnen, und die Franzöſiſchen Fabrikanten ſelbſt nach Deutſchland gezogen werden; und was einzelne Reichsſtände an Zöllen für Franzöſiſche Waaren verlieren, wird im Ganzen dadurch erſetzt, daß die benöthigten Waaren und Deutſche Fabriken von einem Lande in das andere gebracht werden, und eben ſo viel an Zoll abtragen."

„Berechnet man auf der andern Seite, wie viele

Millionen, die Zeit her nach Frankreich gewandert ſind, jährlich in Deuſchland verbleiben, und durch ihren Umlauf den allgemeinen Wohlſtand befördern, ſo wird keinem Zweifel unterliegen, daß dieſes erlaubte Mittel ganz zweckmäßig ſey, Deutſchland gegen das friedensſchlußwidrige Benehmen der Franzoſen zu entſchädigen."

„Man hat aus zuverläſſigen Quellen berechnet, daß ſeit dem ſiebenjährigen Kriege, als man den Geldmangel in Deutſchland zu fühlen anfing, ein Jahr in das andere 200 Millionen Gulden ganz allein aus Deuſchland für fremde Waaren nach Frankreich geſchickt werden. Dieſer Gegenſtand verdient wirklich in dem gegenwärtigen Zuſtande die ſtärkſte Überlegung, da das Deutſche Geld für fremde Waaren die größten Theils zum Luxus und zur Beſchädigung des deutſchen Staatsbürgers dienen, nach Frankreich geſandt wird, und dieſes Reich bey den gegenwärtigen Umſtänden aus Deuſchland nicht einmahl das Wenige mehr bezieht, was vor der Revolution noch von einigen Deutſchen Handlungshäuſern dahin abgeſetzt worden."

„Man hat bey verſchiedenen Höfen ſchon Betrachtungen angeſtellt, ob dem Deutſchen Staatskörper, welcher an der Franzöſiſchen Modeſucht ſchon ſo lange kränkelt, und täglich mehr abzehrt, nicht zu helfen ſeyn könnte? Bey dem jetzigen einreißenden ſtarken Geldmangel iſt das Problem des Churfürſten von Cöln wirklich in den Augen aller deutſchen Staatsmänner einer der wichtigſten Gegenſtände, denn nicht allein Frankreich, ſondern auch die Holländer ziehen nach und nach dem Deutſchen Körper ſeine noch wenigen guten Säfte ab. Allein man hat auch erwogen, daß es in Deutſchland wenig Fürſten gibt, welche die Handlung nicht für die Quelle des Wohlſtandes der Unterthanen anſehen, wodurch ihr Land reich werden kann. Doch ihre Aufmerkſamkeit iſt zu allgemein, und ſetzt ſich kein gewiſſes richtiges Ziel. Sie laſſen es bey Abſichten, bey bloßen Entwürfen bewenden, die ungewiß

bleiben, und niemahls ausgeführt werden. Den vornehmsten Staatsbedienten wird es sehr schwer, sich sehr weitläuftig in solche Umstände einzulassen, welche die Einrichtung der Handlung erfordert, wenn sie in blühenden Zustand versetzt werden soll. Fast überall fehlt es an Unterbedienten, welche die Grundsätze und die vortheilhaften Anstalten in der Handlung verstehen, die so viele Einsicht, so viel Eifer, so viele Uneigennützigkeit haben, daß sich der Landesherr und der Minister auf sie verlassen kann. Selten ist einer unter ihnen vermögend, in gewissen einzelnen Stücken der Handlung es so zu machen, daß mit Gewißheit ein glücklicher Ausgang zu erwarten wäre, indem sie ihnen durch Ansehen, Schutz und alle nöthigen Ermunterungen zu gelegener Zeit fortzuhelfen trachteten. Dieses ist die Ursache, warum ein großer und gesegneter Theil von Deutschland immer noch mit ausländischen Waaren versorgt wird."

„Es dürften nur an den Deutschen Höfen solche Räthe, wie der berühmte Colbert, seyn, die in ihrem Fache so viel Gewalt, wie dieser in Frankreich, hätten; gewiß sie würden durch Beförderung und Stiftung inländischer Fabriken den Französischen und Englischen großen Abbruch thun. In so wohl bestellten und mit inländischen Gewächsen reichlich versehenen Ländern ist dieses etwas Leichtes; und Deutschland könnte ohne Zweifel der Sitz aller Künste werden. Die Handlung mit den Ausländern könnte es gar bald den Händen der Holländer entreißen. Man würde ihnen die Schiffahrt des Rheins der Mosel, der Elbe und des Flusses Ems entziehen. Es dürfte ihnen von der Handlung in Deutschland weiter nichts, als etwa die Fracht zur See, das Niederlaggeld, die Empfangs- und Absendungsgelder gelassen werden. Solche Räthe würden in den Einkünften der kleinen Deutschen Höfe wiederum Ordnung stiften, und zu dem Ende eine Menge von Bedienten abschaffen, die bloß zur Pracht angenommen sind. Sie würden dagegen aus ihnen Leute ma-

chen, die dem Vaterlande Nutzen schaffen, anstatt daß sie in ihrem gegenwärtigen Zustande nur Schaden anrichten."

„Leopold häftete daher schon sein stärkstes Augenmerk auf den Gang der Deutschen Handlung, und hatte die Auswanderung so großer und ungeheurer Geldsummen als den größten Fehler in der deutschen Länderverfassung bemerkt. Es kommt daher bloß darauf an, daß sich die Deutschen Fürsten mit ihrem Oberhaupte vereinigen, um eine glückliche Revolution für den Deutschen Handel zu erwarten, damit dem Verbothe einiger Französischen Waaren *) der Anfang gemacht werden müßte.

Der erzherzogliche Österreichische Gesandte am Reichstage zu Regensburg, Baron von **Borie**, hat eine Erklärung des Inhalts gethan: „daß die Erhaltung und Garantie der deutschen Reichsverfassung eine der wesentlichsten Grundlagen der glücklich errichteten Verbindung zwischen Sr. römisch-kaiserl. und des Königs von **Preussen** Majestäten ausmache, und daß Allerhöchstdieselben seit dem Augenblicke ihrer glücklichen

Erklärung des Oesterr. Gesandten zu Regensb.

*) Wir sehen das Verboth, die Französischen Waaren einzuführen, nicht wohl für möglich an. Gewisse Artikel, besonders die Westindischen, und zwar die Baumwolle, sind uns unentbehrlich. So bald die Waaren des Luxus für Deutschland gesperrt sind, erhöht der Franzose die den Deutschen nothwendigen Waaren. Kauft man dem Franzosen nicht mehr ab, so reißt der Engländer diesen Handel an sich. Wer will alsdann dem Könige von Engeland als Churfürsten von Hannover Einhalt thun, keine Waaren mehr in Deutschland einzuführen? Zudem sind die Französischen Tücher in Deutschland unentbehrlich. Welche Ministersfrau würde sich wohl es verbiethen lassen, keine Gazen mehr zu tragen, weil Frankreich einige Güter und Rechte etwelcher geistlicher Fürsten an sich gezogen hat? Zu wünschen wäre es, daß die Einfuhr der Französischen Modewaaren in etwas eingeschränkt werde. Allein es ist nicht ausführbar, so lange unsere deutschen Mütter ihre Kinder nicht besser erziehen, und frühzeitig dem Luxus entwöhnen. —

Näherung sich zur Handhabung der Garantie der Deutschen Reichs-Constitution auf das feyerlichste verbunden hätten."

Hierauf äußerte der Churbrandenburgische Gesandte, Graf von Görz: „Sie schätzen sich glücklich, den so längst erwünschten Zeitpunct erlebt zu haben, wo Sie nach erhaltenen höchsten Befehlen der vorstehenden Erklärung auch im Nahmen Sr. königl. Majestät von Preussen auf das vollkommenste beystimmen könnten.

Note an den Franzöisch. Geschäftsträger zu Mayn.

Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz hätten aus mehrern öffentlichen Blättern ersehen, daß man zu Paris der Meinung sey, als ob ihnen ein Schreiben von Sr. Majestät dem König von Frankreich in Beziehung auf den Aufenthalt, welchen der Prinz von Conde und viele andere Franzosen zu Worms haben, zugekommen wäre. Der Herr Churfürst, welcher keine an der Grenze von Frankreich gelegene Staaten besitze, hätte sicher nicht erwarten dürfen, daß die gegen diesen Prinzen und seine Freunde ausgeübte Gastfreundschaft in Frankreich üble Eindrücke machen könnte. Dennoch glaubte der Herr Churfürst zu erkennen zu geben, daß ihm in dieser Rücksicht gar nichts von Seite des Königs zugekommen sey. Der Hr. Geschäftsträger werde also ersucht, diese Note an das Französische Ministerium ergehen zu lassen, um jede Art von Mißverständniß zu vermeiden."

Schreiben der kaiserl. fr. R. Stadt Worms an die Municipalität zu Worms.

Die kaiserl. freye Reichsstadt Worms hat an die Municipalität von Straßburg geschrieben, um ihr anzukündigen, daß sie einen Brief an den König von Frankreich abgehen lasse, worin sie Sr. Majestät ihre Besorgnisse wegen der in Frankreich getroffenen Anstalten gegen die in Deutschland befindlichen Emigranten zu erkennen gibt, und bezeugt, daß sie diesen Flüchtlingen bloß das Gastrecht habe angedeihen lassen, und da ihr jetzt die Gesinnungen des Königs bekannt seyn, den Prinzen von Conde schon ersucht habe, sich mit seinem Gefolge aus dem Gebiethe der Stadt zu begeben. Sie hoffe, daß man hieraus ihre reinen Ab-

sichten und die Begierde, Sr. Majestät zu gefallen, so wie mit der Nation in fortdauerndem gutem Vernehmen zu leben, ersehen werde. Sie bittet die Municipalität, diese Äußerungen den Departementen bekannt zu machen, die den Auftrag haben könnten, den Entschluß der Nation zu vollziehen, von welcher sie sich verspricht, daß sie solchen nicht gegen eine Stadt ausführen sehen möchte, die nichts mehr wünscht, als ihr bey allen Anlässen Beweise von ihrer Hochschätzuug und Zuneigung zu geben.

Ein Privatschreiben aus Worms enthält Folgendes: „Prinz Conde ist nach Coblenz abgereiset, um sich mit den andern Französischen Prinzen zu berathschlagen. Im Staatsrathe zu Paris soll beschlossen, und an verschiedenen fremden Höfen erklärt worden seyn, wenn die hier und in Coblenz befindlichen Haufen bewaffneter Franzosen nicht zerstreuet würden, die Französischen Truppen in das beyderseitige Gebieth einzufallen, und die Städte Worms und Coblenz in Brand zu stecken, beordert wären. Der Magistrat und die Bürgerschaft haben sogleich dem Prinzen, wie auch den Emigranten angedeutet, sich von hier weg zu begeben. Ein gleiches Schicksal bedrohet die Emigranten von Seiten Churpfalz und Churmaynz, um sich von den Besorgnissen und Schrecken zu entledigen."

Memoire des Churfürsten v. Trier an den an seinem Hofe sich befindl. französisch. Minister.

„Unterzeichneter Staats- und Cabinettsminister hat den Auftrag von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht dem königlichen bevollmächtigten Minister, Herrn von Vergennes, zu erkennen zu geben: Se. Churfürstliche Durchlaucht hätten aus den öffentlichen Französischen Blättern ersehen, daß Se. Majestät sich beschweret hätten, daß Ihre bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gethanen Schritte nicht von eben dem Erfolge gewesen wären, als jene, die Sie bey Sr. k. k. Majestät gethan hätten. Se. Churfürstliche Durchlaucht haben alle Maßnehmungen getroffen, um die in Ihre Staaten geflüchteten Franzosen nach denselben Grundsätzen zu behandeln, nach welchen sie in den Österreichischen

Staaten behandelt werden. Diesem nach glaubt der Churfürst, nicht als Feind von Frankreich angesehen werden zu sollen. Man hat die Kriegsübungen untersagt; diejenigen Corps, auf welche man einen Verdacht schöpfen konnte, sind zerstreuet, und ist ihnen befohlen worden, das Churfürstenthum zu räumen. Man hat ihnen alle feindliche Gemeinschaft versagt. Sie haben weder Flinten, noch Kanonen. Sie dürfen keine Recruten werben, und werden wie in den Provinzen des k. k. Gebiethes behandelt."

„Um den König über die feindlichen Vorkehrungen, die man von Seiten der ausgewanderten Franzosen befahren dürfte, zu beruhigen, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht sogar geglaubt, Maßnehmungen ergreifen zu müssen, um alles, was einen kriegerischen Anschein hätte, aus Ihren Staaten zu entfernen, damit Sie einen neuen Beweis Ihrer Verehrung und Anhänglichkeit zu der Person des Königs an Tag legen möchten. Se. Churfürstliche Durchlaucht bitten den bevollmächtigten Französischen Minister, gegenwärtige Erklärung an seinen Hof gelangen zu lassen."

(Unterzeichnet:) Baron von Düminique.

Prinz Conde Ankunft in Mannheim.

Der Prinz Conde mit seinen Söhnen ist zu Manheim angekommen, und hat dem Pfalzgrafen Maximilian von Zweybrücken die Aufwartung gemacht, bey demselben das Mittagmahl eingenommen, und des Abends bey Hofe einem Cabinettsball beygewohnt. Am folgenden Tage hat er seine Reise nach Ettenheim fortgesetzt, wohin sich die meisten Franzosen aus Worms begeben haben.

Oestereich u. Preussen versichern Trier allen Beystand.

Der königliche Preussische Hof hat den Herrn Churfürsten von Trier eben so sehr, als der Kaiser, im Falle eines ungerechten Angriffs von Seite der Franzosen, alles Beystandes versichert, zugleich aber ebenfalls dem Herrn Churfürsten gerathen, alles zu vermeiden, was zu gerechten Beschwerden Anlaß geben könnte. Se. Churfürstliche Durchlaucht haben daher auch die Anträge des königlichen Französischen Gesandten auf eine

Art beantworten lassen, welche der Natur der Sache, den Wünschen Sr. allerchristlichsten Majestät, und den Gesinnungen anderer Höfe ganz angemessen ist. Zur Behandlung der Französischen Emigranten ist eine neue Vorschrift ergangen, nach welcher jede Gattung militärischer Übungen untersagt wird, und der dagegen Handelnde das Erzstift in drey Tagen verlassen muß. Churfürstliche Unterthanen, die sich anwerben lassen, werden mit zweyjähriger Festungsstrafe belegt, so wie auch diejenigen, welche Kriegsmunition liefern oder verfertigen. Der Eingang von Remonte- und Artilleriepferden wird nicht gestattet. Die Emigranten dürfen sich in den Ämtern an der französischen Grenze nicht niederlassen, auch keiner auf vier Stunden davon, noch auf vier Stunden in der Nähe von Trier wohnen. Sie dürfen keine Reisen in großen Haufen unternehmen; Unterofficiere und Gemeine können sich im Erzstifte nicht niederlassen; und die Französischen Deserteurs werden von den churfürstlichen Jägern angehalten, und aus dem Lande geführt.

Zurückberufung der französisch. Gesandten.

Der bisherige Gesandte auf dem Reichstage zu Regensburg, Herr von Beringer, welcher seinen Rappell erhalten, bleibt als Privatmann zu Regensburg, so wie jener zu München, Herr Montezan, als Privatmann ebenfalls allda verbleibt. Herr von Vergennes lebt aber als Privatmann zu Coblenz.

Der am Hofe zu Berlin angekommene Französische Minister, Herr Següre, hat bey dem Könige seine Antritts-Audienz erhalten. Se. Majestät traten, nachdem Sie im Ordonanzsaale den Rapport empfangen, und sich einige Zeit mit den hier versammelten Generalen besprochen hatten, in den Saal der Fremden. Gewöhnlich spricht der König hier nur mit den vorgestellten Fremden, und sagt einige Worte einem oder dem andern Minister. Dieses Mahl, nachdem der König drey oder vier Fremde empfangen hatte, sprachen Se. Majestät mit jedem der anwesenden Gesandten, begnügten sich aber, Herrn Següre bloß mit einem

Blicke zu meſſen. An der Linken des Herrn Següre

ſtand der Churmaynziſche Miniſter; der König fragte ihn mit lauter Stimme: Iſt Prinz Conde noch immer bey dem Churfürſten? — Nein, Sire! war des Miniſters Antwort; er hat ſich den Franzöſiſchen Grenzen mehr genähert, und befindet ſich gegenwärtig in dem Gebiethe des Cardinal Rohan. Der König wandte ſich dann an Herrn Haymann, einen ausgewanderten Franzöſiſchen General, und zog ihn ſelbſt zur Auszeichnung aus dem Kreiſe hervor. Nachmittags war Cercle bey der Königinn. Der König ließ ihr ſagen, mit Herrn Següre nichts zu ſprechen, und Ihre Majeſtät antworteten: nie würde ein Befehl mit mehr Vergnügen vollzogen werden. Die Königinn ſtreifte daher ſchnell bey Herrn Següre vorüber, ohne ihn auch nur anzuſehen, ſprach hierauf mit jedermann, und am längſten mit Herrn Hymann. Der Herr Geſandte hat ſich über dieſe Aufnahme an ſeinem Hofe ſehr beſchweret, und um ſeine Abberufung gebethen.

Ceſſion der beyden Fürſtenthümer Anſpach u. Bayreuth.

Der Markgraf von Anſpach und Bayreuth hat die Regierung dieſer Länder ganz aufgegeben, und demnach hat dieſelbe der Preuſſiſche dirigirende Miniſter,

Freyherr von Hardenberg, am 16. Jänner 1792 im Nahmen des Königs von Preuſſen in Beſitz genommen. Bey dieſer Gelegenheit haben ſämmtliche Militär- und Civil-Beamte den Eid der Treue geleiſtet, und ſind zwey Patente öffentlich erſchienen. In dem einen, aus Bourdeaux vom 2. December 1791 datiret, macht der Markgraf bekannt, daß er aus eigenem Antriebe und aus wichtigen Beweggründen längſtens den Vorſatz gefaßt hätte, ſich der Regierungsgeſchäfte und der damit verknüpften Sorgen und Beſchwerden gänzlich zu entledigen, um ſeine übrigen Tage an einem nach eigenem Gefallen zu erwählenden Orte in Ruhe zuzubringen. Er habe gegenwärtigen Zeitpunct gewählet, um dieſen Entſchluß auszuführen, lege demnach ſeine nicht ohne Ruhm und Segen geführte Regierung der beyden Fürſtenthümer hiermit feyerlich nieder, entſage derſelben auf beſtändig, und entlaſſe ſeine ſämmtliche Lehensleute, Unterthanen und Diener ihrer Pflichten gegen ihn. Wie nun hierdurch die Regierung dieſer Lande Sr. königlichen Majeſtät von Preuſſen, als nächſten Agnaten und rechtmäßigen Landes- und Lehensfolger, auch Haupte des Hauſes, vermöge der Reichslehensrechte, der Mitbelehnſchaft und der Brandenburgiſchen Geſchlechts- und Hausverträge, von ſelbſt anheimfalle; ſo verweiſe er ſeine Vaſallen, Unterthanen und Diener an gedachte Se. Majeſtät, als ihren nunmehrigen einzigen rechtmäßigen Landes- und Lehensherrn, und ermahne ſie, denſelben in dieſer Eigenſchaft zu erkennen und zu verehren, und ihm alle Treue und Gehorſam zu erweiſen. Er trenne ſich von ſeinen geliebten Unterthanen nicht ohne das zärtlichſte Gefühl der herzlichſten Dankbarkeit für die ihm bewieſene Treue und Ergebenheit, und werde allezeit an den Schickſalen dieſer Lande wahren Antheil nehmen. —

In dem andern Patente, datirt aus Berlin vom 5. Jänner 1792, machen Se. Preuſſiſche Majeſtät die Regierungsniederlegung des Herrn Markgrafen und deſſen Beweggründe, den Anfall dieſer Lande an Se.

Blicke zu meſſen. An der Linken des Herrn Següre

ſtand der Churmaynziſche Miniſter; der König fragte ihn mit lauter Stimme: Iſt Prinz Condé noch immer bey dem Churfürſten? — Nein, Sire! war des Miniſters Antwort; er hat ſich den Franzöſiſchen Grenzen mehr genähert, und befindet ſich gegenwärtig in dem Gebiethe des Cardinal Rohan. Der König wandte ſich dann an Herrn Haymann, einen ausgewanderten Franzöſiſchen General, und zog ihn ſelbſt zur Auszeichnung aus dem Kreiſe hervor. Nachmittags war Cercle bey der Königinn. Der König ließ ihr ſagen, mit Herrn Següre nichts zu ſprechen, und Ihre Majeſtät antworteten: nie würde ein Befehl mit mehr Vergnügen vollzogen werden. Die Königinn ſtreifte daher ſchnell bey Herrn Següre vorüber, ohne ihn auch nur anzuſehen, ſprach hierauf mit jedermann, und am längſten mit Herrn Hymann. Der Herr Geſandte hat ſich über dieſe Aufnahme an ſeinem Hofe ſehr beſchweret, und um ſeine Abberufung gebethen.

Ceſſion der beyden Fürſtenthümer Anſpach u. Bayreuth.

Der Markgraf von Anſpach und Bayreuth hat die Regierung dieſer Länder ganz aufgegeben, und demnach hat dieſelbe der Preuſſiſche dirigirende Miniſter,

Freyherr von Hardenberg, am 16. Jänner 1792 im Nahmen des Königs von Preussen in Besitz genommen. Bey dieser Gelegenheit haben sämmtliche Militär- und Civil-Beamte den Eid der Treue geleistet, und sind zwey Patente öffentlich erschienen. In dem einen, aus Bourdeaux vom 2. December 1791 datiret, macht der Markgraf bekannt, daß er aus eigenem Antriebe und aus wichtigen Beweggründen längstens den Vorsatz gefaßt hätte, sich der Regierungsgeschäfte und der damit verknüpften Sorgen und Beschwerden gänzlich zu entledigen, um seine übrigen Tage an einem nach eigenem Gefallen zu erwählenden Orte in Ruhe zuzubringen. Er habe gegenwärtigen Zeitpunct gewählet, um diesen Entschluß auszuführen, lege demnach seine nicht ohne Ruhm und Segen geführte Regierung der beyden Fürstenthümer hiermit feyerlich nieder, entsage derselben auf beständig, und entlasse seine sämmtliche Lehensleute, Unterthanen und Diener ihrer Pflichten gegen ihn. Wie nun hierdurch die Regierung dieser Lande Sr. königlichen Majestät von Preussen, als nächsten Agnaten und rechtmäßigen Landes- und Lehensfolger, auch Haupte des Hauses, vermöge der Reichslehensrechte, der Mitbelehnschaft und der Brandenburgischen Geschlechts- und Hausverträge, von selbst anheimfalle; so verweise er seine Vasallen, Unterthanen und Diener an gedachte Se. Majestät, als ihren nunmehrigen einzigen rechtmäßigen Landes- und Lehensherrn, und ermahne sie, denselben in dieser Eigenschaft zu erkennen und zu verehren, und ihm alle Treue und Gehorsam zu erweisen. Er trenne sich von seinen geliebten Unterthanen nicht ohne das zärtlichste Gefühl der herzlichsten Dankbarkeit für die ihm bewiesene Treue und Ergebenheit, und werde allezeit an den Schicksalen dieser Lande wahren Antheil nehmen. —

In dem andern Patente, datirt aus Berlin vom 5. Jänner 1792, machen Se. Preussische Majestät die Regierungsniederlegung des Herrn Markgrafen und dessen Beweggründe, den Anfall dieser Lande an Se.

Majestät und die bereits geschehene Besitznehmung derselben und Regierungs-Antretung bekannt, mit dem Anhange, daß Se. Majestät sich nun zu den sämmtlichen Emsassen, Unterthanen ꝛc. versehen, sie werden Ihn für ihren einzigen und rechtmäßigen Landesfürsten erkennen, und ihm alle Treue und Gehorsam beweisen. Dagegen versichern Se. Majestät dieselben Dero Huld und Gnade, Schutz und Schirm.

Die französ. Prinzen suchen Aufnahme in Bayreuth.

Die Französischen Prinzen haben den König von Preußen um Aufnahme in der Markgrafschaft Bayreuth ersucht. So bald aber solches die Kreisversammlung in Nürnberg erfuhr, beschloß sie durch eilig nach Berlin abzusendende dringende Vorstellungen die Willfahrung dieses, ihrem Angeben nach, für den Kreis und die Brandenburgischen Staaten gefährlichen Gesuchs, wo möglich, zu verhindern.

Des Cardinal Rohan Erklärung wegen der ausgewanderten Franzosen.

Der Inhalt dieser Erklärung auf dem Reichstage zu Regensburg ist wesentlich dieser: Er habe dem Beyspiele Sr. k. k. Majestät gefolgt, und nichts anders erlaubt, als was Allerhöchstdieselben auch in den Vorlanden, und andere Reichsstände in ihren Staaten verstattet hätten. Er habe ihnen alle militärische Übungen und Bewaffnungen untersagt. Alle anstößige Versammlungen wären getrennt, und gleich vom Anfange denselben alle feindliche Behandlung untersagt worden. Sie dürften ihre Werbungen nicht fortsetzen; und um jedermann über die feindlichen Absichten, welche man von ihnen vermuthen könnte, zu beruhigen, so werde man dieselben, mit Ausnahme der einzigen Sicherheitswachten, entwaffnen; so daß sie für nichts anders, als bloße Privatpersonen, angesehen werden könnten. Ettenheim den 10. Jänner 1792.

Cardinal und Fürst von Rohan.

Hessen-Cassel zieht einen Cordon.

Der Landgraf von Hessen-Cassel hat am Rheine sich bewogen gefunden, mit seinen Truppen einen Cordon in der Grafschaft Hanau und in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ziehen zu lassen.

Würtemberg läßt das Mirabeauiſche Corps nicht an die Grenzen kommen.

Nachdem das Mirabeauiſche Corps ſeinen bisherigen Standort in Ettenheim verlaſſen, und ſich näher an die Grenzen des ſchwäbiſchen Kreiſes gezogen hat; ſo iſt auf Befehl des Herzogs von Würtemberg ein Commando von Dragonern und Huſaren, und ein Commando von dem Phullifchen Infanterieregimente in die Gegenden des Schwarzwaldes abgezogen, welchem noch mehrere von dem Nicolaiſchen Regimente und der herzoglichen Legion mit der benöthigten Artillerie nachfolgen, um nicht nur die an das Bisthum Straßburg anſtoßende Gegend des Herzogthums vor allem Eindringen dieſes Corps mit Nachdruck abzuhalten, ſondern auch die übrigen angrenzenden Staaten des ſchwäbiſchen Kreiſes vorläufig zu beſchützen, bis von Seiten des Kreiſes die weiteren nöthigen Vorkehrungen werden getroffen ſeyn.

Entbindung der Pfalzgrafinn von Zweybrück.

Die Gemahlinn des Pfalzgrafen Maximilian von Zweybrück iſt zu Manheim von einer Prinzeſſinn glücklich entbunden worden. Die hohe Taufbathinn war die Königinn von Neapel, und die Prinzeſſinn hat die Nahmen Charlotte Auguſte erhalten.

Baden ſie wachſam

In dem Markgrafthume Baden iſt allen fürſtlichen

auf die ausgewanderten Franzosen.

Oberämtern und Ämtern anbefohlen worden, auf alle ausgewanderten Franzosen wachsam zu seyn, selbige, wo sie betreten werden, anzuhalten, und sie auf der Stelle gleich wieder zur Grenze abzuführen; auch, wofern es die Umstände erforderten, wenn sie den Civilgesetzen nicht in Güte folgen wollten, militärische Gewalt anzuwenden. An allen öffentlichen Pässen sind Bürgerwachen ausgestellt, um diese Auswanderer zurück zu weisen.

Verordnung Sr. Preussischen Majestät wegen der Französisch. Emigranten in Anspach und Bayreuth.

Der König von Preussen hat an den dirigirenden Minister von **Anspach** und **Bayreuth** in Ansehung der Französischen Auswanderer folgende Verordnung erlassen: „Wir haben gnädigst beschlossen, einem Theile der Französischen Auswanderer den Aufenthalt in unserer dortigen Provinz zu gestatten, und dabey diejenige Behandlungsart zum Grunde zu legen, welche in den **Österreichischen Niederlanden** gegen sie beobachtet wird. Wir befehlen auch daher, denen, welche sich in unsere dortigen Lande begeben möchten, die Rechte der Gastfreyheit, alle übrige Sicherheit und den Schutz angedeihen zu lassen, der andern Reisenden bewilligt wird, aber schlechterdings nicht zu gestatten, daß sie Werbungen anstellen, sich in Haufen versammeln, in den Waffen üben, Lager halten, Magazine oder Waffenplätze anlegen, Pferde kaufen, oder irgend etwas unternehmen, was das Ansehen einer Kriegsrüstung hätte. In Ansehung der Päße und der gemeinen Soldaten, welche bewaffnet ankommen, habt ihr eben das Verfahren zu beobachten, welches in den **Österreichischen Niederlanden** vorgeschrieben ist, bey zweifelhaften Fällen an die Vorderösterreichische Regierung zu schreiben, und euch Nachricht zu erbitten, wie es dort gehalten werde. In bedenklichen und unbestimmten Fällen habt ihr euch an unser Cabinettsministerium zu wenden. Wir empfehlen eurer besondern Wachsamkeit die Französischen Emissäre, welche fast in allen Ländern herum ziehen, um den Geist der Empörung zu verbreiten. So bald sie sich durch aufrührerische Re-

den oder Verbreitung empörender Schriften kennbar machen, habt ihr ſie ſogleich über die Grenze zu ſchaffen, und bey zweifelhaften Fällen an unſer Cabinetts-Miniſterium zu berichten. Bey den Schriften, welche zum Aufruhre verleiten könnten, müßt ihr die ſtrengſte Cenſur beobachten, und die Verbreitung auf das ſorgfältigſte hindern. ꝛc."

Eben dieſe Verordnung iſt an die Regierung zu Cleve geſchickt worden, welche in zweifelhaften Fällen an den k. k. bevollmächtigten Miniſter, Grafen von Metternich in Brüſſel, verwieſen wird.

Die Maynziſchen und Münſteriſchen Truppen ſind aus Lüttich abgezogen, weil beyde Churfürſten ſelbiger bey den gegenwärtigen Franzöſiſchen Unruhen zur Sicherheit eigner Staaten benöthigt zu ſeyn glaubten. Beyde haben daher an das Kammer-Gericht geſchrieben, „daß die Lage der Umſtände, welche von ihrer Seite alle Vorſicht erforderte, ſie bemüßige, ihre noch im Lütticher Lande befindlichen Truppen zurück zu ziehen; doch könnten ſie verſichern, daß in jedem Falle die kaiſerlichen Truppen das Bisthum Lüttich beſchützen, und daſelbſt die gegenwärtige Ordnung der Dinge erhalten würden." Die Maynziſchen und Münſteriſchen Truppen ziehen von Lüttich ab.

Se. Preuſſiſche Majeſtät haben dem nach Berlin gekommenen Franzöſiſchen Geſandten, Herrn Següre, die Erklärung übergeben laſſen, daß Sie, im Falle Frankreich gegen die k. k. Staaten einen Angriff unternähme, dem Kaiſer mit Ihrer ganzen Macht beyſtehen würden. Da hierdurch die Sendung des Herrn Geſandten geendiget war, und ihm ein längerer Aufenthalt am königlichen Preuſſiſchen Hofe unwirkſam und unnöthig ſchien, iſt er nach Paris zurück gekehrt. Erklärung Sr. Maj. des Königs v. Preuſſen an den Franzöſiſch. Geſandten.

Als der zu Nürnberg verſammelte Fränkiſche Kreis-convent aus dem Hohenlohiſchen die Nachricht erhalten, daß der Prinz von Conde mit 2000 Emigranten in das Hohenlohe-Waldenburgiſche Gebieth eingerückt ſey, ſchickte die Verſammlung den General-Quartiermeiſter von Eckart dahin ab, um dieſen Fremd- Der Fränkiſche Kreis-convent zu Nürnberg verſtattet den Franzöſiſchen Emigranten im Hohenlohiſchen keinen Aufenthalt.

lingen anzudeuten, daß man ihnen keinen Aufenthalt daselbst gestatten könne. Die Bauern im Hohenlohischen haben sich ebenfalls gegen den Aufenthalt der Franzosen zu **Pfedelbach** gesetzt, und den Fürsten durch ihren Amtmann gebethen, daß er sie, so bald möglich, entfernen möchte.

Auf dieses Dehortatorium des Kreisconvents gegen die Aufnahme der Mirabeauischen Legion ist von dem Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg keine befriedigende Antwort erfolgt. Die Hohenlohe-Schillingsfürstlichen mißvergnügten Unterthanen wandten sich zu gleicher Zeit an den Kreis, und von beyden war die Folge, daß ein nochmahliges geschärfteres Dehortatorium an die Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg abgeschickt, und die Veranstaltung getroffen wurde, augenblicklich bis 1000 Mann Kreistruppen in das Hohenlohe-Waldenburgische einrücken lassen zu können, und den Einwanderungen Französischer Emigranten in bewaffneten und größern Haufen, so wie den Werbungen ein Ende zu machen, und die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Hohenlohischen zu erhalten. Die Herren Fürsten waren sehr verlegen hierüber. Auch die **Bartensteiner** Bauern ersuchten um die Wegschaffung der Französischen Emigranten. Die versuchte Besänftigung wollte keinen Eingang finden, und beyde Fürsten zu **Schillingsfürst** und **Bartenstein** hielten für räthlich, sich zu entfernen. Der Generalmajor von Eckart ist daher, mit allem versehen und ausgerüstet, in das Hohenlohe-Waldenburgische abgeordnet worden, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit herzustellen. Es hat auch wirklich die wiederhohlte Aufforderung des Fränkischen Kreisconvents an die Fürsten von Hohelohe-Waldenburg die Wirkung gehabt, daß sich die Mirabeauische Legion in Gegenwart des General-Majors von Eckart entwaffnete. Die Officiere durften ihre Waffen behalten, unter dem Versprechen, daß sie selbige nicht öffentlich führen oder gebrauchen wollen. Die beyden Fürsten haben sich den Verfügungen des Kreises gewidmet.

Da das sämmliche Anspachische Militär mit Einschluß der Reizensteinischen Brigade, welche im Holländischen Solde und zu Nimwegen steht, nur 2500 Mann stark, der dirigirende Minister von **Hardemberg** aber zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den beyden Markgrafthümern **Anspach** und **Bayreuth** mehrerer Truppen benöthigt ist, um den französischen Auswanderern Einhalt zu thun, so ist das Bataillon **Renouard** zu **Halle** über **Hof** allda eingerücket.

Anspacher-Militär-Etat besteht aus 2500 Mann.

Nachdem der Churfürst von Sachsen mit dem Infanten, Herzog zu Parma, wegen einer Vermählung zwischen dem Prinzen **Maximilian** von **Sachsen**, und der Prinzessinn **Carolina** von **Parma**, überein gekommen sind, so wurde diese Vermählung bey Hofe feyerlich bekannt gemacht, und seine churfürstliche Durchlaucht so wohl, als der Prinz **Maximilian**, nahmen darüber die Glückwünsche von dem Churfürstl. Ministerium, den ausländischen Herren Gesandten und sämmtlichen Cavalieren an, wobey alles am Hofe in Gala erschien. Mittags war Familien-Tafel, und Abends Appartement und Spiel.

Prinz Maximilian v. Sachsen heirathet eine Prinzessinn von Parma.

Der Herr Reichserzkanzler hat gleich, nachdem er die Nachricht vor dem betrübten Hintritte des Kaisers erhalten, die Gesandtschaften ernannt, wodurch er den Churhöfen von diesem Todesfalle Nachricht geben, und sie zu dem neuen Wahlconvent einladen ließ, welcher zu Frankfurt am Mayn am 3. July eröffnet werden sollte.

Die Ernennung der Gesandten an alle Churhöfe, sie zu dem neuen Wahlconvent einzuladen.

Zu dieser reichsüblichen Beschickung gingen an den Churtrierischen und Cölnischen Hof der Graf von **Waldendorf**, Domherr zu Maynz, als Gesandtschafts-Cavalier der Obristlieutenant Herr von **Breitenbach**, und als Gesandtschafts-Rath der churfürstlich Maynzische Hofrath von **Kumbert**; an den churböhmischen und churpfälzischen Hof der churfürstlich Maynzische Regierungs-Präsident Herr von **Frankenstein** mit seinem Neffen, Herrn von **Frankenstein**, churpfälzisch Maynzischem Kämme-

rer, als Gesandtschafts-Cavaliere, und der churmaynzische Hofrath, Herr von Linden, als Gesandtschafts-Rath; an die Sächsischen, Brandenburgischen und Hanöverischen Churhöfe, der zu Berlin sich aufhaltende churmaynzische Gesandte, Graf von Hatzfeld, und als Gesandtschafts-Cavalier der Graf von Coudenhoven.

Die Reichsvicariats-Ausschreibungen sind feyerlich kund gemacht, und zu Dresden und München wirklich eröffnet worden.

Tod des Reichs-Erbmarschalls zu Pappenheim.

Der älteste Graf und Reichs-Erbmarschall zu Pappenheim ist in einem Alter von beynahe 90 Jahren gestorben.

Preussische Kundmachung wegen der bey Besitznehmung der Fränkischen Fürstenthümer vorgefallenen Thätlichkeiten.

Die in öffentlichen Zeitungen gemachte Darstellung der bey Gelegenheit der Anhäftung der königlich Preussischen Regierungsantritts-Patente in Districten streitiger Landeshoheit vorgefallenen Thätlichkeiten ist theils unwahr, theils übertrieben, theils bloß gehässig. Brandenburg hat in verschiedenen Districten seiner reichsständischen Nachbarn, und auf den Besitzungen der in den Fränkischen Fürstenthümern befindlichen Unmittelbaren, aus dem mittlern Zeitalter die hohe Fraischobrigkeit hergebracht, und ist, obgleich hier und da unter Widerspruch, im Besitz davon. Zugleich behauptet dieses hohe Haus, was alle Reichsstände, welche sich in gleichem Falle befinden, behaupten, nähmlich, daß mit der fraischlichen hohen Obrigkeit auch die Landeshoheit, und die daraus herzuleitenden Befugnisse verbunden seyn. Genug, man hielt es königlich Preussischer Seits für nöthig, bey der vorgegangenen gänzlichen Regierungsveränderung sämmtlichen unmittelbaren Unterthanen und Insassen bekannt zu machen, daß man völlig in die Rechte des Herrn Markgrafen getreten sey; zu dem mußten doch auch die Fraischunterthanen wissen, wer ihre Fraischobrigkeit nunmehr sey. Nürnberg, gegen welche Reichsstadt die Brandenburgische Hoheit bis an die Thore der Stadt behauptet wird, ließ die Patente wieder abneh-

men, zum Theil mit militärischer Bedeckung. Dieß veranlaßte eine Reaffigirung unter dem Schutze eines mäßigen militärischen Commando, und es blieb bey Protestationen und Reprotestationen. **Dünkelsbühl**, wo gleiche Behauptungen, wie gegen **Nürnberg**, eintreten, ließ die Pfähle, an welchen die Patente mit dem Adler angeschlagen waren, unter militärischer Deckung ausgraben, zum Triumphe in der Stadt herum fahren, und bezeigte sich unartig. Die Reaffigirung wurde unter der Bedeckung bewehrter Mannschaft, deren Zahl dem zu befahrenden Widerstande angemessen war, vorgenommen, und da man die Landeshoheit bis an das innere Thor behauptet, der Magistrat aber das äußere Gatterthor hatte verschließen lassen, und solches nicht in der Güte geöffnet werden wollte, so wurde dasselbe mit Gewalt geöffnet, und die Reaffigirung an einer Säule unfern des innern Stadtthors vollzogen. Von Seiten des Militärs ist nicht die geringste Ausschweifung begangen worden. Der Herr von **Arnim** hat auf seinem unter Brandenburgischer Hoheit im Bayreuthischen gelegenen Gut **Seidwitz** die Patente selbst abgerissen. Er ist deßwegen zu Bayreuth in Inquisition gezogen worden, hat ohne Anstand sein Vergehen eingestanden, und feyerlichst die königliche Landeshoheit über sein Gut anerkannt; daher ist der Arrest und die Zahlung der Kosten zur Strafe des begangenen Frevels angerechnet worden. **Wailtingen**, ein Würtembergischer Flecken, liegt ganz im Anspachischen, wo Brandenburg die hohe Fraischobrigkeit, obgleich unter Würtembergischem Widerspruche, hergebracht hat. Auch hier wurden die Patente angeschlagen. Der Würtembergische Oberamtmann, Herr Stockmayer, wartete nicht einmahl die Entfernung des Anspachischen Beamten ab, sondern erklärte ihm bey der eingelegten Protestation, daß er sie in seiner Gegenwart würde abnehmen lassen. Kaum kehrte der Anspachische Beamte den Rücken, so ließ Hr. Stockmayer sie noch unter seinen Augen wegreißen, warf sie auf den

Boden unter den heftigsten und unanständigsten Äußerungen und bey einem großen Volksauflaufe: der Anspachische Beamte mußte noch die gegenseitigen Spottreden hören, und der Vorgang konnte also nicht wohl ignorirt werden. Um die Reaffigirung zu schützen, wurde ein kleines Commando von 8 Jägern, 1 Unterofficier und 20 berittene Bürger von **Wassertrüdingen** beordert. Diese fanden die Thore von **Wailtingen** mit einer Wagenburg befestiget, hinter welcher fast alle Bauern der Gegend, 300 an der Zahl, mit tödtlichen Gewehren, als Heu- und Mistgabeln und mit Eisen beschlagenen Stöcken, bewaffnet, auf Befehl des Oberamtmanns verschanzt waren. Diese thaten den ersten Angriff; aus den Fenstern von Wailtingen wurde zuerst geschossen. Das Handgemenge wurde allgemein. Die Anspachischen Jäger und Wassertrüdinger Bürger mußten der Übermacht weichen; sechs von Letzteren wurden schwer verwundet, und ihre Gewehre erobert. Aus Nothwehr feuerten auch die Jäger, und ein Wailtinger Bürger wurde gestreift. Niemand blieb auf dem Platze. Nach diesem Vorgange wurde **Wailtingen** einige Tage von Preussischen Truppen besetzt, und dann die Reaffigirung der Patente vollzogen. Diese Truppen gingen wieder zurück, und die alte Ordnung der Dinge ist wieder eingetreten. Einen jungen Amtsscribenten, Neffen des Oberamtmanns, und einige Bauern hat man nach Anspach gebracht, theils als Geißeln, theils um wegen des begangenen Frevels zu inquiriren. Die Gefangenen sind aber mit aller Art entlassen worden.

Dieses hat auch veranlaßt, daß der churbrandenburgische Gesandte zu Regensburg den dortigen Gesandten eröffnete, daß er von seinem Könige den erfreulichen Auftrag erhalten habe, allen Gesandten, besonders aber denjenigen, deren Principalen zum Fränkischen Kreise gehören, zu erklären, daß der König mit vielem Bedauern die Unannehmlichkeiten, auch Thätlichkeiten vernommen habe, welche bey der Besitzergreifung der

Fürstenthümer Bayreuth und Anspach an einigen Grenzorten vorgefallen sind; daß der König solche durchaus nicht billige, indem er gar nicht im Sinne habe, veraltete Ansprüche wieder aufzusuchen, sondern nur den wirklichen Besitzstand zu behaupten. Diejenigen Stände also, welche von Seiten des Königs beunruhigt worden wären, dürften immer Hülfe erwarten, wenn sie sich deßhalb an den Minister von **Hardenberg** in **Anspach**, oder nach Beschaffenheit der Umstände an den König selbst wenden würden.

Des Churfürsten von Trier Schreiben an die russische Kaiserinn.

Der Churfürst von Trier hat wegen der Elsasser Angelegenheit an die Russische Monarchinn geschrieben. Er führt die Friedensschlüsse und Verträge an, durch welche Deutschlands Verhältnisse gegen Auswärtige, und besonders gegen Frankreich, bestimmt wurden. „Bis zur so genanten Französischen Revolution hatten Frankreichs Beherrscher es nie gewagt, gegen obige Verträge zu verstoßen; jetzt aber, da die Französische Nation weltkundiger Maßen alle Grenzen der gesellschaftlichen Verbindung nicht nur unter sich, sondern auch gegen Nachbarn unter die Füße trete, sey Deutschland hauptsächlich ihren ungerechten Eingriffen ausgesetzt. Im Münsterischen Frieden wären bloß die Österreichischen Besitzungen in **Elsaß**, und im Wiener Frieden sey **Lothringen** an **Frankreich** abgetreten worden, die Besitzungen und Rechte der übrigen Reichsstände aber wären wahre Bestandtheile des Deutschen Reichs geblieben; die nachfolgenden Friedensschlüsse hätten solches bestätigt; im Jahre 1789 aber habe sich die National-Versammlung erfrecht, den bisherigen Deutschen Besitzstand im **Elsaß** und **Lothringen** ganz zu verletzen, und geistliche und weltliche Rechte auf die eigenmächtigste und gewaltsamste Art einzuziehen. Dieses habe auch die erzbischöflich Trierischen Rechte über **Metz**, **Dull** und **Verdün** betroffen. Man habe sich erkühnt, Entschädigungen in Gelde dafür vorzuschlagen, da solche Rechte doch keiner Taxirung fähig wären."

Die Kaiserinn antwortete:

„Der Churfürst habe sich in dem Vertrauen zu ihren Gesinnungen gar nicht geirrt. Sie erwiedere solches mit Versicherung, daß, so wie die Angelegenheiten Frankreichs überhaupt die Aufmerksamkeit aller Souveräne Europens verdienten, also ihr besonders die Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten, welche die Französische National-Versammlung nicht nur wider ihren eigenen König, sondern auch wider die deutsche Nation zu erlauben sich nicht scheue, sehr zu Herzen gehen, und daß Sie sich als Garant des Teschner Friedens verpflichtet halte, alle diensamen Maßregeln zu ergreifen, um den beeinträchtigten Reichsständen Genugthuung zu verschaffen. Sie werde ohne Zeitverlust ihrem Gesandten in **Regensburg** befehlen, sich überein stimmend mit dem dasigen Schwedischen Minister, mit den versammelten Reichsständen über die Maßregeln zu berathschlagen, welche wider Frankreich zu ergreifen seyn, um den betroffenen Reichsständen Gerechtigkeit zu verschaffen."

Urtheil in der Lütticher Sache von dem Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar.

Das Reichskammergericht zu Wetzlar hat in der Lütticher Sache ein Urtheil publicirt, in Gemäßheit dessen alle die Revolutionsausgaben getreulich dem Landtage verrechnet, und die Commission allen ferneren Erbitterungen steuern, und den verwickelten Processen Einhalt thun solle. Zugleich ist sämmtlichen auf Entschädigungsklagen allen Falls noch bedachten Parteyen ein ewiges Stillschweigen aufgetragen worden, auf die gegen die Stände des Reichs ausgestoßenen Injurien, ins besondere aber gegen die neuerlich von einigen Feinden der öffentlichen Ruhe unternommenen höchst ärgerlichen Ausschweifungen, nach aller Strenge zu verfahren.

Preussisches Corps von 50,000 M. nach den Rheingegenden.

Seit der Zurückkunft des Generals von **Bischofswerder** aus Wien herrscht in dem Kriegsdepartemente eine große Thätigkeit, und alle Verfügungen werden dahin getroffen, ein Corps von 50,000 Mann, und zwar 39 Bataillone von der Infanterie, 6 Bataillone Füseliers, 10 Schwadronen Küraſſiers, 30 von

den Dragonern und 30 von den Hussaren, ferner mehrere Compagnien von der Artillerie, 100 Pontoniers und 5 Compagnien Jäger ehestens in Bewegung zu setzen, und nach den Rheingegenden abziehen zu lassen. Die Preussischen Regimenter dürfen keine Franzosen, noch Schweizer und Deutsche, welche in französischen Diensten gestanden sind, anwerben, damit sich keine Meutemacher einschleichen. Es werden daher auch die Recrouten bey ihrer Ankunft genau ausgeforscht.

Churpfalz sucht um einen Beytrag zu der Wahl und Krönung eines römisch. Königs an.

Der Churfürst von der Pfalz hat, wie die Kundmachung lautet, „aus angestammter Milde und in besonderer Erinnerung der während Höchstdero nun beynahe funfzigjährigen Regierung unausgesetzt mit Vergnügen wahrgenommenen Liebe und Treue Ihrer churpfälzischen Unterthanen so wohl, als in Erwägung, daß Ihnen ein Beytrag zu der bevor stehenden Wahl und Krönung eines römischen Königes in einem Zeitraum von 2 Jahren zwey Mahl zu leisten sehr schwer und lästig fallen würde, sich entschlossen, sie dieser Last für dieß Mahl zu entheben, und den Kostenaufwand aus dem Cameral-Ärarium bestreiten zu lassen."

Der Churf. v. Sachsen hat eine Denkmünze wegen der Zusammenkunft zu Pillnitz prägen lassen.

Se. churfürstl. Durchlaucht von Sachsen haben, zum Andenken der am 25. August 1791 geschehenen höchsten Zusammenkunft des Kaisers **Leopolds II.** und des Königs **Friedrich Wilhelm II.** auf dessen Lustschlosse zu **Pillnitz**, eine große Denkmünze in Gold und Silber prägen lassen, auf deren Vorderseite die Porträte der drey versammleten Souveräne mit deren lateinischer Nahmensunterschrift befindlich sind. Die Rückseite zeigt **Sachsen** in Gestalt einer weiblichen Figur, die sich mit der einen Hand auf das Churfächsische Wapen stützt, mit der andern auf das Schloß und die Gegend von **Pillnitz** weiset, mit der Umschrift: Felicitas temporum.

Feuersbrunst im Fürstl. von Thurn und Taxischen Palais.

Die Stadt Regensburg wurde in den lebhaftesten Schrecken gesetzet, da auf dem rechten Flügel des so genannten Freysinger Hofes, wo der Fürst von Thurn und Taxis residiret, oben auf dem Boden plötzlich Feuer

ausbrach, das in wenig Minuten den ganzen Dachstuhl ergriff. Man eilte sogleich von Seite der Stadt, wie auch von Stadt am Hof, mit Feuerspritzen herbey, und alles eilte zur Rettung herzu; allein die Gewalt des Feuers war schon viel zu heftig, und keine Hoffnung zur Erhaltung dieses schönen Gebäudes mehr übrig. Ein von Zeit zu Zeit sich erhebender Wind unterhielt und vermehrte die Lebhaftigkeit des Feuers, so daß die nächst stehenden Häuser mehrere Stunden lang in der drohendsten Gefahr waren. Die kostbarsten Einrichtungen und Geräthschaften, als: die fürstliche Garderobe, Silberzeug, Spiegel, Porzellain ꝛc. sind noch gerettet worden, wiewohl nicht ohne beträchtliche Beschädigung. Von dem ganzen Pallast bis auf den untersten Theil, so wie von den vielen kostbaren innern Verzierungen ist nichts, als Schutt und morsches Mauerwerk, übrig.

Die Uebergabe der Prinzessinn von Parma an den Prinz Maximilian v. Sachsen.

Die feyerliche Übergabe der für den Prinzen Maximilian von Sachsen bestimmten durchlauchtigsten Gemahlinn, der Prinzessinn von Parma, ist zu Hof an dem von dem Hrn. Churfürsten dazu bevollmächtigten Conferenz-Minister, Grafen von Einsiedel, am 5ten May 1792 erfolgt. Den 8ten trafen Ihre königliche Hoheit in Freyburg ein, wohin sich in der Frühe der Prinz Maximilian verfügt hatte, daselbst seine Gemahlinn auf das zärtlichste bewillkommte, mit ihr speiste, und dann Abends wieder in Dresden eintraf. Funfzig Kanonenschüsse kündigten die Ankunft Ihrer k. H. auf der Anhöhe von Gorbitz an. So bald Ihre k. H. von Klein-Hamburg aus, unter dem Vorritte eines Feldjägers, eines Postofficianten, 8 blasender Postillione, 2 churfürstlicher Bereiter, eines Oberstforstmeisters und 8 Personen von der Hofjägerey, an der Friedrichsstädter Allee anlangten, erfolgte die zweyte Begrüßung von 50 Kanonenschüssen. Gegen 12 Uhr trafen Ihre k. H., zum Seethore herein, durch die von der Garnison gezogenen Reihen im Pallaste ein. Beym Aussteigen wurden sämmtliche Kanonen um die

Reſidenzſtadt und die Neuſtadt abgefeuert. Der Prinz Maximilian empfing Sr. Frauen Gemahlinn k. H. unten an der Treppe am Wagen, und führte ſie unter Begleitung der Cavaliere die Treppe hinauf in die neu zubereiteten Zimmer. Bald darauf legten Ihro k. H. bey den churfürſtlichen Herrſchaften den erſten Beſuch ab. Abends um halb 8 Uhr erfolgte die Einſegnung in der churfürſtlichen Hauskapelle, nachdem zuvor die Frau Churfürſtinn der Prinzeſſinn Braut den Kranz aufzuſetzen geruhet hatten. Nach der Einſegnung war Familientafel. Um halb 10 Uhr erfolgte die feyerliche Heimführung. Tags darauf war der Hof in Gala. Die hohen Neuvermählten nahmen die Glückswünſche an; das Te Deum wurde in der Hofkapelle unter dreymahliger Abfeuerung der Kanonen geſungen. Mittags war Familientafel, und Abends Apartement in den Paradeſälen.

Die Franzoſen werden vom preuſſiſchen Hofe außer Dienſt geſetzt.

Der König hat alle Franzoſen, die bey Hofe angeſtellt waren, außer Dienſt geſetzt, ihnen aber, aus Gerechtigkeitsliebe gegen ihre bisherigen treuen Dienſte, den Genuß ihrer vollen Beſoldung angewieſen. Eben ſo hat der Monarch von den Regimentern, welche gegen Frankreich marſchieren, alle Franzoſen abſondern, und an diejenigen Regimenter abgeben laſſen, die im Innern der Preuſſiſchen Staaten in Beſatzung bleiben. Auch hat er eine zahlreiche Beförderung bey ſeiner Armee zu dem bevor ſtehenden Franzöſiſchen Feldzuge vorgenommen.

Der Höfe Wien und Berlin Vorſtellung an die Schwäbiſche Kreisverſammlung. u. Fürſten des Schwäbiſchen Kreiſes.

An die Stelle reichsoberhauptlicher Aufforderungen ſind im Zwiſchenreiche Aufmunterungen und dringende Wünſche der zwey verbundenen Höfe von Wien und Berlin getreten. Der Öſterreichiſche Miniſter am Schwäbiſchen Kreiſe, Graf von Lerbach, hat der ſchwäbiſchen Kreisverſammlung vorgeſtellt, daß jene Umſtände, die weil. des Kaiſers Majeſtät die allerhöchſte Vorſicht zur Herſtellung des Reichs-Wehr- und Vertheidigungsſtandes damahls abgedrungen hätten, nicht günſtiger ſeyn; daß vielmehr die Gefahr täglich

dringender werde, und eine schleunige Association der Reichskreise nach den Beyspielen von 1683 und 1666, und nach der zu Frankfurt 1748 fest gesetzten Übereinkunft das sicherste Mittel sey, die angedrohte Gefahr von den Reichsgrenzen abzuwenden; daß die Erneuerung dieser Verbindung nie nöthiger gewesen sey, als jetzt, wo **Frankreich**, zwar nicht durch den Glanz seiner Waffen, aber durch die dort herrschende Anarchie und die daraus entstehenden schreckbaren Folgen, durch Verachtung alles dessen, was bisher den Völkern heilig war, immer furchtbarer werde; daß die Spuren der Verwüstung am **Rhein** von disciplinirten Armeen **Frankreichs** angerichtet, fürchterlich genug ankündigten, was jetzt von ihnen zu erwarten sey, wo man sich im eigenen Lande ganz beyspiellose Ausschweifungen und Grausamkeiten erlaubet; daß folglich die einverstandenen beyden Höfe die Größe der Gefahr und ihre Folgen nicht gleichgültig ansehen könnten, und die schleunigste Associationserneuerung der vorliegenden Kreise für die dringendste Nothwendigkeit erachteten. Das deutsche Reich könne auf den kräftigen Schutz zweyer so mächtigen Mitstände zählen, und das Erzhaus versichere feyerlich, daß es seine zu stellende Mannschaft ansehnlich vermehren werde. Eine ähnliche patriotische Vorstellung hat der churbrandenburgische Gesandte zu **Regensburg**, Graf von **Görz**, an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises erlassen, und sie im Nahmen seines Hofes aufgefordert, durch ihren Einfluß bey dem versammelten Kreise eine so heilsame und nützliche Vorkehrung einzuleiten, und den Associationsverband in seiner vollen Thätigkeit schleunigst herzustellen.

Abermahlige Erklär. des Churf. v. Trier an die Französischen Prinzen.

„Se. churfürstliche Durchlaucht hätten mit Befremden vernommen, daß eine große Anzahl ausgewanderter Franzosen, ohne Erlaubniß und ohne vorläufige Ansuchung, sich in der Stadt Trier niedergelassen haben, und, ungeachtet der ihnen von der Regierung ertheilten Befehle, unter allerley Vorwande daselbst

verblieben ſind. Da Sie der Franzöſiſchen Nation nicht den mindeſten Anlaß zu gegründeten Beſchwerden zu geben geſonnen wären, ſo ſchmeichelten Sie ſich, keinen feindlichen Schritten von Seite Frankreichs ausgeſetzt zu ſeyn, woher durch eine Amtsnote vollkommene Zufriedenheit bezeiget worden iſt. Er habe keinesweges die Abſicht, indem er ſeine Rechte gebraucht, den Ausgewanderten eine Zuflucht zu gewähren, irgend ein Beſorgniß Nachbarn zu geben, mit denen er in gutem Vernehmen zu leben wünſchte. Er könne und wolle ſich weder mit irgend einem Gegenrevolutionsplane befaſſen, noch ſich in die neue Franzöſiſche Conſtitution einmengen. Die Regierung zu **Trier**, ſo wie auch die Amtmannſchaften **Pfalzel** und **Wittlich**, hätten daher die ernſtlichſten und beſtimmteſten Befehle, alle ausgewanderten Franzoſen, von was immer für Amt und Stand ſie wären, ganz zu entfernen. Die bisherige Widerſetzlichkeit gegen ſeine bekannt gemachten Geſinnungen ſey ein Ärgerniß für die Unterthanen des Churfürſtenthums, und mache ſeine Abſicht in den Augen ihrer Nachbarn und der Franzöſiſchen Nation verdächtig. Er wolle ſein Betragen auf keine Weiſe als zweydeutig, und ſeine Befehle nicht als Täuſchungen angeſehen wiſſen. Se. churfürſtliche Durchlaucht erwarteten demnach von den Prinzen Brüdern des Königs, daß ſie alle Mittel anwenden, damit Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht Wille in der beſtimmten Zeit unfehlbar vollzogen, und durch keine weiteren Vorſtellungen unwirkſam gelaſſen werde. Es ſey hier um die Erhaltung des Friedens und der Ruhe zu thun; Gründe von der höchſten Erheblichkeit forderten durchaus dieſe Maßregeln; und ſollten Sie wider alles Vermuthen, eine neue Widerſetzlichkeit finden, ſo würden Sie ſich genöthiget ſehen, alle in ihren Händen befindlichen Mittel anzuwenden, um die Räumung zu bewirken, eine Nothwendigkeit, welche der perſönlichen Zuneigung Sr. churfürſtlichen Durchlaucht gegen die königl. Prinzen und Dero dem Franzöſiſchen Adel beſonders gewidme-

ten Achtung sehr unangenehm und schmerzlich fallen würde."

„Sollten die in Trier und in den Ämtern von Pfalzel und Wittlich befindlichen ausgewanderten Franzosen außer dem Churfürstenthume keinen Zufluchtsort finden, so sind Se. churfürstliche Durchlaucht nicht entgegen, daß sie sich diesseit des Rheins in das untere Erzstift ziehen, und wollen sie lieber hier, wo sie wegen Entfernung von der Grenze keine Besorgnisse erregen können, in größerer, als nahe an den Grenzen auch nur in kleiner Anzahl dulden. Gegeben zu Coblenz ꝛc."

Diese Erklärung ward von Seite des Hrn. Churfürsten dem Französischen Geschäftsträger, Hrn. Bordeaux, mit dem Ersuche mitgetheilet, dieselbe seinem Hofe zu übersenden. Der Hr. Churfürst schmeichelt sich, die Französische Nation werde in dieser Erklärung, die eben so gerechte als aufrichtige Absicht wahrnehmen, mit Frankreich in guter Eintracht zu leben. Dagegen erwarten Se. churfürstliche Durchlaucht eine gegenseitige Versicherung zu erhalten, die Sie ganz beruhigen könne, daß Frankreich ebenfalls alle Mittel anwenden werde, um jeden Schritt zu verhindern, welcher den Einwohnern des Churfürstenthums Besorgniß geben, oder das gegenseitige Vertrauen stören könnte.

Churpfalz hebt das Herdstättgeld auf.

Der Churfürst von der Pfalz hat seinen Unterthanen durch Aufhebung des so genannten zweyten Herdstättgeldes eine neue Wohlthat erwiesen. In der Kundmachung heißt es:

„Obschon die zur Tilgung des eingetretenen Geldmangels unter der vorigen Regierung in Genua aufgenommenen Darlehen, und die Creditszuschüsse zu der unter gegenwärtiger Regierung mit Churſachsen verglichenen Abfertigung, zu deren Abtragung im J. 1781 das Herdstättgeld von 25 kr. auf 50 erhoben worden ist, noch nicht ganz getilgt wären; so hätten doch Se. churfürstliche Durchlaucht zum Besten der

Unterthanen ſchon vom J. 1792 das Herdſtättgeld wieder auf den vorigen Betrag von 25 kr. herab zu ſetzen beſchloſſen."

Da nach erfolgter Kriegserklärung zwiſchen Öſterreich und Frankreich der Hr. Churfürſt von Mainz, ins beſondere aber der Hr. Churfürſt von Trier, dem regierenden Herrn Landgrafen von Heſſencaſſel dringend und wiederhohlt vorgeſtellt haben, wie ſehr dieſe Ereignung bey den nicht zu berechnen ſtehenden Folgen des erſten Ausbruches einer aufgebrachten Nation für die beyderſeitigen Churlande einen Einfall befürchten laſſe, und es daher für die Wohlfahrt beſagter Churlande und der ganzen Rheingegend von der größten Wichtigkeit ſeyn würde, wenn in der Nähe ein ſo anſehnliches Truppencorps vorhanden wäre, das vermögend ſey, ſie bis zu Anlangung der Öſterreichiſchen und Preuſſiſchen Truppen vor allen feindlichen Anfällen zu ſchützen, ſo hat der Hr. Landgraf alsbald die Entſchließung genommen, dem Reiche und ſeinen hohen Herren Mitſtänden dieſen Dienſt zu leiſten, und den zu Bedeckung ſeiner eigenen Lande in der Grafſchaft Katzenelenbogen bereits errichteten Truppen-Cordon auf 12,000 Mann zu erhöhen. Der Hr. Landgraf hat ſich ſelbſt an deſſen Spitze geſtellt, und in Rheinfels ſein Hauptquartier aufgeſchlagen.

Heſſencaſſel erhöht ſein. Truppen Cordon auf 12,000 Mn.

Der Fürſt-Biſchof von Lüttich iſt am 3ten Juny des Abends, nach einer kurzen Krankheit, am zurück getretenen Podagra in einem Alter von 71 Jahren verſtorben, nachdem er als ein guter und getreuer Hirte bey der in ſeinen Staaten ausgebrochenen Rebellion allen Drangſalen ſich ausgeſetzet ſah, und durch Zuziehung des Reichskammergerichts zu Wetzlar in ſeinem Stand und Würde ſich behauptete.

Tod des Fürſtbiſchofs von Lüttich.

Wir wenden uns zunächſt nach Rußland, und ſammeln diejenigen Lorbern getreulich zuſammen, die die große und unerſchütterliche Katharina ſo wohl durchs Schwert, als durch die Feder, bey allen Angelegenheiten einzuernten weiß. Wir ſind bey dem Tode des gro-

ßen Helden, Fürst von Potemkin, stehen geblieben, und mit dessen Beschreibung machen wir hier den Anfang.

IV. Kapitel.

Russische Geschichte.

Russisch-kaiserl. Feldm. Fürst von Potemkins Tod

Der Russisch-kaiserliche Feldmarschall Fürst von Potemkin starb am 18ten Octob. 1791. Er war seit seinem Aufenthalt in Galacz krank, und ließ sich daher nach Husch, von da nach Czerdack, und endlich nach Jassy bringen. Da er auch hier die Gesundheit nicht fand, vielmehr sein Fieber zunahm, und ihn täglich mehr entkräftete, beschloß er zur Luftveränderung sich nach Nikolaefka an den Bog bringen zu lassen. Er war schon sehr schwach, da er diese Reise antrat, legte doch am ersten Tage 25 Werste zurück, und schlief dann ruhig: als er aber am folgenden Tage 10 Werste gemacht hatte, befand er sich so übel, daß man halten, und ihn aus dem Wagen heben, und, weil weit umher keine menschliche Wohnung war, unter freyem Himmel auf den Wasen hinlegen mußte, wo er nach einem kurzen Zeitraume den Geist aufgab. Als man ihn aus dem Wagen gehoben hatte, ließ er sich ein brennendes Licht in die Hand geben, und verschied hierauf ungefähr noch einer Viertelstunde. Dann ward die Leiche nach Jassy zurück gebracht, geöffnet, einbalsamirt, und den 9ten Tag mit dem größten Pomp in die Kirche beygesetzt. Die Straße von des Verstorbenen Wohnung bis in die Kirche ward mit Sand bestreut, und die Infanterie machte auf derselben eine doppelte zwey Stunden lange Reihe. Dann kamen unter dem Donner der Kanonen und dem Geläute aller Glocken 1) ein halbes Husaren-Regiment, 2) eine Division vom Jäger-Cadeten-Corps, lauter Knaben von 14 Jahren, 3) des Verstorbenen Kürassier-Regiment, 4) die Geistlichen aus allen Klöstern,

5) Staabsofficiere, die seine Sterne und Kreuze, die Krone, das Zepter und den Deckel des Sargs trugen, 6) der Sarg mit dem Leichname auf einem Wagen, welcher von 8 weißen mit schwarzem Tuche bedeckten Pferden gezogen ward, dann ein Regiment Dragoner und 16 Kosaken. Nach geendigter Predigt ward von der Infanterie dreymahliges Lauffeuer gemacht. Was mit dessen Leichnam in der Folge geschehen wird, erwarten unsere Leser von der Großmuth seiner großen **Katharina**.

Dessen Tod wird in Petersburg bekannt.

Die ganz unerwartete Nachricht von dem Tode des Fürsten von **Potemkin** brachte in allen Gemüthern den lebhaftesten Eindruck hervor. Man kann leicht denken, daß die Kaiserinn den Verlust eines Mannes unendlich bedauerte, da sie in ihn das größte Vertrauen setzte. Diese heldenmüthige Monarchinn zeigte aber auch bey dieser Nachricht ihre gewöhnliche Standhaftigkeit und Ergebung in den Willen der Vorsehung. Kaum konnte man sie bewegen, sich eine Ader öffnen zu lassen, um den Wirkungen zuvor zu kommen, welche der Schrecken über diese Nachricht hätte hervor bringen können. Sie dachte sogleich auf das Interesse ihres Reichs, entließ den geheimen Rath, der sich auf diese Nachricht versammelt hatte, indem sie den Gliedern sagen ließ, daß sie sich im Stande befände, allein zu überlegen, was vorgenommen werden müßte, und schloß sich hierauf in ihr Cabinett. Hier schrieb sie 15 Stunden nach einander, ohne sich die Zeit zu nehmen, ihre Kleider zu wechseln, die sie des Abends zu einem im Palais veranstalteten, aber wegen der eingegangenen Nachrichten gleich abgesagten Ball angezogen hatte. Es ist alsogleich ein Kurier an den General von **Conchovsky** mit dem Befehle, das Commando der Armee zu übernehmen, abgefertiget worden. Der geheime Rath, Graf von **Besborodko**, wurde bestimmt, die Friedensunterhandlungen in Jassy fortzusetzen.

Am 29ten October 1791 kam dieser Allianztractat

zu **Drottingholm** glücklich zu Stande. Das Wesentliche dieses Tractats haben wir bey der Schwedischen Geschichte im 4ten Bande im 10ten Kapitel Seite 181-186. bereits schon eingerücket; daher verweisen wir unsere Leser dahin.

Der Definitivfriede zwischen Rußland und der Pforte.

Am 9ten Jänner 1792 ist der Definitivfriede zwischen **Rußland** und der **Pforte** zu Jassy unterzeichnet worden, welcher also lautet:

„Da Ihre Majestät, die großmächtigste Kaiserinn und Selbstbeherrscherinn aller Reussen, und Se. Majestät der erhabenste und großmächtigste Ottomanische Kaiser, von der einen und der andern Seite die aufrichtige Absicht hägen, den Frieden herzustellen, der durch einige Zufälle unterbrochen ward, wie auch einen Krieg zu endigen, der bisher zwischen beyden Reichen fortgesetzt wurde, und den Frieden, die Freundschaft und das gute Vernehmen auf einer festen Grundlage von neuem zu gründen; so haben Sie für zuträglich erachtet, dieß gute und heilsame Werk dem Eifer und der Leitung Ihrer hohen Bevollmächtigten anzuvertrauen, nähmlich von Seiten Ihrer russisch-kaiserlichen Majestät dem erlauchtesten und vortrefflichsten Herrn Alexander, Grafen von **Besborodko**, wirklichem geheimem Rathe, und Ritter der Orden seiner Souveräne, und von Seite Sr. Majestät des Ottomanischen Kaisers, dem erlauchtesten und vortrefflichsten Herrn **Joussuff Pascha**, Großvezier der hohen Ottomanischen Pforte; und damit diese Friedensunterhandlung durch gegenseitig erwählte, ernannte und mit den nöthigen Vollmachten zur Festsetzung, Schließung und Unterzeichnung des wirklichen Friedens-Tractats versehene Personen vollendet werden könne, so hat man erwählt, ernannt, und mit den nöthigen Vollmachten versehen, von Seite des Russischen Reichs, die vortrefflichsten und ehrwürdigsten, Alexander de **Samailow**, Generallieutenant der Armeen Ihrer kaiserl. Majestät u. s. w. Joseph de **Ribas**, Generalmajor der Armee u. s. w., und Serge de **Lacolof**,

Staatsrath und Ritter; und von Seite der Ottomanischen Pforte, die vortrefflichsten und ehrwürdigsten, den Reis-Effendi Eiseid Abdallah Birri, den Ordu Cadissi, mit dem Titel eines Hambol Effendi versehen. Den Said Ibrahim Ismet Bej, und den Rusnamadzii Ervel Mahomet Durri Effendi, welche zu Jassy versammelt folgende Artikel verabredet und beschlossen haben, um einen beständigen Frieden zwischen beyden Reichen zu errichten, wie folgt:

„Art. I. Zwischen Ihrer Majestät der Kaiserinn aller Reußen, und Sr. Majestät dem Großherrn und Ihren Erben und Thronfolgern, wie auch zwischen Ihren Reichen und Unterthanen sollen alle Feindseligkeiten und Feindschaft von nun an und auf immer aufhören; sie sollen in ewiger Vergessenheit begraben seyn, und es soll von nun an ein fester dauerhafter Friede zu Wasser und zu Lande seyn; es soll eine beständige Freundschaft und dauerhafte Eintracht Statt haben, und die Artikel des jetzt fest gesetzten Friedenstractats mit freymüthiger und gewissenhafter Aufrichtigkeit beobachtet werden, dergestalt, daß keine von beyden Parteyen, es sey insgeheim oder öffentlich, nicht die geringste Handlung oder Unternehmung gegen die andern begehen wird. Vermöge der Erneuerung einer so aufrichtigen Freundschaft bewilligen beyde contrahirende Parteyen eine wechselseitige Amnestie und einen General-Pardon allen denen von ihren Unterthanen, ohne den geringsten Unterschied, die gegen die eine oder die andere der beyden Parteyen ein Verbrechen begangen haben könnten, und setzen diejenigen in Freyheit, die sich auf den Galeeren oder in Gefängnissen befinden."

„Sie erlauben allen Ausgewanderten, oder denen, die verbannet wurden, wieder in ihre Wohnungen zurück zu kehren, mit dem Versprechen, daß man ihnen nach dem Frieden den völligen Genuß aller Ehren und Güter lassen wird, die sie vor dieser Epoche besaßen, ohne daß ihnen die geringste Beleidigung oder Nach-

theil widerfahren, oder andern erlaubt seyn soll, ihnen dergleichen, unter welchem Vorwande es auch sey, zuzufügen; sondern sie sollen unter der Obhuth und dem Schutze der Gesetze und Gewohnheiten des Landes, wie andere Bürger, leben."

Art. II. Die ältern Friedenstractate, und der Tractat, wodurch die **Krimm** und der **Taman** dem Russischen Reiche einverleibt, und der **Kuban** zur Grenze bestimmt ist, werden durch gegenwärtigen Tractat in so fern bestätigt, als durch denselben daran nichts abgeändert wird.

Art. III. Der Dniester soll auf ewig die Grenze beyder Reiche seyn; die Grenzen des Russischen Reichs sollen sich bis an diesen Fluß erstrecken, und das ganze am linken Ufer dieses Flusses gelegene Land soll **Rußland** mit der völligen Oberherrschaft auf ewig abgetreten seyn; das am rechten Ufer des Flusses gelegene Land aber soll der Pforte wieder gegeben werden.

Art. IV. Obiger Verabredung zu Folge, gibt die Kaiserinn der Pforte **Bessarabien** mit den Festungen **Bender, Akierman, Kilia** und **Ismail**, nebst allem, was dazu gehöret, wieder, so wie auch die **Moldau** mit allem, was dazu gehört, jedoch unter den Bedingungen, daß 1) alles, was in ältern Tractaten zu Gunsten der **Moldau** und **Wallachey** verabredet worden ist, getreulich gehalten werde; 2) daß die Pforte von diesen Ländern keine Bezahlung alter Rechnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, verlange; 3) daß von diesen Ländern keine Contribution noch Zahlung für die während des Kriegs verflossene Zeit gefordert, und ihnen noch zwey Jahre lang, von der Auswechslung der Ratification des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, erlassen werde; 4) den Familien, die ihr Vaterland verlassen wollen, soll freyer Abzug, und zur Berichtigung ihrer Angelegenheiten und zum Verkaufe ihrer Güter sollen ihnen 14 Monathe, vom Tage der Auswechselung der Ratification an, zugestanden werden.

Art. V. Dem Pascha von Ahalzick, Commandanten an der Grenze, und andern, soll auf das strengste verbothen werden, die Unterthanen und Länder zu beunruhigen, die unter dem Czar von **Kartalinien** stehen; auch soll an allen andern Orten die gute Nachbarschaft und Eintracht nicht gestöret werden.

Art. VI. Den Unterthanen der Pforte soll es auf das strengste verbothen werden, Einfälle in das Gebieth des Russischen Reichs zu thun, zu rauben, zu plündern, und die Einwohner in die Sclaverey wegzuführen. Sollte dieß wider Vermuthen geschehen, so soll, so bald Beschwerde darüber erhoben wird, das Geraubte zurück gegeben, und keine Schwierigkeit gemacht werden, die weggeführten Russischen Unterthanen aufzusuchen, und alle Kosten zu ersetzen. Die Verbrecher sollen in Gegenwart des von dem Commandanten an der Grenze ernannten Russischen Commissarius auf das schärfste bestrafet werden. Sollte dieses in Zeit von 6 Monathen nicht geschehen; so will die Pforte alles aus ihrem Schatze ersetzen, die Bestrafung aber wegen Störung guter Nachbarschaft soll gleichwohl Statt haben.

Art. VII. Die Pforte soll auf alle Weise zu verhindern suchen, daß die Seeräuber von **Algier**, **Tunis** und **Tripoli** die Russischen Schiffe und Unterthanen nicht beunruhigen noch berauben: sollte es gleichwohl geschehen, so wird sie Zurückgabe und Schadloshaltung zu bewirken sich bemühen; wenn diese aber nicht erfolgen, so will die Pforte in einer Frist von zwey Monathen, nach erfolgter Requisition, den Nachtheil entschädigen.

Art. VIII. Alle Kriegsgefangenen und andere Sclaven sollen, gleich nach der Auswechselung der Ratification, an beyden Seiten ausgeliefert werden; diejenigen ausgenommen, die freywillig, entweder zur christlichen oder Mohamedischen Religion übergetreten sind. Dieß soll auch von den in die Gefangenschaft gerathenen Pohlen, Wallachen, Moldauern, Peloponnesern,

Insulanern, Georgiern, und von allen ohne Ausnahme gelten.

Art. IX. Gleich nach der Unterzeichnung des Friedenstractats sollen der russisch-kaiserliche erste Bevollmächtigte und der Großvezier, jeder an seiner Seite, zur Vermeidung aller fernern Feindseligkeiten, bekannt machen, daß Friede und Freundschaft zwischen beyden großen Reichen völlig hergestellt sind.

Art. X. Zur Befestigung des Friedens und der Freundschaft wird man von beyden Seiten, zu einer durch freundschaftliche Übereinstimmung zu verabredenden Zeit, Bothschafter senden, die an den Grenzen mit gleichem Etikette und mit den bey den geehrtesten Nationen üblichen Ceremonien empfangen werden, und der Würde beyder Reiche angemessene Geschenke überbringen sollen.

Art. XI. Gegen den 26ten May 1792 sollen die Russischen Truppen die der Pforte wieder gegebenen Länder, und die Russische Ruderflotte die Mündungen der Donau völlig verlassen. Bis dahin soll die jetzige Verwaltung und Ordnung in gedachten Ländern fortdauern, und die Pforte soll sich auf keine Weise darein mischen. Auch sollen die Russischen Truppen sich indessen im Lande mit Mundvorrath und anderem Nothwendigem versehen.

Art. XII. Der durch die beyderseitigen Bevollmächtigten zu Jassy geschlossene Friedenstractat soll in 14 Tagen, oder noch eher von dem ersten Russischen Bevollmächtigten und dem Großvezier unterzeichnet werden.

Art. XIII. Die Ratificationen sollen in Zeit von 5 Wochen, oder noch eher, wenn es möglich, ausgewechselt werden.

Jassy den 29. December 1791. (den 9ten Jänner 1792.)

Handel mit dem Chinesischen Reiche.

Der seit langer Zeit wegen verschiedener Irrungen unterbrochene wichtige Handel Rußlands mit dem Chinesischen Reiche von der Landseite ist nun wieder geöff-

net. Das Schreiben, welches bey dieser Gelegenheit von dem Chinesischen Gubernium an den Russischen Senat ist erlassen worden, verdient hier, nach dem davon bekannt gewordenen Auszuge, angeführt zu werden, weil eine Chinesische Staatsschrift in Europäischen Blättern bisher noch eine sehr große Seltenheit, und dieses Schreiben vielleicht das erste Beyspiel davon ist. Es lautet also:

„Unlängst erließen Sie ein Schreiben an uns, dessen Inhalt vorzüglich der Wunsch war, den Grenzhandel wieder mit uns zu eröffnen, und mit uns freundschaftlich und friedlich umzugehen. Wir machten unserem Kaiser deßwegen eine Vorstellung, und er befahl uns, Ihnen zu melden, daß wir den Handel mit der Russischen Nation wieder anfangen könnten; jedoch unter der Bedingung, daß alles der Ordnung gemäß zugehe, und der Friede nun auf immer hergestellt sey. Widrigen Falls aber, und wenn Ungerechtigkeiten vorfallen sollten, soll er wieder gesperrt werden, und zwar ohne Hoffnung, ihn alsdann bald wieder eröffnet zu sehen."

„Bey der nunmehrigen Eröffnung des Grenzhandels bleibt alles bey der alten Einrichtung. Wir wissen nicht, daß man etwas Neues hinzu setzen könnte. Fallen Diebereyen und andere schlechte Streiche vor, so werden wir mit unsern Verbrechern nach unsern Gesetzen verfahren, und mit den Ihrigen verfahren Sie, wie Sie es gut finden. Um indessen Maßregeln zu deren Verhüthung zu nehmen, und um sonst besondere Verabredungen zu treffen, darüber mag Ihr Gouverneur mit unsern Anbanen in Unterhandlungen treten, welchen von unserer Seite bereits verschiedene Verhaltungsbefehle mitgetheilt worden sind. Wir ersuchen hierdurch nochmahls, sich zu bestreben, daß zwischen beyden Kaiserthümern auf ewig eine friedliche Übereinstimmung herrsche. Befehlen Sie demnach Ihrem Gouverneur, mit unsern Anbanen bald möglichst die nöthigen Vorkehrungen zur Wiedereröffnung des nun schon so lange

ruhenden Handels zu nehmen, damit Ihr Gouverneur Ihnen, und unsere Anbanen uns die getroffene Verabredung zur Befolgung mittheilen können."

Russische Erklärung an die pohlnischen Stände.

Der Russische Gesandte in Warschau, Herr Bulhakow, hat im Nahmen seiner Souveräne den pohlnischen Ständen am 18ten May nachstehende Erklärung zugestellt:

„Die Freyheit und die Unabhängigkeit der durchlauchtigen Pohlnischen Republik haben zu allen Zeiten die Aufmerksamkeit und die Theilnehmung aller benachbarten Mächte auf sich gezogen. Ihre Majestät, die Kaiserinn aller Reussen, welche, nebst dem Anspruche einer benachbarten Souveräne, auch noch in förmlichen und bestimmten Verbindungen mit der Republik steht, hat sich auf eine ganz besondere Art verpflichtet geglaubt, dafür zu wachen, daß oben erwähnte zwey kostbare Vorrechte der Republik, welche die Wesenheit ihrer politischen Verwaltung ausmachen, nicht verletzet werden."

„Die großmüthige Theilnehmung für derselben Erhaltung, welche Ihre kaiserl. Majestät, vermöge ihrer Liebe für Ordnung und Gerechtigkeit, wie auch nach den Empfindungen Ihrer Ergebenheit und Wohlgewogenheit für eine Nation, welche, da sie denselben Ursprung, dieselbe Sprache, und so viele andere natürliche Beziehungen mit derjenigen hat, über welche Ihre Majestät herrschen, Höchstderselben nicht anders, als sie werth seyn kann, stets gehäget haben, war ohne Zweifel dem Ehrgeize und der Herrschsucht derjenigen entgegen, welche, nicht zufrieden mit dem Antheile der Gewalt, den ihnen die Gesetze des Staates einräumten, mit Verletzung dieser Gesetze dieselbe zu erweitern suchten. In dieser Absicht haben sie nichts unterlassen, einerseits die thätige Wachsamkeit der Kaiserinn auf die Erhaltung der Rechte und Vorzüge der erlauchten pohlnischen Nation zu ermüden, und von der andern, die Reinigkeit und Wohlthätigkeit ihrer Absichten zu verleumden, indem solche bey jeder

Gelegenheit in einem ihnen ganz fremden Lichte dargestellt wurden. So gebrauchten sie den treulosen Kunstgriff, die Verhandlung, wodurch Rußland die gesetzmäßigen Rechte und Constitutionen dieser Nation garantiret, als ein lästiges und erniedrigendes Joch vorzustellen, indessen die mächtigen Staaten, und unter andern das Deutsche Reich, weit entfernt dergleichen Garantien zu verwerfen, solche als das sicherste Unterpfand ihres Eigenthums und ihrer Unabhängigkeit angesehen, angesucht und angenommen haben. Was ganz neuerlich vorgegangen ist, beweiset übrigens besser, als alle Vernunftgründe, wie sehr eine solche Garantie nothwendig und wirksam seyn kann, und daß ohne dieselbe die Republik nun, da sie den Unternehmungen ihrer innern Feinde unterliegt, um sich durch die Dazwischenkunft der Kaiserinn zu erheben, keinen andern Anspruch auf dieselbe hätte, als die Freundschaft und Großmuth der Kaiserinn."

„Kühn durch den guten Erfolg, mit dem es denjenigen, welche seit langer Zeit die Unterdrückung der Nation und den Umsturz ihrer alten Freyheit sich zum Ziele gesetzt hatten, geglückt ist, allerley Schwärmereyen und Irrthümer zu verbreiten, erwarteten sie nur eine günstige Gelegenheit, um ihre verderblichen Absichten auszuführen. Sie glaubten dieselbe in dem zweyfachen Kriege gefunden zu haben, den Rußland zu gleicher Zeit aushalten mußte. Damahls versammelte sich der Reichstag zu Warschau vermöge der von allen Palatinaten den Landbothen ertheilten Instructionen, sollte derselbe frey und gewöhnlich seyn. Plötzlich ward er in einen Conföderations-Reichstag verändert, ohne daß man irgend davon einen hinreichenden Grund angeben könnte. Die öffentlich erschienene Conföderations-Urkunde kündigte die Angelegenheiten an, womit man sich zu beschäftigen vorhabe. Derselben vorzüglichster Gegenstand sollte die Aufrechthaltung einer freyen und republikanischen Regierung, der Magistratspersonen und ihrer Verrichtungen in den

ihnen vorgeschriebenen Schranken, und die Sicherstellung des bürgerlichen Eigenthums seyn. Die Pohlnische Nation mag nach dem Gange und dem Erfolge dieses Reichstages selbst urtheilen, wie sehr derselbe von denjenigen Gegenständen, die er dem öffentlichen Wissen vorlegte, abgegangen ist, um andere an die Stelle zu setzen, die jenen ganz entgegen sind. Ohne in die Zählung aller Gesetzwidrigkeiten und aller Verletzungen der Satzungen und Vorrechte der Republik, welche dieser conföderirte Reichstag, oder vielmehr die herrschende Faction sich erlaubt hat, sich einzulassen, wird es genug seyn zu sagen, daß derselbe, nachdem er alle Arten von Gewalt, deren Vereinigung in denselben Händen mit den republikanischen Grundsätzen nie vereinbarlich war, an sich gerissen und vermengt, er von jeder derselben den grausamsten Mißbrauch gemacht hat: er verlängerte seine Dauer durch viertehalb Jahre, wovon die Geschichte Pohlens uns kein Beyspiel gibt, und endlich, um das Maß seiner verderblichen Anordnungen voll zu machen, stürzte er in dem einzigen Tage vom 3ten May 1791 bis auf den Grund das ganze Gebäude einer Regierung um, welche das Glück der Republik durch so viele Jahre ausgemacht hat, und errichtete auf derselben Trümmern eine Art von Monarchie, welche in allen ihren neuen Gesetzen, wodurch man sie zu mäßigen sich bemühte, nichts als Widersprüche, einen auffallenden Abstand mit den alten Gesetzen, und die deutlichste Unzulänglichkeit darstellt, ohne den Pohlen auch nur das Schattenbild der Freyheit und der Vorrechte zu lassen, denen sie zu allen Zeiten am meisten ergeben waren. Der sonst wahlbare Thron von Pohlen ward nun erblich, und das Gesetz, welches verbiethet, so lange der König lebt, auch nur daran zu denken, ihm einen Nachfolger zu bestimmen, ward mit eben so wenig Schonung vereitelt, als alle übrigen Gesetze, welche die ununterbrochene Dauer der republikanischen Regierung sichern."

„Die Mittel, welche man zur Ausführung so vieler Unordnungen anwandte, hatten ganz das Gepräge ihrer Gewaltsamkeit. Am Tage der Revolution war das Schloß und der Saal der Reichsversammlung mit Pöbel angefüllt; es wurden bewaffnete Leute eingeführet, Kanonen aus dem Zeughause genommen und aufgepflanzt, das Regiment der Artillerie und Litthauischen Garden zur Unterstützung des Volks versammelt, und man erweckte den Haß gegen alle diejenigen Landbothen, deren Widerspruch man befürchtete. Viele, die bey ihren patriotischen Gesinnungen beharrten, wurden mit dem Tode bedrohet. Suchorzewski, Landbothe von Kalisch, welcher in tiefster Unterwürfigkeit sich vor den Thron begab, um den König an die Heiligkeit des Eides, den er auf die Wahlverträge, (Pacta conventa) geschworen hat, an dieses heilige, unauflösliche Band, welches ihn an die Nation knüpfet, zu erinnern, wurde mit Verachtung seines unverletzbaren Charakters eines Repräsentanten der Nation, und zum Ärgernisse eines jeden Pohlen, der das Gefühl seiner Freyheit und Ehre noch nicht verloren hat, unbarmherzig mit Füßen gestossen. Und eine so bewirkte Revolution wollen die Häupter derselben für den freyen und einstimmigen Willen der Nation ausgeben?"

„Aber es war ihnen nicht genug, so vieles im Innern ihres unglücklichen Vaterlandes angerichtet zu haben; sie wollten demselben auch von außen ein neues Übel zuziehen, indem sie es in Streitigkeiten, ja gar in einen offenbaren Krieg mit Rußland, dessen alten Alliirten und den besten und standhaftesten Freund der Pohlnischen Republik, bringen wollten. Nur der erhabene Geist der Kaiserinn, ihre Billigkeit und ihre tiefen Einsichten, womit sie die Wirkungen der Ränke von den allgemeinen Gesinnungen der Nation zu unterscheiden weiß, konnte sie von dem äußersten Schritte zurück halten, wozu sie ohne Unterlaß gereitzt wurde. Die kurze Erzählung der Thatsachen wird die

Wahrheit deſſen, was hier angeführt worden iſt, ſattſam beſtätigen."

„Als die Ottomaniſche Pforte, noch vor Eröffnung des Reichstages, gegen **Rußland** den Krieg erkläret hatte, übergab der Bothſchafter der Kaiſerinn den Miniſtern der Republik eine Note, worin er ſie von dem Durchzuge der Ruſſiſchen Truppen unterrichtete, und vorſchlug, in den Woiwodſchaften, durch welche der Marſch gehen ſollte, von beyden Seiten Commiſſäre zu ernennen, welche ſich mit einander über die Bezahlung der Lebensmittel und Fütterung verſtehen ſollten. Alles wurde auf eine freundſchaftliche Art, und zum Beſten beyder Theile angeordnet und eingeleitet, ungeachtet ſchon damahls die böſen Abſichten in Anſehung **Rußlands** zu erſcheinen und zu wirken anfingen; allein ſo bald ſich der Reichstag verſammelte; ſo bald der lange ſchon genährte Entwurf, die Republik zu vernichten, die Oberhand gewonnen hatte, und alle Rückſicht zur Aufrechthaltung ihrer innern und äußeren Ruhe überwog, da drang man nicht nur auf das lebhafteſte darauf, daß alle Ruſſiſchen Truppen, ohne auch die kleine Anzahl derjenigen auszunehmen, welche zur Bewahrung der Magazine beſtellt waren, ſogleich das Pohlniſche Gebieth räumen ſollten; ſondern man legte auch der Verproviantirung derſelben vielfache Hinderniſſe in den Weg, indem man ſich der Anlegung neuer Magazine widerſetzte, und verlangte, daß die vorräthigen jenſeit der Grenzen Pohlens gebracht wurden. Bey dieſer Gelegenheit machte die Schatzcommiſſion ſogar die unbillige Forderung, auf dem **Dnieſter** die Entrichtung eines Ausfuhrzolles für eben dieſe Magazine zu verlangen, die mit großem Aufwande und zu ſehr vortheilhaften Preiſen in **Pohlen** ſelbſt waren angekauft worden. Dergleichen Vorgänge ſtimmen mit der Achtung keinesweges überein, welche ſich zwey Staaten, die noch über dieß mit einander in Bündniſſen der Freundſchaft und Allianz ſtehen, gegenſeitig ſchuldig ſind. Kränkungen aller Art

wurden gegen die Unterthanen der Kaiserinn so weit getrieben, daß einige, welche sich ihrer Handlungsgeschäfte wegen auf dem Gebiethe der Republik befanden, und sich solchen im Vertrauen auf die Treue der Tractate und des Völkerrechts widmeten, boßhafter Weise, als reizten sie die Einwohner zur Empörung, beschuldiget, und unter diesem Vorwande ergriffen, und in die Gefängnisse gebracht wurden: die Richter, welche ihnen den Prozeß zu machen den Auftrag hatten, da sie keine Spuren von dem Verbrechen fanden, das man ihnen zumuthete, nahmen ihre Zuflucht zur Folter, um aus ihnen Bekemtnisse zu erpressen, und nachdem sie diesen Zweck erreicht hatten, wurden die Unglücklichen zum Tode verurtheilt, und unmenschlich hingerichtet. Der erste Versuch von Ungerechtigkeit, Unmenschlichkeit und Grausamkeit öffnete ein weites Feld zu Untersuchungen aller Art, die ins besondere an den Einwohnern derjenigen Provinzen verübet wurden, wo man den Glauben der nicht unirten orthodoxen Kirche vorzieht. Der Bischof von Perniaslavie, obschon er ein Unterthan der Kaiserinn ist, wurde ein Opfer dieser Verfolgung. Ungeachtet des erhabenen Rangs, den er in der Kirche bekleidete, und der Strenge seiner Grundsätze, ward er derjenigen Laster verdächtig erklärt, dergleichen der Boßheit und dem Verlangen, die Gährung zu erhalten, daran lag, alle Augenblicke zu erdichten; und daher ward dieser Prälat angehalten, uud nach Warschau geschleppt, wo man ihn noch in harter Gefangenschaft hält."

„Das Völkerrecht wurde in dem Schooße der Hauptstadt selbst nicht besser gegen die Minister der Kaiserinn beobachtet; denn ihre Kapelle, welche als ein Theil ihres Wohnhauses anzusehen ist, und welche durch das von außen aufgesteckte Russisch-kaiserl. Wapenschild deutlich einen privilegirten Ort bezeichnet, ward mit Gewalt eröffnet, und pohlnische Soldaten rissen einen der Kirchendiener heraus, um ihn ohne alle Ursache vor ein Gericht zu ziehen, vor welches er keinesweges

gehört. Die Genugthuung, welche der Russische Minister dafür verlangte, ward unter den seichtesten Ausflüchten vereitelt. Mit einem Worte: nicht nur alle feyerlichen Verträge, welche Rußland und Pohlen verbanden, wurden in allen ihren wichtigsten Puncten verletzet und überschritten, sondern man trieb die Gehässigkeit so weit, daß man eine außerordentliche Bothschaft an die Pforte, welche damahls in offenbarem Kriege mit Rußland stand, absandte, um ihr eine gegen diese Macht gerichtete Offensivallianz anzubiethen, wovon die Archive der Ministerial-Correspondenz in dem Warschauer Cabinette ohne Zweifel die deutlichsten Urkunden und Beweise enthalten. Auch die der Person und dem erhabenen Range der Kaiserinn schuldige Hochachtuug wurde in den Reden, bey offener Reichstags-Sitzung, keinesweges beobachtet, und wurden dergleichen Vermessenheiten, weit entfernt, daß man ihnen Einhalt gethan hätte, durch die Häupter der Faction, welche die Gesetze und die Regierung der Republik umgestürzt hat, vielmehr mit Beyfall ermuntert."

„Die mindeste dieser Beleidigungen, ohne diejenigen zu zählen, über die man zur Abkürzung dieser Deduction hinaus gehet, ist hinreichend, um vor Gott und den Mächten den Schritt zu rechtfertigen und zu veranlassen, welchen J. k. Majestät unternehmen, um sich eine ausgezeichnete Genugthuung zu verschaffen. Aber es geschah keinesweges in dieser Absicht, daß Ihro Majestät dieselben hier aus einander gesetzt haben. Ihre angeborne Billigkeit erlaubt ihr nicht, die ganze Pohlnische Nation mit einer Partey derselben zu verwechseln, welcher es gelungen ist, derselben Vertrauen zu überraschen und sie zu verrathen. Sie ist vielmehr innigst überzeugt, daß die größte Menge keinen Theil an dem allem gehabt hat, was zu Warschau gegen J. Majestät und gegen die Republik, ihre alte Freundinn, vorgegangen ist. Auch sind J. k. Majestät bereit, ihre gerechte Erbitterung der ihren großmüthigen und

friedfertigen Gesinnungen angemessenen Hoffnung aufzuopfern, daß allen Beschwerden durch Versammlung eines neuen Reichstages abgeholfen werde, der den Instructionen der Palatinate und den unwandelbaren Staatsgesetzen angemessener sey, als es der gegenwärtige Reichstag war, der beyde offenbar verletzet, und mit dem Stämpel seiner eigenen Gesetzwidrigkeit alle mit Verachtung der Gesetze ausgeführten Handlungen bezeichnet hat."

„Wenn aber auch die Kaiserinn die Stimme ihrer persönlichen Kränkung nicht hören wollte, so kann sie nicht ungerührt gegen die Bitten und Aufforderungen bleiben, die ihr von einer großen Anzahl Pohlen sind gemacht worden, worunter mehrere sich befinden, die sich so wohl durch ihre Geburt als Rang, den sie in der Republik bekleiden, ihre patriotischen Tugenden, ihre Fähigkeit der Republik zu dienen, auszeichnen. Beseelt von einem reinen und lobenswürdigen Eifer für das Heil ihres Vaterlandes, und die Wiederkehr der alten Freyheit und Unabhängigkeit desselben, verbanden sie sich in eine rechtmäßige Conföderation, als dem einzigen wirksamen Mittel, gegen das Unheil, welches die gesetzwidrige und durch Mißbräuche der Gewalt entstandene Conföderation zu Warschau der Nation zugezogen hat. Sie haben dazu die Hülfe und Unterstützung der Kaiserinn angesucht, die keinen Anstand nahm, ihnen beyde zu versichern, da sie auch ihrerseits von Gesinnungen der Freundschaft und des Wohlwollens gegen die Republik geleitet wird, und in Rücksicht derselben die Pflichten der Verträge auf das genaueste erfüllen will."

„Um dieser Zusage nachzukommen, haben Ihre Majestät einem Theile ihrer Truppen befohlen, in das Gebieth der Republik einzurücken. Sie kommen als Freunde, und um zu der Wiederherstellung der Rechte und Vorzüge der Republik mitzuwirken. Alle, welche sie in dieser Hinsicht aufnehmen werden, sollen, nebst

der vollkommenen Vergessenheit des Vergangenen, allen Beystand, Sicherheit für ihre Personen und die Befestigung ihres Eigenthums erhalten. J. k. M. schmeicheln sich, jeder gute Pohle, der sein Vaterland wahrhaft liebt, werde den Werth der Absichten J. k. M. erkennen, und einsehen, daß er sein eigenes Bestes befördere, wenn er mit Herz und Seele den großmüthigen Bemühungen beytritt, welche die Kaiserinn gemeinschaftlich mit allen wahren Patrioten unternimmt, um der Republik die Freyheit und die Gesetze wieder zu verschaffen, welche ihr die angebliche Constitution vom 3. May entzogen hat."

„Wenn einige wegen des Eides, den sie im Irrthume geschworen, oder den ihnen Gewalt oder Verführung entrissen haben, Anstand nehmen sollten, so dürfen sie nur bedenken, daß der einzige wahre und geheiligte Eid derjenige ist, wodurch sie geschworen haben, die freye republikanische Regierungsform, unter der sie geboren sind, bis zum Tode zu vertheidigen, und daß die Erneuerung dieses Eides das einzige Mittel ist, den Meineid gut zu machen, den sie durch Leistung des neuen Eides begangen haben. Wenn es aber einige gibt, die hartnäckig bey den Grundsätzen, zu welchen sie sich haben verleiten lassen, verbleiben, und sich den wohlthätigen Absichten der Kaiserinn und den patriotischen Wünschen ihrer Mitbürger widersetzen wollten, diese hätten nur sich selbst die Strenge und das mannigfaltige Übel zuzuschreiben, denen sie um so rechtmäßiger ausgesetzt seyn würden, als es von ihnen abhing, sich dieser Behandlung durch eine unverweilte und aufrichtige Abschwörung ihrer Irrthümer zu entziehen."

„Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, der den Auftrag hat, die Absichten J. k. M. und derselben gerechte Beweggründe bekannt zu machen, soll zugleich die erlauchte Pohlnische Nation einladen, ihr ganzes Vertrauen in die

Großmuth und Uneigennützigkeit zu setzen, welche den Schritt Ihrer k. M. leiten, und Höchstderoselben das lebhafteste Verlangen einflößen, die Republik bald wieder durch ein weises Gleichgewicht jeder Gewalt in ihrer Grundlage befestiget zu sehen, welches das sicherste Mittel ist, die innere Ruhe, die Verhältnisse der guten Nachbarschaft, und die Eintracht mit allen benachbarten Mächten herzustellen."

Gegeben zu Warschau den 18ten May 1792.

(Unterzeichnet) Jakob Bulhakow.

Die Russen sind an dem selbigen Tage, an dem diese Erklärung in Warschau ist überreicht worden, an verschiedenen Seiten in die Pohlnische Ukraine eingefallen, und ist es bereits zwischen denselben und den Pohlnischen in den dortigen Gegenden unter den Befehlen des Fürsten Joseph Poniatowsky stehenden Truppen zu Thätigkeiten gekommen; die umständlichen Berichte bleiben wir unsern Lesern schuldig.

Der Fürst Joseph Poniatowsky hat sich eines Corps von 2000 Mann meistens Kosaken und eines Zuges von 30 Kanonen bemächtiget, welche dem bey der Russischen Armee befindlichen Hrn. Potocky, ehemahligen General der Artillerie, angehörten, und die schon Befehl hatten, sich zur Russischen Armee zu begeben. Die sämmtliche Mannschaft hat mit Freuden sich ergeben, und sich selbst freywillig anerbothene, für die Republik streiten zu dürfen, und ist auch unter verschiedene Regimenter vertheilet worden.

Wir verbinden mit dieser Geschichte zunächst die Geschichte Pohlens.

V. Kapitel.

Pohlnische Geschichte.

Innere Verfassungen.

Aus den Reichstagserörterungen über den Verkauf der Kronstarosteyen, wovon wir in der vierten Periode Seite 174 bereits Erwähnung thaten, ergibt sich 1),

daß zwischen der Einnahme und der Ausgabe des Staats das Gleichgewicht noch nicht ganz ausgemittelt ist; 2) daß der Werth der Krongüter vorläufig im Ganzen auf 400 Millionen Pohlnische Gulden angeschlagen wird; daß man in ganz Pohlen ungefähr nur 200 Familien rechnet, die reich genug sind, um sich auf den Ankauf gedachter Kronstarosteyen einzulassen. Weil nun der Anwerber nicht genug sind, um so beträchtliche Güter auf den möglichst hohen Preis zu bringen, so hat man, um dieses Letztere zu bewirken, vorgeschlagen, entweder eine Nationalbank zu stiften, und vermittelst Banknoten die Maße des circulirenden Geldes zu vermehren, und auf diese Weise zu bessern Preisen der Güter zu gelangen, oder allen Ausländern, welche dergleichen Kronstarosteyen kaufen wollen, die Befugniß dazu, und alle mit dem Besitz derselben verknüpften Rechte und Freyheiten zu ertheilen, oder endlich die mehresten dieser Güter in ganz kleine Grundstücke, gleichsam in lauter einzelne Mayerhöfe zu verwandeln, und den Käufern derselben sehr billige Zahlungstermine zu gestatten. So herrlich diese Vorschläge auch immer sind, so bleiben sie doch ein Gegenstand des Constitutionsausschusses, und werden wir in der Folge sehen, wie weit solche Statt haben werden. So beschäftigt sich auch der Reichstag mit der Einrichtung des Justizwesens, nach dem Geiste der neuen Constitution. Dem zu Folge sollen die wandelnden Landgerichte beybehalten, und die Klagen und Einreden schriftlich übergeben werden, auch schon jetzt die Nation vermöge der neuen Constitution in das Wahlrecht der Richter eintreten. Dieses Gesetz gilt aber bis dato nur in den Provinzen der Krone; denn in der Provinz Lithauen sind die bestehenden Richter noch auf 4 Jahre bestätiget.

des Justizwesens.

Fürst Czatorysky hat mit dem Churfürsten so wohl als dem churfürstlichen Collegio zu Dresden über verschiedene Puncte der Constitution Unterhandlungen gepflogen, ihm aber ins besondere zu erkennen gegeben,

man möchte sich an den Russischen Hof unmittelbar wenden, und dessen Äußerung ansuchen. Sachsen geht mit aller Vorsicht zu Werke — und das mit Recht. —

Der Secretär des Großherzogthums Lithauen von Braklaw, Hr. Moszynsky, hat der Reichstagsversammlung eine Berechnung der gesammten Staatseinkünfte von Pohlen vorgelegt. Nach derselben werden in Pohlen jährlich aufgebracht 38,048,467 Pohlnische Gulden. Zu dieser Summe liefert das eigentliche Pohlen an bestimmten Abgaben 19,818,900, an unbestimmten Abgaben 8,413,201, Lithauen an bestimmten Abgaben 7,999,566 an unbestimmten, 1,837,000 Gulden. Diese Abgaben sind aus den neuesten Schatzrechnungen von den Jahren 1789 und 1790 genommen. Daß alle diese Einkünfte noch einer Vermehrung fähig sind wird durch verschiedene einzelne Abgaben bewiesen.

Der Großfeldherr von Lithauen, Hr. Oginsky, schildert in einer Rede über den Militairstand die ehemahlige Unordnung Pohlens und das daraus entstandene allgemeine Unheil. Diese schwere Krankheit des Landes gelangte mit der gegenwärtigen Regierung zur Krisis, und durch die gegenwärtige Gesetzgebung zur Heilung. Er entwickelt, welche Vortheile Pohlen von der neuen Verfassung zu erwarten habe, und bath die Versammlung, das erworbene Vertrauen der Nation zu benutzen, um die letzte Hand an die Vollendung dieses Palladiums zu legen, und diese Ehre nicht den folgenden Reichstagen zu überlassen. Er erstattet über die von ihm besuchten Lustlager bey Gulab und Wimica in der Ukraine seinen Bericht. Die Verdienste des Prinzen von Würtemberg, des Prinzen Joseph Poniatovsky und des Generals Kosciusko werden sehr angerühmt. Man macht auch zugleich den Antrag, daß die Löhnung der Truppen erhöhet, und sie mit Brot versehen würden. Er schlug auch verschiedene Verbesserungen in Ansehung der Verproviantirung vor, und empfahl ins besondere die Errichtung einiger Gewehrfabriken im Lande.

Die Polizeycommission, welcher der Polizeyminister, Hr. Potocky, Großmarschall von Lithauen, vorsteht *) zeigt sich ungemein thätig in Verbesserung des Polizeystandes der Stadt Warschau. Das Straßenbetteln wurde abgeschafft, obschon weder öffentliche Anstalten zur Unterbringung, noch sichere Einnahmen zum Unterhalt der Bettler vorhanden waren. Es wurden 687 Bettler und Herumtreiber aufgegriffen, aber 54 davon gegen Versicherung, daß sie nicht mehr betteln würden, wieder entlassen. Unter den übrigen 638 befanden sich 120 Kranke und 138 Unvermögende und Krüppel. Beyde Gattungen wurden zur Verpflegung in das Hospital gebracht, und die übrigen 375 in mehreren in der Stadt gelegenen zum Theil gemietheten Häusern verpflegt, und Anstalt gemacht, sie auf eine nützliche Art zu beschäftigen. Für den Unterhalt dieser Armen ward durch milde Sammlungen gesorgt. Der König gibt aus seiner Privatcasse monathlich 5652 Pohlnische Gulden. Privatpersonen steuerten sehr reichlich, so daß in allem gegen 70,000 Gulden zusammen kamen. Von dieser Summe sind für die zweymonathliche Verpflegung, Kleidung und die ersten Bedürfnisse der obgedachten 633 Armen 30,000 ausgegeben worden. Von dem Rest von 40,000 fl. sind 36,000 fl. auf Zinsen in die Bank gegeben worden, und die 375 vorhandenen zur Arbeit tauglichen Bettler sind in den Fabriken beschäftiget worden, und 95 andere, nach Maßgabe ihres Alters, ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten, zu andern geringen Handarbeiten angestellt worden.

Rzewusky und Potocky werden angeklagt.

Hr. Zabielli brachte die Weigerung des Unterfeldherrn Rzewusky und des Generals der Artillerie Potocky, in das Land zurück zu kehren, in Erwägung. Der König sagte, es thue ihm sehr leid, den Ständen melden zu müssen, daß gedachte Generale in der

*) Zur Besoldung der Beamten ist ein jährlicher Betrag von 540,000 Pohlischen Gulden angewiesen.

vorgeschriebenen Zeit nicht nur nicht erschienen, sondern auch nicht einmahl zu kommen versprochen haben, obschon sie so wohl vom Staatsrathe durch ein Schreiben berufen worden sind, als von der Kriegscommission den Befehl erhalten haben, sich bey der Armee einzufinden.

Der Secretär der Versammlung las die ins besondere an beyde Generale erlassenen Depeschen, und ihre Antworten. Vier Antworten des Generals der Artillerie **Potocky**, aus Jassy geschrieben, waren folgenden Inhalts: als Landbothe stehe er keineswegs unter den Befehlen der Kriegscommission, sondern müsse sich an den Amtsunterricht derjenigen halten, die ihn gesandt haben; und dieser erlaubte ihm nicht, die neue Constitution zu beschwören. Die Vorsicht habe ihn als Edelmann geboren werden lassen, und keine menschliche Gewalt könne ihn dieses Vorzugs berauben; vielmehr sey er bereit, zur Vertheidigung der von seinen Ahnen ererbten Freyheiten und Privilegien Gut und Blut aufzuopfern.

Ganz in denselben Grundsätzen war des ebenfalls in Jassy befindlichen Kronunterfeldherrn **Rzewusky** Antwort abgefaßt. Er äußert sein Befremden, daß ihm der Staatsrath befehle, sich binnen 3 Monathen nach **Warschau** zu begeben: er fragt, aus welchen Gründen man ihm einen solchen Befehl ertheile, da kein Gesetz besteht, welches einem Minister befiehlt, in der Reichsversammlung zu verbleiben, und er hier, wo das Völkerrecht nicht geachtet werde, nicht an seinem Platze wäre. Er fährt fort, es sey ungereimt und grausam, von Bürgern die Beschwörung eines Gesetzes zu fordern, von dessen Güte sie nicht überzeugt sind. Niemand werde ihn zu diesen Eide vermögen, die Thronfolge und die monarchische Verfassung zu beschwören, welche nur durch Hülfe der Uhlanen, der Garden, und des zusammen gerottenen Volks eingeführt worden ist, deren Drohungen die Stimmen der edlen Landbothen, die sich widersetzt hätten, unterdrückt

haben, einer Verfassung endlich, die ganz den Landtagsinstructionen entgegen gesetzt wäre, auf welche hier alles ankomme; die eingeführte Thronfolge sey das Grab der Freyheit; nie werde er sich entschließen, dieser zu entsagen, und sollte es ihm das Leben kosten. Er fühle, daß er ein Edelmann und frey sey; nichts werde ihn dieser Vorzüge berauben, die er mehr als das Leben schätze ꝛc. Er protestirt endlich gegen die neue Constitution, und bittet den König, zu bedenken, daß nicht derjenige ein großer Mann ist, der dem Vaterlande die Freyheit raubt, sondern der sie ihm verschafft.

Hr. **Niemcewitz**, der Landbothe von **Liefland**, sprach mit Lebhaftigkeit gegen diese beyden Generals. Er sagte, die Jahrbücher Pohlens enthielten zwar viele Beyspiele, daß man den Königen starke Wahrheiten gesagt, aber wenige, daß man eben den Muth gegen Magnaten bewiesen habe; die Ursache sey, weil die Macht der Könige beschränkt, die Freyheit der Großen ohne Zaum war: Sie bekriegten ihre Könige, unterdrückten die Schwächeren, und herrschten durch Stolz und Reichthümer. „Diese Zeiten, fuhr er fort, sind nicht mehr. **Rzewusky** und **Potocky** sind zwar Große; aber sie sind schuldig: ich klage sie an. Das undurchdringliche Schild des Gesetzes, das jeden Bürger deckt, verwahrt mich vor ihrer Rache; und wenn jemahls die unglücklichen Zeiten wiederkehrten, wo der Nahme und die Reichthümer einiger einzelnen Bürger mehr vermögen sollten, als das Gesetz, dann würde ich dieses von dem Fluche Gottes getroffene Land verlassen, um nicht die ewige Anarchie zu sehen, wo die bösen Anschläge einiger Einzelnen es wagen dürften, ein Gebäude umzustürzen, welches die Tugenden, die Aufopferungen und die unerschütterliche Entschlossenheit einer ganzen Nation aufgeführt haben." Er warf den beyden Generalen vor, daß sie seit ihrer Entfernung nichts eifriger thaten, als ihrem Vaterlande von außen und von innen Feinde zu erregen. Drey Monathe

wären zu ihrer Zurückkunft bestimmt gewesen. Man habe mit ihnen gehandelt, nicht wie mit Unterthanen des Gesetzes, sondern wie mit einer Macht, die uns an Rang und Würde gleich wäre. Hat diese Güte sie gerührt? Haben sie sich über ihr bisheriges Betragen auch nur entschuldiget? Nein, ihre Antworten sind voll Trugschlüsse, sinnloser Worte, Vermessenheit und Unwahrheit. Anstatt sich über ihren Aufenthalt in Mitte der Russischen Truppen zu rechtfertigen, ziehen sie gegen uns los, und machen uns zum Vorwurfe, daß wir Pohlen gerettet, dessen Wohlstand gegründet haben. Sie beweinen die angebliche alte Freyheit, das wundert mich nicht; sie hatte für sie große Vorzüge; es war die Freyheit einiger mächtiger Aristokraten, aber nicht die Freyheit der Nation. Sie bedauern, daß durch die eingeführte Thronfolge die Zwischenreiche, und die damit immer verbunden gewesenen Unruhen aufhören, welche den Großen so viele Gelegenheiten gaben, auf Kosten des Landes ihre Macht zu erweitern; sie sind gegen die bey den Landtagen eingeführte neue Ordnung aufgebracht, weil sie nicht mit tausend bezahlten Anhängern erscheinen können, um die Bürger zu verdrängen; eine für alle gleich freye Regierungsart mißfällt ihnen: sie möchten, daß nur sie allein ohne Zügel wären, daß sie ihre alten Privilegien beybehalten, die Gerichte, wie sonst, von ihren Truppen und Kanonen umringen, die Landtage aufheben, durch Ränke Gesetze machen, das Land in Factionen theilen, und in Bürgerkriege verwickeln könnten; sie möchten, daß man ihnen ausschließungsweise alle ansehnlichen und einträglichen Plätze gebe, aber weder verlange, daß sie sich dazu fähig und verdient machten, noch fordere, daß sie ihre Amtspflichten erfüllen: mit einem Worte, sie wollen keine Gewalt, kein Ansehen anerkennen. Der Redner entwickelte hierauf die Vortheile, welche die neue Constitution jeder Classe der Nation anbiethet im Vergleiche mit der alten Verfassung, zeigte dann die mannigfaltigen Wohl-

thaten, welche die Herren Rzewusky und Potocki von der Republik und dem Könige erhalten haben, und schloß mit dem Antrag, ohne ferneren Verzug die Stelle des ersteren ganz aufzuheben, und den letzten gleich zu ersetzen.

Herr Straß, Landbothe von Sandomir, und Herr Koscialkowsky, Landbothe von Wilkomir, sprachen fast mit eben dem Geist. Hr. Zboinsky und der Fürst Primas riethen Mitleiden und Nachsicht an. Der Fürst Czetwertinsky, Castellan von Przemisl, sprach zur Vertheidigung der Angeschuldigten: „er finde in ihrem Betragen weder Widerstand noch Empörung, indem sie nichts anders thun, als dem Triebe ihrer innern Empfindungen nachzugeben. Wie könnte man jemand darum strafen, weil er nicht von der Güte der Constitution überzeugt wäre? Der Werth derselben lasse sich ja wirklich noch nicht bestimmen; man müsse erst den Erfolg abwarten. Eben so wenig könne man sie wegen ihrer Verbindung mit Rußland bestrafen; denn die Lage Pohlens mache es ja durchaus nothwendig, daß es mit den benachbarten Mächten in Verbindung stehe."

Berathschlagungsdecret wegen des Vertheidigungsstandes.

In der am 16. April gehaltenen Reichstagssitzung, welche den Vertheidigungsstand betraf, ward folgendes Decret abgefaßt.

„In der Erwägung, daß eine Nation nie wirksamere Mittel, ihre Vorrechte zu vertheidigen, fand, als wenn sie dieselben in ihrem eigenen Muthe und ihren eigenen Kräften suchte, nachdem wir unser größtes Vertrauen in diese Mittel gesetzt, und uns zur Vertheidigung aller unserer Vorrechte und unserer Unabhängigkeit vereiniget haben, so erklären wir auf das feyerlichste, und nehmen Gott und alle Völker der Erde zu Zeugen, daß wir keiner Macht den Krieg zu erklären gedenken; daß wir die Freundschaft und Eintracht, welche bisher zwischen uns und unsern Nachbarn bestanden hat (und von der wir wünschen, daß sie immer bestehen möge), sehr hoch schätzen, und nur darauf bedacht sind, das Gebieth der Republik, unsere Frey-

heit und Unabhängigkeit in ihrer ganzen Vollkommenheit, wie auch unsere bürgerliche Verfassung aufrecht zu erhalten, welche durch die Beystimmung der ganzen Nation geheiliget ist, und zu deren Vertheidigung alle Bürger Gut und Blut aufzuopfern bereit sind: in der weitern Erwägung, daß wir uns in einer Zeit und einer politischen Lage befinden, in der die Unterhandlungen der Höfe in Beziehung auf die gegenwärtigen Umstände uns die Nothwendigkeit auferlegen, zur Sicherheit des Gerichts der Republik, der Nation und unserer glücklichen Constitution, so viel von uns abhängt, zu dem Nachdrucke und zu dem Erfolge dieser Unterhandlungen mitzuwirken, und uns auf alle Fälle mit Vertheidigungsmitteln zu versehen, so decretiren wir, wie folgt.

1) Der König, welchem unsere Constitution die ausübende Gewalt anvertrauet hat, wird davon nach den Gesetzen, ihrem ganzen Umfange nach, Gebrauch machen, und mit der größten Sorgfalt und Wirksamkeit die Vertheidigungsmittel der Nation in Stand setzen, so wie ihm es am besten und vorzüglichsten scheinen wird.

2) Wir berechtigen den König, 1 bis 3 fremde Generale, die als große Männer in der Kriegskunst bekannt sind, in Dienste zu nehmen, und solche mit Rang und Würden zu bekleiden und zu belohnen, wie es ihm gut dünkt. Wir überlassen ihm auch die Sorgfalt, andere fremde Officiere, welche so wohl im Ingenieur- als Artillerieweſen erfahren sind, in Dienst zu nehmen.

3) Wir tragen der Schatzcommission beyder Nationen auf, unverzüglich 30 Millionen Pohlnische Gulden im Lande oder auswärts mit den leichtesten Bedingungen aufzunehmen, und wollen zur Sicherheit und Hyphothek den Ertrag des Verkaufs der Starosteyen dazu verpfänden.

4) Wir bevollmächtigen den König, von dem Gelde, das in der Casse vorfindig ist, wie auch von dem, welches das Darlehn bringen wird, bis auf die Summe von 9. Millionen zu nehmen, um für die Vorkeh-

rungen zur Vertheidigung unter den von der Nation bestimmten Vorsichtsregeln zu sorgen, und im Falle jemand durch eine Erklärung, oder auf irgend eine andere Art die Nation in Krieg verwickeln sollte (so Gott verhüten wolle), so berechtigen wir den König, alle Fonds dazu anzuwenden.

5) Nach zwey Monathen sollen die Minister verbunden seyn (und wenn es bloß ein einziger Landbothe verlangte), den Ständen die Anzeige zu machen, wie das Geld ist angewendet worden.

Die Erklärung des Russischen Hofs wird den Ständen vorgelesen.

Der König führte, nachdem die Russische Erklärung den Ständen vorgelesen war, folgende Rede zu Herzen. „Sie sehen, daß wir uns eines feindseligen Schrittes von Seite Rußlands zu gewärtigen haben. Sie sehen, daß wir uns in der unumgänglichen Nothwendigkeit befinden, für die Vertheidigung und das Heil unseres Vaterlandes alle Mittel anzuwenden. Diese Mittel sind von zweyerley Art: die ersten sind Anstrengung aller Kräfte, welche Unerschrockenheit und Muth einflößen; und was diese betrifft, so erkläre ich, daß ich mich persönlich bey der Armee einfinden will. Die anderen Mittel müssen in den Unterhandlungen gesucht und gefunden werden. Zuerst müssen wir unsern Alliirten, den König von Preussen, um Hülfe angehen. Alles, was bisher geschehen, ist nach der Anleitung und dem Rathe Sr. Preussischen Majestät geschehen — So haben wir uns der Russischen Garantie entzogen; so haben wir einen Bothschafter an die Pforte gesandt, von den Russen verlangt, ihre Magazine aus dem Gebiethe der Republik hinweg zu nehmen, und ihre Truppen abziehen zu lassen. Wir haben mit Preussen eine Allianz geschlossen, daß, im Falle die Republik angegriffen würde, solches Anfangs die Vermittlung anwenden, und, wofern diese fruchtlos bliebe, uns wirkliche Hülfe senden wolle, um unsere Unabhängigkeit zu retten, und unsere Grenzen zu sichern. Ich glaube, es sey nicht weniger zuträglich, uns an den König von Ungarn und Böhmen, als einen benachbarten Fürsten, zu wenden, dem nicht wenig dar-

an gelegen ſeyn muß, daß eine Macht, von welcher ſeine Staaten bisher nur durch den weiten Umfang des Gebiethes der Republik getrennt war, den Frieden der Republik nicht ſtöre, noch ſie erobere und unterjoche. So haben wir uns auch an den Churfürſten von Sachſen zu wenden, der gewiß trachten wird, des Unheil von uns abzuwenden, das uns drohet.

Noch ein anderes Mittel bleibt uns übrig, uns in Unterhandlungen einzulaſſen, und lieber die Feder als den Degen anzuwenden. Es iſt nicht zu glauben, daß Katharina II. alle Vorſtellungen durchaus verwerfen ſollte, die ihr noch von mehreren Seiten gemacht werden könnten, um das unüberſehbare Unheil des Krieges abzuwenden, das die Menſchheit erbeben macht, und den erhabenen Herzen dieſer großmüthigen Fürſtinn nicht gleichgültig ſeyn kann, beſonders wenn man klar beweiſen wird, daß die Berichte, welche durch unſere eigenen Mitbürger gemacht worden ſind, mit der Wahrheit nicht übereit ſtimmen, indem bey der Revolution am 3. May keine von den Gewaltthätigkeiten begangen worden iſt, welche die Erklärung angibt, daß auch unſere neue bürgerliche Verfaſſung weder die Freyheit verletzt, noch die republikaniſche Regierungsform aufhebt.

Die Puncte, welche der König in der Sitzung des Reichstages am 21. May der Berathſchlagung der Stände, in Beziehung auf die Ruſſiſche Erklärung beſonders empfahl, waren vor allem das Kriegsreglement, die Angelegenheiten der nichtunirten Griechen, das Anerbiethen des Herzogs von Churland, der Republik ein Truppenkorps zu geben, und die Entſcheidung der Churländiſchen Angelegenheiten. Ferner ſchlugen Se. Majeſtät vor, die in Ruſſiſchen Dienſt getretenen Pohlen zurück zu berufen, den Geſandten der Republick in Petersburg, Herrn Deboli den Befehl zu ſenden, daß er den dortigen Hof verlaſſe, und dem Ruſſiſchen Geſandten in Warſchau, ſo lange er daſelbſt bleibt, eine Sicherheitswache zu geben. Hr. Soltyk, Landbo-

the von Krakau schlug vor, die Griechischen Glaubensgenossen in Pohlen zu begünstigen, damit sie ihrem Vaterlande anhängiger werden, und derselben ganze Hierarchie in der Republik zu errichten. Der Fürst **Czartoryski** Landbothe von **Lublin**, schlug als eine Maßregel der Weisheit, zur Beruhigung der katholischen Geistlichkeit in **Pohlen**, vor, zu erklären, daß alle Güter derselben, ohne Ausnahme, ihr stets erhalten werden sollen. So ist auch dem Könige das Obercommando der Armee mit aller Vollmacht übergeben worden.

Seitdem die Russischen Truppen in das Gebieth der Republik gekommen sind, rücken sie allmählig weiter vor, finden aber überall von Seite der Pohlnischen Truppen Widerstand. Es sind daher zwischen den beyderseitigen Vorposten schon verschiedene Gefechte vorgefallen.

Der Fürst Poniatowsky hat sein Hauptquartier zu **Winnicza** genommen.

Antwort auf die Russische Erklärung.

Auf die mitgetheilte Erklärung des Russischen Hofs ist folgende Antwort erschienen:

„Die Erklärung, welche Hr. von Bulhakon, Ihre russische kais. Majestät Gesandter und bevollmächtigter Minister, am 18. May in Warschau überreicht hat, indem selbige eine ganz unerwartete Lage der Sachsen darstellte, welche einer freyen Nation, die den Frieden und die Gerechtigkeit liebt, und nur damit beschäftiget ist, Maßregeln zu ihrer Erhaltung, Sicherheit und Unabhängigkeit zu nehmen, äußerst schmerzlich fallen muß, zeigt zugleich in dem Zusammenhange der Beweggründe worauf sich derselben Schlüsse, stützen Aussichten, die wohl fähig sind, die Besorgnisse der für die Menschen traurigen Folgen zu entfernen, welche der erste Anblick dieser Erklärung hervor bringen muß. Denn die Gemüthsbewegung, aus der sie flossen und welche ohne Zweifel mit der anerkannten Großmuth der Kaiserinn eben so wenig überein stimmt, als mit der Wahrheit der Thatsachen, worauf sich die Erklärung gründet, hat offenbar das Gepräge widriger Eindrücke, die

das Werk einer verschmitzten und eigensinnigen Täuschung sind, welche unter der Larve von Bürgertugend, das Vertrauen einer Souveräne entlockt hat, deren Seele der erhabenen Stimme des Patriotismus stets zugängig war."

„Eine zusammen hangende Entwicklung der in besagter Erklärung enthaltenen Gegenstände wird hinlänglich seyn, das falsche Licht ganz zu entfernen, unter welchen der Übelsinn sich bemühet hat, die einfachsten Umstände zu setzen, um sie zu entstellen. Sollte die Macht der Wahrheit nicht allen Eingang in das billige Gemüth der Kaiserinn finden?"

„Die Freyheit und Unabhängigkeit, diese beyden wesentlichen Eigenschaften der politischen Existenz Pohlens, werden in der Erklärung selbst als ein Gegenstand der Theilnehmung aller benachbarten Mächte anerkannt. Derselben Befestigung hat auch allein alle Wünsche und Bemühungen des gegenwärtigen Reichstages geleitet und beschränket."

„Um vor den Augen von Europa, so wie Ihre russisch kaiserl. Majestät zu zeigen, daß die Nationalfreyheiten, weit entfernt auf irgend eine Art durch die ehrgeizigen Absichten einer angeblich herrschenden Faction beeinträtiget worden zu seyn, vielmehr in dem neuen, weißlich erwogenen Gesetzen, eine mächtige Stütze gegen jede gewaltsame Anmaßung finden beschränkt man sich auf die bloße Darstellung des Ganges und des Erfolges von den Arbeiten der gegenwärtigen Versammlung. Diese wird zeigen, daß die Verhandlung im Ganzen eben so wenig den Vorwurf von Gesetzwidrigkeit verdienen, den man ihnen macht, als irgend ein mit den republikanischen Grundsätzen unverträgliches Gepräge an sich haben."

„Der gegenwärtige Reichstag, unter den glücklichsten Vorbedeutungen des Gemeingeistes zusammen berufen, dessen Nachdruck sich bald entwickelte, hatte seine Verhandlungen, von der öffentlichen Meinung der Nation durchaus begünstiget, angefangen. Dieser glückliche

Umstand deutete an, daß der Zeitpunct nützlicher Reformen gekommen sey, und man ergriff denselben mit einstimmigem Eifer. Aber um wirksam zu seyn, erkannte man, daß die Dauer und die Formen eines gewöhnlichen Reichstages nicht wohl anwendbar wären, und fühlte die Nothwendigkeit, denselben in einen Conföderations-Reichstag zu verändern, eine Gestalt, welche allgemein bekannt, und sonst auch bey weit weniger wichtigen Gelegenheiten üblich war. Die glücklichen Wirkungen dieser Schritte bewiesen gar bald dessen Schicklichkeit. Die Eintracht, der thätige Gang der Berathschlagungen, und ein Geist der Bruderliebe, die sich von Tag zu Tag mehr entwickelten, kündigten eine in den Gesinnungen und Neigungen der Nation glücklich vor sich gegangene Revolution an. Und da die öffentliche Stimme dem Patriotismus, der alle Bemühungen zum allgemeinen Besten vereinigte, ihren Beyfall zu erkennen gab, so wurden dadurch die Gesetzgeber ermuntert, ihren Arbeiten mehr Ausdehnung zu geben, als die in der ersten Gährung unbestimmter Verbesserungsabsichten entworfene Conföderationsacte anzudeuten schien."

„Vermöge der natürlichen Verkettung der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung hätte eine Theilweise Reforme, nur unvollständige und unzusammenhangende Resultate erzeuget. Die Reichspflege, die Finanzen, die Polizey, die öffentliche Macht, alle diese Gegenstände zogen zugleich das helle Auge der Prüfung auf sich, welche bis auf den Grund derselben drang. Der allgemeine Beyfall folgte jeder bewirkten Veränderung auf dem Tritte nach, und diente zu derselben Rechtfertigung. Eine zweyte Wahl der Repräsentanten, welche die zu Ende gegangene zweyjährige Dauerzeit der ersteren nothwendig machte, drückte den schon zu Stand gebrachten Arbeiten ein noch unverkennbares Gepräge der National-Sanction auf, und geboth deren Fortsetzung. Auch sah man in kurzem den Geist der neuen Repräsentanten mit dem Geiste der

alten zusammenfließen. Eine solche Vereinigung des Willens und der Gesinnungen befestigte nothwendig das System der patriotischen Absichten. Je mehr die Meinungen sich durch die Erörterungen aufklärten, und die Ideen allgemeiner wurden, desto mehr bestärkte man sich in der Überzeugung, daß die besten Gesetze das Gute verfehlen würden, das sie zum Ziele haben, wenn man sich nicht vor allem angelegen seyn ließe, die Mittel der Vollstreckung vollkommener zu machen, und den periodischen Stürmen vorzubeugen, welche die besten Einrichtungen einem unsicheren Schicksale Preis geben. Es erfolgte daraus ein Constitutionsplan, der am 3ten May seine Bestätigung erhielt, und nur ein kurzer Auszug aus dem Entwurfe einer Regierungs-Änderung ist, welcher durch den Reichstag angeordnet, und 9 Monathe vorher der Beurtheilung desselben unterzogen worden ist."

„Da Pohlen die Erblichkeit der Krone annahm, schöpfte es die Beweggründe dazu in einer langen und unseligen Erfahrung von Unruhen, die von den Thronerledigungen untrennbar sind; die Republik diente auch dem Besten der benachbarten Mächte, da sie einen Mißbrauch aufhob, der den Speculationen und der Eifersucht der Cabinette immer neue Quellen eröffnete, und sie einem oft unwillkührlichen und ihrer eigenen Ruhe nachtheiligen Einfluße aussetzte. Diese auswärtigen und innern Vortheile scheinen ein zureichender Preis für die Aufopferung eines täuschenden Vorrechtes zu seyn, von welchem die für ihre Freyheit mit dem stärksten Enthusiasmus eingenommenen, und den republikanischen Grundsätzen am meisten ergebenen Nationen das Nichts und die Gefahr erkannt haben."

„Durch eine vernunftmäßige Berechnung derselben hat die Nation die Nachtheile von der fehlerhaften Einrichtung der ausübenden Gewalt erkannt, welche so vertheilt war, daß sie zwar im Äußern ein täuschendes Ansehen hatte, in der That aber nichtig war. Mit anständigen Mäßigungen in die Hände des

Königs gelegt, erhielt sie alle Vortheile der Einheit, ohne jedoch bey der Verantwortlichkeit und selbst bey der Amovibilität der Minister, welche der Absicht des gesetzgebenden Körpers stets unterworfen sind, dem Mißbrauche der Gewalt irgend eine Thüre zu eröffnen. Ein solches System, da es der öffentlichen Verwaltung alle mit dem Geiste der republikanischen Grundsätze verträgliche Kraft gibt, ist zugleich den äußern Mächten zuträglich, indem es den politischen Verhältnissen Pohlens Sicherheit und Festigkeit verleihr."

„Diesemnach rechtfertiget sich die auf weißlich ermessenen Gründen beruhende Constitution vom 3ten May, von sich selbst gegen die Anschuldigung monarchischer Absichten, welche die Feinde der Ordnung und der ruhigen Wohlfahrt ihres Vaterlandes auszubreiten suchen, um die Besorgnisse der Nation und die Aufmerksamkeit der Nachbarn rege zu machen. Aber vergebens bestreben sie sich gehässige Farben über diesen merkwürdigen Tag zu ziehen."

„Hätte auch der patriotische Enthusiasmus durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, und durch das Besorgniß, daß die Langsamkeit der gewöhnlichen Formen den Ränken nicht ein Mittel lasse, den Antrag in der Geburt zu ersticken, angetrieben, sich an diesem Tage nicht an die strenge Beobachtung aller Förmlichkeiten gehalten, so ward alles in hohem Grade durch die Sitzung am 5ten May ersetzt, welche dem Werke das ehrwürdige Gepräge der Einstimmigkeit in einer überdachten Meinung verlieh, bald darauf erscholl die einhellige Stimme von Beyfall und Freude von einem Ende des Reichs zum anderen; verschiedene Nationalversammlungen, verschiedene andere Nationalkörper, erließen an den König, in Addressen, welche ein patriotischer Enthusiasmus einflößte, öffentliche Zeugnisse des Dankes für die Wohlthat einer Constitution, die ganz geeignet ist, die Wohlfarth der Nation zu befestigen. Dieser über das wahre Beste des Vaterlandes aufgeklärte Gemeingeist, offenbarte sich ins beson-

dere in der allgemeinen Versammlung der Landtage, auf eine Art, welche ganz Europa in Erstaunen setzte. Freywillige Eidesleistungen zur Aufrechthaltung der Constitution feyerlich beschlossene Huldigungen und die Zusendungen außerordentlicher Abgeordneter an den König und die Stände, bewiesen, welchen Werth die Nation auf die neue Constitution setze. Und das ist nicht der Schritt einer kleinen Anzahl von Districten und Palatinaten, welche dem Antriebe irgend eines übermächtigen Einflusses folgen; es ist der allgemeine und einstimmige Ausdruck eines tiefen Gefühls, dessen sichtbarer Schwung keinem Verdachte von Ränken, Zwang oder Verführung Raum gibt; es ist eine innere Ergebenheit der Nation für ein Werk, worin sie mit voller Überzeugung die Sicherheit ihrer Freyheit, ihres Wohlstandes und ihrer Ruhe findet."

„Diese Entwickelung des Hergangs der Sachen, welche von aller Übertretung weit entfernt ist, zerstreuet jede Voraussetzung von dem Daseyn einer Faction, welche, wie die Erklärung sich äußert, ihre herrschsüchtigen Absichten auf Kosten der republikanischen Gleichheit zur Ausführung zu bringen, und die Garantie der alten Verfassung Pohlens, als ein lästiges und erniedrigendes Joch vorzustellen gesucht hätte."

„Die Pohlnische Nation hat durchaus eine gleiche und einstimmige Meinung über die Natur der Garantien. Sie ist aus den Grundsätzen der öffentlichen Rechtskunde aller Jahrhunderte und aller Völker in Rücksicht auf die Wirkung derselben, hergeleitet. Diese kann nur gegen einen dritten gerichtet seyn, der die von einem politischen Körper dem anderen garantirten Rechte verletzen wollte; und in diesem Sinne ist die Garantie ein achtungswürdiger Schutz der öffentlichen Ruhe; aber jede andere Auslegung dieser politischen Verbindlichkeit, gibt nur den Begriff, nicht von einem Schutze, sondern von Banden, die mit der Unabhängigkeit einer Nation unvereinbarlich sind."

„Das angeführte Beyspiel von Deutschland macht

von diesem allgemeinem Satze keine Ausnahme. Da dieses Reich aus mehrern gleich freyen, gleich unabhängigen Staaten besteht, so findet es in einer Garantie die Befestigung der Rechte eines jeden desselben, eines gegen den andern. Aber die Republik Pohlen, welche nur einen einzigen politischen Körper ausmacht, ist nicht in dem Falle der Anwendung. Eine Garantie, die sie beträfe, und sie selbst bände, enthielte in sich einen ganz widersprechenden Begriff, um so mehr, als die garantirende Macht, ihren Verträgen zu Folge, nur auf Ansuchen der gesetzmäßigen Macht der Republik wirken könnte; denn sonst, wenn ein Theil der Bürger, mit der rechtmäßigen Regierung unzufrieden, seine Empörung auf eine fremde, dem Ansehen nach, gesetzmäßige Dazwischenkunft gründen könnte; wenn der einzelne Ruf einiger versammelten Individuen sich die Rechte einer Nationalreclamation anmaßen dürfte, so würde ein solcher Mißbrauch der Garantien der Grund des Umsturzes aller Ordnung und aller Ruhe werden; ein schrecklicher Erfolg, der dem gemeinschaftlichen Besten aller bürgerlichen Gesellschaften entgegen ist."

„Folgt man der Entwickelung der Erklärung weiter nach, so findet man in den Behauptungen, durch welche der Gang und das Ganze der Verhandlungen des gegenwärtigen Reichstages angeschuldiget worden ist, noch besondere Beschwerden, die das Gepräge gleichmäßiger hinterlistiger Vorspiegelungen tragen, wie die, durch welche man die ganze Gestalt desselben herab zu würdigen sich bemüht hat."

Die nach der Türkey abgeschickte außerordentliche Gesandtschaft stellt man vor, als hätte sie zur Absicht gehabt, auf ein offensives Bündniß wider Rußland anzutragen. Es ist bekannt, daß diese Gesandtschaft in Ansehung der Zeit und der Beweggründe mit allen übrigen zusammen trifft, die für die meisten europäischen Höfe, und auch nach Petersburg angeordnet wurde. Wenn die Ernennung dieser letzten fruchtlos

blieb, so weiß jedermann, daß an der Regierung die Schuld nicht lag. Die gemeinschaftliche Absicht dieser Gesandtschaften war, den Sinn und den friedliebenden Endzweck der unvermeidlichen Verhandlungen des Reichstages, welche bloß auf die Verbesserung der innern Reichsverfassung abzielten, allen Höfen bekannt zu machen. Eben dieser Sinn lag bey den Verhaltungsbefehlen zum Grunde, die dem Grafen Potocky gegeben wurden, als er nach der Türkey bestimmt ward. Die Unterhandlungen, in welche er sich nachmahls einließ, waren keine Folge der zuerst ihm gegebenen Anweisungen."

„Bey seiner Ankunft in Constantinopel fand er bey dem Ministerium der Pforte entschlossene Gesinnungen nicht nur zur Erneuerung und Unterhaltung der freundschaftlichen Verbindungen mit Pohlen, sondern auch zur Verstärkung derselben durch ausdrücklichere Verbindungen. Von Rußlands Waffen bedrängt, wäre die Pforte froh gewesen, in einer Allianz mit Pohlen eine sehr zuträgliche Diversion zu finden. Auch that sie Vorschläge dazu, und begleitete solche mit Erbiethungen, die nicht anlockender seyn konnten."

„Die Stände der Republik erfuhren diese Umstände; und da sie auf den Genuß der wichtigsten Bequemlichkeiten für die Handlung Anspruch zu machen hatten, fanden sie nicht für gut, diese ersten Eröffnungen, welche der Republik Pohlen zu sehr vortheilhaften Aussichten und Einrichtungen den Weg bahnen konnten, durch eine unbedingte Verweigerung von sich zu stoßen. Es wurde jedoch bey den dem Minister der Republik in Beziehung auf diese Angelegenheit gegebenen Vorschriften alle Vorsicht empfohlen, die bey Wahrnehmung des politischen Interesse nöthig war, um nicht zugleich den Nachbarn desselben zu nahe zu treten. Auch würde die Darlegung von dem ganzen Zusammenhang dieser Unterhandlung, bey der das ottomanische Ministerium sich es eben so sehr angelegen seyn ließ, den Minister der Republik zu seinen Absich-

ten dringend zu bereden, als dieser durch kluge Vorsicht demselben auswich, vielmehr Beweise der Schonung gegen Ihre kön. Maj., als gerechte Ursachen zur Klage, abgeben."

„Der Umstand wegen Wegschaffung der Magazine und der Russischen Truppen, welcher in der Erklärung der Republik zur Last gelegt wird, muß gleichfalls sehr entkräftet erscheinen, wenn man an den Zeitpunct sich zurück erinnert, in welchem dieser Umstand fällt."

„Unstreitig war es der Zeitpunct, in welchem die Republik sich am Rande einer Krisis befand, die auf lange Zeit die innere Ruhe hätte zerrütten können. Officialberichte, die fast zu gleicher Zeit von verschiedenen Orten des Reichs eingegangen waren, hatten die Anzeichen einer allgemeinen Gährung unter den Bauern von dem Ritus der unirten und nicht unirten Griechen gemeldet. Bald bestätigten häufigere Nachrichten die allmähliche Entwickelung dieses Keims der Meuterey; die Nähe der andringenden Gefahr machte schleunige und kräftige Maßregeln nöthig; durch gleich lautende Aussagen einiger an verschiedenen Orten eingezogenen Aufrührer erlangte man die Gewißheit, daß die ersten Funken dieses Aufstandes durch den Fanatismus einiger Mönche vom nicht unirten griechischen Ritus, die durch Marketänder und andere Russische Unterthanen unterstützt wurden, ausgestreuet und unterhalten worden waren."

„Eine systematische Übereinstimmung dieser Ränke, die sich in verschiedenen Gegenden des Reichs äußerten, drohete mit einem ernstlichen Complotte. In dieser beunruhigenden Lage ließen der Aufenthalt und der öftere Durchzug der Russischen Truppen, welche durch die unumgänglichen Communicationen mit den in Pohlen errichteten Magazinen nothwendig gemacht wurden, mit Recht befürchten, daß ihre Gegenwart das Volk, welchem leicht ein Blendwerk vorgemacht werden kann, zu einem Aufstande ermuntern könnte, wovon es täglich sah, daß er von den Unterthanen

dieser Nation unterhalten ward, und daß sie gleichfalls den Zufluß dieser letzten im Reiche begünstigen dürfte. Diese Betrachtungen veranlaßten die gemachten Schritte, um entweder den gänzlichen Abzug der Russischen Truppen mit ihren Magazinen zu erhalten, oder ihren Durchzug und Aufenthalt in Pohlen auf eine Art einzurichten, die mit der Erhaltung der innerlichen Sicherheit bestehen könnte."

„Die einsichtsvolle Billigkeit Ihrer Majestät der Kaiserinn wird in diesem Betragen der Pohlnischen Regierung vielmehr die Merkmahle einer gegründeten Besorgniß, als einer feindseligen Gesinnung wahrnehmen."

„Dieselbe Besorgniß hatte die unumgänglichen Maßregeln nothwendig gemacht, die man in der Erklärung als eine Verfolgung der Russischen Unterthanen angibt."

„Um dem Complotte in der Quelle Einhalt zu thun, kam es darauf an, die Anstifter desselben zu entdecken. Diese entgingen der Wachsamkeit der Untersuchungen nicht; und wenn die Hand der Gerechtigkeit bey einer großen Anzahl eingezogener Personen einige strafbare Häupter getroffen hat, so ward diese strenge Behandlung, welche auf regelmäßiges Verfahren erfolgte, durch das Interesse der sehr in Gefahr gerathenen Sicherheit veranlasset. Die Beschuldigung, daß die Richter, um ein Geständniß des Verbrechens zu erpressen, sich sogar der Martern bedienet hätten, streitet mit der bekannten Einrichtung der Gerechtigkeit in Pohlen. Die Menschlichkeit hat daselbst, wie in andern gesitteten Ländern, den barbarischen Gebrauch der Folter aufgehoben. Keine Thatsache, keine Beschwerde von dieser Art ist zur Wissenschaft der Regierung gekommen, die nicht ermangelt haben würde, es auf eine auffallende Art zu ahnden. Die Grundsätze der Gelindigkeit und Menschlichkeit, wodurch sie geleitet wird, hatten ihr die Vorsicht eingeflößt, der Möglichkeit zuvor zu kommen, damit eine Lage, wo die Anzeigen

von einer zum Ausbruche in Bereitschaft stehenden Feuersbrunst geschickt waren, die Besorgnisse zu vergrößern, die untergeordneten Richter nicht etwa zu einer Strenge verleite, die man hernach, als zur unrechten Zeit angewandt, zu bereuen hätte. Die Errichtung einer Untersuchungscommission sorgte dafür. Ihr Gegenstand war das Bestreben, alle Faden eines in seiner Geburt entdeckten Complotts abzuschneiden, und dem Verbrechen vielmehr vorzukommen, als die Bestrafung desselben zu veranlassen. Die Wachsamkeit, die Sorgfalt dieser Commission sagten der Erwartung des Publicums zu. Durch weise und vervielfältigte Maßregeln brachte sie es bald dahin, den Besorgnissen wegen eines Aufstandes ein Ende zu machen, indem sie demselben die Mittel zur Fortpflanzung benahm."

„Die Verhaftnehmung des Archimandriten von Sluk war eine dieser unumgänglichen Maßregeln. Aller Verdacht, alle auf Aussagen gegründeten Anzeigen vereinigten sich in Ansehung seiner Person. Der Rang, den er in der Hierarchie des griechischen nicht unirten Ritus in Pohlen hatte, das Ansehen, welches er unter den Seinigen genoß, vermehrten den gefährlichen Einfluß seiner bekannten Grundsätze und Gesinnungen, wovon seine Papiere, deren man sich bemächtigte, die Beweise geliefert haben. Man war es der öffentlichen Sicherheit schuldig, sich seiner Person zu bemächtigen."

„Von solcher Beschaffenheit ist der Zusammenhang aller Vorkehrungen, welche die Wichtigkeit der Umstände forderte: das wahre Licht, in welchem sie hier erscheinen, benimmt ihnen alles, was sie Gehässiges an sich hatten."

„Den besondern Vorfall, der sich in einer der Vorstädte von Warschau gelegenen Kapelle der nicht unirten Griechen zugetragen hat, trifft dieser Vorwurf noch weniger. Die Unachtsamkeit eines Unterofficiers und einiger Soldaten, die durch das äußere Ansehen des Hauses, wie es die Untersuchung bewiesen hat,

getäuscht wurden, veranlaßte ihr Versehen, welches durch die Entsetzung des einen, und die strenge Bestrafung der andern hinlänglich wieder gut gemacht ward. Falsche Berichte werden diesen Vorfall ohne Zweifel, wie alle andern, von Nebenumständen, welche geschickt sind, das Gemüth Ihrer k. Maj. zu erbittern, begleitet, vorgestellet haben."

„Man versprach sich ohne Zweifel dadurch, daß man das Gefühl Höchstderselben rege machte, ihre Überzeugung zu überraschen; aber die Richtigkeit der Einsichten dieser Souveraine, welche Höchstdieselbe so vorzüglich bezeichnet, wird sie in den Stand setzen, in der Entwickelung der verschiedenen Gegenstände, die ihr als eben so viele Ursachen zu Beschwerden vorgelegt würden, alles dasjenige zu unterscheiden, was die Boßheit Erbitterndes beygefügt hat; und die lautern Absichten des Königs und der Pohlnischen Nation können nach diesen Aufklärungen erwarten, daß sie von Seiten Ihrer kais. Maj. dieselbe Gerechtigkeit erhalten werden, welche das unparteyische Europa ihnen widerfahren zu lassen nicht gesäumet hat."

„Wenn aber diese durch die Liebe zum Frieden und zur Gerechtigkeit geleiteten Absichten, welche nur Pohlens Sicherheit und innere Glückseligkeit zum Endzwecke haben, wider alle Hoffnung noch verkannt werden können; wenn die Aufforderungen einiger mit der Ordnung unzufriedener Personen in dem Gemüthe Ihrer Majestät der Kaiserinn über den Wunsch der Nation die Oberhand gewinnen sollten, und wenn die Republik sich in dem schmerzhaften Falle befände, ihre Souveränität und rechtmäßige Autorität bezweifelt zu sehen; so würde die Pohlnische Nation eifersüchtig auf die Achtung von ganz Europa, und von einer Souveraine, welche den Werth erhabener Gesinnungen zu schätzen weiß, zwischen einer niedrigen Wegwerfung, und den rühmlichen Gefahren einer abgenöthigten Vertheidigung, sich gar nicht zu bedenken haben. Warschau den 1. Junius 2c."

Königs gelegt, erhielt sie alle Vortheile der Einheit, ohne jedoch bey der Verantwortlichkeit und selbst bey der Amovibilität der Minister, welche der Absicht des gesetzgebenden Körpers stets unterworfen sind, dem Mißbrauche der Gewalt irgend eine Thüre zu eröffnen. Ein solches System, da es der öffentlichen Verwaltung alle mit dem Geiste der republikanischen Grundsätze verträgliche Kraft gibt, ist zugleich den äußern Mächten zuträglich, indem es den politischen Verhältnissen Pohlens Sicherheit und Festigkeit verleihr."

„Diesemnach rechtfertiget sich die auf weißlich ermessenen Gründen beruhende Constitution vom 3ten May, von sich selbst gegen die Anschuldigung monarchischer Absichten, welche die Feinde der Ordnung und der ruhigen Wohlfahrt ihres Vaterlandes auszubreiten suchen, um die Besorgnisse der Nation und die Aufmerksamkeit der Nachbarn rege zu machen. Aber vergebens bestreben sie sich gehässige Farben über diesen merkwürdigen Tag zu ziehen."

„Hätte auch der patriotische Enthusiasmus durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, und durch das Besorgniß, daß die Langsamkeit der gewöhnlichen Formen den Ränken nicht ein Mittel lasse, den Antrag in der Geburt zu ersticken, angetrieben, sich an diesem Tage nicht an die strenge Beobachtung aller Förmlichkeiten gehalten, so ward alles in hohem Grade durch die Sitzung am 5ten May ersetzt, welche dem Werke das ehrwürdige Gepräge der Einstimmigkeit in einer überdachten Meinung verlieh, bald darauf erscholl die einhellige Stimme von Beyfall und Freude von einem Ende des Reichs zum anderen; verschiedene Nationalversammlungen, verschiedene andere Nationalkörper, erließen an den König, in Addressen, welche ein patriotischer Enthusiasmus einflößte, öffentliche Zeugnisse des Dankes für die Wohlthat einer Constitution, die ganz geeignet ist, die Wohlfarth der Nation zu befestigen. Dieser über das wahre Beste des Vaterlandes aufgeklärte Gemeingeist, offenbarte sich ins beson-

dere in der allgemeinen Versammlung der Landtoge, auf eine Art, welche ganz Europa in Erstaunen setzte. Freywillige Eidesleistungen zur Aufrechthaltung der Constitution feyerlich beschlossene Huldigungen und die Zusendungen außerordentlicher Abgeordneter an den König und die Stände, bewiesen, welchen Werth die Nation auf die neue Constitution setze. Und das ist nicht der Schritt einer kleinen Anzahl von Districten und Palatinaten, welche dem Antriebe irgend eines übermächtigen Einflusses folgen; es ist der allgemeine und einstimmige Ausdruck eines tiefen Gefühls, dessen sichtbarer Schwung keinem Verdachte von Ränken, Zwang oder Verführung Raum gibt; es ist eine innere Ergebenheit der Nation für ein Werk, worin sie mit voller Überzeugung die Sicherheit ihrer Freyheit, ihres Wohlstandes und ihrer Ruhe findet."

„Diese Entwickelung des Hergangs der Sachen, welche von aller Übertretung weit entfernt ist, zerstreut jede Voraussetzung von dem Daseyn einer Faction, welche, wie die Erklärung sich äußert, ihre herrschsüchtigen Absichten auf Kosten der republikanischen Gleichheit zur Ausführung zu bringen, und die Garantie der alten Verfassung Pohlens, als ein lästiges und erniedrigendes Joch vorzustellen gesucht hätte."

„Die Pohlnische Nation hat durchaus eine gleiche und einstimmige Meinung über die Natur der Garantien. Sie ist aus den Grundsätzen der öffentlichen Rechtskunde aller Jahrhunderte und aller Völker in Rücksicht auf die Wirkung derselben, hergeleitet. Diese kann nur gegen einen dritten gerichtet seyn, der die von einem politischen Körper dem anderen garantirten Rechte verletzen wollte; und in diesem Sinne ist die Garantie ein achtungswürdiger Schutz der öffentlichen Ruhe; aber jede andere Auslegung dieser politischen Verbindlichkeit, gibt nur den Begriff, nicht von einem Schutze, sondern von Banden, die mit der Unabhängigkeit einer Nation unvereinbarlich sind."

„Das angeführte Beyspiel von Deutschland macht

Königs gelegt, erhielt sie alle Vortheile der Einheit, ohne jedoch bey der Verantwortlichkeit und selbst bey der Amovibilität der Minister, welche der Absicht des gesetzgebenden Körpers stets unterworfen sind, dem Mißbrauche der Gewalt irgend eine Thüre zu eröffnen. Ein solches System, da es der öffentlichen Verwaltung alle mit dem Geiste der republikanischen Grundsätze verträgliche Kraft gibt, ist zugleich den äußern Mächten zuträglich, indem es den politischen Verhältnissen Pohlens Sicherheit und Festigkeit verleihr."

„Diesemnach rechtfertiget sich die auf weißlich ermessenen Gründen beruhende Constitution vom 3ten May, von sich selbst gegen die Anschuldigung monarchischer Absichten, welche die Feinde der Ordnung und der ruhigen Wohlfahrt ihres Vaterlandes auszubreiten suchen, um die Besorgnisse der Nation und die Aufmerksamkeit der Nachbarn rege zu machen. Aber vergebens bestreben sie sich gehässige Farben über diesen merkwürdigen Tag zu ziehen."

„Hätte auch der patriotische Enthusiasmus durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, und durch das Besorgniß, daß die Langsamkeit der gewöhnlichen Formen den Ränken nicht ein Mittel lasse, den Antrag in der Geburt zu ersticken, angetrieben, sich an diesem Tage nicht an die strenge Beobachtung aller Förmlichkeiten gehalten, so ward alles in hohem Grade durch die Sitzung am 5ten May ersetzt, welche dem Werke das ehrwürdige Gepräge der Einstimmigkeit in einer überdachten Meinung verlieh, bald darauf erscholl die einhellige Stimme von Beyfall und Freude von einem Ende des Reichs zum anderen; verschiedene Nationalversammlungen, verschiedene andere Nationalkörper, erließen an den König, in Addressen, welche ein patriotischer Enthusiasmus einflößte, öffentliche Zeugnisse des Dankes für die Wohlthat einer Constitution, die ganz geeignet ist, die Wohlfarth der Nation zu befestigen. Dieser über das wahre Beste des Vaterlandes aufgeklärte Gemeingeist, offenbarte sich ins beson-

dere in der allgemeinen Versammlung der Landtage, auf eine Art, welche ganz Europa in Erstaunen setzte. Freywillige Eidesleistungen zur Aufrechthaltung der Constitution feyerlich beschlossene Huldigungen und die Zusendungen außerordentlicher Abgeordneter an den König und die Stände, bewiesen, welchen Werth die Nation auf die neue Constitution setze. Und das ist nicht der Schritt einer kleinen Anzahl von Districten und Palatinaten, welche dem Antriebe irgend eines übermächtigen Einflusses folgen; es ist der allgemeine und einstimmige Ausdruck eines tiefen Gefühls, dessen sichtbarer Schwung keinem Verdachte von Ränken, Zwang oder Verführung Raum gibt; es ist eine innere Ergebenheit der Nation für ein Werk, worin sie mit voller Überzeugung die Sicherheit ihrer Freyheit, ihres Wohlstandes und ihrer Ruhe findet."

„Diese Entwickelung des Hergangs der Sachen, welche von aller Übertretung weit entfernt ist, zerstreut jede Voraussetzung von dem Daseyn einer Faction, welche, wie die Erklärung sich äußert, ihre herrschsüchtigen Absichten auf Kosten der republikanischen Gleichheit zur Ausführung zu bringen, und die Garantie der alten Verfassung Pohlens, als ein lästiges und erniedrigendes Joch vorzustellen gesucht hätte."

„Die Pohlnische Nation hat durchaus eine gleiche und einstimmige Meinung über die Natur der Garantien. Sie ist aus den Grundsätzen der öffentlichen Rechtskunde aller Jahrhunderte und aller Völker in Rücksicht auf die Wirkung derselben, hergeleitet. Diese kann nur gegen einen dritten gerichtet seyn, der die von einem politischen Körper dem anderen garantirten Rechte verletzen wollte; und in diesem Sinne ist die Garantie ein achtungswürdiger Schutz der öffentlichen Ruhe; aber jede andere Auslegung dieser politischen Verbindlichkeit, gibt nur den Begriff, nicht von einem Schutze, sondern von Banden, die mit der Unabhängigkeit einer Nation unvereinbarlich sind."

„Das angeführte Beyspiel von Deutschland macht

von diesem allgemeinem Satze keine Ausnahme. Da dieses Reich aus mehrern gleich freyen, gleich unabhängigen Staaten besteht, so findet es in einer Garantie die Befestigung der Rechte eines jeden desselben, eines gegen den andern. Aber die Republik Pohlen, welche nur einen einzigen politischen Körper ausmacht, ist nicht in dem Falle der Anwendung. Eine Garantie, die sie beträfe, und sie selbst bände, enthielte in sich einen ganz widersprechenden Begriff, um so mehr, als die garantirende Macht, ihren Verträgen zu Folge, nur auf Ansuchen der gesetzmäßigen Macht der Republik wirken könnte; denn sonst, wenn ein Theil der Bürger, mit der rechtmäßigen Regierung unzufrieden, seine Empörung auf eine fremde, dem Ansehen nach, gesetzmäßige Dazwischenkunft gründen könnte; wenn der einzelne Ruf einiger versammelter Individuen sich die Rechte einer National-Reclamation anmaßen dürfte, so würde ein solcher Mißbrauch der Garantien der Grund des Umsturzes aller Ordnung und aller Ruhe werden; ein schrecklicher Erfolg, der dem gemeinschaftlichen Besten aller bürgerlichen Gesellschaften entgegen ist."

„Folgt man der Entwickelung der Erklärung weiter nach, so findet man in den Behauptungen, durch welche der Gang und das Ganze der Verhandlungen des gegenwärtigen Reichstages angeschuldiget worden ist, noch besondere Beschwerden, die das Gepräge gleichmäßiger hinterlistiger Vorspiegelungen tragen, wie die, durch welche man die ganze Gestalt desselben herab zu würdigen sich bemüht hat."

Die nach der Türkey abgeschickte außerordentliche Gesandtschaft stellt man vor, als hätte sie zur Absicht gehabt, auf ein offensives Bündniß wider Rußland anzutragen. Es ist bekannt, daß diese Gesandtschaft in Ansehung der Zeit und der Beweggründe mit allen übrigen zusammen trifft, die für die meisten europäischen Höfe, und auch nach Petersburg angeordnet wurde. Wenn die Ernennung dieser letzten fruchtlo-

blieb, so weiß jedermann, daß an der Regierung die Schuld nicht lag. Die gemeinschaftliche Absicht dieser Gesandtschaften war, den Sinn und den friedliebenden Endzweck der unvermeidlichen Verhandlungen des Reichstages, welche bloß auf die Verbesserung der innern Reichsverfassung abzielten, allen Höfen bekannt zu machen. Eben dieser Sinn lag bey den Verhaltungsbefehlen zum Grunde, die dem Grafen Potocky gegeben wurden, als er nach der Türkey bestimmt ward. Die Unterhandlungen, in welche er sich nachmahls einließ, waren keine Folge der zuerst ihm gegebenen Anweisungen."

„Bey seiner Ankunft in Constantinopel fand er bey dem Ministerium der Pforte entschlossene Gesinnungen nicht nur zur Erneuerung und Unterhaltung der freundschaftlichen Verbindungen mit Pohlen, sondern auch zur Verstärkung derselben durch ausdrücklichere Verbindungen. Von Rußlands Waffen bedrängt, wäre die Pforte froh gewesen, in einer Allianz mit Pohlen eine sehr zuträgliche Diversion zu finden. Auch that sie Vorschläge dazu, und begleitete solche mit Erbiethungen, die nicht anlockender seyn konnten."

„Die Stände der Republik erfuhren diese Umstände; und da sie auf den Genuß der wichtigsten Bequemlichkeiten für die Handlung Anspruch zu machen hatten, fanden sie nicht für gut, diese ersten Eröffnungen, welche der Republik Pohlen zu sehr vortheilhaften Aussichten und Einrichtungen den Weg bahnen konnten, durch eine unbedingte Verweigerung von sich zu stoßen. Es wurde jedoch bey den dem Minister der Republik in Beziehung auf diese Angelegenheit gegebenen Vorschriften alle Vorsicht empfohlen, die bey Wahrnehmung des politischen Interesse nöthig war, um nicht zugleich den Nachbarn desselben zu nahe zu treten. Auch würde die Darlegung von dem ganzen Zusammenhang dieser Unterhandlung, bey der das ottomanische Ministerium sich es eben so sehr angelegen seyn ließ, den Minister der Republik zu seinen Absich-

ten dringend zu bereden, als dieser durch kluge Vorsicht demselben auswich, vielmehr Beweise der Schonung gegen Ihre kön. Maj., als gerechte Ursachen zur Klage, abgeben."

„Der Umstand wegen Wegschaffung der Magazine und der Russischen Truppen, welcher in der Erklärung der Republik zur Last gelegt wird, muß gleichfalls sehr entkräftet erscheinen, wenn man an den Zeitpunct sich zurück erinnert, in welchem dieser Umstand fällt."

„Unstreitig war es der Zeitpunct, in welchem die Republik sich am Rande einer Krisis befand, die auf lange Zeit die innere Ruhe hätte zerrütten können. Officialberichte, die fast zu gleicher Zeit von verschiedenen Orten des Reichs eingegangen waren, hatten die Anzeichen einer allgemeinen Gährung unter den Bauern von dem Ritus der unirten und nicht unirten Griechen gemeldet. Bald bestätigten häufigere Nachrichten die allmähliche Entwickelung dieses Keims der Meuterey; die Nähe der andringenden Gefahr machte schleunige und kräftige Maßregeln nöthig; durch gleich lautende Aussagen einiger an verschiedenen Örtern eingezogenen Aufrührer erlangte man die Gewißheit, daß die ersten Funken dieses Aufstandes durch den Fanatismus einiger Mönche vom nicht unirten griechischen Ritus, die durch Marketänder und andere Russische Unterthanen unterstützt wurden, ausgestreuet und unterhalten worden waren."

„Eine systematische Übereinstimmung dieser Ränke, die sich in verschiedenen Gegenden des Reichs äußerten, drohete mit einem ernstlichen Complotte. In dieser beunruhigenden Lage ließen der Aufenthalt und der öftere Durchzug der Russischen Truppen, welche durch die unumgänglichen Communicationen mit den in Pohlen errichteten Magazinen nothwendig gemacht wurden, mit Recht befürchten, daß ihre Gegenwart das Volk, welchem leicht ein Blendwerk vorgemacht werden kann, zu einem Aufstande ermuntern könnte, wovon es täglich sah, daß er von den Unterthanen

dieser Nation unterhalten ward, und daß sie gleichfalls den Zufluß dieser letzten im Reiche begünstigen dürfte. Diese Betrachtungen veranlaßten die gemachten Schritte, um entweder den gänzlichen Abzug der Russischen Truppen mit ihren Magazinen zu erhalten, oder ihren Durchzug und Aufenthalt in Pohlen auf eine Art einzurichten, die mit der Erhaltung der innerlichen Sicherheit bestehen könnte."

„Die einsichtsvolle Billigkeit Ihrer Majestät der Kaiserinn wird in diesem Betragen der Pohlnischen Regierung vielmehr die Merkmahle einer gegründeten Besorgniß, als einer feindseligen Gesinnung wahrnehmen."

„Dieselbe Besorgniß hatte die unumgänglichen Maßregeln nothwendig gemacht, die man in der Erklärung als eine Verfolgung der Russischen Unterthanen angibt."

„Um dem Complotte in der Quelle Einhalt zu thun, kam es darauf an, die Anstifter desselben zu entdecken. Diese entgingen der Wachsamkeit der Untersuchungen nicht; und wenn die Hand der Gerechtigkeit bey einer großen Anzahl eingezogener Personen einige strafbare Häupter getroffen hat, so ward diese strenge Behandlung, welche auf regelmäßiges Verfahren erfolgte, durch das Interesse der sehr in Gefahr gerathenen Sicherheit veranlasset. Die Beschuldigung, daß die Richter, um ein Geständniß des Verbrechens zu erpressen, sich sogar der Martern bedienet hätten, streitet mit der bekannten Einrichtung der Gerechtigkeit in Pohlen. Die Menschlichkeit hat daselbst, wie in andern gesitteten Ländern, den barbarischen Gebrauch der Folter aufgehoben. Keine Thatsache, keine Beschwerde von dieser Art ist zur Wissenschaft der Regierung gekommen, die nicht ermangelt haben würde, es auf eine auffallende Art zu ahnden. Die Grundsätze der Gelindigkeit und Menschlichkeit, wodurch sie geleitet wird, hatten ihr die Vorsicht eingeflößt, der Möglichkeit zuvor zu kommen, damit eine Lage, wo die Anzeigen

von einer zum Ausbruche in Bereitschaft stehenden Feuersbrunst geschickt waren, die Besorgnisse zu vergrößern, die untergeordneten Richter nicht etwa zu einer Strenge verleite, die man hernach, als zur unrechten Zeit angewandt, zu bereuen hätte. Die Errichtung einer Untersuchungscommission sorgte dafür. Ihr Gegenstand war das Bestreben, alle Faden eines in seiner Geburt entdeckten Complotts abzuschneiden, und dem Verbrechen vielmehr vorzukommen, als die Bestrafung desselben zu veranlassen. Die Wachsamkeit, die Sorgfalt dieser Commission sagten der Erwartung des Publicums zu. Durch weise und vervielfältigte Maßregeln brachte sie es bald dahin, den Besorgnissen wegen eines Aufstandes ein Ende zu machen, indem sie demselben die Mittel zur Fortpflanzung benahm."

„Die Verhaftnehmung des Archimandriten von Sluk war eine dieser unumgänglichen Maßregeln. Aller Verdacht, alle auf Aussagen gegründeten Anzeigen vereinigten sich in Ansehung seiner Person. Der Rang, den er in der Hierarchie des griechischen nicht unirten Ritus in Pohlen hatte, das Ansehen, welches er unter den Seinigen genoß, vermehrten den gefährlichen Einfluß seiner bekannten Grundsätze und Gesinnungen, wovon seine Papiere, deren man sich bemächtigte, die Beweise geliefert haben. Man war es der öffentlichen Sicherheit schuldig, sich seiner Person zu bemächtigen."

„Von solcher Beschaffenheit ist der Zusammenhang aller Vorkehrungen, welche die Wichtigkeit der Umstände forderte: das wahre Licht, in welchem sie hier erscheinen, benimmt ihnen alles, was sie Gehässiges an sich hatten."

„Den besondern Vorfall, der sich in einer der Vorstädte von Warschau gelegenen Kapelle der nicht unirten Griechen zugetragen hat, trifft dieser Vorwurf noch weniger. Die Unachtsamkeit eines Unterofficiers und einiger Soldaten, die durch das äußere Ansehen des Hauses, wie es die Untersuchung bewiesen hat,

getäuscht wurden, veranlaßte ihr Verfehen, welches durch die Entsetzung des einen, und die strenge Bestrafung der andern hinlänglich wieder gut gemacht ward. Falsche Berichte werden diesen Vorfall ohne Zweifel, wie alle andern, von Nebenumständen, welche geschickt sind, das Gemüth Ihrer k. Maj. zu erbittern, begleitet, vorgestellet haben."

„Man versprach sich ohne Zweifel dadurch, daß man das Gefühl Höchstderselben rege machte, ihre Überzeugung zu überraschen; aber die Richtigkeit der Einsichten dieser Souveraine, welche Höchstdieselbe so vorzüglich bezeichnet, wird sie in den Stand setzen, in der Entwickelung der verschiedenen Gegenstände, die ihr als eben so viele Ursachen zu Beschwerden vorgelegt würden, alles dasjenige zu unterscheiden, was die Boßheit Erbitterndes beygefügt hat; und die lautern Absichten des Königs und der Pohlnischen Nation können nach diesen Aufklärungen erwarten, daß sie von Seiten Ihrer kais. Maj. dieselbe Gerechtigkeit erhalten werden, welche das unparteyische Europa ihnen widerfahren zu lassen nicht gesäumet hat."

„Wenn aber diese durch die Liebe zum Frieden und zur Gerechtigkeit geleiteten Absichten, welche nur Pohlens Sicherheit und innere Glückseligkeit zum Endzwecke haben, wider alle Hoffnung noch verkannt werden können; wenn die Aufforderungen einiger mit der Ordnung unzufriedener Personen in dem Gemüthe Ihrer Majestät der Kaiserinn über den Wunsch der Nation die Oberhand gewinnen sollten, und wenn die Republik sich in dem schmerzhaften Falle befände, ihre Souverainität und rechtmäßige Autorität bezweifelt zu sehen; so würde die Pohlnische Nation eifersüchtig auf die Achtung von ganz Europa, und von einer Souveraine, welche den Werth erhabener Gesinnungen zu schätzen weiß, zwischen einer niedrigen Wegwerfung, und den rühmlichen Gefahren einer abgenöthigten Vertheidigung, sich gar nicht zu bedenken haben. Warschau den 1. Junius ꝛc."

Mittler Weile hat der Thäter Gelegenheit gefunden, seine Piſtole und den Dolch, mit dem er noch verſehen war, beyſeit zu legen, und aus dem Saale hinweg zu kommen. Aber man fand hierauf die Piſtole und den Dolch, und auf dieſem den Nahmen des Zeugſchmids. Man befragte denſelben, und er gab an, daß er den ihm vorgewieſenen Dolch vor einigen Tagen für den ehemahlichen Lieutenant von der Garde, Hrn. von Ankarſtrom, verfertigt habe. Man bemächtigte ſich nun ſogleich dieſes Officiers, der ohne Weigerung geſtand, daß er an dem Könige den Meuchelmord begangen habe, weil er den König für einen Tyrannen und Unterdrücker ſeines Volkes anſehe. Er wurde befragt, ob er Mitverſchworne habe. Dieſes läugnete er Anfangs; am folgenden Tage aber machte er dem Grafen von Ferſen das Geſtändniß, daß er nur das Werkzeug eines gräulichen Complotts ſey, und nannte bis 40 mitverſchworne ſchwediſche Edelleute aus den beſten Häuſern. Man hat ſich einer großen Anzahl derſelben ſogleich bemächtiget; andere ſind entflohen.

Schreiben eines Ungenannten an den König.

Der König erhielt an eben dem Tage, als er auf den Ball gehen wollte, folgendes Schreiben eines Ungenannten:

„Geruhen Sie, Sire, die Warnung eines Menſchen zu hören, der zwar nicht in Ihren Dienſten ſteht, Ihre Gunſt nicht ſuchet, und Ihren Fehlern nicht ſchmeichelt, aber doch wünſchet, die Gefahr abzuwenden, die Ihrem Leben drohet. Es iſt der Anſchlag gemacht, zweifeln Sie nicht daran, Sie zu ermorden. Man war verzweifelt, da man dieſe Abſicht vorige Woche verfehlte, als Sie den Ball abſagten. Man iſt entſchloſſen, den Streich heute zu verſuchen. Bleiben Sie zu Hauſe, und vermeiden Sie auch alle folgenden maskirten Bälle, wenigſtens dieſes Jahr über. Laſſen Sie den Fanatismus des Laſters verrauchen. Vermeiden Sie auch die Wohnung zu ebener Erde im Schloſſe zu Haga. Mit einem Worte: ſeyn Sie wenigſtens einen Monath hindurch auf Ihrer Huth.

„Suchen Sie nicht, den Verfasser dieses Briefes zu entdecken. Der scheußliche Anschlag, der Ihr Leben bedrohet, ist ihm durch einen bloßen Zufall bekannt geworden. Glauben Sie, daß er auf keine Weise einen besondern Vortheil davon hat, den Streich, der Ihnen bereitet ist, abzuwenden. Hätten ihre feilen Truppen zu Gefle Gewaltthätigkeiten gegen die Bürger gewagt, so würde der Verfasser dieses Briefs mit dem Degen in der Hand gegen Sie gefochten haben; aber er verabscheut den Meuchelmord."

Als der König diesen Brief gelesen hatte, zeigte er ihn den bey ihm anwesenden Cavalieren, mit der Äußerung: in die Warnung eines Ungenannten setze er billig Mißtrauen; auf der Redoute sey er ja unter seinen Unterthanen, die er bisher so regiert zu haben glaube, daß er auf ihre Liebe zählen könne; sey aber wirklich ein Anschlag auf sein Leben gefaßt, so könne solcher überall, ja selbst hier in seinem Zimmer, eben so gut, als auf der Redoute gegen ihn ausgeführet werden. Nach 11 Uhr Abends, kam der König wirklich in die Redoute, und verweilte einige Zeit mit dem Grafen Essen allein in einer Loge. Als hier eine gute Viertelstunde verstrichen war, sagte der König lächelnd zum Grafen: „Ich habe mich in meiner Vermuthung nicht geirret. Wofern wirklich ein Anschlag gegen mich gefaßt wäre, wenn hätte er leichter ausgeführt werden können, als eben jetzt, da ich mit Ihnen ganz allein war?" Nunmehr ging der König herunter auf das Parterre, als in dem Gedränge der den König umgebenden Masken ein Schuß fiel, der ihn zwischen dem Rückgrad und der linken Hüfte traf. So schwer auch die Verwundung war (denn, wie nachher bekannt ward, hatte der Thäter die Pistole, womit er geschossen, mit einer runden und einer breit geschlagenen bleyernen Kugel, wie auch mit 12 großen Hagelkörnern und sieben eisernen Nagelspitzen geladen), behielt der König doch noch Kräfte und Besonnenheit genug, um in ein benachbartes Cabinett zu gehen; hier legte er sich auf ei-

nen Sopha, und unterhielt sich mit den ihm nachgefolgten Cavalieren sehr gelassen, bis die herbey gerufenen Ärzte und Wundärzte gekommen waren, die Wunde besichtigt, und den ersten Verband angelegt hatten, wo dann Se. Maj. nach Dero Zimmern auf dem Schlosse getragen wurden. Mittler Weile hat man im Redoutensaale nicht nur die abgeschossene, sondern auch noch eine geladene Pistole auf dem Fußboden liegend gefunden, die eben so mörderisch, als die erste, geladen war. Die Stadtthore wurden nunmehr gleich gesperrt, und zur Ausfündigmachung des Thäters Anstalten getroffen. Morgens um 4 Uhr ließ man dem Könige zur Ader. Bey Untersuchung der Wunde hat man zwar nur ein Stück von einem Nagel heraus ziehen können. Der König erduldete die Schmerzen der Untersuchung und Operation mit der größten Standhaftigkeit, und ließ, nachdem er sich erhohlt hatte, seine Familie, die Reichsräthe, und auch die auswärtigen Gesandten vor sich an sein Bett, um ihnen allerseits für ihre Theilnehmung zu danken, und von seinem Befinden die eigne Überzeugung zu verschaffen. Am frühen Morgen nach der That ward für denjenigen, welcher den Thäter anzeigen würde, eine Belohnung von 10,000 Thalern, für den, der ihn zum Arrest bringen würde, aber von 25,000 Thalern angekündigt. Um 10 Uhr Vormittags hatte man sich seiner bereits versichert. Es war der verabschiedete Capitän Jakob von Ankarström *). Gleich in dem ersten Verhöre (welches von dem Hofgerichte jetzt Vor- und Nachmittags fortgesetzt wurde) gestand er, daß er der Thäter sey, daß er wegen eines verlornen Prozesses, worin ihm, seiner Überzeugung nach, Unrecht geschehen wäre, sich auf die von ihm verübte Weise an dem Könige habe rächen wollen, und daß er zu dem Endzwecke mit zwey

*) Er ist ein reicher Güterbesitzer, und sehr glücklich verheirathet; daher es um desto unbegreiflicher ist, daß er sich dazu hat brauchen lassen.

auf vorbeschriebene Art geladenen Pistolen, und mit dem vor 8 Tagen dazu erkauften, mit einer großen Scharte, als mit einem Wiederhaken, versehenen Messer auf die Redoute gekommen sey.

Während dessen hatte der König auf seinem Bette folgendes Publicandum dictirt.

„Wir Gustav ꝛc. machen hierdurch kund, daß, da Wir nach dem Rathe der Ärzte wegen des in der vorigen Nacht erhaltenen Schusses Ruhe nöthig haben, so daß Wir den Regierungsgeschäften nicht so, wie Wir gewohnt sind, Unsere ganze Zeit und Muße widmen können, Wir den hier genannten Herren die Regierung, welche auf den gewöhnlichen Fuß fortgehen wird, übertragen haben: Unserm lieben Bruder, dem Herzog von **Südermanland**, dem Reichsdroſten von **Wachtmeister**, dem Marschall Grafen von **Oxenstierna**, den Kammerherren und Generalen Baron **Taube** und von **Armfeld**. Es ist Unser allerhöchster und gnädigster Wille, daß alle Unsere treuen Unterthanen und Beamten alles dasjenige in Unterthänigkeit ausrichten, was ihnen von der Regierung anbefohlen werden wird. Zu Urkunde dessen Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet, und mit unserm Petschaft besiegelt haben. Auf dem Schlosse zu **Stockholm** den 17ten März 1792.

Gustav.

Diese Bekanntmachung wurde von allen Kanzeln gelesen, so wie auch ein von dem Consistorio vorgeschriebenes Kirchengebeth für die Wiederherstellung und Gesundheit des Königs abgelesen wurde.

Da man inzwischen entdeckt hatte, daß gegen des Königs Leben eine Verschwörung von mehreren Personen vorhanden gewesen sey, so wurden auch der Graf **Claude Horn** und der Graf **Ribbing** arretiret. Die Stadtthore blieben drey Tage lang gesperret, und an den Gouverneur von **Landscrona** ergieng Befehl, den ganzen Strand besetzen zu lassen, auch alle von **Stockholm** kommenden Briefe zu eröffnen, um viel-

leicht aus diesen mehr Licht über die Verschwörung zu bekommen.

Der Capitain **Ankarström** hat die Verschwörung nun eingestanden. Sie ist eine der fürchterlichsten ihrer Art, und besteht aus 111 Adeligen, die theils hier in der Hauptstadt, theils in den Provinzen wohnen. Ihr Plan enthielt 36 Puncte, und fing damit an, daß so bald der Anschlag auf das Leben des Königs geglückt wäre, auch seinem Bruder (dem Herzog von **Südermanland**) deßgleichen seinen Getreuesten, den Generalen **Taube**, **Armfeld**, den Baronen **Kunth**, **Hakanson** u. a. m. die Köpfe abgeschlagen, und in der Stadt zum Schau umher getragen werden sollten. Der Major **Liljenhorn** von der Leibgarde (derselbe, der den König in einem nahmenlosen Brief warnte) sollte das Commando der Truppen übernehmen, und nun sollte in der Regierungsverfassung eine Änderung vorgenommen, der Kronprinz zwar am Leben und auf den Thron gelassen, aber in Absicht seiner Gewalt dermaßen eingeschränkt werden, daß er mit der Gesetzgebung gar nichts zu thun, sondern bloß das von den Ständen fest Gesetzte auszuführen haben sollte. Der junge Baron **Ribbing**, und der junge Graf **Horn** gehören mit zu den Verschwornen, und sind, so wie andere mehr, bereits in Verhaft.

Der Leichnam des Königs wurde am 9ten Aprill aus dem Schlafzimmer nach dem Ordenssaale gebracht, und zur Parade ausgesetzt, indessen die Vorkehrungen zu dem Leichenbegängnisse gemacht wurden. Am 13ten Aprill wurde er zu seiner Ruhestätte gebracht; die feyerliche Beerdigung aber ist erst auf den 29ten May bestimmt worden, da der Krönungstag des Königs an selbigem fällt. Das Urtheil an dem Mörder und seinen Mitschuldigen soll bis dorthin vollzogen, und das Verbrechen, und das Andenken der Verbrecher mit begraben werden.

Vollziehung des Urtheils über Ankarström.

Am 19ten Aprill wurde mit der Vollziehung des über den Königsmörder Ankarström gesprochenen Urtheils

der Anfang gemacht. Der Missethäter wurde Mittags

um 12 Uhr mit einem starken Detaschement der Garnison nach dem Ritterhausmarkte geführt, wo er auf einer Bühne, 6 Ellen hoch, in Halseisen zwey Stunden lang zur Schau gestellt ward, und nachher 5 Paar Ruthen empfing. Über seinem Kopfe war eine Tafel mit der Inschrift: der Königsmörder, Jakob Johann Ankarström, geheftet, unter derselben aber die geladene Pistole, und das große Messer genagelt. Um den in erstaunender Menge versammelten Pöbel in Ordnung zu halten, umgaben 300 Mann der königlichen Leibgarde die Schandbühne mit scharf geladenem Gewehre, und die Dragoner-Patrouillen nebst der bürgerlichen Cavallerie ritten auf den Straßen umher. Auf der Ritterholms-Brücke stand eine Kanone, und der von der Nordermalm strömende Pöbel wurde von einer Wache, die auf der Norderbrücke postirt war, nach der Stadt zu kommen verhindert. Anfänglich zeigte der Mörder viele Frechheit und gute Fassung, wurde zuletzt aber von der rauhen Witterung und den empfangenen Ruthen so schwach, daß er sich von den Henkersknechten die Treppe herunter schleppen lassen

mußte. Den 20ten ſtand er auf dem Heumarkte auf der Schandbühne, und den 21ten hatte er auf dem Adolph-Friedrichs-Markte ein ähnliches Schickſal. Der 27te ward zu ſeiner Hinrichtung beſtimmt. Er ward an dieſem Tage Vormittags zur Vollziehung des über ihn erlaſſenen Urtheils unter der gehörigen Militärbedeckung nach dem Richtplatze geführet,

Vollziehung des Todes-Urtheils.

wo ihm zuerſt die rechte Hand, hiernächſt der Kopf abgeſchlagen, ſodann der Körper geviertheilet, der Kopf und die Hand auf einen Pfahl geſtecket, die vier Theile des Leichnams auf Räder gelegt und befeſtiget worden ſind, um an den Landſtraßen aufgeſteckt zu werden.

Das Urtheil des königl. und des Reichshofgerichtes gegen deſſen Conſorten, iſt, dem Antrage des Fiſcals zu Folge, ungeachtet deſſen, was dieſelben dagegen einzuwenden vermeint haben, gefällt und bekannt gemacht worden. Die Grafen von Horn und Ribbing ſollen ihren Adel und ihre Ehre verlieren, und unter dem Nahmen, erſterer von Clas Frederik Frederikſon, und letzterer von Adolph Ludwig Frederikſon, die rechte Hand und den Kopf verlieren, und auf Räder geflech-

ten werden. Ihre Güter fallen der Krone anheim. Der Oberlieutenant Karl Pontus **Liljehorn** verliert seinen Adel und ritterliche Würde, und wird unter dem Nahmen Karl Pontus Samuelson das Leben, Ehre und Güter verlieren, und enthauptet werden. Der Lieutenant Baron **Ehrenschwärd** ist des Adels verlustig erklärt, und soll unter dem Nahmen Karl Friedrich Karlsson Leben, Ehre und Güter verlieren, und enthauptet werden. Der Kanzelleyrath von **Engeström** verliert seinen Adel, seine ritterliche Würde und sein Amt, und soll auf Lebenszeit in einer königl. Festung in Verhaft bleiben. Der Major von **Hartmannsdorf** wird abgesetzt, und ist zum Festungsverhaft auf ein Jahr verurtheilt worden. Der Secretär **Liljestrole** ist zu einem zweymonathlichen Verhaft verurtheilt worden. Der königl. Secretär von **Engeström** verliert seinen Dienst. Der Landrichter **Nordell** ist frey gesprochen worden. Der General-Major, Baron **Pechlin**, soll, bis sein Verbrechen entdeckt wird, in der Festung **Karlsten** in Verhaft bleiben, und durch die Geistlichkeit zu einem Bekenntnisse ernstlich ermahnt werden. Der Commandant der Festung soll alle halbe Jahre einen Bericht von dem Betragen dieser Staatsgefangenen an das Hofgericht abstatten. Der Rathsverwandte **Algren** und der Kanzellist **Enhörning** sind beyde frey gesprochen. Die Güter des Thurlstenson, ehemahligen Barons **Bielke**, der sich selbst das Leben genommen hat, sollen der Krone nicht anheim fallen, weil er vor seinem Tode kein Bekenntniß machte. Der Lieutenant, Baron **Funk**, und der Stallmeister Bruse sind frey gesprochen.

Am 29ten May war das feyerliche Leichenbegängniß des auf eine so unglückliche Art verstorbenen Königs, der unter der Reihe der Könige sich als wahrer Regent, Vater seiner Schweden — als Held und Staatsmann auszeichnete. Er war den 24ten Jänner 1746 geboren worden. Am 4ten November 1766 vermählte er sich mit **Sophia Magdalena**, einer Tochter Kö-

nigs Friedrichs V. von Dänemark, und folgte seinem Vater, Adolph Friedrich, am 12ten Febr. 1771 auf dem schwedischen Throne. Wir enden diese traurige Geschichte, und wenden uns in unserm Leitfaden zur Preussischen Geschichte.

VII. Kapitel.

Die Geschichte Preussens.

Der König von Preussen ist am 10ten July von Potsdam nach Anspach abgegangen, ist am 13ten allda angekommen, wo zu Sr. Majestät Empfang die herrlichsten Freudenfeste veranstaltet waren, und ist daselbst bis zum 18ten verblieben, dann aber über Würzburg nach Mainz abgereiset, um daselbst mit dem Kaiser zusammen zu treffen. Der Einzug geschah auf folgende Art:

Am 13ten Julius erfolgte die glückliche Ankunft Sr. Majestät des Königs von Neuses. Im ersten

Wagen erschienen des Herrn Geheimen Staats- Kriegs- und Cabinetts Ministers von Hardenberg Ex-

cellenz, welche voraus gingen, um den König im Schloße zu empfangen, wo von der Treppe an bis an die königl. Zimmer das ganze Hofperſonale in Spalier, in den Zimmern aber der ſämmtliche Adel bereit ſtund. Dieſem folgte ein Wagen mit 8 Pferden, und einer mit 4, worin des Königs Adjutanten und übrige Officiere ſaßen.

Hierauf kamen Se. k. Majeſtät in einem mit 8 Schimmeln beſpannten offenen Wagen, in welchem Ihnen der Herr Generalmajor von Biſchofswerder zur Seite ſaß. Se. Majeſtät fuhren Schritt vor Schritt. Den Vortrab machten ein Commando Huſaren mit gehobenem Gewehr, die Stadtgarde mit ihrer Standarte und einen Trompeter, mit gezogenen Seitengewehren, dann die Kaufmannſchaft und übrige berittene Bürger in Uniform; unmittelbar vor dem Wagen der hieſige Oberförſter und einige Jagdoffizianten. Se. Majeſtät hielten an der prächtig mit Statuen und Sinnbildern gezierten, inwendig aber mit den Bruſtbildern der königl. Familie und mit Guirlanden von lebendigen Blumen ausgeſchmückten Ehrenpforte, welche am Caſernendamm angebracht war. Vor derſelben ſtunden zur Linken 32 weißgekleidete Bürgermädchen in fliegenden Haaren, mit Bändern umwunden, überreichten ein Gedicht und ſtreuten Blumen in den Wagen und am Wege; zur Rechten der Magiſtrat, an deſſen Spitze Herr Stadtvogt Schnitzlein die Anrede hielt, und auf einer ſilbernen Schale die Schlüſſel zu den Stadtthoren überreichte. Unter Trompeten und Pauken, Läuten aller Glocken und unaufhörlichem Ruffen **Vivat hoch**, fuhr der König durch die Pforte mit den nachfolgenden Wagen und dem übrigen Theil der Stadtgarde durch die Vorſtadt bis an das Oberthor, wo auf der 2ten mit Tannenzweigen umwundenen Pforte ſich abermahls Trompeten und Pauken hören ließen. Zunächſt demſelben trat die Judenſchaft mit Überreichung eines Gedichts hervor. An der obern Stadtkirche erſchien die Geiſtlichkeit mit ſämmtlichen Lehrern des Gymnaſiums

und der deutschen Schulen. Des Königs Majestät waren überaus gnädig, und blieben den ganzen Weg über unbedeckt, traten bey der Ankunft im Schlosse ans Fenster und winkten mit der Hand und dem weißen Schnupftuch der Volksmenge ihren huldreichen Beyfall zu.

Der Kronprinz traf später gleichfalls in einem 8 spännigen Wagen ein. Se. königl. Hoheit wurden bey der ersten Ehrenpforte von der Stadtgarde und der Kaufmannschaft eingehohlt und von denselben bis zum Schlosse begleitet. Am Rathhause standen die Burgermädchen in 2 Reihen, die dem Kronprinzen im Durchpassiren ein Gedicht auf einem Küssen überreichten, und ihm Blumen zuwarfen.

Preussische Kriegsrüstungen.

Gleich nach der Zurückkunft des Generals von Bischofswerder aus Wien bemerkte man eine große Thätigkeit in dem Kriegsdepartement, und wurden solche Verfügungen getroffen, um ein Corps von 15,000 Mann in Bewegung zu setzen und nach den Rheingegenden abziehen zu lassen. Bey der Parole wurde der Befehl erneuert, daß die Preussischen Regimenter keine Franzosen noch Schweitzer und Deutsche, welche in Französischen Diensten gestanden sind, anwerben sollen, damit sich keine Meutemacher einschleichen.

Briefe vom 28ten Aprill melden aus Berlin, daß der König beschlossen habe, eine Armee von 50,000 Mann an den Rhein zu senden, um, wie es in der Cabinettsordre heißt, das Benehmen der Französischen N. V. zu rügen. Es sollen diesemnach 39 Bataillone von der Infanterie, 6 Bataillone Füseliere, 10 Schwadronen Küraßiere, 30 von den Dragonern und 30 von den Hussaren, ferner mehrere Compagnien von der Artillerie, 100 Pontoniere und 5 Compagnien Jäger den Befehl haben, sich in marschfertigen Stand zu setzen.

Der General Bischofswerder wurde mit Aufträgen des Königs nach Petersburg geschickt. Auch ist eine zahl-

reiche Beförderung bey der Preuſſiſchen Armee zu dem bevor ſtehenden Feldzuge vorgenommen worden.

Alle Franzoſen, die bey Hofe angeſtellet waren, hat der König außer Dienſt geſetzt, ihnen aber aus Gerechtigkeitsliebe gegen ihre bisherigen treuen Dienſte, den Genuß ihrer vollen Beſoldung angewieſen. Eben ſo hat der Monarch von den Regimentern, welche gegen Frankreich marſchiren, alle Franzoſen abſondern, und an diejenigen Regimenter abgeben laſſen, die im Innern der Preuſſiſchen Staaten in Beſatzung bleiben.

An die Stelle reichsoberhauptlicher Aufforderungen ſind im Zwiſchenreiche Aufmunterungen und dringende Wünſche der zwey verbundenen Höfe von Wien und Berlin getreten. Der öſterreichiſche Miniſter am Schwäbiſchen Kreiſe, Graf von Lehrbach und der Churbrandenburgiſche Geſandte zu Regensburg, Graf von Görz, haben im Nahmen ihrer Höfe die ausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Kreiſes nach den Beyſpielen von 1683 und 1666 und von 1748 aufgefordert, durch ihren Einfluß bey dem verſammelten Kreiſe eine ſo heilſame und nützlich Vorkehrung einzuleiten, und den Aſſociationsverband gegen Frankreich in ſeiner vollen Thätigkeit ſchleunigſt herzuſtellen.

Der Churbrandenburgiſche Geſandte am Fränkiſchen Kreiſe, Graf von Soden, hat im Nahmen Sr. königl. Majeſtät ſämmtlichen Geſandtſchaften folgende Erklärung mitgetheilt: Se. königl. Majeſtät von Preuſſen glauben den lebhaften Antheil, den Sie als kreisausſchreibender Fürſt und Stand des Fränkiſchen Kreiſes an deſſen Wohlfahrt nehmen, nicht thätiger und beſtimmter bezeigen zu können, als indem Allerhöchſtdieſelben ihn auf die Gefahren, welche der Ruhe und Sicherheit des ganzen deutſchen Reichs und alſo auch dieſes Kreiſes, drohen, und indem Sie denſelben Theils von den zu deren Abwendung ſelbſt ergriffenen Maßregeln unterrichten, Theils in vollkommenem Verſtändniſſe mit dem königl. Ungariſchen Hofe, ihm diejenige be-

merklich machen, welche er nach Anleitung der Reichsverfassung zu ergreifen haben wird. Die Krone Frankreich hat unter andern die von des höchstseligen Kaisers Leopolds II. Majestät den in Elsaß und Lothringen begüterten Deutschen Reichsständen, als Oberhaupt des Reichs und im gesetzmäßigen Wege angediehene Unterstützung als einen Vorwand benutzt, dem jetzigen Haupte der Österreichischen Monarchie den Krieg zu erklären, und dessen zum deutschen Reich gehörige Provinzen feindlich anzufallen. Se. königl. Majestät von Preussen sehen als Stand des Reichs und nach den zwischen Ihnen und dem Österreichischen Hofe bestehenden Bündnissen sich veranlaßt, zur Deckung der Reichsgrenzen eine ansehnliche Armee an den Rhein marschieren zu lassen, und geben dadurch zugleich einen unzweydeutigen Beweis Ihres reichsständischen Patriotismus und ihrer Aufmerksamkeit auf das Wohl des deutschen Vaterlandes. Allerhöchstdieselben glauben sich durch dieses Beyspiel um so mehr zu dem Antrage berechtigt, daß Ihre Mitstände am Fränkischen Kreise die in der Verfassung und in den vorigen reichsactenkundigen Associationen der vordern Reichskreise liegende Veranlassung finden werden, bey der instehenden Gefahr und Bedrohung der Reichsgrenzen, denjenigen Aufforderungen zu folgen, die der reichsgesellschaftliche Verband und die allgemeine Sicherheit mit sich bringen. Se. königl. Majestät glauben ferner in Gemeinschaft und mit Zustimmung Sr. königl. Ungarischen Majestät sich zu der Hoffnung eines gewührigen Erfolgs um so mehr berechtigt, als der Fränkische Kreis bekanntlich in Vertretung seiner eigenen Mitstände bey der allgemeinen Reichsversammlung selbst die Assistenz des Reichs und seines Oberhaupts reclamiret hat, auch dessen Stände zu dem in der Elsaßer Sache erfolgten allgemeinen Reichsschluße vom 6 August mitgewirkt, mithin zu jenem ungerechten Angriffe auf die Österreichische Monarchie unter andern mit den Vorwand hergegeben haben. Se. königl. Maje-

stät glauben aber nicht über die Größe der dem Reiche drohenden Gefahr und den Umfang der reichsgesellschaftlichen Pflichten näher sich einlassen zu müssen, sondern dieß dem eigenen Nachdenken und der Beurtheilung Ihrer Mitstände mit Ruckblick auf die Vorgänge der Vorzeit überlassen zu können; dieß wird sie ohnehin überzeugen, daß ihre Sicherheit und Selbstständigkeit erfordere, die ältern und schon bestehenden Associationen mit den übrigen vordern Reichskreisen zu erneuern, und sich mit denselben darüber unverzüglich in Communication, zugleich aber den von weil. Sr. kaiserl. Majestät und dem Reiche bereits beliebten allgemeinen Wehr- und Vertheidigungsstand im Verhältnisse des gegenwärtigen Zeitbedürfnisses nach dem rühmlichen Beyspiele des Schwäbischen Kreises ohne weitern Aufenthalt in volle Bereitschaft zu setzen. Das großmüthige Beyspiel Sr. königl. Majestät, der reichspatriotischen Gesinnungen Sr. apostolischen Majestät, der Reichsverband und die Ruhe und Sicherheit Deutschlands werden den hohen Herren Fürsten und Ständen des Fränkischen Reichskreises hinlängliche Beweggründe hierzu an Handen geben, und überheben also den Unterzeichneten der Mühe diesen Antrag zu empfehlen. Er findet also nichts hinzuzusetzen, als daß Se. königl. Majestät zu allem, was nach Ihren Verhältnissen nur immer anwendbar seyn kann, mit Vergnügen die Hand biethen werden, um den schleunigen Vollzug jener Kreisassociation zu befördern und zu unterstützen. Womit ꝛc. Nürnberg den 26. May 1792.

(Unterzeichnet) Soden ꝛc.

Truppenmarsch der Preussen.

Die an den Rhein bestimmte königliche Preussische Armee nimmt ihren Marsch in fünf Kolonnen nach dem Churtrierischen. Die erste geht dahin über Hamm, Schwelm ꝛc. Die zweyte von Halberstadt aus über Nordheim, Fritzlar, Herborn, Hachenburg ꝛc. Die dritte über Halle, Erfurt, Hersfeld, Wetzlar. Die vierte durch Sachsen,

über Bautzen, Freyberg, Zwickau, das Eichsfeld, Fulda, Homburg an der Höhe. Die fünfte durch Böhmen, über Chlumetz, Prag, Buchau, durch das Bayreuthische, Bamberg, Würzburg, Seligenstadt.

Seine Majestät der König von Preussen, der Kronprinz, und der Prinz Ludwig von Preussen, folgen ihrer Armee mit einem starken Gefolge.

Der regierende Herzog von Braunschweig, welcher als Generalissimus der kaiserl. und königl. Preussischen Armee ernannt ist, ist zu Forchheim, wo der Generalstab der Preussischen Armee hin kommt, eingetroffen, und von Coblenz aus mit Kanonen begrüßet worden. Des folgenden Tags hat er bey den Französischen Prinzen zu Coblenz das Mittagsmahl eingenommen. Unter Begleitung des Marschall von Broglio besah er die Festung. Den 4ten July ist das erste Preussische Regiment Waldeck in dem Thale eingerücket. Am 8ten rückte auch das Regiment Mesloch ein. Die ganze Preussische Armee wird in die umliegenden Ämter, bis nach der Ernte ein ordentliches Lager bezogen werden kann, verlegt. Für den König wird das churfürstliche Lustschloß Schönbornslust zubereitet. Die Proviantirung der ganzen Armee wird ohne Landesbeschwerden und Vertheurung, aus preussischen Landen reichlich zugeführt.

Der Herzog Friederich Eugen von Würtemberg-Mömpelgard ist von dem Könige von Preussen zum Statthalter der beyden Brandenburgischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth ernannt worden.

VIII. Kapitel.

Die Geschichte Großbritanniens.

Das Pantheon brennet ab.

In dem für die wälsche Oper, für musicalische Akademien, und andere öffentliche Lustbarkeiten erbauten, sogenannten Pantheon, brach am 14ten Jänner

um 1 Uhr nach Mitternacht Feuer aus, welches man zu stillen nicht im Stande war, und das daher in Zeit von 10 Stunden das ganze Gebäude bis auf die vier Mauern verzehret hat. Es war von Seite der Kunst, das herrlichste Gebäude der Stadt London, von dem die Anlage 42,000, und die nachmahligen Verbesserungen 34,000 Pfund Sterl., (zusammen bis 760,000 Kaisergulden) gekostet haben, und das man in langer Zeit nicht wieder wird herstellen können.

Die Eröffnung des Parlaments

Bey der am 31ten Jäner bevor stehenden Eröffnung des Parlaments sollten die Angelegenheiten **Frankreichs**, der Krieg in **Ostindien**, der Tractat mit den Nordamerikanischen Staaten, und die neuen Bewegungen der Irländischen Patrioten, die wichtigsten Gegenstände seyn, welche in Ansprache kommen. Die Irländischen Angelegenheiten werden wirklich immer bedenklicher; man behauptet sogar, daß die Regierung bereits Befehl ertheilt habe, zwey Cavallerie- und vier Infanterieregimenter dahin zu schicken. Die Forderungen der dortigen Dissenters, und der Römisch-katholischen sind sehr groß. Man verlangt eine gleichförmigere Repräsentation des Volks im Parlamente, und will, daß das Reich in 150 Districte abgetheilt werde, deren jeder zwey Repräsentanten stelle. Die Wahl derselben soll nur denen zustehen, welche die Auflage auf die Feuerherde entrichten. Der König hat die Sitzung mit einer Anrede folgenden Inhalts eröffnet:

„Die wiederhohlten Beweise, welche das Parlament von seiner zärtlichen Ergebenheit gegen die Person und Familie des Königs gegeben habe, ließen nicht zweifeln, es werde mit Sr. Majestät die Freude theilen, welche Sie über die Vermählung des Herzogs von **York**, mit der ältesten Tochter Ihres Bruders, und Bundesgenoßen, des Königs von **Preussen**, empfinden, und dem Verlangen Sr. Majestät dem Prinzen eine anständige Haushaltung zu verschaffen, die Hand biethen. Durch Sr. Großbrit. Majestät

Vermittlung, ein verständig mit Ihren Alliirten, dem Könige von Preussen, und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande, sey zwischen dem Kaiser und der Pforte, unter Bedingungen, welche allen ferneren Irrungen zwischen beyden Mächten vollkommen vorbeugen, ein Definitivfriedensvertrag geschlossen worden. Durch die Darzwischenkunft derselben Alliirten und Sr. Großbrit. Majestät sey auch aller Anschein zu einer baldigen Schliessung eines Definitivfriedensvertrags zwischen der Kaiserinn von Rußland und der Pforte. Die Abschriften hievon sollen dem Parlamente mitgetheilet werden. Von der Endigung des Kriegs in Ostindien könnten Sie noch nicht die glückliche Nachricht ertheilen; der Muth, und die Tapferkeit der Offiziere und Truppen unter der geschickten Leitung des Lord Cornwallis lasse aber mit Grund erwarten, daß der Krieg bald zu einem ruhmvollen und sicheren Ende werde gebracht werden. Bey den freundschaftlichen Zusicherungen auswärtiger Mächte fänden Se. Majestät keinen Grund zu glauben, daß Großbritannien in irgend einer Gefahr sey, in seiner Ruhe gestöret zu werden. Die Reduction der See- und Landmacht können daher füglich Statt haben. Die außerordentlichen Ausgaben des vorigen Jahrs wären von denen, von dem Parlamente bewilligten Geldern bestritten worden. Der steigende Ertrag der öffentlichen Einkünfte setze Se. Majestät in den Stand, den Rest des vorigen, und alle Ausagben des gegenwärtigen Jahres zu bestreiten, ohne zu Steuern die Zuflucht zu nehmen. Sie empfehlen dem Hause der Gemeinen sowohl ein System zur Verminderung der bestehenden Taxen, als auch die Maßregeln zur Beförderung und Erleichterung des schon angenommenen Plans zur Abtragung der Nationalschulden, fest zu setzen. Vorzüglich empfehlen Se. Majestät dem Parlamente die Herabsetzung der Zinsen von solchen Annuitäten, welche zurück zahlbar sind, die Verbesserungen des Innern des Reichs, die Erhöhung des Cre-

dits, die Beförderung der Emsigkeit und die Erweiterung des Handels."

Die in dieser Rede angedeutete Verminderung der Land- und Seemacht, der Taxen und der Staatsschulden, sind diejenigen Maßregeln, welche der Minister dem Parlamente zuerst vorlegen wird. Die Plane dazu sind im Cabinette entworfen und festgesetzt, auch dem Herrn Fox und andern Häuptern der Opposition mitgetheilet worden, welche dieselben durchaus genehmiget haben. Herr Pitt wird die Absichten aller derjenigen, welche das Volk nißvergnügt über die Englische Verfassung zu machen, und zu Reformen im Französischen Geiste zu stimmen suchen, am wirksamsten vereiteln.

Das lange erwartete Paquetboth Swallow ist aus Ostindien angekommen, und hat die bisherigen Muthmaßungen einer unglücklichen Operation durch Briefe, welche viele neue Vortheile ankündigen, und die Lage des Tippo Saib so mißlich schildern, daß Lord Cornwallis dessen neuerdings gemachte Friedensanträge, weil sie für die Engländer noch nicht vortheilhaft genug schienen, und weil man sich für überzeugt hält, Tippo müsse bald eine demüthigere Sprache führen, gehoben.

Des Bischofs v. Autun Vorschläge werden verworfen.

Der Bischof von Autun, und ein gewisser Herr Thuguet Seeoffizier, wurde dem König und der Königinn vorgestellt. Beyde Majestäten empfingen sie mit auffallenden Zeichen der Verachtung. Der König sprach nur zwey Worte mit dem Bischofe, die Königinn hat ihn ganz übergangen. Der Bischof hat dem Hofe vorgeschlagen, daß, wenn man sich in eine Allianz mit Frankreich einlassen wolle, solches sich verpflichte, 1.) die Arbeiten in Cherbourg nicht fortzusetzen, ja sogar die ältern Werke zu demoliren. 2) den Familienvertrag mit Spanien, und die Allianz mit dem Hause Österreich von 1756, zu verlassen. Es ist ihm aber geantwortet worden, der erste Punct sey schon wirklich von sich selbst in Erfüllung gebracht, und die zwey andern Puncte, wenn die Constitution dauern

ſollte, durch das, was vorgangen iſt, ohnehin erfolgen müſſe; wenn ſie aber nicht dauerte, doch alles, wozu der Biſchof bevollmächtiget wäre, zunichte gehe; und daß man ſich jetzt, ſo wie vom erſten Augenblicke an, in Nichts, was die Franzöſiſche Revolution betreffe, auf irgend eine Art einmengen wolle.

Reynolds Leichenbegängniß.

Der Ritter Joſua **Reynolds**, einer der berühmteſten Portraitmahler von Europa, iſt zu **London** im 69ſten Jahre ſeines Alters geſtorben. Die Verehrung der Engländer für dieſen war ſo groß, daß ihm in der S. Paulskirche die Grabſtätte angewieſen wurde, der Lord Maire, und alle Beamten der Stadt **London** ſeinen Leichenzug begleiteten, und zehn der vornehmſten Lords neben dem Sarge hergehend, das Leichentuch hielten. Er hinterließ bis 40,000 Pfund an Vermögen, und für 20,000 Pfund Gemählde.

Das Parlamentshaus in Irland brennt ab.

Von dem Brande des Irländiſchen Parlamentshauſes melden Briefe aus **London** folgende Umſtände: Es war am 27ſten Febr. Nachmittags um halb 4 Uhr, als eben das Ober- und Unterhaus verſammelt waren, da auf der Straße bemerkt wurde, daß in dem obern Theile des Gebäudes Feuer ſey. Erſt

einige Minuten nach 5 Uhr, da das Feuer schon fürchterlich überhand genommen hatte, wurde das versammelte Unterhaus durch das starke Laufen der Menschen, durch den Schein des Feuers vom Dache, und durch den in den Saal dringenden Rauch von der nahen Gefahr, und von dem bevor stehenden Einsturze des Bodens benachrichtiget. Der Sprecher schlug augenblicklich vor, die Sitzung zu verschieben, und alle Glieder eilten aus dem Saale auf die Straße, wo sie das Dach wie einen vollen Ofen brennend, und das schmelzende Kupfer herab fließen sahen. Um halb 6 Uhr stürzte der ganze brennende Obertheil mit großem Krachen in das Innere des Saals vom Unterhause, und die Sprützen kamen zu spät, um die gänzliche Zerstörung desselben zu verhüthen. Indessen hielten zahlreiche Patrouillen den Pöbel in Ordnung, und die wichtigsten Schriften nebst der Bibliothek wurden gerettet.

Ausstattung des Herzogs u. der Herzoginn v. York.

Herr Pitt machte in Betreff der von dem Könige angesuchten Ausstattung des Herzogs und der Herzoginn von York folgende Vorschläge: 1) Man möge den König in den Stand setzen, zu dieser Ausstattung 18,000 Pf. jährlich aus den consolidirten Fonds geben zu können. Dabey wäre es 2) die Absicht des Königs 7000 Pf. aus dem irländischen Etablissement, nebst den 12,000 aus der Civilliste, welche der Herzog schon beziehet, jährlich zuzulegen. 3) Man möchte den König in den Stand setzen, dem Heirathscontracte gemäß, der Herzoginn 8000 Pf. Sterling, im Fall sie Wittwe werden sollte, bewilligen zu können.

Herr Fox sprach gleich hierauf: nachdem er zum voraus bemerkt hatte, was er sagen werde, rühre nicht aus Privatzuneigung für den Herzog her, und äußerte seine Meinung dahin, daß man anstatt königl. Prinzen eine Annuität zu bewilligen, eine Einrichtung hätte treffen sollen, durch welche sie, die in der Folge nicht in dem Verhältnisse als Söhne und Vater mit

dem Könige stehen möchten, mehr von der Krone, der ihre Partey in Zukunft ein zu großes Gewicht geben könnte, unabhängig würden. Da außerdem ein Prinz, um seinem Stande gemäß zu leben, kein Kapital ersparen könne, so setze man ihn dadurch, daß man ihm nicht gleich zu seiner Einrichtung ein Kapital von wenigstens 40, bis 50,000 Pf. Sterling in die Hände gebe, der Nothwendigkeit aus, Wucherern in die Hände zu fallen, die um desto mehr Zinsen forderten, als ihre Sicherheit von dem Leben des Prinzen abhinge. In Ansehung der 8000 Pf. Sterling zum Witthum, wäre es unbillig, nicht auf die Fälle Hinsicht zu nehmen, ob die Herzoginn Kinder haben würde oder nicht, da doch dieses einen großen Unterschied in ihren Bedürfnissen machen, und im ersten Falle viel zu klein seyn würde. Einige, fuhr er fort, behaupteten, des Königs Civilliste könne alle diese Kosten tragen. Er wolle es zwar nicht behaupten; man sollte aber doch billig die Sache untersuchen, und fände sich, daß die Civilliste groß genug sey, die ganze königl. Familie davon zu erhalten, so würde folgen, daß sie ehemahls, als die gegenwärtigen Bedürfnisse noch nicht vorhanden waren, viel zu groß gewesen sey. Übrigens wäre er nicht entgegen, daß ein Antrag von der Art von Seiten der Krone komme u. s. w.

Herr Pitt erwiederte, es wäre ganz richtig, daß ein Antrag von Seiten der Krone kommen müsse, eben daher habe er auch auf alle die übrigen Erinnerungen des Herrn Fox nichts zu sagen; er, als ein Diener des Königs, könne keine anderen Vorschläge thun, als die ihm von seinem Herrn befohlen wären, was die Civilliste beträfe, so hätte das Parlament erst neulich durch eine Bothschaft vom Könige erfahren, daß Seine Majestät es versucht hätten, dem Herzoge von Clarence 12,000 Pf. Sterl. jährlich aus der Civilliste auszahlen zu lassen, daß es aber nicht hätte angehen wollen. Das Haus hätte hierauf diese 12000 Pf. Sterling bewilliget, und eben dadurch zu erkennen

gegeben, daß es von der Unzulänglichkeit der Civilliste überzeugt wäre. Darin stimme er übrigens mit Herrn Fox überein, daß ein Prinz nicht ganz von dem Könige abhängig seyn sollte. Diese Frage gehöre aber nicht hierher. Im Fall künftig die für die Herzoginn bewilligten 8000 Pf. Sterl. Witwengelder nicht hinreichend gefunden werden sollten, so könne das Haus alsdann ja immer noch mehr bewilligen. Jetzt sey es nur nöthig den Heirathscontract zu erfüllen.

Einige andere Glieder waren der Meinung, daß 10,000 Pfund jährlich wohl genug seyn möchten, und man mit in Anschlag nehmen müßte, welch ein großes Kapital dem Herzoge während seiner Minderjährigkeit aus den Einkünften von Osnabrück erspart worden wäre, und wie viel er daher noch jährlich erhalte. Wolle man jetzt dem Herzoge so viel bewilligen, so wären 60,000 Pf. für den Prinzen von Wallis zu wenig, und wie viel müßte man nicht dann den übrigen Prinzen, im Fall sie heirathen sollten, bewilligen?

Herr Pitt aber, sowohl als Herr Fox erwiederten, daß es unschicklich sey, etwas von Osnabrück zu erwähnen. So armselig wäre Großbritannien noch nicht, daß seine Prinzen von osnabrückischen Geldern erhalten werden müßten. Was man den übrigen Prinzen, im Falle sie heirathen sollten, bewilligen wolle, müßte davon abhängen, wie nahe sie der Krone wären.

Strafgesetze wegen der Lehre der Dreyeinigkeit.

Herr Fox hat eine von 1600 Personen unterschriebene Bittschrift in das Unterhaus gebracht, worin über die Strafgesetze Beschwerde geführt wird, welche unter Wilhelms III. Regierung gegen diejenigen verhängt wurden, welche die Lehre von der Dreyeinigkeit nicht so annehmen, wie sie im 39sten Artikel der Liturgie bestimmt ist. Herr Fox kündigte dabey an, daß er nächstens einen Vorschlag, alle Strafgesetze wegen religiösen Meinungen ganz aus den Englischen Statuten auszustreichen, machen werde.

Das Fort Chittledrug hat sich ergeben.

Herr William Gordon aus l'Orient meldet, daß er in der Beaute, einem französischen Schiffe, von Pondicherry nach einer Reise von 4 Monathen und 12 Tagen angekommen sey, und daß wenige Tage vor seiner Abreise dem vortigen Französischen Gouverneur die Nachricht zugeschickt worden wäre, das Fort Chiteledrug habe sich an die Maratten, unter gewissen Bedingungen ergeben, dieses Fort sey für die Ostindische Compagnie von äußerster Wichtigkeit, und der Verlust desselben für Tippo ganz unersetzlich; er hätte das größte Vertrauen auf die Festigkeit desselben gesetzt, und daher seine Lieblingsweiber, nebst einem Theile seines Schatzes, dahin geschickt. Seinem Vater, dem Hyder Aly habe dasselbe eine Belagerung von 3 Jahren, und unermeßliche Geldsummen gekostet. Es heißt ferner, daß alle festen Plätze Tippo's mit ihren Besatzungen bis auf Seringapatam und Bedanur sich in den Händen der Engländer oder ihrer Alliirten befinden.

Bill wegen der Katholiken.

Die Bill wegen Erweiterung der Freyheiten der Katholiken wurde zum ersten Mahle vorgelesen. Der Bischof von Killala äußerte sich, die in dieser Bill den Katholiken versprochenen Freyheiten wären eine Pflicht, die man ihnen für ihre Geduld bey ihren vielen Leiden schuldig wäre. Man hätte sie beynahe bishero wie wilde Thiere behandelt, die man zahm machen wollte, da sie doch Menschen wären, die mit den andern Christen einen Gott verehrten, und einem Könige gehorchten. Der würdige Prälat wollte hierauf die Geschichte der Vorwürfe durchgehen, die man den Katholiken gemacht hätte, ward aber von dem Großkanzler zur Ordnung gerufen, und gebethen, bloß bey der jetzt vorgelegten Frage zu verweilen. Der Bischof behielt sich daher seine Bemerkungen bis zu einer andern Gelegenheit vor. Der Erzbischof von Cashel machte eine Einwendung gegen die Verheirathung der Katholiken mit Protestanten, wodurch Streit in der Ehe entstehen, und

die Zahl der Katholiken zu sehr vermehret werden dürfte. Doch wolle er sich der Bill nicht widersetzen, da das Parlament für sie eingenommen zu seyn scheine. Die Bill ward darauf mit der Veränderung genehmiget, daß es katholischen Pfarrpriestern und protestantischen dissentirenden Predigern nicht erlaubt seyn soll, Katholiken und Protestanten mit einander zu verheirathen.

Der Handel mit den Negernsclaven hört auf.

Herr **Wilberforce** hat es auf sich genommen, die Gründe des Negernsclavenhandels gegen die Scheingründe des Eigennutzes zu vertheidigen, die Englische Nation von dem Schandflecke eines so barbarischen Handels zu reinigen, und die Rechte der Afrikanischen Mitmenschen geltend zu machen. Die Gemeinde von London überreichte eine Petition gegen den Sclavenhandel, und Herr **Wilberforce** verlangte, das Haus möchte sich in eine allgemeine Commission verwandeln. Er sprach mit vieler Wärme gegen die Grausamkeit des Negernhandels, und suchte zu beweisen, daß bloße Vorschriften zu einer bessern Behandlung der Sclaven nicht zureichten, der ganze Handel müßte abgeschafft werden, um die Westindischen Besitzer dadurch zu nöthigen, die schon vorhandenen Sclaven besser zu behandeln. Dadurch allein, fuhr er fort, würden die Englischen Westindischen Colonien dem Unheile ausweichen, denen die Französischen ausgesetzt sind, wo man sich nicht verhehlen dürfe, daß nur die Härte und Ungerechtigkeit der Weißen die Negern zum Aufstande gereizt habe. Er entwickelte dann die guten Folgen, die daraus entstehen würden, wenn man die Schwarzen menschlicher behandelte, und ihnen Liebe für den Boden gewinnen ließe, den nun ihr Fluch nebst ihren Thränen, und nur zu oft ihr Blut drücket. Er zeigte, wie leicht man durch Beförderung und Begünstigung ihrer Ehen alle neuen Zufuhren entbehren könnte, und bestritt dann die verschiedenen Einwendungen, die der Handlungsgeist bisher zu Gunsten des Sclavenhandels dem Rufe der Menschheit entgegen gesetzt hat. Er schloß mit folgendem Antrage:

„Es ist die Meinung des Ausschusses, daß der Handel, welchen die Brittischen Unterthanen in der Absicht treiben, Sclaven aus Afrika zu hohlen, abgeschafft *) und ihr Präsident angewiesen werden sollte, das Haus zu ersuchen, daß es die Einbringung einer Bill erlaube, wodurch die fernere Einführung der Sclaven in den Englischen Inseln untersaget würde."

Einige Glieder verwarfen zwar den Antrag, den sie für die Westindischen Besitzungen und den Handel sehr nachtheilig, und für ein Hirngespinnst sentimentaler Enthusiasten und müßiger Philosophen erklärten, indem sie behaupteten, die Negernsclaven hätten ein ungleich besseres Schicksal, als viele tausend Menschen der untersten Volksclasse in England; aber diese Gesinnungen fanden wenig Eingang. Herr Jenkinson trug an, die Entscheidung zu verschieben, und Herr Dundas schlug vor, vor dem Worte abgeschafft, das Wort allmählig einzuschalten. Des letztern Antrag ward durch die Mehrheit der Stimmen angenommen.

Herr Wilberforce hat sich wegen Abschaffung des Sclavenhandels den Unwillen der ganzen Englischen Nation zugezogen, zumahl diejenigen, welche an der Westindischen Handlung Antheil haben, alle ihre Kräfte anwenden werden, um der völligen Abschaffung vorzubeugen.

Der Oberste Tarleton, Parlamentsglied für die Stadt Liverpool (welche nebst Bristol am meisten mit dem Sclavenhandel sich abgibt) hat erklärt, daß die Abschaffung des Sclavenhandels den Untergang der Westindischen Colonien, deren Werth er auf 70 Millionen Pf. Sterl. schätzte, nothwendig nach sich ziehen würde, und könne er die starke Anzahl der Bittschriften, die dem Hause eingereicht worden, nicht mit der Ehrerbiethung betrachten, die er sonst für die

*) Wie Dänemark eine Vorgängerinn der Abschaffung des Sclavenhandels geworden.

Englische Nation häge, weil er bey genauer Untersuchung gesehen habe, daß die Unterzeichner nicht gewußt hätten, was sie unterschrieben.

Hr. Dundas machte am 23sten Aprill, nachdem das Unterhaus in eine allgemeine Commission getreten war, seinen Vorschlag zur Abschaffung des Sclavenhandels. Er theilte dieselben in zwey ganz verschiedene Zweige, davon einer bestimmt ist, die Negersclaven, die in den Colonien aussterben, zu ersetzen, der andere mit Negern in fremden Colonien Handel zu treiben. Dieser letzte Handel, glaubte Hr. Dundas, könnte sogleich, der erstere aber müßte nur allmählig eingestellt werden. Er entwickelte sehr umständlich die Gründe seiner Sätze, und schloß mit mehreren besonderen Anträgen, deren Erörterung auf den 25sten verschoben wurde. An diesem Tage trug Hr. Dundas den ersten Antrag vor, welcher also lautet:

„Beschlossen, dieser Ausschuß des Parlaments sey der Meinung, daß vom 1sten Jänner des Jahrs 1800 angefangen, nicht mehr erlaubt seyn soll, in die Brittischen Colonien und Ansäßigkeiten, einen afrikanischen Neger mit Brittischen Schiffen oder Schiffleuten einzuführen."

Die königl. Fregatte Vestale hat Depeschen aus Ostindien gebracht, welche die wichtige Nachricht enthalten, daß Lord Cornwallis mit der Englischen Armee, am 5ten Jänner, das Heer des Tippo-Saib in einem Haupttreffen gänzlich geschlagen, und in Folge dessen die Hauptstadt Seringapatnam sich mit Capitulation an die Sieger ergeben hat. Die Engländer fanden in derselben einen unermeßlichen Vorrath an Mund- und Kriegsbedürfnissen, und beträchtliche Schätze. Ihr Verlust in dem Treffen war sehr gering. Diese Vortheile werden dem Kriege in Indien auf eine für die Englische Nation sehr rühmliche Art bald ein Ende machen. Die öffentlichen Fonds in England sind seit dieser Nachricht beträchtlich gestiegen. Seringapatnam hat sich ergeben.

Die immer weiter um sich greifende Gährung der Proclamation des Königs.

Gemüther des Englischen Volks, welche durch zahllose Schriften und häufige Klubbs im ganzen Königreiche verbreitet wird, hat den König bewogen eine strenge Proclamation gegen die Störer der öffentlichen Ruhe zu erlassen, welche dergleichen gegen die Englische Verfassung gerichtete Schriften ausstreuen, oder auswärts schädliche Correspondenzen unterhalten. Bey Bagschot ist unter den Befehlen des Herzogs von York eine Anzahl Englischer Truppen in ein Lustlager zusammen gezogen worden, und soll bestimmt seyn, woferne, wie man besorgt, die öffentliche Ruhe in London gestöret würde, dieselbe herzustellen und zu erhalten. Die Theuerung der Lebensmittel veranlaßte in Nottingham, Norwich und selbst in London von den Arbeitsleuten einen Aufstand, da sie einen erhöheten Lohn haben wollten. Sie wurden aber durch die Truppen zerstreuet.

Gesandter geht nach China.

Lord Macartney ist als außerordentlicher Bothschafter und bevollmächtigter Minister, und Sir Leonard Staunton als Bothschaftssecretär nach China ernannt, und hat seine Reise dahin bereits angetreten.

Während man im Parlamente über die voriges Jahr in Birmingham entstandenen Unruhen sich in Erörterungen einließ, ist daselbst ein neuer Aufstand ausgebrochen. Der vorige war gegen die Revolutionsfreunde, der nunmehrige gegen die Schanddirnen gerichtet. In einem bekannten Unzuchtshause ist einige Tage vorher ein Reiter vom Regimente Oxford ermordet worden. Friedensstörer nahmen daher Anlaß, die gemeinen Arbeitsleute in Erbitterung zu bringen, und zu bewegen, alle Häuser der Unzucht zu überfallen und zu zerstören. Es erfolgte darauf ein fürchterlicher Aufstand, durch welchen 7 Häuser zerstöret und ausgeplündert wurden, bis man endlich die Menge aus einander treiben, und sich einiger der ärgsten Ruhestörer bemächtigen konnte.

Auch zu Dublin in Irland ist eine Gesellschaft von Katholiken entstanden, welche die Absicht hat, eine

Parlamentsreforme zu bewirken, und alle Einwohner von Irland aufnimmt, welche im Parlamente nicht repräsentirt sind, wenn sie sich durch einen Eid verbinden wollen, mit Gefahr ihres Lebens und Glückes, alle Mittel aufzubiethen, um den Zweck der Gesellschaft zu erreichen.

„Nachdem zwischen dem allerchristlichsten Könige und dem Könige von Ungarn Feindseligkeiten ausgebrochen sind, so haben Se. Majestät zur Erhaltung und Fortsetzung der Eintracht und Freundschaft, welche zwischen Ihnen und besagten Majestäten bestehen, beschlossen, allen ihren Unterthanen zu verbiethen, wie sie ihnen durch gegenwärtiges strenge verbiethen, irgend einen Auftrag zur See von was immer für einem fremden Fürsten gegen einen andern, mit dem Se. Majestät in Freundschaft leben, oder dessen Unterthanen zu übernehmen, noch in Kraft oder unter dem Vorwande einer ähnlichen schon übernommenen Commission irgend ein Fahrzeug oder Kriegsschiff in die See zu stellen, zum Dienste herzugeben, oder Seedienst auf einem Schiffe zu nehmen, das während des gegenwärtigen Kriegs gegen einen Fürsten oder einen Staat, mit dem Se. Majestät in Freundschaft leben, oder derselben Unterthanen gerichtet wäre. Alle Unterthanen Sr. Majestät werden aufgefordert, diesen königl. Befehl zu beobachten und sich darnach zu richten, unter Strafe der königl. Ungnade und aller Strenge der Gesetze. Und nachdem Se. allerchristlichste Majestät von Sr. Großbritannischen Majestät verlangt haben, daß Sie vermöge des unter dem 6ten Septemb. 1786 zu Versailles geschlossenen Handlungs- und Schifffahrtstractats, die darin enthaltenen Verbothe erneuern und kund machen lassen möchten, so verbiethen Se. Majestät durch gegenwärtiges auf das strengste, allen ihren Unterthanen von einem Feinde Sr. allerchristlichsten Majestät eine Commission zu übernehmen, Freybeuterey zu treiben, oder unter dem Vorwande solcher Commissionen den Unterthanen des Königs zu schaden,

Proclamation gegen Frankreich.

oder sie auf irgend eine Art zu kränken und zu belästigen. Gegeben zu St. James u. s. w.

Wir verlassen diese Geschichte und gehen zu der Geschichte Spaniens über.

IX. Kapitel.

Geschichte von Spanien.

Spanischer Dollmetsch wird erschoß. Aus Tetuan hat man die Nachricht erhalten, daß der Spanische Dollmetsch bey seiner Ankunft in dieser Stadt auf Befehl des Gouverneurs erschossen, und dessen Haupt an den Sultan gesanndt worden ist. Diese Handlung stört wieder alle Hoffnungen, die man von den ernstlichen Friedensgesinnungen des Sultans gefaßt hatte, und zeiget, daß er seinem treulosen Systeme immer getreu bleibt. So bald man davon in Madrit Nachricht erhalten, ist dem Marokkanischen Minister, Hr. Chappe, welcher um den Frieden neuerdings zu unterhandeln, nach Spanien gekommen ist, und noch in Cadix der Reinigung oblag, der Befehl zugesanndt worden, sogleich nach der Barbarey zurückzukehren.

Grenzmiliz Errichtung gegen Frankreich. Obschon Spanien, wenn nicht besondere Umstände eintreten, keine Absicht hat, gegen Frankreich Feindseligkeiten vorzunehmen, so macht doch die Sorgfalt, die Grenzen an Frankreich gegen Einfälle der Zügellosigkeit zu schützen, und gegen die Einwanderungen gefährlicher Personen und Schriften zu bewahren, eine abermahlige Verstärkung des Cordons nöthig; weil aber die Desertion unter den Cordonstruppen sehr stark ist, so hat man nun die Absicht, eine Art von Grenzmiliz zu errichten, indem man die an den Grenzen wohnenden Landleute mit Waffen versehen, und mit zum Dienst anwenden will.

Spanische Fregat. wird dem Bruder des Sultans zugeschickt. Die Treulosigkeit, welche der Sultan von Marokko unausgesetzt gegen Spanien sich erlaubt hat, haben endlich den Spanischen Hof genöthiget, zu andern

Hülfsmitteln gegen einen so übermüthigen Feind die Zuflucht zu nehmen. Eine von Cadix in aller Stille abgefegelte Fregatte, welche 3000 Stück Gewehre, viel Munition und 200,000 Piaster am Bord hatte, ist in einem Marokkanischen Hafen eingelaufen, und hat diese Unterstützung dem Bruder des Sultans überbracht, welcher gegen diesen seit langer Zeit empört ist, einen großen Anhang im Lande hat, täglich neuen Fortgang macht, und nichts geringeres im Schilde führt, als seinen Bruder des Throns und des Lebens zu berauben. Der ganze westliche Theil des Reichs ist ihm ergeben, er hat schon einige ruhmhafte Städte eingenommen, und ist eben gegen Tanger im Anzuge. Der Sultan, der durch Grausamkeiten, mehr aber noch dadurch, daß er öffentlich den von Mohammed verbothenen Wein sich erlaubt, sehr verhaßt ist, zieht ihm nichts desto weniger mit einem ansehnlichen Heere entgegen, und scheint mehr die Spanier, als die Rebellen zu befürchten. Daher hat er Tetuan und andere Seestädte befestigen, mit Kanonen versehen, und gegen einen unvermutheten Angriff von außen, so viel möglich in Sicherheit setzen lassen. Von der andern Seite sucht er auf alle Art den Schutz und die Freundschaft der Engländer, ist in dem besten Vernehmen mit dem Commandanten von Gibraltar, und hat demselben verschiedene Pferde und seltene Afrikanische Thiere, als ein Geschenk für seine Großbritan. Majestät übermachet.

Der König hat dem großen Rathe von Castilien durch ein Handschreiben bekannt gemacht: „Se. Majestät hätten der Regierung von Algier nicht allein die Stadt Oran, sondern auch die Festung Mazalquivir abgetreten und überlassen, die von den Spaniern daselbst angelegte Werker würden geschleift, und alles Mauerwerk beyder Plätze würde niedergerissen werden; dennoch seyn Se. Majestät mit der Regierung von Algier überein gekommen, daß Spanien in beyden Städten den ausschließenden Handel und dazu dort Ma-

Handschr. d. Königs an d. gr. Rath v. Castilien

gazins und Factoreyen behalte, auch das Vorrecht genießen soll, alle Erzeugnisse der dortigen Küste auszuführen." Auf solche Art hat endlich Spanien dieser Besitzung entsagt, welche es im Jahre 1732 erobert, und seit dieser Zeit behauptet hatte.

Verschiedene im Hafen von Carthagena angekommene Schiffe haben dahin die Truppen, welche bisher in Oran und Mazalquivir waren, eine große Anzahl von Einwohnern mit allen ihren Habschaften, wie auch alles, was der Krone gehört, überbracht. Selbst eine große Anzahl von Mauren, die der Spanischen Regierung ergeben sind, haben die beyden gedachten Plätze verlassen, und sind nach Ceuta gebracht worden, weil die Spanische Inquisition nicht gestattet, daß Mohammedaner im Umfange ihrer Gerichtsbarkeit sich aufhalten.

Gesetz wegen Antret. d. Priesterstandes.

Da in Spanien das Gesetz besteht, daß man vor einem gewissen, einer reifen Überlegung fähigen Alter, den Priesterstand nicht antreten darf, dieses Gesetz aber vielfältig dadurch vereitelt wurde, daß die Bischöfe Jünglingen, welche zum Priesterstand Neigung zeigten, Entlassungsbriefe ausfertigten, durch welche dieselben außerhalb dem Königreiche, vor dem gesetzmäßigen Alter, die Weihen erhielten, so ist diese Vereitlung des heilsamen Gesetzes vermittelst einer königl. Cedola auf das gemessenste untersagt worden.

Der Fr. Minister Burgoin geht nach Spanien.

Der Französische Minister, Herr Burgoin, wird in Madrit erwartet, wo es heißt, daß derselbe neue Versuche machen werde, das gute Vernehmen zwischen Frankreich und Spanien herzustellen und zu befestigen. Da Hr. Burgoin schon einen langen Aufenthalt in Spanien gemacht hat, und durch ein über dieses Land heraus gegebenes Werk als ein Mann von vorzüglichen Talenten bekannt ist, so verspricht man sich Französischer Seits sehr viel gutes von seiner Sendung. Der Spanische Hof scheint indessen bey seinem bisherigen Systeme zu verbleiben, und, ohne sich für, noch wider die neue Französische Constitution zu erklären, den

weitern Erfolg von innen und außen ruhig abwarten zu wollen, fest entschlossen.

Doch sieht man es als einigen Beweis von Nachgiebigkeit an, daß zwey Französischen Kriegsfregatten im Hafen von Cadix zu landen, und Piaster für den Asiatischen Handel zu laden erlaubt, auch gestattet worden ist, daß die Französische Schiffsbesatzung ans Land komme, und sich mit der Französischen Nationalcocarde zeige.

Der Sekretär des Spanischen Bothschafters in London, Marquis del Campo ist mit wichtigen Depeschen nach Madrit gekommen. Diese sollen sich auf Versuche beziehen, die man gemacht hat, zwischen Frankreich und Großbritannien eine Allianz zu bewirken, und nach andern haben sie auf die Marokkanischen Angelegenheiten Beziehung, in denen der Englische Hof, als Beschützer des seinem Falle nahen Sultans auftreten will, indessen es den Anschein hat, daß man Spanischer Seits die Parten des gegen ihn zu Felde gezogenen Prinzen Islam Mohammed begünstiget. Wirklich wird im Hafen von Algesiras, unter den Befehlen des General-Lieutenants Barcelo, eine kleine Flotte von leichten Schiffen ausgerüstet, welche nach Tanger bestimmt seyn soll.

Berichte aus Gibraltar geben, der Sultan von Marokko sey siegreich in seine Hauptstadt eingezogen, das Heer seines rebellischen Bruders habe die Flucht ergriffen, einige Provinzen wären von ihm wieder abgefallen, und nähmen die Sachen des Sultans neuerdings für ihn eine sehr günstige Wendung. Dagegen meldet man aus Madrit, daß die unter dem Commando des Generals Barcelo in Algesiras ausgerüstete Galeerenflotte wirklich aufgebrochen sey, um vor Tanger zu rücken, und diese Stadt zu belagern.

So sucht auch der Hof gegen die Afrikanischen Küsten sich einen neuen bequemen Hafen zu verschaffen, in welchem bey einem Krieg mit den Afrikanischen Mächten die Spanischen Schiffe sichere Zuflucht haben

könnten, woran es ihnen nun gebricht, welches daher jede Unternehmung gegen die Barbariſchen Staaten erſchweret. Der Ingenieur Mugnoz hat ſich auf Befehl der Regierung an jene Küſte begeben, um zu unterſuchen, wo allenfalls ein ſolcher Hafen angelegt werden könnte.

Die Geiſtlichkeit ſoll eine außerordentliche Beyſteuer leiſt.

Zur Unterſtützung der ſehr geſchwächten Finanzen hat der König ſich an die Geiſtlichkeit des Reichs gewendet, und von derſelben eine außerordentliche Beyſteuer verlangt. *)

Päbſtl. Bul. wegen der Feyertage.

Eine päbſtl. Bulle iſt bekannt gemacht worden, wodurch nun auch in Spanien die vielfältigen Feyertage, welche, ohne allen Gewinn für den ächten Gottesdienſt, dem Fleiße und den guten Sitten ſo viele Tage des Jahrs entzogen, bis auf wenige, ganz abgeſchafft worden.

Wichtige Veränderung.

Der Staatsſekretär der auswärtigen Angelegenheiten und erſte Miniſter, Graf von Florida Blanca iſt plötzlich entlaſſen, vom Hofe entfernt, und an deſſen Stelle der Graf Aranda eingeſetzt worden. Seine Entlaſſung geſchah auf folgende Art:

*) Die beſte Quelle vor Spanien.

n der Nacht vom 28sten Februar so rasch einbrach, wurde in die Wohnung des Grafen, der bereits lies, ihn wecken, und überreichte ihm einen Befehl, der dem Minister seine Entlassung machte, und auferlegte, sogleich den Hof zu lassen, und an den Ort des Königreichs zu weisen, er sein Leben weiterhin zuzubringen gedächte. Der ister antwortete, er wolle sich nach seinem väterli Hause begeben, das einige Meilen weit von Mar entfernt liegt, und machte sogleich Anstalten zu ner Abreise. Der Gardeoffizier übergab ihm dann ein Schreiben des Königs, mit dem Befehle, es t eher zu eröffnen, als bis er Aranjuez verlassen e. Wenige Stunden darauf ist der Graf von Flo Blanca wirklich abgereiset."

Es scheint übrigens, derselbe sey weder einer Ver eren, noch einer Untreue schuldig befunden worden, i ihm der König alle Ehrentitel und seinen bisheri ganzen Gehalt belassen hat."

„Der Graf von **Aranda**, der schon seit des Fi zministers, D. **Lerena** Tode, öfter am Hofe er en und von dem Könige und der Königinn sehr gnädig angesehen wurde, folgt nun dem Gr. von **Florida Blanca** mit dem Titel eines Decans vom Staatsrathe, dem der König künftig selbst vorsitzen will. Ungeachtet seines Alters ist er von einem sehr thätigen Charakter, und man erwartet, daß er alle Geschäfte, die unter seinem Vorgänger unentschieden geblieben waren, in kurzer Zeit beendigen werde. Die Franzosen schmeicheln sich, an ihm einen Freund zu haben, der nichts unterlassen wird, die alten Bande zwischen **Spanien** und **Frankreich** zu befestigen, und das gute Vernehmen beyder Höfe zu erneuern."

Tod des Präsidenten von Castilien.

Der Präsident des Rathes von Castilien, Gr. von Cifuentes ist wenige Tage nach der Entlassung des Gr. Florida Blanca gestorben, durch dessen Credit er jene ansehnliche Stelle erhalten hatte.

könnten, woran es ihnen nun gebricht, welches daher jede Unternehmung gegen die Barbariſchen Staaten erſchweret. Der Ingenieur Mugnoz hat ſich auf Befehl der Regierung an jene Küſte begeben, um zu unterſuchen, wo allenfalls ein ſolcher Hafen angelegt werden könnte.

Die Geiſtlichkeit ſoll eine außerordentliche Beyſteuer leiſt.

Zur Unterſtützung der ſehr geſchwächten Finanzen hat der König ſich an die Geiſtlichkeit des Reichs gewendet, und von derſelben eine außerordentliche Beyſteuer verlangt. *)

Päbſtl. Bul. wegen der Feyertage.

Eine päbſtl. Bulle iſt bekannt gemacht worden, wodurch nun auch in Spanien die vielfältigen Feyertage, welche, ohne allen Gewinn für den ächten Gottesdienſt, dem Fleiße und den guten Sitten ſo viele Tage des Jahrs entzogen, bis auf wenige, ganz abgeſchafft worden.

Wichtige Veränderung.

Der Staatsſekretär der auswärtigen Angelegenheiten und erſte Miniſter, Graf von Florida Blanca iſt plötzlich entlaſſen, vom Hofe entfernt, und an deſſen Stelle der Graf Aranda eingeſetzt worden. Seine Entlaſſung geſchah auf folgende Art:

*) Die beſte Quelle vor Spanien.

„In der Nacht vom 28sten Februar trat eine königl. Leibgarde in die Wohnung des Grafen, der bereits schlief, ließ ihn wecken, und überreichte ihm einen königl. Befehl, der dem Minister seine Entlassung bekannt machte, und auferlegte, sogleich den Hof zu verlassen, und an den Ort des Königreichs zu reisen, wo er sein Leben weiterhin zuzubringen gedächte. Der Minister antwortete, er wolle sich nach seinem väterlichen Hause begeben, das einige Meilen weit von Murcia entfernt liegt, und machte sogleich Anstalten zu seiner Abreise. Der Gardeoffizier übergab ihm dann auch ein Schreiben des Königs, mit dem Befehle, es nicht eher zu eröffnen, als bis er Aranjuez verlassen hätte. Wenige Stunden darauf ist der Graf von Florida Blanca wirklich abgereiset."

„Es scheint übrigens, derselbe sey weder einer Verrätherey, noch einer Untreue schuldig befunden worden, da ihm der König alle Ehrentitel und seinen bisherigen ganzen Gehalt belassen hat."

„Der Graf von **Aranda**, der schon seit des Finanzministers, D. **Lerena** Tode, öfter am Hofe erschien und von dem Könige und der Königinn sehr gnädig angesehen wurde, folgt nun dem Gr. von **Florida Blanca** mit dem Titel eines Decans vom Staatsrathe, dem der König künftig selbst vorsitzen will. Ungeachtet seines Alters ist er von einem sehr thätigen Charakter, und man erwartet, daß er alle Geschäfte, die unter seinem Vorgänger unentschieden geblieben waren, in kurzer Zeit beendigen werde. Die Franzosen schmeicheln sich, an ihm einen Freund zu haben, der nichts unterlassen wird, die alten Bande zwischen **Spanien** und **Frankreich** zu befestigen, und das gute Vernehmen beyder Höfe zu erneuern."

Tod des Präsidenten von Castilien.

Der Präsident des Rathes von Castilien, Gr. von Cifuentes ist wenige Tage nach der Entlassung des Gr. Florida Blanca gestorben, durch dessen Credit er jene ansehnliche Stelle erhalten hatte.

Die Ernennung des Grafen von **Aranda**, da er die allgemeine Achtung des Volks seit langer Zeit besaß, und den man allgemein beklagte, weil man ihn als das Opfer der Macht ansah, welche der Minister besaß, der sein Glück gewissermaßen dem Grafen von **Aranda** zu verdanken hatte, belebte die ganze Nation.

Azedo Rico bekommt die Stelle des Grafen Cifuentes.

Da durch den Tod des Grafen Cifuentes die Stelle eines Präsidenten bey dem obersten Rathe von Castilien erlediget worden ist, so hat der König dieselbe dem ältesten Rathe, Hrn. Azedo Rico, Gr. von **Canada**, mit dem Titel eines Präsidialverwesers übertragen, denn zum Präsidenten selbst konnte er nicht ernannt werden, weil er kein Grand von **Spanien** ist, und diese Eigenschaft dazu erfordert wird.

D. Monino fällt in die Ungnade.

Die Ungnade, in welche der Graf von Florida Blanka verfallen ist, hat auch auf dessen Bruder, D. Franceseo **Monino**, Präsidialverweser im Indischen Rathe gewirket. Derselbe erhielt einen königl. Befehl, sich sogleich nach der kleinen Stadt **Enniel in Mancha** zu begeben, und er wird dabey noch ungünstiger als der Staatssekretär, sein Bruder, behandelt, denn er verlor auch den Gehalt, den er bisher genoß.

Der Graf von **Aranda**, welcher nur einsweilen zum Staatssekretär in den auswärtigen Anelegenheiten ernannt wurde, wird diese Stelle, welche nun, nachdem der Staatsrath wieder in Wirksamkeit gesetzt ist, nicht lange beybehalten. Der Spanische Minister in **Rom**, Don **Azara**, wird diese Stelle behaupten.

Welches System unter dem neuen Ministerium der Spanische Hof in Ansehung Frankreichs befolgen werde, läßt sich noch nicht mit Gewißheit angeben. Doch versichert man, daß die Ausgewanderten weniger hofften, da der Graf von **Aranda** noch keine Befehle weder zur Verstärkung des Cordons, noch zur Erfüllung anderer unter dem vorigen Ministerium den ausgewanderten Prinzen gemachten Versprechungen, ertheilet, vielmehr eine liebreichere Behandlung gegen die Franzosen, welche Geschäfte halber nach Spanien

kommen, vorgeschrieben habe. Ein Genfer, der für einen Emissar der Revlutionspartey gehalten und in Cadix in Verhaft gesetzt worden war, hat auf des Grafen von Aranda Befehl seine Freyheit und mit den empfehlendsten Zeugnissen die Erlaubniß erhalten, wo er will, in Spanien sich zu verweilen.

Verschiedene Staatsveränderungen.

Der Gouverneur von **Aranjuez** und sein Assessor sind entlassen worden, das Polizeygericht wird abgeschaffet und die ehemahlige Municipalverwaltung in der Hauptstadt wieder hergestellet, keinem Fremden, von was immer für einer Nation, ist der Eid der Treue, der vorgeschrieben wurde, abzufordern, da solcher zu so mannigfaltigen Irrungen im Lande und in den Verhältnissen mit fremden Mächten Anlaß gegeben, und doch seinen Zweck ganz verfehlt hat. Der Verweser des Finanzdepartements, Don Diego Gardoqui, ist zum wirklichen Finanz- und Staatsminister ernannt worden.

Die Entbindung der Königinn.

Am 29sten März Morgens um 3 Uhr erfolgte zu Aranjuez die glückliche Entbindung der Königinn. Da alle Grands von Spanien, die königl. Staatsräthe, Prälaten, Präsidenten, Deputirten des Königreichs, Bothschafter und Gesandte im Vorsaale versammelt waren, brachte der König den neugebornen Infanten in ihren Kreis, um ihnen denselben zu zeigen. Die Taufhandlung verrichtete der Patriarch von Indien, Cardinal di **Sentmanat**, und der Infant, **D. Antonio**, des Königs Bruder vertrat Se. Majestät den König von Ungarn und Böhmen, als Pathen. Der Neugeborne erhielt die Nahmen, Philipp, Maria, Franz, nebst 36 andern. Hierauf war ein feyerliches Tedeum, bey Hofe erfolgte eine dreytägige Galla und Handkuß, die Stadt aber wurde beleuchtet.

Zwey Priester verlangen Audienz.

Zwey als Priester aus dem Peterorden gekleidete Personen kamen zu Aranjunz an, und suchten bey dem Könige Audienz. Sie erhielten dieselbe, und sagten Sr. Majestät, sie seyn aus **Parma**, und hätten das Unglück gehabt durch Brand ihr ganzes Kloster zu verlieren. Um es wieder herzustellen, reiseten sie her-

Ministerium und Englischen Volke, welche durch jahrelange Uneinigkeiten und heftige Auftritte im ganzen Königreiche hervorgebracht wurde, hat dem Könige Gelegenheit gegeben, eine strenge Proclamation gegen die Urheber der öffentlichen Unruhen zu erlassen, welche vielleicht jenen die Englische Verfassung betreffenden Schriften weichen, aber immerhin schädliche Leidenschaften unterhalten. Der Kanzler ist unter dem Vorsitze des Herzogs von York eine Untersuchung Englischer Truppen in den Lustlager Instanz gegen [illegible] angestellt worden, und [illegible] soll, weiterne, [illegible] [illegible] [illegible]

Parlamentsreforme zu bewirken, und alle Einwohner von Irland aufnimmt, welche im Parlamente nicht repräsentirt sind, wenn sie sich durch einen Eid verbinden wollen, mit Gefahr ihres Lebens und Glückes, alle Mittel aufzubiethen, um den Zweck der Gesellschaft zu erreichen.

„Nachdem zwischen dem allerchristlichsten Könige und dem Könige von Ungarn Feindseligkeiten ausgebrochen sind, so haben Se. Majestät zur Erhaltung und Fortsetzung der Eintracht und Freundschaft, welche zwischen Ihnen und besagten Majestäten bestehen, beschlossen, allen ihren Unterthanen zu verbiethen, wie sie ihnen durch gegenwärtiges strenge verbiethen, irgend einen Auftrag zur See von was immer für einem fremden Fürsten gegen einen andern, mit dem Se. Majestät in Freundschaft leben, oder dessen Unterthanen zu übernehmen, noch in Kraft oder unter dem Vorwande einer ähnlichen schon übernommenen Commission irgend ein Fahrzeug oder Kriegsschiff in die See zu stellen, zum Dienste herzugeben, oder Seedienst auf einem Schiffe zu nehmen, das während des gegenwärtigen Kriegs gegen einen Fürsten oder einen Staat, mit dem Se. Majestät in Freundschaft leben, oder derselben Unterthanen gerichtet wäre. Alle Unterthanen Sr. Majestät werden aufgefordert, diesen königl. Befehl zu beobachten und sich darnach zu richten, unter Strafe der königl. Ungnade und aller Strenge der Gesetze. Und nachdem Se. allerchristlichste Majestät von Sr. Großbrittannischen Majestät verlangt haben, daß Sie vermöge des unter dem 6ten Septemb. 1786 zu Versailles geschlossenen Handlungs- und Schifffahrtstractats, die darin enthaltenen Verbothe erneuern und kund machen lassen möchten, so verbiethen Se. Majestät durch gegenwärtiges auf das strengste, allen ihren Unterthanen von einem Feinde Sr. allerchristlichsten Majestät eine Commission zu übernehmen, Freybeuterey zu treiben, oder unter dem Vorwande solcher Commissionen den Unterthanen des Königs zu schaden,

Proclamation gegen Frankreich.

Gemüther des Englischen Volks, welche durch zahllose Schriften und häufige Klubbs im ganzen Königreiche verbreitet wird, hat den König bewogen eine strenge Proclamation gegen die Störer der öffentlichen Ruhe zu erlassen, welche dergleichen gegen die Englische Verfassung gerichtete Schriften ausstreuen, oder auswärts schädliche Correspondenzen unterhalten. Bey Bagschot ist unter den Befehlen des Herzogs von York eine Anzahl Englischer Truppen in ein Lustlager zusammen gezogen worden, und soll bestimmt seyn, woferne, wie man besorgt, die öffentliche Ruhe in London gestöret würde, dieselbe herzustellen und zu erhalten. Die Theuerung der Lebensmittel veranlaßte in Nottingham, Norwich und selbst in London von den Arbeitsleuten einen Aufstand, da sie einen erhöheten Lohn haben wollten. Sie wurden aber durch die Truppen zerstreuet.

Gesandter geht nach China.

Lord Macartney ist als außerordentlicher Bothschafter und bevollmächtigter Minister, und Sir Leonard Staunton als Bothschaftssecretär nach China ernannt, und hat seine Reise dahin bereits angetreten.

Während man im Parlamente über die voriges Jahr in Birmingham entstandenen Unruhen sich in Erörterungen einließ, ist daselbst ein neuer Aufstand ausgebrochen. Der vorige war gegen die Revolutionsfreunde, der nunmehrige gegen die Schanddirnen gerichtet. In einem bekannten Unzuchtshause ist einige Tage vorher ein Reiter vom Regimente Oxford ermordet worden. Friedensstörer nahmen daher Anlaß, die gemeinen Arbeitsleute in Erbitterung zu bringen, und zu bewegen, alle Häuser der Unzucht zu überfallen und zu zerstören. Es erfolgte darauf ein fürchterlicher Aufstand, durch welchen 7 Häuser zerstöret und ausgeplündert wurden, bis man endlich die Menge aus einander treiben, und sich einiger der ärgsten Ruhestörer bemächtigen konnte.

Auch zu Dublin in Irland ist eine Gesellschaft von Katholiken entstanden, welche die Absicht hat, eine

Parlamentsreforme zu bewirken, und alle Einwohner von Irland aufnimmt, welche im Parlamente nicht repräsentirt sind, wenn sie sich durch einen Eid verbinden wollen, mit Gefahr ihres Lebens und Glückes, alle Mittel aufzubiethen, um den Zweck der Gesellschaft zu erreichen.

„Nachdem zwischen dem allerchristlichsten Könige und dem Könige von Ungarn Feindseligkeiten ausgebrochen sind, so haben Se. Majestät zur Erhaltung und Fortsetzung der Eintracht und Freundschaft, welche zwischen Ihnen und besagten Majestäten bestehen, beschlossen, allen ihren Unterthanen zu verbiethen, wie sie ihnen durch gegenwärtiges strenge verbiethen, irgend einen Auftrag zur See von was immer für einem fremden Fürsten gegen einen andern, mit dem Se. Majestät in Freundschaft leben, oder dessen Unterthanen zu übernehmen, noch in Kraft oder unter dem Vorwande einer ähnlichen schon übernommenen Commission irgend ein Fahrzeug oder Kriegsschiff in die See zu stellen, zum Dienste herzugeben, oder Seedienst auf einem Schiffe zu nehmen, das während des gegenwärtigen Kriegs gegen einen Fürsten oder einen Staat, mit dem Se. Majestät in Freundschaft leben, oder derselben Unterthanen gerichtet wäre. Alle Unterthanen Sr. Majestät werden aufgefordert, diesen königl. Befehl zu beobachten und sich darnach zu richten, unter Strafe der königl. Ungnade und aller Strenge der Gesetze. Und nachdem Se. allerchristlichste Majestät von Sr. Großbritannischen Majestät verlangt haben, daß Sie vermöge des unter dem 26ten Septemb. 1786 zu Versailles geschlossenen Handlungs- und Schifffahrtstractats, die darin enthaltenen Verbothe erneuern und kund machen lassen möchten, so verbiethen Se. Majestät durch gegenwärtiges auf das strengste, allen ihren Unterthanen von einem Feinde Sr. allerchristlichsten Majestät eine Commission zu übernehmen, Freybeuteren zu treiben, oder unter dem Vorwande solcher Commissionen den Unterthanen des Königs zu schaden,

Proclamation gegen Frankreich.

oder sie auf irgend eine Art zu kränken und zu belästigen. Gegeben zu St. James u. s. w.

Wir verlassen diese Geschichte und gehen zu der Geschichte Spaniens über.

IX. Kapitel.

Geschichte von Spanien.

Spanischer Dollmetsch wird erschos. Aus Tetuan hat man die Nachricht erhalten, daß der Spanische Dollmetsch bey seiner Ankunft in dieser Stadt auf Befehl des Gouverneurs erschossen, und dessen Haupt an den Sultan gesanndt worden ist. Diese Handlung stört wieder alle Hoffnungen, die man von den ernstlichen Friedensgesinnungen des Sultans gefaßt hatte, und zeiget, daß er seinem treulosen Systeme immer getreu bleibt. So bald man davon in Madrit Nachricht erhalten, ist dem Marokkanischen Minister, Hr. Chappe, welcher um den Frieden neuerdings zu unterhandeln, nach Spanien gekommen ist, und noch in Cadix der Reinigung oblag, der Befehl zugesanndt worden, sogleich nach der Barbarey zurückzukehren.

Grenzmiliz Errichtung gegen Frankreich. Obschon Spanien, wenn nicht besondere Umstände eintreten, keine Absicht hat, gegen Frankreich Feindseligkeiten vorzunehmen, so macht doch die Sorgfalt, die Grenzen an Frankreich gegen Einfälle der Zügellosigkeit zu schützen, und gegen die Einwanderungen gefährlicher Personen und Schriften zu bewahren, eine abermahlige Verstärkung des Cordons nöthig; weil aber die Desertion unter den Cordonstruppen sehr stark ist, so hat man nun die Absicht, eine Art von Grenzmiliz zu errichten, indem man die an den Grenzen wohnenden Landleute mit Waffen versehen, und mit zum Dienst anwenden will.

Spanische Fregat. wird dem Bruder des Sultans zugeschickt. Die Treulosigkeit, welche der Sultan von Marokko unausgesetzt gegen Spanien sich erlaubt hat, haben endlich den Spanischen Hof genöthiget, zu andern

Hülfsmitteln gegen einen so übermüthigen Feind die Zuflucht zu nehmen. Eine von Cadix in aller Stille abgesegelte Fregatte, welche 8000 Stück Gewehre, viel Munition und 200,000 Piaster am Bord hatte, ist in einem Marokkanischen Hafen eingelaufen, und hat diese Unterstützung dem Bruder des Sultans überbracht, welcher gegen diesen seit langer Zeit empört ist, einen grossen Anhang im Lande hat, täglich neuen Fortgang macht, und nichts geringeres im Schilde führt, als seinen Bruder des Throns und des Lebens zu berauben. Der ganze westliche Theil des Reichs ist ihm ergeben, er hat schon einige ansehnliche Städte eingenommen, und ist eben gegen Tanger im Anzuge. Der Sultan, der durch Grausamkeiten, mehr aber noch dadurch, daß er öffentlich den von Mohammed verbothenen Wein sich erlaubt, sehr verhaßt ist, zieht ihm nichts desto weniger mit einem ansehnlichen Heere entgegen, und scheint mehr die Spanier, als die Rebellen zu befürchten. Daher hat er Tetuan und andere Seestädte befestigen, mit Kanonen versehen, und gegen einen unvermutheten Angriff von außen, so viel möglich in Sicherheit setzen lassen. Von der andern Seite sucht er auf alle Art den Schutz und die Freundschaft der Engländer, ist in dem besten Vernehmen mit dem Commandanten von Gibraltar, und hat demselben verschiedene Pferde und seltene Afrikanische Thiere, als ein Geschenk für seine Großbritan. Majestät übermachet.

Handschr. d. Königs an d. gr. Rath v. Castilien.

Der König hat dem großen Rathe von Castilien durch ein Handschreiben bekannt gemacht: „Se. Majestät hätten der Regierung von Algier nicht allein die Stadt Oran, sondern auch die Festung Mazalquivir abgetreten und überlassen, die von den Spaniern daselbst angelegte Werker würden geschleift, und alles Mauerwerk beyder Plätze würde niedergerissen werden; dennoch seyn Se. Majestät mit der Regierung von Algier überein gekommen, daß Spanien in beyden Städten den ausschließenden Handel und dazu dort Ma-

gazine und Factoreyen behalte, auch das Vorrecht genießen soll, alle Erzeugnisse der dortigen Küste auszuführen." Auf solche Art hat endlich Spanien dieser Besitzung entsagt, welche es im Jahre 1732 erobert, und seit dieser Zeit behauptet hatte.

Verschiedene im Hafen von Carthagena angekommene Schiffe haben dahin die Truppen, welche bisher in Oran und Mazalquivir waren, eine große Anzahl von Einwohnern mit allen ihren Habschaften, wie auch alles, was der Krone gehört, überbracht. Selbst eine große Anzahl von Mauren, die der Spanischen Regierung ergeben sind, haben die beyden gedachten Plätze verlassen, und sind nach Ceuta gebracht worden, weil die Spanische Inquisition nicht gestattet, daß Mohammedaner im Umfange ihrer Gerichtsbarkeit sich aufhalten.

Gesez wegen Antret. d. Priesterstandes.

Da in Spanien das Gesetz besteht, daß man vor einem gewissen, einer reifen Überlegung fähigen Alter, den Priesterstand nicht antreten darf, dieses Gesetz aber vielfältig dadurch vereitelt wurde, daß die Bischöfe Jünglingen, welche zum Priesterstand Neigung zeigten, Entlassungsbriefe ausfertigten, durch welche dieselben außerhalb dem Königreiche, vor dem gesetzmäßigen Alter, die Weihen erhielten, so ist diese Vereitlung des heilsamen Gesetzes vermittelst einer königl. Cedola auf das gemessenste untersagt worden.

Der Fr. Minister Burgoin geht nach Spanien.

Der Französische Minister, Herr Burgoin, wird in Madrit erwartet, wo es heißt, daß derselbe neue Versuche machen werde, das gute Vernehmen zwischen Frankreich und Spanien herzustellen und zu befestigen. Da Hr. Burgoin schon einen langen Aufenthalt in Spanien gemacht hat, und durch ein über dieses Land heraus gegebenes Werk als ein Mann von vorzüglichen Talenten bekannt ist, so verspricht man sich Französischer Seits sehr viel gutes von seiner Sendung. Der Spanische Hof scheint indessen bey seinem bisherigen Systeme zu verbleiben, und, ohne sich für, noch wider die neue Französische Constitution zu erklären, den

weitern Erfolg von innen und außen ruhig abwarten zu wollen, fest entschlossen.

Doch sieht man es als einigen Beweis von Nachgiebigkeit an, daß zwey Französischen Kriegsfregatten im Hafen von Cadix zu landen, und Piaster für den Asiatischen Handel zu laden erlaubt, auch gestattet worden ist, daß die Französische Schiffsbesatzung ans Land komme, und sich mit der Französischen Nationalcocarde zeige.

Der Sekretär des Spanischen Bothschafters in London, Marquis del Campo ist mit wichtigen Depeschen nach Madrit gekommen. Diese sollen sich auf Versuche beziehen, die man gemacht hat, zwischen Frankreich und Großbritannien eine Allianz zu bewirken, und nach andern haben sie auf die Marokkanischen Angelegenheiten Beziehung, in denen der Englische Hof, als Beschützer des seinem Falle nahen Sultans auftreten will, indessen es den Anschein hat, daß man Spanischer Seits die Partey des gegen ihn zu Felde gezogenen Prinzen Islam Mohammed begünstiget. Wirklich wird im Hafen von Algesiras, unter den Befehlen des General-Lieutenants Barcelo, eine kleine Flotte von leichten Schiffen ausgerüstet, welche nach Tanger bestimmt seyn soll.

Berichte aus Gibraltar geben, der Sultan von Marokko sey siegreich in seine Hauptstadt eingezogen, das Heer seines rebellischen Bruders habe die Flucht ergriffen, einige Provinzen wären von ihm wieder abgefallen, und nähmen die Sachen des Sultans neuerdings für ihn eine sehr günstige Wendung. Dagegen meldet man aus Madrit, daß die unter dem Commando des Generals Barcelo in Algesiras ausgerüstete Galeerenflotte wirklich aufgebrochen sey, um vor Tanger zu rücken, und diese Stadt zu belagern.

So sucht auch der Hof gegen die Afrikanischen Küsten sich einen neuen bequemen Hafen zu verschaffen, in welchem bey einem Kriege mit den Afrikanischen Mächten die Spanischen Schiffe sichere Zuflucht haben

könnten, woran es ihnen nun gebricht, welches daher jede Unternehmung gegen die Barbariſchen Staaten erſchweret. Der Ingenieur Mugnoz hat ſich auf Befehl der Regierung an jene Küſte begeben, um zu unterſuchen, wo allenfalls ein ſolcher Hafen angelegt werden könnte.

Die Geiſtlichkeit ſoll eine außerordentliche Beyſteuer leiſt.

Zur Unterſtützung der ſehr geſchwächten Finanzen hat der König ſich an die Geiſtlichkeit des Reichs gewendet, und von derſelben eine außerordentliche Beyſteuer verlangt. *)

Päbſtl. Bul. wegen der Feyertage.

Eine päbſtl. Bulle iſt bekannt gemacht worden, wodurch nun auch in Spanien die vielfältigen Feyertage, welche, ohne allen Gewinn für den ächten Gottesdienſt, dem Fleiße und den guten Sitten ſo viele Tage des Jahrs entzogen, bis auf wenige, ganz abgeſchafft worden.

Wichtige Veränderung.

Der Staatsſekretär der auswärtigen Angelegenheiten und erſte Miniſter, Graf von Florida Blanca iſt plötzlich entlaſſen, vom Hofe entfernt, und an deſſen Stelle der Graf Aranda eingeſetzt worden. Seine Entlaſſung geſchah auf folgende Art:

*) Die beſte Quelle vor Spanien.

„In der Nacht vom 28sten Februar war eine königl. Leibgarde in die Wohnung des Grafen, der bereits schlief, ließ ihn wecken, und überreichte ihm einen königl. Befehl, der dem Minister seine Entlassung bekannt machte, und auferlegte, sogleich den Hof zu verlassen, und an den Ort des Königreichs sich zu weisen, wo er sein Leben weiterhin zuzubringen gedächte. Der Minister antwortete, er wolle sich nach seinem väterlichen Hause begeben, das einige Meilen weit von Murcia entfernt liegt, und machte sogleich Anstalten zu seiner Abreise. Der Gardeoffizier übergab ihm dann auch ein Schreiben des Königs, mit dem Befehle, es nicht eher zu eröffnen, als bis er Aranjuez verlassen hätte. Wenige Stunden darauf ist der Graf von Florida Blanca wirklich abgereiset."

„Es scheint übrigens, derselbe sey weder einer Verrätherey, noch einer Untreue schuldig befunden worden, da ihm der König alle Ehrentitel und seinen bisherigen ganzen Gehalt belassen hat."

„Der Graf von **Aranda**, der schon seit des Finanzministers, D. **Lerena** Tode, öfter am Hofe erschien und von dem Könige und der Königinn sehr gnädig angesehen wurde, folgt nun dem Gr. von **Florida Blanca** mit dem Titel eines Decans vom Staatsrathe, dem der König künftig selbst vorsitzen will. Ungeachtet seines Alters ist er von einem sehr thätigen Charakter, und man erwartet, daß er alle Geschäfte, die unter seinem Vorgänger unentschieden geblieben waren, in kurzer Zeit beendigen werde. Die Franzosen schmeicheln sich, an ihm einen Freund zu haben, der nichts unterlassen wird, die alten Bande zwischen **Spanien** und **Frankreich** zu befestigen, und das gute Vernehmen beyder Höfe zu erneuern."

Tod des Präsidenten von Castilien.

Der Präsident des Rathes von Castilien, Gr. von Cifuentes ist wenige Tage nach der Entlassung des Gr. Florida Blanca gestorben, durch dessen Credit er jene ansehnliche Stelle erhalten hatte.

Die Ernennung des Grafen von **Aranda**, da er die allgemeine Achtung des Volks seit langer Zeit besaß, und den man allgemein beklagte, weil man ihn als das Opfer der Macht ansah, welche der Minister besaß, der sein Glück gewissermaßen dem Grafen von **Aranda** zu verdanken hatte, belebte die ganze Nation.

Azedo Rico bekommt die Stelle des Grafen Cifuentes.

Da durch den Tod des Grafen Cifuentes die Stelle eines Präsidenten bey dem obersten Rathe von Castilien erlediget worden ist, so hat der König dieselbe dem ältesten Rathe, Hrn. Azedo Rico, Gr. von **Canada**, mit dem Titel eines Präsidialverwesers übertragen, denn zum Präsidenten selbst konnte er nicht ernannt werden, weil er kein Grand von **Spanien** ist, und diese Eigenschaft dazu erfordert wird.

D. Monino fällt in die Ungnade.

Die Ungnade, in welche der Graf von Florida Blanka verfallen ist, hat auch auf dessen Bruder, D. Franceſco **Monino**, Präsidialverweser im Indischen Rathe gewirket. Derselbe erhielt einen königl. Befehl, sich sogleich nach der kleinen Stadt **Enniel in Mancha** zu begeben, und er wird dabey noch ungünstiger als der Staatssekretär, sein Bruder, behandelt, denn er verlor auch den Gehalt, den er bisher genoß.

Der Graf von **Aranda**, welcher nur einsweilen zum Staatssekretär in den auswärtigen Anelegenheiten ernannt wurde, wird diese Stelle, welche nun, nachdem der Staatsrath wieder in Wirksamkeit gesetzt ist, nicht lange beybehalten. Der Spanische Minister in **Rom**, Don **Azara**, wird diese Stelle behaupten.

Welches System unter dem neuen Ministerium der Spanische Hof in Ansehung Frankreichs befolgen werde, läßt sich noch nicht mit Gewißheit angeben. Doch versichert man, daß die Ausgewanderten weniger hofften, da der Graf von **Aranda** noch keine Befehle weder zur Verstärkung des Cordons, noch zur Erfüllung anderer unter dem vorigen Ministerium den ausgewanderten Prinzen gemachten Versprechungen, ertheilet, vielmehr eine liebreichere Behandlung gegen die Franzosen, welche Geschäfte halber nach Spanien

kommen, vorgeschrieben habe. Ein Genfer, der für einen Emissar der Revlutionspartey gehalten und in Cadix in Verhaft gesetzt worden war, hat auf des Grafen von Aranda Befehl seine Freyheit und mit den empfehlendsten Zeugnissen die Erlaubniß erhalten, wo er will, in Spanien sich zu verweilen.

Verschiedene Staatsveränderungen.

Der Gouverneur von **Aranjuez** und sein Assessor sind entlassen worden, das Polizeygericht wird abgeschaffet und die ehemahlige Municipalverwaltung in der Hauptstadt wieder hergestellet, keinem Fremden, von was immer für einer Nation, ist der Eid der Treue, der vorgeschrieben wurde, abzufordern, da solcher zu so mannigfaltigen Irrungen im Lande und in den Verhältnissen mit fremden Mächten Anlaß gegeben, und doch seinen Zweck ganz verfehlt hat. Der Verweser des Finanzdepartements, Don Diego Gardoqui, ist zum wirklichen Finanz- und Staatsminister ernannt worden.

Die Entbindung der Königinn.

Am 29sten März Morgens um 3 Uhr erfolgte zu Aranjuez die glückliche Entbindung der Königinn. Da alle Grands von Spanien, die königl. Staatsräthe, Prälaten, Präsidenten, Deputirten des Königreichs, Bothschafter und Gesandte im Vorsaale versammelt waren, brachte der König den neugebornen Infanten in ihren Kreis, um ihnen denselben zu zeigen. Die Taufhandlung verrichtete der Patriarch von Indien, Cardinal di **Sentmanat**, und der Infant, **D. Antonio**, des Königs Bruder vertrat Se. Majestät den König von Ungarn und Böhmen, als Pathen. Der Neugeborne erhielt die Nahmen, Philipp, Maria, Franz, nebst 36 andern. Hierauf war ein feyerliches Tedeum, bey Hofe erfolgte eine dreytägige Galla und Handkuß, die Stadt aber wurde beleuchtet.

Zwey Priester verlangen Audienz.

Zwey als Priester aus dem Peterorden gekleidete Personen kamen zu Aranjunz an, und suchten bey dem Könige Audienz. Sie erhielten dieselbe, und sagten Sr. Majestät, sie seyn aus **Parma**, und hätten das Unglück gehabt durch Brand ihr ganzes Kloster zu verlieren. Um es wieder herzustellen, reiseten sie her-

um und ſuchten milde Beyträge vermöglicher und frommer Chriſten. Der König nahm ihre Bittſchrift an, und gab ſie dem Staatsſecretariate zur Unterſuchung. Hier aber hatte man kurz vorher die Nachricht, daß zwey Mönche aus **Parma** entwichen ſeyn, mit dem Erſuchen erhalten, ſie einzuziehen. Es ward alſo Befehl gegeben, die beyden Mönche in dem Kloſter, wo ſie ſich befanden, einzuſchließen und wohl zu bewachen. Aber in der folgenden Nacht machten die Gefangenen aus Kleidungsſtücken einen Strick, um damit ſich zum Fenſter hinab zu laſſen. Der eine von ihnen erreichte glücklich den Boden, der andere aber konnte nicht nach, weil der Strick riß. Der erſte entfloh, der andere aber blieb zurück. Tags darauf ward dieſer in engere Verwahrung geſetzt, und der Spur des andern allenthalben nachgeforſcht.

Don Emanuel Godoy iſt z. Staatsinhaber ernannt.

Der Generallieutenant und Oberſtwachtmeiſter von der Leibgarde, Don Emanuel Godoy, der die Gunſt des Königs in vollem Maße genießet, iſt zum Miniſter in Staatsgeſchäften ernannt worden, und hat zugleich einen neuen Beweis von der Gnade des Königs erhalten. Se. Majeſtät haben an den Decan des Finanzrathes folgendes Dekret erlaſſen.

„In Rückſicht auf die wichtigen und unausgeſetzten Dienſte, die mir von dem Generallieutenante D. Emanuel **Godoy**, oberſten Wachtmeiſter meiner königl. Leibgarde, und meinem wirklichen Kämmerer geleiſtet worden ſind, ingleichen in Anbetracht ſeines alten wohl bekannten Adels, wie auch des Glanzes und der Würde ſeiner Familie, und damit er derſelben Anſehen aufrecht zu erhalten im Stande ſey, habe ich beſchloſſen, ihm mit dem mir in der königl. Seeſtrecke (Maremma von Alcudia angehörigen Gute von neun und neunzigtauſend *) für ihn, ſeine Erben und Nachfol-

*) Die Maremmen werden in Spanien nicht nach der Größe, ſondern nach der Menge des Viehes bemeſſen und benennet, das ſie weiden können. Auf gedachter Strecke iſt alſo für 99,000 Stück Viehes Weide vorhanden.

ger, mit allen Rechten, Vortheilen, Einkünften und Vorzügen, die mir bisher davon zukamen, ohne Ausnahme und ohne allen Vorbehalt, eine königl. ewige, gänzliche, vollkommene und unwiederrufliche Donation zu machen. Sie werden davon meinem Rathe Nachricht geben, und dem genannten Don Emanuel **Godoy** die gehörigen Versicherungen ertheilen. Aranjuez den 10ten Aprill 1792.

(Unterschrieben:) **Ich der König.**

Das Gut, wovon obiges Decret erwähnet, liegt in **Estremadura**, der Provinz, aus der Don Godoy gebürtig ist, und gehörte den Jesuiten. Der Ertrag desselben wird auf 70 bis 80,000 Spanische Ducaten berechnet. —

An dem bey dem ersten Kirchgange der Königinn mit zahlreichen Beförderungen und Gnadenbezeugungen ausgezeichnetem Tage, ward Don Godoy zum Grand von Spanien erster Classe, mit dem Titel eines Duca d'**Alcudia** und Visconte d'**Andaluzia Alta** erhoben, und zugleich seine ganze Familie mit Gnaden überhäufet. Don Joseph **Godoy**, dessen Vater, erhielt das Präsidium im Rathe der innern Geschäfte. Don Ludwig **Godoy**, dessen ältester Bruder, ward zum Marschall de Camp, ein dritter Bruder, zum Brigadier erhoben, der Marchese **Branciforte**, desselben Schwager, zum Staatsrathe ernannt.

Die Königinn hat einen besondern Orden unter dem Titel **Maria Loisa** errichtet, und 30 Damen bekannt gemacht, die in diesen Orden zuerst aufgenommen worden sind. Das Zeichen dieses Ordens besteht in einem weißen Seidenbande. Die Königinn errichtet einen Orden.

Das Decret des Königs, wodurch Se. Majestät den neuen Damenorden einsetzeten, lautet also: Decret wegen des neuen Damenord.

„Um der Königinn, meiner geliebten Gemahlin ein neues Mittel zu verschaffen, ihre Gewogenheit gegen den Adel ihres Geschlechts, der sich durch Dienste vorzüglich auszeichnet, an Tag zu legen, so errichten wir durch Gegenwärtiges einen Orden für adeliche Frauen,

um und ſuchten milde Beyträge vermöglicher und frommer Chriſten. Der König nahm ihre Bittſchrift an, und gab ſie dem Staatsſecretariate zur Unterſuchung. Hier aber hatte man kurz vorher die Nachricht, daß zwey Mönche aus Parma entwichen ſeyn, mit dem Erſuchen erhalten, ſie einzuziehen. Es ward alſo Befehl gegeben, die beyden Mönche in dem Kloſter, wo ſie ſich befanden, einzuſchließen und wohl zu bewachen. Aber in der folgenden Nacht machten die Gefangenen aus Kleidungsſtücken einen Strick, um damit ſich zum Fenſter hinab zu laſſen. Der eine von ihnen erreichte glücklich den Boden, der andere aber konnte nicht nach, weil der Strick riß. Der erſte entfloh, der andere aber blieb zurück. Tags darauf ward dieſer in engere Verwahrung geſetzt, und der Spur des andern allenthalben nachgeforſcht.

Don Emanuel Godoy iſt Staatsinhaber ernannt.

Der Generallieutenant und Oberſtwachtmeiſter von der Leibgarde, Don Emanuel Godoy, der die Gunſt des Königs in vollem Maße genießet, iſt zum Miniſter in Staatsgeſchäften ernannt worden, und hat zugleich einen neuen Beweis von der Gnade des Königs erhalten. Se. Majeſtät haben an den Decan des Finanzrathes folgendes Dekret erlaſſen.

„In Rückſicht auf die wichtigen und unausgeſetzten Dienſte, die mir von dem Generallieutenante D. Emanuel Godoy, oberſten Wachtmeiſter meiner königl. Leibgarde, und meinem wirklichen Kämmerer geleiſtet worden ſind, ingleichen in Anbetracht ſeines alten wohl bekannten Adels, wie auch des Glanzes und der Würde ſeiner Familie, und damit er derſelben Anſehen aufrecht zu erhalten im Stande ſey, habe ich beſchloſſen, ihm mit dem mir in der königl. Seeſtrecke (Maremma von Alcudia angehörigen Gute von neun und neunzigtauſend *) für ihn, ſeine Erben und Nachfol-

*) Die Maremmen werden in Spanien nicht nach der Größe, ſondern nach der Menge des Viehes bemeſſen und benennet, das ſie weiden können. Auf gedachter Strecke iſt alſo für 99,000 Stück Viehes Weide vorhanden.

ger, mit allen Rechten, Vortheilen, Einkünften und Vorzügen, die mir bisher davon zukamen, ohne Ausnahme und ohne allen Vorbehalt, eine königl. ewige, gänzliche, vollkommene und unwiederrufliche Donation zu machen. Sie werden davon meinem Rathe Nachricht geben, und dem genannten Don Emanuel Godoy die gehörigen Versicherungen ertheilen. Aranjuez den 10ten Aprill 1792.

(Unterschrieben:) Ich der König.

Das Gut, wovon obiges Decret erwähnet, liegt in Estremadura, der Provinz, aus der Don Godoy gebürtig ist, und gehörte den Jesuiten. Der Ertrag desselben wird auf 70 bis 80,000 Spanische Ducaten berechnet. —

An dem bey dem ersten Kirchgange der Königinn mit zahlreichen Beförderungen und Gnadenbezeugungen ausgezeichnetem Tage, ward Don Godoy zum Grand von Spanien erster Classe, mit dem Titel eines Duca d'Alcudia und Visconte d'Andaluzia Alta erhoben, und zugleich seine ganze Familie mit Gnaden überhäufet. Don Joseph Godoy, dessen Vater, erhielt das Präsidium im Rathe der innern Geschäfte. Don Ludwig Godoy, dessen ältester Bruder, ward zum Marschall de Camp, ein dritter Bruder, zum Brigadier erhoben, der Marchese Branciforte, desselben Schwager, zum Staatsrathe ernannt.

Die Königinn hat einen besondern Orden unter dem Titel Maria Luisa errichtet, und 30 Damen bekannt gemacht, die in diesen Orden zuerst aufgenommen worden sind. Das Zeichen dieses Ordens besteht in einem weißen Seidenbande. Die Königinn errichtet einen Orden.

Das Decret des Königs, wodurch Se. Majestät den neuen Damenorden einsetzeten, lautet also: Decret wegen des neuen Damenord.

„Um der Königinn, meiner geliebten Gemahlin ein neues Mittel zu verschaffen, ihre Gewogenheit gegen den Adel ihres Geschlechts, der sich durch Dienste vorzüglich auszeichnet, an Tag zu legen, so errichten wir durch Gegenwärtiges einen Orden für adeliche Frauen,

unter der Benennung des königl. Ordens der Königinn Maria Ludovica."

„Dieser Orden soll aus 30 Frauen von dem vornehmsten Adel, welche die Königinn wählen wird, bestehen; doch sollen in dieser Zahl weder die Königinn, noch andere weibliche Personen der königl. Familie begriffen seyn."

„Alle Ordensglieder werden als Zeichen, von der Rechten zur Linken gezogen, ein Band tragen, das in der Mitte weiß, und an beyden Seiten Veilchenblau seyn wird. Unten an dem Bande soll eine Denkmünze mit der Inschrift des Ordens hängen. Die Königinn hat die Gestalt derselben zu bestimmen."

„Das Ordensfest wird allzeit am Tage des heiligen Ludwigs, Königs von Frankreich, als des Nahmenspatrons der Königinn, gehalten werden."

„Alle Ordensglieder werden die Gnade haben, der Königinn die Hand zu küssen, jedes nach dem Range der Anciennetät."

„Alle sind verpflichtet, die weiblichen Spitäler und andere fromme Stiftungen zu besuchen. Es liegt ihnen auch ob, eine Seelenmesse für jedes Ordensglied, welches verstirbt, lesen zu lassen."

„Die Königinn wird den Secretar des Ordens benennen, der allein dessen Leitung hat."

„Gegenwärtiges Decret soll, nach vorher eingeholtem Rathe der Königinn, bekannt gemacht werden, damit es seine vollkommene Wirksamkeit erhalte."

„Unterschrieben von meiner eigenen Hand zu Aranjuez den 21sten Aprill 1790."

(Unterschrieben): Ich, der König.
der Graf von Aranda.

Franzosen fallen in Katalonien ein

Die Französischen an den Grenzen stehenden Truppen sind nach Berichten aus Catalonien mit den Spanischen handgemein worden, haben einen gewaltsamen Einfall in das Spanische Gebieth gemacht, und mehrere Dörfer ausgeplündert. Sie sind hierauf von den Spanischen Truppen zurück getrieben worden.

Das Ministerium hat die großen Summen, welche alljährlich als Pension der aus Spanien vertriebenen und nach Italien übersetzten Exjesuiten in letzteres Land überbracht worden, in Erwägung gezogen. Um diese Summen künftig im Lande zu erhalten, ist der Antrag, die noch lebenden Spanischen Exjesuiten, nach Spanien zurück zu berufen, ihnen auch, außer dem Predigt- und Beichtstuhle, die Ausübung aller geistlichen Verrichtungen zu erlauben. Spanische Exjesuiten müssen von Italien zurück.

Der Hof beschäftiget sich sehr angelegentlich mit dem Finanzwesen des Königreichs, und hat zu dessen Behuf einen sehr wichtigen Schritt unternommen. Die Städte, Flecken und Gemeinden bestreiten die Kosten ihrer Administration durch eine Art von Octroy, die man Proportion y Arbitrion nennt. Der Überschuß des Ertrags wird zu außerordentlichen Bedürfnissen dieser Städte und Flecken in Verwahrung genommen. Der König hat mit Einstimmung des Raths von Castilien beschlossen, diesen Überschuß zu Tilgung der Vales reales, d. i. der in den Jahren 1780, 1781 und 1782 ausgegebenen königl. Papiere, wovon noch für 432 Mill. Realen an Werth vorhanden sind, anzuwenden. Diese Tilgung soll in einem Zeitraum von 8 Jahren geschehen, welches voraus setzt, daß der erwähnte Überschuß jährlich 50 bis 60 Millionen Realen beträgt. Der Spanische Fiscus gewinnt dabey, daß er von einem jährlichen Zins von 4 Procent befreyet wird, und Capitalien, welche sonst tod liegen geblieben, auf diese Art zum allgemeinen Besten verwendet werden. Beschäftigung des Finanzwes.

Diese Geschichte leitet uns zunächst einem Blick nach Portugall zu werfen.

X. Kapitel.

Die Geschichte von Portugall.

Gesundheitsumstand der Königinn.

Wir machen den Anfang mit den gefährlichen Gesundheitsumständen der Königinn. Sie wurde von Salvaterra nach Lissabon gebracht. Die Schwermuth, in welche die erhabene Kranke verfallen war, hat sich dermassen verschlimmert, daß davon ihre Sinnen verirret worden sind. Nachdem daher die vornehmsten Ärzte der Stadt nach mehrmahligen Berathschlagungen Ihre Majestät zur ferneren Besorgung der Regierungsgeschäfte, bis eine Besserung eintritt, für ganz unfähig erkannt haben, hat der Prinz von Brasilien als Thronfolger, durch ein Decret erkläret, bey der anerkannten Unmöglichkeit seiner Souveraine und Mutter den Geschäften des Reichs vorzustehen, übernehme er, mit Einwilligung der Königinn die Regentschaft in so lange, als Ihre Majestät außer Stande wären, selbst zu herrschen.

Doctor Willis v. England wird berufen.

Dem Doctor Willis in London hat man, da er den König von England so glücklich behandelt hat, Anträge machen lassen, nach Lissabon zu kommen. Die über den Zustand der Königinn zu Rathe gezogenen Lehrer der Arzney und ausübende Ärzte, waren 15 an der Zahl. Vier Fragen wurden ihnen vorgelegt, welche darinn bestanden, 1) ob Hoffnung einer nahen Herstellung der Königinn vorhanden sey? 2) ob die Herstellung, wenn sie erfolgte, vollkommen seyn werde? 3) ob sich hierauf die Königinn wieder den Staatsgeschäften würde widmen können? und 4) ob sie sich damit beschäftigen möge, ohne den Zustand ihres Gemüths zu verschlimmern? die Antwort ist nur auf den zweyten Punct bejahend, auf die übrigen verneinend ausgefallen.

Doctor Willis ist bey seiner Ankunft mit ausgezeichneten Ehren empfangen worden, und hat die

Hoffnung gegeben, der Königinn zu dem vollkommenen Gebrauche der Sinnen zu verhelfen, aber weniger Hoffnung habe, dem ausnehmend geschwächten Körper wieder Kräfte zu geben. Gleich bey seiner Ankunft wurde ihm von Seite des Prinzen von Brasilien die schriftliche Zusicherung ertheilt, 1) daß er in Rücksicht auf die Behandlung der Königinn alle Macht haben, 2) so lange die Krankheit währt, monathlich 1000 Pf. Sterling, und 3) wofern er die Königinn herstellt, ein Geschenk von 10,000 Pf. Sterling erhalten soll. Im königl. Pallaste bezog er die herrlich zubereitete Wohnung. Ehe er die Königinn besuchte, besprach er sich mit den portugiesischen Ärzten wegen ihrer Behandlung. Nachdem er von allen Erkundigungen eingehohlet, wurde er von dem Prinzen der hohen Kranken vorgestellt. Dieselbe begegnete anfangs dem Doktor Willis mit übler Laune, und beschwerte sich gegen ihren Sohn, daß man ihr Fremde in das Zimmer bringe; nachdem ihr aber der Prinz vorgestellt hatte, daß dieser Mann der berühmte Doctor Willis sey, den ihr Bruder, der König von England ihr zugeschickt habe, so wurde sie gelassener, und erlaubte dem Doctor endlich, ihr den Puls zu fühlen. Er schrieb ihr zuerst Eselinnmilch vor, die Königinn bequemte sich dazu, und nach wenigen Tagen zeigte sich eine merkliche Besserung in ihrem Zustande. Er ließ auch die Spatzierfahrten auf dem Meere fortsetzen, wobey der Prinz sie gewöhnlich begleitete. So gut diese Versuche zu wirken schienen, so verfiel sie doch neuerdings in eine gänzliche Sinnesverwirrung, weigerte sich, irgend eine Art von Nahrung und Arzney zu sich zu nehmen, und war durch kein Mittel dazu zu bringen. Doctor Willis empfahl eine Änderung des Aufenthalts, sie wurde vermittelst einer Sänfte theils zu Lande, theils zu Wasser nach Queluz gebracht. Die Gesundheitsumstände schienen wieder einigermassen in Queluz sich zu bessern, da sie bloß in und um Queluz Spatzierfahrten machte.

Ihre Majestät bezeigten Eßlust, der Gemüthszustand wurde täglich ruhiger und heiterer, und trübte sich nur von Zeit zu Zeit mit eintretenden Kopfschmerzen. Sie verfiel aber plötzlich in einen äußerst gefährlichen Zustand. Willis ließ ihr Ziehpflaster auflegen, die aber ohne Wirkung waren. Da die Gesundheitsumstände der Königinn immer bedenklicher wurden, so schritt Willis zu einem außerordentlichen Mittel. Er ließ nähmlich zu Quelus auf einem in dem königl. Garten befindlichen großen Teiche ein Gebäude von Holz mit verschiedenen Cabinetten künstlich errichten; in eines derelben wurde die Königinn geführet, und bey ihrer Ankunft mußte das ganze Gebäude dergestalt eröffnet werden, daß Sie unversehens in den Teich stürzte. Die besten Schwimmer und Taucher waren in Bereitschaft, um Ihre Majestät aus dem Wasser zu ziehen und in Sicherheit zu bringen. Dieses Mittel hat Willis mehrmahls bey ähnlichen Kranken mit dem besten Erfolge angewendet. Der Versuch durch einen unversehenen Sturz in das Wasser den Zustand der Königinn zu erleichtern, ist glücklich vollzogen worden, sie befand sich hierauf besser, und das Fieber, von welchen Doctor Willis vorsagte, daß es nach jenem Versuche eintreten würde, war ohne Folgen.

Die Arbeitsleute im Arsenal machen Lärm.

Ein in dem Arsenal zu Lissabon errheilter Befehl, daß die Arbeitsleute, welche sehr zahlreich beschäftiget sind, bey dem Fortgehen ihre Mäntel und Kleider nicht umnehmen und anziehen, sondern in den Händen tragen sollen, damit sie nichts Entfremdetes verbergen können, hat ein solches Mißfallen und eine solche Widersetzlichkeit unter diesen Arbeitsleuten hervor gebracht, daß darüber die ganze Stadt in Bewegung gerieth, und die Truppen ausrücken mußten, um sich der unruhigsten Leute zu bemächtigen, und die andern zu zerstreuen. Von ersteren sind einige sogleich auf die Galeeren geschickt worden.

Bey der in der Charwoche vorgenommenen Fußwaschung befand sich ein Greis, der als das Beyspiel

menschlichen Alters angeführt zu werden verdient. Ganz genau weiß er sein Alter nicht anzuzeigen, aber nach bestimmten Angaben hat er wenigstens 130 Jahre erlebt. Er nennt sich Joseph Rodriguez Lourincho, ist aus Lourizal gebürtig, und lebt vom Almosen. Er ist noch ziemlich bey Kräften und Eßlust, hat ein glückliches Gedächtniß, besonders erinnert er sich genau seiner Jugendjahre, und der damahligen Ereignungen.

Die Besserung der Königinn will keine großen und dauerhaften Schritte machen, und treten täglich noch immer neue Anfälle des Übels ein, wodurch die gänzliche Herstellung sehr zweifelhaft wird. Daher will man versuchen, der Königinn durch eine Seefahrt Erleichterung zu verschaffen. Es wird zu dem Ende ein Linienschiff in segelfertigen Stand gesetzt, an dessen Bort Ihre Majestät sollen gebracht werden, um in Begleitung mehrerer Personen vom Hofe eine Kreuzfahrt in der See vorzunehmen. Es wird bis auf die Höhe der Kanarischen Inseln segeln, und dann nach dem Tajo zurück kehren.

Die Umstände der Königinn sind zweifelhaft.

Der Prinz von Brasilien hat den Kriegsrath ganz auf den Fuß hergestellt, wie solcher ehedem bestanden hat. Aus dem Staatssecretariate in geistlichen Sachen ist der Befehl zur Aufhebung zweyer Augustiner Klöster und zur Veräußerung ihrer Güter, ergangen.

Da alle Hoffnung verloren geht, die Königinn von ihrer Krankheit zu heilen; so unterblieb die in Vorschlag gebrachte Seefahrt, und Doktor Willis ist entlassen worden. Er beschwert sich nun, daß Vorurtheile und Mißtrauen der Hofleute gegen ihn als einen Fremden und Protestanten, ihm viele Hindernisse in der Heilung der Königinn erreget haben. Er hat jedoch die fernere Behandlung nach seiner Methode einem Portugiesischen Ärzte aus Coimbra übergeben. — Da die Geschichte nicht reichhaltiger ist, so wenden wir uns unmittelbar nach Dänemark.

XI. Kapitel.

Die Geschichte Dänemarks.

Der Negerhandel wird abgestellt.

Die von allen Menschenfreunden lange schon gewünschte Abstellung des Negernhandels, welche in dem Freystaate von Nordamerika bisher allein gesetzmäßig eingeführt, in Frankreich und England aber bisher vergebens gegen das angebliche Beste des Handels vertheidiget ward, ist nun in dem Dänischen Staate wirklich zum Gesetze, und dieses für alle übrigen Europäischen Staaten, welche in Westindien Colonien haben, ein nachahmungswürdiges Muster geworden.

Vermöge der Vorstellung, welche die wegen dieses wichtigen Gegenstandes eigends niedergesetzte Commission bey Hofe gemacht hat, ist eine königl. Resolution unterschrieben worden, nach welcher der Negerhandel gänzlich abgeschaft, und nur, um in Rücksicht auf den Handelstand allen Nachtheilen einer zu plötzlichen Veränderung vorzubeugen, noch 10 Jahre lang bis zum Jahr 1803 erlaubt seyn soll. Während dieser Zeit sollen verschiedene Mittel angewendet werden, die Fortpflanzung der Neger durch sich selbst zu befördern, und insbesondere ein richtiges Verhältniß zwischen beyden Geschlechtern zuwege zu bringen, da sich jetzt gewöhnlich zu viel Mannspersonen auf den Plantagen befinden. Eine Verordnung über die Abschaffung des Handels ist bald zu erwarten, indem die Bekanntmachung jetzt geschehen, und demnächst zu der festgesetzten Zeit der Handel ohne weitere Bekanntmachung aufhören, und keinem Dänischen Unterthanen weiter erlaubt seyn soll. Während der noch dauernden 10 Jahre heißt es, daß jedoch allen Nationen gestattet seyn soll, Neger nach Dänischen Inseln zu bringen, so wie auch überhaupt gesucht werden soll, den Pflanzern, die nicht hinlänglich mit Negern versehen sind, die Anschaffung in dieser Zeit zu erleichtern.

Die Operationen des ſogenannten ſinkenden Fonds zur Abbezahlung der Staatsſchulden werden ſehr beträchtlich, und die gute Wirkung zeigt ſich ſchon merklich. In dem 1792ſten Jahre werden 570,000 Reichsthlr. zur Bezahlung auswärtiger Staatsſchulden angewandt; und um den übrigen Caſſenbehalt dieſes Fonds fruchtbringend zu machen, wurde zufolge einer königl. Verordnung vom 22ſten Febr. eine Menge von königl. Obligationen, welche auf dreymonathliche Loskündigung lauteten, für den Monath Junius aufgekündiget, deren Summe überhaupt 399,640 Reichsthlr. beträgt. Dieſes macht zuſammen 969470 Reichsthlr., alſo beynahe eine Million, um welche die Staatsſchuld vermindert wird. Staatsſchulden w. bezahlt.

Die Aſiatiſche Compagnie folgte dem Beyſpiele der Regierung in Abtragung der Schulden, und hat eine Liſte auf dreymonathliche Aufkündigung lautender Obligationen, welche 300700 Thaler betragen, gleichfalls für den Junius losgekündiget.

Die Generalzollkammer hat eine königl. Verordnung erlaſſen, wodurch die Ausführung der Pferde aus **Dänemark**, **Norwegen** und den Herzogthümern, ſowohl zu Waſſer als zu Lande erlaubt wird.

Seine Däniſche Majeſtät haben jährlich 8 Prämien ausgeſetzt (jede Prämie iſt eine Medaille zu 40 Reichsthaler), um damit diejenigen zu belohnen, die gewiſſe von der Univerſität in **Kopenhagen** aufgegebene Preißfragen beantworten werden. Weil dieſes zur Aufmunterung der dortigen Studenten gereichen ſoll, ſo können nur diejenigen daran Theil nehmen, welche zu **Kopenhagen** ſtudiren. Prämienausſetzung.

Die Verordnung, welche den Negernhandel in den Däniſchen Beſitzungen in Weſtindien verbiethet, iſt folgenden Inhalts: 1) Mit dem Jahre 1803 ſoll aller Negernhandel für die Däniſchen Unterthanen aufhören, dergeſtalt, daß kein Däniſcher Unterthan nach dieſer Zeit weder Negern kaufen, noch ſie auf ſeinen Verbot des Negernhandels.

Schiffen fortbringen darf. 2) Bis zum Jahre 1802 soll es allen Nationen ohne Unterschied erlaubt seyn, Neger und Negerinnen von der Küste nach den Westindischen Inseln unter allen Flaggen einzuführen. 3) Für jeden gesunden Neger und Negerinn, die bis 1802 nach den Dänischen Besitzungen gebracht werden, dürfen innerhalb eines Jahrs nach der Einfuhr, wenn der Neger oder die Negerinn erwachsen ist, 2000, wenn er halb gewachsen ist, 1000 ℔ Brutto rohen Zucker in eigenen oder fremden Schiffen ausgeführt werden. 4) von Negerinnen, die in Zukunft eingeführt werden, wird keine Abgabe, dagegen aber für den Zucker, welcher für eingeführte Neger oder Negerinnen nach fremden Orten ausgeführt wird, ½ pro Cent mehr, als bisher erlegt. 5) Von 1795 wird für Negerinnen, die in den Plantagen arbeiten, kein, allein für die Neger von dieser Zeit an, doppelter Kopfschatz erlegt. 6) Von nun an dürfen keine Neger oder Negerinnen von den Westindischen Besitzungen ausgeführt werden.

Denkm. wegen der Leibeigenschaft.

Eine Subscription zu Errichtung eines Denkmahls für die von dem Könige zu Stande gebrachte Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde in Vorschlag gebracht, und beschlossen, dieses Monument vor dem Westerthore zu Kopenhagen zu errichten. Zur feyerlichen Legung des Grundsteins hat man den Jahrstag der Vermählung des Kronprinzen bestimmt, und Se. k. H. selbst dazu eingeladen. Die Feyerlichkeit ging an dem bestimmten Tage und Orte, auf folgende Art vor sich:

Der Kronprinz kam um 5 Uhr Nachmittags auf dem Platze an, wo die Bürgerschaft unter Anführung des Stadthauptmanns und sämmtlicher Ober- und Unterofficiere unter Gewehr stand, und die bürgerliche Artillerie an der Seite mit einer Batterie Kanonen Platz genommen hatte. Bey der Ankunft wurden Se. königl. Hoheit von dem Magistrate, den 32 Stadtdeputirten und Männern, welchen die Direction der Aufführung des Monuments anvertrauet worden ist,

empfangen, und mit einer Kanonade der bürgerlichen Artillerie, unter militärischer Musik der Bürgerschaft, begrüßt. Bey dem Eintritte in das für den Kronprinzen aufgerichtete Zelt, wo die königl. Staatsminister versammelt waren, wurde Sr. k. H. von dem General-Procureur, Etatsrath Colbiörnsen, nach einer kurzen Anrede, eine goldene Platte übergeben, welche in den Grundstein gelegt werden sollte, und in welcher folgende Worte eingegraben waren:

„Im Jahr nach Christi Geburt 1792 setzten vereinigte Bürger hier eine Säule zum Andenken der Wohlthaten, die ihr König, Christian der Siebente, dem Bauernstande in Dänemark, insonderheit durch Auflösung des Sclavenbandes, zugewendet hat."

Se. königl. Hoheit stiegen darauf, in Begleitung derer, welche Sie empfangen hatten, in die Vertiefung, legten den Grundstein, und in diesen die ebengedachte goldene Platte, mittlerweile die bürgerliche Artillerie 27 Kanonen abfeuerte, die von der Kopenhagener und der bürgerlichen Schießgesellschaft, deren Schießbahnen in der Nähe sind, beantwortet wurden. Demnächst legten diejenigen, welche die Errichtung des Monuments besorgen, die bey der Geburt Sr. königl. Hoheit geschlagene Medaille an der Seite der Inschriftsplatte nieder, wobey der Committirte in der Generalzollkammer, Justizrath Malling, eine kurze Rede hielt. Nach Ende dieser Feyerlichkeit hielt ebenderselbe eine Danksagung an Se. k. H., welche sich wieder nach Friedrichsberg zurück begaben. Sowohl auf dem Rückwege, als auf dem Wege nach dem Platze, begrüßten den Prinzen die bürgerliche Artillerie und obgedachte Schießgesellschaften. Bey der Schießbahn traten der Vogelkönig und die Richter der Gesellschaft aus, und bey dem Gartenhause der harmonischen Gesellschaft ward Janitscharen-Musik aufgeführt, unter welche eine Menge Damen von den Balcons und den Fenstern des Hauses Blumen für Se. k. H. streuten,

da ſie auf dem Rückwege vorbey ritten. Dieſe Feyerlichkeit ward vor den Augen vieler tauſend Zuſchauer mit der größten Ordnung und Stille begangen. Wir ſchließen mit dieſem dem Däniſchen Staate Ehre bringenden Artikel und wenden uns nach Holland.

XII. Kapitel.

Vereinigte Niederlande.

Des Erbprinzen Gehalt.

Die Staaten von Holland und Weſtfriesland in Gemeinſchaft mit den übrigen Staaten der Republik, haben dem Erbprinzen, bis er zur Statthalterſchaft gelanget, einen Gehalt von 36,000 Gulden ausgeworfen, und der Erbprinzeſſinn jährlich 38,000 Gulden, ſo lange ſie lebet, bewilliget. Die darüber abgefaßten Acten ſind durch Deputationen jeder Provinz, in goldenen Kapſeln, der Erbprinzeſſinn überreicht worden. Über dieß haben die Staaten der Provinz Holland dem Prinzen 25,000 Gulden, und die Staaten von Friesland der Prinzeſſinn 6000 Ducaten zum Geſchenke gemacht. Die Ämter, welche der Erbprinz bekleidet, tragen jährlich 18,000 Gulden.

Die Fregatte Brille ſtrandet.

Die nach Demerary beſtimmt geweſene Fregatte Brille von 30 Kanonen hatte das Unglück auf dem Dom zu ſtranden und unterzugehen, doch hat der größte Theil der Mannſchaft ſich bey Cornwallis gerettet. Das Commando der Fregatte führte der Capitän Gobins.

Die Quotaberichtigung kommt zu Stande.

Die wichtige Sache der ſogenannten Quoten, welche jede Provinz zu den Staatsausgaben beyzutragen hat, nachdem die Sache ſeit dem Berichte, den die Quotencommiſſion, welche im Jahre 1785 von Ihren Hochmögenden niedergeſetzt ward, davon abgeſtattet hat, ſo viel Hinderniſſe bald von dieſer, bald von jener Provinz angetroffen hat, daß man an einem glücklichen Ausgange zweifelte, beginnt eine ſehr gute Wendung zu bekommen. Jede Provinz hatte bisher ihren eigenen

Plan, und wollte weder den von beſagter Commiſſion, noch den von dem Statthalter, noch den von der Provinz Holland annehmen. Die unbedingte Nothwendigkeit, dieſe Sache, wovon alle Zweifel der öffentlichen Verwaltung, die durch die Zögerung unthätig waren, ja ſelbſt die Wohlfahrt der Republik abhing, machte es ihnen zum Geſetze, ſich zu vereinigen, und aus dieſen Bemühungen und den von dieſer und jener Provinz geforderten Aufopferungen entſtand endlich die Gewißheit, daß die Regulirung der Quoten zu Anfange des Maymonaths werden angenommen und beendiget, und dadurch der Verwirrung abgeholfen werden, die eine unvermeidliche Wirkung des Umſtandes war, daß die Provinzen ſchon ſeit einigen Jahren ihre Contributionen entweder nach ihrem eigenen Plane, oder nach dem Plane der Commiſſion entrichtet hatten.

Von dieſer Regulirung hängt auch die Verbeſſerung und neue Einrichtung der Armeen ab, und zwar nach dem fünften Plane, den der Erbſtatthalter zu dieſem Ende übergeben hat, wie auch die Errichtung eines Seecorps, welches alles nun ſoweit befördert iſt, daß die endliche Annahme und Ausführung bald nach der Regulierung der Quoten ſtatt finden wird.

Zuſammenzieh. der Truppen.

Da die Ausſichten am Rheine immer kriegeriſcher werden, ſo hat es die Republik zu ihrer eigenen Sicherheit für nöthig erachtet, ihre dortigen Grenzen mit einer größern Anzahl von Truppen zu beſetzen. Zu dem Ende hat das zu Herzogenbuſch gelegene Graubündter Regiment des Generals Schmidt Befehl erhalten, nach Maſtricht aufzubrechen; das zu Grave gelegene Schweitzerregiment rückt dagegen in Herzogenbuſch ein, und ſo rücken nach und nach alle im Inneren der Provinzen liegenden Truppen weiter gegen die Grenzen vor.

Preuſſiſche Anſuch. weg. Munitions- transp. und Truppen.

Der Preuſſiſche Miniſter im Haag hat bey den Generalſtaaten die Anſuchung gemacht, daß man einem Munitionstransporte und einem Theile Preuſſiſcher Truppen den Durchgang durch unſer Gebieth nach Brabant geſtatten möchte. Da aber Ihre Hochmö-

genden gesonnen sind, bey dem gegenwärtigen Kriege die strengste Neutralität zu beobachten, welche nicht nur das politische Interesse der Republik, sondern auch die Aufrechthaltung unseres Handels nothwendig machen, so ist solches Gesuch mit Darlegung dieser Gründe abgelehnt worden.

Auch ist die Republik, so wie der Englische Hof, eingeladen worden, dem Bündnisse der Höfe von Wien und Berlin beyzutreten, sie sucht aber auch diese Einladung gleich dem Englischen Hofe abzulehnen.

Oesterreich. Ansuchen weg. Waff. u. Munit. f. Frankr.

Der Geschäftsträger des Wiener Hofes, Baron von Buol hat angesucht, daß man keinen Französischen Waffen- und Munitionstransport, und besonders den Transport, der auf einem Holländischen mit Flinten beladenen Schiffe im Begriff sey, von Vlißingen nach Dünkirchen abzugehen, abziehen lassen möchte. Die Generalstaaten aus den vorhin erwähnten Gründen, nämlich die vollkommenste Neutralität zu beobachten, haben geglaubt, diesem Gesuche willfahren zu müssen, und haben deßwegen das Schiff mit Beschlag belegt. Allein der Französische Minister, Hr. von Maulde, hat in einem bey den Generalstaaten eingereichten Memoire sich darüber beklagt, und vorgestellt, daß der Transport ein Französisches Eigenthum, welches Französische Kaufleute von Kaufleuten in Rotterdam erkauft hätten, auch nicht nach Dünkirchen, sondern nach St. Domingo bestimmt sey.

Eben dieser Französische bevollmächtigte Minister, Herr de Maulde, hat die Kriegserklärung gegen Oesterreich den Generalstaaten mit folgender kurzen Note zugestellt:

„Der unterzeichnete bevollmächtigte Minister von Frankreich hat die Ehre, den Hrn. Greffier Fagel, da er demselben eine Abschrift der Kriegserklärung gegen den König von Ungarn und Böhmen übergibt, zu bitten, sie so bald als möglich zur Wissenschaft ihrer Hochmögenden, der Generalstaaten der Provinzen

der vereinigten Niederlande gelangen zu laſſen." Haag den 31ſten May 1792.

(Unterſchrieben) de Maulde d' Hoſtan.

Noch an eben demſelben Tage ward ihm von Seite der Generalſtaaten folgende Antwort ertheilt.

„Noch gepflogener Berathſchlagung über die Note, die der Miniſter von Frankreich Herr de Maulde, übergeben hat, iſt für gut befunden und beſchloſſen worden, daß von Seiten Ihrer Hochmögenden für die Mittheilung der Kriegserklärung gegen den König von Ungarn und Böhmen Dank abgeſtattet werden ſolle, und es iſt über dieß für gut befunden worden, dem Agenten von Heß aufzutragen, gedachten Hrn. von Maulde, Miniſter von Frankreich bey der Republik, dieſe Reſolution zuzuſtellen."

(Unterſchrieben) Hr. Fagel."

Ein holländ. Schiff wird v. d. Franz. weggenom.

Gleich nach dem Ausbruche des Krieges hat eine Franzöſiſche Fregatte ein Holländiſches Schiff von Middelburg in der See weg genommen und nach Dünkirchen aufgebracht, weil der Franzöſiſche Capitän der Fregatte die Middelburgiſche Schiffflagge für eine Brabantiſche hielt. Der Vorfall war an die Generalſtaaten einberichtet, dieſe gaben dem Holländiſchen Bothſchafter von Berkenrode zu Paris den Auftrag, am Franzöſiſchen Hofe dieſes Vorfalls wegen um Genugthuung anzuhalten, welches er denn auch, vermittelſt einer dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen Note, bewerkſtelliget hat; der Franzöſiſche Miniſter übergab dem zu Folge den Generalſtaaten eine Note worin er anzeiget, daß der König bereits ſolche Befehle gegeben habe, wodurch die Generalſtaaten eine hinlängliche Genugthuung wegen des zu Dünkirchen aufgebrachten Schiffs erhalten.

Die Staaten von Holland und Weſtfriesland haben ihre Sitzungen ausgeſetzt. Die Berathſchlagungen betrafen meiſtens häusliche Angelegenheiten der Provinz.

Ihre Majestät bezeigten Eßlust, der Gemüthszustand wurde täglich ruhiger und heiterer, und trübte sich nur von Zeit zu Zeit mit eintretenden Kopfschmerzen. Sie verfiel aber plötzlich in einen äußerst gefährlichen Zustand. Willis ließ ihr Ziehpflaster auflegen, die aber ohne Wirkung waren. Da die Gesundheitsumstände der Königinn immer bedenklicher wurden, so schritt Willis zu einem außerordentlichen Mittel. Er ließ nähmlich zu Quelus auf einem in dem königl. Garten befindlichen großen Teiche ein Gebäude von Holz mit verschiedenen Cabinetten künstlich errichten; in eines derelben wurde die Königinn geführet, und bey ihrer Ankunft mußte das ganze Gebäude dergestalt eröffnet werden, daß Sie unversehens in den Teich stürzte. Die besten Schwimmer und Taucher waren in Bereitschaft, um Ihre Majestät aus dem Wasser zu ziehen und in Sicherheit zu bringen. Dieses Mittel hat Willis mehrmahls bey ähnlichen Kranken mit dem besten Erfolge angewendet. Der Versuch durch einen unversehenen Sturz in das Wasser den Zustand der Königinn zu erleichtern, ist glücklich vollzogen worden, sie befand sich hierauf besser, und das Fieber, von welchen Doctor Willis vorsagte, daß es nach jenem Versuche eintreten würde, war ohne Folgen.

Die Arbeitsleute im Arsenal machen Lärm.

Ein in dem Arsenal zu Lissabon ertheilter Befehl, daß die Arbeitsleute, welche sehr zahlreich beschäftiget sind, bey dem Fortgehen ihre Mäntel und Kleider nicht umnehmen und anziehen, sondern in den Händen tragen sollen, damit sie nichts Entfremdetes verbergen können, hat ein solches Mißfallen und eine solche Widersetzlichkeit unter diesen Arbeitsleuten hervor gebracht, daß darüber die ganze Stadt in Bewegung gerieth, und die Truppen ausrücken mußten, um sich der unruhigsten Leute zu bemächtigen, und die andern zu zerstreuen. Von ersteren sind einige sogleich auf die Galeeren geschickt worden.

Bey der in der Charwoche vorgenommenen Fußwaschung befand sich ein Greis, der als das Beyspiel

menschlichen Alters angeführt zu werden verdient. Ganz genau weiß er sein Alter nicht anzuzeigen, aber nach bestimmten Angaben hat er wenigstens 130 Jahre erlebt. Er nennt sich Joseph Rodriguez Lourincho, ist aus Lourizal gebürtig, und lebt vom Almosen. Er ist noch ziemlich bey Kräften und Eßlust, hat ein glückliches Gedächtniß, besonders erinnert er sich genau seiner Jugendjahre, und der damahligen Ereignungen.

Die Besserung der Königinn will keine großen und dauerhaften Schritte machen, und treten täglich noch immer neue Anfälle des Übels ein, wodurch die gänzliche Herstellung sehr zweifelhaft wird. Daher will man versuchen, der Königinn durch eine Seefahrt Erleichterung zu verschaffen. Es wird zu dem Ende ein Linienschiff in segelfertigen Stand gesetzt, an dessen Bort Ihre Majestät sollen gebracht werden, um in Begleitung mehrerer Personen vom Hofe eine Kreuzfahrt in der See vorzunehmen. Es wird bis auf die Höhe der Kanarischen Inseln segeln, und dann nach dem Tajo zurück kehren. Die Umstände der Königinn sind zweifelhaft.

Der Prinz von Brasilien hat den Kriegsrath ganz auf den Fuß hergestellt, wie solcher ehedem bestanden hat. Aus dem Staatssecretariate in geistlichen Sachen ist der Befehl zur Aufhebung zweyer Augustiner Klöster und zur Veräußerung ihrer Güter, ergangen.

Da alle Hoffnung verloren geht, die Königinn von ihrer Krankheit zu heilen; so unterblieb die in Vorschlag gebrachte Seefahrt, und Doktor Willis ist entlassen worden. Er beschwert sich nun, daß Vorurtheile und Mißtrauen der Hofleute gegen ihn als einen Fremden und Protestanten, ihm viele Hindernisse in der Heilung der Königinn erreget haben. Er hat jedoch die fernere Behandlung nach seiner Methode einem Portugiesischen Ärzte aus Coimbra übergeben. — Da die Geschichte nicht reichhaltiger ist, so wenden wir uns unmittelbar nach Dänemark.

XI. Kapitel.

Die Geschichte Dänemarks.

Der Negerhandel wird abgestellt.

Die von allen Menschenfreunden lange schon gewünschte Abstellung des Negernhandels, welche in dem Freystaate von Nordamerika bisher allein gesetzmäßig eingeführt, in Frankreich und England aber bisher vergebens gegen das angebliche Beste des Handels vertheidiget ward, ist nun in dem Dänischen Staate wirklich zum Gesetze, und dieses für alle übrigen Europäischen Staaten, welche in Westindien Colonien haben, ein nachahmungswürdiges Muster geworden.

Vermöge der Vorstellung, welche die wegen dieses wichtigen Gegenstandes eigends niedergesetzte Commission bey Hofe gemacht hat, ist eine königl. Resolution unterschrieben worden, nach welcher der Negerhandel gänzlich abgeschaft, und nur, um in Rücksicht auf den Handelstand allen Nachtheilen einer zu plötzlichen Veränderung vorzubeugen, noch 10 Jahre lang bis zum Jahr 1803 erlaubt seyn soll. Während dieser Zeit sollen verschiedene Mittel angewendet werden, die Fortpflanzung der Neger durch sich selbst zu befördern, und insbesondere ein richtiges Verhältniß zwischen beyden Geschlechtern zuwege zu bringen, da sich jetzt gewöhnlich zu viel Mannspersonen auf den Plantagen befinden. Eine Verordnung über die Abschaffung des Handels ist bald zu erwarten, indem die Bekanntmachung jetzt geschehen, und demnächst zu der festgesetzten Zeit der Handel ohne weitere Bekanntmachung aufhören, und keinem Dänischen Unterthanen weiter erlaubt seyn soll. Während der noch dauernden 10 Jahre heißt es, daß jedoch allen Nationen gestattet seyn soll, Neger nach Dänischen Inseln zu bringen, so wie auch überhaupt gesucht werden soll, den Pflanzern, die nicht hinlänglich mit Negern versehen sind, die Anschaffung in dieser Zeit zu erleichtern.

Die Operationen des sogenannten sinkenden Fonds zur Abbezahlung der Staatsschulden werden sehr beträchtlich, und die gute Wirkung zeigt sich schon merklich. In dem 1792sten Jahre werden 570,000 Reichsthlr. zur Bezahlung auswärtiger Staatsschulden angewandt, und um den übrigen Cassenbehalt dieses Fonds fruchtbringend zu machen, wurde zufolge einer königl. Verordnung vom 22sten Febr. eine Menge von königl. Obligationen, welche auf dreymonathliche Loskündigung lauteten, für den Monath Junius aufgekündiget, deren Summe überhaupt 399,640 Reichsthlr. beträgt. Dieses macht zusammen 969470 Reichsthlr., also beynahe eine Million, um welche die Staatsschuld vermindert wird. Staatsschulden bezahlt.

Die Asiatische Compagnie folgte dem Beyspiele der Regierung in Abtragung der Schulden, und hat eine Liste auf dreymonathliche Aufkündigung lautender Obligationen, welche 300700 Thaler betragen, gleichfalls für den Junius losgekündiget.

Die Generalzollkammer hat eine königl. Verordnung erlassen, wodurch die Ausführung der Pferde aus **Dänemark**, **Norwegen** und den Herzogthümern, sowohl zu Wasser als zu Lande erlaubt wird.

Seine Dänische Majestät haben jährlich 8 Prämien ausgesetzt (jede Prämie ist eine Medaille zu 40 Reichsthaler), um damit diejenigen zu belohnen, die gewisse von der Universität in **Kopenhagen** aufgegebene Preißfragen beantworten werden. Weil dieses zur Aufmunterung der dortigen Studenten gereichen soll, so können nur diejenigen daran Theil nehmen, welche zu **Kopenhagen** studiren. Prämienaussetzung.

Die Verordnung, welche den Negernhandel in den Dänischen Besitzungen in Westindien verbiethet, ist folgenden Inhalts: 1) Mit dem Jahre 1803 soll aller Negernhandel für die Dänischen Unterthanen aufhören, dergestalt, daß kein Dänischer Unterthan nach dieser Zeit weder Negern kaufen, noch sie auf seinen Verboth des Negernhandels.

Schiffen fortbringen darf. 2) Bis zum Jahre 1802 soll es allen Nationen ohne Unterschied erlaubt seyn, Neger und Negerinnen von der Küste nach den Westindischen Inseln unter allen Flaggen einzuführen. 3) Für jeden gesunden Neger und Negerinn, die bis 1802 nach den Dänischen Besitzungen gebracht werden, dürfen innerhalb eines Jahrs nach der Einfuhr, wenn der Neger oder die Negerinn erwachsen ist, 2000, wenn er halb gewachsen ist, 1000 ℔ Brutto rohen Zucker in eigenen oder fremden Schiffen ausgeführt werden. 4) von Negerinnen, die in Zukunft eingeführt werden, wird keine Abgabe, dagegen aber für den Zucker, welcher für eingeführte Neger oder Negerinnen nach fremden Orten ausgeführt wird, ½ pro Cent mehr, als bisher erlegt. 5) Von 1795 wird für Negerinnen, die in den Plantagen arbeiten, kein, allein für die Neger von dieser Zeit an, doppelter Kopfschatz erlegt. 6) Von nun an dürfen keine Neger oder Negerinnen von den Westindischen Besitzungen ausgeführt werden.

Denkm. wegen der Leibeigenschaft.

Eine Subscription zu Errichtung eines Denkmahls für die von dem Könige zu Stande gebrachte Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde in Vorschlag gebracht, und beschlossen, dieses Monument vor dem Westerthore zu Kopenhagen zu errichten. Zur feyerlichen Legung des Grundsteins hat man den Jahrstag der Vermählung des Kronprinzen bestimmt, und Se. k. H. selbst dazu eingeladen. Die Feyerlichkeit ging an dem bestimmten Tage und Orte, auf folgende Art vor sich:

Der Kronprinz kam um 5 Uhr Nachmittags auf dem Platze an, wo die Bürgerschaft unter Anführung des Stadthauptmanns und sämmtlicher Ober- und Unteroffiziere unter Gewehr stand, und die bürgerliche Artillerie an der Seite mit einer Batterie Kanonen Platz genommen hatte. Bey der Ankunft wurden Se. königl. Hoheit von dem Magistrate, den 32 Stadtdeputirten und Männern, welchen die Direction der Aufführung des Monuments anvertrauet worden ist,

empfangen, und mit einer Kanonade der bürgerlichen Artillerie, unter militärischer Musik der Bürgerschaft, begrüßt. Bey dem Eintritte in das für den Kronprinzen aufgerichtete Zelt, wo die königl. Staatsminister versammelt waren, wurde Sr. k. H. von dem General-Procureur, Etatsrath Colbiörnsen, nach einer kurzen Anrede, eine goldene Platte übergeben, welche in den Grundstein gelegt werden sollte, und in welcher folgende Worte eingegraben waren:

„Im Jahr nach Christi Geburt 1792 setzten vereinigte Bürger hier eine Säule zum Andenken der Wohlthaten, die ihr König, Christian der Siebente, dem Bauernstande in Dänemark, insonderheit durch Auflösung des Sclavenbandes, zugewendet hat."

Se. königl. Hoheit stiegen darauf, in Begleitung derer, welche Sie empfangen hatten, in die Vertiefung, legten den Grundstein, und in diesen die ebengedachte goldene Platte, mittlerweile die bürgerliche Artillerie 27 Kanonen abfeuerte, die von der Kopenhagener und der bürgerlichen Schießgesellschaft, deren Schießbahnen in der Nähe sind, beantwortet wurden. Demnächst legten diejenigen, welche die Errichtung des Monuments besorgen, die bey der Geburt Sr. königl. Hoheit geschlagene Medaille an der Seite der Inschriftsplatte nieder, wobey der Committirte in der Generalzollkammer, Justizrath Malling, eine kurze Rede hielt. Nach Ende dieser Feyerlichkeit hielt ebenderselbe eine Danksagung an Se. k. H., welche sich wieder nach Friedrichsberg zurück begaben. Sowohl auf dem Rückwege, als auf dem Wege nach dem Platze, begrüßten den Prinzen die bürgerliche Artillerie und obgedachte Schießgesellschaften. Bey der Schießbahn traten der Vogelkönig und die Richter der Gesellschaft aus, und bey dem Gartenhause der harmonischen Gesellschaft ward Janitscharen-Musik aufgeführt, unter welche eine Menge Damen von den Balcons und den Fenstern des Hauses Blumen für Se. k. H. streuten,

da ſie auf dem Rückwege vorbey ritten. Dieſe Feyerlichkeit ward vor den Augen vieler tauſend Zuſchauer mit der größten Ordnung und Stille begangen. Wir ſchließen mit dieſem dem Däniſchen Staate Ehre bringenden Artikel und wenden uns nach Holland.

XII. Kapitel.

Vereinigte Niederlande.

Des Erbprinzen Gehalt.

Die Staaten von Holland und Weſtfriesland in Gemeinſchaft mit den übrigen Staaten der Republik, haben dem Erbprinzen, bis er zur Statthalterſchaft gelanget, einen Gehalt von 36,000 Gulden ausgeworfen, und der Erbprinzeſſinn jährlich 38,000 Gulden, ſo lange ſie lebet, bewilliget. Die darüber abgefaßten Acten ſind durch Deputationen jeder Provinz, in goldenen Kapſeln, der Erbprinzeſſinn überreicht worden. Über dieß haben die Staaten der Provinz Holland dem Prinzen 25,000 Gulden, und die Staaten von Friesland der Prinzeſſinn 6000 Ducaten zum Geſchenke gemacht. Die Ämter, welche der Erbprinz bekleidet, tragen jährlich 18,000 Gulden.

Die Fregatte Brille ſtrandet.

Die nach Demerary beſtimmt geweſene Fregatte Brille von 30 Kanonen hatte das Unglück auf dem Dom zu ſtranden und unterzugehen, doch hat der größte Theil der Mannſchaft ſich bey Cornwallis gerettet. Das Commando der Fregatte führte der Capitän Gobins.

Die Quotaberichtigung kommt zu Stande.

Die wichtige Sache der ſogenannnten Quoten, welche jede Provinz zu den Staatsausgaben beyzutragen hat, nachdem die Sache ſeit dem Berichte', den die Quotencommiſſion, welche im Jahre 1785 von Ihren Hochmögenden niedergeſetzt ward, davon abgeſtattet hat, ſo viel Hinderniſſe bald von dieſer, bald von jener Provinz angetroffen hat, daß man an einem glücklichen Ausgange zweifelte, beginnt eine ſehr gute Wendung zu bekommen. Jede Provinz hatte bisher ihren eigenen

Plan, und wollte weder den von beſagter Commiſſion, noch den von dem Statthalter, noch den von der Provinz Holland annehmen. Die unbedingte Nothwendigkeit, dieſe Sache, wovon alle Zweifel der öffentlichen Verwaltung, die durch die Zögerung unthätig waren, ja ſelbſt die Wohlfahrt der Republik abhing, machte es ihnen zum Geſetze, ſich zu vereinigen, und aus dieſen Bemühungen und den von dieſer und jener Provinz geforderten Aufopferungen entſtand endlich die Gewißheit, daß die Regulirung der Quoten zu Anfange des Maymonaths werden angenommen und beendiget, und dadurch der Verwirrung abgeholfen werden, die eine unvermeidliche Wirkung des Umſtandes war, daß die Provinzen ſchon ſeit einigen Jahren ihre Contributionen entweder nach ihrem eigenen Plane, oder nach dem Plane der Commiſſion entrichtet hatten.

Von dieſer Regulirung hängt auch die Verbeſſerung und neue Einrichtung der Armeen ab, und zwar nach dem fünften Plane, den der Erbſtatthalter zu dieſem Ende übergeben hat, wie auch die Errichtung eines Seecorps, welches alles nun ſoweit befördert iſt, daß die endliche Annahme und Ausführung bald nach der Regulierung der Quoten ſtatt finden wird.

Zuſammenzieh. der Truppen.

Da die Ausſichten am Rheine immer kriegeriſcher werden, ſo hat es die Republik zu ihrer eigenen Sicherheit für nöthig erachtet, ihre dortigen Grenzen mit einer größern Anzahl von Truppen zu beſetzen. Zu dem Ende hat das zu Herzogenbuſch gelegene Graubündter Regiment des Generals Schmidt Befehl erhalten, nach Maſtricht aufzubrechen; das zu Grave gelegene Schweitzerregiment rückt dagegen in Herzogenbuſch ein, und ſo rücken nach und nach alle im Inneren der Provinzen liegenden Truppen weiter gegen die Grenzen vor.

Preuſſiſche Anſuch. weg. Munitionstransp. und Truppen.

Der Preuſſiſche Miniſter im Haag hat bey den Generalſtaaten die Anſuchung gemacht, daß man einem Munitionstransporte und einem Theile Preuſſiſcher Truppen den Durchgang durch unſer Gebieth nach Brabant geſtatten möchte. Da aber Ihre Hochmö-

genden gesonnen sind, bey dem gegenwärtigen Kriege die strengste Neutralität zu beobachten, welche nicht nur das politische Interesse der Republik, sondern auch die Aufrechthaltung unseres Handels nothwendig machen, so ist solches Gesuch mit Darlegung dieser Gründe abgelehnt worden.

Auch ist die Republik, so wie der Englische Hof, eingeladen worden, dem Bündnisse der Höfe von Wien und Berlin beyzutreten, sie sucht aber auch diese Einladung gleich dem Englischen Hofe abzulehnen.

Oesterreich. Ansuchen weg. Waff. u. Munit. f. Frankr.

Der Geschäftsträger des Wiener Hofes, Baron von Buol hat angesucht, daß man keinen Französischen Waffen- und Munitionstransport, und besonders den Transport, der auf einem Holländischen mit Flinten beladenen Schiffe im Begriff sey, von Vlißingen nach Dünkirchen abzugehen, abziehen lassen möchte. Die Generalstaaten aus den vorhin erwähnten Gründen, nämlich die vollkommenste Neutralität zu beobachten, haben geglaubt, diesem Gesuche willfahren zu müssen, und haben deßwegen das Schiff mit Beschlag belegt. Allein der Französische Minister, Hr. von Maulde, hat in einem bey den Generalstaaten eingereichten Memoire sich darüber beklagt, und vorgestellt, daß der Transport ein Französisches Eigenthum, welches Französische Kaufleute von Kaufleuten in Rotterdam erkauft hätten, auch nicht nach Dünkirchen, sondern nach St. Domingo bestimmt sey.

Eben dieser Französische bevollmächtigte Minister, Herr de Maulde, hat die Kriegserklärung gegen Österreich den Generalstaaten mit folgender kurzen Note zugestellt:

„Der unterzeichnete bevollmächtigte Minister von Frankreich hat die Ehre, den Hrn. Greffier Fagel, da er demselben eine Abschrift der Kriegserklärung gegen den König von Ungarn und Böhmen übergibt, zu bitten, sie so bald als möglich zur Wissenschaft ihrer Hochmögenden, der Generalstaaten der Provinzen

der vereinigten Niederlande gelangen zu laſſen.“ Haag den 31ſten May 1792.

(Unterſchrieben) de Maulde d' Hoſtan.

Noch an eben demſelben Tage ward ihm von Seite der Generalſtaaten folgende Antwort ertheilt.

„Noch gepflogener Berathſchlagung über die Note, die der Miniſter von Frankreich Herr de Maulde, übergeben hat, iſt für gut befunden und beſchloſſen worden, daß von Seiten Ihrer Hochmögenden für die Mittheilung der Kriegserklärung gegen den König von Ungarn und Böhmen Dank abgeſtattet werden ſolle, und es iſt über dieß für gut befunden worden, dem Agenten von Heß aufzutragen, gedachten Hrn. von Maulde, Miniſter von Frankreich bey der Republik, dieſe Reſolution zuzuſtellen.“

(Unterſchrieben) Hr. Fagel.“

Ein holländ. Schiff wird v. d. Franz. weggenom.

Gleich nach dem Ausbruche des Krieges hat eine Franzöſiſche Fregatte ein Holländiſches Schiff von Middelburg in der See weg genommen und nach Dünkirchen aufgebracht, weil der Franzöſiſche Capitän der Fregatte die Middelburgiſche Schiffflagge für eine Brabantiſche hielt. Der Vorfall war an die Generalſtaaten einberichtet, dieſe gaben dem Holländiſchen Bothſchafter von Berkenrode zu Paris den Auftrag, am Franzöſiſchen Hofe dieſes Vorfalls wegen um Genugthuung anzuhalten, welches er denn auch, vermittelſt einer dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen Note, bewerkſtelliget hat; der Franzöſiſche Miniſter übergab dem zu Folge den Generalſtaaten eine Note worin er anzeiget, daß der König bereits ſolche Befehle gegeben habe, wodurch die Generalſtaaten eine hinlängliche Genugthuung wegen des zu Dünkirchen aufgebrachten Schiffs erhalten.

Die Staaten von Holland und Weſtfriesland haben ihre Sitzungen ausgeſetzt. Die Berathſchlagungen betrafen meiſtens häusliche Angelegenheiten der Provinz.

Zugleich ist bey dem Einflusse, den die gedachten Staaten in die allgemeine Verwaltung der Republik haben, die Gegenwart derselben benützt worden, das unbedingte Neutralitätssystem zu befestigen, das in Rücksicht auf den Französischen Krieg vor einiger Zeit ist angenommen worden.

Schweden macht den Allianztr. mit Rußl. bekannt.

Der Schwedische Gesandte Graf von Löwenhielm hat den Generalstaaten den zwischen Rußland und dem verstorbenen Könige geschlossenen Allianztractat mitgetheilt, und in der Begleitungsnote sich geäußert, der König, sein Herr, hoffe, daß Ihre Hochmögenden in dieser Mittheilung mit Vergnügen das erste Unterpfand der Achtung der Freundschaft und des Vertrauens gegen dieselben, welche der König von seinem Vater geerbt hat, und die er sorgfältig zu unterhalten suchen wird, wahrnehmen würden.

Preussisches Magazin in Mastricht.

Der Graf von Keller, königl. Preussischer Gesandter bey der Republik, hat den Generalstaaten eine Note übergeben, worin er im Nahmen des Königs von Preussen ansucht, daß es ihm verstattet werden möge, durch unser Gebieth für die Preussischen Truppen Lebensmitteln zu transportiren, und davon zu Mastricht oder in einer andern holländischen Stadt ein Magazin anzulegen. Der Graf von Keller bath zugleich, daß ihm die Transportpässe ehestens zugestellt werden möchten.

Gesandtsch. Veränder.

Der Schwedische Gesandte, Graf von Löwenhielm ist nach **Stockholm** abberufen worden. Ingleichen haben Se. k. k. Majestät ihren bisherigen Geschäftsträger im **Haag**, Baron von Buol, zum Gesandten in der Schweiz, und zugleich zu ihrem Kämmerer ernannt; er verbleibt jedoch so lange im **Haag**, bis der dahin bestimmte Graf Ludwig von Starhemberg allda eintrifft.

Dieses wären die merkwürdigsten Gegenstände der vereinigten Niederlande. Wir machen daher unsern Übergang nach den Gefilden Italiens.

XIII. Kapitel.

Geschichte von Italien.

Und zwar machen wir mit dem Kirchenstaate den Anfang.

Kirchenstaat.

Der Jahrstag von der Wahl des Papstes wurde in Gegenwart Sr. Heiligkeit und des gesammten Cardinalcollegiums, in der Sixtinischen Capelle mit einem Hochamte gefeyert. Hierauf machten Se. Heiligkeit das Decret über die Seligsprechung der Schwester Gottes, **Katharina Tommasi**, Canonissinn des Augustinerordens, aus dem Kloster zu Palma in Majorica, und ein zweytes Decret bekannt, wodurch die Tugenden, im heroischen Grade, des Dieners Gottes, Leonardo da **Porto Mauricio** aus dem Orden des heil. Franciscus von der strengen Observanz, des Bonaventurakosters zu **Rom** bestätiget wurden. Jahrstagfeyer des Papstes.

Am 22sten März ist zu **Rom** das zweyte Ermahnungsdecret gedruckt erschienen, welches der Papst an die neuen Französischen Bischöfe und an die Pfarrer und andern Geistlichen, die den Constitutionseid geleistet haben, erlassen hat. In diesem Breve wird ihnen ein neuer Zeitraum von 60 Tagen zum Widerrufe zugestanden, nach deren Verlaufe soll ein drittes Ermahnungsbreve ergehen, welches die förmlichen Censuren zur Folge haben wird. Zugleich hat der Papst ein anderes Breve an die beeidigten Bischöfe ausfertigen lassen, welchen er erlaubt, in Hindernissen bey Eheverbindungen zu dispensiren. Ermahnungsschr. an die französische Geistlicht.

In einer Congregation dei Riti ward bekannt gemacht, daß dem Diener Gottes, Benedict Joseph **Labre**, der vor einigen Jahren zu **Rom** im Geruche der Heiligkeit, wie man zu sagen pflegt, gestorben ist,

der Titel ehrwürdig (venerabile) zugestanden sey, und daß seine Sache in gedachter Congregation weiter fortgesetzt werden könnte, um ihn auch für einen Heiligen zu erklären.

Abt Maury geht als Nuntius nach Frankfurt.

Zu dem Wahlkonvente in **Frankfurt** hat der Papst durch ein Billet des Staatssecretariats, den bekannten Abbe **Maury**, Mitglied der vorigen Nationalversammlung in Frankreich, als päpstlichen Nuntius ernannt. Zugleich haben ihm Se. Heiligkeit das Erzbisthum von Nicea in partibus und die Würde eines Apostolischen Protonotars verliehen, und haben ihm zu der Reise nach Frankfurt 60,000 Scudi anweisen lassen. Am 29sten April erhielt er in der Kirche des Vatikans durch den Cardinal **Zelada** die Weihung. Dieser Feyerlichkeit wohnten die beyden Französischen Prinzessinnen, einige entsetzte Französische Bischöfe, und andere ansehnliche Personen bey. Am 4ten May begab er sich in öffentlichem Staate zu Monsignor **Roverella**, den Auditor des heil. Stuhls, und legte das Glaubensbekenntniß ab. Er fuhr hierauf zu dem Cardinal **Altieri**, um in dessen Hände den Eid der Treue feyerlich zu schwören. Die Ernennung zum päpstlichen Nuntius hat unter der Römischen Prälatur und selbst unter den Französischen entsetzten Bischöfen, welche sich in **Rom** aufhalten, großes Mißfallen erreget, welches zum Theil durch die Säule des Pasquins bekannt gemacht wird, an der man tägliche Schmähungen gegen den neuen Erzbischof angeheftet findet.

Der Cardinal **Garampi**, ehemaliger Nuntius an den Höfen von **Warschau** und **Wien**, der durch seine persönlichen Eigenschaften, durch seine Kenntnisse und seine Liebe für die Wissenschaften allenthalben Liebe, Achtung und Ruhm erworben hat, starb an der Brustwassersucht in einem Alter von 66 Jahren. Ingleichen verstarb auch in einem Alter von 72 Jahren, der ehrwürdige Vater **Stephan Quadri**, General der frommen Schulen, der aus **Toscana** gebürtig war.

Die Küsten

Der Papst hat durch ein Handschreiben dem Schatz-

meiſter aus dem Leihausfond 200,000 Scudi mit dem Auftrage angewieſen, die Küſten des adriatiſchen ſowohl als des mittelländiſchen Meeres in Vertheidigungsſtand zu ſetzen und mit Truppen zu verſehen. Der päpſtliche Teſoriere wurde nach Civita vecchia abgeſchickt, um dieſen Hafen in Sicherheit und Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Aus der Engelsburg ſind dahin Canoniere und Kriegsvorräthe geführet, auch 800 Mann der päpſtlichen Soldaten beordert. Die Beſatzung der Engelsburg wird ebenfalls vermehrt, und daher wird nun in Rom ſtark recrutirt. Die Veranlaſſung zur Beſchleunigung dieſer Anſtalten iſt ein Bericht des Commandanten von Civita vecchia, der die Anzeige enthielt, daß verſchiedene fremde Schiffe ſich in der Nähe des Hafens gezeigt, und als man ſie durch Zeichen aufforderte, ſie den Gruß nicht erwiedert hätten, ſondern in die See zurückgekehret wären. Zugleich hat man einen Franzoſen eingezogen, der durch Beſtehungen mehrmahls ſich in die Feſtung geſchlichen, und von derſelben eine Zeichnung entworfen.

des adriatiſchen und mittelländiſchen Meeres werden in Vertheidigungsſtand geſetzt.

Am 18ten Juny hielte der Papſt ein geheimes Conſiſtorium, in welchem er durch eine wohl geſetzte Anrede demſelben das Abſterben des Kaiſers Leopold II. und der Kaiſerinn weiland ſeiner Gemahlinn bekannt machte, und zugleich für beyde die Seelenämter anordnete. Hierauf ernannten Se. Heiligkeit zu verſchiedenen Bisthümern und Pfründen, und ernannten zuletzt den Monſign. Johann Baptiſt Caprara, Erzbiſchofen von Jconio und apoſtol. Nuntius am Hofe zu Wien, zum Cardinalprieſter, und beſtimmten den Auditor beſagter Nuntiatur Signor Abbat Zamperoni, um dem neuen Herrn Cardinale in Sr. Heil. Nahmen, die Barette zu überreichen.

Geheimes Conſiſtor.

Ungeachtet des zwiſchen den Höfen von Rom und Neapel hergeſtellten guten Vernehmens iſt doch auch am Vorabend des Apoſtelfeſtages, die ehedem von Seite Neapels gewöhnliche Überreichung des Zelters unterblieben, das dabey übliche Geſchenk bloß bey dem

Der Zelter wird nach alter Sitte überreicht.

päpstlichen Leihhause nieder gelegt, von dem Fiscus der apostol. Kammer wieder öffentlich gegen die Unterlassung besagter Förmlichkeiten protestiret, und von dem Papste diese Protestation angenommen worden.

Polizeyverfügung an die Thore. Auf Befehl des Papstes ist die Wachsamkeit an allen Thoren von Rom, in Rücksicht auf Fremde verdoppelt, und vorgeschrieben worden, wie dieselben um Nahmen, Stand, Wohnung, Aufenthalt, Absicht ihrer Reise befraget, auch wie diejenigen behandelt werden sollen, welche nicht auf alle Fragen bereitwillig Antwort ertheilen.

Die Nuntii werden transferirt. Der Papst hat den bisherigen Nuntius am Toscanischen Hofe, Mons. Luigi Ruffo zum Nuntius am k. k. Hofe zu Wien ernannt, an dessen Stelle nach Florenz den Inquisitor zu Malta, Filippo Gallerani Scotti, und zum Nuntius am Hofe zu Brüssel, den Mons. Cesare Brancadore bestimmt.

Zunächst gehen wir zu den

Italiänisch-Österreichischen Staaten

Beschreib. d. spanischen Posten. über. Wir machen den Anfang mit der Beschreibung der Spanischen Posten nach Italien. Seit der Zeit als die Spanischen Posten ihren Weg nach Italien zur See nahmen, waren sie immer glücklich; im 1791. Jahre aber hatten sie viele Stürme, Gefahren und langen Aufenthalt zu ertragen. Einer der letzten Curiere erzählt, daß, nachdem er 15 Tage auf dem Meere hin und her geworfen worden, das Schiff zwey Mahl Segel und Mast verloren hatte, und eben auf Corsica landen wollte, es noch 15 Meilen davon durch einen Windsturm, auf einen Felsen getrieben wurde und in Stücke ging. Mannschaft und Ladung fielen in das Wasser, er bestieg aber ein Both und rettete sich ohne Kleider und Geld nur allein mit den nach Neapel bestimmten Depeschen. In dieser elenden Lage erreichte er glücklich das Land, wo ihn der Neapolitanische Consul kleiden ließ, und ihm verhülflich war, seinen weitern Weg machen zu können.

Auf Befehl des Erzherzogs, Großherzogs von Toskana ist bey dem zwischen Frankreich und Österreich ausgebrochenen Kriege, für den Hafen von Livorno und alle Häfen der Toscanischen Staaten, neuerdings das Gesetz der Neutralität kund gemacht worden, welches sonst in Kriegszeiten zwischen fremden Mächten allzeit ist beobachtet worden. Dieses wäre kurz die Geschichte des Großherzogthums Toscana. Wir verbinden damit zunächst

Großh. v. Toscana Neutralitätserklär.

Die Österreichische Lombardey.

Das Gubernium hat zur besseren Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, in Ansehung der in der Lombardey befindlichen, oder dahin kommenden Franzosen ein Reglement erlassen, des Inhalts: 1) Binnen Monathsfrist müssen alle Franzosen die Lombardey verlassen, welche seit dem Jahre 1789 dahin gekommen, und weder bey einem Gewerbe oder einer Manufactur angestellt sind, noch eine ausdrückliche Erlaubniß des Guberniums haben. 2) Auch die bey Gewerben und Manufacturen angestellten Franzosen, welche seit dem Jahre 1789 nach der Lombardey gekommen sind, können nur unter der Bedingung ihren Aufenthalt fortsetzen, wenn ihr Betragen stets ruhig und bescheiden war, und sie sich durch keine Handlung verdächtig gemacht haben. Die Eigenthümer der Fabriken, in der solche Franzosen gebraucht werden, sind für dieselben verantwortlich. 3) Von nun an darf kein Franzose nach der Lombardey kommen, der nicht mit einem Passe der Hof- und Staatskanzley, oder des Guberniums, oder des Österreichischen Bothschafters zu Venedig, oder endlich des Österreichischen Gesandten zu Turin versehen ist. 4) Wer einen solchen Paß hat, muß sich nun damit bey seinem Eintritte in das Land an die nächste Behörde melden. 5) Übertreter werden angehalten und verhältnißmäßig bestraft.

Die Franzosen werden abgeschafft.

Der Erzherzog Ferdinand Stadthalter der Öster-

Reise nach

päpstlichen Leihhause nieder gelegt, von dem Fiscus der apostol. Kammer wieder öffentlich gegen die Unterlassung besagter Förmlichkeiten protestiret, und von dem Papste diese Protestation angenommen worden.

Vollziehung. Auf Befehl des Papstes ist die Wachsamkeit an allen Thoren von Rom, in Rücksicht auf Fremde verdoppelt, und vorgeschrieben worden, wie dieselben um Nahmen, Stand, Wohnung, Aufenthalt, Absicht ihrer Reise befraget, auch wie diejenigen behandelt werden sollen, welche nicht auf alle Fragen bereitwillig Antwort ertheilen.

Die Nuntii werden transferirt. Der Papst hat den bisherigen Nuntius am Toscanischen Hofe, Mons. Luigi Ruffo zum Nuntius am k. k. Hofe zu Wien ernannt, an dessen Stelle nach Florenz den Inquisitor zu Malta, Filippo Gallerani Scotti, und zum Nuntius am Hofe zu Brüssel, den Mons. Cesare Brancadore bestimmt.

Zunächst gehen wir zu den

Italiänisch-Österreichischen Staaten

Beschreib. d. spanischen Posten. über. Wir machen den Anfang mit der Beschreibung der Spanischen Posten nach Italien. Seit der Zeit als die Spanischen Posten ihren Weg nach Italien zur See nahmen, waren sie immer glücklich; im 1791. Jahre aber hatten sie viele Stürme, Gefahren und langen Aufenthalt zu ertragen. Einer der letzten Curiere erzählt, daß, nachdem er 15 Tage auf dem Meere hin und her geworfen worden, das Schiff zwey Mahl Segel und Mast verloren hatte, und eben auf Corsica landen wollte, es noch 15 Meilen davon durch einen Windsturm, auf einen Felsen getrieben wurde und in Stücke ging. Mannschaft und Ladung fielen in das Wasser, er bestieg aber ein Both und rettete sich ohne Kleider und Geld nur allein mit den nach Neapel bestimmten Depeschen. In dieser elenden Lage erreichte er glücklich das Land, wo ihn der Neapolitanische Consul kleiden ließ, und ihm verhülflich war, seinen weitern Weg machen zu können.

Auf Befehl des Erzherzogs, Großherzogs von Toskana ist bey dem zwischen Frankreich und Österreich ausgebrochenen Kriege, für den Hafen von Livorno und alle Häfen der Toscanischen Staaten, neuerdings das Gesetz der Neutralität kund gemacht worden, welches sonst in Kriegszeiten zwischen fremden Mächten allzeit ist beobachtet worden. Dieses wäre kurz die Geschichte des Großherzogthums Toscana. Wir verbinden damit zunächst

Großh. v. Toscana Neutralitätserklär.

Die Österreichische Lombardey.

Das Gubernium hat zur besseren Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, in Ansehung der in der Lombardey befindlichen, oder dahin kommenden Franzosen ein Reglement erlassen, des Inhalts: 1) Binnen Monathsfrist müssen alle Franzosen die Lombardey verlassen, welche seit dem Jahre 1789 dahin gekommen, und weder bey einem Gewerbe oder einer Manufactur angestellt sind, noch eine ausdrückliche Erlaubniß des Guberniums haben. 2) Auch die bey Gewerben und Manufacturen angestellten Franzosen, welche seit dem Jahre 1789 nach der Lombardey gekommen sind, können nur unter der Bedingung ihren Aufenthalt fortsetzen, wenn ihr Betragen stets ruhig und bescheiden war, und sie sich durch keine Handlung verdächtig gemacht haben. Die Eigenthümer der Fabriken, in der solche Franzosen gebraucht werden, sind für dieselben verantwortlich. 3) Von nun an darf kein Franzose nach der Lombardey kommen, der nicht mit einem Passe der Hof- und Staatskanzley, oder des Guberniums, oder des Österreichischen Bothschafters zu Venedig, oder endlich des Österreichischen Gesandten zu Turin versehen ist. 4) Wer einen solchen Paß hat, muß sich nun damit bey seinem Eintritte in das Land an die nächste Behörde melden. 5) Übertreter werden angehalten und verhältnißmäßig bestraft.

Die Franzosen werden abgeschafft.

Der Erzherzog Ferdinand Stadthalter der Öster- Reise nach

den Bädern bey Lucca.

reichiſchen Lombardey und deſſen durchl. Gemahlinn haben eine Reiſe nach den Bädern bey Lucca unternommen, und bey dieſer Gelegenheit hat die Frau Erzherzoginn zum erſten Mahle die neuen ererbten Staaten von Maſſa und Carara beſucht. Ihre k. Hoheiten trafen am 12ten Juny zu Maſſa ein, und wurden mit außerordentlichem Jubel empfangen. Die Stadt war durch drey Tage prachtvoll beleuchtet, und alle Arten von Freudenfeſten verkündigten das Entzücken der Einwohner. Die Frau Erzherzoginn hat Ihrer Seits jeden Tag ihres Aufenthalts mit Wohlthaten bezeichnet, und 24 arme Mädchen ausgeſtattet. Ihre k. Hoheiten die durchl. Gouverneure der Öſterreichiſchen Lombardie ſind aus den Bädern von Lucca nach Florenz gekommen, wo am folgenden Tage die wegen der Abweſenheit des Erzh. Großherzogs verſchobene Feyer des Johannisfeſtes auf das feyerlichſte begangen wurde, und Se. k. Hoheit die Huldigung Ihrer neuangetretenen Staaten auf die gewöhnliche Weiſe, unter vielen Feyerlichkeiten und Freudenfeſten annahmen. Da uns die Geſchichte nicht mehr Stoff liefert, ſo wenden wir uns nach

Neapel.

Dankfeſt wegen der Gemahlinn des Erzherz. Franz.

Bey der Nachricht wegen der glücklichen Entbindung der Erzherzoginn, Gemahlinn Se. k. Hoheit des Erzherzogs Franz wurde ein feyerliches Dankfeſt gehalten, bey Hofe aber war durch 3 Tage Gala und in der Stadt Beleuchtung. Eben ſo wurde das Geburtsfeſt des Königs bey Hofe und in der Stadt mit Gallla gefeyert. Die Königinn und der Kronprinz nahmen die Glückwünſche an. Der König ſelbſt aber war nicht zugegen, ſondern befand ſich auf der Jagd bey Perſano.

Der Adel gibt ein Feſt.

Der Adel hat in der Abſicht, um die Freundſchaft, welche das Öſterreichiſche und Bourboniſche Haus vereiniget, zu verſinnlichen, in der Carnevalszeit ein prächtiges und ſinnreich erdachtes Feſt gegeben, deſſen Beſchreibung wir unſern Leſern nicht vorenthalten können.

Der Hauptgegenstand dieses Festes waren die Geister der Österreichischen und Bourbonischen Häuser. Den Zug eröffneten die Schanzgräber eines zahlreichen Corps Ungarischer Infanterie mit ihren Fahnen, unter dem Schall einer ergetzenden Musik. Der Commandant und die Officiere sowohl als das ganze Corps waren in Ungarischem Geschmack bewaffnet. Nachdem folgten in militarischer Ordnung 40 Hussaren zu Pferde, vor diesen ritten 4 Trompeter, die einen Ungarischen Marsch bliesen. Ihre Uniformen und die Pferderüstungen waren reich und prächtig, und alles, so viel möglich, im Ungarischen Costume. Dann kam ein großer Wagen mit 8 auserwählten reich gezierten Pferden bespannt. Der Wagen war mit Kränzen von Olivenzweigen und hieroglyphischen Bildern, die auf die glückliche Vereinigung der zwey königl. Häuser Anspielung machten, geziert. Obenauf sah man die zwey durch das doppelte Band des Geblüts und der Freundschaft vereinigten Schutzgeister derselben; sie trugen ihre gegenseitigen Sinnbilder auf den vorstehenden Altar der Unsterblichkeit, welche in Bereitschaft war, sie zu krönen. Zu den Füßen der zwey Schutzgeister lagen Zwietracht, Krieg und Neid. Etwas höher war eine angenehme Gegend vorgestellt, in der man den Ister und den Sebet, um auf eine andere Art die glückliche Vereinigung beyder Häuser zu versinnlichen, ihr Wasser vermischen sah. Aus dem Bette dieser Flüsse erhob sich ein zahlreiches Gefolge, das mit blasenden Instrumenten die Freude ausdrückte, von welcher sie belebt waren. Vorn stand der große Thaten bekannt machende Ruf, in der einen Hand hielt er eine Trompete, und mit der andern verbreitete er verschiedene auf gegenwärtigen Triumph anpassende Gedichte. Unmittelbar vor dem Wagen gingen 4 Deputirte der Nation. Dieser prächtige Zug wurde von einer Division Ungarischer Truppen geschlossen.

Die zahlreiche Menge der Leute, die an allen Fenstern standen und auf den Straßen, durch welche der

Zug ging, zuſammen gelaufen waren, iſt unbeſchreiblich. Man hatte ſicher nichts vernachläſſiget, was dieſes Feſt prächtig machen konnte. Die Regung der Liebe für die Beherrſcher, welche es in allen Gemüthern erzeugte, und der Jubel, mit dem ſich dieſe Regung äußerte, war eine neue Verherrlichung dieſes Schauſpieles.

Der Ball, welcher Abends an demſelben Tage in dem königl. Carlstheater zum dritten Mahle gegeben wurde, war nicht minder prächtig. Es war bekannt, daß der jetzt beſchriebene Zug einen allegoriſchen Tanz daſelbſt ausführen, und daß zu dieſer Abſicht das Theater mit neuen Verzierungen verſehen ſeyn würde. Daher war der Zulauf auch außerordentlich groß.

Die Ankunft des Zugs wurde durch eine Symphonie angekündiget: dann vereinigte ſich das Orcheſter mit den militariſchen Inſtrumenten, und da der Marſch erſchallte, traten die zwey Ungariſchen Corps und die vier Deputirten der Nation ein. Da ſie bis vor die Loge Ihrer Majeſtät gekommen waren, ſchlug man daſelbſt ein Zelt auf, bey welchem ein Theil der Soldaten als Schildwache angeſtellt wurden, indeſſen die andern in verſchiedenen Haufen abgetheilt, ſich der Freude überließen, und ein Theil der Huſſaren Ungariſch tanzte. Es daurte aber nicht lange, da traten die Zwietracht, der Krieg und der Neid aus dem Gezelte, miſchten ſich unter die Haufen, und ſuchten Uneinigkeit und Irrungen dahin zu bringen, wo Freude und Zufriedenheit herrſchten. Ihre Abſichten wurden aber durch die Ankunft zweyer himmliſcher Geiſter vereitelt, welche unter dem Schalle einer ſanften Melodie auf glänzenden Wolken erſchienen. Auf ihren Befehl mußten ſich jene Furien ſogleich aus der freudigen Geſellſchaft hinweg begeben, dann traten ſie durch die Luft ſchwebend vor die königl. Loge, bothen Sr. Majeſtät dem Könige eine Lorbeerkrone, Ihro Majeſtät der Königinn aber einen Blumenſtrauß. Beyde waren aus ſeidenem Zeuge, worauf verſchiedene von dem mit ſpielenden Adel ſelbſt verfaßte

Gedichte abgedruckt waren, verfertiget. Die Geister begaben sich dann auf die vorige Art zurück, und da sie über die Ungarischen Corps gekommen waren, ließen sie ihre beyderseitigen Wapen von Österreich und Bourbon aus der Hand fallen. Diese wurden alsogleich von den Deputirten der Nation wieder aufgehoben, und indem Se. k. Majestät auf die Geister deutete, befahlen Sie dieselben als die Schutzengel des Friedens, den die beyderseitigen Nationen jetzt genießen, anzusehen. Die Geister munterten die Soldaten, die über das, was sie gesehen hatten, erschrocken und entflohen waren, auf, zurück zu kehren, und sich der Freude wieder ganz zu überlassen. Dann vereinigten sie sich alle, und schworen dem Hause Österreich und Bourbon ewige Liebe und Verehrung, und hierauf fing unter lautem Geschrey der Freuden der Tanz wieder an. Dieser war sehr künstlich zusammen gesetzt; zu verschiedenen Mahlen sah man die Anfangsbuchstaben von Ferdinand, Carolina, Austria, Bourbon recht gut von den Tänzern gebildet. Die Hussaren machten ebenfalls Figuren mit ihren ausgezogenen Säbeln, und mit einem ausdruckvollen von allen Tänzern zusammen gesetzten Bilde nahm das Fest und der Ball ein Ende.

Der Graf von Szecseny, der als Deputirter des Ungarischen Landtags nach Neapel gekommen war, um Ihrer Sicil. Majestät die zum Andenken ihres Aufenthalts zu Preßburg während der Krönung Seiner Höchstsel. Majestät von den Ungarischen Ständen veranstalteten Denkmünzen zu überbringen, hat, nachdem er seine Sendung vollendet hatte, sich bey Ihro Majestät beurlaubet. Bey dieser Audienz verlieh ihm eigenhändig der König den Orden des heil. Januars, und überreichte ihm zugleich einen Brief weiland des Kaisers und Königs, wodurch Se. k. k. Majestät bewilligten, daß der Hr. Graf dieses Ehrenzeichen von Seite Sr. Neapolitanischen Majestät als einen Beweis Ihrer gnädigen Gesinnungen annehmen dürfte. Hierauf begab sich der Hr. Deputirte zu dem ersten

Sr. v. Szecseny beurlaubt sich.

der Titel ehrwürdig (venerabile) zugestanden sey, und daß seine Sache in gedachter Congregation weiter fortgesetzt werden könnte, um ihn auch für einen Heiligen zu erklären.

Abt Maury geht als Nuntius nach Frankfurt.

Zu dem Wahlkonvente in **Frankfurt** hat der Papst durch ein Billet des Staatssecretariats, den bekannten Abbe **Maury**, Mitglied der vorigen Nationalversammlung in Frankreich, als päpstlichen Nuntius ernannt. Zugleich haben ihm Se. Heiligkeit das Erzbisthum von Nicea in partibus und die Würde eines Apostolischen Protonotars verliehen, und haben ihm zu der Reise nach Frankfurt 60,000 Scudi anweisen lassen. Am 29sten April erhielt er in der Kirche des Vatikans durch den Cardinal **Zelada** die Weihung. Dieser Feyerlichkeit wohnten die beyden Französischen Prinzessinnen, einige entsetzte Französische Bischöfe, und andere ansehnliche Personen bey. Am 4ten May begab er sich in öffentlichem Staate zu Monsignor **Roverella**, den Auditor des heil. Stuhls, und legte das Glaubensbekenntniß ab. Er fuhr hierauf zu dem Cardinal **Altieri**, um in dessen Hände den Eid der Treue feyerlich zu schwören. Die Ernennung zum päpstlichen Nuntius hat unter der Römischen Prälatur und selbst unter den Französischen entsetzten Bischöfen, welche sich in **Rom** aufhalten, großes Mißfallen erreget, welches zum Theil durch die Säule des Pasquins bekannt gemacht wird, an der man tägliche Schmähungen gegen den neuen Erzbischof angeheftet findet.

Der Cardinal **Garampi**, ehemaliger Nuntius an den Höfen von **Warschau** und **Wien**, der durch seine persönlichen Eigenschaften, durch seine Kenntnisse und seine Liebe für die Wissenschaften allenthalben Liebe, Achtung und Ruhm erworben hat, starb an der Brustwassersucht in einem Alter von 66 Jahren. Ingleichen verstarb auch in einem Alter von 72 Jahren, der ehrwürdige Vater **Stephan Quadri**, General der frommen Schulen, der aus **Toscana** gebürtig war.

Die Küsten

Der Papst hat durch ein Handschreiben dem Schatz-

meister aus dem Leihausfond 200,000 Scudi mit dem Auftrage angewiesen, die Küsten des adriatischen sowohl als des mittelländischen Meeres in Vertheidigungsstand zu setzen und mit Truppen zu versehen. Der päpstliche Tesoriere wurde nach Civita vecchia abgeschickt, um diesen Hafen in Sicherheit und Vertheidigungsstand zu setzen. Aus der Engelsburg sind dahin Canoniere und Kriegsvorräthe geführet, auch 800 Mann der päpstlichen Soldaten beordert. Die Besatzung der Engelsburg wird ebenfalls vermehrt, und daher wird nun in Rom stark recrutirt. Die Veranlassung zur Beschleunigung dieser Anstalten ist ein Bericht des Commandanten von Civita vecchia, der die Anzeige enthielt, daß verschiedene fremde Schiffe sich in der Nähe des Hafens gezeigt, und als man sie durch Zeichen aufforderte, sie den Gruß nicht erwiedert hätten, sondern in die See zurückgekehret wären. Zugleich hat man einen Franzosen eingezogen, der durch Bestehungen mehrmahls sich in die Festung geschlichen, und von derselben eine Zeichnung entworfen.

des adriatischen und mittelländischen Meeres werden in Vertheidigungsstand gesetzt.

Am 18ten Juny hielte der Papst ein geheimes Consistorium, in welchem er durch eine wohl gesetzte Anrede demselben das Absterben des Kaisers Leopold II. und der Kaiserinn weiland seiner Gemahlinn bekannt machte, und zugleich für beyde die Seelenämter anordnete. Hierauf ernannten Se. Heiligkeit zu verschiedenen Bisthümern und Pfründen, und ernannten zuletzt den Monsign. Johann Baptist Caprara, Erzbischofen von Jconio und apostol. Nuntius am Hofe zu Wien, zum Cardinalpriester, und bestimmten den Auditor besagter Nuntiatur Signor Abbat Zamperoni, um dem neuen Herrn Cardinale in Sr. Heil. Nahmen, die Barette zu überreichen.

Geheimer Consistor.

Ungeachtet des zwischen den Höfen von Rom und Neapel hergestellten guten Vernehmens ist doch auch am Vorabend des Apostelfestes, die ehedem von Seite Neapels gewöhnliche Überreichung des Zelters unterblieben, das dabey übliche Geschenk bloß bey dem

Der Zelter wird nach alter Sitte überreicht.

päpstlichen Leihhause nieder gelegt, von dem Fiscus der apostol. Kammer wieder öffentlich gegen die Unterlassung besagter Förmlichkeiten protestiret, und von dem Papste diese Protestation angenommen worden.

Vollziehungsverfügung an die Thore.

Auf Befehl des Papstes ist die Wachsamkeit an allen Thoren von Rom, in Rücksicht auf Fremde verdoppelt, und vorgeschrieben worden, wie dieselben um Nahmen, Stand, Wohnung, Aufenthalt, Absicht ihrer Reise befraget, auch wie diejenigen behandelt werden sollen, welche nicht auf alle Fragen bereitwillig Antwort ertheilen.

Die Nuntii werden transferirt.

Der Papst hat den bisherigen Nuntius am Toscanischen Hofe, Mons. Luigi Ruffo zum Nuntius am k. k. Hofe zu Wien ernannt, an dessen Stelle nach Florenz den Inquisitor zu Malta, Filippo Gallerani Scotti, und zum Nuntius am Hofe zu Brüssel, den Mons. Cesare Brancadore bestimmt.

Zunächst gehen wir zu den

Italiänisch-Österreichischen Staaten

Beschreib. d. spanischen Posten.

über. Wir machen den Anfang mit der Beschreibung der Spanischen Posten nach Italien. Seit der Zeit als die Spanischen Posten ihren Weg nach Italien zur See nahmen, waren sie immer glücklich; im 1791. Jahre aber hatten sie viele Stürme, Gefahren und langen Aufenthalt zu ertragen. Einer der letzten Curiere erzählt, daß, nachdem er 15 Tage auf dem Meere hin und her geworfen worden, das Schiff zwey Mahl Segel und Mast verloren hatte, und eben auf Corsica landen wollte, es noch 15 Meilen davon durch einen Windsturm, auf einen Felsen getrieben wurde und in Stücke ging. Mannschaft und Ladung fielen in das Wasser, er bestieg aber ein Both und rettete sich ohne Kleider und Geld nur allein mit den nach Neapel bestimmten Depeschen. In dieser elenden Lage erreichte er glücklich das Land, wo ihn der Neapolitanische Consul kleiden ließ, und ihm verhülflich war, seinen weitern Weg machen zu können.

Auf Befehl des Erzherzogs, Großherzogs von Toskana ist bey dem zwischen Frankreich und Österreich ausgebrochenen Kriege, für den Hafen von Livorno und alle Häfen der Toscanischen Staaten, neuerdings das Gesetz der Neutralität kund gemacht worden, welches sonst in Kriegszeiten zwischen fremden Mächten allzeit ist beobachtet worden. Dieses wäre kurz die Geschichte des Großherzogthums Toscana. Wir verbinden damit zunächst

Großh. v. Toscana Neutralitätserklär.

Die Österreichische Lombardey.

Das Gubernium hat zur besseren Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, in Ansehung der in der Lombardey befindlichen, oder dahin kommenden Franzosen ein Reglement erlassen, des Inhalts: 1) Binnen Monathsfrist müssen alle Franzosen die Lombardey verlassen, welche seit dem Jahre 1789 dahin gekommen, und weder bey einem Gewerbe oder einer Manufactur angestellt sind, noch eine ausdrückliche Erlaubniß des Guberniums haben. 2) Auch die bey Gewerben und Manufacturen angestellten Franzosen, welche seit dem Jahre 1789 nach der Lombardey gekommen sind, können nur unter der Bedingung ihren Aufenthalt fortsetzen, wenn ihr Betragen stets ruhig und bescheiden war, und sie sich durch keine Handlung verdächtig gemacht haben. Die Eigenthümer der Fabriken, in der solche Franzosen gebraucht werden, sind für dieselben verantwortlich. 3) Von nun an darf kein Franzose nach der Lombardey kommen, der nicht mit einem Passe der Hof- und Staatskanzley, oder des Guberniums, oder des Österreichischen Bothschafters zu Venedig, oder endlich des Österreichischen Gesandten zu Turin versehen ist. 4) Wer einen solchen Paß hat, muß sich nun damit bey seinem Eintritte in das Land an die nächste Behörde melden. 5) Übertreter werden angehalten und verhältnißmäßig bestraft.

Die Franzosen werden abgeschafft.

Der Erzherzog Ferdinand Stadthalter der Öster- Reise nach

den Bädern bey Lucca.

reichiſchen Lombardey und deſſen durchl. Gemahlinn haben eine Reiſe nach den Bädern bey Lucca unternommen, und bey dieſer Gelegenheit hat die Frau Erzherzoginn zum erſten Mahle die neuen ererbten Staaten von Maſſa und Carara beſucht. Ihre k. Hoheiten trafen am 12ten Juny zu Maſſa ein, und wurden mit außerordentlichem Jubel empfangen. Die Stadt war durch drey Tage prachtvoll beleuchtet, und alle Arten von Freudenfeſten verkündigten das Entzücken der Einwohner. Die Frau Erzherzoginn hat Ihrer Seits jeden Tag ihres Aufenthalts mit Wohlthaten bezeichnet, und 24 arme Mädchen ausgeſtattet. Ihre k. Hoheiten die durchl. Gouverneure der Öſterreichiſchen Lombardie ſind aus den Bädern von Lucca nach Florenz gekommen, wo am folgenden Tage die wegen der Abweſenheit des Erzh. Großherzogs verſchobene Feyer des Johannisfeſtes auf das feyerlichſte begangen wurde, und Se. k. Hoheit die Huldigung Ihrer neuangetretenen Staaten auf die gewöhnliche Weiſe, unter vielen Feyerlichkeiten und Freudenfeſten annahmen. Da uns die Geſchichte nicht mehr Stoff liefert, ſo wenden wir uns nach

Neapel.

Dankfeſt wegen der Gemahlinn des Erzherz. Franz.

Bey der Nachricht wegen der glücklichen Entbindung der Erzherzoginn, Gemahlinn Se. k. Hoheit des Erzherzogs Franz wurde ein feyerliches Dankfeſt gehalten, bey Hofe aber war durch 3 Tage Gala und in der Stadt Beleuchtung. Eben ſo wurde das Geburtsfeſt des Königs bey Hofe und in der Stadt mit Gallla gefeyert. Die Königinn und der Kronprinz nahmen die Glückwünſche an. Der König ſelbſt aber war nicht zugegen, ſondern befand ſich auf der Jagd bey Perſano.

Der Adel gibt ein Feſt.

Der Adel hat in der Abſicht, um die Freundſchaft, welche das Öſterreichiſche und Bourboniſche Haus vereiniget, zu verſinnlichen, in der Carnevalszeit ein prächtiges und ſinnreich erdachtes Feſt gegeben, deſſen Beſchreibung wir unſern Leſern nicht vorenthalten können.

Der Hauptgegenstand dieses Festes waren die Geister der Österreichischen und Bourbonischen Häuser. Den Zug eröffneten die Schanzgräber eines zahlreichen Corps Ungarischer Infanterie mit ihren Fahnen, unter dem Schall einer ergetzenden Musik. Der Commandant und die Officiere sowohl als das ganze Corps waren in Ungarischem Geschmack bewaffnet. Nachdem folgten in militarischer Ordnung 40 Hussaren zu Pferde, vor diesen ritten 4 Trompeter, die einen Ungarischen Marsch bliesen. Ihre Uniformen und die Pferderüstungen waren reich und prächtig, und alles, so viel möglich, im Ungarischen Costume. Dann kam ein großer Wagen mit 8 auserwählten reich gezierten Pferden bespannt. Der Wagen war mit Kränzen von Olivenzweigen und hieroglyphischen Bildern, die auf die glückliche Vereinigung der zwey königl. Häuser Anspielung machten, geziert. Obenauf sah man die zwey durch das doppelte Band des Geblüts und der Freundschaft vereinigten Schutzgeister derselben; sie trugen ihre gegenseitigen Sinnbilder auf den vorstehenden Altar der Unsterblichkeit, welche in Bereitschaft war, sie zu krönen. Zu den Füßen der zwey Schutzgeister lagen Zwietracht, Krieg und Neid. Etwas höher war eine angenehme Gegend vorgestellt, in der man den **Ister** und den **Sebet**, um auf eine andere Art die glückliche Vereinigung beyder Häuser zu versinnlichen, ihr Wasser vermischen sah. Aus dem Bette dieser Flüsse erhob sich ein zahlreiches Gefolge, das mit blasenden Instrumenten die Freude ausdrückte, von welcher sie belebt waren. Vorn stand der große Thaten bekannt machende Ruf, in der einen Hand hielt er eine Trompete, und mit der andern verbreitete er verschiedene auf gegenwärtigen Triumph anpassende Gedichte. Unmittelbar vor dem Wagen gingen 4 Deputirte der Nation. Dieser prächtige Zug wurde von einer Division Ungarischer Truppen geschlossen.

Die zahlreiche Menge der Leute, die an allen Fenstern standen und auf den Straßen, durch welche der

Zug ging, zuſammen gelaufen waren, iſt unbeſchreiblich. Man hatte ſicher nichts vernachläſſiget, was dieſes Feſt prächtig machen konnte. Die Regung der Liebe für die Beherrſcher, welche es in allen Gemüthern erzeugte, und der Jubel, mit dem ſich dieſe Regung äußerte, war eine neue Verherrlichung dieſes Schauſpieles.

Der Ball, welcher Abends an demſelben Tage in dem königl. Carlstheater zum dritten Mahle gegeben wurde, war nicht minder prächtig. Es war bekannt, daß der jetzt beſchriebene Zug einen allegoriſchen Tanz daſelbſt ausführen, und daß zu dieſer Abſicht das Theater mit neuen Verzierungen verſehen ſeyn würde. Daher war der Zulauf auch außerordentlich groß.

Die Ankunft des Zugs wurde durch eine Symphonie angekündiget: dann vereinigte ſich das Orcheſter mit den militariſchen Inſtrumenten, und da der Marſch erſchallte, traten die zwey Ungariſchen Corps und die vier Deputirten der Nation ein. Da ſie bis vor die Loge Ihrer Majeſtät gekommen waren, ſchlug man daſelbſt ein Zelt auf, bey welchem ein Theil der Soldaten als Schildwache angeſtellt wurden, indeſſen die andern in verſchiedenen Haufen abgetheilt, ſich der Freude überließen, und ein Theil der Huſſaren Ungariſch tanzte. Es daurte aber nicht lange, da traten die Zwietracht, der Krieg und der Neid aus dem Gezelte, miſchten ſich unter die Haufen, und ſuchten Uneinigkeit und Irrungen dahin zu bringen, wo Freude und Zufriedenheit herrſchten. Ihre Abſichten wurden aber durch die Ankunft zweyer himmliſcher Geiſter vereitelt, welche unter dem Schalle einer ſanften Melodie auf glänzenden Wolken erſchienen. Auf ihren Befehl mußten ſich jene Furien ſogleich aus der freudigen Geſellſchaft hinweg begeben, dann traten ſie durch die Luft ſchwebend vor die königl. Loge, bothen Sr. Majeſtät dem Könige eine Lorbeerkrone, Ihro Majeſtät der Königinn aber einen Blumenſtrauß. Beyde waren aus ſeidenem Zeuge, worauf verſchiedene von dem mit ſpielenden Adel ſelbſt verfaßte

Gedichte abgedruckt waren, verfertiget. Die Geister begaben sich dann auf die vorige Art zurück, und da sie über die Ungarischen Corps gekommen waren, ließen sie ihre beyderseitigen Wapen von Österreich und Bourbon aus der Hand fallen. Diese wurden alsogleich von den Deputirten der Nation wieder aufgehoben, und indem Se. k. Majestät auf die Geister deutete, befahlen Sie dieselben als die Schutzengel des Friedens, den die beyderseitigen Nationen jetzt genießen, anzusehen. Die Geister munterten die Soldaten, die über das, was sie gesehen hatten, erschrocken und entflohen waren, auf, zurück zu kehren, und sich der Freude wieder ganz zu überlassen. Dann vereinigten sie sich alle, und schworen dem Hause Österreich und Bourbon ewige Liebe und Verehrung, und hierauf fing unter lautem Geschrey der Freuden der Tanz wieder an. Dieser war sehr künstlich zusammen gesetzt; zu verschiedenen Mahlen sah man die Anfangsbuchstaben von Ferdinand, Carolina, Austria, Bourbon recht gut von den Tänzern gebildet. Die Hussaren machten ebenfalls Figuren mit ihren ausgezogenen Säbeln, und mit einem ausdruckvollen von allen Tänzern zusammen gesetzten Bilde nahm das Fest und der Ball ein Ende.

Der Graf von Szecseny, der als Deputirter des Ungarischen Landtags nach Neapel gekommen war, um Ihrer Sicil. Majestät die zum Andenken ihres Aufenthalts zu Preßburg während der Krönung Seiner Höchstsel. Majestät von den Ungarischen Ständen veranstalteten Denkmünzen zu überbringen, hat, nachdem er seine Sendung vollendet hatte, sich bey Ihro Majestät beurlaubet. Bey dieser Audienz verlieh ihm eigenhändig der König den Orden des heil. Januars, und überreichte ihm zugleich einen Brief weiland des Kaisers und Königs, wodurch Se. k. k. Majestät bewilligten, daß der Hr. Graf dieses Ehrenzeichen von Seite Sr. Neapolitanischen Majestät als einen Beweis Ihrer gnädigen Gesinnungen annehmen dürfte. Hierauf begab sich der Hr. Deputirte zu dem ersten

Gr. v. Szecseny beurlaubt sich.

Miniſter, dem General **Acton**, und dieſer überreichte ihm, im Nahmen des Königs, das Porträt Seiner Majeſtät, welches mit 3 Reihen großer Brillanten beſetzt, und oben an die Einfaſſung mit der königl. ebenfalls ſehr reich brillantirten Krone verſehen iſt. Der Herr Secretär des Herrn Deputirten erhielt eine Doſe von Elfenbein, die inwendig mit Gold gefüttert, und auswendig ebenfalls mit Brillanten ſehr reich beſetzt iſt.

Entbindung d. Königinn. Ihro Majeſtät die Königinn von **Neapel** ſind am 2ten May von einem Prinzen glücklich entbunden worden, der in der Taufe die Nahmen, Albert, Philipp, Cajetan, erhalten hat.

Die Neapolitaniſche Regierung hat allen Behörden empfohlen die Wachſamkeit in Anſehung der in das Land kommenden Fremden, beſonders von der Franzöſiſchen Nation, zu verdoppeln, damit nicht von abſichtlichen Meutemachern böſe Anſchläge ausgeführet werden.

Der König gibt ein ländliches Feſt. Der König von **Neapel** gab in dem Luſtorte Carditello ein ländliches Feſt, das alle Arten von Ergetzungen in ſich enthielt, für jedermann offen war, und mehr als 50,000 Zuſchauer herbeylockte.

Procida wird zu einer Stadt erhoben. Nachdem die Bevölkerung des auf der zum Königreiche **Neapel** gehörigen Inſel Procida gelegenen Fleckens Procida bis auf 18,000 Seelen angewachſen, und der Ort durch Emſigkeit und Handel ſehr blühend geworden iſt, hat ihn der König zu einer Stadt erhoben, und ihm alle Rechte der übrigen Städte des Königreiches eingeräumet.

Congreß zw. Neapel und Rom. Zu Beylegung der zwiſchen den Höfen von **Neapel** und **Rom** fortwährenden Irrungen ſoll zwiſchen beyderſeitigen Commiſſarien zu Caſtellono ein Congreß gehalten werden, und dabey von Seite **Neapels** der erſte Miniſter General **Acton**, und von Seite des Papſtes, der Cardinal Campanelli mit Monſ. Caleppi erſcheinen. In der Folge werden wir im Stande ſeyn,

unſern Leſern die Entwicklung dieſer Irrungen mitzutheilen. Und wenden wir uns zunächſt nach

Turin.

Die Franz. Schriften werden den Cenſor unterworfen.

Se. Majeſtät der König von **Sardinien** haben die Vorſicht treffen laſſen, um den Umlauf der neuen Franzöſiſchen Schriften, welche für die Regierung gefährliche Grundſätze enthalten, zu hindern, und die geſammte Franzöſiſche Litteratur der Cenſur zu unterziehen. Die Cenſoren ſind zu dem Ende an die Grenzörter geſendet worden, und haben den Befehl, dort gleich alle Bücherballen zu eröffnen, und diejenigen Werke, welche ſie nicht zulaſſen zu können vermeinen, anzuhalten.

Studententumult.

Die Studenten des Provinzialcollegiums hatten ſich in einen Stadtgraben begeben, um hier ihrer, Gewohnheit nach, Ballon zu ſpielen. Sie fanden dort einige Taglöhner und andere gemeine, wegen ihres Müſſigganges und ihrer übeln Aufführung verrufene Leute, die ihnen den Platz ſtreitig machten. Es kam zum Wortwechſel und zu Schlägereyen. Die Studenten behaupteten die Oberhand, doch bevor ſich bey-

de Partenen trennten, beſtellten ſie ſich gegenſeitig zu einem neuen Streite, für nächſtfolgenden Sonntag. Sie ſchickten ſich wirklich von beyden Seiten an, gegen einander auszurücken, die Regierung aber, welche von dem Vorhaben Nachricht erhielte, ſandte zwey Abtheilungen der Reiterey aus, bey deren Annäherung die Streitenden ſich trennten, und jeder für ſich nach Hauſe kehrte, doch unterwegs und in der Stadt fielen die Arbeitsleute und ihre Anhänger die Studenten einzelnweiſe, oder wo ſie in geringerer Zahl beyſammen waren, mit Mißhandlungen an. Damit nicht zu frieden, beſchloſſen ſie das Provinzialcollegium zu überfallen und zu plündern. Dieſes hätten ſie Tags darauf vielleicht mit Erfolge gethan, wenn die Regierung nicht ſogleich zur Vertheidigung des Collegii Mannſchaft abgeſandt hätte. Indeſſen warfen ſie doch mit Steinen nach den Fenſtern des Collegii, und die Studenten, welche auf das Dach geklettert waren, ſchläuderten Ziegel auf den empörten Pöbel herab. Nun wollte dieſer durchaus in das Collegium dringen, und ein Kerl wollte dem Officier, der die Infanterie commandirte, ein Meſſer in die Seite ſtoßen. Man ließ hierauf unter die Aufrührer feuern, und gedachter Kerl ſowohl, als 3 andere wurden erlegt, und eben ſo viele verwundet. Da bald nachher einige neue Schwadronen der Reiterey mit Kanonen herbey kamen, war man endlich im Stande den Empörern ernſtlich Trotz zu biethen, und nun befahl ihnen der Platzmajor ſich nach Hauſe zu begeben, und kündigte ihnen an, bey einfallender Nacht würde man zwey Kanonenſchüſſe machen. Wenn ſie nach dieſem Zeichen ſich unterſtänden, ſich in Haufen zu zeigen, würde man auf ſie feuern. Dieſer Befehl hatte den guten Erfolg, daß die unruhigen Leute vor dem zweyten Kanonenſchuſſe ſich nach Hauſe begaben, und die Ruhe in der ganzen Stadt wieder hergeſtellt wurde. Doch hat man zur Vorſicht vor dem Stadthauſe Kanonen aufgeführt, und häufige Patrouillen in der Stadt umher geſandt. Seit dem

ſind 7 der unruhigſten Köpfe eingezogen worden, um durch die verdiente Strafe den andern zum Beyſpiele zu dienen.

Die Vorkehrungen in den Sardiniſchen Staaten werden ſeit einiger Zeit ſo ernſthaft, daß gar kein Zweifel mehr iſt, der Sardiniſche Hof werde an der Sache der Souveraine mit theilnehmen, und in Verſtändniß mit denjenigen Mächten, welche bereits ſich genöthiget geſehen haben, den nur zu langen und zu gefährlichen Irrungen eines Theils der Franzöſiſchen Nation, die Gewalt der Waffen entgegen zu ſetzen, mitwirken, dem Franzöſiſchen Reiche Ordnung und Ruhe, und der Krone Macht und Anſehen wieder zu verſchaffen. Sardinien rüſtet ſich.

Es ziehen zu dem Ende Truppen und grobes Geſchütz ſich häufig nach Piemont. Man erwartete auch Öſterreichiſche Hülfstruppen aus der Lombardey, und einige Neapolitaniſche Kriegsſchiffe mit Mannſchaft, welche mit der Sardiniſchen Kriegsmacht gemeinſchaftlich gegen Frankreich wirken ſollen. Allen Franzoſen ohne Ausnahme irgend einer Partey, welche nicht wenigſtens ſeit 5 Jahren in den königl. Sardiniſchen Staaten ſich aufhalten, iſt der Befehl bekannt gemacht worden, dieſelben zu verlaſſen.

Die geſammte Kriegsmacht, welche Se. Sardiniſche Majeſtät in das Feld ſtellen, wird auf 33,000 Mann von der Infanterie, und auf 3000 von der Reiterey geſchätzt. Das Hauptcorps in Savoyen, unter den Befehlen des Grafen Lazzari, wird aus 12,000, und das Corps bey Nizza, welches der Generallieutenannt Graf St. Andrea commandirt aus 8000 beſtehen. Zur Beſtreitung der Unkoſten, welche dieſe Rüſtungen verurſachen werden bey Hofe und bey den Staatsämtern alle mögl. Erſparungen gemacht, einige Krongüter veräußert, und ſollen auch Anlehen eröffnet werden. Hiemit endiget ſich die Geſchichte Sardiniens, und führet mich mein Leitfaden zu den Republiken Italiens, von welchen wir zuerſt von

Venedig.

Admiral Emo ſtirbt.

handeln wollen. Die ſeit ſo vielen Jahren dauernden Irrungen der Republik **Venedig** mit dem Bey von **Tunis** ſind noch nicht abgethan, und die Republik ſieht ſich daher noch immer in der Nothwendigkeit, eine Flotte im Meere zu erhalten, wovon eine Abtheilung beſtändig vor **Tunis** kreuzet. Dieſe Flotte ſtand bisher unter dem Commando des Admirals Angelo Emo, von welchem die Republik die traurige Nachricht erhalten hat, daß er zu **Malta**, wo die Venetianiſche Flotte überwinterte, in einem Alter von 60 Jahren geſtorben iſt. Der Senat, um ihm auch nach dem Tode, einen Beweis von Achtung zu geben, hat ſeine Leiche auf Koſten des Staats prachtvoll begraben laſſen. Der Doge wohnte mit dem ganzen Senate dieſer feyerlichen Trauer in der herzogl. Kirche bey. Im herzogl. Pallaſt wurde das marmorne Bruſtbild des Abgelebten aufgeſtellt. Auch der Großmeiſter von **Malta** hat dem Entſeelten große Ehrenbezeugung erwieſen. Der Sarg wurde unter immerwährendem Donner der Artillerie von Maltheſiſchen Schiffen, und Leiten aller Glocken auf der ganzen Inſel in die Cathedralkirche gebracht. So lange der Körper da lag, hatten vier Ordensritter die Wache zu verſehen. Der Großmeiſter hat befohlen, daß der Leichnam durch zwey Maltheſiſche Fregatten nach **Venedig** überführt werden ſoll.

Venedig u. der Bey von Tunis machen Frieden.

Am 9ten May traf zu **Venedig** ein von Herrn Conbulmer dem Commandeur der Venetianiſchen Flotte abgeſandter Courier mit der Nachricht ein, daß endlich der lange zwiſchen der Republik und den Bey von **Tunis** unterbrochene Friede, wieder geſchloſſen iſt. Dem Vernehmen nach zahlt der Senat dem Bey für ſeine Forderung 53,000 Zechinen, dafür aber räumt er den Venetianiſchen Unterthanen in ſeinen Staaten alle Vortheile und Begünſtigungen ein, deren bisher nur die Engliſche Nation allein genoſſen hat. Zufolge des ge-

schlossenen Friedens mit den Tunensern hat die Regierung von Venedig dem Commandanten Condulmer Befehl gegeben, mit einem Geschwader nach den Venetianischen Inseln im Archipel zu gehen. Allem Ansehen nach wird man selbiges nicht entwaffnen, sondern zur Beschützung des Handels gebrauchen.

Das Schiff Fanna mit dem Leichname des bisherigen Commandanten des Venetianischen Geschwaders, Ritter Angelus Emo ist am 24sten May im Hafen von Venedig eingelaufen. Abends verfügten sich die Stiftsherrn der herzogl. Kapelle an Bort des Schiffes, wo der Leichnam auf einem Paradebette ruhete, und begleiteten ihn nach dem Confraternitätsgebäude zum heil. Marcus den 25sten Morgens wurde der Leichnam in Begleitung der ganzen Geistlichkeit und der Stadt- und Nationalmiliz mit allem Trauerpomp nach der Kirche der P. Serviten gebracht, und allda in der Familiengruft beygesetzt. Während des Zuges hatten alle Schiffe im Hafen die Trauerflaggen aufgesteckt, und alle Minuten wurde ein Kanonenschuß gethan. So weit gehen wir in der Geschichte Venedigs, und wenden uns zunächst nach

Genua.

Das Französische Ministerium hat bey der Republik Genua die Erlaubniß angesucht, in derselben Hafen mit Truppen zu landen, und dieselbe durch das Genuesische Gebieth zu führen. Der Senat hat darüber noch keine Antwort ertheilet, und sucht, wo möglich, sich bey den Grundsätzen der Neutralität zu erhalten, obschon die langen Grenzstreitigkeiten mit Sardinien noch immer nicht ganz abgethan sind. Inzwischen sind aus Genua mehrere Schiffe mit Truppen nach dem Hafen von Maurizio, zunächst bey Nizza, zur Verstärkung der dortigen Besatzung abgeschickt worden. Die Franzosen woll. in der Republik Hafen laufen.

Die Republik Genua hat beschlossen, in dem in Ansehung Frankreichs ausgebrochenem Kriege durch- Erklärt sich neutral.

aus neutral zu verbleiben, und setzt zu dem Ende alle ihre Küsten und Festungen in Vertheidigungsstand, um dieselbe gegen jede Verletzung des Neutralitätssystemes schützen zu können. Dieses wäre alles, was wir von dieser Republik zu sagen hätten.

Schweiz.

Bern ruft das Regiment Ernst ab.

Der Kanton Bern, welcher beschlossen hatte, das in Französischen Diensten stehende Schweizerregiment Ernest, wegen der zu Aix von einer Horde Marseiller Nationalcruppen erlittenen groben Unbilden, aus Frankreich abzurufen, und diese Entschließung dem Könige von Frankreich schon bekannt gemacht hat, beharret ungeachtet der seit dem erhaltenen Gegenvorstellungen bey seinem Entschlusse, und hat darüber an den Französischen Minister Hrn. Dümourier aus Bern, unter dem 12. Aprill, folgendermaßen geschrieben:

Bern den 12. Aprill 1792.

„Der souveraine Rath, mein Herr, hat gestern sich über den Gegenstand ihres Schreibens vom 27sten März berathschlaget, und hat uns aufgetragen, Euch anzukündigen, daß die Republik einen Entschluß, den sie reiflich erwogen hat, nicht abändern kann; diesemnach besteht sie unwiederruflich darauf, ihr Regiment Ernest zurück zu nehmen, und ihr Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs, so wie in dessen conföderale Freundschaft, läßt sie hoffen, daß Se. Majestät die Gewogenheit haben werden, die nöthigen Befehle zu ertheilen, damit gedachtes Regiment zu Folge des Verlangens, welches die Republik die Ehre gehabt hat, dem Könige in ihrem Schreiben vom 16ten März vorzulegen, ohne Hinderniß in sein Vaterland zurückkommen könne.

„Es ist der Republik sehr schwer gefallen, in dieser unglücklichen Angelegenheit einen Entschluß zu fassen, welcher den Absichten Sr. Majestät zuwider seyn dürf-

te. Aber ihre Ehre hat es ihr zum Gesetz gemacht, und sie hat übrigens betrachtet, daß die Anstellung der Schweizertruppen in Frankreich durch keine Verbindung in einem nothwendigen Zusammenhange weder mit dem ewigen Frieden noch mit der allgemeinen Allianz, die uns mit Frankreich vereinigen, stehe."

„Die abgedrungene Zurückberufung unseres Regiments kann in der That diese Verträge auf keine Weise verletzen; sie bleiben immer unangetastet, und die Republik wird nicht weniger fortfahren, sie so redlich als ihre Anherren zu beobachten, welche nie aufgehört haben die getreuesten, so wie die ältesten Alliirten von Frankreich zu seyn."

„Wenn der Republik ihr Regiment, auf die Art, wie sie verlangt hat, wird zurück gegeben worden seyn, dann wird sie darüber mit Ehre sich in Unterhandlungen einlassen können, und es wird ihr immer schmeichelhaft seyn, dem allerchristlichsten Könige Beweise ihrer Ergebenheit zu geben, damit wird sie auch mit der Hochachtung, welche sie Sr. Majestät schuldig ist, und ist mit Vertrauen, das dero Bothschafter verdient, die Vorschläge anhören, welche Euch melden, daß Hr. Barthelemey zu machen, den Auftrag erhalten werde. ꝛc

„Euer ꝛc. dürfen nicht zweifeln, daß diese Vorschläge nicht mit Theilnehmung werden aufgenommen werden, wenn sie beytragen alle Besorgnisse zu zerstreuen, das schmerzliche Andenken an das Vergangene zu vertilgen, und die Eintracht zu befestigen, welche zwischen den beyden benachbarten Nationen um so wünschenswerther ist, als sie darin gegenseitig ihren Vortheil und Nutzen finden."

(Unterzeichnet.) Die Dienstwilligen ꝛc.
der Rath der Stadt und Republik
Bern.

aus neutral zu verbleiben, und setzt zu dem Ende alle ihre Küsten und Festungen in Vertheidigungsstand, um dieselbe gegen jede Verletzung des Neutralitätssystemes schützen zu können. Dieses wäre alles, was wir von dieser Republik zu sagen hätten.

Schweiz.

Bern ruft das Regiment Ernst ab.

Der Kanton Bern, welcher beschlossen hatte, das in Französischen Diensten stehende Schweizerregiment Erneſt, wegen der zu Aix von einer Horde Marseiller Nationaltruppen erlittenen groben Unbilden, aus Frankreich abzurufen, und diese Entschließung dem Könige von Frankreich schon bekannt gemacht hat, beharret ungeachtet der seit dem erhaltenen Gegenvorstellungen bey seinem Entschlusse, und hat darüber an den Französischen Minister Hrn. Dümourier aus Bern, unter dem 12. Aprill, folgendermaßen geschrieben:

Bern den 12. Aprill 1792.

„Der souveraine Rath, mein Herr, hat gestern sich über den Gegenstand ihres Schreibens vom 27sten März berathschlaget, und hat uns aufgetragen, Euch anzukündigen, daß die Republik einen Entschluß, den sie reiflich erwogen hat, nicht abändern kann; diesemnach besteht sie unwiederruflich darauf, ihr Regiment Erneſt zurück zu nehmen, und ihr Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs, so wie in dessen conföderale Freundschaft, läßt sie hoffen, daß Se. Majestät die Gewogenheit haben werden, die nöthigen Befehle zu ertheilen, damit gedachtes Regiment zu Folge des Verlangens, welches die Republik die Ehre gehabt hat, dem Könige in ihrem Schreiben vom 16ten März vorzulegen, ohne Hinderniß in sein Vaterland zurückkommen könne.

„Es ist der Republik sehr schwer gefallen, in dieser unglücklichen Angelegenheit einen Entschluß zu fassen, welcher den Absichten Sr. Majestät zuwider seyn dürf-

te. Aber ihre Ehre hat es ihr zum Gesetz gemacht, und sie hat übrigens betrachtet, daß die Anstellung der Schweizertruppen in Frankreich durch keine Verbindung in einem nothwendigen Zusammenhange weder mit dem ewigen Frieden noch mit der allgemeinen Allianz, die uns mit Frankreich vereinigen, stehe."

„Die abgedrungene Zurückberufung unseres Regiments kann in der That diese Verträge auf keine Weise verletzen; sie bleiben immer unangetastet, und die Republik wird nicht weniger fortfahren, sie so redlich als ihre Anherren zu beobachten, welche nie aufgehört haben die getreuesten, so wie die ältesten Alliirten von Frankreich zu seyn."

„Wenn der Republik ihr Regiment, auf die Art, wie sie verlangt hat, wird zurück gegeben worden seyn, dann wird sie darüber mit Ehre sich in Unterhandlungen einlassen können, und es wird ihr immer schmeichelhaft seyn, dem allerchristlichsten Könige Beweise ihrer Ergebenheit zu geben, damit wird sie auch mit der Hochachtung, welche sie Sr. Majestät schuldig ist, und ist mit Vertrauen, das dero Bothschafter verdient, die Vorschläge anhören, welche Euch melden, daß Hr. Barthelemey zu machen, den Auftrag erhalten werde. ꝛc

„Euer ꝛc. dürfen nicht zweifeln, daß diese Vorschläge nicht mit Theilnehmung werden aufgenommen werden, wenn sie beytragen alle Besorgnisse zu zerstreuen, das schmerzliche Andenken an das Vergangene zu vertilgen, und die Eintracht zu befestigen, welche zwischen den beyden benachbarten Nationen um so wünschenswerther ist, als sie darin gegenseitig ihren Vortheil und Nutzen finden."

(Unterzeichnet.) Die Dienstwilligen ꝛc.
der Rath der Stadt und Republik
Bern.

XIV. Kapitel.

Ottomannische Geschichte.

Die Beghs d. Egypten unterwerfen sich der Pforte.

Die Beghs von Ägypten, welche die kriegerischen Umstände des Reichs benutzt hatten, und sich gan dem Gehorsame gegen die Pforte zu entziehen und seit mehreren Jahren im Stande der Empörung lebten, so bald sie vernahmen, daß die Pforte Friede habe, fingen an andere Gesinnungen zu zeigen, und haben eine außerordentliche Gesandtschaft mit den kostbarsten Geschenken an den Großherrn abgesandt, um denselben ihre Unterwürfigkeit zu bezeigen, und gewissermaßen sich mit der Pforte zu versöhnen. Man hat diese Gesandtschaft mit Vergnügen aufgenommen, und hat ihr einen feyerlichen Einzug gestattet.

Baron von Herbert erhält Audienz.

So bald man zu Konstantinopel die vorläufige Nachricht von des Türkischen Gesandten erfolgter Ankunft in Wien erhielt, wurden dem Hrn. Internuntius, Baron von Herbert, die Tage zur Audienz bey der Pforte bestimmt. Dieserwegen machte derselbe seine feyerlichen Besuche bey dem Kaimakam, und hatte hierauf Audienz bey dem Großherrn. In beyden Gelegenheiten wurde der Herr Minister mit dem in dergleichen Fällen üblichen großen Ceremoniel empfangen.

Innere Vorfälle.

Der Großvezier Jusuf Pascha, der auf seiner Rückreise ist, befand sich den 27sten Febr. zu Adrianopel, wo er der Miliz den drey monathlichen Sold vertheilte, und sodann einige Zeit allda auszuruhen gedachte. Kutschück Hussein, ein Liebling des Großherrn ist zum Kapudom Pascha ernannt worden. Seid Aghmed Pascha, der Gemahl von einer Schwester des Großherrn, welcher schon seit einiger Zeit in Konstantinopel sich befand, hat Befehl erhalten, nach seiner Statthalterschaft in Erzerum abzugehen.

Da vermöge der bey der Pforte bestehenden Ordnung, während des Ramazan oder Fastenmonaths,

keine Geschäfte verhandelt werden, so hat man den an dem ottomannischen Hoflager befindlichen Hrn. Internuntius Baron von Herbert, gleich nach dem Bairam die Zeit zur feyerlichen Überreichung seiner neuen Beglaubigungsbriefe und zwar bey den Kaimakam den 27sten und zwey Tage hierauf, nähmlich den 29sten May bey dem Großherrn eingeräumet. Diese beyden Audienzen sind mit dem in dergleichen Gelegenheiten üblichen Ceremoniel vor sich gegangen, und der königl. Hr. Minister wurde sowohl bey dem Kaimakam, als auch bey dem Großherrn mit besonders ausgezeichneten Ehrenbezeigungen aufgenommen.

Marokko.

Briefe aus Alicante melden, man habe daselbst die zuverlässige Nachricht erhalten, daß im Marokkanischen Reiche alles in der größten Verwirrung und daß der Bürgerkrieg daselbst ausgebrochen sey. Schon den 5. Dezember des 1791sten Jahrs ist der Prinz, Mulley Jshem, zu Marokko zum Sultan ausgerufen worden. Den 7ten ist diese Proclamation in allen Kirchen der Hauptstadt wiederhohlt worden. Bey dieser Ceremonie sind 200 Deputirte aus dem Lager von Benasar gegenwärtig gewesen, und haben im Nahmen der ganzen Armee den Eid der Treue geschworen. Diesem Beyspiel sind alle Provinzen in der Nachbarschaft von Marokko gefolgt. Der bisherige Sultan hat sich dabey bisher ganz stille zu Rabat gehalten, wo er ungefähr 7000 Mann bey sich hat, bey welchen aber die Desertion stark einreißet, weil die Lebensmittel daselbst sehr theuer sind, jetzt heißt es, daß er nach Marokko, oder, wie andere wollen, nach Tanger unter Wegs sey. Es dürfte also zwischen ihm und seinem Nebenbuhler bald zu einer entscheidenden Schlacht kommen. Bürgerkrieg in Marokko.

Nach den neuesten Berichten ist es zwischen dem Sultan von Marokko, und dem gegen ihn empörten Bruder nicht ferne von Marokko zu einer Hauptschlacht Schlacht zwischen den beyden Brüdern.

gekommen. Die Rebellen waren bis 10,000 Ma
ſtark, und hatten 30 Kanonen, die ſehr gut bedien

wurden, ſchienen auch Anfangs die Oberhand zu er=
halten. Der Sultan ſelbſt wurde verwundet; aber er
verlor den Muth nicht, beſeelte ſeine Truppen, und
führte ſie ſo gut an, daß er nach einem blutigen Tref=
fen, das 6 Stunden währte, einen vollſtändigen Sieg
erfocht. Der rebelliſche Prinz blieb mit 2500 Mann
der Seinigen auf der Wahlſtätte, alle übrigen flohen,
oder ergaben ſich. Der Sultan erbeutete alle Kanonen
und die Kaſſe der Rebellen, in der ſich 6000 Piaſter
vorfanden. Er zog hierauf triumphirend in Marokko
ein, und ließ ſich auf das neue zum Sultan ausrufen. —

Ende des fünften Bandes.

Stanford University Libraries
3 6105 013 470 963
D1
C45
V.5

DATE DUE			

Stanford University Libraries
Stanford, Ca.
94305

de Partenen trennten, bestellten sie sich gegenseitig zu einem neuen Streite, für nächstfolgenden Sonntag. Sie schickten sich wirklich von beyden Seiten an, gegen einander auszurücken, die Regierung aber, welche von dem Vorhaben Nachricht erhielte, sandte zwey Abtheilungen der Reiterey aus, bey deren Annäherung die Streitenden sich trennten, und jeder für sich nach Hause kehrte, doch unterwegs und in der Stadt fielen die Arbeitsleute und ihre Anhänger die Studenten einzelnweise, oder wo sie in geringerer Zahl beysammen waren, mit Mißhandlungen an. Damit nicht zu frieden, beschlossen sie das Provinzialcollegium zu überfallen und zu plündern. Dieses hätten sie Tags darauf vielleicht mit Erfolge gethan, wenn die Regierung nicht sogleich zur Vertheidigung des Collegii Mannschaft abgesandt hätte. Indessen warfen sie doch mit Steinen nach den Fenstern des Collegii, und die Studenten, welche auf das Dach geklettert waren, schläuderten Ziegel auf den empörten Pöbel herab. Nun wollte dieser durchaus in das Collegium dringen, und ein Kerl wollte dem Officier, der die Infanterie commandirte, ein Messer in die Seite stoßen. Man ließ hierauf unter die Aufrührer feuern, und gedachter Kerl sowohl, als 3 andere wurden erlegt, und eben so viele verwundet. Da bald nachher einige neue Schwadronen der Reiterey mit Kanonen herbey kamen, war man endlich im Stande den Empörern ernstlich Trotz zu biethen, und nun befahl ihnen der Platzmajor sich nach Hause zu begeben, und kündigte ihnen an, bey einfallender Nacht würde man zwey Kanonenschüsse machen. Wenn sie nach diesem Zeichen sich unterständen, sich in Haufen zu zeigen, würde man auf sie feuern. Dieser Befehl hatte den guten Erfolg, daß die unruhigen Leute vor dem zweyten Kanonenschusse sich nach Hause begaben, und die Ruhe in der ganzen Stadt wieder hergestellt wurde. Doch hat man zur Vorsicht vor dem Stadthause Kanonen aufgeführt, und häufige Patrouillen in der Stadt umher gesandt. Seit dem

ſind 7 der unruhigſten Köpfe eingezogen worden, um durch die verdiente Strafe den andern zum Beyſpiele zu dienen.

Die Vorkehrungen in den Sardiniſchen Staaten werden ſeit einiger Zeit ſo ernſthaft, daß gar kein Zweifel mehr iſt, der Sardiniſche Hof werde an der Sache der Souveraine mit theilnehmen, und in Verſtändniß mit denjenigen Mächten, welche bereits ſich genöthiget geſehen haben, den nur zu langen und zu gefährlichen Irrungen eines Theils der Franzöſiſchen Nation, die Gewalt der Waffen entgegen zu ſetzen, mitwirken, dem Franzöſiſchen Reiche Ordnung und Ruhe, und der Krone Macht und Anſehen wieder zu verſchaffen. Sardinien rüſtet ſich.

Es ziehen zu dem Ende Truppen und grobes Geſchütz ſich häufig nach **Piemont**. Man erwartete auch Öſterreichiſche Hülfstruppen aus der Lombardey, und einige Neapolitaniſche Kriegsſchiffe mit Mannſchaft, welche mit der Sardiniſchen Kriegsmacht gemeinſchaftlich gegen Frankreich wirken ſollen. Allen Franzoſen ohne Ausnahme irgend einer Partey, welche nicht wenigſtens ſeit 5 Jahren in den königl. Sardiniſchen Staaten ſich aufhalten, iſt der Befehl bekannt gemacht worden, dieſelben zu verlaſſen.

Die geſammte Kriegsmacht, welche Se. Sardiniſche Majeſtät in das Feld ſtellen, wird auf 33,000 Mann von der Infanterie, und auf 3000 von der Reiterey geſchätzt. Das Hauptcorps in **Savoyen**, unter den Befehlen des Grafen Lazzari, wird aus 12,000, und das Corps bey Nizza, welches der Generallieutenannt Graf St. Andrea commandirt aus 8000 beſtehen. Zur Beſtreitung der Unkoſten, welche dieſe Rüſtungen verurſachen werden bey Hofe und bey den Staatsämtern alle mögl. Erſparungen gemacht, einige Krongüter veräußert, und ſollen auch Anlehen eröffnet werden. Hiemit endiget ſich die Geſchichte **Sardiniens**, und führet mich mein Leitfaden zu den Republiken **Italiens**, von welchen wir zuerſt von

Venedig.

Admiral Emo ſtirbt.

handeln wollen. Die ſeit ſo vielen Jahren dauernden Irrungen der Republik **Venedig** mit dem Bey von **Tunis** ſind noch nicht abgethan, und die Republik ſieht ſich daher noch immer in der Nothwendigkeit, eine Flotte im Meere zu erhalten, wovon eine Abtheilung beſtändig vor **Tunis** kreuzet. Dieſe Flotte ſtand bisher unter dem Commando des Admirals Angelo Emo, von welchem die Republik die traurige Nachricht erhalten hat, daß er zu **Malta**, wo die Venetianiſche Flotte überwinterte, in einem Alter von 60 Jahren geſtorben iſt. Der Senat, um ihm auch nach dem Tode, einen Beweis von Achtung zu geben, hat ſeine Leiche auf Koſten des Staats prachtvoll begraben laſſen. Der Doge wohnte mit dem ganzen Senate dieſer feyerlichen Trauer in der herzogl. Kirche bey. Im herzogl. Pallaſt wurde das marmorne Bruſtbild des Abgelebten aufgeſtellt. Auch der Großmeiſter von **Malta** hat dem Entſeelten große Ehrenbezeugung erwieſen. Der Sarg wurde unter immerwährendem Donner der Artillerie von Maltheſiſchen Schiffen, und Leiten aller Glocken auf der ganzen Inſel in die Cathedralkirche gebracht. So lange der Körper da lag, hatten vier Ordensritter die Wache zu verſehen. Der Großmeiſter hat befohlen, daß der Leichnam durch zwey Maltheſiſche Fregatten nach **Venedig** überführt werden ſoll.

Venedig u. der Bey von Tunis machen Frieden.

Am 9ten May traf zu **Venedig** ein von Herrn Condulmer dem Commandeur der Venetianiſchen Flotte abgeſandter Courier mit der Nachricht ein, daß endlich der lange zwiſchen der Republik und den Bey von **Tunis** unterbrochene Friede, wieder geſchloſſen iſt. Dem Vernehmen nach zahlt der Senat dem Bey für ſeine Forderung 53,000 Zechinen, dafür aber räumt er den Venetianiſchen Unterthanen in ſeinen Staaten alle Vortheile und Begünſtigungen ein, deren bisher nur die Engliſche Nation allein genoſſen hat. Zufolge des ge-

schlossenen Friedens mit den Tunensern hat die Regierung von Venedig dem Commandanten Condulmer Befehl gegeben, mit einem Geschwader nach den Venetianischen Inseln im Archipel zu gehen. Allem Ansehen nach wird man selbiges nicht entwaffnen, sondern zur Beschützung des Handels gebrauchen.

Das Schiff Fanna mit dem Leichname des bisherigen Commandanten des Venetianischen Geschwaders, Ritter Angelus Emo ist am 24sten May im Hafen von Venedig eingelaufen. Abends verfügten sich die Stiftsherrn der herzogl. Kapelle an Bort des Schiffes, wo der Leichnam auf einem Paradebette ruhete, und begleiteten ihn nach dem Confraternitätsgebäude zum heil. Marcus den 25sten Morgens wurde der Leichnam in Begleitung der ganzen Geistlichkeit und der Stadt- und Nationalmiliz mit allem Trauerpomp nach der Kirche der P. Serviten gebracht, und allda in der Familiengruft beygesetzt. Während des Zuges hatten alle Schiffe im Hafen die Trauerflaggen aufgesteckt, und alle Minuten wurde ein Kanonenschuß gethan. So weit gehen wir in der Geschichte Venedigs, und wenden uns zunächst nach

Genua.

Das Französische Ministerium hat bey der Republik Genua die Erlaubniß angesucht, in derselben Hafen mit Truppen zu landen, und dieselbe durch das Genuesische Gebieth zu führen. Der Senat hat darüber noch keine Antwort ertheilet, und sucht, wo möglich, sich bey den Grundsätzen der Neutralität zu erhalten, obschon die langen Grenzstreitigkeiten mit Sardinien noch immer nicht ganz abgethan sind. Inzwischen sind aus Genua mehrere Schiffe mit Truppen nach dem Hafen von Maurizio, zunächst bey Nizza, zur Verstärkung der dortigen Besatzung abgeschickt worden.

Die Franzosen woll. in der Republik Hafen lan den.

Die Republik Genua hat beschlossen, in dem in Ansehung Frankreichs ausgebrochenem Kriege durch

Erklärt sich neutral.

aus neutral zu verbleiben, und setzt zu dem Ende alle ihre Küsten und Festungen in Vertheidigungsstand, um dieselbe gegen jede Verletzung des Neutralitätssystemes schützen zu können. Dieses wäre alles, was wir von dieser Republik zu sagen hätten.

Schweiz.

Bern ruft das Regiment Ernst ab.

Der Kanton Bern, welcher beschlossen hatte, das in Französischen Diensten stehende Schweizerregiment Ernest, wegen der zu Aix von einer Horde Marseiller Nationaltruppen erlittenen groben Unbilden, aus Frankreich abzurufen, und diese Entschließung dem Könige von Frankreich schon bekannt gemacht hat, beharret ungeachtet der seit dem erhaltenen Gegenvorstellungen bey seinem Entschlusse, und hat darüber an den Französischen Minister Hrn. Dümourier aus Bern, unter dem 12. Aprill, folgendermaßen geschrieben:

Bern den 12. Aprill 1792.

„Der souveraine Rath, mein Herr, hat gestern sich über den Gegenstand ihres Schreibens vom 27sten März berathschlaget, und hat uns aufgetragen, Euch anzukündigen, daß die Republik einen Entschluß, den sie reiflich erwogen hat, nicht abändern kann; diesemnach besteht sie unwiederruflich darauf, ihr Regiment Ernest zurück zu nehmen, und ihr Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs, so wie in dessen conföderale Freundschaft, läßt sie hoffen, daß Se. Majestät die Gewogenheit haben werden, die nöthigen Befehle zu ertheilen, damit gedachtes Regiment zu Folge des Verlangens, welches die Republik die Ehre gehabt hat, dem Könige in ihrem Schreiben vom 16ten März vorzulegen, ohne Hinderniß in sein Vaterland zurückkommen könne.

„Es ist der Republik sehr schwer gefallen, in dieser unglücklichen Angelegenheit einen Entschluß zu fassen, welcher den Absichten Sr. Majestät zuwider seyn dürf-

te. Aber ihre Ehre hat es ihr zum Gesetz gemacht, und sie hat übrigens betrachtet, daß die Anstellung der Schweizertruppen in Frankreich durch keine Verbindung in einem nothwendigen Zusammenhange weder mit dem ewigen Frieden noch mit der allgemeinen Allianz, die uns mit Frankreich vereinigen, stehe."

„Die abgedrungene Zurückberufung unseres Regiments kann in der That diese Verträge auf keine Weise verletzen; sie bleiben immer unangetastet, und die Republik wird nicht weniger fortfahren, sie so redlich als ihre Anherren zu beobachten, welche nie aufgehört haben die getreuesten, so wie die ältesten Alliirten von Frankreich zu seyn."

„Wenn der Republik ihr Regiment, auf die Art, wie sie verlangt hat, wird zurück gegeben worden seyn, dann wird sie darüber mit Ehre sich in Unterhandlungen einlassen können, und es wird ihr immer schmeichelhaft seyn, dem allerchristlichsten Könige Beweise ihrer Ergebenheit zu geben, damit wird sie auch mit der Hochachtung, welche sie Sr. Majestät schuldig ist, und ist mit Vertrauen, das dero Bothschafter verdient, die Vorschläge anhören, welche Euch melden, daß Hr. Barthelemey zu machen, den Auftrag erhalten werde. ꝛc

„Euer ꝛc. dürfen nicht zweifeln, daß diese Vorschläge nicht mit Theilnehmung werden aufgenommen werden, wenn sie beytragen alle Besorgnisse zu zerstreuen, das schmerzliche Andenken an das Vergangene zu vertilgen, und die Eintracht zu befestigen, welche zwischen den beyden benachbarten Nationen um so wünschenswerther ist, als sie darin gegenseitig ihren Vortheil und Nutzen finden."

(Unterzeichnet.) Die Dienstwilligen ꝛc.
der Rath der Stadt und Republik
Bern.

XIV. Kapitel.

Ottomannische Geschichte.

Die Beghs d. Egypten unterwerfen sich der Pforte.

Die Beghs von Ägypten, welche die kriegerischen Umstände des Reichs benutzt hatten, und sich ganz dem Gehorsame gegen die Pforte zu entziehen und seit mehreren Jahren im Stande der Empörung lebten, so bald sie vernahmen, daß die Pforte Friede habe, fingen an andere Gesinnungen zu zeigen, und haben eine außerordentliche Gesandtschaft mit den kostbarsten Geschenken an den Großherrn abgesandt, um denselben ihre Unterwürfigkeit zu bezeigen, und gewissermaßen sich mit der Pforte zu versöhnen. Man hat diese Gesandtschaft mit Vergnügen aufgenommen, und hat ihr einen feyerlichen Einzug gestattet.

Baron von Herbert erhält Audienz.

So bald man zu Konstantinopel die vorläufige Nachricht von des Türkischen Gesandten erfolgter Ankunft in Wien erhielt, wurden dem Hrn. Internuntius, Baron von Herbert, die Tage zur Audienz bey der Pforte bestimmt. Dieserwegen machte derselbe seine feyerlichen Besuche bey dem Kaimakam, und hatte hierauf Audienz bey dem Großherrn. In beyden Gelegenheiten wurde der Herr Minister mit dem in dergleichen Fällen üblichen großen Ceremoniel empfangen.

Innere Vorfälle.

Der Großvezier Jusuf Pascha, der auf seiner Rückreise ist, befand sich den 27sten Febr. zu Adrianopel, wo er der Miliz den drey monathlichen Sold vertheilte, und sodann einige Zeit allda auszuruhen gedachte. Kutschück Hussein, ein Liebling des Großherrn ist zum Kapudan Pascha ernannt worden. Seid Aghmed Pascha, der Gemahl von einer Schwester des Großherrn, welcher schon seit einiger Zeit in Konstantinopel sich befand, hat Befehl erhalten, nach seiner Statthalterschaft in Erzerum abzugehen.

Da vermöge der bey der Pforte bestehenden Ordnung, während des Ramazan oder Fastenmonaths,

keine Geschäfte verhandelt werden, so hat man den an dem ottomannischen Hoflager befindlichen Hrn. Internuntius Baron von Herbert, gleich nach dem Bairam die Zeit zur feyerlichen Überreichung seiner neuen Beglaubigungsbriefe und zwar bey den Kaimakam den 27sten und zwey Tage hierauf, nähmlich den 29sten May bey dem Großherrn eingeräumet. Diese beyden Audienzen sind mit dem in dergleichen Gelegenheiten üblichen Ceremoniel vor sich gegangen, und der königl. Hr. Minister wurde sowohl bey dem Kaimakam, als auch bey dem Großherrn mit besonders ausgezeichneten Ehrenbezeigungen aufgenommen.

Marokko.

Briefe aus Alicante melden, man habe daselbst die zuverlässige Nachricht erhalten, daß im Marokkanischen Reiche alles in der größten Verwirrung und daß der Bürgerkrieg daselbst ausgebrochen sey. Schon den 5. Dezember des 1791sten Jahrs ist der Prinz, Mulley Ishem, zu Marokko zum Sultan ausgerufen worden. Den 7ten ist diese Proclamation in allen Kirchen der Hauptstadt wiederhohlt worden. Bey dieser Ceremonie sind 200 Deputirte aus dem Lager von Benasar gegenwärtig gewesen, und haben im Nahmen der ganzen Armee den Eid der Treue geschworen. Diesem Beyspiel sind alle Provinzen in der Nachbarschaft von Marokko gefolgt. Der bisherige Sultan hat sich dabey bisher ganz stille zu Rabat gehalten, wo er ungefähr 7000 Mann bey sich hat, bey welchen aber die Desertion stark einreißet, weil die Lebensmittel daselbst sehr theuer sind, jetzt heißt es, daß er nach Marokko, oder, wie andere wollen, nach Tanger unter Wegs sey. Es dürfte also zwischen ihm und seinem Nebenbuhler bald zu einer entscheidenden Schlacht kommen. Bürgerkrieg in Marokko.

Nach den neuesten Berichten ist es zwischen dem Sultan von Marokko, und dem gegen ihn empörten Bruder nicht ferne von Marokko zu einer Hauptschlacht Schlacht zwischen den beyden Brüdern.

gekommen. Die Rebellen waren bis 10,000 Mann ſtark, und hatten 30 Kanonen, die ſehr gut bedienet

wurden, ſchienen auch Anfangs die Oberhand zu erhalten. Der Sultan ſelbſt wurde verwundet; aber er verlor den Muth nicht, beſeelte ſeine Truppen, und führte ſie ſo gut an, daß er nach einem blutigen Treffen das 6 Stunden währte, einen vollſtändigen Sieg erfocht. Der rebelliſche Prinz blieb mit 2500 Mann der Seinigen auf der Wahlſtätte, alle übrigen flohen, oder ergaben ſich. Der Sultan erbeutete alle Kanonen und die Kaſſe der Rebellen, in der ſich 6000 Piaſter vorfanden. Er zog hierauf triumphirend in Marokko ein, und ließ ſich auf das neue zum Sultan ausrufen. —

Ende des fünften Bandes.

Stanford University Libraries
3 6105 013 470 963
D1
C45
v.5

DATE DUE			

Stanford University Libraries
Stanford, Ca.
94305